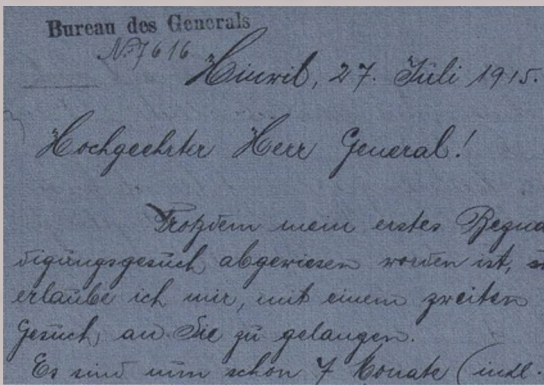


Lea Moliterni Eberle

«Lassen Sie mein Leben nicht
verloren gehen!»

Begnadigungsgesuche an
General Wille
im Ersten Weltkrieg



Ulrich Wille war während des Ersten Weltkriegs nicht nur ein strenger General, sondern auch Gnadenherr der Militärjustiz. Über die ganze Kriegsdauer hinweg legten über 3500 verurteilte Soldaten und Zivilisten dem General ihr Leben und die Deliktumstände dar und baten ihn um Gnade und Freilassung. Ihre Gesuche sind Seismografen des Kriegsalltags. Sie zeigen, wie es um die einfache Bevölkerung in den Jahren 1914 bis 1918 stand: Frauen, die um Entlassung ihrer Ehemänner und Söhne baten, damit diese wieder den Hof bestellen konnten; Wehrmänner, die ihre Ehre wiederherstellen wollten. Dieses Buch macht aber auch eine unbekante Seite von Ulrich Wille sichtbar: die eines hoch-emotionalen Menschen, der Mitgeföhl für die Sorgen und Nöte seiner Soldaten und ihrer Familien hatte.

ISBN 978-3-03810-442-1



9 783038 104421

www.nzz-libro.ch

Die vorliegende Arbeit wurde von der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich im Herbstsemester 2017 auf Antrag von Prof. Dr. Rudolf Jaun und Prof. Dr. Francisca Loetz als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2019 NZZ Libro, Schwabe Verlagsgruppe AG

Lektorat: Corinne Hügli, Richterswil
Umschlag: TGG Hafen Senn Stieger, St. Gallen
Satz: Claudia Wild, Konstanz
Bildbearbeitung: Fotosatz Amann, Memmingen
Druck, Einband: Kösel GmbH, Altusried-Krugzell

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werks oder von Teilen dieses Werks ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechts.

ISBN 978-3-03810-442-1
ISBN E-Book 978-3-03810-468-1

www.nzz-libro.ch
NZZ Libro ist ein Imprint der Schwabe Verlagsgruppe AG.



Eingelesen mit ABBYY Fine Reader 16

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	7
1.1.	Das Thema und das Interesse	7
1.2.	Der Kontext: Militärjustiz im Ersten Weltkrieg	13
1.3.	Die Vorgehensweise: ein Modellfall als Struktur- vorbereiter	22
1.4.	Die Theorie: arbeiten mit Emotionen	25
1.5.	Der Forschungsstand: hin zur Kulturgeschichte	28
2	Modellfall Rudolf Urech	35
2.1.	Chronologie des Geschehens	35
2.2.	Strategien des Gnadenersuchens	42
2.3.	Der Gnadenentscheid	80
2.4.	Schlussfolgerungen	93
3	Militär-Recht-Gnade	101
3.1.	Militär als formale Organisation	102
3.2.	Militärjustiz	109
3.3.	Gnade	130
4	Gnadenbitten im Ersten Weltkrieg: Motive und Strategien	139
4.1.	«Wir müssen doch auch gegessen haben» – die Not der Angehörigen	139
4.2.	«Mein armer Bueb steht jetzt als geächteter Mensch da» – die Ehrverletzungen	166
4.3.	Ungehorsame Soldaten, schwache Offiziere, meuternde Zivilisten – Militär als Konfliktfeld	197
4.4.	Verraten, verleitet, verhöhnt – Strategien der Schuld- abwälzung	243
4.5.	Von Dankbarkeit, Leid und Reue – Emotionen als Strategie	248
4.6.	Wenn Haft oder Leben krank macht – verlorene Gesundheit als Gnadenmotiv	305
4.7.	Macht, höhere Gewalt und Güte – Gottes Lohn für den General	335

4.8.	Späte Gnade-Gesuche um Rehabilitation einstiger Gesuchsteller.....	339
4.9.	Abweichende Begnadigungsgesuche	353
5	Fazit	365
5.1.	Zusammenfassung: um Gnade bitten im Ersten Weltkrieg	365
5.2.	Begnadigungsgesuche als Seismografen des Kriegs- alltags	371
5.3.	Die eigenwilligen Entscheide des Generals	374
6	Quellen und Literatur	385
6.1.	Ungedruckte Quellen	385
6.2.	Gedruckte Quellen und Literatur mit Quellen- charakter (bis 1946)	386
6.3.	Sekundärliteratur	390
6.4.	Periodika und Onlinepublikationen	397
7	Anhang	399
7.1.	Abkürzungsverzeichnis	399
7.2.	Alphabetisches Fallverzeichnis	400
7.3.	Heimatgemeinden und Wohnorte der Gesuchsteller	431
7.4.	Preise von Gütern und Dienstleistungen aus der Untersuchung	432
	Bildnachweis	434
	Anmerkungen	436
	Dank	486
	Die Autorin	487

1 Einleitung

1.1. Das Thema und das Interesse

Am 25. Dezember 1914 wird der Korporal *Rudolf Urech* wegen Verdachts auf Kameradendiebstahl und Befehlsverweigerung verhaftet.¹ Am selben Tag bringt man ihn in Untersuchungshaft nach Hinwil. Noch vor der Gerichtsverhandlung beginnt Urech damit, ausführliche Briefe an den Untersuchungsrichter und seinen militärischen Vorgesetzten, Hauptmann Siegfried, zu schreiben. Beide bittet er darum, ihn so bald als möglich aus dem Untersuchungsgefängnis zu entlassen. Er führt aus, dass nicht er, sondern missgünstige Offiziere und ein unfähiger Truppenführer die eigentlichen Schuldigen seien. Und er verweist auf die finanzielle Notlage seiner kranken und verwitweten Mutter. Diese leide unter den Nöten des Kriegs und sei auf seine Unterstützung angewiesen. Gegenüber dem Hauptmann betont nun Urech, dass er baldmöglichst wieder dem Vaterland treu dienen wolle. Habe er doch stets zu den tüchtigsten und vertrauenswürdigsten Unteroffizieren gehört.

Seine Bittbriefe bleiben jedoch ungehört. Stattdessen wird Rudolf Urech am 13. Januar 1915 vom 4. Divisionsgericht zu neun Monaten Gefängnis und zur Degradierung verurteilt. Worauf er erneut Briefe schreibt – diesmal aus dem Bezirksgefängnis Aarau an Ulrich Wille, den General der Schweizer Armee. Ein Schweizer Spezifikum ist nun, dass der General gleichzeitig auch der Oberbefehlshaber und in dieser Funktion auch Gnadenherr ist.² So oblag es während der Kriegsjahre 1914 bis 1918 einem umstrittenen Militär, dessen Menschen- und Soldatenbild von autoritären Werten geprägt war, zu entscheiden, ob Verurteilte der Militärjustiz begnadigt werden sollen. Diese Konstellation an Machtfülle ist ein Unikum für die Schweiz, das den General in den nachfolgenden Kriegsjahren mehr beschäftigt wird, als er erahnen konnte. Doch nicht nur Rudolf Urech, sondern auch seine Verlobte Emma Meili und seine Mutter Esther Vernois wenden sich an den General und bitten darum, ihren Verlobten beziehungsweise ihren Sohn in Freiheit zu entlassen. Die Nachforschungen, die der Gnadenherr aufgrund der Begnadigungsgesuche anordnet, offenbaren jedoch ein gänzlich anderes Bild: So verrät ein Telegramm aus der Heimatgemeinde, dass die Mutter weder leidend ist noch durch den Sohn unterstützt wird. Zwei Kompaniekommandanten berichten dem General,

27. 4. 18

Sehr geehrter Herr General!
Eine Schweizerfrau, die in
letzter Zeit viel im Land und
beim Volk herumkam, bittet
Sie inständig, Herrn J. Fischer,
Müller in Wildegg, nicht zu
begnadigen. Es gäbe einen
gefährlichen Krawall. Wenn
Sie, sehr geehrter Herr General,
so viel mit allem Volk zusam-
men kämen, so würden Sie
sich selbst davon überzeugen
können. Und hat ihn das
Gericht schuldig gefunden, so
wird es ja wohl so sein, und
Kraße muss sein, so gut wie
bei jedem Soldaten.
Sie werden schon das
Rechte tun und unser Ländchen
nicht ins Unglück stürzen.
Mit aller Hochachtung
Eine Schweizerfrau.

Anonyme Zuschrift einer «Schweizerfrau» an den General. Sie bittet darum, einen verurteilten Müller *nicht* zu begnadigen, ansonsten es zu einem «gefährlichen Krawall» käme. Tatsächlich lehnt General Wille das erste Begnadigungsgesuch des bekannten Kavalleriemajors aus innenpolitischen Gründen ab.

dass Urech ein verantwortungsloser, dem Alkohol frönender Wehrmann sei. Diesen solle man besser aus der Armee ausschliessen, als ihn zu begnadigen, warnen sie. General Wille verlangt nun von Auditor Max Huber, der staatsanwaltähnliche Funktionen in der Militärjustiz innehat, die Empfehlung, ob er begnadigen solle oder nicht. Dafür wirft der Jurist die juristischen und militärischen Faktoren, aber auch Urechs Charakter und Persönlichkeit in die Waagschale. General Wille muss nun im Fall des verurteilten Rudolf Urech – wie auch in Tausenden von weiteren Fällen – eine Entscheidung treffen. Über die ganze Kriegsdauer hinweg legen knapp die Hälfte der rund 7'300³ Verurteilten dem General ihre Lebens- und Deliktumstände dar und bitten um Gnade und Freilassung. Die Entscheide sind für die Betroffenen von existenzieller Bedeutung. Denn durch eine Begnadigung vermag der Gnadenherr die Verurteilten nicht nur von einer wirtschaftlichen und sozialen Not zu bewahren – er trägt auch wesentlich zu ihrer Ehrrettung bei. Wie schwer eine verhängte Haftstrafe oder der Entzug des Aktivbürgerrechts auf den Schultern der Verurteilten und der Angehörigen lasten, wird der Fall des wegen Brandstiftung verurteilten Thurgauer Landwirts *Giezendanner* zeigen: «Doch drückt mich immer noch ein schwerer Alp auf dem Gemüte besonders wenn die Nachbarn zur Urne gehen u. meine Kinder sagen Vater musst du nicht gehen?»⁴

General Wille erhielt durch die Begnadigungsgesuche einen tiefen Einblick in das Leben und den Alltag seiner Soldaten. In jedem einzelnen Fall musste er sein persönliches Urteil aufgrund der vorgebrachten Gründe bilden. Diese Briefe und die Entscheide bilden nun den Untersuchungsgegenstand. Ich frage in dieser Studie nach den Motiven, mit denen die Geschsteller um Gnade und um Freiheit bitten, und zum anderen nach den Gründen für eine Begnadigung oder eine Ablehnung. Im Vordergrund stehen also die Gnadenmotive und die Gnadenpraxis während des Ersten Weltkriegs.⁵

Gefühle als historisch wandelbare Phänomene

Emotionen nehmen in dieser Untersuchung eine wichtige Rolle ein. Einerseits sind sie grundsätzlich mit den Themen Bitten und Gnade verknüpft. Andererseits setzen die Verurteilten und Angehörigen auf ein wesentliches Gefühl, wenn es um die Haftentlassung geht: auf das Mitleid – oder zumindest auf das Mitgefühl – vonseiten des Generals.⁶ So auch

Emma, die sich mit dem Leiden ihres Verlobten Rudolf Urech geradezu identifiziert und dem General am 16. Juni 1915 schreibt:

«[...] denn ich leide mit ihm den Schmerz, oh ich bitte Sie gnädiger Herr General, haben Sie erbarmen mit zwei jungen Menschenherzen.»⁷

Anhand dieser Zeile aus Emma Meilis Begnadigungsgesuch lässt sich die vermutlich beständigste Kontroverse aufzeigen, wenn es um Gefühle geht. Es geht um folgende konträre Grundsatzfrage: Sind Gefühle abhängig von den Zeiten, in denen sie empfunden werden, oder sind sie universalistisch, sozusagen ahistorisch über die Jahrtausende hinweg gleichgeblieben und haben sich lediglich die Ausdrucksweisen von Gefühlen verändert? «Haben Gefühle», um es mit dem Psychologen Armin Günther zu sagen, «überhaupt eine Geschichte oder sind sie eine anthropologische Konstante?»⁸ Folgt man diesen konträren Grundsatzpositionen, wäre Emmas Leiden entweder «sozial konstruiert» und daher historisch wandelbar oder es handelte sich um ein biologisch determiniertes Leiden, das angeboren und überindividuell ist.

Diese Studie basiert, wenn es um Emotionen geht, auf zwei Grundannahmen, die wesentlich für die Fragestellungen sind. Die erste Grundannahme ist, dass Emotionen sozial geformt sind, ihr Auslösemechanismus jedoch an physische Prozesse gebunden ist.⁹ Gefühle erhalten nach dieser Lesart quasi eine Geschichtlichkeit, weil sie abhängig von Zeit und Raum sind. Wenn ich in dieser Untersuchung also danach frage, wie Wehrmänner und ihre Familienangehörigen während einer in jeglicher Hinsicht schwierigen Zeit um Gnade gebeten haben, so spielt das historische Gefühlsverständnis eine wichtige Rolle. Wie lässt sich aber etwas so Innerliches und damit nicht direkt Beobachtbares fassen? Für diese Untersuchung stütze ich mich auf das textlinguistische Konzept des «Emotionspotenzials».¹⁰ Nach diesem kann ein Leser¹¹ einen Text nicht nur kognitiv verstehen, sondern darin auch Emotionen nachempfinden. Das Emotionspotenzial wird dabei als etwas Textinhärentes angesehen, das bei der Lektüre einen bestimmten emotionalen Zustand auszulösen vermag. Der Leser wird damit sozusagen emotionalisiert. Die dahinterstehende Funktionsweise ist beim Gnadenbitten nun zentral: Die Gesuchsteller zielen auf das Mitgefühl des Generals ab, soll dieser doch gnädig gestimmt werden. Das heisst, sie müssen auf Emotionalisierung abzielende Informationen liefern, damit sie auf den General einwirken können. Zugleich müssen

Gesuchsteller selbst gnadenwürdig wirken. Sie müssen also einerseits intendierend auf die erwünschte Wirkung (Mitgefühl, Mitleid) und andererseits antizipierend auf die Einstellung (Gnadenwürdigkeit) einwirken. Aus diesem Grund ist die Frage nach der Emotionalisierungsstrategie in den Begnadigungsgesuchen wichtig für diese Untersuchung.

Wenn ich weiter verstehen möchte, was Emma mit ihren Zeilen an den Gnadenherrschaft ausdrücken will, von welchem Leiden sie beispielsweise spricht, benötige ich ein spezifisches, kontextuelles Wissen – und zwar ein Alltags- und Emotionswissen, ohne das ich das zeittypische, das situativ adäquate Fühlen und Handeln nicht entschlüsseln kann. Wenn also in den Briefen erfasst werden soll, weshalb die Gesuchsteller die verlorene Ehre als bitteren Verlust, die Haftstrafe als Schmach oder die Degradierung als gesellschaftliche Ächtung empfinden, muss ich ein Verständnis für die Bedeutung von Ehre, aber auch für die gesellschaftliche Rolle des Soldaten entwickeln. Gefühle stehen demzufolge – und dies bringt mich zur zweiten Grundannahme – in einer wechselseitigen Beziehung zu gesellschaftlichen Normen.¹² Emile Durkheim stellte Ende des 19. Jahrhunderts diese Verbindung her, indem er die Gesellschaft als System gemeinsamer Werte und Gefühle bezeichnete. Wird gegen diese kollektiv geteilten Normen verstossen, indem man beispielsweise eine verbrecherische Handlung begeht, so verstösst man auch gegen diese «Kollektivgefühle».¹³ Wenn ich mich also frage, wie Militärjustizverurteilte – die ja ebenfalls gegen eine Regel verstossen haben – um Gnade bitten, muss ich auch nach den gesellschaftlichen Normen und Werten fragen, die in den Briefen enthalten sind.

Begnadigungen als existenzielles Moment

Als ich das erste Mal ein Militärjustiz-Dossier aus dem Ersten Weltkrieg in den Händen hielt – es ging um einen betrunkenen Metzger, der sich zum Ausnüchtern auf den Heuboden einer Scheune begeben hatte und rauchend eingeschlafen war, sodass die benachbarte Truppenunterkunft Feuer fing und der Metzger wegen Brandstiftung und Gefährdung von Militäreigentum verurteilt und von seiner Frau verlassen worden war, weil sie nichts mit einem «Zuchthäusler» zu tun haben wollte –, habe ich mich gefragt, was eine Verurteilung im Leben eines Menschen zu jener Zeit bedeutete. Ich wollte wissen, inwiefern ein Strafrecht, im Besonderen das

Militärstrafrecht, mit den zeitgenössischen politischen und gesellschaftlichen Umständen zusammenhing. Vor allem aber wollte ich der Frage auf den Grund gehen, welche Auswirkungen diese Rechtsprechung auf die Verurteilten hatte. Nach der Durchsicht weiterer Dossiers zeigte sich bald, dass das Davonlaufen der Metzgersfrau aufgrund der Rufschädigung ein Einzelfall zu sein schien. In den meisten Fällen unterstützten die Angehörigen die Verurteilten und baten den General mit eigenen Gesuchen um schnellstmögliche Freilassung. Kein Einzelfall hingegen war, dass nicht nur die Verurteilten, sondern auch die Angehörigen unter den gesellschaftlichen Konsequenzen einer Haftstrafe massiv zu leiden hatten. Oft wurde dabei auf die «verlorene Ehre» als Hauptverursacherin für die mit der Verurteilung einhergehende Not hingewiesen.

Jakob Maag, dessen Sohn Paul im Dezember 1917 wegen Betrugsverdachts in Untersuchungshaft genommen wurde, bat etwa den Kommandanten in einem Brief, beim Untersuchungsrichter ein wohlwollendes Wort für seinen Sohn einzulegen. Als Begründung für sein Bitten gab der Vater von 13 Kindern an:

«Denn niemand kann den Schmerz eines Vaters ermessen, der voraussetzt, dass die Ehre eines Kindes u. somit auch aller Angehörigen lebenslang vor aller Welt gebrandmarkt ist.»¹⁴

Auch der angeklagte *Paul Maag* war sich bewusst, dass der Verlust der Ehre eine Schande war und das Einbüßen eines vormals untadeligen Rufs – wie ein Damoklesschwert über der Familie hängend – über die Zukunft entscheiden würde: «Haben Sie auch Erbarmen mit meinem lieben Vater. Bedenken Sie, er ist Lehrer auf dem Lande u. ist auf das Urteil der Leute angewiesen. Wenn nun bekannt wird, dass ich im Zuchthaus bin, so grämt er sich dermassen, dass er es unter Umständen kaum überlebt.»¹⁵ Ehre wird im Fall Paul Maag also vor allem über deren Verlust erfahrbar. Dies bedeutet, dass ich den Ehrbegriff und das Ehrgefühl, das nach der Soziologin Agnes Heller zu den «dominierenden Gefühlen»¹⁶ gehört, ebenfalls miteinbeziehen muss, wenn ich frage, wie und warum Militärjustizverurteilte um Gnade gebeten haben.

Es gibt neben dem Mitleid und dem Ehrgefühl noch einen weiteren Grund, weshalb Gefühle in dieser Untersuchung berücksichtigt werden: Alles Emotionale bildet innerhalb des hoch strukturierten Kontexts von Militär und Justiz ein ergiebiges Spannungs- und Forschungsfeld. Denn

obwohl die Fallakten hauptsächlich aus juristischen und militärischen Archivalien bestehen, geben insbesondere die Begnadigungsgesuche Einblick in das Denken und Fühlen von Schweizer Wehrmännern. So eröffnet beispielsweise das Gesuch des verurteilten Korporals *Rudolf Rohr*, der sich in der Hoffnung, als medizinisch dienstuntauglich zu gelten, mit Salpetersäure betupft hatte, eine direkte Sicht auf seine Empfindungen. Sein Brief an den General zeigt, dass er sich elendig und schuldig fühlt, weil seine Familie durch seine Verurteilung grosse Not erleidet.

«Ich bitte sie um Begnadigung schon Mördern wurde entsprochen, nun kann man doch auch einem armen Manne seine Ehre wieder schenken der nichts schlechtes im Sinn hatte und zu Hause Frau und Kinder im Elend stecken um seinetwillen.»¹⁷

Wir erfahren also im Fall des Verurteilten Rohr, was ihm wichtig ist. Und darum geht es auch bei Gefühlen; um Angelegenheiten, die uns wichtig sind. Und diese werden oft dann am augenfälligsten, wenn es um die Existenz, um die Alles-oder-nichts-Frage geht. Die Begnadigungsgesuche stellen ein solch dramatisches Moment innerhalb des Militärjustizprozesses dar, was zugleich ausschlaggebend dafür ist, weshalb ich gerade diese Quellen untersuchen möchte.

1.2. Der Kontext: Militärjustiz im Ersten Weltkrieg

Quellenlage

Im Schweizer Bundesarchiv lagert ein Quellenbestand an militärischen Akten von über 1'000 Laufmetern, der im Rahmen des Projekts «Armeestabteil 152 – Armeearchiv» für die Forschung nutzbar gemacht wurde.¹⁸ Dieses – bis auf die Ende 2018 erschienene Studie Sebastian Steiners¹⁹ – noch kaum erforschte Quellenmaterial besteht aus Fallakten zu Personen, die in Zusammenhang mit Verstössen gegen das Militärstrafgesetz von der Schweizer Militärjustiz angeklagt waren. Den Kern dieser Untersuchung bilden die Untersuchungsakten der jeweiligen militärjuristischen Strafverfolgungsbehörde. Dazu gehören die Bestandsaufnahmen der Delikte, die Untersuchungsprotokolle und Zeugenverhöre sowie die Protokolle der Hauptverhandlung mit der Verkündung des Strafmasses. Die Begnadigungsgesuche gehören insofern zu den Untersuchungsakten, als sie nach erfolgtem Schuldspruch zum Ziel haben, das Strafmass (und nicht etwa das Urteil) aufzuheben. Bei Gnadenfällen sind die Untersu-

chungsakten oftmals umfangreicher: In vielen Fällen werden die vorgebrachten Begnadigungsgründe im Auftrag des Generals vonseiten des Auditors überprüft. Daher beinhalten diese Akten auch ärztliche und psychiatrische Gutachten, Berichte von militärischen Vorgesetzten, politischen Behörden und Arbeitgebern, seltener auch Auskünfte aus dem erweiterten privaten Umfeld.²⁰ Vereinzelt befinden sich auch private Korrespondenzen und Fotografien der Gesuchsteller in den Akten.

Wie viele Fälle hatte General Wille zu bearbeiten und wie viele sind davon noch erhalten? Gemäss seinem Bericht an die Bundesversammlung über den Aktivdienst von 1914 bis 1918 kam es zu rund 7'300 Verurteilungen.²¹ Anhand der Korrespondenz-Journale des Armeestabs zählte ich in Handarbeit 3'391 Begnadigungsfälle für den Zeitraum von August 1914 bis November 1918 heraus.²² Dies bedeutet, dass General Wille folglich über mindestens zwei Fälle pro Kriegstag entscheiden musste. Da die Verurteilten oftmals mehrere und auch deren Angehörige Begnadigungsgesuche an den General stellten, erhöht sich die eigentliche Gesuchszahl auf über 10'000. Wie viele Begnadigungsakten tatsächlich noch vorhanden sind, lässt sich aus drei Gründen nicht ermitteln. Erstens wurde eine unbekannte Anzahl von Fallakten kassiert, ging verloren oder wurde mit späteren Fällen vereinigt.²³ Gemäss Stichproben der Aktenbestände handelt es sich um knapp 4'000 Fälle, die damit nicht mehr greifbar sind. Die Begnadigungsfälle sind ursprünglich weder in den Registerbüchern des Oberauditoriums noch in der Generalregistratur Militärgerichtsfälle erfasst worden. Damit bleibt zweitens offen, wie viele der kassierten Fälle letztlich Gnadenfälle betrafen. Drittens erschloss das später angelegte Archivinformationssystem die überlieferten Fallakten mit Namen, Geburtsjahr und grobem Sachverhalt gemäss Dossierumschlag (Betrug, Diebstahl, Insubordination usw.) ohne Angaben zu Strafbarkeit, Strafvollzug oder Strafmass, sodass auch bei der letzten Archivüberlieferung die Gnadenfälle nicht recherchierbar sind. Diese Ausgangslage, wonach nur über Stichproben auf Begnadigungsfälle zurückgegriffen werden kann, widerspiegelt sich folglich im Untersuchungskorpus und in der Vorgehensweise, die in Kapitel 1.3 beschrieben wird. Vorab soll erläutert werden, welche Umstände zu dieser Menge an Fallakten für den Zeitraum des Ersten Weltkriegs geführt haben.



Feldpostkarte des Ende Dezember 1914 verurteilten Wachtmeisters Leo Marti an seine Frau Emma Marti vom Oktober 1914.

N
 Liebe Frau!
 Wie galls dir und den
 Sohnen feink requits free.
 Johann galls baper im
 et ma, spreide is auf geat
 gatz bapfel küffel spike mit
 mein Tarnspalten is is auf isst
 isst im anderen Regzierreglement
 innen gublichen vde Gupf zu
 Haupt das flechten seit
 Tarnspalten is isst isst
 kleines 3-4 Seiten mit
 St. gur drin ganz einset frei
 isst isst lang weilig was
 smacht in Juterlachen nu
 Wapf soll mir Sach wieder
 nimmal sanden gull lass
 Sie grüßen anderer unnes
 unnes isst dir unnes in die
 ete und wof flechte hantman
 nach fereiziffer Grupp
 Lani Emma. Leo

Undatierter Brief des Wachtmeisters Leo Marti an die Ehefrau. Später wird er wegen Diebstahls einer Armeewoldecke verurteilt. Der Diebstahl fliegt auf, als er die Decke mit der Schmutzwäsche nach Hause schickt und im Begleitbrief die Frau mahnt, diese gut zu verstecken.

Lieber Paul!

Deiner Hinweisung die vorgewürten
Forderungen richtig beurtheilt.
Inspektions fühlte, wäre immer
Zutreffend (Brief) machte ich in. (auch
bestätigte ich, daß die meine
Darauf nicht einmal lesst, was
sollte ich also schreiben, zumal
du dich ja auch nicht hast.
„Anspruchsbau“, so viel sagend dich
„Wort ist, ja doch hasten sein dir.“

Nur aber Krieg dinsten!
„Gef. will mich versprechen in. zu
meinem Vater gehen.“ dich Wort
ändert, Alles in. ändert fürte nach.
Wahrheit laß ich:

Brief von Jakob Maag an seinen Sohn Paul vom Mai 1920. Er mahnt ihn, sorgsam mit Geld umzugehen und die von General Wille gewährte bedingte Begnadigung nicht zu vergessen. Der väterliche Ratschlag nützt wenig: Paul Maag wird 1921 erneut wegen Betrugs verurteilt. Lag die Deliktsumme 1918 noch bei 19 Franken, liegt sie jetzt bei 28'406 Franken.

Politischer und militärischer Kontext

«In der Zeit vor dem Weltkrieg und der Mobilisation des schweizerischen Heeres fristete die Militärjustiz während langer Jahre ein bescheidenes Dasein. In ihre Wirksamkeit hatten wenige Einblick, und nur selten, wenn ein besonders Aufsehen erregender Fall zur Verhandlung stand, beschäftigten sich weitere Volkskreise mit ihr. Das ist seit August 1914 mit einem Schlage anders geworden.»²⁴ Der Bundesrat, der diese Worte Ende 1918 – wenige Wochen nach Beendigung des Kriegs – ans Parlament richtete, musste diesem nicht nur eingestehen, dass die politische Führung überrascht, sondern auch völlig unvorbereitet gewesen war, welches Ausmass die Mobilmachung auf die Militärjustiz annahm. Denn mit Kriegsausbruch setzte rasant ein Anklagen und Verurteilen durch die Militärgerichte ein und führte schon nach wenigen Wochen zu einer während Jahren anhaltenden Überlastung derselben. Dies hatte vier Gründe. Erstens traten mit der Mobilmachung vom 3. August 1914 rund 250'000 Wehrmänner unter die Fahnen, womit auf einen Schlag eine Viertelmillion männliche Staatsbürger der militärischen Gerichtsbarkeit unterstanden. Zweitens mussten die Richter auf der Grundlage eines Militärstrafrechts richten, das selbst aus zeitgenössischer Perspektive als «veraltet, lückenhaft [und] ungenügend»²⁵ taxiert wurde. Das Gesetz stammte von 1851 und bestand im Wesentlichen aus einer rudimentären Überarbeitung der Strafgesetzgebung für Schweizertruppen in fremden Diensten von 1817 und 1836.²⁶ Die Richter mussten demnach aufgrund von Gesetzesartikeln richten, die ursprünglich für straffällige Söldner gegolten hatten. Und sie mussten Strafmasse aussprechen, die dem Gedankengut des 19. Jahrhunderts entsprangen. So führte selbst ein nicht militärisches Delikt, wie der Diebstahl eines Stiefelpaars, während des Aktivdienstes zu einer mehrmonatigen Gefängnisstrafe und Aberkennung der bürgerlichen Rechte und Pflichten. Der dritte Grund für die rund 7'300 von der Militärjustiz Verurteilten geht aus dem Vollmachtenbeschluss vom 3. August 1914 hervor.²⁷ Das Parlament erwirkte damit – angesichts der sich rasant ausbreitenden kriegerischen Aktivitäten in Europa – eine vollständige Kompetenzverschiebung von der Verfassungs- und Gesetzesstufe hin zum Bundesrat.²⁸ Diese komplette Verschiebung der gesetzgebenden Befugnis hin zur Exekutive brachte für die gesamte Schweizer Bevölkerung einschneidende Konsequenzen mit sich. Abertausende Begnadigungsgesuche sind eine konkrete Folge davon. Weshalb?

Dem 1851er-Gesetz unterstanden grundsätzlich alle Wehrmänner sowie weitere spezifische Personengruppen, wie die Angestellten der Militärverwaltung. Beim Kriegsausbruch fielen mit sofortiger Wirkung auch Frauen und Zivilisten unter das Militärstrafrecht. Eine der Grundlagen dafür lag in der «Verordnung betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand» vom 6. August 1914. Diese stellte zwar nur eine von rund 1'000 Notverordnungen dar, die der Bundesrat kraft seiner Vollmacht erlassen hatte. Für den Geltungsbereich des Militärstrafrechts war sie jedoch die folgenschwerste, da die Verordnung wie eine Generalklausel formuliert worden war und sich damit der Kreis derjenigen, die unter das Kriegsstrafrecht fallen konnten, faktisch auf die gesamte erwachsene Bevölkerung ausweitete.²⁹ Besonders folgenreich für die Ausdehnung des Militärstrafrechts auf die zivile Bevölkerung war Artikel 6, der sich auf die bundesrätlichen Verordnungen bezog.

«Wer den vom Bundesrat, dem schweizerischen Militärdepartement, dem Armeekommando, den Territorialkommandanten oder anderen zuständigen Militärpersonen zum Schutze der militärischen Interessen oder zur Wahrung der Neutralität oder in Ausübung der ihnen zustehenden Polizeigewalt erlassenen Befehlen *oder öffentlich bekannt gemachten Verordnungen* zuwiderhandelt, [...] wird, wenn nicht schwerere Strafbestimmungen anzuwenden sind, mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldbusse bis zu Fr. 10'000 bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.»³⁰

In Artikel 7 der Verordnung wurde nun festgehalten, dass die strafbaren Handlungen «ausschliesslich von Militärgerichten nach Massgabe des Militärstrafgesetzes» verfolgt und beurteilt werden.³¹ Dies war vor allem dann der Fall, wenn die entsprechende Verordnung keine gesonderten Vollzugsbestimmungen beinhalteten oder sie nicht explizit an die Kantone verwiesen. Diese Situation der unklaren (oder willkürlich erlassenen) Vollzugsbehörde bei Zuwiderhandlungen der Notverordnungen führte entsprechend zu innenpolitischen Problemen über den Aktivdienst hinaus.³² Ernst Hafter bezeichnete die Auswirkungen gewisser kriegsgerichtlicher Ergänzungen für Zivilisten denn nicht nur als wenig praktikabel, sondern auch als «ziemlich radikal».³³ Abschliessend ist festzuhalten, dass der Bundesrat kraft seiner Vollmachten die militärjuristischen Zuständigkeiten und den damit verbundenen Geltungsbereich über den ge-

samten Aktivdienst hinweg immer wieder anpasste und sich dadurch der betroffene Personenkreis immer wieder änderte.

Ein vierter Grund, der vor allem gegen Kriegsende zur Überlastung der Schweizer Kriegsgerichte führte, war der Landesstreik vom November 1918. Diesem gingen zahlreiche innenpolitische Zerwürfnisse und Unruhen voraus, oftmals ausgelöst von der durch die Kriegswirtschaft verursachten steigenden sozialen und finanziellen Not. Sämtliche Personen, die in Zusammenhang mit dem Schweizer Generalstreik angeklagt oder verurteilt wurden, fielen unter den Geltungsbereich des Militärstrafgesetzbuchs, da sie gegen die «Verordnung betreffend Massnahmen gegen die Gefährdung und Störung der inneren Sicherheit der Eidgenossenschaft» verstossen hatten.³⁴ Weil über diese Begnadigungsgesuche nach Kriegsende nicht mehr General Wille, sondern der Bundesrat zu entscheiden hatte, werden sie in dieser Untersuchung nicht berücksichtigt.

Dies bedeutet, dass nicht nur der Höchststand an Mobilisierten, die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Zivilpersonen und der Generalstreik zu überlasteten Gerichten führten. Es war auch das Militärstrafgesetz selbst, das den militärischen, politischen und sozialen Realitäten und Anforderungen nicht gerecht werden konnte – geschweige denn dem Aktivdienst, der darin keine Erwähnung fand.³⁵

Ein volksferner General wird Gnadenherr

Die einzige Möglichkeit, sich gegen die Konsequenzen des veralteten Militärstrafrechts zu wehren, war, den General um Gnade zu bitten. Die Härte des Gesetzes beschäftigte aber nicht nur die Verurteilten und deren Angehörige, sondern führte auch ausserhalb der Gerichtssäle zu erbitterten, oftmals medial begleiteten Widerständen gegen die Militärjustiz. Unter anderem reichten die Sozialdemokraten im August 1916 eine Initiative zur Aufhebung der Militärjustiz ein, die 1921 von Volk und Ständen deutlich abgelehnt wurde.³⁶ General Wille, der bereits vor seiner Wahl zum General ein grosser Kritiker³⁷ der Militärgerichtsbarkeit war, kam nun aufgrund seiner Begnadigungskompetenz mit deren Folgen täglich in Berührung:

«Soweit es galt, Härten des alten Militärstrafgesetzes zu mildern, so geschah es in vollem Umfange durch weitgehende Anwendung der Begnadigung. Dies Vorrecht meiner Stellung beanspruchte mich oft mehr, als es vielleicht im Interesse anderer Obliegenheiten lag, aber

der Öffentlichkeit war ich es schuldig, den Verurteilten, die so oft als Opfer der allen zur Last fallenden Schlampigkeit gefehlt hatten, die Wohltat der Begnadigung zu teil werden zu lassen.»³⁸

General Wille zielt damit zum einen auf die Revisionsdringlichkeit des Militärstrafrechts ab, zum anderen auf die militärische Kardinaltugend, die Disziplin. Diese erwartete er bedingungslos von sämtlichen Armeeangehörigen. So auch von den Militärrichtern, wenn sie Urteile fällten.

«Die Gerichtsurteile sind oftmals skandalös, wogegen selbst die Auditoren ohnmächtig gegenüber sind. Dass die Gesetze veraltet sind, ist ja nur das eine, aber unfähige und schlechte Richter sind genauso für die skandalösen Urteile verantwortlich.»³⁹

Seines Erachtens ahndeten die Gerichte bei militärischen Vergehen oft zu mild. Wohingegen sie bei nicht militärischen Delikten, wie Diebstählen oder Betrugsdelikten, zu streng urteilten. General Wille wandte sich während der Kriegsjahre wiederholt an den Bundesrat und drängte auf rasche Korrekturen. Unter anderem forderte er drei Massnahmen, die er durch seine Tätigkeit als Gnadeninstanz als vordringlich empfand. Erstens die Einführung der bedingten Begnadigung, die ihm eine individuellere Beurteilung von Delinquenten ermöglichte – vor allem bei Ersttätern und bei leichten Vergehen. Zweitens sollte das Begnadigungsrecht auf alle verhängten Strafen erweitert werden. Denn General Wille konnte zwar Freiheitsstrafen erlassen (Gefängnis oder Zuchthaus), nicht aber Ehrenstrafen (z.B. Entzug des Aktivbürgerrechts). Beide Anliegen wurden mit dem bundesrätlichen Erlass vom 12. Mai 1916 und der Einführung der bedingten Begnadigung nach gut eineinhalb Jahren – nach mehreren Entwürfen und langen Debatten – vom Bundesrat umgesetzt. General Wille äusserte sich denn auch bis zuletzt in spitzer Manier zu seinem bis Mai 1916 beschränkten Gnadenrecht:

«Gleich zu Beginn des aktiven Dienstes hat die bewundernswerte Logik des juristischen Scharfverstandes festgestellt, dass der General wohl durch das Recht die Kompetenz erhalten habe, von der Freiheitsstrafe ganz nach eigenem Ermessen zu begnadigen, aber dass, wenn er auch eine Zuchthausstrafe in Gefängnisstrafe umwandeln [...] könne, er doch nicht das Recht habe, auch von den Nebenstrafen [...] zu begnadigen. [...] Ich wiederhole noch einmal: es widerspricht dem gesunden Menschenverstand.»⁴⁰

Das dritte Anliegen des Generals bezog sich auf die kriegsbedingte Ausweitung der Militärjustiz auf Zivilpersonen. Diese fielen nicht nur durch die Verordnung des 6. August 1914, sondern auch durch weitere kontinuierlich erlassene Notverordnungen unter das Militärstrafrecht. So sorgte allein die Brotversorgungsordnung vom 13. Dezember 1915 zu mehreren Hundert Verurteilungen, die hauptsächlich Bäcker, Mühlenbesitzer und Inhaber von Lebensmittelgeschäften betrafen. Als Oberbefehlshaber musste er deshalb von Kriegsbeginn an auch über Begnadigungsgesuche von Nichtarmeeangehörigen urteilen. Ein Umstand, der seinem Empfinden zutiefst zuwiderlief:

«Ich lege nun gar kein Gewicht auf dieses Prärogativ [Vorrecht] meiner Stellung, im Gegenteil, ich wäre sehr glücklich, wenn ich von demselben befreit wäre. Ganz besonders widerstrebt es meinem soldatischen Gefühl, Vergehen von Zivilpersonen, die absolut gar nichts mit der Armee zu tun haben, behandeln zu müssen.»⁴¹ Dieser letzte Punkt wie auch zahlreiche andere Vorstösse Ulrich Willes, das veraltete Militärstrafgesetz zweckmässiger in Anwendung und Inhalt zu machen, scheiterten weitgehend am politischen Widerstand des Bundesrats. Damit waren nach Beendigung des Aktivdiensts Tausende von Schweizern und Hunderte von Schweizerinnen kriegsgerichtlich verurteilt worden, ohne zuvor mit dem Gesetz in Konflikt gekommen zu sein.⁴² Es mag in gewisser Weise als Ironie der Geschichte gelten, dass ausgerechnet der autoritativ gesinnte General Wille als Einziger die Härten der Militärjustiz zu lindern vermochte.

1.3. Die Vorgehensweise: ein Modellfall als Strukturvorbereiter

Vorüberlegungen zu Recht – Geschichte – Textualität

In den Begnadigungsgesuchen treffen Recht (weil es sich um ein juristisches Dokument handelt), Geschichte (weil zeitgenössische Umstände oft relevant für Tat und Sanktionierung sind) und Textualität (weil das Bitten um Gnade eine Erzählpraxis darstellt) aufeinander. Diese Verbindung von Geschichte, Recht und Literatur in Begnadigungsgesuchen hat niemand so gekonnt aufgezeigt wie Natalie Zemon Davis, die «Doyenne» von Bittbriefen aus dem Ancien Régime.⁴³ Die amerikanische Historikerin untersucht königliche Gnadenbriefe von zum Tod Verurteil-

ten vor allem hinsichtlich der narrativen Elemente. Und sie zeigt auf: Wer besonders gut erzählte, konnte damit seinen Kopf aus der Schlinge ziehen (was im Titel der deutschen Übersetzung enthalten ist). Begnadete Erzähler wurden also vom König begnadigt. Auch die vorliegende Studie untersucht, wie Gesuchsteller von ihrer Gnadenwürdigkeit zu überzeugen suchen. Dass die Schilderungen nicht unbedingt den eigentlichen Verhältnissen entsprechen, liegt auf der Hand, denn es geht den Antragstellern im 16. wie im 20. Jahrhundert letztlich darum, Erfolg zu haben. Beide Male geht es nicht um die Beurteilung, ob die vorgebrachten Motive und die erzählten Geschichten wahr sind, sondern um das erzählerische Vorgehen und um das Aussagepotenzial.⁴⁴

Der Modellfall Rudolf Urech

Die Studie beginnt mit dem Fall *Rudolf Urech*. Urech stellt einen exemplarischen Fall eines verurteilten Wehrmanns dar, der wie 1'000 andere beim General um Gnade bittet. Anhand dieses Modellfalls werden die Leitthemen beziehungsweise die Leitmotive des Gnadenbittens herausgearbeitet, mit denen die restlichen Fälle gruppiert und analysiert werden. Die Analysegänge der Studie werden entsprechend in hermeneutischer Weise vom Modellfall abgeleitet, der dadurch gleichzeitig als Strukturvorbereiter für die gesamte Untersuchung dient. Folgende Themen haben sich für die Fallanalyse herauskristallisiert:

- die finanzielle Not von Angehörigen
- die Ehrverletzung als Folge der Haftstrafen
- das Militär als Konfliktfeld
- die Schuldabwälzung
- Emotionen als Strategie
- Krankheiten von Verurteilten und Angehörigen
- der General als barmherziger Erlöser

Schliesslich beziehe ich eine Reihe von Begnadigungsgesuchen, die aus mannigfachen Gründen abweichen sowie eine kleine Anzahl an Rehabilitationsfällen in die Untersuchung mit ein. Letztere sind Gnadenfälle, die nach Beendigung des Aktivdiensts mit einem (erneuten) Begnadigungsgesuch um juristische Rehabilitierung bitten. Da die damalige Freiheitsstrafe verbüsst ist, geht es den Gesuchstellern um die Wiedereinsetzung in den bürgerlichen oder militärischen Ehrenstand. Diese Ausgangslage ist spannend, weil zwar unter dem alten Strafrecht von 1851 gestraft,

aber unter dem neuen Strafrecht von 1927 rehabilitiert wird. Besonders aussagekräftig sind diese Rehabilitationsgesuche aber auch, weil sie einen Einblick in die empfundene Stigmatisierung der Gesuchsteller und deren Familien gewähren.

Wie den Emotionen, so kommt in der Analyse auch dem Militär eine doppelte Rolle zu: Es dient als thematisches und methodisches Rückgrat. So muss beispielsweise die hochspezifische Situation von Militär als Organisation, die ein eigenes Rechts- und Sanktionssystem aufweist, bei der Untersuchung von Militärjustizfällen berücksichtigt werden. Das Militär wird deshalb aus einer funktionssystemischen Perspektive betrachtet und als formale Organisation definiert. Entsprechend interessiert in dieser Studie, inwiefern und in welcher Weise das Militär als Organisation und das Militärische als Bezugsrahmen in den Begnadigungsgesuchen präsent sind.

Das Untersuchungskorpus: Auswahl von Fällen und Quellenmaterial

Die Aktenrecherchen haben von Beginn an klargemacht, dass ein zuverlässiges Sample – und damit ein serielles Arbeiten mit Gnadenfällen – nicht möglich ist. Die Auswahl der Fälle aus dem gesamten Quellenbestand ist deshalb wie beim Modellfall so gehalten, dass das Korpus *ein Raster an Merkmalen* beinhaltet: Dieses basiert zum einen auf militärischen und juristischen Kriterien wie Deliktkategorie (rein militärisch, nicht militärisch usw), Strafmass (Mindest-, Höchststrafe usw), Art der Strafe (Zuchthaus, Gefängnis, Degradierung usw), Gnadenentscheid (positiv, negativ, bedingt) und Grad des Verurteilten. Weitere Auswahlkriterien betreffen das Deliktjahr, aber auch Anzahl und Materialdichte der Begnadigungsgesuche. Und zu guter Letzt soll auch Kurioses – im Sinn einer Blütenlese – Platz haben: Etwa im Fall des Trainsoldaten Georges Zambra, der dem General eine selbst entworfene elektrische Handgranatenwurfmaschine anbot, sollte er begnadigt werden.⁴⁵ Die Studie basiert entsprechend auf einem qualitativen Sampling, das auf der Grundlage von ausgewählten Rastermerkmalen erstellt worden ist. Für die Zusammenstellung habe ich 1'000 Militärjustizfälle gesichtet und davon 100 Gnadenfälle vollumfänglich ausgewertet. In der Studie werden schliesslich 38 Fälle dargestellt, wobei ich von Beginn an zwölf als Hauptfälle definiert habe. Die vordefinierten Hauptfälle sollen eine möglichst breit gestreute Ausgangslage sicherstellen.⁴⁶

Zur Sichtung der 1'000 Fälle habe ich jeweils sämtliche Akten des Strafprozesses hinzugezogen – von der Anklageschrift bis hin zu einer allfälligen Rehabilitation durch den Bundesrat. Nur auf diese Weise kann ein Militärjustizfall in seiner ganzen strafrechtlichen Dimension und in seinem militärischen Kontext erfasst werden. Für die Auswertung der 100 Fälle zog ich jedoch nur diejenigen Akten hinzu, die ich im Vorfeld als sogenannte Primärquellen definiert habe. Dazu gehören die Gerichtsprotokolle der Hauptverhandlungen, die Begnadigungsgesuche, die Anträge der Auditoren an den General sowie dessen Entscheide und die damit verbundenen Korrespondenzen.

Der Aufbau der Studie

Die Studie ist in fünf Hauptteile gegliedert. Nach der Einleitung (Kapitel i) folgt der Modellfall (Kapitel 2) mit dem bereits eingeführten Straffall Rudolf Urech. Die Bereiche Militär, Recht und Gnade bilden das Kapitel 3, in dem das Militär als formale Organisation, die Militärjustiz und das Begnadigungswesen thematisiert werden. Daran anschliessend folgt die Fallanalysen (Kapitel 4) und den Schluss bildet das Fazit (Kapitel 5).

1.4. Die Theorie: arbeiten mit Emotionen

«Den stärksten Anlass zum Handeln bekommt der Mensch immer durch Gefühle.» Carl von Clausewitz, 1832⁴⁷

Weshalb beschäftigt sich Carl von Clausewitz, der dominierende Militärtheoretiker des 19. Jahrhunderts, mit Gefühlen und weshalb steht gerade dieses Zitat des preussischen Generalmajors zu Beginn dieses methodisch-theoretischen Kapitels? In seinem Hauptwerk *Vom Kriege* befasst sich Clausewitz nicht nur im ganzen dritten Kapitel mit Gefühlen und sogenannten Gemütsregungen, sondern er kommt auch mit seiner Aussage heutigen neurowissenschaftlichen Erkenntnissen erstaunlich nahe. Denn die Fähigkeit des Menschen, eine zielorientierte Entscheidung zu treffen, sogar innert Bruchteilen von Sekunden aus einer Vielfalt von Handlungsoptionen die bestmögliche (d.h. meist lebenssichernde) Wahl zu treffen und zu handeln, ist – gemäss dem Neurologen Antonio Damàsio – auf das Engste an Gefühle gekoppelt.⁴⁸

Eine vernunftbasierte Entscheidung ist demnach ohne Gefühle, so paradox dies für aufklärerische Ohren klingen mag, gar nicht möglich. Die Studien des portugiesischen Neurologen sind bei Geistes- und Gesell-

schaftswissenschaftlern deshalb so geschätzt, weil mit ihnen die bislang wirkmächtigen Gegensätze von Universalismus und Sozialkonstruktivismus aufgebrochen werden. Seine Theorien haben aber auch die Kognitionswissenschaften, und damit auch die Sprachwissenschaft, stark beeinflusst.⁴⁹ Der Zusammenhang von Kognition, Sprache und Emotion verläuft unter anderem über das Gedächtnis. Dieses speichert unser Wissen, das wiederum aus Informationen mit sogenannten emotionalen Strukturen besteht. Das Sprachproduktions-, Sprachrezeptions- und Sprachverarbeitungszentrum greift damit, sehr vereinfacht gesagt, auf denselben Emotionsspeicher zurück wie das Kognitionssystem. Sprachliche Repräsentation im Gehirn und textuelle Manifestation haben damit immer auch etwas mit unserer emotionalen Bewertung zu tun.⁵⁰ Dieses Konzept der emotionalen Bewertung ist für die Lektüre von Begnadigungsgesuchen von wesentlicher Bedeutung. Die Grundlage und die Vorgehensweise werden nachfolgend erläutert.

Das Konzept des Emotionspotenzials und die Funktion des Rezipienten

Weshalb vermag das Lesen von Todesnachrichten – wenn beispielsweise in der Zeitung über einen Unfallhergang mit tödlichen Folgen zu lesen ist – ein Gefühl der Trauer, des Mitleids oder gar der Angst auszulösen? Es muss etwas an oder in dieser Textinformation geben, das den Leser in einen bestimmten emotionalen Zustand zu versetzen, ihn zu emotionalisieren vermag. Und um diese *textinterne* Eigenschaft, die beim Rezipienten Gefühle aktivieren kann, geht es im Folgenden: das Emotionspotenzial. Das aus der Textlinguistik stammende Konzept bietet die theoretische Voraussetzung und das methodische Instrument, um den emotionalen Gehalt von Sprache zu analysieren. Um zu verstehen, was ein Emotionspotenzial ist und wie es funktioniert, muss vorab geklärt werden, was die Funktion des Textrezipienten, des eigentlichen Gefühlsträgers, ist.

Eine sprachliche Äusserung ist dann ein Text, wenn sie aus mehr als einem Satz besteht und vom Rezipienten als eine wie auch immer zusammenhängende Einheit empfunden wird.⁵¹ Der Leser eines Texts nimmt den Inhalt nicht nur passiv auf, sondern bezieht – meist unbewusst – sein Wissen mit ein. Dadurch erst konstruiert der Leser ein Textverständnis. Einen Text zu verstehen, ist also nicht nur ein konstruktiver, sondern auch ein kognitiver Prozess – weil wir erst durch unser Alltags- oder Weltwis-

sen einen Text verstehen können. Der Rezipient kann jedoch noch viel mehr. Er kann beispielsweise textuelle Lücken füllen und auf diese Weise etwas verstehen, das gar nicht im Text steht.⁵² Dieser Prozess des Textverstehens ist die «Interferenz».⁵³ Aus dieser Logik heraus beinhaltet jeder Text und jeder Brief auch ein «Interferenz-Potenzial».⁵⁴ Diese Ausführungen zum kognitiven und konstruktiven Prozess des Textverständnisses sind für den Prozess des emotionalen Textverständnisses wichtig. Denn so wie der Rezipient einen Text kognitiv verstehen kann, kann er auch Gefühle in einem Text nachempfinden. Dieser Prozess des Gefühleverstehens ist die Emotionalisierung.

Dasjenige, das im Text eine emotionelle Reaktion auszulösen vermag (z.B. Unbehagen, Ärger, Mitleid) ist demnach das Emotionspotenzial.⁵⁵ In beiden Fällen, dem kognitiven und dem emotionalen Textverständnis, braucht es demzufolge den Rezipienten, der das Potenzial von Texten in dessen Tiefenstruktur entschlüsselt.⁵⁶

Rekonstruktionsprozess von Gefühlen

Ob überhaupt eine Emotionalisierung beim Rezipienten stattfindet, ob der General überhaupt Mitgefühl empfindet, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab. Denn nicht jeder Text, um auf das Beispiel der Todesnachrichten zu Beginn dieses Kapitels zurückzukommen, löst gleichermassen emotionale Reaktionen aus. Der Äusserungskontext und insbesondere die individuellen und kollektiven Einstellungen des Lesers tragen zu einem «Gelingen» der Emotionalisierung bei. Für die Bearbeitung von Begnadigungsgesuchen hat dies folgende Konsequenzen: Um die innersten Zustände von historischen Subjekten überhaupt fassen zu können, muss ich frühere emotionale Muster und die normativen Gefühlsregeln kennen. Als Historikerin muss ich deswegen die Gefühlswelt von 1914 nicht teilen. Ich muss diese aber weitgehend dechiffrieren können. Die Historizität von Gefühlen erfordert deshalb einen emotionalen Rekonstruktionsprozess. Das Schwierige an emotionalen Rekonstruktionsprozessen ist jedoch, und jetzt sind wir beim unterschiedlichen Komplexitätsgrad von Gefühlen, dass nicht alle Emotionen gleichermassen einfach zu identifizieren sind. Dies hat mit der eingangs geschilderten konträren Grundsatzdiskussion zu tun: Dabei lassen sich, vereinfacht ausgedrückt, universelle und damit leicht identifizierbare Emotionen (z.B. Angst, Freude, Wut) von kulturell und historisch spezifischen Emotionen (z.B. Ehre, Schande, Stolz) unterscheiden. Eine der wohl ältesten Diskussionen in der psychologischen

Emotionsforschung bezieht sich denn auch auf die Frage, ob es so etwas wie primäre und sekundäre Emotionen überhaupt gibt. Die primären Emotionen, auch Basisemotionen genannt, sind nach dieser Lesart die angeborenen, grundlegenden Emotionen wie Trauer, Freude, Überraschung, Ekel oder Hass. Sekundäre Emotionen, auch komplexe Emotionen genannt, wären dann die erworbenen, sozial und kulturell geprägten Emotionen wie Scham, Schadenfreude, Neid oder Stolz.⁵⁷

Wenn Emma Meili dem General also schreibt, «ich leide mit ihm und ich fühle mit ihm den Schmerz»,⁵⁸ ist das Emotionspotenzial relativ leicht auszumachen. Sie beschreibt nicht nur das Leiden und den Schmerz ihres Verlobten, sondern bringt auch ihren eigenen emotionalen Standpunkt zum Ausdruck. Sie identifiziert sich mit seinen Gefühlen. Wenn sie aber eine Zeile später schreibt «General: mein Rudolf leidet seelisch mehr als körperlich [...] er wird sich nachher gewiss als Bürger sowie als Soldat, als Mann, wieder gut aufführen»,⁵⁹ so ist dies ein komplexes Emotionspotenzial, das ein kontextuelles, das heisst zeitgeschichtliches Alltags- und Emotionswissen vom Rezipienten erfordert. Und zwar, weil viele Rollen – so auch die Rolle des Soldaten und des Manns – auf sozialen Erwartungshaltungen basieren. Auf die dazugehörigen Hintergründe und Wirkmechanismen können heutige Rezipienten aber nicht einfach so zurückgreifen. General Wille und Emma Meili kannten das zeitgenössische Rollenbild vom Bürger, Soldaten und Mann, während Historikerinnen und Historiker vergangene Konzeptualisierungen erst entschlüsseln müssen, um dann ein Text- und Gefühlsverständnis von 1914 zu entwickeln. Für diese (emotionalen) Rekonstruktionsprozesse sind die Begnadigungsgesuche Quelle und Schlüssel in einem.

1.5. Der Forschungsstand: hin zur Kulturgeschichte

Das Gedenkjahr 2014 brachte erwartungsgemäss eine Reihe von Monografien, Sammelbänden und Einzelstudien zur Schweiz im Ersten Weltkrieg hervor. Dabei erstaunt, dass sich im Zentenariumsjahr lediglich ein Beitrag – es handelt sich um einen Meutereifall am Gotthard, der noch zur Sprache kommen wird – der schweizerischen Militärjustizpraxis widmet.⁶⁰ Und dies, obwohl sich die neuere Militärgeschichte längst nicht mehr nur mit der Erforschung von Kampfgeschehen oder der Entwicklung von Streitkräften beschäftigt. Im Gegenteil; 2003 hielt Urs Germann in einem bemerkenswerten zehnteiligen Beitrag fest, dass die wechselsei-

tige Beziehung von Gesellschaft und Militär in der Forschung längstens Einzug gehalten habe.⁶¹ Die Weltkriegshistoriker Antoine Prost und Jay Winter hielten im selben Jahr fest, dass Gesellschaft als Referenzpunkt in der Kriegs- und Militärgeschichte sogar bereits von der Kultur abgelöst worden sei.⁶² Dabei sind internationale Forschungen zu Militärjustizverurteilungen während des Ersten Weltkriegs ein wichtiger Treiber für diese kulturgeschichtliche Entwicklung gewesen. Doch wenden wir uns zuerst der nationalen Geschichtsschreibung zu.

Die Schweiz im Ersten Weltkrieg

Der in deutscher und französischer Sprache publizierte Sammelband *14/18 Die Schweiz und der Grosse Krieg*, der als Begleitpublikation zur gleichnamigen Wanderausstellung erschienen ist, enthält mit dem «Meuterei am Gotthard»-Fall den einzigen Forschungsbeitrag zur Militärjustizpraxis.⁶³ Rudolf Jaun positioniert den Straffall von Juli 1915, der strafrechtlich gesehen eine Meuterei eines einzelnen Wehrmanns darstellt, innerhalb verschiedener Spannungsfelder. Da prallt die mediale Skandalisierungskultur von sozialdemokratischer Seite gegen das autoritative «System Wille», das die Offiziersautorität und die Soldatenerziehung als mentale Doktrin verinnerlicht hat.⁶⁴ Ulrich Wille war sich – und dies zeigt der Meutereifall eindrücklich – des permanenten Skandalisierungspotenzials von linker Seite her bewusst und musste in diesem Militärjustizfall entsprechend manövrieren. Jauns Aufsatz wirft damit für meine Untersuchung die hoch spannende Frage auf, inwiefern General Wille das Instrument der Begnadigung nutzte, um die mediale Öffentlichkeit zu besänftigen und das Ansehen der Armee zu schützen.

Die weiteren Forschungsbeiträge, die auf das Jahr 2014 hin erarbeitet worden sind, weisen entweder keinen direkten inhaltlichen Anknüpfungspunkt zu dieser Untersuchung auf oder wenden sich an ein Laienpublikum und arbeiten ohne neue Quellenerkenntnisse.⁶⁵ Sie lassen sich in solche mit gesamtschweizerischem⁶⁶ und solche mit regionalhistorischem⁶⁷ Bezug aufteilen oder behandeln einen Einzelaspekt wie die humanitäre Arbeit oder die Ernährungsversorgung während des Kriegs.⁶⁸ Diese Darstellungen helfen zwar nicht, meine eigenen Forschungsfragen zu klären, haben aber dank ihres thematisch breiten Fokus – wie die militärische Landesverteidigung, die Kriegswirtschaft oder die Erinnerungskultur – zu einem neuen Verständnis einer mobilisierten Schweiz geführt.

Militärjustiz als lange brachliegendes Feld

Als ich 2011 die ersten Archivschachteln mit Militärjustizakten aus den Jahren 1914 bis 1918 zu sichten begann, konnte ich mich vorwiegend auf historische oder rechtswissenschaftliche Darstellungen mit Quellenwert stützen. Das heisst, der Bestand wissenschaftlicher Studien, die sich mit der Militärjustizpraxis oder mit einem Teilaspekt davon beschäftigen, stammt entweder aus dem Untersuchungszeitraum oder aus dessen mentalitätsgeschichtlichem Nachgang.⁶⁹ Ein prominentes Beispiel hierfür ist Jacob Ruchtis 1928 erschienene *Geschichte der Schweiz während des Weltkrieges 1914-1919*, das während Jahrzehnten – als einzige Monografie zum Thema Schweiz und Erster Weltkrieg – das Narrativ entsprechend prägte.⁷⁰

Eine Ausnahme in der während langer Zeit brachliegenden Militärjustizforschung bildet die 2010 entstandene, unveröffentlichte Lizenziatsarbeit von Maurice Thiriet, die eine kollektive Befehlsverweigerung der Feldbatterie 54 untersucht.⁷¹ Der kollektiven Insubordination während des Ersten Weltkriegs widmet sich sodann die 2016 entstandene Lizenziatsarbeit von Manuel Wolfensberger. Er untersucht 44 Fälle von Meuterei und Aufruhr und stützt sich dabei auf den systemtheoretischen Ansatz Luhmanns, um die Reaktionen darauf vonseiten der Militärjustiz und der Armeeführung zu fassen.⁷² Wolfensbergers Beitrag wird für diese Studie wichtig werden, wenn es um ähnlich gelagerte Fälle kollektiver Befehlsverweigerung geht, die als Dysfunktion des Systems Militär interpretiert werden können und anhand derer sich die Interdependenzen der beiden formalen Organisationen Militär und Militärjustiz aufzeigen lassen.

Die zweifelsohne bedeutsamste Arbeit zur Militärjustiz während des Ersten Weltkriegs stellt jedoch die Ende 2018 publizierte Dissertation von Sebastian Steiner *Unter Kriegsrecht* dar, die parallel zu dieser Studie entstand.⁷³ Steiners Dissertation ist Teil des vom Schweizerischen Nationalfonds geförderten Forschungsprojekts «Die Schweiz im Ersten Weltkrieg: Transnationale Perspektiven auf einen Kleinstaat im Totalen Krieg». Dieses umfasst insgesamt sechs Dissertationen, die alle im selben Zeitraum erarbeitet und entweder zeitnah veröffentlicht worden sind oder deren Publikation kurz bevorsteht.⁷⁴ Ich werde mich zwar wiederholt auf Sebastian Steiners Forschungsergebnisse beziehen, seine umfangreiche Studie aber nicht in ihrer Ganzheit in Bezug zur vorliegenden Studie setzen. Dasselbe gilt für die aktuell noch laufenden Forschungsvorhaben rund um den Landesstreik von 1918.

Denn wie zu Beginn des Zentenariums erwartet, ist auf das Gedenken an den Landesstreik von 1918 hin auch die Militärjustizpraxis in den Fokus genommen worden. So wird seit 2016 an der Universität Bern im Rahmen des vom Schweizerischen Nationalfonds geförderten Projekts «Krieg und Krise. Kultur-, geschlechter- und emotionshistorische Perspektiven auf den schweizerischen Landesstreik vom November 1918» höchst vielfältig geforscht.⁷⁵ Auffallend ist, dass sich der Forschungsstand zum Landesstreik wie auch zur Schweizer Militärjustiz über viele Jahrzehnte in einem Dämmerzustand befand.⁷⁶

Für das spätere, heute noch gültige Militärstrafgesetz von 1927 gibt es mehrere Studien und Monografien, die die Praxis der Schweizer Militärjustiz untersuchen und sich dafür ebenfalls auf die Akten der Militärgerichte stützen.⁷⁷ Jene Militärjustizfälle sind aber – im Gegensatz zu den ausgewählten Quellen dieser Untersuchung – wie der Landesstreik von 1918 innerhalb eines hoch politischen Umfelds anzusiedeln. So wurden während des Ersten Weltkriegs Schweizer Staatsbürger nicht automatisch militärgerichtlich verurteilt, wenn sie in fremden Diensten standen, und es gab auch keine Todesurteile, wie dies während des Zweiten Weltkriegs der Fall war.

Krieg und Militärjustiz aus internationaler Perspektive

Penser la Grande Guerre ist der Titel einer zweisprachig publizierten Monografie von Antoine Prost und Jay Winter, die sich vor über einem Jahrzehnt zum Ziel gesetzt hat, die immense Zahl an historischen Forschungsarbeiten zum Ersten Weltkrieg zu bündeln und zu schematisieren.⁷⁸ Der Erste Weltkrieg sei aufgrund seiner millionenfachen Opferzahlen jedoch von dermassen «epischem» Ausmass, dass seine Dimensionen nur schwer fass- und darstellbar seien. Dies habe unter anderem dazu geführt, dass sich die Forschung in den letzten Jahrzehnten vermehrt dem Einzelnen, dem Individuum und seiner Kriegsrealität zugewandt habe und nicht mehr nach den grossen globalen Erklärungsmustern des historischen Ereignisses suche.⁷⁹ Diese Entwicklung hat verschiedene methodologische Zugänge zur Folge, die Prost und Winter in drei «historiographische Konfigurationen» einteilen: in eine militär- und diplomatiegeschichtliche, eine sozialgeschichtliche und eine kulturgeschichtliche.⁸⁰ Der Zugang zum Ersten Weltkrieg über die Kulturgeschichte erhalte ab den frühen

1990er-Jahren Aufwind, sodass sich das Forschungsinteresse innerhalb weniger Jahre von der Gesellschaft hin zur Kultur gewandelt habe.⁸¹ Vor diesem Paradigmenwechsel ist der Soldat, als Vertreter der im Feld kämpfenden Generation, nahezu unsichtbar geblieben. Damit wird auch die Verbindung zu dieser Untersuchung klar: Es sind die Forschungsarbeiten zu Normverstößen, wie die Befehlsverweigerungen während des Ersten Weltkriegs, die erstmals die Soldaten als eigentliche historische Subjekte wahrgenommen haben.

Der (ungehorsame) Soldat im Mittelpunkt

Unter den ersten Werken, die an der Front kämpfende Soldaten in den Mittelpunkt stellten und gemäss Prost und Winter den Beginn einer Militärgeschichte der zweiten und dritten Konfiguration markieren, ist *Mutineries* von Guy Pedroncini, das die französischen Meutereien von 1917 zum Untersuchungsgegenstand hat.⁸² Pedroncini gelang es, durch die Öffnung der Militärarchive die bis heute kontrovers diskutierten kollektiven Befehlsverweigerungen des Frühjahrs 1917 erstmals zu untersuchen. Je nach Quelle wurden diese von mehreren Zehntausend französischen Soldaten in 80 Divisionen begangen.⁸³ Auch die britische Forschung erlangte ab den frühen 1990er-Jahren Einsicht in die Gerichtsakten der kriegsgerichtlichen Tätigkeiten Grossbritanniens. Nach einer viel beachteten Forschungsarbeit von Julian Putowski und Julian Sykes zu den über 300 hingerichteten britischen Soldaten erfolgte die Öffnung der Akten der britischen Militärjustiz.⁸⁴ Das 1989 publizierte Buch löste landesweit die «Shot at Dawn»-Kampagne aus, die die Rehabilitation aller wegen Feigheit und Fahnenflucht exekutierten Soldaten des Vereinigten Königreichs zum Ziel hatte. 2001 wurde ein Memorial für die hingerichteten Soldaten eingeweiht und 2006 erfolgte die Generalamnestie mit der Aufhebung aller Todesurteile.

Eine weitere Darstellung, die ebenfalls ungehorsame Soldaten ins Zentrum stellt, hat insbesondere in Deutschland zu heftigen Kontroversen geführt. Es handelt sich um Christoph Jahrs 1998 publizierte Dissertation *Gewöhnliche Soldaten. Desertion und Deserteure im deutschen und britischen Heer 1914-1918*, die, ausgehend von Desertionsfällen, sowohl die militärjuristische Praxis wie auch die Militärorganisationen beider Heere einander gegenüberstellt.⁸⁵ Jahr kommt in seiner sozial- und mentalitätsgeschichtlichen Studie zum Schluss, dass es eine Korrelation zwischen dem gesellschaftlichen Ansehen von Soldaten und der härtesten Strafe bei

Desertion – dem Todesurteil – gibt. Das Thema Desertion sei daher, so Jahr, «keineswegs nur von militärgeschichtlichem Interesse».⁸⁶ Dieser Ansicht sind auch Prost und Winter. Sie plädieren in ihrem Werk dafür, sich mittels der Kulturgeschichte dem Thema Krieg zuzuwenden.

«C'est donc vers les représentations, les sentiments, les émotions des hommes et des femmes pendant la guerre que se tournent les historiens. L'histoire culturelle est une histoire de l'intime, au sein de l'expérience la plus forte qui soit d'une collectivité nationale.»⁸⁷

Es lässt sich darüber streiten, inwiefern sich ein so ausgiebiger Blick auf die internationale Weltkriegshistoriografie und Militärjustizpraxis für eine Untersuchung lohnt, die Begnadigungsgesuche von Schweizer Militärjustizverurteilten während des Ersten Weltkriegs untersucht. In diesem Fall ist es jedoch durchaus sinnvoll, ermöglicht die Kulturgeschichte doch den Zugang zum Menschen. Gemäss Prost und Winter ist dies die sogenannte intime Geschichte, die den Empfindungen und Wahrnehmungen von Menschen eine zentrale Bedeutung zumisst.

«Ich fühle, also hin ich.»

Gefühle als ewig sprudelndes Forschungsfeld

Das Zitat des preussischen Militärtheoretikers Clausewitz, das ich mit den neurologischen Studien von Damàsio in Verbindung gebracht habe, führt es deutlich vor Augen: Die Geschichtswissenschaft steht und stand immer vor der Herausforderung, sich mit Gefühlstheorien und Emotionskonzepten zu befassen, die nicht aus ihrem Fachgebiet stammen. Historikerinnen und Historiker können diese Theorien letztlich nicht beurteilen, so eingängig und praktikabel – wie diejenige von Damàsio – sie auch klingen mögen. Jan Plamper etwa löst dieses Dilemma, indem er in seinem Werk *Geschichte und Gefühl* erst eine knapp 50-seitige «Geschichte der Emotionsgeschichte» verfasst und nachher auf weiteren 200 Seiten die jeweiligen konträren Positionen aufbereitet und bewertet. Das bestehende interdisziplinäre Wissen aufzubereiten, ist jedoch, so Plamper, «kein leichtes Unterfangen, da die Emotionsgeschichte im Augenblick förmlich zu explodieren scheint».⁸⁸ Jan Plampers Monografie hat für diese Studie paradigmatischen Wert, da es nach wie vor das umfangreichste Nachschlagewerk zur Emotionsgeschichte darstellt, obschon die Forschungsbeiträge munter weiter sprissen. Nicht zuletzt, weil die Anzahl der For-

schungsabteilungen, die sich mit Emotionen beschäftigen, kontinuierlich wächst. Nur schon in der Schweiz beschäftigten sich in den letzten zehn Jahren zwei universitäre Cluster mit dem Forschungsthema Gefühle.⁸⁹ Von grosser Bedeutung ist diesbezüglich auch Ute Freverts gegründete und geleitete Abteilung «Geschichte der Gefühle», die jährlich gut 100 Aufsätze und Buchpublikationen herausgibt.⁹⁰

Zu den Publikationen aus dem emotionshistorischen Forschungskonvolut, die diese Untersuchung in besonderer Weise weitergebracht oder inspiriert haben, gehören denn auch die Studien von Ute Frevert: Ihre Überlegungen zu Ehre und Duell,⁹¹ zu Militär und Männlichkeit⁹² und zur Wirkmächtigkeit von Gefühlen in der Geschichte⁹³ durchziehen diese Studie wie einen roten Faden. Da die Militärjustiz amtshalber Normverstösse von männlichen Staatsbürgern sanktionieren muss, ist die Beschäftigung mit Gefühlen innerhalb dieses stark normierten Bereichs fundamental für diese Untersuchung. Auch Monique Scheer und Nina Verheyen haben mit ihrer Forschung zu Habitus und Emotionen sowie zu Männlichkeit und Emotionen wichtige Impulse für diesen Zusammenhang von Gefühlen und Normen geliefert;⁹⁴ dass das Militär als männerbündisches und stark normativ geprägtes System bei Scheer und Verheyen nicht thematisiert wird, ist jedoch erstaunlich.

Den Studien der amerikanischen Mediävistin Barbara Rosenwein verdanke ich grundsätzlich, dass sie mir die Augen für die Präsenz von Gefühlen in Quellen geöffnet haben. Ihr Konzept der «emotionalen Gemeinschaften», das soziale Formationen wie Familien, Zünfte oder Kirchgemeinden auf ihr Gefühlssystem hin untersucht, berücksichtigte ich für diese Untersuchung zwar nur am Rand. Dennoch vermag ihr zum Klassiker avancierter Aufsatz *Worrying about Emotions in History* grundsätzlich aufzuzeigen, wie wichtig Gefühle für die Werte einer Gemeinschaft sind.⁹⁵

2 Modellfall Rudolf Urech

2.1. Chronologie des Geschehens

Der Modellfall ist in vier Teile gegliedert. Im ersten Teil geht es um den Überblick im Fall *Rudolf Urech*. Er beginnt daher mit einer Chronologie des Geschehens. Es folgen biografische Angaben zu Rudolf Urech und eine Quellenübersicht. Der erste Teil funktioniert somit als Raster. Der zweite Teil bildet die Untersuchung. Es geht darum, zu zeigen, mit welchen strategischen, thematischen und emotionalen Mitteln der Verurteilte und seine Angehörigen beim General um Gnade bitten. Im dritten Teil wird dargestellt, wie General Wille zu seinem Gnadenentscheid gelangte und welche Personen dabei involviert waren. Der Straffall Rudolf Urech ist hinsichtlich Ulrich Willes Entscheidung besonders aufschlussreich. Aus diesem Grund wird den Nachforschungen, die der General aufgrund der von Urech vorgebrachten Gnadengründe veranlasste, ebenfalls Platz eingeräumt. Der vierte Teil synthetisiert schliesslich die wichtigsten Ergebnisse und leitet zum Fortgang der Untersuchung über. Dabei wird der Modellfall Rudolf Urech militärjuristisch eingeordnet und leitet so zu den anschliessenden Bereichen «Militär – Recht – Gnade» über. Grundlegendes Ziel des Modellfallkapitels ist, diejenigen Themenbereiche herauszuarbeiten, mit denen dann die restlichen Fälle analysiert werden.

Die Chronologie im Militärjustizfall Rudolf Urech wird entlang seiner Strafrechtsprozessetappen erzählt. Dazu gehören die Deliktbegehung, die Tataufdeckung, die Untersuchungsphase mit der breit abgestützten Beweisführung, die Hauptverhandlung mit dem verhängten Strafmass sowie die Begnadigungsphase, in der Urech versucht, die Sanktionen aufzuheben. Zu dieser gehören die Begnadigungsgesuche des Petenten und der Angehörigen, die jeweiligen Gnadenempfehlungen des Auditors sowie die dazugehörigen Gnadenentscheide des Oberbefehlshabers. Der letzte Gnadenentscheid in der Causa Urech fällt Ulrich Wille am 7. August 1915 – knapp 200 Tage nach Rudolf Urechs Verurteilung.

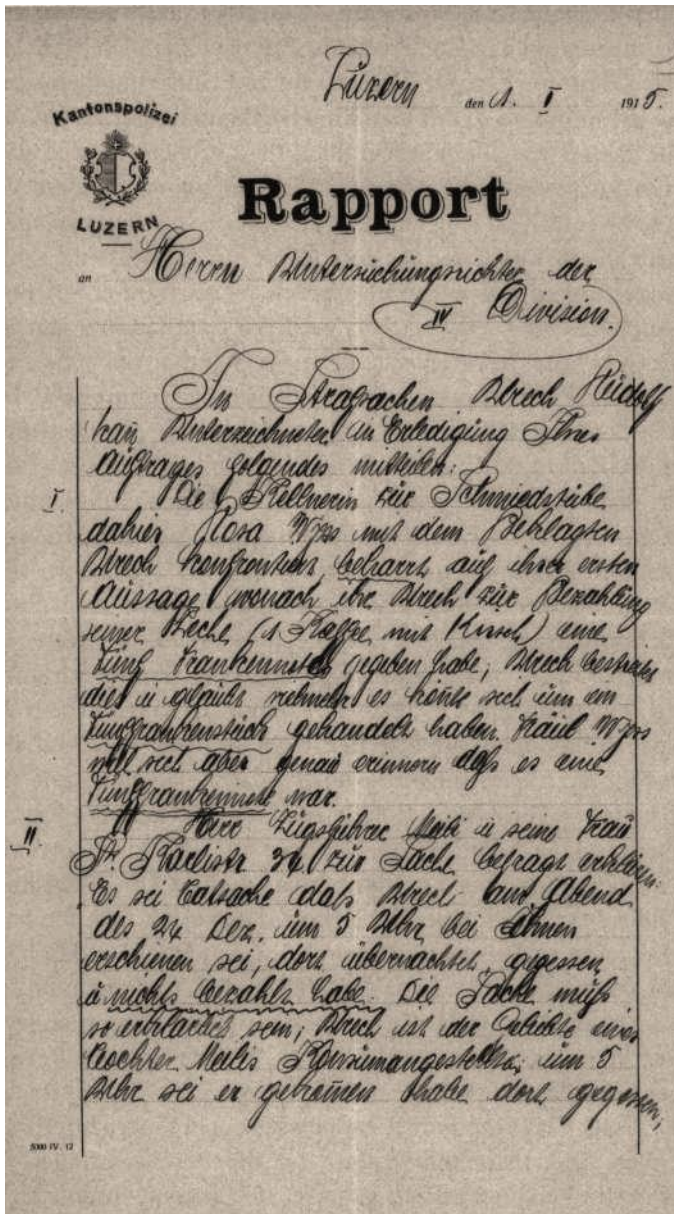
Die Deliktbegehung und die Tataufdeckung

Am Morgen des 24. Dezember 1914, kurz nach 8.30 Uhr, sucht Wachtmeister Leopold Würsch seinen Vorgesetzten, Leutnant Rathgeb, auf. Beide leisten ihren Aktivdienst im zugerischen Rotkreuz.⁹⁶

Der Wachtmeister meldet, dass ihm in der Nacht etwa 14 Franken aus seinem Geldbeutel gestohlen worden seien. Bei einem Tagessold von 1 Franken entspricht dies dem Lohn zweier Wochen. Wenige Stunden später setzt Leutnant Rathgeb erneut einen Rapport auf. Darin notiert er Folgendes: Rudolf Urech, Korporal in der 4. Kompanie des Bataillons 57, habe den Befehl erhalten, am 22. Dezember 1914 abends um 18.30 Uhr die Wache aufzuziehen. Kurz nach 19 Uhr sei dieser in sein Büro gestürmt und habe über fehlende Meldeformulare auf der Wache reklamiert. Leutnant Rathgeb händigte Urech diese aus und schickte ihn zurück auf die Wache. Als er kurz vor 23 Uhr bei den Munitionszügen und den Wachlokalen patrouillierte, habe er den wachverantwortlichen Korporal Urech aber nicht auffinden können. Urechs Stellvertreter, Korporal Süess, meldete, dass sich Urech kurz vor 19 Uhr von der Wache entfernt habe und seit da nicht mehr zurückgekehrt sei. Im Rapport führt der Leutnant aus, wie er sich daraufhin auf die Suche nach dem fehlbaren Korporal Urech gemacht habe und diesen im Gasthaus Zur Linde aufgefunden habe. An Ort und Stelle habe er ihn auf seine Dienstnachlässigkeit aufmerksam gemacht und ihm den Befehl erteilt, sich unverzüglich auf die Wache zu begeben. Da die Wachtrapporte für den folgenden Tag aber erst um 23 Uhr eingetroffen seien, habe er erst zu später Stunde erfahren, dass der gemahnte Wachtorporal Urech auch am nächsten Tag, dem 23. Dezember 1914, wiederholt den Wachposten verlassen habe.⁹⁷

Die Untersuchungsphase mit der breit abgestützten Beweisführung

Am Morgen des 25. Dezember 1914 wird Rudolf Urech mit Verdacht auf Diebstahl verhaftet und nach Luzern in Untersuchungshaft überführt.⁹⁸ Noch am selben Tag beginnen die Voruntersuchungen, bei denen innert sechs Tagen 29 Zeugen verhört werden. Darunter befinden sich nicht nur Truppenangehörige wie die Wach- und Zimmerkameraden und militärischen Vorgesetzten von Rudolf Urech, sondern auch mehrere Wirtshausangestellte, ein Bahnangestellter, ein Krämerladenbesitzer und ein Coiffeur. Befragt wurden Personen, die am 23. Dezember 1914 und an Heiligabend mit Urech zu tun hatten. Aus den Zeugenprotokollen⁹⁹ ist zu entnehmen, dass dem Korporal Würsch, der in der Diebstahlnacht Bett Nachbar von Urech war, 14 Franken gestohlen worden waren. Unter dem Diebesgut haben sich eine neue, braune Fünfrankenote mit Tellskopf und ein silbernes Fünfrankenstück befunden. Aufgrund der Zeugen-



Korporal Rudolf Urech wird verdächtigt, an Heiligabend einen Kameraden bestohlen zu haben. Im Rapport vom 1. Januar 1915 werden nun die Zeugenverhöre zusammengefasst. So auch das Verhör mit der Serviertochter Rosa Wyss. Ihr war aufgefallen, dass Urech nicht wie üblich die Zeche prellte, sondern Geld besass.

aussage von Rosa Wyss, Angestellte des Gasthofs «Zur Schmiedstube», hatte Urech am Tag nach dem Diebstahl mit einer Tellskopfnote bezahlt. Dies sei ihr in Erinnerung geblieben, da diese ja braun und damit eine Fünffrankennote der ersten Ausgabe sei. Ihr sei vor allem aufgefallen, dass Korporal Urech *überhaupt* Geld besessen habe. Denn die Tage zuvor, so auch am Vorabend, habe er sich ständig einladen lassen oder sei davongelaufen, ohne zu zahlen. Urech sei, so Rosa Wyss, an Heiligabend erneut stark angetrunken gewesen und «sprach so, als wäre er ein Tessiner». Auch das Personal von fünf weiteren Gasthäusern sagt aus, dass Urech bis zur Diebstahlsnacht wegen Geldmangels stets angeschrieben, die Zeche geprellt oder Zivilisten angepumpt habe. Dies ändert sich schlagartig ab dem frühen Morgen des 24. Dezember. Ab diesem Zeitpunkt – so die Zeugen – habe er nunmehr selbst bezahlt, habe überdies seine längst überfälligen Spielschulden beglichen, sei zum Coiffeur gegangen und habe sich für den Weihnachtstag ein Zugbillett nach Luzern gekauft. Dorthin, wo seine Verlobte Emma wohnt. Einigkeit herrscht bei den Zeugen nicht nur bezüglich Urechs plötzlicher Spendierfreudigkeit, sondern auch hinsichtlich seines Alkoholkonsums. Ebenso übereinstimmend sind die Zeugenaussagen in Bezug auf sein Auftreten und sein Verhalten gegenüber der Truppe. In der Regel sei Urech bereits ab dem frühen Morgen angetrunken, spätestens ab der Mittagszeit stets stark betrunken gewesen und habe in und ausserhalb der Kaserne Rotkreuz randaliert. Die Witwe Edith Steiner, die das «Gotthard» führt, erklärt gegenüber Leutnant Rathgeb, dass Urech bei ihnen aufgrund seines Benehmens wiederholt Hausverbot erhalten habe. Unlängst habe er beim Hinausgehen im Gang «über den Tisch gepisst». Zählt man die Anzahl alkoholischer Getränke auf, die Urech am 23. und 24. Dezember gemäss den Zeugenprotokollen in den fünf Wirtshäusern getrunken hatte, beläuft sich der Konsum auf über 7 Franken.¹⁰⁰ Berücksichtigt man die Preise von 15 Rappen für ein grosses Glas Bier und 20 Rappen für einen Kaffee mit Kirsch, ergibt dies einen Alkoholkonsum, der die Beschreibungen von Urechs betrunkenem Zustand glaubwürdig macht. Rudolf Urech zählt in seinem Verhör am zweiten Weihnachtstag sämtliche Wirtshausbesuche und konsumierten Getränke auf und bestätigt damit die Angaben aus den Zeugenprotokollen. Lediglich die Frage nach dem Geld beantwortet Urech nicht. Er könne sich nicht erinnern und fügt an: «Von dem Kameradendiebstahl weiss ich

nichts.» Drei Tage nach Urechs Verhaftung leitet der Untersuchungsrichter das Strafverfahren ein. Nochmals drei Tage später, am Neujahrstag 1915, gesteht Rudolf Urech beide Delikte. Auch den Diebstahl, den er bis zu diesem Zeitpunkt stets abgestritten hatte. Die entwendete Summe, so Urech im Verhör, sei aber deutlich tiefer gewesen, denn im Geldbeutel seien nur 8 und nicht 14 Franken gewesen. Auf die Frage nach den Tat Umständen antwortet er, dass die Hose seines Bettnachbarn Leopold Würsch über dem Stuhl gehangen sei. Und dieser habe wiederum fast vor seinem Bett gestanden. Zudem habe er nicht schlafen können, da die anderen herumgelärrmt hätten.¹⁰¹ Zehn Tage später informiert der Untersuchungsrichter den Auditor Max Huber, dass die Voruntersuchung abgeschlossen sei. Rudolf Urech wird daraufhin von Hinwil ins Bezirksgefängnis Aarau überführt, wo am nächsten Tag die Hauptverhandlung stattfindet. Seit dem Delikt sind inzwischen 19 Tage vergangen.

Die Hauptverhandlung und die Verkündung des Strafmasses

Am Nachmittag des 13. Januar 1915 wird Urech Rudolf vom 4. Divisionsgericht wegen Dienstverletzung und ausgezeichneten Diebstahls zu neun Monaten Gefängnis verurteilt. Darüber hinaus wird Urech zu zwei Strafen verurteilt, die die Ehre betreffen. Erstens wird er degradiert und verliert damit seinen Grad als Unteroffizier auf unbestimmte Dauer, und zweitens werden ihm seine bürgerlichen Ehrenrechte für zwei Jahre entzogen. Neben den Verfahrenskosten von 25.20 Franken muss der Verurteilte dem geschädigten Leopold Würsch 13 Franken entrichten. Dabei handelt es sich um eine verhältnismässig milde Strafe: Der Grossrichter hätte aufgrund des Militärstrafgesetzes von 1851 bis zu vier Jahren Zuchthaus verhängen können.¹⁰²

Die Begnadigungsphase

Gemäss Artikel 189 der Militärstrafgerichtsordnung von 1889 konnte ein Verurteilter innerhalb 24 Stunden ein Kassationsbegehren einreichen und damit um Neubeurteilung des Strafurteils bitten. Rudolf Urech begehrte dies nicht, und so setzte am 15. Januar 1915 seine Begnadigungsfrist ein. Eine Frist, die gemäss Artikel 214 bis zum Ende der Haftzeit dauert und innerhalb der der Verurteilte – oder andere Personen – beim General um Gnade beziehungsweise um frühzeitige Haftaufhebung bitten können.¹⁰³ Diese Möglichkeit nützt Rudolf Urech zwei Mal, seine Ver-

lobte Emma Meili und seine Mutter Esther Vernois je ein Mal. Der Gefängnispfarrer Wolf schreibt kein eigenes Gesuch, fügt aber unter das zweite Gesuch von Urech einen gnadenbefürwortenden Abschnitt an.¹⁰⁴ Zu jedem der Begnadigungsgesuche verfasst der Auditor einen Antrag für den General. Darin kommentiert er die von den Antragstellern vorgebrachten Gnadengründe und gibt Empfehlungen für den General ab. Dabei erregt das erste Begnadigungsgesuch von Rudolf Urech Ende Mai 1915 in besonderer Weise die Aufmerksamkeit des Gnadenherrn. Aufgrund Urechs vehementen Beteuerungen, wonach nicht er, sondern die Missstände in der Rotkreuzer Kaserne schuld an seinem Wachdelikt seien, beauftragt der General den Auditor Huber, unverzüglich Erkundigungen über Rudolf Urech einzuholen. Und so erhält General Wille in den ersten Junitagen von 1915 zwei ausführliche Gutachten zu den militärischen und persönlichen Qualifikationen von Rudolf Urech. Der Kommandant der 1. Kompanie äussert sich darin mit deutlichen Worten zum Gnadenbegehren: «[...] Ein solcher Kerl verdient meines Erachtens keine Gnade. Von solchen Individuen muss die Armee gesäubert werden.»¹⁰⁵ General Wille lehnt zwei Wochen später das erste Begnadigungsgesuch von Rudolf Urech ab. Später wird er auch die Gesuche der Verlobten und der Mutter ablehnen. Urech unternimmt schliesslich einen letzten Versuch und reicht Ende Juli 1915 sein zweites Gesuch ein. Dieses Mal mit der Unterstützung des Gefängnispfarrers Wolf, der dem General nur Positives über den Verurteilten berichtet. Neu ist auch die Argumentation von Urech: Es sind nun nicht mehr die disziplinlosen Zustände in der Kaserne, die er anprangert und derentwegen der General Nachforschungen veranlasste. Urech plädiert unter anderem für Gnade aufgrund des Gesundheitszustands seiner Mutter und seines eigenen. Diesmal lässt General Wille in der Heimatgemeinde Erkundigungen einziehen. Die Antwort des Stadtmanns von Lenzburg folgt am nächsten Tag per Telegramm nach Bern. «Witwe Urech ist weder krank noch wird sie von Rudolf unterstützt.»¹⁰⁶ Trotz dieser erneuten abschlägigen Information zu Urechs Gnadenmotiven ist der Auditor offenbar hin- und hergerissen und schlägt dem General zweierlei vor. In erster Linie empfehle er eine Abweisung. Sollte jedoch auf das gute Zeugnis des Pfarrers Verlass sein, so empfehle er eine Herabsetzung der Strafe auf acht Monate. Vier Tage später, am 7. August 1915, entscheidet General Wille, Rudolf Urech definitiv nicht zu begnadigen.

Wer war Urech? Kurzbiografie

Urech wurde am 22. September 1890 geboren und war bei seiner Verhaftung demnach 24-jährig. Er wuchs in Lenzburg auf, wo er neun Jahre zur Schule ging und anschliessend während drei Jahren das Schreinerhandwerk lernte. In den darauffolgenden Jahren arbeitete er in Aarau, Bremgarten und Zürich. Zum Zeitpunkt seiner Verhaftung war er in Altstetten gemeldet. Dort war er als Holzbeizer tätig. Der Vater verstarb während Urechs Kindheit. Wie alt Rudolf Urech zu diesem Zeitpunkt war, geht aus den Akten nicht hervor. Die Mutter arbeitete als Wäscherin und sorgte für die drei Söhne und die drei Töchter. Diese persönlichen Angaben, die Urech im Verhör vom 1. Januar 1915 macht, sind später von Kommandant Widmer wie folgt kommentiert worden: «Korporal Urech ist der Sohn einer braven Witwe in Lenzburg; seine Mutter arbeitet als Wäscherin und Putzfrau; seine Schwestern: 2 sind verheiratet, eine mit einem Deutschen, eine mit einem Franzosen; eine Dritte ist Schneiderin in Lenzburg, sind rechte Leute; sie haben sich sehr öfters darüber beklagt, wie ihr Sohn und Bruder missraten sei und wie sie sich um ihn Sorgen machten.»¹⁰⁷ Wie steht es um den zivilen Leumund von Rudolf Urech? Im Verhör vom ersten Neujahrstag von 1915 sagt dieser aus, dass er noch nie mit Gefängnis bestraft worden sei, jedoch schon Bussen wegen «Uebersitzen und dergleichen» bekommen habe.¹⁰⁸ Der Untersuchungsrichter befragt ihn daraufhin, was es mit der laufenden Strafverfolgung von Zürich wegen unbefugter Amtsanmassung und Unterschlagung eines Fahrrads auf sich habe. Urech beteuert seine Unschuld. Wohl habe er einst im Rausch gesagt, er sei Detektiv. Weitere Angaben zu Rudolf Urech finden sich nicht in den Akten.

Briefkorpus

Die Militärjustizakte von Rudolf Urech beinhaltet 98 Archivalien. Davon weisen 17 Dokumente einen direkten Bezug zur Begnadigung auf. Das Quellenmaterial erstreckt sich somit über alle Phasen des Straffalls hinweg. Das erste Begnadigungsgesuch von Urech an General Wille umfasst dabei knapp zehn handgeschriebene Seiten. Eine rigorose Kürzung der Quellentexte sowie ein Auf- und Verteilen der Textstellen nach Themen und Untersuchungsbereichen war deshalb zwingend. Zu den Primärquellen gehören neben den Begnadigungsgesuchen von Rudolf Urech, Emma Meili und Esther Vernois auch die Berichte der Kommandanten sowie Urechs Briefe an den Untersuchungsrichter und an den Hauptmann.¹⁰⁹

Die ersten beiden Briefe verfasste Rudolf Urech in der Untersuchungshaft. Aus juristischer Perspektive stellen sie deshalb keine Begnadigungsgesuche dar, weil eine Begnadigung eine rechtskräftige Verurteilung voraussetzt. Da diese Briefe aber den Beginn von Urechs Appell nach Freiheit markieren und sich der Auditor mehrfach auf sie bezieht, sind sie Teil des primären Quellenkorpus’.

2.2. Strategien des Gnadensuchens

In den einleitenden Worten habe ich vermerkt, dass sich Urechs Selbsteinschätzung oft von den Einschätzungen anderer unterscheidet. Diese Kluft von Selbst- und Fremdbild zeigt sich bereits beim ersten Verhör an Heiligabend 1914 und zieht sich über die ganze Ermittlungsphase hinweg. Auf der einen Seite befindet sich Rudolf Urech, der in jedem Verhör und gegenüber allen Instanzen beharrlich darauf besteht, dass er von allen Seitenwegen seiner Fähigkeiten gerühmt und geschätzt werde und der wiederholt auf seine herausragenden Führungszeugnisse verweist. Auf der anderen Seite stehen die 29 Zeugen, die Rudolf Urech gesamthaft als unzuverlässigen und jähzornigen Raufbold schildern, der nicht nur ein unbrauchbarer Wehrmann, sondern auch ein schlechter Kamerad sei. Die einzige Ausnahme bildet der Vater von Emma Meili, der sich neutral verhält. Seine Tochter wurde hingegen nicht befragt. Dieses Bild, das Urech in den Verhören von sich entwirft, bekräftigt er später gegenüber dem Untersuchungsrichter: «Nie würde ich zurückschrecken, oder eine mir gestellte Aufgabe nicht erfüllen, wie dass es einem U’Offizier nicht Ehre machen würde.»¹¹⁰ Auch gegenüber dem Hauptmann beharrt er darauf, dass er über beste Qualifikationen verfüge: «Zum Ersten möchte ich Ihnen sagen, dass ich im Allgemeinen gewiss ein tüchtiger U’Offizier binbetr. Dienst & Dienstkenntnissen. Das werden wohl meine Qualifikationsnoten von jedem Dienst nachweisen.»¹¹¹ Gegenüber General Wille tut sich die Kluft noch deutlicher auf, denn jetzt geht es um die Begnadigung, um alles oder nichts.

«Tags darauf forderte der Lieut. Rathgeb jeden Mann auf, das Geringste, das er gegen mich hatte, ihm mitzuteilen. Es fand sich gottlob kein Einziger, der etwas über mich zu klagen hatte, da ich sonst immer meine Pflicht tat & bei der Mannschaft sehr geachtet war. Vor dem wackern Herrn Lieut, hatten aber die Soldaten den Respekt verloren.»¹¹²

Urech beschreibt hier dem General eine Situation aus der Ermittlungsphase rund um die Zeugenverhöre. Der Mechanismus, dessen er sich be-

dient, ist simpel: Durch die Abwertung der Gegenseite, hier erneut Rathgeb, erfolgt die Aufwertung der eigenen Person. Diese Briefstelle weist auf eine seiner wichtigsten Gnadenstrategien hin. Fehlbar sind die anderen und somit verläuft das Muster des Anschwärmens und des Schuldabwälzens wie ein roter Faden durch seine Aussagen.

2.2.1. Die Eigendarstellung

Wie äussert sich Rudolf Urech zu seinen Taten? Bereits in seinem ersten Gesuch an den General befasst er sich ausführlich mit seinem Wachvergehen. Urech macht dies mit einer unverblünten Direktheit und kommt gleich zur Sache. Dem «werten General» gegenüber möchte er nämlich «offen die Wahrheit sagen» und er berichtet in der Folge, wie sich die Geschehnisse der Tatnacht aus seiner Sicht abgespielt hätten.¹¹³ Auffallend ist, dass er die Ereignisse rund um das Wachvergehen nicht nur schildert, sondern auch kommentiert. Auf diese Weise lässt er den General an seinen Gedanken teilhaben und gibt seine Wahrnehmungen preis. Ulrich Wille wird auf diese Weise nicht nur direkt angesprochen, sondern erfährt ebenso, was Urech im Innersten bewegt und welche Erwartungen der Absender an den Leser hegt: dass er seinen Ausführungen Glauben schenkt und ihn begnadigt.

«Hochgeehrter General! Da ich nun schon die Hälfte meiner Zeit abgessen habe, so erlaube ich mir, ein Begnadigungsgesuch an Sie einzureichen. Ich habe ein solches nicht früher geschrieben, weil ich mir bewusst war, dass ich Strafe verdient habe. [...] Betreffs meines Wachtdeliktes in Rothkreuz teile ich Ihnen mit, dass ich an diesem Vergehen nicht allein schuld bin. Ich sage Ihnen, werter Herr General, offen die Wahrheit. Als ich das 1. Mal als Wachtkommandant auf Wache war, beklagte sich die Wachmannschaft bei einem Wachtmeister, weil ich ihnen keinen Ausgang gestatte, wie es auch meine Pflicht war. Denn wenn man auf Wache ist, so gehört die Mannschaft auf das Wachtlokal & nicht ins Wirtshaus. Dies ist wenigstens meine Ansicht. Da kam mein Vorgänger, Wachtmeister Lanz Eug. Bat. I/60 zu mir aufs Wachtlokal & sagte, ich solle jeder Ablösung 1 Stunde frei geben. Als er mir dann erklärte, der Zugführer, Herr Lieut. Rathgeb Bat. 148, habe angeordnet, man solle der Wachmannschaft alle Mittag & Abend kurze Zeit Ausgang geben, so liess ich natürlich die Ablösung, welche

nicht auf Posten war, ohne Weiteres frei. Auch ich & mein Stellvertreter wechselten ab, wie unsre Vorgänger. Wie ich nun das zweite Mal Wachtkdt. war, ereilte mich das Schicksal, denn ich war mehreren Chargierten im Wege, da ich auf der Beförderungsliste verzeichnet war.

Das Unglück wollte, dass mich genannter Herr Lieutenant um 10³/₄ h. ab. noch in einer Wirtschaft traf. Nüchtern war ich nicht mehr, aber auch nicht betrunken, – Letzteres behaupte ich mit gutem Gewissen jetzt noch, – so dass ich noch ganz gut meinen Pflichten obliegen konnte. Ich wollte das Geschehene dann wieder gut machen, indem ich dann die ganze Nacht ohne Unterbruch auf meinem Posten war & Alles vorschriftsmässig kontrollierte. Aber das Schicksal wollte es anders.»¹¹⁴

Verschiedene Stellen dieses Gesuchs weisen darauf hin, dass Urech über weite Strecken ein geschickter Briefschreiber und ein taktisch agierender Kopf ist. Bereits der Einstieg ist klug gewählt: Urech erklärt erst mal, weshalb er viereinhalb Monate mit seiner Anfrage gewartet hat und er zeigt Verständnis für seine Bestrafung («weil ich mir bewusst war, dass ich Strafe verdient habe»). Diese Vorgehensweise ist geschickt, denn er markiert damit Einsicht und Reue.

Er schildert in der Folge minutiös, wie sich das Wachdelikt aus seiner Perspektive zugetragen hat. Dabei unterstreicht er gleich zu Beginn, dass er «an diesem Vergehen nicht allein Schuld» sei. Nach wenigen Zeilen erfährt Wille denn auch, wer alles schuldig oder zumindest mitschuldig ist. Dies ist in erster Linie der Zugführer Rathgeb, der die Pausen über Mittag und am Abend explizit angeordnet hat. Mit dieser Beschuldigung an die Adresse seines Vorgesetzten rückt Urech sich selbst in ein gutes Licht. Er steht nun als dienstefriger und pflichtbewusster Unteroffizier da, der lediglich die ihm aufgetragenen Befehle ausgeführt hat. Und zum stimmigen Bild des gehorsamen Wehrmanns gehört auch, dass er seine eigene Meinung gegenüber dem diensthabenden Vorgesetzten unterdrückt («Denn wenn man auf Wache ist, so gehört die Mannschaft auf das Wachtlokal & nicht ins Wirtshaus. Dies ist wenigstens meine Ansicht.»). Eine Auffassung, die den mittels Disziplin und Gehorsam getrimmten Erziehungsvorstellungen von Ulrich Wille entsprochen haben muss. Urech geht noch einen Schritt weiter: Nicht nur der Zugführer ist schuld daran, dass er ein Delikt beging und verurteilt wurde, sondern auch das Schicksal. Dieses habe ihn direkt in die Arme von neidvollen Offizieren getrieben, die sich seiner Beförderung missgünstig in den Weg stellen wollten.

Wie äussert sich Urech zu seinem eigenen fehlbaren Verhalten? Dass er am Abend des Wachvergehens erstens nicht nüchtern war und zweitens seinen Wachauftrag nicht erfüllt hat, wird als blosser Nebensächlichlichkeit abgetan.

Ich wies darauf hin, dass Urechs erstes Gesuch durch eine Direktheit und eine Nähe zum Erzählten und zum Erzähler gekennzeichnet ist. Diese Wirkung basiert aber nicht nur auf der Erzählweise. Die Unmittelbarkeit und Nähe geht auch auf eine emotionale Ebene zurück. Denn Urech stellt sich als *Opfer* dar. Nicht er sei der eigentliche Täter, sondern die anderen hätten ihn dazu gemacht. Sei es der Leutnant, seien es die anderen Offiziere. Urech ist aber nicht nur Opfer. Er nennt einen weiteren Schuldigen: Es sei «das Unglück» gewesen, das «wollte», dass ihn Leutnant Rathgeb im Wirtshaus vorfand. Schuld an seiner Misere ist somit, und dies wirkt mitleidverstärkend, etwas Unfassbares. Etwas, das grösser ist als der Mensch, nämlich das *Schicksal*. Deshalb appelliert Urech hier an das Mitgefühl des Generals, das zu einem positiven Gnadenentscheid führen soll. Ähnlich wie in der klassischen Rhetorik der Antike möchte der Redner durch Pathos gezielt die Gefühle des Publikums erwecken.

Unmittelbar nach der zitierten Briefstelle teilt Rudolf Urech dem General mit, dass er «noch viel Stattgefundenes erzählen» könnte, er aber davon absehen wolle. Jedoch bereits 20 Zeilen später, in denen er sich ausführlich mit diversen Vergehen innerhalb des Munitionsnachschubs und der Postabteilung auseinandersetzt, kommt Urech wiederum auf das Wachdelikt zu sprechen. Erneut bringt er die disziplinlosen Zustände in der Rotkreuzer Kaserne und die Führungsschwächen des Zugführers Rathgeb zur Sprache. In Urechs Deliktbeschreibung treten jedoch zwei neue Figuren hervor. Einerseits seine Unteroffizierskameraden und andererseits seine Verlobte. Diese übernimmt im Auftrag des inhaftierten Urech geradezu die Rolle einer Spionin.

«Ich will Ihnen nur noch etwas anführen, was mit meinem Wachdelikt im Zusammenhang steht. – Die Unteroffiziere, welche Privatzimmer bewohnten, konnten so ziemlich machen, was sie wollten. Es betrifft dies 2 Wachtmeister & 2 Korporale. Vor 1 Uhr gingen diese nie ins Bett. Sie waren im Wirtshaus & bisweilen auch Herrn Lieut. Rathgeb unter ihnen. Am Abend vor meinem Delikte war W'meister Pürtscher Paul Bat. 42 Wachtkommandant. Abends ist er um 11 Uhr noch

mit Herrn Lieut. Rathgeb & einigen U Offizieren in einer Wirtschaft gessen. Als ich dies vor Gericht anführte, sagte mir der Offizier, er habe dem genannten W'meister erlaubt, bis 11 Uhr auszugehen, was ich aber aus verschiedenen Gründen sehr bezweifelte. Ich liess durch meine 1b. Braut nachforschen & es hat sich dann herausgestellt, dass jener Wachkommandant keine Erlaubnis hatte, bis um 11 Uhr auszugehen. Ich handelte auf der Wache also genau wie anbefohlen & nach dem Beispiel meiner Vorgänger. Sämtliche Unteroffiziere, die mit mir dort im Dienste waren, müssen diese meine Aussagen bestätigen, wenn sie die Wahrheit sprechen wollen.»¹¹⁵ Diese Briefstelle verdeutlicht, mit welcher Verve Urech die Dinge ins rechte Licht zu rücken versucht. Denn er beauftragt Emma Meili – aus der Haft heraus! – Erkundigungen über die Wachzustände am Vorabend des Delikts einzuziehen. So kann er dem General die Information zustecken, dass der Wachkommandant keine Erlaubnis für den Ausgang hatte. Und damit zeigen, dass die anderen auch nicht besser sind als er. Ist bei der ersten Tatbeschreibung das Mitleid die dominierende Komponente, so stehen im zweiten Abschnitt vielmehr Ansehen und Rechtschaffenheit im Vordergrund. Gemeinsam ist den beiden Briefauszügen, dass Urech den Diebstahl mit keinem Wort erwähnt und dass er die Schuld auf andere abwälzt.

Emotionen beim Gnadenbitten

Die nächsten Kapitel drehen sich um Emotionen. Ein Untersuchungsgegenstand, der sich nur schwer von anderen Strategien und Motiven, die Urech beim Gnadenbitten anwendet, trennen lässt. Denn Gefühle sind überall in irgendeiner Form involviert und tauchen nahezu in allen Quellen des Modellfalls auf. Manchmal geben die Schreibenden ihren Gefühlszustand wieder («Schon eine Woche sitze ich nun mit rotgeweinten Augen hier»)¹¹⁶ oder sie reflektieren ihn («Keines meiner Vergehen geschieht aus Bosheit oder Schlechtigkeit»)¹¹⁷ oder sie umschreiben die Folgen davon («Mein Leben ist halt einfach ein unglückliches. [...] Ueberall werde ich verfolgt»)¹¹⁸ Manchmal bleiben die Gefühlsäusserungen auch diffus («Das Unglück wollte [...] Aber das Schicksal wollte es anders»)¹¹⁹ Und manchmal handelt es sich um Textstellen, die keine expliziten emotionalen Ausdrücke aufweisen, deren Intentionen aber gleichwohl emotional sind. So die zahlreichen Briefstellen von Rudolf Urech, in denen er eine Opferrolle einnimmt, um beim General Mitleid auszulösen. Die Erzähl-

form des inneren Monologs verstärkt den Effekt dieses Involviertseins besonders: Der Absender bezieht den Empfänger mit ein, indem er diesen an seinen Assoziationen, Wahrnehmungen und Erinnerungen teilhaben lässt. Dadurch kann eine Gefühlsreaktion des Lesers ausgelöst werden, die wiederum zu einer bestimmten Handlungsweise führen soll. Wenn Urech also erzählt, dass er sein Leben lang vom Unglück verfolgt oder von höheren Offizieren geplagt worden sei, dann kann (und soll) dies beim General ein Mitgefühl auslösen. Und dieses Mitgefühl – hier am ehesten Erbarmen oder zumindest Anteilnahme – soll dazu führen, ihn zu begnadigen. Die Entscheidungsfindung soll demnach durch Emotionen beeinflusst werden. Den Funktionsmechanismus des sich Einfühlens erläuterte ich in der Einleitung: So wie ein Rezipient einen Text kognitiv verstehen kann, kann er auch Gefühle in einem Text nachempfinden. Dieser Prozess des Gefühleverstehens ist die Emotionalisierung, währenddem dasjenige, das im Text die Emotionalisierung auszulösen vermag (Erstaunen, Ärger, Mitleid usw), das Emotionspotenzial ist. In beiden Fällen, dem kognitiven und dem emotionalen Textverständnis, braucht es also einen Rezipienten, der das Potenzial von Texten entschlüsselt. Im Modellfall sind dies der Auditor, der eine Gnadenempfehlung abgibt und der General, der den endgültigen Entscheid fällt.

Im nachstehenden Kapitel möchte ich Emotionen aus folgenden Blickwinkeln thematisieren: erstens, auf welche Arten sich Gefühle im Text manifestieren, zweitens, welche Wirkung sie dabei entfalten und drittens, wie sie eine Entscheidung beeinflussen können. Einerseits geht es also um die Thematisierung und Repräsentation von Gefühlen, andererseits um deren Wirkung. Dabei müssen der historische Kontext, die unterschiedliche Konzeptualisierung von bestimmten Gefühlen wie auch die sogenannte individuelle Selbstbetroffenheit des Rezipienten mitreflektiert werden.

2.2.2. Muttergefühle

Es gibt gewisse Lebensbereiche, die geradezu prädestiniert scheinen, Emotionen zu beinhalten und hervorzurufen: Zu dieser Kategorie gehört auch die Familie. Bei Rudolf Urech sind die Schilderungen über seine Familie und deren Not das einzige Gnadenmotiv, das er über alle Phasen hinweg ins Feld führt. Und so erwähnt Urech seine Mutter, die er stets als arme, kranke und bedürftige Person darstellt, erstmals gegenüber dem Untersuchungsrichter:

«Ich habe eine arme, kranke Mutter, die für mich betet & ihr bin ich es schuldig, dass ich den richtigen Mann stelle. Sie weiss noch nichts, dass ich im Gefängnis bin, will es ihr vorläufig auch nicht sagen, denn der Schlag würde sie zu hart treffen. [...] Um auf meine eigentliche Angelegenheit zurückzukehren, möchte ich Sie nochmals höflichst bitten, mir zu berichten, wie lange ich hier noch im Ungewissen schmachten müsse.»¹²⁰

Die emotionale Perspektive, die Urech mit diesen Schilderungen einnimmt, ist eindeutig: Er zeigt sich als tüchtiger Sohn, der sich um das Wohlergehen seiner betagten und gottesfürchtigen Mutter kümmert («ihr bin ich es schuldig, dass ich den richtigen Mann stelle»). Gleichzeitig verkörpert er auch den sensiblen Sohn, der seine Mutter vor Ungemach schonen möchte («denn der Schlag würde sie zu hart treffen»). Beides sind im Text verankerte Emotionspotenziale, die dem Adressaten das Gefühl – oder zumindest den Eindruck – vermitteln können, dass es sich beim Inhaftierten um einen tatkräftigen und fürsorglichen Sohn handelt. Dass er im Ungewissen «schmachten» muss, verstärkt die Wirkung und damit auch die angestrebte Emotionalisierung. Gegenüber dem Hauptmann erzählt Urech erneut von seiner Mutter. Die intendierte Emotionalisierung erfährt jetzt eine markante Steigerung:

«Wenn Sie nur wüssten, wie viele bittere Tränen der Reue ich hier vergossen habe seit Weihnachten. Auch habe ich seit früher Jugend meinen Vater verloren. Alle 6 Kinder waren noch klein, so dass meine arme kranke Mutter nicht jedem Kind nachspringen konnte. Mit ihren seit vielen Jahren ganz offenen Beinen geht sie dem kleinen Verdienst nach, so dass wir den Tag auf uns selbst angewiesen waren. Ich bin gar nicht schlecht habe auch kein schlechtes Herz.»¹²¹

In diesem Briefausschnitt lässt sich das im Text verankerte Emotionspotenzial gut zeigen – sowohl auf der lexikalischen wie auch auf der syntaktischen Ebene. Dies bedeutet, dass einerseits einzelne Wörter und andererseits ganze Satzgefüge auf Emotionen abzielen oder sie beschreiben. Bereits die einleitenden Worte («Wenn Sie nur wüssten, wie viele bittere Tränen der Reue ich hier vergossen habe») produzieren eine bestimmte gefühlsmässige Ausgangslage. Denn Urech beschreibt damit seinen emotionalen Zustand. Zudem bittet er den Hauptmann, sich in seine Lage zu versetzen. Und die ist schlecht. Darüber hinaus erhält das Reuegefühl durch die «bitteren Tränen» einen eigentlich körperlichen, nämlich bitte-

ren, Nachgeschmack. Die Situation ist umso bitterer, als er ausgerechnet seit Weihnachten im Gefängnis ist. Eine Ausgangslage, die im Untersuchungsfeld «christliche Werte» näher betrachtet wird.

Emotionen können aber nicht nur auf der lexikalischen Ebene, sondern auch auf der Satzebene ausgedrückt werden. Dabei können mehrere Sätze, quasi als einzelne Sinneinheit, eine emotionale Grundstimmung ausdrücken. Deren Wirkweise soll ebenfalls erläutert werden. Urech erzählt, dass er seinen Vater früh verloren habe. Der Adressat wird im Unklaren gelassen, ob dies während seiner Kindheit oder während seiner Adoleszenz geschehen ist. Damit taucht ein vages Gefühl der Orientierungslosigkeit auf. Sowohl vonseiten des Senders, der ohne Vater aufgewachsen ist, wie auch vonseiten des Rezipienten, der die Situation und die Folgen dieser Vaterlosigkeit nicht richtig einschätzen kann. Die Folgen dieses Verlusts beschreibt Urech dann bildhaft: Sie waren sechs Kinder, die vaterlos aufwuchsen und von der kranken Mutter nicht umsorgt werden konnten. Als Kinder waren sie ihrem Schicksal ausgeliefert. Die Mutter, die unter grossen Schmerzen einer nicht heilenden Wunde einer Arbeit nachgehen musste, war oft abwesend. Das Gefühl der Orientierungslosigkeit und des Ausgeliefertseins hält an. Bemerkenswert ist, dass Urech nach dieser eher düsteren Grundstimmung einen Sprung macht und ausruft: «Ich bin gar nicht schlecht habe auch kein schlechtes Herz.» Diese plötzliche Exklamation evoziert beim Leser das Bild eines Stehaufmännchens. Wie wenn Urech dem Hauptmann sagen möchte: Aller Not zum Trotz bin ich ein aufrechter Mensch geworden. Dieses Beispiel wurde bewusst überspitzt ausgelegt. Das emotionale Setting, das ich der Erzählung der Vaterlosigkeit zuschrieb, kann auch komplett anders geartet sein. Denn das Setting ist wie eine Matrix von mehreren Faktoren abhängig. Unter anderem hängt es vom Absender und dessen Intentionen wie auch vom Rezipienten und dessen Selbstbetroffenheit ab. Denn bei der Lektüre von Emotionspotenzialen spielt die Eigenerfahrung des Rezipienten eine wichtige Rolle. Ob mich eine Textstelle, die von den Nöten einer vaterlosen Jugend berichtet, emotional berührt oder nicht, hängt also nicht nur davon ab, an welche sozialen und emotionalen Konventionen Vaterlosigkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt gekoppelt ist, sondern ist auch abhängig von meiner eigenen Erfahrung mit ähnlichen Ereignissen. Es geht also um das Zusammenspiel von zeittypischen und individuellen Emotionen. Oder anders formuliert:

Gefühlsmäßiges Reagieren basiert also nicht nur auf konventionalisierten, sondern auch auf individuellen Emotionen, was bedeutet, dass auch das Entschlüsseln von Emotionspotenzialen einerseits vom zeitgebundenen Kontext wie auch vom individuellen Grad der Selbstbetroffenheit abhängt. Ein Umstand, der trivial klingen mag, jedoch insbesondere bei der historischen Erarbeitung von Gefühlen und Gefühlsregeln von fundamentaler Bedeutung ist.

Auf diese Studie übertragen muss nun also die Ausgangslage, dass General Wille die Vaterlosigkeit von Urech grundsätzlich anders oder grundsätzlich ähnlich wie heutige Rezipienten empfinden würde, stets mitbedacht werden. Wäre der General selbst von Kindesbeinen an vaterlos gewesen oder unter ähnlichen Umständen aufgewachsen, müsste berücksichtigt werden, dass seine emotionale Grundeinstellung zu Vaterverlusten davon beeinflusst sein könnte. Dies bedeutet, dass die Beziehung, die ein Leser zu einem emotionalen Phänomen hat, Einfluss auf seine emotionale Bewertung haben kann.

Rudolf Urech bringt auch gegenüber dem General die prekäre Lage seiner Familie zur Sprache. Jedoch in abgeschwächter Form. Die emotionalen Bilder sind nicht mehr so stark wie noch gegenüber dem Hauptmann. Gänzlich neu ist, dass Urech ein sachliches Argument einführt: seinen Verdienstausschlag.

«Ich glaube auch als Milderungsgrund anführen zu dürfen, dass ich eine seit Jahren kranke Mutter habe, die sich sehr um mich grämt. Leider sind wir finanziell nicht auf Rosen gebettet, sodass es notwendig ist, dass ich meinem Verdienst wieder nachgehen koennte. Ich habe 6 Geschwister, wovon 2 erst letzte Ostern konfirmiert wurden & einen Bruder, der dies Jahr noch die Rekrutenschule machen muss & endlich eine Schwester, welche durch den Krieg Witwe geworden ist & nun mit ihrem kleinen Kinde bei meiner armen Mutter ist.»¹²²

In diesem Abschnitt argumentiert Urech also erstmals ökonomisch. Weil er in Haft ist, kann er keinen Lohn nach Hause tragen. Ein nachvollziehbares Argument, das er in einem sachlichen Ton vorbringt. Es herrscht nicht mehr das aufwühlende Bild einer kranken Mutter vor, die die Horde Kleinkinder nicht beaufsichtigen kann. Auch der Vaterverlust und die schmerzlichen Folgen kommen nicht mehr zur Sprache. Und selbst die kriegsbedingte Witwenschaft seiner Schwester wirkt konstatierend und nicht wehklagend.

Diese Nüchternheit schlägt jedoch im zweiten Gesuch um. Urech erzählt nochmals dieselbe Familiensituation. Diesmal unter grossem emotionalem Einsatz:

«Als Milderungsgrund führe ich ferner nochmals die Not meiner Angehörigen an. Es ist mir nicht recht, wenn ich denken muss, dass sich meine arme Mutter mit ihren seit Jahren offenen Beinen unter grossen Schmerzen vom Morgen früh bis nachts spaet abmühen muss. Ich glaube, übergenuz zu tragen, sind wir doch in den letzten 6 Jahren zwei Mal von Feuersbrünsten heimgesucht worden. Auch sind jetzt zwei verheiratete Schwestern von mir mit ihren Kindern bei meiner Mutter.»¹²³

Die bereits ausweglose Grundstimmung wird durch wiederkehrende Feuer und durch die gesundheitliche Situation der Mutter verstärkt. An dieser hängt alle Last. Der Satz rund um seine Mutter ist überdies ein linguistischer Höhepunkt: von 31 Lexemen wirken deren 19 emotionsverstärkend.¹²⁴ Zum Ende dieser Zeilen macht Urech den General explizit darauf aufmerksam, was er mit diesen Beschreibungen bezwecken wollte: «Sie sehen also selbst, geehrter Herr General, dass es sehr notwendig ist, dass ich meinem Verdienst nachgehen kann, um meine vielen Angehörigen finanziell unterstützen zu können».¹²⁵

Nun schreibt auch Esther Vernois, die verwitwete Mutter, dem General ein Begnadigungsgesuch. Dieses ist zurückhaltend und knapp formuliert. Sie berichtet dem General, dass ihr Sohn in betrunkenem Zustand irgendetwas gemacht habe, was genau, könne sie nicht sagen. Sie habe kranke Angehörige – bezeichnet sich selbst also nicht als krank – und müsse jeden Tag arbeiten gehen. Sie brauche seinen Lohn und er bereue seine Tat sehr.¹²⁶ Das Gesuch der Mutter thematisiert ebenfalls die Familiensituation. Sie macht dies aber im Gegensatz zu ihrem Sohn weitgehend emotionslos.

2.2.3. «Er ist sehr feinführend, deshalb leidet er entsetzlich»

Das emotionsreichste Begnadigungsgesuch stammt von Emma Meili. Es wird als einziges Gesuch im Modellfall nicht nur vollständig, sondern auch am Stück zitiert. Dies hat arbeitstechnische Gründe: Im letzten Kapitel wurde erläutert, dass in einem Text sowohl einzelne Lexeme als auch ganze Sätze Gefühle enthalten oder sich auf solche beziehen können. Anhand des Gesuchs von Emma Meili lässt sich dies nun besonders gut zeigen. Die Emotionalität ihres Gnadensappells geht auf mehrere Faktoren

eine lange Zeit stüth; und von Gottes feiner Natur
 entbunden zu sein. Er ist sehr feinfühlig, dorchalt
 leidet er unersätlich, so dass ich befürchte muss, er
 werde schwer krank. Bitte erfüllen Sie geachteter Herr
 General Wille unsere Bitte, ich würde Ihnen mein
 Leben dran denken, den ich leide mit Ihm und
 fühle mit Ihm den Schmerz, oh ich bitte Sie
 gnädiger Herr General, haben Sie erbarmen mit
 zwei jungen Menschenherzen. Bitte Sie geachteter
 Herr geben Sie mir mein Bräutigam sobald
 wie möglich frei.
 Gott möge unsere liebe Schwärz vor Krieg behüten.
 In der Hoffnung Sie Hochgeachteter Herr General
 Wille, werden meine Bitte gewähren u. mein
 lieber Bräutigam Rudolph Urech, in Gefangenschaft
 die goldene Freiheit schenken.
 Einer gütigen Antwort ganz entgegengehend,
 & spreche Ihnen zum Voraus mein herzlichsten
 Dank aus.
 Hochachtungsvoll zeichnet
 Emma Meili,
 St. Carl 34.
 Luzern.
 An den Ammann
 zum Bericht & Antrag
 Bern, 17. Juni 1915.
 Der General

Begnädigungsgesuch von Emma Meili für ihren Verlobten Rudolf Urech vom 16. Juni 1915. Darin bittet sie den General, «erbarmen mit zwei jungen Menschenherzen» zu haben und ihrem Bräutigam «die goldene Freiheit zu schenken». Das hochemotionale Gesuch wird ohne Begründung abgelehnt.

zurück: Einerseits beinhaltet ihr Begnadigungsgesuch zahlreiche Emotionspotenziale. Andererseits tritt sie bisweilen nicht als Einzelperson, sondern als Paar auf. Emma Meili identifiziert sich geradezu mit dem Leiden von Rudolf Urech und bittet den General am Ende «unsere Bitte» zu erfüllen. In beiden Fällen wird der Adressat auf irgendeine Weise emotional involviert. Dass der Rekonstruktionsprozess einer emotionalen Involvierung auch von der individuellen Selbstbetroffenheit abhängig sein kann, zeigte ich im vorhergehenden Kapitel. Inwiefern diese emotionale Rekonstruktion oder vielmehr Gefühlsdechiffrierung von zeitgenössischem emotionalem Wissen abhängt, soll im Folgenden gezeigt werden.

General Wille erhält das Begnadigungsgesuch der Verlobten am 16. Juni 1915. Zwei Wochen zuvor hatte er das erste Gesuch von Rudolf Urech abgelehnt. Noch vor dem eigentlichen Briefbeginn spricht sie den General zwei Mal mit «hochgeehrter Herr» an und kommt ohne Umschweife zur Sache: Ihr Bräutigam Rudolf Urech, Korporal aus Lenzburg, sei gegenwärtig in Hinwil in Haft und habe ein Begnadigungsgesuch eingereicht. Dann folgt ihre Bitte.

«Nun bin ich so frei und erlaube mir, Sie geehrter Herr General Wille, Sie zu Bitten, als Braut mir mein Liebstes zurück zu geben. Fehlen ist menschlich, es ist ihm gewiss von ganzem Herzen leid, er bereut es sehr, er leidet seelisch mehr als körperlich, & wird sein Lebtag daran denken; und wird sich gewiss nachher als Bürger sowie als Soldat, als Mann gut aufführen. An heiliger Weihnacht, an jenem schönen Feste, ist mein Geliebter Bräutigam mir entrissen worden. Er ist zu 9 Monaten verurtheilt worden, hat aber kein richtiger Verteidiger gehabt; nun ist es schon eine lange Zeit seither; und von Gottes freier Natur entrissen zu sein. Er ist sehr feinführend, deshalb leidet er entsetzlich, so dass ich befürchten muss, er werde schwer krank. Bitte erfüllen Sie geehrter Herr General Wille unsere Bitte, ich würde Ihnen mein Lebtag daran denken, denn ich leide mit ihm und fühle mit ihm den Schmerz, oh ich bitte Sie gnädiger Herr General, haben Sie Erbarmen mit zwei jungen Menschenherzen.

Bitte Sie geehrter Herr geben Sie mir mein Bräutigam sobald wie möglich frei. Gott möge unsere liebe Schweiz vor Krieg behüten. In der Hoffnung Sie, Hochgeehrter Herr General Wille, werden meine Bitte gewähren u. mein lieber Bräutigam Rudolph Urech, in Gefangenschaft die goldene Freiheit schenken. Einer gütigen Antwort gerne entgegen-

sehend, & spreche Ihnen zum Voraus mein herzlichster Dank aus. Hochachtungsvollst zeichnet Emma Meili, St. Carli 34 Luzern.»¹²⁷

Emma Meili zieht in ihrem Bittbrief an General Wille viele emotionale Register, um ihr «als Braut» ihr «Liebstes zurück zu geben». Ihre einleitenden Worte an den General («Nun bin ich so frei und erlaube mir») lassen bereits anklingen, dass sie sich bei ihrem Gnadenappell nicht einschränken wird. Emma Meili thematisiert – ganz im Gegensatz zu Rudolf Urech – mit keinem Wort die Rechtmässigkeit der Inhaftierung und zweifelt offenbar auch das Strafmass nicht an. Sie führt lediglich an, dass ihr Verlobter keinen richtigen Verteidiger gehabt habe. Die Diskrepanz zwischen dieser liebeskrank auftretenden Frau, die den General inbrünstig um die Freilassung ihres Liebsten anfleht, und dem Inhaftierten, der nicht nur zwei Mal deliktisch handelte und dabei andere anschwärzte, sondern sich selbst masslos überschätzte, ist gross. Während Rudolf Urech bei General Wille um Anerkennung seiner Taten buhlt, konzentriert sich seine Verlobte ganz darauf, beim Empfänger das Gefühl des Mitleids zu erkämpfen. Das dominierende Gefühlsthema ist dabei sein und ihr Leiden. Zuvor greift sie aber auf ein anderes Gefühl zurück: die Reue. Es tue ihm «gewiss von ganzem Herzen leid» und er bereue es sehr. Zweimal spricht sie die Reue an, allerdings nie im eigenen, sondern in seinem Namen. Dies bedeutet, dass der Leser über ihren eigenen emotionalen Standpunkt, beispielsweise über ihr eigenes Bedauern, vorerst nichts erfährt. Dann folgt ihr Aufruf.

Wenn Emma Meili an General Wille schreibt, «ich leide mit ihm und ich fühle mit ihm den Schmerz», dann ist hier das Emotionspotenzial relativ leicht auszumachen. Emma beschreibt hier nicht nur das Leiden und den Schmerz ihres Verlobten, sondern bringt gleichzeitig auch ihren eigenen emotionalen Standpunkt zum Ausdruck, indem sie mitleidet und den Schmerz des anderen mzfühlt. General Wille erfährt also nicht nur etwas über den Zustand von Rudolf Urech, sondern erstmals auch etwas über denjenigen von Emma Meili, die sich mit dem Schmerz ihres Verlobten identifiziert. Dasselbe kann nun auch beim Leser passieren: Durch Empathie (also durch Mitfühlen) und durch Identifikation (durch das eigene Erleben von Gefühlen) sieht «der einfühlende Leser [...] die Ereignisse mit den Augen der Protagonisten [...] und erlebt deren Gefühle als seine eigenen».¹²⁸

Habe ich vorgehendes Satzbeispiel als weitgehend einfaches Emotionspotenzial beschrieben, so zeichnen sich in Emma Meilis Begnadi-

gungsgesuch auch Textstellen ab, die ein komplexes Emotionspotenzial beinhalten. Ich bezeichne es als komplex, weil bei der Dechiffrierung des Emotionspotenzials die Verzahnung von Alltagswissen und Gefühlen verdeutlicht wird:

«[...] er leidet seelisch mehr als körperlich, & wird sein Lebtage daran denken; und wird sich gewiss nachher als Bürger sowie als Soldat, als Mann gut aufführen. [...] Er ist sehr feinführend, deshalb leidet er entsetzlich, so dass ich befürchten muss, er werde schwer krank.»¹²⁹

In einem ersten Schritt ist eine einfache Zusammenfassung der textuellen Information sinnvoll: Emma schildert dem General, dass es schlecht um ihren Liebsten stehe. Dabei befürchtet sie, dass er schwer erkrankt. Der Grund ihrer Befürchtungen liegt in seinem Leiden. Wobei der Grund seines grossen Leidens in seiner Feinfühligkeit liegt. Sie schreibt auch, dass er mehr seelisch als körperlich leide. Sie macht dem General auch ein Versprechen. Nämlich, dass sich ihr Verlobter *nach* der Entlassung wieder als Bürger, als Soldat und als Mann gut aufführen werde.

In einem zweiten Schritt werden nun die emotionalen Zusammenhänge untersucht, wobei ich auf das im Text transportierte Männlichkeitsbild fokussiere. Von diesem scheint sich Rudolf Urech immer mehr zu entfernen. Ansonsten hätte Emma nicht geschrieben, dass er sich als Mann nach der Entlassung wieder gut aufführen würde. In der Haft führt er sich demnach nicht oder nicht gut als Mann auf. Weshalb? Weil er, und hier sind wir inmitten des Rekonstruktionsprozesses, aufgrund seiner Feinfühligkeit entsetzlich leidet. Und zwar leidet er mehr an der Seele als am Körper. So gesehen, könnte man weiter folgern, gehört Leiden also nicht zu den Männlichkeitsattributen während der Untersuchungszeit. Wenn sich darüber hinaus das Leiden auch noch emotional und nicht ausschliesslich körperlich manifestiert, könnte dies sogar verstärkend antimännlich wirken.

Das Emotionspotenzial des Briefausschnitts ist demnach in mehrerlei Hinsicht vielschichtig: Einerseits, weil gemäss Ute Frevert, Direktorin des Forschungsbereichs «Geschichte und Gefühle» am Max-Planck-Institut, viele Rollen – so auch die Rolle des Soldaten und Manns – sozial erwartet sind und auf Konventionen basieren. Auf deren Hintergründe können heutige Rezipienten nicht einfach so zurückgreifen. Dazu fehlt uns das kontextuelle Alltags- und Emotionswissen.¹³⁰ General Wille und Emma Meili

kannten das zeitgenössische Rollenbild vom Bürger, Soldaten und Mann, während wir vergangene Konzeptualisierungen erst entschlüsseln müssen, um ein Textverständnis von 1914 zu entwickeln. Das Gefühlswissen, wann es für einen Mann und Soldaten gesellschaftlich konform ist, zu leiden, muss also erst rekonstruiert werden. Und hier zeigt sich bereits die nächste Krux: Gefühle sind nicht nur historisch variabel, sondern auch innerhalb derselben Zeit. Doch vor diesen Überlegungen, die im später folgenden Abschnitt «Männlichkeit und Ehre» erläutert werden, soll Emma Meilis Begnadigungsgesuch abgeschlossen werden.

Ich beschrieb zu Beginn dieses Kapitels, dass die Emotionalität, die von Emmas Brief ausgeht, auch auf ihren emotionalisierten Wortschatz zurückzuführen sei. Dies bedeutet nun aber nicht, dass in jedem Fall auch eine emotionale Wirkung eintreten muss. Denn emotionstypische Worte können ebenso zu keinerlei Reaktionen führen. Wie auch emotionslose Worte starke emotionale Reaktionen auslösen können. Beide Wirkweisen sollen anhand desselben Textbeispiels von Emma Meili erläutert werden.

Emma Meili bittet den General, ihrem Verlobten die «goldene Freiheit» zu schenken. Wir erfahren also aus ihrem Blickwinkel, wie sie die Freiheit sieht, und wie diese beschaffen ist: nämlich golden. Die goldene Freiheit ist jedoch kein spezifisch emotionsausdrückender Begriff. Dennoch kann dieser Satz einen Rezipienten auf irgendeine Weise berühren oder Empfindungen auslösen. Denn Emotionen können evoziert werden, ohne dass dafür typisch emotionale Lexeme verwendet werden. Dies bedeutet, dass selbst neutrale Wörter emotional konnotiert werden können.¹³¹ Das Beispiel der goldenen Freiheit verdeutlicht darüber hinaus, welche Bedeutung Bildern und Metaphern in der Emotionsforschung zukommen kann.¹³²

Emmas Bitte, ihrem Liebsten die «goldene Freiheit» zu schenken, kann den Leser aber auch gänzlich unberührt lassen. Damit komme ich zur zweiten Wirkweise, die ich im vorhergehenden Kapitel erläuterte. Texte wirken auf jeden Rezipienten anders. Was den einen bewegt, kann den anderen kaltlassen. Die Senderin kann zwar eine starke Emotionalisierung des Rezipienten beabsichtigt haben; dieser Effektiv muss aber nicht zwangsläufig eintreten: «Ein Text mag [...] einerseits Millionen von Lesern ‚zu Herzen‘ gehen und den emotionalen Zustand des Mitfühlens auslösen, vermag aber andererseits bei ebenso vielen Lesern allenfalls Be-

lustigung angesichts der klischeehaften und formelhaft kitschigen Darstellung hervorzurufen.»¹³³ Und so kann Emma Meilis Satz («oh ich bitte Sie gnädiger Herr General haben Sie erbarmen mit zwei jungen Menschenherzen») unterschiedlich interpretiert werden, je nachdem, ob er als Kitsch oder als flehender Hilferuf aufgefasst wird.

Für die Untersuchung dieser Studie bedeutet dies nun, dass die Rekonstruktion von Emotionen nicht nur text- und produktionsabhängig ist, sondern auch kontext- und rezeptionsbezogen gedacht werden muss. Dabei spielt die individuelle wie auch die kollektive Gefühlserfahrung eine entscheidende Rolle. Ein Zusammenspiel, das insbesondere in den nächsten beiden Untersuchungsgebieten – Männlichkeit und Ehre – zum Tragen kommt. Dabei untersuche ich, auf welche Weise Rudolf Urech beide Elemente in sein Bitten um Gnade einbindet und in welcher Beziehung sie zu Gefühlen stehen.

2.2.4. Angst vor dem Verlust des Mannseins

Schon sehr bald zeigt sich, dass die Art und Weise, wie sich Rudolf Urech präsentiert, in grossem Gegensatz zum Bild steht, das sich sein Umfeld von ihm macht. Diese Kluft zwischen Selbst- und Fremdwahrnehmung zeigt sich in erster Linie beim Vergleich der 29 Zeugenprotokolle mit den Verhörprotokollen mit Rudolf Urech. So erzählt er dem Hauptmann und dem Untersuchungsrichter, dass er beliebt sei, respektiert werde und niemand etwas Schlechtes über ihn zu berichten habe. Er erzählt dies nun aber ausgerechnet denjenigen Personen, die auch die Zeugenverhöre durchgeführt haben. Also muss Urech diesen Personen doppelt unglaublich vorgekommen sein. Dieses Bild, das Rudolf Urech nach aussen präsentiert, soll nochmals untersucht werden.

Das Mannsein nimmt in den urechschen Gesuchen einen wichtigen Platz ein. Um es besser zu beschreiben, stütze ich mich erneut auf die Überlegungen von Ute Frevert. Männlichkeit sei, so Frevert, ebenso wenig naturgegeben und angestammt wie die Weiblichkeit. Es seien soziale Konstrukte, die in «Auseinandersetzung und Abgrenzung» voneinander «entworfen und hergestellt» worden seien.¹³⁴ Wenn man diese arg verkürzte Forschungsthese vorderhand so im Raum stehen lässt, was bedeutet sie dann für die Gefühle? Dies würde bedeuten, dass Emotionen ähnlich sozial gestaltet und dem Geschlecht zugeschrieben werden und weniger biologisch determiniert sind. Dennoch geht Frevert davon aus, dass Gefühle «nicht geschlechtsneutral» seien.¹³⁵ Männer können nämlich über

Gefühle «in anderer Weise, in anderem Ausmass und mit anderen Folgen darüber verfügen als Frauen».¹³⁶ Diese Verfügbarkeit sei an die gesellschaftliche und soziale Erwartungshaltung an Männer und Frauen gekoppelt. Diese Erwartungen seien wiederum nicht statisch, sondern variierten. Und zwar nach Zeit, Ort und Geschlecht. Diese Diskontinuität habe wiederum einen Einfluss auf Gefühle. Vorderhand übernehme ich diese Überlegungen als Arbeitsthesen. Denn die Beschäftigung mit dem Themenkomplex Gefühlswelt – Männlichkeit – Soldat ist in den Begnadigungsgesuchen der vorwiegend männlichen Militärjustizverurteilten geradezu angelegt. So auch im Modellfall Rudolf Urech, in dem das Mannsein eine starke Präsenz hat.

An zwei Textstellen wird im Modellfall explizit darauf hingewiesen. Das erste Mal, als Rudolf Urech dem Untersuchungsrichter berichtet, dass er zu Hause eine arme und kranke Mutter habe, und er es ihr schulde «den richtigen Mann» zu stellen.¹³⁷ Die Männlichkeit ist hier an die Rolle des Sohns und des Ernährers gekoppelt. Den zweiten Bezug macht seine Verlobte Emma, die gegenüber dem General erzählt, dass er nach verbüsster Haftstrafe «sich gewiss nachher als Bürger sowie als Soldat, als Mann gut aufführen» werde. Emma koppelt hier das Mannsein an ein angestammtes zeitgenössisches Rollenbild. Daraus folgerte ich, dass seelisches Leiden aus ihrer Perspektive nicht zu diesem Männerbild gehöre. Dass Urech leidet – oder vorgibt zu leiden –, haben seine Briefauszüge mehrfach gezeigt. Spannend wird es nun dort, wo sich vermeintliche Gefühlskontraste bilden. Eine solche Textstelle befindet sich dort, wo sich Urech gegenüber dem Untersuchungsrichter als bekümmertes und mitfühlendes Sohn und gleichzeitig als tapferer und unbeugsamer Unteroffizier zeigt. Eine wesensverwandte Argumentation bringt er auch gegenüber dem Gnadenherrn vor. Urech bittet diesen, ihn zu begnadigen. Und zwar weil er ein «kaltblütiger» und hoch qualifizierter Wehrmann sei, der gleichzeitig grösste Reue empfinde.

«Ich tat immer gerne Militärdienst & habe gewiss von jedem Dienste gute Qualifikationsnoten. Bei der Grenzbesetzung bis am 28. November hatte ich immer von den schwierigsten Posten inne. Meine Vorgesetzten hatten viel Vertrauen zu mir. Auch bin ich von ihnen immer als tüchtiger & kaltblütiger Unteroffizier bezeichnet worden, sei es auf Patrouillen oder auf Posten. [...] Ich bereue meine Vergehen bitter. Schon manche heimliche Träne der Reue habe ich vergossen, dass ich gefehlt habe.»¹³⁸

Dieser Briefauszug muss zuerst innerhalb des Gesuchs eingebettet werden. Vor diesen Sätzen lamentierte Urech auf über vier Seiten über die Zustände in der Kaserne und über sein Leben als frühe Halbwaise. Sein Ton war dabei entweder anschwärend, jammernd oder anklagend. Dann tritt mit obigem Zitat die Kehrtwende ein. Urech zeigt sich jetzt soldatisch-tugendhaft und verweist sogar eigenhändig auf das Tugendmerkmal der Kaltblütigkeit. Möchte er gegenüber dem General möglichst besonnen auftreten? Oder sich zumindest als jemanden präsentieren, der seine Gefühle zu kontrollieren weiss und dadurch als zuverlässig und verantwortungsvoll gilt? Urechs emotionale Zurückhaltung gegenüber dem General könnte aber auch Aufschluss über ein zeittypisches Soldaten- beziehungsweise Offiziersbild geben. Dies aus zwei Überlegungen heraus: Urech hat sich gegenüber dem Untersuchungsrichter und dem Hauptmann wiederholt als tüchtig und zuverlässig beschrieben. Doch jetzt kommt erstmals die Kaltblütigkeit als Tugendmerkmal vor («bin ich von ihnen immer als tüchtiger & kaltblütiger Unteroffizier bezeichnet worden»). Ein Offizier, der seine Gefühle nicht zu beherrschen weiss, entspricht nicht dem Idealtypus einer (selbst) disziplinierten und darum führungsstarken Persönlichkeit. Und dies musste General Wille, dessen Leitsterne Gehorsamkeit und Disziplin waren, gefallen. Und so werden die Tränen, die gegenüber dem Richter und dem Hauptmann noch ungehindert in Strömen flossen, gegenüber dem General nun heimlich geweint («Schon manche heimliche Träne der Reue habe ich vergossen»).

Emotionen sind also – situationsgerecht eingesetzt – immer auch wichtige Bestandteile eines sozial erwarteten Rollenverhaltens. Beim inhaftierten und degradierten Wachkorporal Urech geht es um die Rolle des Bürgers und Soldaten: Opfervoll und energiegeladen möchte er sich, beunruhigt durch den Weltenbrand, für das Vaterland einsetzen. Dabei sind Gefühle grundlegend für authentische Tugenden: Aufopferung, Leidenschaft und Mut sind ohne Emotionen nicht denkbar. Emotionen können also, einmal unterdrückt und einmal ausgelebt, die beiden Seiten der gleichen Medaille darstellen.¹³⁹ Oder diese gar konstituieren. Betrachtet man die lexikalische und syntaktische Präsenz von Gefühlen in den Schriften von Ulrich Wille, zeigt sich eindrücklich, wie immanent Emotionen bei ihm sind: Die Erziehung dient der Erweckung soldatischer *Gefühle*, dem Ruf zu den Waffen soll man *opfer-* und *diens^urf^* folgen, und Offiziere sollen mit *Standesgefühl* führen. Gleichzeitig sollen Truppenführer mit

kalter Entschlussfreudigkeit und geschärftem Blick fürs Wesentliche handeln.

2.2.5. *Eine Frage der Ehre*

Ehre ist ein schillernder und schwer fassbarer Begriff, dem wir in dieser Untersuchung immer wieder begegnen. Auch im Modellfall spielt die Ehre eine Rolle. Im folgenden Kapitel wird Ehre einerseits in ihrer staatsbürgerlichen Ausprägung betrachtet. Andererseits stehen auch soziale, vor allem aber emotionstheoretische Aspekte im Vordergrund. Dies, weil das Ehrgefühl «kein elementares, kein Basisgefühl» ist, sondern nach Agnes Heller «eine Emotion komplexer Art, deren Auslösung, Wahrnehmung und Manifestation soziokulturell geprägt sind».¹⁴⁰ Diese Aussage beruht auf der 1980 publizierte Schrift *Theorie der Gefühle* der ungarischen Soziologin und Philosophin Agnes Heller, die sich als eine der ersten Wissenschaftlerinnen mit der Historizität von Gefühlen und von Ehre beschäftigte. Doch bereits vor Heller und noch vor dem Ersten Weltkrieg wurde Ehre als ein Gefühl beschrieben. Und zwar als ein Gefühl, das in einer ganz bestimmten Wechselwirkung zur Gesellschaft steht. Mit folgendem Kapitel soll demnach erstens gezeigt werden, aus welchen Gründen ein bestimmter Ehrentypus und das damit verbundene Ehrgefühl als komplexe emotionale Gefüge angeschaut werden können. Und zweitens soll die Frage aufgegriffen werden, was dies für die Ehre innerhalb einer sich wandelnden Gesellschaft bedeutet. Diese Überlegungen sind für die Untersuchung von Begnadigungsgesuchen besonders wichtig. Vor allem wenn sich – wie im Modellfall – der gesellschaftliche und militärische Kontext vermengen.

Befasst man sich mit einschlägigen Monografien und Studien zu Ehre, fällt die Vielzahl an unterschiedlichen Konzeptionen, Ausprägungen und Untersuchungsansätzen auf, die sich dem Ehrbegriff zu nähern versuchen.¹⁴¹ Für dieses Kapitel wähle ich den Weg über die Wörterbücher und greife nur bei Bedarf auf spezifische Ehrenkonzepte zurück. Im Gegensatz zu zeitgenössischen Darstellungen, die mit einer schier unendlichen Zahl an Spezialdefinitionen operieren, unterscheiden frühe Wörterbücher grundlegend zwei Ehrenformen. *Meyers Grosses Konversationslexikon* von 1909 unterscheidet die «allgemein menschliche» von der «bürgerlichen» Ehre. Die erste stellt «im subjektiven Sinn die sittliche Würde einer

Person» dar und die zweite, die «im objektiven Sinn die dieser Würde entsprechende äussere Achtung, die eine Person von anderen beanspruchen kann». ¹⁴² In beiden Fällen geht es also um die Würde einer Person. Wobei sich der Blickwinkel der Wertung darauf ändert. Einmal ist er subjektiv und einmal objektiv. Was ist damit gemeint? Bei der objektiven Wertung entscheidet der «Staat», ob jemand Ehre besitzt beziehungsweise in Anspruch nehmen kann oder nicht. Damit ist die bürgerliche Ehre, also die Ehre im Rechtssinn, die staatsbürgerliche Rechtsfähigkeit gemeint. Also diejenigen Rechte und Pflichten, die den Staatsbürger zum mündigen Rechtssubjekt machen. Wird einer Person ihr bürgerlicher Ehrenstatus entzogen, führt dies auch zu Verlust oder Schmälerung ihrer staatsbürgerlichen Rechte. So wurden auch Rudolf Urech im Rahmen seiner Verurteilung die bürgerlichen Ehrenrechte, und damit auch das Aktivbürgerrecht, für zwei Jahre entzogen. ¹⁴³ Die «allgemein menschliche» Ehre ist hingegen schwieriger zu umschreiben. Sie richtet sich nicht wie die bürgerliche Ehre an einen definierten Rechtsstatus, sondern gemäss dem Wörterbuch nach moralischen Vorstellungen. Sie ist «diejenige Würde und Achtung, die dem Menschen als solchem zukommt und nach den Grundsätzen der Moral von ihm einerseits beobachtet werden muss und andererseits beansprucht werden kann». ¹⁴⁴ Diese «allgemein menschliche» Form der Ehre ist also einerseits abhängig von der eigenen, quasi inneren moralischen Vorstellung, aber auch von derjenigen Wertung, die gesellschaftlich erwartet wird. Und hier zeigt sich die Komplexität des Ehrbegriffs: Moral und moralische Vorstellungen sind ebenso historisch variabel und von sozialen Faktoren beeinflusst wie Gefühle. Dass Ehre im «allgemeinen Sinn» als ein ganz bestimmtes Gefühl angesehen werden kann, geht nicht nur auf die zunehmende Beschäftigung mit Emotionen zurück, sondern wurde bereits 1876 festgehalten. Im *Woerterbuch der deutschen Sprache* wird Ehre als «Gefühl für das, was der Würde einer Person gemäss ist oder dafür erachtet wird» bezeichnet. ¹⁴⁵ Auch im 19. Jahrhundert beinhaltete Ehre demnach eine subjektive und gleichwohl gesamtgesellschaftliche Komponente. «Sie legen fest, wer wir sind – in unseren Augen und in den Augen anderer.» ¹⁴⁶ Diese Formulierung, die zu Beginn des 21. Jahrhunderts vom amerikanischen Neurowissenschaftler Joseph LeDoux festgehalten wurde, bezieht sich zwar in erster Linie auf Emotionen, kommt aber den Wörterbucheintragungen der vergangenen zwei Jahrhunderte über Ehre auf bemerkenswerte Weise nahe.

Die Bandbreite der Bedeutungen, die dem Begriff Ehre zugeschrieben werden, zeigt sich auch an den Ehrenkonzepten, die mit den Gegenpolen «innere und äussere Ehre» sowie «individuelle und kollektive Ehre» arbeiten.¹⁴⁷ Mit dieser Dualität wird unter anderem versucht, die Position des Ehrenträgers innerhalb der Gesellschaft zu fassen. Damit kann man auch das «Zustandekommen» von Ehre beschreiben. Die Zweipoligkeit von innen und aussen sowie individuell und kollektiv kann mit einem Spiegeleffekt verglichen werden. Die Würde, das Ansehen, aber auch die Rechtsfähigkeit müssen sich an etwas reflektieren, um überhaupt einen Ehrenstatus herzustellen. Die Ehre erhält damit einen Bezugsrahmen, der die Voraussetzung dafür ist, dass sie überhaupt funktioniert. Der Historiker Winfried Speitkamp spricht in diesem Zusammenhang von einem «sozialen Beziehungsgefüge», das dem Menschen erst ermögliche, Ehre zu haben.¹⁴⁸ Wenn die Ehre also immer Bestandteil eines gesellschaftlichen Bezugsrahmens ist, in welchem Verhältnis steht dann die Ehre des Einzelnen in Zusammenhang mit der Ehre des Kollektivs? Auch hier fällt die Antwort vieldeutig aus, und so betont die sich mit Emotionen und Ehre befassende Historikerin Birgit Aschmann: «Klar wird, dass es sich bei der Ehrensemantik um ein komplexes System handelt, das sowohl bei Kollektiven als auch bei Individuen greift. Gerade die Komplexität, die in einem multifunktionalen Wechselspiel von einerseits innerer und äusserer Ehre und andererseits individuellen und kollektiven Adressaten liegt, macht den Ehrendiskurs so wirkmächtig.»¹⁴⁹ Sich mit Ehre im allgemeinen Sinn zu befassen bedeutet demnach, sich auf ein komplexes Phänomen einzulassen, das sowohl durch individuelle als auch durch kollektive Faktoren geprägt ist. Was dies für diese Untersuchung bedeutet, soll im Folgenden erläutert werden.

Mich interessiert, auf welchen Ehrentypus sich die Gnadensuchenden im Modellfall beziehen. Ich bin mir bewusst, dass dieses Vorhaben aufgrund der Komplexität des Ehrbegriffs und der äusserst bescheidenen Quellenlage ein nahezu unmögliches Unterfangen ist. Anhand dreier Textzitate versuche ich dennoch, mich der Frage anzunähern: Was bedeutet Ehre in den Augen von Rudolf Urech?

Gehen wir von Ehrbeschreibungen der Nachschlagewerke aus, könnte sich Rudolf Urech demnach auf die bürgerliche, auf die «allgemeine» Ehre oder auf beide Typen beziehen. Ich beginne mit der ersten Ehrenform, da diese leichter zu identifizieren ist. Die Ehre im Rechtssinn wurde

Rudolf Urech durch den Richterspruch für zwei Jahre aberkannt. Daher ist anzunehmen, dass er sich während der Untersuchungshaft nicht auf den Ehrverlust im bürgerlichen Sinn, sondern auf die gesellschaftliche, persönliche Ehre bezieht. Jene Ehre, die gemäss Speitkamp ein «soziales Beziehungsgefüge» voraussetzt, das ich als spiegelartigen Bezugsrahmen bezeichnete. Bereits in den ersten Zeilen erfahren wir nun etwas über den gemeinten Ehrentypus. Dort, wo Rudolf Urech dem Untersuchungsrichter seinen Ehrverlust als Unteroffizier beklagt:

«Schon seit einer Woche sitze ich nun mit rotgeweinten Augen hier in Haft. [...] Man hat mir auch gesagt, ich sei kein U[nter] Offizier. Aber ich wollte zeigen wenn es einmal Ernst gälte (das ist schon lange mein Wunsch), was ich zu leisten im Stande bin. Nie würde ich zurückschrecken, oder eine mir gestellte Aufgabe nicht erfüllen, wie dass es einem U'Offizier nicht Ehre machen würde.»¹⁵⁰

Mit dieser kurzen Textstelle kann bereits einiges aufgezeigt werden, das für die Bestimmung des Ehrentypus' wesentlich ist. Urech bezieht sich hier auf seine Rolle als Unteroffizier und nicht auf die Rolle als Staatsbürger. Damit wird klar, dass die Ehrenbeziehung nicht staatsbürgerlicher, sondern militärischer Art ist. Die Ehre, die er anspricht, entspringt also einem militärischen Kontext. Die Textstelle verrät aber nicht nur den Bezugsrahmen, sondern auch etwas über die Empfindungen, die Urech mit diesem Ehrgefühl verbindet: Sie sind für ihn ein Gefühl der Aufopferung, der Unerschrockenheit und des Muts. Damit verleiht er seinem Wunsch, endlich zeigen zu können, was in ihm steckt, Nachdruck. Dies bedeutet nun auch, dass Urech vor allem über sein verletztes Ehrgefühl preisgibt, was Ehre für ihn bedeutet. Die erste schmerzliche Erfahrung machte er bereits im Vorfeld seiner Verhaftung. Denn wenige Monate zuvor wurde er zu den Ersatzpflichtigen versetzt. Dies lastet auf ihm. Noch ein halbes Jahr nach der Verurteilung beklagt er die Rückversetzung zu den Ersatzpflichtigen gegenüber dem General «als ungeheure Strafe da ich mit Mut & voller Energie fürs Vaterland eintreten wollte».¹⁵¹

Für Urech sind demnach Mut, Tatendrang und Vaterlandsliebe wichtige Tugenden, wenn es um die soldatische Pflichterfüllung geht. Und es sind dies dieselben Eigenschaften, mit denen er gegenüber dem Untersuchungsrichter die Unteroffiziersehre beschrieb. Gehört damit die Pflichterfüllung automatisch zur Ehre im «militärischen» Sinn? Dieser Frage wurde 2010 an einer Tagung des Arbeitskreises Militärgeschichte nachge-

gangen. Unter dem Titel «Ehre und Pflichterfüllung als Code militärischer Tugenden» diskutierten die Historikerinnen und Historiker – ausgehend von der Antike bis ins 21. Jahrhundert – die verschiedenen Aspekte der militärischen Ehre und der Pflichterfüllung.¹⁵² Im 2014 erschienenen Tagungsband halten die Veranstalter fest, dass eine «genaue inhaltliche Bestimmung von Ehre und Pflichterfüllung als Kategorien» jedoch schwierig sei.¹⁵³ Dieser Befund entspreche jedoch keiner neuen Erkenntnis, sondern gehöre «zu den allgemeinen Stossseufzern», wenn es um die analytische Erfassung des Phänomens Ehre gehe.¹⁵⁴ Wenn die inhaltliche Erfassung des Ehrenphänomens so schwierig ist, was lässt sich dann über die Pflichterfüllung sagen? Inwiefern ist sie – wie bei Urech – Bestandteil einer wie auch immer verstandenen Ehre? Hier greifen die Herausgeber auf ein ähnliches Gedankengebäude wie Ute Frevert in Bezug auf die Männlichkeit zurück, nämlich auf den Konstruktionscharakter von Ehre. Ehre und Pflichterfüllung werden auch hier als «Konstrukte» verstanden, mit «deren Hilfe Wahrnehmungen geformt, Erfahrungen interpretiert und Verhaltensweisen motiviert werden».¹⁵⁵ Auf den Modellfall bezogen würde dies bedeuten, dass Urech und der Adressat über eine Art gemeinsames Wahrnehmungs-, Erfahrungs- und Verhaltensreservoir von Ehre und Pflichtgefühl verfügen. Wenn ich davon ausgehe, dass es sich so verhält, welchen Stellenwert nehmen dann Urechs oftmals widersprüchliche Emotionsausbrüche ein, wenn es um seine verlorene Ehre geht? Denn gerade der Brief an den Untersuchungsrichter gleicht einer Achterbahn der Gefühle. Einerseits stellt er sich als unerschrockener, kampftüchtiger Wehrmann dar, der viel auf seine Unteroffiziersehre gibt. Gleichzeitig präsentiert er sich als leidendes, vom Schicksal geplagtes und vom Unglück verfolgtes Opfer widriger Umstände. Diese Ambivalenz bezeichnete ich unlängst als die beiden Seiten derselben Medaille. Dieses konträre, fast schon paranoide Verhalten stellt auch gemäss den Autoren des Tagungsbands keinen Widerspruch zu ihrer These dar. Im Gegenteil, die Verweise auf Ehre und Pflichterfüllung können aufgrund ihres schwer bestimmbareren Inhalts gleichsam als «Joker» eingesetzt werden: «Daraus ergibt sich die Möglichkeit, dass ganz unterschiedliche unter Umständen auch widersprüchliche Tugenden und Moralvorstellungen unter dem gleichen Label verhandelt werden können.»¹⁵⁶ Diese tendenziell offene Beschreibung der Funktionsweise von Ehre und Pflichterfüllung bedeutet,

dass schwer beschreibbare Phänomene und Verhaltensweisen durchlässig für Widersprüchliches werden. Dies bedeutet nun Folgendes: Erstens, dass der Konstruktionscharakter von Ehre mit sich bringt, dass sie – wie andere hoch komplexe Gefühle auch – emotional rekonstruiert werden muss, um sie zu verstehen. Und zweitens, dass sie sowohl von individuellen als auch von kollektiven Faktoren geprägt ist, die nicht nur innerhalb, sondern auch über die Zeit hinweg wandelbar sind.

Der Modellfall enthält eine zweite Quellenstelle, bei der explizit auf die Ehrensemantik verwiesen wird. Sie stammt wiederum aus der Untersuchungshaft und befindet sich im Brief an den Hauptmann. Gegenüber diesem dominieren nicht das verletzte Ehrgefühl, die Wut und die Scham ob des Ehrverlusts, sondern vielmehr der Stolz, der die Ehre mit sich bringt:

«Ich werde das Kleid, das ich trage ehren, damit ich nachher mit Stolz & Recht sagen kann: Ich habe meine Pflicht als U’Offizier dem Vaterland gegenüber getan! Voll Disziplin, mit Unerschrockenheit, ungeheuchelten Ernstes werde ich mir sagen: ‚Lieb Vaterland magst ruhig sein, deine Söhne wachen!‘»¹⁵⁷

Obiger Abschnitt soll nochmals unter dem Bezugsrahmen Militär betrachtet werden. An dem Ort, wo Ehre und Pflichterfüllung als «Codes für Tugenden wie Tapferkeit, Mut, Kampfbereitschaft, Gehorsam, Vaterlandsliebe, Ehrlichkeit [und] Treue» stehen.¹⁵⁸ Es sind dies die Tugenden, die Rudolf Urech verkörpern möchte, die jedoch nur innerhalb eines militärischen Gesamtverbands, nämlich der Armee, funktionieren. Spannend ist nun, dass sich Urech dem General gegenüber nie explizit auf seine verlorene Unteroffiziersehre, auch nicht auf seinen bürgerlichen Ehrverlust, bezieht. Er beschreibt jedoch gegenüber dem General die ehrenhaften Tugenden, ohne sich dabei konkret auf die militärische Ehre zu beziehen:

«Ich tat immer gerne Militärdienst & habe gewiss von jedem Dienste gute Qualifikationsnoten. Bei der Grenzbesetzung bis am 28. November hatte ich immer von den schwierigsten Posten inne. Meine Vorgesetzten hatten viel Vertrauen zu mir. Auch bin ich von ihnen immer als tüchtiger & kaltblütiger Unteroffizier bezeichnet worden, sei es auf Patrouillen oder auf Posten. Ich würde mich dem Vaterland nachher wieder mit Leib & Seele opfern.»¹⁵⁹

Mit dieser letzten Textstelle zum Thema Ehre möchte ich auf zweierlei verweisen. Erstens, dass Ehre und Pflichterfüllung – zumindest in diesem Fall – tatsächlich auch mit Erfahrungsinterpretation und Wahrnehmungs-

formung zu tun haben können. Denn obiger Briefausschnitt an den General ist inhaltlich nahezu identisch mit den vorhergehenden Quellenstellen, bei denen Urech beide Merkmale explizit erwähnte. Und auch wenn sie diesmal fehlen, ist es dennoch äusserst wahrscheinlich, dass der General weiss, wovon Urech spricht: Von der Haltung des ehrbewussten Unteroffiziers, für den die Pflichterfüllung oberster Leitgedanke ist.¹⁶⁰ Zweitens ist die Quelle auch ein Hinweis darauf, dass dem Verhältnis von individueller und kollektiver Ehre in dieser Untersuchung insbesondere innerhalb des militärischen Kontexts besondere Beachtung geschenkt werden muss. Die Ehre in ihren verschiedenen Ausprägungen wird demnach ein viel beachtetes Thema bleiben, wenn es um das Gnadenbitten von Militärjustizverurteilten während des Ersten Weltkriegs geht.

Anhand des Ehrbegriffs möchte ich zum Schluss nochmals auf das Konzept der Gefühlsmedaille zurückkommen: Einerseits lässt sich die Historizität von Ehre anhand der sich über die Jahrhunderte wandelnden Ehrkonzepte gut verfolgen.¹⁶¹ Zweitens zählt Ehre nicht zu den elementaren Emotionen, sondern kann als komplexes emotionales Gefüge bezeichnet werden. Ehre ist – wie andere Emotionen auch – zeitlich und kulturell geprägt, kodiert und konventionalisiert. Je besser wir dieses Gefüge entschlüsseln und die Codes auflösen können, desto eher können wir das dahinterstehende Emotionspotenzial beschreiben. Erschwert wird diese Dekodierung, weil – wie wir bislang gesehen haben – Emotionen äusserst konstitutiv für Denk- und Wissensprozesse sind. Oder anders ausgedrückt: Bei jedem Textverstehen sind Wissen und Emotionen am Konstruktionsprozess beteiligt. Wenn also General Wille die Ehrbezeugungen von Rudolf Urech liest, so macht er dies einerseits mit seinen eigenen und gleichzeitig mit für seine Zeit gültigen Wissens- und Emotions-Vorstellungen. Und zwar auf ähnliche Weise, wie es der Wörterbucheintrag von 1909 über Ehre erklärte, nämlich so, wie «nach den Grundsätzen der Moral von ihm einerseits beobachtet werden muss und andererseits beansprucht werden kann».

2.2.6. Vaterlandsliebe

Am 10. Januar 1915 schreibt Emma Meili an Hauptmann Moser nach Aarau. Urech steht zu diesem Zeitpunkt kurz vor der Hauptverhandlung. Sie bittet Moser um Erlaubnis, ihren «liebsten Rudolph» besuchen zu dürfen. Ihr Brief ist kurzgehalten, im Gegensatz zu ihrem späteren Begnadi-

gungsgesuch an den General. Sie äussert dem Hauptmann gegenüber ihr Bedauern und drückt ihre Hoffnung aus, dass sich ihr Verlobter in Zukunft wieder anständig benehmen werde: «Bedauere sehr dass er eine schwache Stunde gehabt hat, aber bitte seien Sie Geehrter Herr gnädig mit ihm, er ist kein Mensch ohne Fehler, es kann dem besten und grössten etwas passieren.»¹⁶² Sie sei überzeugt, dass er «gewiss nachher die Sache wieder gut machen wird und sich so aufführt dass jedermann Freude an ihm haben kann». Emma Meili spricht hier etwas an, das beim Gnadenbitten – wie die Reue – von existenzieller Bedeutung ist: Das Versprechen, sich in Zukunft besser zu verhalten.

Dieses Prinzip des Besserungsversprechens beherzigt auch Rudolf Urech. Und zwar ausführlich und über alle Phasen des Strafverfahrens hinweg. Dabei beteuert er nicht nur wiederholt, dem Alkohol abzuschwören, sondern vor allem dem Vaterland wieder treu dienen zu wollen. Den Auftakt dazu macht er sinnigerweise gegenüber seinem militärischen Vorgesetzten. Die Uniform ist dabei Sinnbild seiner Vaterlandsliebe.

«Nach meiner Strafzeit werde ich mit ganz neuer Kraft hervortreten & mich dem Dienste meines geliebten Vaterlandes widmen. Ich werde das Kleid, das ich trage ehren, damit ich nachher mit Stolz & Recht sagen kann: Ich habe meine Pflicht als U’Offizier dem Vaterland gegenüber getan! Voll Disziplin, mit Unerschrockenheit, ungeheuchelten Ernstes werde ich mir sagen: ‚Lieb Vaterland magst ruhig sein, deine Söhne wachen!‘»¹⁶³ Nicht nur das Vaterland rückt hier in den Vordergrund, sondern auch die Uniform – als Verkörperung der Dienstpflicht. Dieser Abschnitt weist auf einen für den Modellfall zentralen *Themenkomplex* hin. Ich spreche von Themenkomplex, weil bereits die einzelnen Motive – das Vaterland, die Ehrung der Uniform, die Offizierspflicht – mehrere, teilweise sich überlappende Bedeutungsfacetten beinhalten. Von Urech werden sie darüber hinaus in unterschiedlichen Formationen und Erzählstrategien verwendet. Aus diesem Grund werden die Motive vorerst einzeln thematisiert und verdichten sich erst gegen Ende des Modellfalls zu einem Gesamtbild.

Zwei Motive sollen aus dieser Textstelle hervorgehoben werden: die Uniform als Ehrenkleid und die Landessöhne, die über das Vaterland wachen. Unter anderem zeigt die Textpassage eindrücklich auf, weshalb die Uniform nicht nur ein reines Symbol der Armee ist.

Die Uniform als Ehrenkleid

Mit dem Ehren seiner Uniform («Ich werde das Kleid, das ich trage ehren») drückt Urech sein Ehrbewusstsein gegenüber dem vaterländischen Dienst aus. Um diesen Zusammenhang von Ehre und Uniform einordnen zu können, lohnt sich ein Blick auf die historischen Paarformeln «Ehrkleid – Wehrkleid» sowie «wehrlos – ehrlos». Durch das schweizerische Milizprinzip ist der männliche Staatsbürger auch Soldat – vice versa. Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht erfolgte mit der Bundesverfassung von 1848. Die Wehrpflicht gründete also nicht wie bei anderen Nationen auf der Standeszugehörigkeit oder der Freiwilligkeit, sondern auf der Staatsbürgerschaft. Diese beinhaltete wiederum auch die bürgerlichen Ehrenrechte: das in der Verfassung verankerte aktive und passive Stimmrecht. Die Ehrenrechte standen also mit der Bundesstaatsgründung über die Staatsbürgerschaft in direktem Zusammenhang mit der Wehrpflicht. Wobei das Waffentragrecht zur territorialen Verteidigung vereinzelt bereits vor der 1848er-Verfassung an einen rechtlichen Ehrenstatus gebunden war.¹⁶⁴ Selbst heute ist der Zusammenhang des Waffentragens und der Ausübung der bürgerlichen Rechte noch Teil einer, wenn auch äusserst lokal begrenzten, politischen Kultur des Kantons Appenzell Innerrhoden.¹⁶⁵

Die Landessöhne

Die Liedzeile «Lieb Vaterland magst ruhig sein» stammte ursprünglich aus dem deutschen Volkslied *Die Wacht am Rhein* von 1840 und wurde während des Ersten Weltkriegs mit dem Zusatz ergänzt «deine Söhne wachen». In der Schweiz war diese ergänzte Liedzeile unter anderem Bestandteil von Militärpostkarten zur Erinnerung an die Grenzbesetzung der Jahre 1914 bis 1918. Für den Zweiten Weltkrieg wurde der Ausspruch dann signifikanterweise in «Lieb Vaterland magst ruhig sein, wir lassen keinen Feind herein» abgeändert.

Sein Versprechen, nach der Haft wieder als Landessohn dienen zu wollen, erneuert Rudolf Urech gegenüber dem General. Und er zeigt dabei – wie schon gegenüber dem Hauptmann – viel Leidenschaft und beklagt dabei insbesondere die Tatsache, dass er schon vor der Verurteilung zu den Ersatzpflichtigen versetzt worden war.

«Ich würde mich dem Vaterland nachher wieder mit Leib & Seele opfern, leider bin ich von der Kompagnie zu den Ersatzpflichtigen versetzt worden, nach bald 300 Dienstagen. Dies ist eine ungeheure Stra-

fe für mich, da ich mit Mut & voller Energie fürs Vaterland eintreten wollte. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Schweiz bei diesem Weltbrand in den Krieg verwickelt wird. Ich bereue meine Vergehen bitter.»¹⁶⁶

Dieser Verlust verletzt Urech im Innersten. Urechs Gefühlsintensität zeigt sich aber nicht nur im Verlustgefühl. Sie zeigt sich auch in der Reue, die er immer wieder betont. Das Szenario, das er für die Schweiz heraufbeschwört, die «bei diesem Weltenbrand in den Krieg verwickelt» werden könnte, verstärkt dabei seinen Wunsch: Jeder Wehrmann soll in diesem Moment zur Wehrkraft der Schweiz beitragen dürfen.

Urechs vaterländisches Pathos zieht sich wie ein roter Faden durch das erste Gesuch hindurch. Und auch hier zeigt sich eine Entwicklung in der urechschen Gnadenstrategie. Im zweiten Gesuch finden sich keinerlei Bezüge mehr zum Vaterland. So verschwinden die vaterländische Aufopferung, der ungestüme Tatendrang und das Ehrbewusstsein komplett. Lediglich einen marginalen Verweis macht Urech. Aber dieser betrifft nicht ihn, sondern seinen deutschstämmigen Schwager. Urech schreibt dem General im zweiten Gesuch, dass seine Schwestern unter dem Krieg leiden würden: «Ihre Ehemänner sind beide im Krieg, einer davon gefallen auf Seite der Franzosen, während der andere gegenwärtig für sein deutsches Vaterland in den Vogesen kämpft.»¹⁶⁷ Möglicherweise hat Urech die Tatsache, dass sein Schwager fürs deutsche Vaterland kämpft, bewusst hervorgehoben, um den deutschfreundlich gesinnten General ein weiteres Mal von seiner Gnadenwürdigkeit zu überzeugen.

2.2.7. Reue und christliche Werte

Folgendes Kapitel widmet sich der Frage, in welchem Umfang Religion als Gnadenmotiv benützt worden ist. Aus zweierlei Gründen interessiert dies. Erstens drängt sich alleine aufgrund der Gnadenthematik eine Beschäftigung damit auf. Denn es ist schwer vorstellbar, dass beim Bitten um weltliche Gnade die göttliche Gnade – und damit der theologische Kontext – nicht in irgendeiner Form mitschwingt. Der zweite Grund liegt in den Quellen des Modellfalls. Diese sind durchzogen von christlichen Attributen wie Barmherzigkeit und Güte und verweisen damit auf ein göttliches Gnadenverständnis. Eine ausführliche Beschäftigung mit dem Phänomen der Gnade erfolgt jedoch erst in Kapitel 3.3, wenn die verschiedenen Konzeptionen von Gnade vorgestellt werden.

In vielen der bislang besprochenen Texte zeigte sich ein konkreter Bezug zum Christentum. Das Motiv, das dabei am häufigsten aufleuchtete, bestand zweifelsohne in der Reue. Einem Gefühl der komplexeren Art, das ich als eigentliche Kardinalstugend in Gnadenangelegenheiten bezeichnete. Ich erläuterte weiter, dass mit dem Reuegefühl immer auch die Schuldfrage verbunden ist. Denn Reue verliert ohne vorbestehende Schuld ihren Sinn. Mit der Reue, die im Modellfall von allen Gesuchstellern als Gnadenmotiv vorgebracht wurde, möchte ich den Bogen zur Gnade machen. Und zwar zur weltlichen wie zur göttlichen. Eine Zeile im Vaterunser-Gebet macht die Verbindung von Reue und Gnade besonders sichtbar: «Und vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unseren Schuldigem».¹⁶⁸ Im ersten Abschnitt wird um göttliche Gnade gebeten. Denn im christlichen Verständnis ist nur Gott allmächtig genug, Gnade walten zu lassen. Im zweiten Abschnitt versprechen die Betenden ihrerseits, dann Gnade walten zu lassen. Da jedoch nur Gott über die göttliche Gnade verfügt, muss ihre Gnade weltlicher Natur sein. Sie versprechen aber nicht nur weltliche Gnade, sondern geben ihre eigenen Verfehlungen zu. Damit schliesst sich der Kreis zur Schuld und zur Reue, die wiederum Voraussetzung zur Gnade ist.¹⁶⁹

Eine Textstelle, die die Verbindung von Gnade und Reue aufzeigt, stammt aus dem ersten Bittbrief von Urech. Dieser fragt darin den Untersuchungsrichter, wie es um seinen Fall eigentlich stehe und wie lange er noch «im Ungewissen schmachten müsse».¹⁷⁰ Es ist derselbe Brief, in dem er über seine vaterlose Jugend und sein unglückliches Leben berichtet und den Alkohol bezichtigt, schuld an seiner Misere zu sein. Und genau hier setzen seine Reue und sein Gelöbnis auf Besserung ein: «Ich habe am Weihnachtsfest gelobt, wie früher dem Alkohol zu entsagen & mit neuer Kraft ins Leben zu wandeln.»¹⁷¹ Urechs Läuterung setzt also ausgerechnet an einem der höchsten christlichen Feiertage ein. Wobei der Weihnachtstag gleichzeitig auch der Tag seiner Verhaftung ist. Diese Koinzidenz – Verhaftung und Gelöbnis am Feiertag – kommt wenig später erneut vor. Urech verweist jetzt explizit auf die bekehrende Wirkung dieser christlichen Feiertage:

«Ich kann Ihnen sagen, dass mich diese paar Tage im Gefängnis über die hohen Feiertage besser bekehren als ein ganzer Monat durchs Jahr hindurch.»¹⁷²

Im Brief an den Hauptmann, den er nur zwei Tage später verfasst, fehlt der christliche Kontext jedoch weitgehend. Urech zeigt sich zwar wieder-

um reuig. Seine Versprechungen und Beteuerungen sind jedoch nicht mehr an die christliche Läuterung gekoppelt. Wie steht es mit den eigentlichen Begnadigungsgesuchen? Findet sich gegenüber dem General ein christliches Gnadenverständnis?

Im ersten Begnadigungsgesuch bezieht sich Urech zwar explizit auf Gott und auf die Gnade. Urech fordert den General nun in entschiedenem und nicht etwa demütigem Ton auf, ihn doch zu begnadigen. Er macht an besagter Stelle auch keinerlei Schuldeingeständnis, sondern verweist im Gegenteil auf seinen guten Leumund. Und fordert nun, diesen richterlichen Fehlentscheid mit Gnade auszugleichen.

«Das gute Leumundszeugnis ist, wie es scheint, auch nicht beachtet worden. Ich appelliere also an Ihre Gnade, hochgeehrter Herr General, damit ich begnadigt werde. [...] Ich hoffe mit Gott, dass mein Gesuch etwas nützt, damit mir ein Teil der Strafe erlassen wird.»¹⁷³

Urech hält also an seiner Strategie der Schuldabwälzung selbst im Moment des eigentlichen Gnadenappells fest. Die Religion oder vielmehr Gott erscheinen dabei vielmehr quasi als Nothelfer, bittet er doch diesen um Unterstützung. Urechs Anfrage um Gottes Beistand ist meines Erachtens jedoch kein ausreichender Hinweis dafür, dass er hier an ein göttliches Gnadenverständnis des Generals appelliert. Auch seine Schlussformulierung weist nicht auf ein theologisches Verständnis hin. Und dies, obwohl Urech nochmals auf die Hoffnung Gottes setzt:

«Ich glaube auch mit gutem Gewissen bemerken zu koennen, dass mir die obige Gefängnisverwaltung über mein Betragen ein gutes Zeugnis ausstellt. Ich hoffe nochmals mit Gott, dass dies mein Gesuch von Ihnen nicht abgewiesen wird & sehe gerne einer günstigen Antwort entgegen. Mit vaterländischer Hochachtung: Urech Rudolf (früher Bat. IV).»¹⁷⁴

Hier zeigt sich vielmehr erneut eine seiner Argumentationsstrategien. Er appelliert nicht mehr an die Schuld anderer, sondern an seine guten Taten. Und dabei gehört das gottesfürchtige Hoffen dazu. Hier soll gezeigt werden, dass ein vaterländisch gesinnter, sich tadellos aufführender und gottesfürchtiger Mann um Gnade bittet, der aufgrund ebendieser Qualitäten gnadenwürdig ist.

Auch seine Verlobte, deren Gnadenbegehren der General zwei Wochen später erhält, bezieht sich auf Gott. Dabei baut sie im Gegenzug zu

ihrem Verlobten nicht auf den persönlichen Nutzen von Gott. Vielmehr steht bei ihr die allgemein göttliche Wirkkraft im Vordergrund.

«Er ist zu 9 Monaten verurtheilt worden, hat aber kein richtiger Verteidiger gehabt; nun ist es schon eine lange Zeit seither; und von Gottes freier Natur entrissen zu sein. [...] Gott möge unsere liebe Schweiz vor Krieg behüten.»¹⁷⁵

Die Hand Gottes steht bei ihr also gleichermassen für Schutz und Freiheit. Und diese Freiheit soll nun der Gnadenherr ihrem Verlobten wiedergeben – in der Form eines Geschenks. Denn sie bittet den General an selbiger Stelle, ihrem «liebe [n] Bräutigam Rudolph Urech, in Gefangenschaft die goldene Freiheit zu schenken».¹⁷⁶ Zum Schluss hin macht nun Emma Meili etwas, was Rudolf Urech bislang noch nie gemacht hat: Sie bedankt sich. Und sie verbindet die Danksagung mit der Hoffnung auf Güte von Generalseite. Güte und Dankbarkeit sind zentrale Werte der Gnade im christlichen Verständnis. Und an diese Werte appelliert nun auch Rudolf Urech in seinem zweiten Gesuch. Denn zwischenzeitlich hat der General das Gesuch von ihm und dasjenige seiner Verlobten abgelehnt. Bald endet sein siebter Monat im Gefängnis. Wenn Urech also frühzeitig aus der Haft entlassen werden möchte, muss sein zweites Gesuch erfolgreicher sein.

«An diesem zweiten Gesuch hängt noch meine letzte Hoffnung, dass mir doch noch ein Teil meiner Strafe erlassen wird. Gott möge mir helfen. Ein reuiger Sünder bittet Sie höflichst, hochgeehrter Herr General, sein Gesuch nicht mehr abzuweisen. Ich wäre Ihnen für Ihre Gnade stets dankbar.»¹⁷⁷

Jetzt erscheint also bei Urech erstmals die Gnade innerhalb eines explizit göttlichen Kontexts. Er baut nicht wie ehemals auf ein säkulares Rechts- und Gnadenverständnis, sondern auf ein christliches. Dieses basiert auf der Hoffnung auf Barmherzigkeit durch einen allmächtigen Gnadengeber. Dieser erlöst den «reuigen Sünder» von seiner Schuld und lässt damit Gnade walten. Und dafür dankt Urech. Erstmals ist auch die handschriftliche Ergänzung auf dem Gesuch, die Pfarrer Wolf am 28. Juli 1915 hinzufügt.

«Dieses Begnadigungsgesuch wird angelegentlichst zur gütigen Berücksichtigung empfohlen. Der Wehrmann hat sich die Strafe wirklich zu Herzen genommen und hat es gezeigt durch gutes Betragen im Gefängnis. Er wird auf einen neuen Dienst mit Freuden antworten. Hochachtungsvoll zeichnet Jacob Wolf Pfr. Gefängnisgeistlicher.»

Der von Pfarrer Wolf verwendete Ausdruck «gütige Berücksichtigung» zeigt auf, dass auch er, zumindest teilweise, vom General ein christliches Gnadenverhalten erwartet. Auf die wichtige Rolle dieser seelsorgerischen Fürsprache in Bezug auf den letzten Gnadenentscheid werde ich in Kapitel 2.3 eingehen. Dort, wo es um General Willes Entscheidungsfindungsprozess geht.

2.2.8. «Schuldig sind die anderen!»

Bei Strafverfahren geht es grundsätzlich um die Frage nach der Schuld. Auch Rudolf Urech kommt oft auf diese zu sprechen. Er macht dabei etwas, das bei Begnadigungen unüblich ist: Bevor er überhaupt verurteilt wird und beim General um Gnade bitten kann, richtet er je ein Schreiben an den Untersuchungsrichter und an den Hauptmann und beteuert darin seine Unschuld. Diese Briefe sind Schlüsseldokumente im Modellfall, da sie aufschlussreiche Informationen über den Absender enthalten und für die Analyse der späteren Begnadigungsgesuche hilfreich sind.

Urech verwendet viel Eifer darauf, vor Augen zu führen, dass in erster Linie immer andere schuld an seinem Fehlverhalten sind. Die erste Schuldabwälzung geht zulasten seiner Herkunft. Diese stellt er als von familiären Schicksalsschlägen gebeutelt dar. Diese Situation führte wiederum dazu, dass er gelegentlich zum Alkohol griff, der ihn wiederum zu einem anderen Menschen werden liess. Urechs Exkulpationsstrategie funktioniert damit kaskadenförmig. Jede Ausgangslage generiert eine neue – notabene ohne sein Mittun.

Sündenbock Alkohol

«Schon eine Woche sitze ich nun mit rotgeweinten Augen hier in Untersuchungshaft. [...] Seither ist nun gar nichts mehr gegangen in dieser Sache. Ich möchte Sie nun höflichst anfragen, wie sich dieser Fall eigentlich verhält. [...] Ich kann jetzt auch & mit gutem Gewissen sagen: ‚Ich bin unschuldig! ‘ Wie auch beim Diebstahl in Rothkreuz. Mein Leben ist halt einfach ein unglückliches. (Es haftet an der ganzen Familie.) Ueberall werde ich verfolgt. Allerdings habe ich auch schwere Fehler, dessen bin ich mir bewusst. Der Alkohol ist schuld, dass ich bis dahin etwa einmal meinen Dienst vernachlässigte; Aber diese Vernachlässigung geschah nicht während dem Dienst, sondern gelegentlich in der freien Zeit.»¹⁷⁸

Der Alkohol erscheint hier als Endpunkt einer Kausalkette: Das unglückliche Leben, das wie eine Klette an seiner Familie haftet – das Schicksal verfolgt ihn überallhin. Und dieses Unglück lässt ihn – auch wenn er es an dieser Stelle nicht explizit äussert – zur Flasche greifen. Dass der Alkoholkonsum ein schwerwiegender Fehler ist, gesteht Urech dem Untersuchungsrichter reumütig ein. Das Geständnis ist jedoch widersprüchlich. Einerseits räumt er ein, dass er wegen des Alkohols «etwa einmal» seinen Dienst vernachlässigt habe. Andererseits hält er fest, dass diese Vernachlässigung jedoch nicht während des Diensts, sondern nur «gelegentlich in der freien Zeit» geschehen sei. Wenige Zeilen später kehrt Urech wieder zur Reue zurück und voller Selbstkritik gelobt er dem Untersuchungsrichter Besserung: «Ich habe am Weihnachtsfest gelobt, wie früher dem Alkohol zu entsagen & mit neuer Kraft ins Leben wandeln, damit die Leute sähen, dass ich auch was Gutes leisten kann.»¹⁷⁹ Urech möchte sich demnach wieder in die bürgerliche Gesellschaft eingliedern und dieser beweisen, dass er etwas «Gutes» zu leisten vermag. Urech spricht damit – wenn auch nur ansatzweise – die gesellschaftliche Auswirkung seines Trinkens an.

Die Problematik des weitverbreiteten Alkoholkonsums¹⁸⁰ brachte Frauen teilweise bereits Jahrzehnte vor dem Ersten Weltkrieg dazu, in Schweizer Städten alkoholfreie Wirtschaften und Kaffeestuben zu eröffnen.¹⁸¹ 1914 gründeten die beiden Abstinenzlerinnen Elsa Spiller und Susanna Orelli mit weiteren Frauen den Verband «Gemeinnütziger Verein für alkoholfreie Verpflegung der Truppen». Dieser bot Wehrmännern ab November 1914 mit den «Soldatenstuben» die Möglichkeit, ihre Freizeit in geheizten Räumen zu verbringen und dabei nicht alkoholische Getränke zu konsumieren oder zu lesen.¹⁸² Dass die Armeeführung das Abstinenzvorhaben der Frauen unterstützte, zeigte sich auch daran, dass der damalige Generalstabschef Theophil Sprecher von Bernegg das Vorwort zu Else Spillers Erinnerungsschrift *Aus unseren Soldatenstuben* schrieb, das die Journalistin noch während des Aktivdienstes verfasst hatte.¹⁸³ Zurück zum Fall Urech:

Auch dem Hauptmann gegenüber berichtet Urech über seinen trunkenen Zustand und die damit verbundene Läuterung.

«Ferner möchte ich Ihnen mitteilen, dass wenn ich nüchtern bin, mir nie & nimmer solche Vergehen zu Schulden kommen lasse. Ich werde nach Absitzen meiner Strafe wieder wie früher dem Alkohol entsagen. Denn dieser ist schuld an allen meinen Vergehen. Keines meiner Ver-

gehen geschieht aus Bosheit oder Schlechtigkeit, sondern nur aus Leichtsinn, wenn ich nicht mehr normal bin. Wenn ich dann wieder nüchtern bin, erfasst mich bittere Reue über meine Vergehen. So auch diesmal.»¹⁸⁴

In Urechs Zeilen an den Hauptmann zeigt sich eine Entwicklung. Vermehrt denkt er nun über sein eigenes Tun nach. Denn gegenüber dem Untersuchungsrichter bezeichnete er sein missglücktes Leben und den Alkohol als alleinige Verursacher seiner Taten. Dem Hauptmann gegenüber beginnt Urech sein Handeln zu differenzieren – indem er sein Verhalten in einen nüchternen und in einen betrunkenen Zustand unterteilt. Bei dieser Kategorie der Schuldabwälzung, dem Alkohol, räumt Urech demnach ein gewisses Eigenverschulden ein.

Disziplinlosigkeit in Rotkreuz

Die zweite Schuldabwälzung betrifft die Disziplin in der Kaserne Rotkreuz. Im Visier hat Urech dabei seinen Vorgesetzten Leutnant Rathgeb. Der Zugführer habe seine Truppe nicht im Griff. Diese Führungsschwäche bringt Urech immer wieder hervor. Und zielt damit auf die Missachtung eines Grundprinzips ab, das den General im Innersten treffen muss: die Disziplin- und Erziehungsfrage, die bei Ulrich Wille den Kristallisationspunkt einer kampffähigen Milizarmee ausmacht.

«Vor dem wackern Herrn Lieut, hatten [...] die Soldaten den Respekt verloren. Warum, will ich Ihnen nachstehend mitteilen. Kantonnementswachen schliefen während der Nacht. Oft hatten wir über 4-5 Stunden keine Kantonnementswache. Die Sache wurde am folgenden Morgen flüchtig untersucht & die Fehlbaren wurden mit einem Verweis! – oder Strafkantonnementswache belegt. So griff dieses Uebel um sich, sodass sogar Schildwachen! ! bei den Munitionszügen schliefen. Wie wurden nun diese disziplinelosen Soldaten bestraft? Mit einem Verweis oder einer unbemerkten Ohrfeige! vonseiten des Herrn Lieutnants. Diese Tatsache hat er mir selbst erzählt, dafür stehe ich ein.»¹⁸⁵

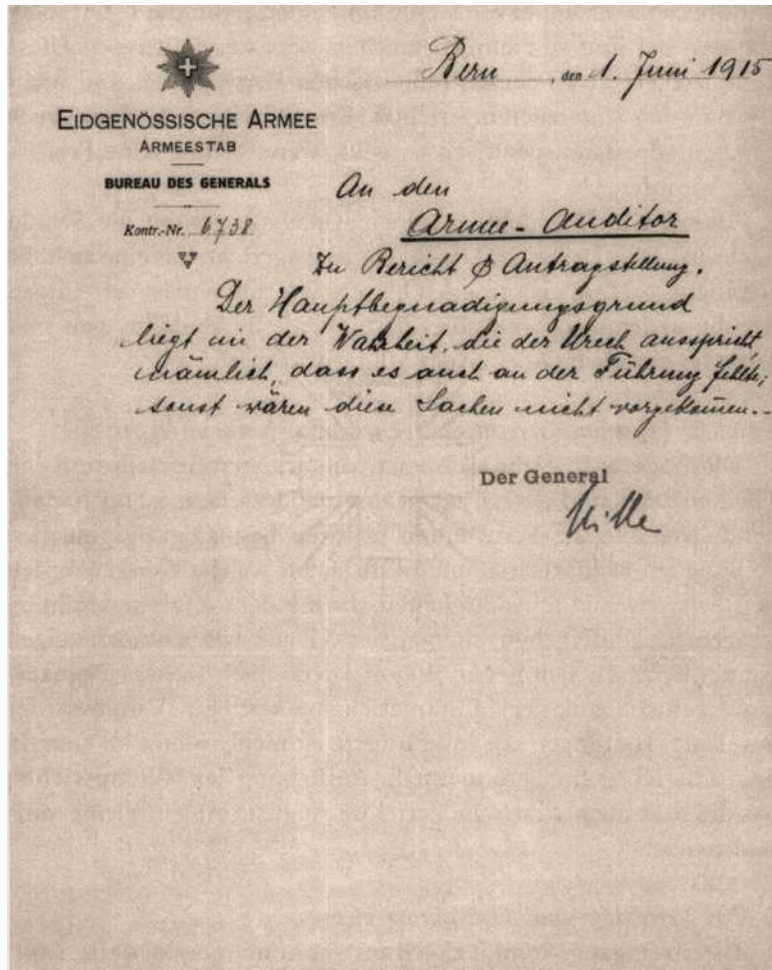
Rudolf Urech schildert hier eine Begebenheit, die Willes Vorstellung einer deutsch-preussischen Soldatenerziehung eindeutig widersprechen muss. Rudolf Urech zielt aber nicht nur auf General Willes Ausbildungsprinzipien, die auf Erziehung und Autorität beruhen, ab, sondern auch auf die damit verbundene Erwartung an Offiziere. Für Ulrich Wille war Insubordination stets auch Ausdruck einer mangelhaften Erziehung. Das

Vorkommen schwerer Dienstverletzungen ortete er immer auch als Zeichen dafür, dass das «soldatische Fühlen und Denken» nicht genügend gestärkt und gefestigt sei.¹⁸⁶ Die Verantwortung, diese Erziehung mit der nötigen Autorität durchzusetzen, obliege den Offizieren, schreibt Wille in einem vertraulichen Armeebefehl und führt aus: «Wo aber trotzdem Insubordinationen vorkommen, ist scharf zu unterscheiden zwischen Verfehlungen aus Nachlässigkeit und solchen aus Widersetzlichkeit. Während jene mit väterlicher Milde geahndet werden dürfen, muss bei Widersetzlichkeit sofort mit aller Energie eingeschritten werden. Die meisten Fälle von Gehorsamsverweigerung können durch richtiges Auftreten der Vorgesetzten bewahrt werden, dass sie Formen annehmen, die den Schuldigen vor Kriegsgericht führen.»¹⁸⁷

Bemerkenswert ist nun, dass Urech unter anderem auch eine Begebenheit soldatischen Ungehorsams schildert, die seine eigene sein könnte:

«Einmal war ein Soldat, der bei obigen Zügen Wache stehen sollte, so betrunken, dass er nicht mehr aufrecht stehen konnte. Derselbe wurde nur mit einer Nacht Arrest bestraft. Diese & andre Fälle haben sich in Rothkreuz abgespielt. [...] Sie werden einsehen, dass es in Rothkreuz auch an unser Führung fehlt, sonst wären diese Sachen nicht vorgekommen.»¹⁸⁸

Urech breitet in seinem zehnsseitigen Gesuch weitere sieben Vorkommnisse aus, die den Interessen des Generals zuwiderlaufen mussten. Urechs Anschuldigungen blieben nicht ohne Wirkung. Denn am 1. Juni 1915 wird an das Begnadigungsgesuch ein handgeschriebenes Beiblatt geheftet. Dieses stammt vom Büro des Generals und hält folgende Anweisung fest: «An den Armeeauditor. Zu Bericht und Antragstellung. Der Hauptbegnadigungsgrund liegt in der Wahrheit, die der Urech ausspricht, nämlich, dass es auch der Führung fehlte; sonst wären diese Sachen nicht vorgekommen.»¹⁸⁹ Gestempelt und unterschrieben mit General Wille. Dieser Handvermerk aus dem Armeestab ist insofern bemerkenswert, als bei den Militärjustizakten aus dem Ersten Weltkrieg nur selten ein handschriftlicher Kommentar an die Gesuche angefügt worden war. Inhaltlich erstaunt die Notiz jedoch nicht. Verdeutlicht sie doch, wie bedeutsam die Disziplinfrage für Ulrich Wille war. Und diese Bedeutung hat Urech erkannt und zu seinen Gunsten auszunützen versucht. Bereits in der Untersuchungshaft erwähnte Urech, dass es im Rothkreuzer Kantonement an Führung mangle: «Herrn Lt. Rathgeb in Rothkreuz ist selber ein wenig



Handschriftlicher Vermerk von Ulrich Wille an den Armeeauditor, verfasst am 1. Juni 1915. Der General bezieht sich auf die von Rudolf Urech vorgebrachten Begründungsgründe, unter anderem auf betrunkene Vorgesetzte und damit disziplinelose Zustände.

im Fehler, denn die U'Offiziere konnten bei ihm so ziemlich machen, was sie wollten.»¹⁹⁰ Diese Zeile richtete er an seinen militärischen Vorgesetzten und nicht etwa an den Untersuchungsrichter. Erneut zeigt sich, dass Urech äusserst adressatenspezifisch vorgeht, wenn er um seine Freilassung kämpft.

Rudolf Urech schiebt in seinem Gnadenbegehren die Schuld noch auf etwas Drittes: auf das 4. Divisionsgericht, das eine zu hohe Gefängnisstrafe ausgesprochen hätte sowie auf seinen Verteidiger, der ihn ungenügend verteidigt hätte. Beide Beschuldigungen sind grundlegend an die Adresse der Militärjustiz gerichtet.

2.2.9. Recht und Gerechtigkeit. Die Militärjustiz im Visier

Die Frage, auf welche Weise sich Militärjustizverurteilte mit den Themen Recht und Gerechtigkeit auseinandersetzen, ist hoch spannend. Nehmen die Verurteilten in ihren Begnadigungsgesuchen Stellung zur Militärjustiz, und wenn ja, auf welche Weise? Werden beispielsweise die Schwierigkeiten, die mit dem veralteten Militärstrafgesetz einhergehen, thematisiert? Denn wie ich noch zeigen werde, befassen sich neben Rudolf Urech auch weitere Begnadigungsgesuche mit der Militärgerichtsbarkeit. Ein Vergleich der jeweiligen Haltungen zur Militärjustiz ist nicht zuletzt im Umfeld des Initiativbegehrens rund um die Aufhebung der Militärgerichte, das die sozialdemokratische Partei im August 1916 einreichte, aufschlussreich.¹⁹¹

Der Verteidiger und das Militärgericht

Gleich eingangs kommt Urech auf das Militärgericht der 4. Division zu sprechen. Zuerst zeigt Urech viel Verständnis für die Arbeit der Gerichte. Gleich anschliessend kritisiert er diese jedoch für deren Urteil. Urech macht sich in diesem Sinn erneut zum Opfer – diesmal von einem Gericht, das mit ungleichen Ellen misst.

«Aber ich glaube, 9 Monate sind doch zu viel für mein Vergehen. Wenn man mein Urteil mit solchen anderer Divisionen vergleicht, (wegen gewiss gleicher Vergehen) so muss jedermann sagen, dass das Militärgericht der IV. Division viel schärfer urteilt, als die anderen. Auch wird von unserem Divisionsgericht keine Untersuchungshaft in Abzug gebracht, was bei anderen üblich ist. Ich will gegen das Militärgericht gar nicht klagen, denn die Kriegsgerichte haben eine schwierige Aufgabe zu erfüllen. Meine Meinung ist aber, alle Kriegs-

gerichte sollten im Urteilen einigermaßen im Einklang zu einander stehen.»¹⁹²

Rudolf Urech spricht hier einen Umstand an, der während des Ersten Weltkriegs tatsächlich eine schwierige Ausgangslage schuf. Zum einen für die Richter, die aufgrund eines veralteten Gesetzes Recht sprechen mussten, zum anderen für die Angeklagten, die dadurch nicht den Verhältnissen entsprechend bestraft worden waren. Darüber hinaus beinhaltete das Militärstrafgesetz von 1851 oft widersprüchliche Bestimmungen¹⁹³ – was dazu führen konnte, dass jedes der sechs Divisionsgerichte¹⁹⁴ bei analogen Tatumständen unterschiedliche Strafmasse aussprach. Urechs Vorwurf, andere Gerichte zögen die Untersuchungshaft bei der Strafberechnung ab, entspricht ebenso der damaligen Rechtspraxis.

Für die erschwerenden Kriegsumstände zeigt Urech ein gewisses Verständnis. Dieses bringt er für seinen Verteidiger nicht mehr auf. Im Gegenteil, er schreibt, jener habe ihn im Stich gelassen und das Urteil einfach so dem Gericht überlassen. Auffallend ist nun die Paradoxie von Urechs Argumentationsstrategie: Obwohl er seine eigene Trunksucht wiederholt getadelt hat, beschwert er sich jetzt darüber, dass sein Verteidiger den Alkohol auch als Argument aufgreift.

«Hingegen erlaube ich mir, gegen meinen Verteidiger einige Worte einzuwenden. Das ist nämlich keine Verteidigung gewesen für mich, ganz entschieden nicht. Mit folgenden Worten hat derselbe für mich gesprochen: ‚Hier scheint auch wieder der Alkohol eine grosse Rolle gespielt zu haben, wie in vielen anderen Fällen. Ich stelle das Urteil dem Gericht anheim.‘ Sie werden gewiss auch zugeben, dass das keine Verteidigung ist. Es nützt einem, wie es scheint, nichts wenn man einen unbescholtenen Leumund besitzt. Der Herr Auditor hat die Strafe auf 10 Monate beantragt, da glaubte ich, (auch Militär- & Polizeipersonen) ich komme mit 4-5 höchstens 6 Monaten weg, wurde dann aber enttäuscht. Natürlich, wenn man einen solchen Verteidiger hat, kann das Urteil nicht anders ausfallen. [...] Natürlich bekommt man kein Recht mehr, wenn man hinter Gitter & Riegel steckt.»¹⁹⁵ Nach der letzten Bemerkung wird sich Urech nicht mehr zur Militärjustiz äussern. Wobei er sich an dieser Stelle nicht direkt auf die Militärgerichtsbarkeit, sondern vielmehr auf seinen Status als Inhaftierter bezieht. Als Verurteilter ist man der Willkür und dem Rechtsempfinden der anderen, der Mächtigeren, ausgeliefert.

Auch Emma Meili äussert sich in ihrem Schreiben an den General zum Verteidiger, wenn auch nur beiläufig: «Er ist zu 9 Monaten verurteilt worden, hat aber kein richtiger Verteidiger gehabt».¹⁹⁶

2.2.10. Krankheit und Haft

Ein weiteres Gnadenmotiv, das im Modellfall auftaucht, betrifft die Gesundheit. Im Folgenden geht es nicht mehr um das seelische, sondern um das körperliche Leiden. Auch wenn die Physis im Fall Rudolf Urech nur einen sehr bescheidenen Platz einnimmt, soll sie dennoch erwähnt werden. Denn Urech spielt sie in seinem letzten Gesuch gleichsam als übriggebliebenen Joker aus. Zu dem Zeitpunkt ist er über ein halbes Jahr in Haft. Er schildert nun dem General das, wovor sich seine Verlobte Emma so gefürchtet hat: eine drohende Krankheit.

«Auch hat meine Gesundheit so stark gelitten, dass ich bald gezwungen bin, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Ich habe nämlich Drüsen am Halse, die schon so weit vorgeschritten sind, dass ich dieselben bald aufschneiden lassen muss. Wenn ich in Freiheit gesetzt würde, so wollte ich gerne die Kosten auf mich nehmen, um diese schrecklichen Drüsen zu beseitigen.»¹⁹⁷ Urech bringt also erstmals seine körperliche Verfassung zur Sprache. Und zwar als direkte Konsequenz seiner Inhaftierung. Bemerkenswert ist nun, dass er dem General einen Tauschhandel anbietet. Sollte ihn dieser begnadigen, würde er die Kosten zur Beseitigung der Drüsen übernehmen.

Die Gesundheit als Gnadenmotiv – die physische wie auch die psychische – nimmt im Modellfall eine bescheidene, gleichwohl nicht zu unterschätzende Rolle ein. Die Frage, ob und inwiefern auch andere Verurteilte oder Angehörige die Gesundheit als Gnadenargument einbringen, ist deshalb von Interesse für diese Untersuchung. Vor allem, weil die verlorene Gesundheit eine der möglichen Haftauswirkungen ist – und damit als Gnadenmotiv bedeutsam sein kann.

2.3. Der Gnadenentscheid

Urech und seine Familie haben insgesamt vier Gesuche gestellt. Der General lehnte alle ab. Mit dem folgenden Kapitel wird daher der Weg von der Gesucheinreichung bis zum Gnadenentscheid aufgezeigt. Dabei muss zweierlei mitbedacht werden:

Erstens, den Weg der Entscheidungsfindung zu kennen, bedeutet nicht, die Beweggründe und Begnadigungsmotive des Generals zu ken-

nen. Ganz im Gegenteil: Insbesondere die Fälle, bei denen sich Ulrich Wille anders entschieden hat, als ihm der Auditor aufgrund der Faktenlage empfohlen hatte, weisen darauf hin, dass er anderweitige Motive gehabt haben muss. Dies gilt insbesondere für den emotionalen Anteil seiner Entscheidungen. Gerade im Fall Rudolf Urech zeigt sich die Bedeutsamkeit von Gefühlen sehr eindrücklich, wenn es um das Bitten und um das Gewähren von Gnade geht: Bei Urech waren es – wie ich nachfolgend zeigen werde – nicht etwa die harten Fakten, die zur Ablehnung führten, sondern Urechs charakterliche Eigenschaften.

Zweitens darf nicht ausgeklammert werden, dass das gesamte Begnadigungswesen aus strafprozessualer Sicht nie festgelegt worden war. Das heisst, dass der Ablauf vom Einreichen eines Begnadigungsgesuchs bis zum Generalsentscheid während der Kriegsjahre jederzeit hätte geändert werden können. Dies war jedoch nicht der Fall. Eine grundlegende strafrechtliche Änderung ergab sich jedoch mit der im Mai 1916 eingeführten «bedingten Begnadigung».¹⁹⁸

General Wille musste im Fall Urech nicht über ein Gesuch, sondern über mehrere Gesuche entscheiden. Zählt man die Gnadenempfehlung des Pfarrers dazu, sind es fünf Entscheide, die er zu fällen hatte. Als Grundlage dienten ihm jeweils die Empfehlungen des jeweiligen Auditors. Diese gnadenbefürwortenden oder gnadenablehnenden Beurteilungen, die der General zu jedem Einzelgesuch erhielt, stellen für diese Studie zentrale Quellen dar. Denn der Auditor bewertet darin die einzelnen Gnadenmotive und protokolliert quasi damit geradezu zeitgenössisches Denken. Ist dieses Denken – wie im Modellfall – stärker von persönlichen als von juristischen Überlegungen geprägt, lässt sich damit auch die *individuelle Deutung eines Vergehens* aufzeigen. Oft basieren die Gnadenempfehlungen auf privaten, beruflichen oder militärischen Leumundszeugnissen, die der Auditor einholt. Im Militärjustizfall Rudolf Urech kommen diese von den beiden Kommandanten und von der Gemeinde Lenzburg. Das vorliegende Kapitel zum Gnadenentscheid gliedert sich in drei Abschnitte, die den sogenannten Entscheidungsetappen entsprechen. Im ersten Teil werden die Stellungnahmen der militärischen Vorgesetzten thematisiert. Anschliessend zitiere ich aus einzelnen Empfehlungen des Auditors Max Huber und schliesse im dritten Teil mit der finalen Entscheidung. Auch wenn

die Entscheidung des Generals bereits in der Einleitung vorweggenommen worden ist, ist es dennoch aufschlussreich, zu zeigen, wie der letzte Gnadenentscheid auf äusserst dünnem Eis beruht und was letztlich den Ausschlag gegeben hat, Rudolf Urech nicht zu begnadigen.

2.3.1. Urechs «wahres» Gericht. Berichte seiner Vorgesetzten

Am 2. Juni 1915 erkundigt sich der stellvertretende Auditor, François Luitan, bei Hauptmann Widmer, dem Kommandanten der 1. Kompanie, nach den Führungszeugnissen von Rudolf Urech. Er fragt aber nicht nur nach den Qualifikationsnoten der geleisteten Dienstage, sondern bittet vor allem um eine Stellungnahme zu Urechs Behauptungen aus dessen Begnadigungsgesuch, wonach dieser während der Grenzbesetzung stets die schwierigsten Aufgaben ausgeführt haben soll und seine Vorgesetzten grösstes Vertrauen in ihn gesetzt hätten. «Est-ce vrai?», fragt Luitan und bittet weiter um eine Einschätzung bezüglich des Charakters und der Tauglichkeit des Verurteilten als Unteroffizier und Soldat. Antworten dürfe der Kommandant «naturellement en allemand».¹⁹

Die Antwort von Hauptmann Widmer birgt Erstaunliches. Er sei bezüglich der Qualifikationsfrage die falsche Ansprechperson, denn der gewesene Korporal Rudolf Urech sei nicht in der 1., sondern in der 4. Kompanie eingeteilt gewesen. In seiner Kompanie habe dieser lediglich während eines Monats im vergangenen Winter Dienst geleistet. Aber er habe diesen während seiner 30-tägigen Dienstzeit mehrere Male bestrafen müssen. Unter anderem einmal mit sechs Tagen Arrest, davon drei Tage scharfer Arrest. Gegen diesen Arrest, der aufgrund von «leichtsinnigem Schuldenmachen bei Füsiliere[n]» verhängt worden war, habe Urech übrigens geklagt.²⁰⁰ Die Klage sei jedoch als völlig unbegründet abgewiesen worden. Dann äussert sich Hauptmann Widmer zu Urechs Familienverhältnissen: Er sei der Sohn einer braven Witwe, die als Wäscherin und Putzfrau arbeite. Weiter habe er drei Schwestern, wovon die eine mit einem Deutschen und die andere mit einem Franzosen verheiratet sei. Es «sind rechte Leute; sie haben sich sehr öfters darüber beklagt, wie ihr Sohn und Bruder missraten sei und wie sie sich um ihn Sorgen machten». Dann folgt die verlangte Charaktereinschätzung:

«Korp. Urech ist intelligent, aber schlecht, moralisch ist er verkommen; schon während der Lehrzeit hatte er sich gegen das Strafgesetz vergangen; er war meines Wissens als junger Bursche in der Zwangs-

erziehungsanstalt Lenzburg; er arbeitet nicht gerne, lebt aber gerne auf grossem Fusse und liebt vor allem den Alkohol.»²⁰¹

Bemerkenswert sind diese Aussagen vor allem, weil Rudolf Urech nur während weniger Wochen Dienst unter Widmer geleistet hat. Dennoch bestätigt sich dasselbe Bild, das bereits die Zeugenaussagen von ihm gezeichnet haben: Er wird als arbeitsscheue, dem Alkohol zugeneigte Person geschildert, die Probleme verursacht.

Die nächste Aussage des Kommandanten zur Unteroffizierstauglichkeit des Verurteilten ist ein gutes Beispiel für das Aussagepotenzial dieser Militärjustizakten für die Sozial-, Kultur- und Militärgeschichte. Unter anderem zeigt diese Quelle auf, welche charakterlichen Eigenschaften ein Wehrmann aufweisen muss, um als Unteroffizier bestehen zu können.

«Als Unteroffizier ist er vollständig unzuverlässig und daher unbrauchbar; trotzdem er geistig intelligent und höflich als strammer Kerl sich präsentiert – Er hat mir Besserung versprochen, sein Versprechen aber nicht gehalten. Ein solcher Kerl verdient meines Erachtens keine Gnade. Von solchen Individuen muss die Armee gesäubert werden.»²⁰²

Widmer ist also nicht nur der Ansicht, dass Urech völlig untauglich als Unteroffizier ist. Er scheint sogar über Urechs Verhalten aufgebracht zu sein und fordert den Auditor zur Säuberung der Armee von solchen Individuen auf. Hinter dieser Säuberungsaktion steckt das Denkbild eines intakten Heereskörpers, wobei unbrauchbare Mitglieder die Verteidigung gefährden und folglich entfernt werden müssen. Denn ein erfolgreiches Kampfgeschehen setzt eine funktionstüchtige Armee voraus.²⁰³ Der Wunsch des Kompaniekommandanten, Urech aus der Armee auszuschliessen und so den Armeekörper von unbrauchbaren Elementen zu säubern, basiert damit auf einer Konsequenz dieses schlagkräftigen Wehrkörpers. Und darin hat der gewesene Korporal Rudolf Urech keinen Platz.

Am nächsten Tag trifft das Schreiben von Hauptmann Siegfried, Kommandant der 1. Kompanie, ein. Er schliesse sich Widmers Einschätzung «in Bezug auf Charakter und militärischen Wert des Urech» vollumfänglich an.²⁰⁴ Über Urechs zivile Verhältnisse könne er nichts sagen. Im Militärdienst sei Urech jedoch ein «unzuverlässiger und gewissenloser Unteroffizier ohne Autorität» gewesen.²⁰⁵ Aus diesen Gründen könne er ein Begnadigungsgesuch in keiner Weise empfehlen.

Die Beurteilungen beider Kommandanten entsprechen den Noten des beigelegten Zeugnisses. Erhielt Rudolf Urech 1910 und 1911 während der Rekruten- und der Unteroffizierschule noch die Bestnote 1, so sank diese während der Wiederholungskurse bis 1913 auf die Note 2. Der Tiefpunkt der Qualifikation folgte dann mit dem Aktivdienst ab August 1914 innerhalb der ersten Kompanie des 57. Bataillons: Tiefstnote 3. Auf dem Führungszeugnis vermerkt war ebenso, dass Rudolf Urech zu den Ersatzpflichtigen versetzt worden war. Das Bild, das Urech von sich nach aussen präsentiert, hält den Fakten wiederum nicht stand.

2.3.2. Harte versus weiche Fakten

Der Auditor nahm in staatsanwaltähnlicher Funktion innerhalb der militärischen Gerichtsbarkeit eine zentrale Rolle in Militärjustizfällen ein, so auch in Gnadenangelegenheiten. Zu jedem Begnadigungsgesuch formulierte er zuhänden des Generals einen Antrag. Darin empfahl er dem Gnadenherrn jeweils, das Begnadigungsbegehren anzunehmen oder dieses abzulehnen. Auf jedes Gesuch eines Verurteilten (oder Angehörigen) folgte also zuerst ein Empfehlungsantrag des Auditors und schliesslich der finale Entscheid durch den General. Diese Anträge des Auditors sind – ähnlich wie die Leumundszeugnisse – äusserst aussagekräftig: Sie geben einen tiefen Einblick in den juristischen Zeitgeist und erleichtern damit den Zugang zum zeitgenössischen Rechtsempfinden. Und dies auf praxisnähere Weise, als es zeitgenössische juristische Kommentare aus Strafrecht und Strafprozessrecht vermögen. Dies gilt insbesondere für das bereits damals veraltete Militärstrafgesetz von 1851. Sein Rechtsverständnis und seine Anwendung für den Aktivdienst der Jahre 1914 bis 1918 stellte auch zeitgenössische Juristen und Richter vor grosse Probleme. Die Argumente, weshalb ein verurteilter Gesuchsteller als gnadenwürdig oder gnadenunwürdig angesehen wurde, sind deshalb wichtige Gradmesser, um frühere Haltungen und Entscheidungen besser zu verstehen.

Der Jurist Max Huber, der später als politischer Berater des Eidgenössischen Politischen Departements eine bedeutsame Rolle in der Schweizer Neutralitäts- und Völkerrechtspolitik einnehmen wird, ist für diese Studie eine zentrale Figur.²⁰⁶ Obwohl er ursprünglich nur zeitlich begrenzt als stellvertretender Auditor eingesetzt wurde, waltete er bereits ab Februar 1915 als informeller Chef-Auditor. In seinen autobiografischen Erinne-

rungen, die 15 Jahre nach seinem Tod vom Publizisten und langjährigen Pfarrer der Zürcher Fraumünsterkirche, Peter Vogelsanger, herausgegeben wurden, findet sich auch ein Abschnitt über seine Zeit als Auditor der Militärjustiz. Unter anderem beschreibt er darin auch seine Arbeit mit dem General und die Handhabung der Gnadenfälle:

«Auf den Gang der Tätigkeit der Gerichte, insbesondere die Urteilspraxis, hat der Oberauditor nur beschränkten Einfluss. [...] Der tatsächlich grösste Einfluss auf das Mass der Strafe übte das Armeeauditoriat dadurch aus, dass es die ausserordentlich zahlreichen Begnadigungsgesuche, die dem General eingereicht wurden, zu begutachten hatte. [...] Gerechtfertigt war diese Handlungsweise dadurch, dass das Militärstrafgesetz mangelhaft war und vielfach zu hohe Strafmasse vorschrieb [...]. Zu jedem der jährlich in die viele Hunderte gehenden Begnadigungsgesuche wurde für den General ein ausführlicher schriftlicher Bericht ausgearbeitet und oft auch ein mündlicher Rapport erstattet. Diese grosse Arbeit leisteten vor allem meine Mitarbeiter, die aber jeden Fall mit mir besprachen; die schwierigsten und heikelsten Fälle behielt ich mir vor.»²⁰⁷

Max Huber weist mit diesen Worten auf etwas hin, das für diese Untersuchung von grundsätzlicher Bedeutung ist. Die Begnadigung stellte die einzige Möglichkeit dar, die Schwächen des veralteten Militärstrafrechts auszumerzen. Ein Instrument, das einst nur für Ausnahmefälle vorgesehen war, wurde nun zur einzigen korrigierenden Instanz.

Erster Gnadenentscheid

Am 10. Juni 1915 formuliert Max Huber den ersten Antrag zum Fall Rudolf Urech und übergibt ihn dem General. Nur wenige Tage zuvor hatte er die Leumundszeugnisse der Kommandanten über Urechs Verhalten und Charakter erhalten. Deren Inhalt nimmt nun grossen Einfluss auf den dreiseitigen, französisch formulierten Antrag.²⁰⁸ Zuerst hält Huber die persönlichen und militärischen Eckdaten von Urech fest, zählt die beiden Delikte und das Strafmass auf und notiert, dass der Petent am 30. Mai 1915 einen «recours en grâce» eingereicht habe. Dann folgt eine bemerkenswerte Zusammenfassung von Urechs Gesuch. Und zwar zählt Huber die einzelnen Gnadenmotive summarisch auf.²⁰⁹ Diese Komprimierung auf wenige Schlüsselargumente weist angesichts Urechs zehn eng beschriebenen Seiten auf eine intensive Beschäftigung mit dem Begnadigungsgesuch hin.

Anschliessend folgt die Beurteilung der einzelnen Motive. Huber beginnt mit Urechs Vorwurf, wonach in der Kaserne von Rotkreuz undisziplinierte Verhältnisse vorgeherrscht hätten. Diese beschreibt Huber als «Lücken» innerhalb des Kommandos, über die man aber nichts wisse. Zudem hüte man sich, dem Petenten aufs Wort zu glauben, da dieser lieber schönrede, als es mit der Wahrheit genau zu nehmen:

«Qu'il y ait eu des lacunes à cet égard [que le commandement à Roth Kreuz avait laissé à désirer], cela est bien possible, – mais l'on n'en sait rien et l'on se gardera de croire sur parole. Il paraît plus beau parler que soucieux de la stricte vérité (voir lettre du capitaine Widmer I/57 in fine).»²¹⁰

Der Auditor räumt also einerseits allfällige Kommandoschwächen ein. Andererseits stuft er aber die Aussage des Kommandanten Widmer, wonach Urech ein Habitué im Lügen sei, höher ein. Hubers erste überraschende Schlussfolgerung: Er könne sich des Eindrucks nicht verwehren, dass Urech letztlich aus Rachegründen derart auf das Verschulden seines Vorgesetzten insistiere. Auch wenn diese Nachlässigkeiten tatsächlich geschehen wären, hätten sie Urech nicht befähigen dürfen, seine Verantwortung als Unteroffizier dergestalt zu vernachlässigen.

«Il insiste du reste avec tant de complaisance sur ce point, qu'on ne peut écarter l'impression d'un désir de vengeance de sa part. L'on pense pas, en tous cas, que le laisseur aller ait été poussé à tel point, que le caporal Urech ait pu se croire autorisé à abandonner la garde dont il avait le commandement pendant toute la soirée pour boire au café jusqu' à 11 h. [...] Il est inconvenant de sa part de chercher à justifier un pareil oubli de sa responsabilité de sous-officier par la faiblesse prétendue de son chef.»²¹¹

Huber verliert demnach kein Wort darüber, dass Urech vor, während und nach dem Wachdelikt reichlich alkoholisiert war – oder dass die Wachabsenz, vor allem während Kriegszeiten, ein schwerwiegendes Delikt ist. Angesichts der Schwere des Wachdelikts und der Umstände ist Hubers Einschätzung überraschend mild. Auch seine Beurteilung von Rudolf Urechs Rechtfertigungsstrategie, eigene Versäumnisse durch Versäumnisse seines Leutnants zu rechtfertigen, fällt mit «inconvenant» (unangebracht, unschicklich) weitgehend gemässigt aus.

Im Anschluss kommt Huber auf das zweite Delikt zu sprechen: den Diebstahl. Die Meinung des Auditors ist nun akzentuierter. Und dennoch

fällt die Haltung des Juristen angesichts des möglichen Strafmasses von vier Jahren Zuchthaus für nächtlichen Kameradendiebstahl immer noch weitgehend verhalten aus. Augenfällig ist, dass Huber bei der Beurteilung beider Delikte nicht etwa den militärjuristischen Kontext, sondern Urechs Charakter und seine persönliche Vorgehensweise in den Vordergrund stellt. Dies zeigt sich beispielsweise dort, wo er dem General schildert, dass ein Korporal, der zur Schlafenszeit die Hand in die Tasche eines Kameraden stecke, um persönliche Wünsche zu decken, «wenig Charakter» aufweise. Und dies, obwohl der Petent nachweislich als intelligent geschildert werde.

«Mais, en tout cas, cela n'excuse pas on second délit le vol au préjudice du sergent, son voisin de lit. – Urech qui est intelligent – ses officiers le disent –, se gardent bien d'insister sur ce point dans son recours en grâce, il n'en dit pas un mot. – Un caporal qui met la main dans la poche de son camarade, – pendant le sommeil de celui-ci –, pour payer avec son larron un voyage à Lucerne et de nombreuses consommations, montre un bien petit caractère. Il pourrait être plus modeste de ne pas rejeter la faute sur autrui.»²¹²

Die Tragweite des militärischen Kapitalverbrechens Kameradendiebstahl erwähnt Huber damit an keiner Stelle. Dies könnte ein wichtiger Hinweis darauf sein, dass bei den Gnadenempfehlungen die persönlichen und nicht etwa die harten Fakten im Vordergrund stehen. Dies würde bedeuten, dass in erster Linie die charakterlichen und nicht die juristischen Umstände in die Waagschale geworfen werden. Die Gründe dafür könnten im Wesen der Gnade liegen, aus denen ich zwei Hypothesen ableite. Erstens handelt es sich bei der Begnadigung nicht um eine Aufhebung des Schuldspruchs, sondern um eine Aufhebung der Sanktion. Es geht also hinsichtlich der Sanktionsaufhebung nicht um die Frage nach Schuld oder Unschuld, sondern um die Frage nach der Gnadenwürdigkeit. Mit Fragen zu rechtmässigem Verhalten, Schuldspruch und Strafen muss sich also der General – ganz im Gegensatz zum Richter – nicht befassen. Wenn also nicht diese rechtlich-abstrakten Fragen im Zentrum des Gnadenentscheids stehen, welche dann? Der General muss sich – und hier sind wir bei der zweiten Hypothese, weshalb der Gnadenentscheid vielmehr von menschlichen als von juristischen Kriterien abhängig gemacht wird – einerseits mit den Auswirkungen des Schuldspruchs und andererseits mit der Gna-

denwürdigkeit des Inhaftierten befassen. Beides sind nun Fragen, die wiederum einen sozialen Bezugsrahmen aufweisen. Die Frage nach der Gnadenwürdigkeit eines Delinquenten und nach den Auswirkungen einer Haftstrafe kann so gesehen nur mithilfe von individuellen und gesellschaftlichen Kriterien beurteilt werden.

Der letzte Satz im obigen Zitat («Il pourrait être plus modeste de ne pas rejeter la faute sur autrui») zeigt nochmals den Fokus des Auditors auf Urechs Persönlichkeit. Dieser hätte bescheidener auftreten können, anstatt andere zu beschuldigen. Erst jetzt geht Huber auf die militärische Wertung ein. Aber auch diese Beurteilung beginnt mit einer charakterlichen Einschätzung von Urech: «L'opinion avantageuse qu'il a de lui-même n'est pas partagée par ses chefs.»²¹³ Rudolf Urech steht also mit seiner guten Meinung über sich allein auf weiter Flur. Seine ehemaligen Vorgesetzten hätten ihm zudem ein sehr schlechtes Zeugnis ausgestellt. Huber verweist an dieser Stelle auf sämtliche Dokumente, die im Rahmen dieses Modellfallkapitels ebenfalls untersucht worden sind. Offen bleibt, weshalb Max Huber eine Aussage von Widmer zuerst auf Französisch paraphrasiert, diese dann aber in der deutschen Originalsprache wiederholt. Vermutlich wollte der Auditor damit die ursprünglich gemachte Aussage des Kommandanten untermauern – oder aber sicherstellen, dass die Bedeutung von «sans conscience» sinngemäss vom General verstanden wird.

«Urech est décrit comme un sous-officier sans conscience (unzuverlässig, daher unbrauchbar). C'est absolument le contraire des compliments qu'Urech s'adresse à lui-même dans son recours en grâce.»²¹⁴

Es erstaunt demnach nicht, dass Urechs Selbstbild als zuverlässiger und strammer Unteroffizier auch vor den Augen des Auditors nicht standhält. Was macht Huber mit Urechs Gnadenmotiv, wonach er seine Familie unterstützen müsse? Wie wertet er dessen Beteuerungen, ein treuer und fürsorglicher Sohn und Bruder zu sein? Auch hier folgt die Ernüchterung. Gemäss dem Kommandanten habe sich die Familie über Urech beklagt: «Quant à sa famille, d'après la lettre du capitaine Widmer, elle a eu se plaindre de lui.»²¹⁵ Bemerkenswert also, dass hier Huber erneut abschwächt. Die ursprünglichen Worte von Hauptmann Widmer waren schärfer. Nach diesen war der Sohn und Bruder nämlich ganz und gar missraten. Ungeachtet der Wortwahl, ist es ein Hinweis dafür, dass die persönlichen Verhältnisse des Petenten gewichtet werden. Im Fall Urech

entpuppt sich das familiäre Gnadenmotiv als Eigentor: «Le recourant a donc bien tort de mettre des raisons de famille en avant.»²¹⁶ Dann schliesst Huber mit dem Hinweis, dass Urech nicht nur eine schlechte Reputation habe, sondern bereits im Vorfeld mehrfach mit der Justiz zu tun gehabt habe. Und er verweist auf eine Reihe von zivilen und militärjuristischen Untersuchungen, als da wären ein Fahrraddiebstahl, eine Unterschlagung, eine Falschaussage und Schuldenmachen gegenüber Untergebenen. Dies bedeutet, dass bei dieser ersten Gnadenempfehlung juristische Umstände durchaus eine Rolle spielen. Sie dienen aber nicht dazu, die verübten Delikte neu zu bewerten, sondern zielen auf Urechs Charakter als chronischen Täter ab. Und zwar im zivilen wie im militärischen Leben. Zum Ende des Antrags hin attestiert Max Huber zwei Gnadenmotiven eine gewisse Berechtigung: dem Vorwurf, dass das 4. Divisionsgericht härter als andere urteile und der Feststellung, dass sich Urech in Haft gut aufführe.

«Il est vrai que le Tribunal de la 4^e division paraît avoir une tendance un peu plus sévère que les autres, et pour les délits en eux-mêmes commis par Urech la peine est assez lourde. [...] jusqu'ici Urech se soit bien conduit en prison.»²¹⁷

Die Ausgangslage ist deutlich: Letztlich fallen nur zwei Motive zugunsten von Urech. Der Auditor empfiehlt dem General, Urechs Begnadigungsgesuch abzulehnen. Und wiederum sind es nicht in erster Linie die harten, sondern die persönlichen Faktoren, die der Jurist als Begründung hinzuzieht.

«Son caractère et ses antécédents, comme aussi le ton déplaisant de son recours en grâce, ne justifient pas, à notre avis, une mesure de clémence.»²¹⁸

Am 12. Juni 1915 wird das erste Gesuch von Rudolf Urech abgelehnt.

Zweiter Gnadenentscheid

Bereits eine Woche später, am 18. Juni 1915, liegt dem General ein neuer Antrag im Fall Urech vor. Es handelt sich um denjenigen zum Gesuch von Emma Meili, deren Hauptmotiv das seelische Leiden ihres Verlobten ist. Die Gnadenempfehlung ist formal identisch wie die letzte. Erstaunlich ist nun, dass zu den Gnadenmotiven der Verlobten nichts steht:

«Da das Gesuch der Emma Meili keine neuen Tatsachen bringt, welche es rechtfertigen auf den bereits getroffenen Entscheid zurückzu-

kommen, erscheint es nicht als notwendig, noch einmal auf Grund der Akten einen neuen Antrag zu stellen.»²¹⁹ Ausgerechnet auf das emotionsreichste Begnadigungsgesuch wird nicht eingegangen. Vielmehr wird es mit einem Satz aufgrund mangelnder neuer Tatsachen zu den Akten gelegt. Weshalb wird der Bitte der Verlobten nicht mehr Aufmerksamkeit geschenkt? Insbesondere, wenn man berücksichtigt, dass sich Emma Meili auf zwei Seiten explizit mit den Auswirkungen der Haft auf ihren Verlobten befasst hat, und ich dies als womöglich ausschlaggebenden Umstand bezeichnete? Trotz des abschlägigen Entscheids von Max Huber halte ich vorderhand an meinen Hypothesen fest: Die persönlichen und sozialen Faktoren werden beim Gnadenbitten höher gewertet als die juristischen. Und genau darin besteht die Auflösung des vermeintlichen Widerspruchs. Gerade weil der Charakter eine Rolle spielt, wird den Ausführungen von Rudolf Urech kein Glauben geschenkt – auch wenn sie von der Verlobten Emma übermittelt werden. So gesehen wurde vermutlich nicht trotz, sondern gerade *wegen seines Leidens* nicht auf das Gesuch der Verlobten eingegangen. Wenn Huber also dem General berichtet, dass Emmas Gesuch keine neuen Tatsachen bringe, dann meint er damit, dass Urech sich weiterhin wie gehabt verhält, nämlich gnadenunwürdig.

Eine Woche später folgt wiederum die handschriftliche Ablehnung des Generals. Rudolf Urech erlangt erneut nicht die von Emma Meili erhoffte «goldene Freiheit».

Dritter und vierter Gnadenentscheid

Am 2. August 1915 erreicht Max Huber ein Telegramm aus Lenzburg. «Frau Urech ist weder krank noch wird sie von Rudolf unterstützt», schreibt der Lenzburger Stadtammann.²²⁰ Zum wiederholten Mal stellt sich heraus, dass Rudolf Urech nicht die Wahrheit gesagt hat. Oder aber Urech wurde – wie stets von ihm postuliert – tatsächlich Opfer eines Umfelds, das sich gegen ihn verschwört hat. Sollte das Telegramm aus der Heimatgemeinde jedoch der Wahrheit entsprechen, hat auch Urechs Mutter, Esther Vernois, Unwahres berichtet: Dem General schrieb sie nämlich, dass sie den Lohn ihres Sohns benötige. Am nächsten Tag verfasst Max Huber erneut einen Antrag. Darin listet er zuerst sämtliche Begnadigungsgesuche und deren Ablehnungen chronologisch auf. Denn zwischenzeitlich wurde auch das Gnadenbegehren der Mutter abgelehnt – mit der identischen Begründung wie bei der Verlobten. Dann beginnt Huber

Tg. Kp. - Cp. Tg. №		Telegramm Nr. 93.				Erhalten via: <i>Lj.</i>	
Zug - Section		An - An				Aufnahme beendet Réception terminée	
Station №		<i>Armeauditor</i>				den 2. JUNI 1915	
in - à		<i>Major Huber</i>				um 6. 10. 11.	
<i>B. a.</i>		<i>Bern</i>				Telegraphist: <i>M. J.</i>	
An - à <i>B.</i> Station:	Von de la Station:	N°	Klasse	Worte	Aufgegeben Consigné:		
	<i>Lenzburg</i>	<i>13</i>	<i>P.</i>	<i>16</i>	<i>6. 6. 15.</i>		
Bemerkungen Observations							
<i>Witve Urech ist weder krank noch wird sie von Rudolf unterstützt</i>							
<i>Stadtammann</i>							
Umtelegraphiert nach		den		um		Telegraphist:	
<i>Recepédie</i>		<i>a</i>		<i>le</i>		<i>à</i>	

Telegramm des Lenzburger Stadtammanns vom 2. Juni 1915. Die Witve Urech sei weder krank noch werde sie von Sohn Rudolf unterstützt. Die Gnadenmotive des wegen Diebstahls verurteilten Korporals entlarven sich damit als erlogen.

mit der Bewertung: Das zweite Gesuch von Rudolf Urech werde «wärmstens vom Gefängnisgeistlichen befürwortet».²²¹ Er berichtet General Wille aber bereits im nächsten Satz, dass Urech seine Mutter nicht unterstütze und diese «überhaupt nicht leidend sei». Und doch seien gerade dies die Umstände, auf die sich der Petent berufe. In der Mitte des Antrags macht Max Huber dann aber eine Kehrtwende und räumt ein: «Es ist allerdings richtig, dass die Strafe von 9 Monaten Gefängnis — an sich für die auf niedrige Gesinnung schliessen lassende Handlungsweise des Urech nicht übertrieben — bei manchen anderen Gerichten vielleicht etwas niedriger als beim Div. Gericht 4 ausgefallen wäre.»²²² Der Auditor schliesst gegenüber dem General also zum zweiten Mal nicht aus, dass die Gerichte teilweise unterschiedlich urteilen. Auf diesen Sachverhalt der ungleichen Strafzumessung wies Huber später auch in seiner Biografie hin:

«Um eine gewisse Einheitlichkeit in die Rechtsprechung zu bringen und die oft stossenden Unterschiede in der Rechtsprechung der Militärgerichte etwas auszugleichen, liess ich eine Statistik der Urteile und Strafmasse zuhanden der Gerichte und eine Sammlung der wichtigsten Entscheidungen über die materiellen und prozessualen Gesetzesbestimmungen erstellen.»²²³

Der Auditor befindet sich im Fall Rudolf Urech offenbar in einer Zwickmühle: Einerseits weise der Täter eine «niedrige Gesinnung» in seiner Handlungsweise auf und habe, vor allem was die Milderungsgründe und Gnadenmotive anbelangt, wiederholt gelogen. Andererseits wäre die Strafe bei einem anderen Divisionsgericht allenfalls milder ausgefallen und zudem befürworte der Gefängnispfarrer eine Begnadigung von Urech wärmstens. Huber verfällt daraufhin in den Konjunktiv und schlägt vor: «Wir könnten demnach eine Herabsetzung auf 8 Monate befürworten, wenn wir die Gewissheit hätten, dass die vom Geistlichen bezeugte Reue des Urech aufrichtig ist. Wir zweifeln aber an dieser Tatsache, da die Richtigkeit der Angaben des Begnadigungsgesuches nach dem Bericht des Stadtmanns von Lenzburg als fraglich erscheint.»²²⁴ Hier zeigen sich dessen Überlegungen besonders deutlich: Hätte dieser Gewissheit, dass Urech wahrhaftig bereut, dann ginge dieser Punkt zugunsten von Urech und erhöhte damit seine Gnadenwürdigkeit. Urechs Glaubwürdigkeit steht aber mit dem Lenzburger Telegramm erneut auf dem Spiel. Und so löst Huber das Dilemma wie folgt: Er beantragt dem General «in erster

Linie», das Gesuch wie früher abzuweisen. Wenn aber auf das gute Zeugnis des Pfarrers Verlass sei, werde in «zweiter Linie» eine Herabsetzung auf acht Monate beantragt. Mit diesen beiden Optionen endet die Empfehlung.

Vier Tage später notiert der Gnadenherr erneut «abgew». Rudolf Urechs zweites Begnadigungsgesuch wird damit wie alle vorgängigen Gesuche abgelehnt. In den Augen des Höchstkommmandierenden ist Rudolf Urech nicht gnadenwürdig. Mit General Willes negativem Gnadenentscheid vom 7. August 1915 endet auch die Militärjustizakte Rudolf Urech. Dies bedeutet, dass sich Rudolf Urech mit grosser Wahrscheinlichkeit in seiner späteren Dienstzeit als Ersatzpflichtiger nicht mehr strafbar gemacht hat oder ausgemustert worden ist.²²⁵

2.4. Schlussfolgerungen

Zurück liegen knapp 60 Seiten über den Militärjustizfall Rudolf Urech, die aufzeigten, wie er selbst und seine Angehörigen um Gnade gebeten haben. Auf der einen Seite stand das hoch emotionale Gesuch von Emma Meili, die um das Seelenheil ihres Verlobten bangte – auf der anderen Seite der Fünfzeiler von Esther Vernois, die mitteilte, dass sie den Lohn ihres Sohns benötige. Die vielfältigsten Motive und Argumentationsstrategien kamen jedoch aus der Feder des Verurteilten. Die Schuldabwälzung gehörte dabei zu Urechs wichtigsten Strategien. Diese Schilderungen untermalte er mit ebenso ausführlichen Beschreibungen seiner charakterlichen Vorzüge. Je nach Rolle beschrieb er sich als fürsorglicher Sohn oder als ehrbewusster, leidenschaftlicher und auch kaltblütiger Unteroffizier. Wenngleich diese Argumente nach Recherchen des Auditors auch wie ein Kartenhaus zusammenfallen. Die beiden Führungszeugnisse der Kommandanten stellen für den Militärjustizfall Rudolf Urech indes eine gehaltvolle Quelle dar. Sie sind vor allem aus militär- und kulturhistorischer Perspektive aussagekräftig: Mit einer ausgeprägten Bildsprache beschreiben sie die Armee als schlagkräftiger und gesunder Truppenkörper, der von schädigenden Elementen gesäubert werden muss. Die Charakterbeschreibung von Urech – als moralisch verkommener und unzuverlässiger Armeeingehöriger – komplettieren den Einblick in das zeitgenössische Rollenbild des Soldaten und Unteroffiziers.

Zum Ende des Falls vermochte selbst die wohlwollende Einschätzung des Gefängnis Pfarrers den Entscheid des Generals nicht umzustimmen.

Das kurze Begehren des Seelsorgers zeigte jedoch, dass Gnade stets auch in einem theologischen Kontext steht. Über die gesamte Haftzeit hinweg zeigte sich Rudolf Urech reuevoll. Mehr als einmal erwähnt er, dass er «heimliche Tränen der Reue» vergossen habe und sehr unter der Situation leide.

Emotionen spielen jedoch im ganzen Militärjustizfall Rudolf Urech eine bedeutsame Rolle. Anhand ausgewählter Textbeispiele und deren Emotionspotenziale erläuterte ich, wie die gefühlsmässige Anteilnahme beim Lesen in der Tiefe eines Textes funktioniert. Dabei handelt es sich um einen regelrechten Rekonstruktionsprozess von Gefühlen. Diese können einerseits zeittypisch und andererseits auch individuell, vom Grad der Selbstbetroffenheit abhängig sein. In diesem Zusammenhang erwähnte ich auch die Metapher der Gefühlsmedaille. Emotionen können – einmal ausgelebt und einmal unterdrückt – die beiden Seiten der gleichen Rolle respektive Medaille darstellen. Dies zeigte sich besonders dort, wo Urech als Unteroffizier auftritt: Die soldatischen Eigenschaften wie Aufopferung und Leidenschaft verhalten sich nicht widersprüchlich, sondern ergänzend zu Mut, Entschlossenheit und Kaltblütigkeit. Eine ebensolche Dualität, wenn auch in einem anderen Kontext, zeigte sich beim Ehrenphänomen. Ehre, ein Gefühl der komplexeren Sorte, bewegt sich dabei ebenfalls innerhalb zweier Pole: zwischen der kollektiv erwarteten und der individuellen Ehre.

Mit dem Modellfall wurden die analytischen Fahrten beziehungsweise das Untersuchungsgerüst für die Fallanalyse in Kapitel 4 gelegt. Der Modellfall dient so gesehen als Strukturvorbereiter. Andererseits wurde auch ein Überblick über die Funktionsweise und Problemlagen des Militärstrafrechts von 1851 geliefert. Max Hubers autobiografische Zitate haben eindrücklich vor Augen geführt, wie bedeutsam Begnadigungen als ausgleichendes Instrument gegenüber den Härten des alten Gesetzes zu sehen sind.

Der Modellfall führte zu einer weiteren Schlussfolgerung, und zwar im ausschliessenden Sinn: Die sich heimlich bei jedem Gesuch geradezu aufdrängende Frage «Lügt er oder spricht er die Wahrheit?» ist für die Analyse von Begnadigungsgesuchen nicht relevant. Relevant ist vielmehr, *wie* der Gesuchsteller den General zu überzeugen sucht, dass er die Wahrheit spricht, dass er aufrichtig bereut, dass er wahrhaftig der Gnade würdig ist. Interessant sind demnach die Erzähl- und Persuasionsstrate-

gien, die gezeichneten Bilder, die Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit oder das transportierte Rollenbild als Soldat, Sohn und Bürger. Die zu Beginn gestellte Frage, ob Urech als Blender oder vielmehr als Opfer seines verzerrten Selbstbilds zu bezeichnen ist, kann demnach getrost auf die Seite geschoben werden. Es gibt einen weiteren Grund, weshalb die Frage nach der Wahrhaftigkeit nicht von Belang ist: Belanglos ist sie nämlich auch für den General. Die Frage nach der Schuldhaftigkeit muss lediglich der Grossrichter beantworten, währenddem der Gnadenherr sich mit der Frage der Gnadenwürdigkeit auseinandersetzen muss. Und diese ist – ein weiteres Ergebnis des Modellfalls – von persönlichen, militärischen und gesellschaftlichen Kriterien abhängig und weniger von juristischen. Dies zeigten Max Hubers Berichte an den General sehr eindrücklich.

Militärjuristische Verortung

Die Militärjustiz besteht aus zwei Systemen – dem Militär und der Justiz – die grundlegend unabhängig voneinander funktionieren müssen.²²⁶ Anhand der Voruntersuchung im Fall Urech lässt sich ein Einblick in diese gegenseitige Abgrenzung von Militär und Justiz geben: Am 28. Dezember 1914, drei Tage nach Urechs Verhaftung, wird das Strafverfahren eingeleitet. Oberstleutnant Wey übermittelt dem Untersuchungsrichter dafür lediglich zwei Sätze: Der Korporal Urech habe sich am Abend des 22. Dezember ohne Erlaubnis von der Wache entfernt und habe vom Zugführer aus der Wirtschaft geholt werden müssen. In der Nacht vom 23. auf den 24. Dezember seien dem Wachtmeister Würsch 14 Franken gestohlen worden, der Tat verdächtigt sei Korporal Urech.²²⁷ Diese Knappheit in der Verfügung des Kommandanten vermag angesichts der Dutzenden von Verhörprotokollen und der knapp 30 Zeugeneinvernahmen erstaunen. Diese Beschränkung entspricht aber der gesetzgeberischen Absicht und ist Ausdruck der systembedingten Abgrenzung von Militär und Justiz. Bei der Einleitung eines Strafverfahrens dürfen grundsätzlich nur der Name des Beschuldigten und die unabdingbaren Anhaltspunkte, die auf eine strafbare Handlung hinweisen, übermittelt werden. Denn ab diesem Zeitpunkt muss der Untersuchungsrichter «ohne Einmischung der militärischen Vorgesetzten des Beschuldigten» die Voruntersuchung führen können.²²⁸ Der Militärkassationsrichter Alfred Stooss betonte 1915 im *Kommentar zur Militärstrafgerichtsordnung* wiederholt die Wichtigkeit dieser getrennten Autoritäten von Militär und Gericht – vor allem für die Un-

tersuchungsphase. Sobald der Fall an den Untersuchungsrichter verfügt worden sei, sei die Sache dem Kommando «ein für allemal entzogen» und man könne in keiner Weise mehr darauf zurückkommen. Dies sei zwar im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt, sei «aber eine unabweisbare Konsequenz aus seinem System, der scharfen Abgrenzung der militärischen und gerichtlichen Kompetenzen».²²⁹ Dieser Grundsatz der Gewaltentrennung ist wichtig, weil sie gerade durch das Gnadenrecht des Generals ausgereizt wird. Was es bedeutet, dass der General als oberste operative Armeeinstanz zugleich die einzige Instanz ist, die eine von der Justiz verhängte Strafe aufzuheben vermag, wird in dieser Studie deshalb wiederholt problematisiert.

Das Strafmass

Urech Rudolf wurde vom 4. Divisionsgericht wegen Dienstverletzung und ausgezeichnetem Diebstahl, also wegen zweier Delikte, zu neun Monaten Gefängnis verurteilt.

Dabei sprach ich von einem weitgehend milden Urteil. Denn gemäss Militärstrafgesetz von 1851 hätte der Grossrichter des 4. Divisionsgerichts Rudolf Urech mit bis zu vier Jahren Zuchthaus bestrafen können. Dieser grosse Ermessensspielraum der Strafe erklärt sich wie folgt: Erstens hat Urech zwei Straftaten begangen. Gesprochen wird dabei nur ein Urteil, wobei sich das Strafmass nach dem schwereren der beiden Delikte richtet. Dabei darf der Richter als verschärfende Massnahme die Strafe um die Hälfte der Maximalstrafe erhöhen.²³⁰ Urech hat nun ohne Gewaltanwendung eine Sache entwendet, die ihm nicht gehört, und sich somit des Diebstahls schuldig gemacht.²³¹ Weil er aber einen Truppenkameraden bestohlen hatte, wurde das Delikt als «ausgezeichneter Diebstahl» qualifiziert. Dieser gilt dann, «wenn der Täter einen Kriegskameraden, jemanden in seinem Quartier oder seinen Dienstherrn bestohlen hat».²³² Der Charakter des Kapitalverbrechens zeigt sich insbesondere beim verschärften Strafmass: Der Kameradendiebstahl wird doppelt so hart bestraft wie der einfache Diebstahl. Bei einer Deliktsumme von unter 40 Franken liegt die Minimalstrafe bei sechs Monaten Gefängnis und reicht bis zur Höchststrafe von vier Jahren Zuchthaus. Weil die Tat zur Nachtzeit verübt worden ist, kann der Richter darüber hinaus besondere «Erschwerungsgründe» geltend machen und das Strafmass entsprechend hoch ausfallen lassen.²³³ Urechs Höchststrafe hätte demzufolge vier Jahre Zuchthaus betragen können, da alle strafverschärfenden Gründe gegeben

waren: Er wurde wegen mehrerer Delikte verurteilt, der Diebstahl ereignete sich während der Nacht und nicht zuletzt einem Kameraden gegenüber. Der Grossrichter hat offensichtlich die strafmildernden Gründe berücksichtigt, wonach Urech keine Vorstrafen und keine Gewalt angewendet hatte und die Deliktsumme mit 13 Franken deutlich unter der Grenze von 40 Franken lag. Zusätzlich wurden ihm sein Grad als Unteroffizier auf unbestimmte Dauer und seine bürgerlichen Ehrenrechte für zwei Jahre entzogen. Die Kassation, also der Armeeausschluss, stand im Fall von Rudolf Urech als Nebenstrafe hingegen nicht zur Debatte. Wäre er jedoch als Wachoffizier – und nicht als Wachkorporal – verurteilt worden, wäre er direkt der Armee verwiesen worden.²³⁴

Militärjustizakten als Quellen. Zeugenverhöre aus juristischer und historischer Perspektive

Neben der verhältnismässig milden Bestrafung liegt im Fall Rudolf Urech eine weitere juristische Besonderheit vor, und zwar liegt diese in der Breite der Zeugeneinvernahmen; sei es in Bezug auf die Anzahl Zeugen – es wurden nahezu 30 Personen verhört –, sei es in der Ausführlichkeit der Befragung. Aus juristischer Perspektive dienen Zeugenbefragungen grundsätzlich dem Untersuchungsrichter, um sich ein Bild vom Delikt zu machen. Letztlich muss festgestellt werden, ob genügend Anhaltspunkte für ein Verbrechen vorliegen und ob es Rückschlüsse auf eine mögliche Täterschaft gibt. Im Fall Rudolf Urech musste der Untersuchungsrichter also entscheiden, ob dieser wirklich seinen Kameraden Würsch bestohlen hatte. Die Vorwürfe lasteten umso schwerer, als der Kameradendiebstahl, wie bereits erwähnt, zu den meistgeächteten Vergehen innerhalb einer Truppe gehört. Diese Dringlichkeit erklärt, weshalb einzelne Zeugen während mehrerer Tage verhört wurden – so auch die Serviertochter Rosa Wyss, die wiederholt bezeugte, dass Rudolf Urech mit einer Tellskopf-Fünffrankennote seine Rechnung beglichen habe. Die Zeugeneinvernahmen sind aber auch aus historischer Perspektive bedeutsam: Als Mittel der Beweiserhebung sind Zeugenverhöre wichtige Instrumente, da sie die konkrete Wahrnehmung von Menschen zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem Sachverhalt wiedergeben. Solche Wahrnehmungsberichte, die naturgemäss subjektiv sind, stellen deshalb auch für die Geschichtswissenschaft eine wichtige Quelle dar – liefern sie doch einen unmittelbaren Einblick in zeitgenössisches Denken und Fühlen.

Im Modellfallkapitel wurde aufgrund der Menge an Protokollen nur vereinzelt aus ihnen zitiert. Besonders stachen die Aussagen zum Alkoholkonsum von Rudolf Urech und zu seinem rauen Verhalten hervor. In diesem Sinn ermöglichen Zeugenverhöre Einblick in den Alltag der im Aktivdienst stehenden Soldaten, der im Fall von Rotkreuz von Alkoholkonsum und Auseinandersetzungen geprägt war.

Bureau des Generals
N. 7616
Linnid, 27. Juli 1915.

Hochgeachteter Herr General!

Trotzdem mein erstes Requä-
sitionsgesuch abgewiesen worden ist, so
erlaube ich mir, mit einem zweiten
Gesuch, an Sie zu gelangen.

Es sind nun schon 7 Monate (inkl.
Kontenzuchungshaft) verfließen, seit ich
im Gefängnis bin; ich glaube, genügend
Zeit gehabt zu haben, über meine Vergehen
nachzudenken. Auch hat meine Gesund-
heit schon so stark gelitten, daß ich
bald gezwungen bin, ärztliche Hilfe
in Anspruch zu nehmen. Ich habe
nämlich Krüsen am Hals, die schon
so weit vorgeschritten sind, daß ich die,
selben bald aufheben lassen muß.
Wenn ich in Freiheit gesetzt würde, so

Einer der Briefe von Korporal Rudolf Urech an den General. Die Geschichten des
Gesuchstellers werden zunehmend fantasievoller.

3 Militär – Recht – Gnade

Die Erarbeitung dieses dritten Hauptkapitels gehörte zu den anspruchsvollsten und zugleich anregendsten Momenten dieser Untersuchung. Es war nicht die analytische Auseinandersetzung mit und innerhalb dreier fachfremder Gebiete, die hohe Anforderungen stellten. Vielmehr war es die Erarbeitung der entsprechenden Denkkategorien, die mir als Nichtarmeeangehöriger und Nichtjuristin zu Beginn als schier unfassbar erschien. Doch gerade die konkrete Beschäftigung mit dem, was man gemeinhin als militärisches oder juristisches Denken bezeichnen könnte, entpuppte sich mit zunehmender Auseinandersetzung als äusserst faszinierendes, gesellschaftspolitisch hoch relevantes Thema – sowohl aus aktueller als auch aus historischer Perspektive. Zum einen weisen (und weisen) Militär und Recht grundsätzlich eine durchdringende Interdependenz mit dem Zivilen auf. So basiert die Durchdringung des Militärischen ins Zivile und umgekehrt in besonderem Mass auf dem für die Schweiz typischen Milizsystem mit Staatsbürgerarmee. Gleichzeitig stellt gerade diese zivil-militärische Durchdringung ein wesentliches Spannungsfeld dar. Es wird, metaphorisch gesprochen, dann zur ZerreiSSprobe, wenn es um die Verletzung eben dieses Milizprinzips geht und der Bürger, der zugleich Soldat ist, den Rechtsfolgen ausgesetzt ist. Dies bedeutet: Durch die allgemeine Wehrpflicht durchdringt das Militär den (männlichen) Staatsbürger wie kaum ein anderer gesellschaftlicher Lebensbereich und in keinem anderen «findet sich ein solch hohes Mass an Zwang zur Selbstbegrenzung der individuellen Autonomie». ²³⁵ Militärische Interessen vermögen damit – zumindest während des Militärdiensts – individuelle Interessen zu überblenden. Bei Verstössen kann es darüber hinaus zu strafrechtlichen Ahndungen vonseiten des Militärs kommen – und zwar nicht nur für Organisationsangehörige, sondern auch für Zivilpersonen beiderlei Geschlechts. ²³⁶ In diesem Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen ist das Militärstrafrecht, allen voran die Militärjustiz, als übergeordnete Instanz angesiedelt: Staatsbürger bewegen sich im zivilen Leben innerhalb eines zivilen Handlungs- und Rechtsraums. In ihrer Rolle als Armeeinghörige bewegen sie sich gleichzeitig innerhalb eines militärischen Handlungs- und Rechtsraums, wobei der militärische Handlungsraum ungleich stärker reglementiert und formalisiert ist als der zivile. Zudem basiert dieser auf-

grund der Wehrverfassung auf einem Pflicht- und nicht auf einem Freiwilligkeitsverhältnis.

Es ist evident, dass dieses Aufeinandertreffen unterschiedlicher Interessen, Handlungsfelder und Rechtsräume nicht frei von Konflikten ist. Schon gar nicht für eine Milizarmee und deren Angehörige während des Ersten Weltkriegs, die einem Strafrecht unterstanden, das selbst für damalige Denkkategorien gegen jegliches zeitgenössische (Rechts-)Empfinden verstieß.

Auch das letzte Thema dieses Kapitels, die Gnade, entpuppte sich als nicht frei von sich widerstrebenden Interessen: Das Gnadenrecht wird von jeher als (Macht-)Instrument einer Autorität angesehen, die ihren Gnadenentscheid nach freien Erwägungen fällen kann. Was aber, wenn diese Machtbefugnis mit staatlichen oder militärischen Interessen kollidiert? Ein zweites Reibungsfeld stellt die problematisch erscheinende Nähe des säkularen zum theologischen Gnadenbegriff dar. Vor allem, weil das auf rechtsstaatlichen Prinzipien basierende Gnadenrecht sich strikte von ihren theologischen Wurzeln getrennt verstanden wissen will. Nichtsdestotrotz kommt gerade dem Gnadenrecht eine fundamentale Funktion zu. Es zeigt auf, dass Recht unvollkommen, fehlbar und endlich sein kann. Das Gnadenrecht wird in diesem Kontext zum Korrektiv für ein vollkommen und unfehlbar gehaltenes Recht – wie es die göttliche Gnade auch darstellt.

3.1. Militär als formale Organisation²³⁷

Die Protagonisten dieser Studie sind von einem Militärgericht bestraft worden, weil sie einen Regelverstoss begangen haben. Im Gegensatz zu zivilgerichtlich Verurteilten haben militärgerichtlich Verurteilte jedoch gegen Regeln verstossen, die nur *innerhalb* der Organisation Militär ihre Gültigkeit haben. Die stark reglementierte Militärorganisation weist für Regelverstösse jeglicher Art daher entsprechend eigene Sanktionsmittel auf. Das wohl charakteristischste Beispiel eines Verstosses gegen solche organisationsspezifischen Regeln und einer entsprechenden Sanktionierung stellt die Insubordination dar: die Bestrafung bei Gehorsamsverweigerung gegenüber dem (militärischen) Vorgesetzten. Die Insubordination stellt jedoch keinen einzelnen Straftatbestand dar, sondern steht übergeordnet für strafbares Verhalten von Organisationsangehörigen, die sich individuell oder im Kollektiv einem Dienstbefehl von vorgesetzter Stelle widersetzen; Letzteres entspricht der Meuterei. Fordert ein Mitglied ande-

re zur Insubordination auf, entspricht dies dem Aufruhr. Ein nicht angepasstes oder regelwidriges Verhalten von Militärangehörigen kann demnach zu einer Bestrafung führen – eine Ausgangslage, die innerhalb von Zivilorganisationen nicht vorstellbar wäre. Innerhalb der zentral und hierarchisch geführten Organisation Militär stellt das absolute Gehorsamsprinzip jedoch ein grundlegendes Merkmal dar.²³⁸ Denn Angehörige moderner Militärorganisationen unterstehen einem organisationspezifischen, rigiden Normenwerk, das ihr Verhalten steuert und allfällige Verstöße sanktioniert. Um diese intraorganisatorischen Zusammenhänge von spezifischen Merkmalen, Verhaltenserwartungen und Sanktionsmitteln sichtbar zu machen, ist eine Begriffs- oder vielmehr Wesensbestimmung des Militärs als formal ausgeprägte Organisation wichtig. Ziel dieser Ausführungen ist, die militärgerichtliche Verurteilung auf einer abstrakten, militär- und organisationssoziologischen Perspektive zu betrachten.

3.1.1. Organisationszweck

«Auch wenn sich die Aufgaben für die Streitkräfte weltweit gewandelt haben, [...] bleibt das Militär in seinem Wesen eine Organisation zur Androhung und Anwendung bewaffneter Gewalt.»²³⁹ Aus diesem Zitat geht hervor, dass das auf bewaffneten Kampf ausgerichtete Handeln stets im Vordergrund steht, so auch in Friedens- und konfliktfreien Zeiten. Dieser auf potenzielles Gewalthandeln ausgerichtete Zweck dominiert in der Folge die gesamte Organisationsstruktur des Militärs und findet dadurch seine Daseinsberechtigung. Diese «raison d'être» zeigt sich insbesondere bei staatlichen Streitkräften (im Gegensatz zu paramilitärischen Organisationen): Der Staat finanziert und sichert die Grundbedürfnisse, damit die Streitkräfte gebildet, ausgerüstet und einsatzfähig sind. Staatliche Streitkräfte entwickelten sich vor allem in den letzten zwei Jahrhunderten zu formal organisierten Militärorganisationen. Dieser Entwicklungsprozess hin zu formal organisiertem Militär setzte zwischen dem 16. und 19. Jahrhundert ein, ausgehend von national unterschiedlichen und langwierig verlaufenden Entwicklungen durch staatliche Machtzentren. Daraus resultierten zentralisierte Streitkräfte, deren Zusammensetzung und Funktionsweisen sich zunehmend standardisierten und formalisierten. Militär wurde damit zu einer bürokratisierten Verwaltungsanstalt mit Kriegsministerien, Ausbildungsanstalten, verschriftlichten Regelwerken, formali-

sierten Kampfweisen und Armeen mit spezifischen Verhaltenserwartungen.²⁴⁰

Wenngleich die Ausprägung wie auch die Aufgabenteilung zwischen Staat und Militär national unterschiedlich verlaufen sind, kann das neuzeitliche Militär insgesamt als formale Organisation aufgefasst werden, die über spezifische Merkmale verfügt. Diese sind gesamthaft auf den Zweck des potenziellen Gewalthandelns ausgerichtet. Zu den Kernelementen militärischer Streitkräfte gehören die Formalisierung und Standardisierung von Abläufen und Handlungen, eine rigide Hierarchisierung sowie die Herausbildung von spezifischen Verhaltensregeln beziehungsweise Verhaltenserwartungen.

3.1.2. Organisationsmerkmale

Hierarchische Zentralisierung – Befehlsprinzip

Die lineare Struktur der hierarchisch und zentralistisch organisierten Streitkräfte ist nötig, damit im Bedarfsfall die Organisation ohne Zeitverzug handlungsfähig bleibt. Im Notfall können mit dieser Struktur Befehle und Informationen sofort an die Organisationsangehörigen übertragen werden. Dies hat zur Folge, dass sich auch die Kommunikationsform in der hierarchischen Struktur widerspiegelt: Handlungs- und Verhaltensanweisungen erfolgen als Befehle – als nicht verhandelbare Anweisungen – und charakterisieren zugleich die Kommandokette: «Das Befehlsprinzip, wonach eine von vorgesetzten hierarchischen Positionen ausgehende Anordnung von untergebenen Hierarchiepositionen ohne Widerspruch und ohne Rücksicht auf persönliche Interessen und Bedürfnisse auszuführen ist, gewährleistet zugleich die Übertragung eines Einheitswillens auf alle Mitglieder der Organisation in kürzester Zeit.»²⁴¹ Im Bedarfsfall sind die Rollen und die auszuübenden Funktionen für alle Organisationsmitglieder jederzeit klar. Befehle werden von oben nach unten erteilt, sodass die untergebene Person gemäss dem Befehls- und Gehorsamsprinzip Anweisungen ausführt und ihre individuellen Interessen den kollektiven Interessen der Organisation stets unterordnet.²⁴²

Formalisierung und Ritualisierung – Erwartungsstruktur

Unsicherheiten über den Verlauf und den Ausgang eines Kampfs prägen sämtliche militärischen Organisationen. Mit der Anwendung und der routinemässigen Beübung formalisierter Kampfverfahren versuchen die modernen Streitkräfte, diese Unsicherheit über den offenen Kampfausgang zu kompensieren beziehungsweise diese möglichst gering zu halten.

Eine zentrale Funktion nehmen in diesem Prozess die Formalisierung von Verhaltensabläufen wie auch die fixen Rollenzuschreibungen von Organisationsangehörigen ein. Gareis schreibt dazu: «Unter Formalisierung wird ein Prozess verstanden, bei dem Verhaltensweisen und Abläufe fixiert, wiederhol- und berechenbar und für Dritte übernehmbar gemacht werden. Dies geschieht in Form von Erwartungsvorgaben und von Rollenfixierungen. [...] Mit steigendem Formalisierungsgrad ist die Erwartung verbunden, dass die Unsicherheit bei [...] Verhaltensabläufen gegen Null reduziert werden kann.»²⁴³ Durch die Vorwegnahme und Standardisierung möglichst vieler Handlungsabläufe wird demnach die Unsicherheit über den offenen Kampfausgang reduziert und gleichzeitig die Erwartungsstruktur gefestigt. Die Formalisierung und Ritualisierung von Verhaltensweisen dienen aber nicht nur der Festigung von Verhaltensweisen im Kampf. Sie sind zugleich Wesensmerkmale des Militärs als formale Organisation, die über die Erwartungsstruktur festigt, was militärisches Verhalten ist.

Bevor ich mich mit militärischem Verhalten befasse, möchte ich auf nicht konformes Verhalten von Organisationsangehörigen als Reaktion auf den hohen Formalisierungsgrad eingehen. Die permanente Subordinationssituation führt bei Angehörigen von rigiden und hierarchisch geführten Organisationen zur Herausbildung eines informellen Verhaltens, das durch – meist gemeinsames – Ausreizen militärischer und sozialer Verhaltensnormen gekennzeichnet ist. In der Verhaltenspsychologie wird das kollektive Übertreten oder Ausreizen als eine ausgeprägte kompensatorische Funktion gedeutet: Es dient dazu, die konstante rigide Spannungssituation abzubauen und macht diese erträglich. In diesem Sinn kann es auch als innermilitärisches Phänomen betrachtet werden, da «informelle Verhaltenseinflüsse im Militär bedeutsamer als in Zivilorganisationen» sind.²⁴⁴ Die Herausbildung dieses spezifisch devianten Verhaltens steht damit in engem Zusammenhang mit der rigiden und hierarchisch geführten Organisationsstruktur und ist nur «mit der Aussparung eines Bereiches informellen Verhaltens der meist in Gemeinschaft lebenden Truppen»²⁴⁵ möglich.

Disziplin und militärisches Verhalten

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass die hierarchische Befehlsstruktur im formal organisierten Militär dazu führt, dass Rollen und Verhaltensweisen innerhalb der Hierarchie klar vorgegeben sind. Der

Disziplin kommt innerhalb dieses Befehls- und Gehorsamsprinzips eine elementare Funktion zu. Sie ist Grundbedingung dafür, dass alle Organisationsangehörigen sich den Befehlen der vorgesetzten Stelle unterwerfen und damit die Erwartungsvorgaben erfüllen. Jaun schreibt dazu: «Die rigide routinemässige Beachtung der Verhaltenserwartungen trotz allen Versuchungen der Abweichung wird mit ‚Disziplin‘ bezeichnet. Es wird die bedingungslose Unterordnung unter den durch die Vorgesetzten kommunizierten Kollektivprimat gefordert.»²⁴⁶ Militärisches Verhalten definiert sich so gesehen durch eine uneingeschränkte Unterwerfung unter «eine durch Befehle vermittelte Macht-, Autoritäts- und Führungsinstanz», und zwar unter Aufgabe aller persönlichen Interessen.²⁴⁷ Angehörige militärischer Organisationen zeichnen sich daher durch spezifisches militärisches beziehungsweise soldatisches Verhalten aus, das die Subordination – die permanente Einhaltung der Unterordnung in die hierarchisch strukturierte Organisation und deren Kollektivziel – einfordert.

Ein weiteres Kennzeichen für die Zugehörigkeit zu militärischen Organisationen ist die Uniform. Mit dem Tragen der Uniform ist dieselbe Erwartungshaltung beziehungsweise Verhaltensanpassung verbunden: das militärische Verhalten. Die Uniform erhält ihre Gültigkeit jedoch ausschliesslich im Verbund mit weiteren Angehörigen derselben Organisation; denn die Uniformierung überblendet nicht nur die zivile Zugehörigkeit, sondern auch die persönlichen Interessen und stellt damit stets die Organisationsziele symbolhaft in den Vordergrund. So drückt sich in der Uniformierung «der Vorrang des Kollektivziels vor den Individualzielen beispielhaft aus».²⁴⁸ Ein weiterer, zentraler Bestandteil der Uniform sind die Gradabzeichen, die Ausdruck der hierarchisch strukturierten Militärorganisation sind.

3.1.3. Spannungsfeld Strafrecht und Verhaltensenttäuschungen

Die meisten staatlichen Streitkräfteorganisationen besitzen neben der Disziplinargewalt ein eigenes Strafrecht, das Verhaltensabweichungen und Normübertretungen von Angehörigen sanktioniert. Dabei sind das Militär und das eigens dafür geschaffene Strafrecht dazu gezwungen, sich «gleichzeitig auf die beiden völlig verschiedenartigen Situationen des Friedens- und des Kriegszustandes» auszurichten.²⁴⁹ Das Militärstrafrecht als intraorganisatorisches Sanktionsmittel ist demnach auf die Bedürf-

nisse des Militärs als formale Organisation und hinsichtlich ihres Zwecks – die Bereitstellung und Androhung bewaffneter Gewalt – zugeschnitten. Dies bedeutet, dass das zu schützende (militärische) Rechtsgut den militärischen Interessen entsprechen muss. Verstösst ein Militärangehöriger gegen die militärischen Interessen, verletzt er gleichzeitig das schützende Rechtsgut Militär und wird entsprechend bestraft. Deshalb wird jede Verhaltensenttäuſchung und Normabweichung geahndet, die der hierarchischen Struktur und dem Zweck des Militärs widerspricht oder diese gefährdet. Zu den strafbaren Tatbeständen gehören, wie bereits eingangs erwähnt, die individuelle wie auch kollektive Insubordination gegenüber der Mitgliedschaftsrolle, die kollektive Gehorsamsverweigerung gegenüber dem (militärischen) Vorgesetzten wie auch das mutwillige Verlassen der Organisation oder das Weitergeben geschützter Informationen.²⁵⁰ Anhand der letzten beiden Straftatbestände möchte ich abschliessend auf ein Wesensmerkmal hinweisen, das dem Militär als formaler Organisation inhärent ist: die nicht immer konfliktfreie Interdependenz mit dem Zivilen. Beide Normabweichungen, sei es das Verlassen der Organisation oder das Weitergeben geschützter Informationen, sind Ausdruck des nicht immer einfach gestalteten Verhältnisses des Militärs zur zivilen Umwelt. Der Eintritt wie auch der Austritt erfolgen bei militärischen Organisationen nicht grundsätzlich auf freiwilliger Vertragsbasis, wie dies zivile Organisationen kennen. Bei Streitkräften mit allgemeiner Wehrpflicht kann man von einer Zwangsrekrutierung sprechen. Damit ist nicht nur der Eintritt, sondern auch der Austritt aus dem Militär rigide reglementiert. Das mutwillige Verlassen der Organisation wird mit aller Härte sanktioniert, zur Kriegszeiten in der Regel mit der härtesten aller Sanktionen, der Todesstrafe. Organisationsangehörige können aber auch ihrerseits gegen ihren Willen zum Austritt aus dem Militär gezwungen werden, meist als Folge einer strafrechtlichen Verurteilung. Gerade bei Staatsbürgerstreitkräften – wie sie die Schweizer Armee darstellt – kann ein solcher unter Zwang erfolgter Austritt für die ausgeschiedenen Organisationsangehörigen schwerwiegende zivile Implikationen haben. Unter Umständen und je nach Verfassungsrecht verlieren sie damit auch ihre staatsbürgerlichen Rechte. Der Begriff der Ehrenstrafe beim (unfreiwilligen) Armeeausschluss wie auch beim Verlust des Aktivbürgerrechts bringt diese zivile Komponente des staatsrechtlichen und sozialen Stigmas für verurteilte Militärangehörige besonders zum Ausdruck.²⁵¹

Das zweite Beispiel einer Normabweichung, bei der militärische und zivile Interessen aufeinanderprallen können, betrifft das Weitergeben geschützter militärischer Informationen. Für diesen Straftatbestand können sowohl Armeeangehörige als auch Zivilpersonen militärstrafrechtlich bestraft werden. Die Problemlage liegt darin, dass demnach nicht nur Angehörige der formalen Organisation Militär gegen militärische Interessen verstossen können. Der Straftatbestand der Spionage verdeutlicht diese zivilmilitärische Problemlage besonders deutlich: Spionage ist kein militärisches Delikt. Wird es aber innerhalb eines militärischen Kontexts begangen, verletzt es militärisches Rechtsgut und wird dann von militärischer Seite her geahndet. Selbst dann, wenn die Tat von einer Zivilperson verübt wird. Dieses Konfliktfeld zeigt sich insbesondere bei Verurteilungen von Nichtarmeeangehörigen aufgrund der Verstösse gegen die Notverordnungen, bei denen keine genuinen militärischen Rechtsgüter verletzt worden waren.²⁵²

3.1.4. *Sonderfall Schweizer Armee?*

Die vorhergehenden Ausführungen bezogen sich grundsätzlich auf die Herausbildung und die Strukturen des neuzeitlichen, staatlich organisierten Militärs, wie sie auch für die Schweiz gelten. Dennoch möchte ich abschliessend die Frage aufwerfen, ob das Milizsystem zu einem *Sonderfall Schweizer Armee* geführt hat. Der Schweizer Armee liegen mindestens zwei Wesensmerkmale zugrunde: Das Milizsystem bedingt, dass die Schweiz über eine Staatsbürgerarmee verfügt und die allgemeine Wehrpflicht zu einer weitgehend unselektiven Rekrutierung führt. Zum anderen kennt die Schweiz mit der Bundesverfassung von 1848 das Verbot des Stehenden Heers.²⁵³ Der Anteil der Berufsarmee ist damit äusserst gering. Beide Faktoren führen neben weiteren dazu, dass der zivile Einfluss auf die Armeeangehörigen ausgeprägt gross ist. Eine weitere zivile Einflussgrösse entsteht daraus, dass «der Schweizer Soldat die Armee seltener als allumfassende totale Institution erlebt, weil extreme Ausprägungen der Kasernierung fehlen und der heimatliche Dienststandort mannigfache Kontakte zum Zivilleben erlaubt».²⁵⁴ Neben dem Milizstatus des Kadets bezeichnet denn auch der Militärsoziologe Karl Haltiner die zeitlich gestaffelte Grundausbildung und den erwähnten geringen Kasernierungsgrad als Kennzeichen des schweizerischen Milizwehrwesens mit seinem «relativ hohen Grade an Offenheit gegenüber der zivilen Umgebung».²⁵⁵

Die gestellte Frage, ob es sich bei der Schweizer Armee um einen Sonderfall handelt, benötigte zu ihrer Beantwortung mindestens einen transnationalen Vergleich zu anderen Streitkräften, die – wie beispielsweise Israel – ebenfalls die allgemeine Wehrpflicht (mit religiös bedingten Ausnahmen) kennen. Wobei bei diesen Staatsbürgerstreitkräften ebenso zu überprüfen wäre, wie die für die Schweiz typische Einbettung ins Zivilleben ausgestattet ist und von welchen Konfliktlagen sie begleitet werden.

3.2. Militärjustiz

3.2.1. Die Ursprünge des Militärstrafrechts in der Schweiz

Die Entwicklung der Militärjustiz steht in engem Zusammenhang mit derjenigen des Wehrwesens. So hat dessen Zentralisierung durch die Bundesverfassung von 1874 einen Einfluss auf die Art und Weise, wie die Militärjustiz organisiert war.²⁵⁶ Folgende Ausführungen zeigen, dass das Strafrecht der Organisation des Wehrwesens und dem Militärstrafprozessrecht ständig hinterherhinkte.

Entwicklung des Militärstrafrechts und Militärstrafprozessrechts

Von zentraler Bedeutung für die Entwicklung des 1851er-Militärstrafrechts war unter anderem der Umgang mit den Truppen in fremden Diensten. Diese unterstanden nie der Strafgewalt der Kriegsherren, sondern stets den eigenen Offizieren. Die schweizerischen Söldnertruppen unterstanden den eigenen und nicht fremden Richtern, doch es fehlte an einheitlichen Normen, da jeder Ort in der Rechtsetzung souverän war. Es war oftmals schwierig, das heimische Recht im ausländischen Dienst anzuwenden. Für helvetische Truppen trat 1798 ein Codex mit 75 Artikeln in Kraft. Die Offiziere waren verpflichtet, dieses Militärstrafgesetz alle acht Tage der Truppe vorzulesen. 1806 erliess die Tagsatzung ein Allgemeines Militärreglement für den Schweizerischen Bundesverein, das in der Folge mehrfach kodifiziert wurde. Für die Regimenter in fremden Diensten, vor allem in französischen und neapolitanischen, galt ab 1818 der für seine Strenge berühmte *Code pénal militaire pour les régiments suisses*.²⁵⁷

Beide Gesetzgebungen flossen in das 1838 in Kraft getretene Gesetz für die eidgenössischen Truppen ein, das später als Grundlage für die Gesetzgebung von 1851 diente und bis zum neuen Gesetz von 1927 in Kraft blieb.²⁵⁸ Da sich die Entwicklung eines eidgenössischen, *zivilen* Strafgesetzes über Jahrzehnte hinweg verzögerte, kam es folglich auch nicht zu



Mitglieder des 1. Divisionsgerichts während des Ersten Weltkriegs. Ein Divisionsgericht setzte sich zusammen aus 1 Grossrichter (2. v. l., im Waffenrock), 3 Offizieren und 3 Unteroffizieren oder Soldaten in der Uniform ihrer Einheit.

einer Revision des Militärstrafrechts.²⁵⁹ Im Gegensatz zum materiellen entwickelte sich das formelle Strafrecht weiter. Grund war die Militärstrafgerichtsordnung von 1889, mit der der prozessrechtliche Teil ausgegliedert worden war und welche die Grundlage für die Organisationsstruktur der Militärjustiz von 1914 war.

Die Entwicklung der Militärjustiz-Organisation

Mit der Besetzung von 1798 und der Ausrufung der helvetischen Republik geriet die Eidgenossenschaft in eine vollständige Abhängigkeit von Frankreich, die 15 Jahre dauerte und einen stets wechselnden Einfluss auf die Organisation des Wehrwesens und die Militärjustiz hatte.²⁶⁰

Den Grundstein für die Militärjustiz-Organisationsstruktur von 1914 bildete die Schaffung eines eidgenössischen Justizstabs, der auf der Grundlage des *Allgemeinen Militärreglements für die schweizerische Eidgenossenschaft* von 1817 geschaffen worden war.²⁶¹ Dessen Offiziere wurden im Fall eines eidgenössischen Aufgebots den Brigaden und Divisionen zugewiesen und urteilten im Rahmen von ad hoc geschaffenen Militärgerichten. Erst mit der ständigen Schaffung von Divisionen – auf der Grundlage der Militärorganisationsgesetze von 1874 und 1907²⁶² – wurden ständige Divisionsgerichte geschaffen. Diese urteilten von nun an auch in Friedenszeiten. War der Grossrichter mit der Militärorganisation von 1874 noch dem Stab Armeedivision zugeteilt, wurde er nun Teil eines unabhängigen Dienstzweigs der Armee, der zusammen mit dem Oberauditor vom Bundesrat für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt wurde.

3.2.2. Grundzüge und Besonderheiten der Militärjustiz

Aufbau und Funktionsweise des Kapitels

Die Erläuterungen über die Militärjustiz während des Ersten Weltkriegs müssen zwei Hürden überwinden: Erstens unterscheidet sich die militärische Gerichtsbarkeit von der zivilen durch etliche Faktoren. Das vorliegende Kapitel «Grundzüge und Besonderheiten der Militärjustiz» ist entsprechend diesen Faktoren entlang aufgebaut. Zweitens sind es nun grösstenteils just diese Faktoren, an denen sich die Unzulänglichkeit des Strafrechts von 1851 zeigt. Der Gesetzgeber und die Richter waren sich der Mängel bewusst – nicht zuletzt aufgrund der hohen Anzahl Verurteilter und Begnadigungsbegehren. Dies bedeutet, dass die nachfolgenden Er-

läuterungen über die Tätigkeiten der Militärjustiz für den Untersuchungszeitraum nur auf rudimentären Grundlagen beruhen. Infolgedessen wird das Strafrecht von 1851 (nachfolgend altes Strafrecht genannt) am heute noch geltenden Militärstrafrecht von 1927 (nachfolgend aktuelles Strafrecht genannt) gespiegelt. Wenn keine zeitlichen Angaben gemacht werden, gelten die Erläuterungen für beide Militärstrafgesetzgebungen.

3.2.2.1. Unabhängige Fachgerichtsbarkeit

Mit der Bundesverfassung von 1874 und der Militärstrafgerichtsordnung von 1889 ist der Grundstein für die Organisationsstruktur der Militärjustiz gelegt worden, wie sie in ihren Grundzügen heute noch gilt. Ausschlaggebend dafür war die Bundesverfassung von 1874, mit der auch das Heerwesen zentralisiert worden war. Diese Zentralisation hatte in der Folge Einfluss auf die Organisationsstruktur der Militärjustiz: Unterstanden vorher die kantonalen Truppen den kantonalen Kriegsgerichten, mussten diese durch *eine* eidgenössische Militärgerichtsbarkeit abgelöst werden. Mit dem Bundesgesetz vom 28. Juni 1889 über die Militärstrafgerichtsordnung wurde eine einheitliche Militärjustizbehörde mit je einem Divisionsgericht pro Division geschaffen.²⁶³ Seit Anbeginn ist die Militärjustiz dem Militärdepartement angegliedert worden: Ihre Organisationsstruktur entspricht einem unabhängigen Dienstzweig der Armee und ist in keine Kommandostruktur eingebunden. Und genau diese Ausgangslage führte nun während des Ersten Weltkriegs wiederholt zu massiven Friktionen zwischen Armee- und Departementsleitung. Die jeweiligen Vorstellungen über die Tätigkeiten der Militärjustiz standen sich oftmals diametral gegenüber. Ein spätes Zitat von Max Huber, der als Auditor einerseits die Anklageseite vertrat und zugleich für den General die Begnadigungsanträge vorbereitete, zeigt die Problemlage deutlich auf:

«Der sehr häufige, oft tägliche Verkehr mit den Spitzen der Armee, dem General, dem Generalstabschef und dem Chef des Militärdepartements oder anderer mitinteressierter Departemente (Justiz, Auswärtiges) war für mich eine nicht leichte Schule der Menschenbehandlung, denn die Stellungnahme dieser Herren zu den von mir zu behandelnden Fragen war oft nicht nur eine verschiedene, sondern bisweilen gegensätzliche; namentlich zwischen Armeeführung und Bundesrat. Das heikelste Gebiet waren die Fragen betreffend das Verhältnis von Militär- und Zivilgewalt,

wo die politischen Behörden, das Militärdepartement inbegriffen, gegenüber den Forderungen des Generals nach wirksamem, militärgerechtlich sanktioniertem Schutz der Heeresinteressen die grösste Zurückhaltung beobachteten.»²⁶⁴

Die Aufsicht über die militärjuristischen Organe führt das Oberauditoriat, an dessen Spitze der Oberauditor steht. Das Oberauditoriat ist im Wesentlichen dafür verantwortlich, dass die Militärjustiz ihren gesetzlichen Aufgaben nachkommt. Eine seiner Hauptaufgaben ist, dass die Militärgerichte ihre Rechtsprechung unabhängig ausüben können, und zwar unabhängig von der zivilen Gerichtsbarkeit. Der erste Grundsatz in der militärischen Gerichtsordnung von 1979 bezieht sich denn auch auf diese Unabhängigkeit. Wörtlich heisst es dort: «Die Unabhängigkeit der Militärjustiz ist gewährleistet.»²⁶⁵ Demgegenüber weist die alte Militärstrafgerichtsordnung von 1889 noch keine entsprechende Formulierung auf, was im späteren Kommentar denn auch bemängelt worden ist.²⁶⁶

Der Grundsatz der Unabhängigkeit hat eine weitreichende Bedeutung. Er bedeutet nicht nur, dass die Militärjustiz unabhängig von der zivilen Gerichtsbarkeit ist, sondern auch, dass grundlegend nur Militärangehörige dem Militärstrafrecht unterstehen und ihr strafbares Handeln auch nur von Militärpersonen beurteilt werden darf. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang die historische Kontinuität: Zum einen ist das Anforderungsprofil an die Richter konstant geblieben: Seit der Militärstrafgerichtsordnung von 1889 muss das mehrköpfige Richtergremium indes stets zur Hälfte aus Unteroffizieren oder Soldaten bestehen. Dahinter war die Idee des Gesetzgebers, dass nicht nur hohe Offiziere Urteile sprechen konnten. Ein Prinzip, das auch in der aktuellen Rechtsordnung festgehalten ist.²⁶⁷ Zum anderen sind bis heute die Militärjustiz wie die Armee nach dem Milizprinzip organisiert. Das heisst, Angehörige der Gerichtsbehörde arbeiten nicht hauptberuflich für die Militärgerichte, sondern leisten während ihrer gerichtlichen Tätigkeit ihren Militärdienst. Und genau diese Konstellation wurde von General Wille, der kein Befürworter einer gesonderten militärischen Gerichtsbarkeit war, bemängelt: Gemäss Ulrich Wille führte gerade diese Miliztätigkeit dazu, dass Richter die Untersuchungen oftmals lasch vorantrieben und es entsprechend an militärischer Ernsthaftigkeit fehlte:

«Ich bitte dringend dafür zu sorgen, dass ein wirklich geeigneter Justizoffizier die Sache behandelt, einer dem es darauf ankommt, die

Schuldigen zu eruieren und nicht einer, der die Angelegenheit gelegentlich neben seinem Zivilberuf behandelt und dann viele Wochen braucht, um die Untersuchung abzuschliessen.»²⁶⁸ Ulrich Wille, der immer wieder die Revisionsbedürftigkeit des Militärstrafrechts und die verhältnislose Gewichtung der Strafbestände monierte, verlangte denn auch eine Woche nach Kriegsbeginn vom Armeeauditor «sicherzustellen, dass die Untersuchungsrichter und Militärgerichte Vergehen gegen die Grundbegriffe militärischer Ordnung und militärischer Brauchbarkeit höher einschätzen, als den Diebstahl einer Tabakpfeife».²⁶⁹

Ein weiteres Merkmal der Unabhängigkeit ist der Kollegialentscheid: Im Gegensatz zu zivilen Strafverfahren, bei denen meist ein Einzelrichter ein Urteil fällt, funktionieren die Militärgerichte als Kollegialgerichte. Wobei für die Fällung eines Urteils eine einfache Stimmenmehrheit genügt. Auch hier kommt das Unabhängigkeitsprinzip der Militärjustiz zum Tragen, denn das Gericht entscheidet nach seiner «freien, in der Hauptverhandlung gewonnenen Überzeugung».²⁷⁰ Ob auch die Divisionsgerichte unter der alten Militärstrafgerichtsordnung einen Kollegialentscheid fällen mussten, bleibt unklar.

Das Militärstrafrecht ist eng mit dem zivilen Strafrecht verbunden. Und zwar dort, wo es um ihre gegenseitige Abgrenzung geht: Begeht eine dem Militärstrafrecht unterstellte Person eine strafbare Handlung, die im Militärstrafgesetz nicht vorgesehen ist, so bleibt sie dem zivilen Strafrecht unterstellt.²⁷¹ Das zivile Strafgesetz ergänzt diesen Grundsatz, indem es bestimmt, dass dieses Gesetz nicht anwendbar ist auf Personen und Taten, die nach dem Militärstrafrecht zu beurteilen sind.²⁷² Im Gegensatz zum aktuellen Strafrecht bestand diese Interdependenz von militärischem und zivilem Strafrecht für die Zeit des Ersten Weltkriegs nur am Rand: Einerseits existierte noch kein eidgenössisches Strafgesetz, sodass die Kantone über eigene Gesetzgebungen verfügten, die in keinerlei Bezug zum Militärstrafgesetz standen. Andererseits stellten die über 1'000 Erlasse und Verordnungen während des Vollmachtenregimes von 1914 bis 1919 eine Form übergeordneter Gesetzgebung dar, die letztlich zu Hunderten von Militärjustizverurteilungen führte. Wie hoch der Anteil derjenigen Fälle ist, die unter ziviler kantonaler Strafgesetzgebung straffrei ausgegangen wären, lässt sich nicht ermitteln. Ich werde aber mehrere Begnadigungs-

fälle untersuchen, die gerade diese Ausgangslage der ungleichen Strafbehörde als Gnadenmotiv vorbringen.²⁷³

Abschliessend lässt sich zusammenfassen, dass die gesetzgeberischen und prozessualen Unterschiede sowie auch die wechselseitigen Abhängigkeiten der militärischen und zivilen Gerichtsbarkeit seit Ende des 19. Jahrhunderts immer wieder im Zentrum politischer Auseinandersetzungen standen. Benötigt der Militärdienst mit seinen spezifischen Verhältnissen und Anforderungen ein eigenes Fachgericht oder nicht? Andere Diskussionspunkte betreffen das Verfahren und das Gesetz – so zum Beispiel: Benötigen die Strafverfahren eigene Gerichte, obwohl das Militärstrafverfahren ähnlich geregelt ist wie das zivile Strafverfahren? Auf diese grundlegenden Fragen zur Organisation und zur Legitimierung einer eigenen Militärgerichtsbarkeit liefert diese Untersuchung verständlicherweise keine Antwort. Dennoch sind diese Überlegungen zum Wesen der Militärjustiz für die Analyse der Gnadenfälle wichtig. Sie erleichtern das Verständnis für die Ausgangslage während des Ersten Weltkriegs, als die Legitimationskontroversen aufgrund der veralteten Militärrechtsprechung und der Generalmobilmachung besonders virulent waren.

3.2.2.2. Militärstrafgesetzgebung nach altem und aktuellem Strafrecht

Die Schweizer Militärjustiz basiert auf verschiedenen rechtlichen Erlassen und Reglementen, die die Pflichten und Rechte sämtlicher Militärangehörigen regeln. Für die Angehörigen der Armee bedeutet dies, dass das Militärdienstverhältnis spezifische Pflichten mit sich bringt, die nach einer gesonderten Rechtsnorm beurteilt und geahndet werden, sollten sie verletzt oder nicht beachtet werden. Nach wie vor unterstehen dem Militärstrafgesetz grundsätzlich alle Dienstpflichtigen während ihres Militärdienstes – sowie Beamte und Angestellte der Militärverwaltung des Bundes und der Kantone für Handlungen, die die Landesverteidigung betreffen, ebenso, wenn sie in Uniform auftreten.²⁷⁴ Genau diese Bestimmung, wonach militärpflichtige Personen ausserhalb des Diensts, jedoch «bei irgendeiner Gelegenheit im Militärkleid auftreten», führte indes während des Aktivdienstes wiederholt zu Verurteilungen. Entsprechend stellt das Tragen der Uniform (von den Gesuchstellern meist als «Ehrenkleid» bezeichnet) ein wiederholtes Tat- und Gnadenmotiv dar.

Kommt es nun durch ein rechtswidriges Verhalten eines Armeeingehörigen während seines Militärdiensts zu einem Strafverfahren, kommen das Militärstrafgesetz und die dazugehörige Militärstrafprozessordnung zur Anwendung. Beide bilden eine Einheit. Die Militärstrafprozessordnung ist hierbei das formelle Recht, das den Prozess und die Kompetenzen, das heisst das eigentliche Strafverfahren, regelt.²⁷⁵ Das Militärstrafgesetz hingegen ist das materielle Recht, enthält also die Rechtsnormen.

Die alte und die aktuelle Militärstrafgesetzgebung bestehen aus mehreren Büchern: dem eigentlichen Militärstrafrecht und der Disziplinarstrafordnung.²⁷⁶ Die aktuelle Gesetzgebung enthält darüber hinaus Bestimmungen zur Einführung und Anwendung des Militärstrafgesetzes. Für beide gilt: Wer dem Militärstrafrecht untersteht, untersteht auch der Disziplinarstrafordnung. Ob ein Militärstrafverfahren eröffnet oder ob auf disziplinarischem Weg geahndet wird, hängt unter anderem von der Art und Schwere des Vergehens ab. Derweil diese Unterscheidung im aktuellen Gesetz materiell geregelt ist, hing der Entscheid unter dem alten Strafrecht oft vom Platzkommandanten ab.²⁷⁷ Die Unzufriedenheit über diese als willkürlich empfundene Bestimmung zeigt sich entsprechend in den Begnadigungsgesuchen an den General.

Der wohl grösste Unterschied der beiden Militärstrafrechte liegt in der jeweiligen Zielsetzung: Während das alte Militärstrafgesetz auf dem Kriegszustand gründet, geht das aktuelle von einer Deliktbegehung in Friedenszeiten aus. Dies bedeutet, dass der Gesetzgeber den Friedenszustand als Ausgangspunkt nimmt und Kriegszeiten beziehungsweise den Aktivdienst als die zu regelnde Ausnahme darstellt.²⁷⁸ Erst im Fall einer zunehmenden, vermuteten oder drohenden Gefahr werden bestehende Strafandrohungen erhöht und Zivilpersonen vermehrt dem Militärrecht unterstellt. Kurz nach Beendigung des Aktivdiensts im November 1918 fordert der Bundesrat entsprechend, dass das Militärstrafgericht eine grundlegende Neuausrichtung brauche, in der der Friede und nicht der Krieg als Norm diene. In seiner Botschaft schreibt er:

«Dass das [Militärstraf-] Gesetzbuch für unsere heutigen Verhältnisse nicht mehr passt, ergibt sich – von Einzelheiten abgesehen – schon aus seinem Grundcharakter. Das 1851er Gesetzbuch ist auf den Kriegszustand gegründet. Seine Vorbilder gehen auf das alte eidgenössische Kriebsrecht und auf die für in fremden Diensten kämpfenden Schwei-

zertruppen geschaffenen Gesetze zurück. Für diese Soldaten, die fast ständig in Kampf und Krieg lebten, kam allerdings nur ein Kriegerrecht in Betracht. Heute müssen wir, trotz des Krieges, der rund um unsere Grenzen tobt, anders überlegen: Ein für die heutige schweizerische Armee bestimmtes Gesetzbuch kann nur den Friedenszustand zum Ausgangspunkt haben.»²⁷⁹

Damit schuf der Bundesrat die Grundlage für das aktuelle Gesetz, das durch eine weitere Eigenschaft einen Aufbruch für die Schweizer Militärjustiz bedeutet: Ab 1927 verfügt es über eine eigentliche Systematik an Deliktgruppen.

3.2.23. Die Bedeutung eines Deliktverzeichnisses: Schutz der militärischen Interessen

Während das aktuelle Militärstrafrecht – wie das zivile Strafrecht – über einen Katalog von Straftatbeständen verfügt und der rechtsphilosophischen Maxime «nulla poena sine lege»²⁸⁰ (keine Strafe ohne Gesetz) folgt, kannte das Militärstrafrecht von 1851 kein eigentliches, systematisches Verzeichnis von Delikten nach Strafen. Die Richter mussten mit uneinheitlichen und unvollständigen Strafbeständen Recht sprechen.

Die Anwendung des Militärstrafgesetzes von 1851 verursachte daher selbst zeitgenössischen Juristen aufgrund seiner Uneinheitlichkeit und Mangelhaftigkeit Kopfzerbrechen, da «das Gesetz viele undeutliche und sich widersprechende Vorschriften und eine so mangelhafte Eintheilung und Reihenfolge der Materien enthält, dass es zu einem mühsamen Studium selbst für die Justizoffiziere» wurde.²⁸¹ Bemerkenswert an dieser Aussage ist, dass sie von 1884 stammt. Es dauerte demnach noch über 40 Jahre, bis der Bundesrat das neue Militärstrafgesetz verabschiedete. Wobei der Grundsatz «nulla poena sine lege» und die Kodifizierung der einzelnen Straftatbestände bereits früher, im November 1918, im Gesetzesentwurf zu einem neuen schweizerischen Militärgesetzbuch Eingang fanden.²⁸²

Doch weshalb ist ein Deliktkatalog im Strafrecht so bedeutsam? Weil die Straftatbestände gleichzeitig die eigentlichen zu schützenden Interessen, also das zu schützende Rechtsgut, darstellen. Im Fall des Militärstrafgesetzes sind dies die militärischen Interessen. Infolgedessen stellen diese das Beurteilungskriterium für Strafwürdigkeit oder eben Strafunwürdigkeit dar. Wobei auch zivile Interessen geschützt werden müssen, wenn es beispielsweise um Delikte gegen das Völkerrecht geht. Und letzt-

lich geht es auch um gemischte, also zivile und militärische Interessen, wenn eine Militärperson ein Verbrechen an einer Zivilperson begeht oder ein Zivilist eine militärische Person oder Institution schädigt.

Für die Delikte im Militärstrafrecht bedeutet dies Folgendes: Der Täterkreis kann ausschliesslich aus Militärpersonen oder aus Militärpersonen und Zivilpersonen bestehen. Doch weshalb umfasst ein Gesetz Zivilisten im Täterkreis, obwohl es in erster Linie militärische Interessen schützt und bis auf wenige Ausnahmen nur für Militärangehörige gilt? Weil der männliche Zivilist, je nach Dienstauglichkeit, auch ein Dienstpflichtiger sein kann. Eine Doppelrolle, die sich aus der Besonderheit des schweizerischen Milizsystems ergibt.²⁸³ Die Doppelrolle hat wiederum Folgen für das Militärstrafrecht: Das zu schützende Rechtsgut kann demnach rein militärisch, rein zivil oder gemischt sein. Eine solche systematische Unterscheidung des zu schützenden Rechtsguts fehlt im Militärstrafgesetz von 1851 noch weitgehend – ein Manko, das mitverantwortlich ist für die enorme Anzahl von Begnadigungsgesuchen während des Ersten Weltkriegs. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang Folgendes: Obwohl das alte Militärstrafrecht über keinen systematischen Deliktkatalog verfügte, mussten sich die Richter in ihren Urteilen trotz alledem auf die Vergehen und die verletzten Interessen beziehen. Insbesondere Max Huber stellte oft die unterschiedlichen zu schützenden Interessen einander gegenüber und stellte damit stets den Begründungszusammenhang für oder gegen eine Begnadigung her. Und dies, ohne über einen entsprechenden systematischen Katalog von Straftatbeständen zu verfügen.

Aus diesem Grund werden nachfolgend die Deliktkategorien, wie sie seit 1927 existieren, erläutert: Das aktuelle Strafrecht von 1927 unterscheidet vier Deliktgruppen: die rein militärischen Delikte (Art. 61-85), die unechten militärischen Delikte (Art. 86-107), die Delikte gegen das Völkerrecht (Art. 108-H4b) und die gemeinen Delikte (Art. 115-1790).²⁸⁴

Rein militärische Delikte

Grundlegend für die rein militärischen Delikte ist zweierlei: Sie können ausschliesslich von Militärpersonen begangen werden und das zu schützende Rechtsgut ist ebenso ausschliesslich militärisch. Im übertragenen Sinn stellen sie die Quintessenz des Militärstrafrechts dar. Kurt Hauri beschreibt sie 1983 im Kommentar zum Militärstrafgesetz wie

folgt: «Die rein militärischen Delikte bilden das Kernstück des Militärstrafgesetzes. Sie machen nur einen Fünftel der Straftatbestände [...] aus, finden aber bei rund 90 Prozent aller Verurteilungen ihre Anwendung.»²⁸⁵ Diese Beurteilung, wonach die rein militärischen Delikte nahezu 90 Prozent aller militärstrafrechtlichen Verurteilungen ausmachen, trifft auch 30 Jahre später noch zu.²⁸⁶ Dass die rein militärischen Delikte und ihre Systematik zentral für die Militärjustiz sind, befand auch der Bundesrat nach dem Ersten Weltkrieg. Dabei betonte er vor allem ihr Fehlen: «Schwierigkeiten ergeben sich [...] vor allem bei der Systematisierung der reinen Militärdelikte. Sie ist bisher eigentlich keinem Gesetzgeber gelungen [...]».²⁸⁷

Die rein militärischen Delikte werden im aktuellen Militärstrafgesetzbuch wie folgt gegliedert: Entweder betreffen sie die Disziplin (Art. 61-71) oder die Treuepflicht (Art. 72-85). Die letzte Aufteilung betrifft sodann die Hierarchie und das Dienstverhältnis. Ist es eine Verletzung «gegen oben», so ist es eine Verletzung der Pflicht der militärischen Unterordnung (Art. 61-65). Geschieht sie «nach unten», so ist sie Missbrauch von Dienstgewalt (Art. 66-71). Für die Treuepflicht ergibt sich folgendes Schema von Verletzungen: Geschehen sie «im Dienst», sind es Dienstverletzungen (Art. 72-80), und geschehen sie «ausser Dienst», so wird die Pflicht zur Dienstleistung (Art. 81-85) verletzt.

Unechte militärische Delikte

Im Militärstrafgesetz beinhaltet diese Deliktgruppe die «Verbrechen oder Vergehen gegen die Landesverteidigung und gegen die Wehrkraft des Landes» sowie die «Verletzung des Völkerrechts im Falle bewaffneter Konflikte». In der Rechtslehre heissen sie aber auch «unechte, uneigentliche militärische Delikte» und betonen damit das zu schützende Rechtsgut, das militärisch ist. Kurt Hauri umschreibt es wie folgt: «Geschütztes Rechtsgut ist Schlagkraft der Armee und damit letztlich die innere und äussere Sicherheit des Landes.»²⁸⁸ Da potenziell jedermann die Armee an ihrem Auftrag hindern kann, ist der Täterkreis folglich uneingeschränkt.

Ob und mit welchem Strafmass eine Zivilperson unter das Militärstrafrecht gestellt wird, ist jedoch abhängig davon, ob das Delikt während Friedens- oder Kriegszeiten oder im Aktivdienst begangen wird.²⁸⁹ Das Militärstrafgesetz umfasst nun aber etliche Delikte, die entweder analog oder sogar identisch mit dem zivilen Strafgesetz sind. Begeht demnach ein

Zivilist ein bestimmtes Delikt zu Friedenszeiten, wird er nach dem zivilen Strafgesetz beurteilt. Verübt er dasselbe Delikt im Aktivdienst oder zu Kriegszeiten, wird er nach dem Militärstrafgesetz beurteilt. In solchen Fällen wechselt demnach nur die Gerichtsbarkeit. Dieser Wechsel der Gerichtsbarkeit bei identischen oder analogen Vergehen ist vorwiegend innerhalb der nächsten Deliktkategorie, den gemeinen Delikten, von grosser Bedeutsamkeit.

Gemeine Delikte

Mit gemeinen Delikten meinen das alte und das aktuelle Strafrecht allgemein gültige Delikte. Es handelt sich um Vergehen, die keinen spezifisch militärischen, sondern einen Alltagsbezug aufweisen. Zu ihnen gehören beispielsweise der Diebstahl, die Veruntreuung, die Freiheitsberaubung oder der Hausfriedensbruch. Aber auch die Körperverletzung, der Raufhandel und die Tötung zählen dazu. Die gemeinen Delikte heissen in der Rechtslehre auch «unechte bürgerliche Delikte». Damit wird Folgendes betont: Das zu schützende Rechtsgut ist zivil, und es handelt sich um Vergehen und Verbrechen, die im Prinzip von jedermann ausgeübt werden können. Der Täter muss also nicht über bestimmte Eigenschaften verfügen wie bei den Sonderdelikten.²⁹⁰ Relevant für die Untersuchung von Militärjustizfällen aus dem Ersten Weltkrieg ist, dass die gemeinen Delikte erst mit dem neuen Militärstrafgesetz eingeführt wurden. Und dies, obwohl mit grosser Wahrscheinlichkeit die Mehrheit aller Militärjustizverurteilungen während der Kriegsjahre auf Delikte zurückgingen, die den heutigen gemeinen Delikten zuzuordnen wären.

Zurück zur Ausgangslage, wonach die gemeinen Delikte keinen militärischen Bezug aufweisen: An dieser Stelle drängt sich die Frage auf, weshalb sie dann im aktuellen Militärstrafgesetzbuch aufgeführt sind. Gemäss Kurt Hauri erhalten die gemeinen Delikte eine «besondere Bedeutung, wenn sie von Militärpersonen verübt werden. Dies rechtfertigt ihre Übernahme ins Militärstrafgesetz.»²⁹¹ Hinter dieser Aussage steckt ein Gedankengang, der während des Ersten Weltkriegs wie auch heute den Kern vieler militärjustizkritischer Debatten trifft und deshalb kurz erläutert wird.

Das aktuelle Militärstrafgesetzbuch weist identische und analoge Delikte wie das zivile Strafgesetzbuch auf. Vor allem für die gemeinen Delikte gilt dies in höchstem Mass: Denn das heutige Militärstrafgesetzbuch

weist hier ausschliesslich Vergehen auf, die ebenfalls im Strafgesetzbuch zu finden sind. Der Unterschied liegt demnach nicht bei den Tatbeständen, sondern beim Täterkreis, der auf Militärpersonen beschränkt ist.²⁹² Entwendet ein Zivilist einem anderen Zivilisten Geld, so kann er wegen Diebstahls verurteilt werden. Entwendet dieselbe Person während ihres militärischen Wiederholungskurses oder während des Aktivdiensts einer anderen Militärperson Geld, kann sie ebenfalls wegen Diebstahls verurteilt werden. Die Verurteilung erfolgt im zweiten Fall aber nicht von einem zivilen, sondern von einem militärischen Gericht. Ändert der Täterkreis, ändert sich demzufolge auch die Gerichtsbarkeit. Aus diesem Grund werden die gemeinen Delikte im Militärstrafgesetz auch «Paralleltatbestände zum StGB» genannt. Diese Kritik wird auch in den Fällen zur Sprache kommen. So etwa im Fall des Eilgutexpeditionsgehilfen *Adolf Gisin*, der am 26. Februar 1915 zu 27 Monaten Zuchthaus verurteilt wurde, weil er bei einem Pferdetransport Geld unterschlagen hatte.²⁹³ Nach bernischem Recht wäre der Verurteilte straffrei ausgegangen. Dies äusserte auch der zuständige Auditor im Juni 1915 gegenüber dem General und beantragte eine Begnadigung.

3.2.3. Militärjustiz während des Ersten Weltkriegs

3.2.3.1. Die Kriegsmobilmachung und ihre Folgen für die Militärjustiz

Als am 3. August 1914 der Bundesrat die Schweizerische Bundesversammlung zur ausserordentlichen Sitzung einberief, hatte dies schwerwiegende Folgen für die Militärjustiz und die Bevölkerung. Niemand ahnte, dass die Militärjustiz zusammen mit den beschlossenen Massnahmen zum Schutz des Landes und den darauffolgenden knapp 1'000 Notverordnungen Widerstand aus breiten Kreisen der Bevölkerung erfahren würde.²⁹⁴ Und ebenso wenig sah der Bundesrat voraus, dass nach Beendigung des Aktivdiensts Tausende von Schweizern und Hunderte von Schweizerinnen kriegsgerichtlich verurteilt worden waren, ohne zuvor mit dem Gesetz in Konflikt gekommen zu sein.

Eine der grössten Herausforderungen für die politische und militärische Führung war das Militärstrafgesetz selbst – auch weil der Aktivdienst darin keine Erwähnung fand.

«Das bisherige Gesetz war seinerzeit aus einer blossen, unter damaligen Umständen etwas rasch vorgenommenen, Überarbeitung und Ad-

justirung des vorangehenden von 1838 entstanden, welches seinerseits wieder auf provisorischen Arbeiten der Jahre 1806 bis 1817 beruhte. [...] In letzter Linie basirten diese Arbeiten nicht auf einer unsern jetzigen nationalen und politischen Verhältnissen entsprechenden und aus denselben hervorgegangenen Auffassung des Militärstrafrechts, sondern auf Strafgesetzgebungen für die Schweizertruppen in fremden Diensten [...] bei dem [...] die Truppen stets auf einer Art von Kriegsfuss stehend gedacht wurden.»²⁹⁵

Die Tatsache, dass das Militärstrafgesetz von 1851 ein äusserst hartes, schwer umsetzbares, fehlerhaftes und unvollständiges Regelwerk darstellte, war dem Gesetzgeber bereits 1884 bewusst, als er den Strafprozessteil herauslöste. Die Zeit für eine Neubearbeitung, die seit der Ausgliederung des Strafprozessteils im Gang war, war angesichts des Kriegsausbruchs nicht mehr gegeben: «Wer die Schwerfälligkeiten und Unklarheiten unseres alten MStrGB [Militärstrafgesetzbuchs] kennt, hätte ein möglichst energisches gesetzgeberisches Eingreifen wünschen mögen», so der Strafrechtsprofessor Ernst Hafter, «allein dazu reichte die Zeit nicht.»²⁹⁶ Vor allem führte es aufgrund seiner hohen und nicht einheitlichen Strafminima zu breiter Ablehnung. So wurden beispielsweise bereits geringste Diebstahlsdelikte mit mindestens halbjähriger Gefängnisstrafe geahndet, währenddem Schwerstverbrechen – wie beispielsweise Verrat der Eidgenossenschaft an eine fremde Kriegsmacht – mit Zuchthaus bestraft wurden und bereits nach einem Jahr verjährten:

«Als hervorstechende Fehler des gesammten heutigen Gesetzes und Verfahrens sind besonders ausser den bereits genannten die in der ganzen Entstehungsgeschichte und Auffassung liegen, folgende zu bezeichnen: Die sehr hohen Minimalstrafen einzelner besonders häufig auch im Instruktionsdienste vorkommender Verbrechen, vorzugsweise des Diebstahls, der auch im geringsten Betrage mit 6 Monat Gefängnis bestraft werden muss, weil er beinahe ausnahmslos qualifizirt ist, während umgekehrt schwere Verbrechen, selbst die allerschwersten, wie der Verrath im Kriege gegen die Eidgenossenschaft, mit einer relativ sehr grossen Milde behandelt werden [...] und manche andere, nicht vorhanden oder mangelhaft definirt sind (Missbrauch der Dienstgewalt, Spionage, Verletzung verschiedener dermalen bestehender völkerrechtlicher Verträge, Marauden, Meuterei etc.).»²⁹⁷

Nach dem Krieg erkannte der Bundesrat dem Parlament gegenüber die «aus der Anlage des Gesetzes sich ergebenden schweren Mängel» und deren Konsequenzen für die Rechtsprechung an: «Sie [die Mängel] haben vielfach eine gerechte und vernünftige Rechtsprechung verhindert, indem sie den Richter entweder zwingen, unsinnige Strafen auszusprechen oder ihn veranlassten, das Recht zu beugen.»²⁹⁸ Eine weitere politische Herausforderung lag darin, dass mit der Mobilmachung vom 3. August 1914 250'000 Wehrmänner unter die Fahnen traten. Damit wurde der militärischen Gerichtsbarkeit eine Viertelmillion männlicher Staatsbürger unterstellt, die zuvor – abgesehen von der Rekrutenschule und den Wiederholungskursen – nur den kantonalen zivilen Gerichten unterstellt gewesen waren. Darüber hinaus unterstanden mit sofortiger Wirkung nun auch Frauen und Zivilisten dem Kriegsstrafrecht. Die Grundlage dafür lag in der «Verordnung betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand» vom 6. August 1914, die auf dem Vollmachtenbeschluss und den Notverordnungen vom 3. August 1914 beruhte. Weil die Verordnung vom 6. August 1914 jedoch wie eine Generalklausel formuliert worden war, dehnte sich der Kreis derjenigen, die unter das Kriegsstrafrecht fallen konnten, faktisch auf die gesamte erwachsene Bevölkerung aus. «Die Militärjustiz sah sich plötzlich einem grossen Tätigkeitsgebiet gegenüber, dessen Bearbeitung zahlreiche bisher ungenügend erkannte organisatorische und juristische Schwierigkeiten aufwies. Vor allem dehnte sich mit der Verkündung des Kriegsstrafrechts, die durch die bundesrätliche Verordnung vom 6. August 1914 erfolgte, der Bereich der militärischen Gerichtsbarkeit weit aus in die Kreise der bürgerlichen Bevölkerung hinein.»²⁹⁹

Das Instrument der Begnadigung, das zuvor nur in Ausnahmefällen zum Tragen kam, wurde «tatsächlich zu einer fast allgemeinen Einrichtung der Militärjustiz».³⁰⁰ Aufgrund der fehlenden Berufungsgerichte stellten die Begnadigungsgesuche für die Verurteilten die einzige Möglichkeit dar, den hohen Strafminima zu entgehen.

3.2.3.2. Die SP-Initiative zur Abschaffung der Militärjustiz

Das überholte Militärstrafgesetz und die Höchstzahl an Mobilisierten führten während der Kriegsjahre nicht nur zu chronisch überlasteten Divisionsgerichten, sondern auch zu heftigem, oftmals medial begleitetem Widerstand gegen die Militärjustiz. Auslöser dafür waren nicht nur Vor-

fälle wie die «Obersten-Affäre», die schweizweit Kritik an der Militärjustiz hervorriefen, sondern auch regionale und überregionale armeekritische und antimilitaristische Berichterstattungen über die Armeeführung und deren Tätigkeiten.³⁰¹ Die Unterschriftensammlung der Sozialdemokraten, die 1912 vergeblich eine nationalrätliche Motion zur Abschaffung der Militärjustiz in Friedenszeiten eingereicht hatten, fiel im dritten Kriegsjahr auf fruchtbaren Boden: Innerhalb von sechs Monaten wurden knapp 119'000 gültige Unterschriften für die Volksinitiative zur «Aufhebung der Militärjustiz» gesammelt. Dies bedeutet, dass von Februar bis August 1916 mehr als 12 Prozent aller Stimmberechtigten das sozialdemokratische Volksbegehren unterzeichneten. Ob die hohe Unterschriftenzahl «nur als Ausdruck der im Volk um sich greifenden Militärverdrossenheit gewertet werden» kann oder ob es sich dabei tatsächlich um eine tiefer reichende Ablehnung gegen die Militärgerichtsbarkeit handelte, bleibt offen.³⁰²

Die Initiative wandte sich nicht gegen das Militärstrafgesetz, sondern verlangte die Abschaffung der Militärgerichte. Gemäss dem Initiativtext hätten bei Delikten gegen das Militärstrafrecht die zivilen Kantonsgerichte und nicht die militärischen Divisionsgerichte geurteilt. Die zweite Stossrichtung des Volksbegehrens verfolgte eine Milderung des Militärdisziplinarrechts: So hätte die Höchststrafe bei Arrest auf zehn Tage beschränkt werden und nicht mehr durch Kostschmälerung oder durch Dunkelarrest verschärft werden sollen. Der Umstand, dass das sozialdemokratische Volksbegehren in erster Linie auf die Abschaffung der militärischen Gerichte und nicht gegen das eigentlich veraltete Militärstrafgesetz zielte, erstaunte nicht nur den Bundesrat, sondern auch die historische Forschung.³⁰³ Zumindest im Fall von Militärjustizurteilen ist denkbar, dass viele Wehrmänner und ihre Angehörigen nicht die eigentliche Militärgerichtsbarkeit beklagten, sondern die harten Urteile der Gerichte, die sich dabei auf das veraltete Gesetz stützten. Zumindest im Fall *Rudolf Urech* zeigte sich, dass sich sein Unmut auf die ungleichbehandelnden Gerichte bezog und nicht gegen die Tatsache, einer militärischen Gerichtsbarkeit unterworfen zu sein. Von grossem Interesse werden diesbezüglich die Fälle von verurteilten Zivilisten sein, die nicht aufgrund ihrer Dienstpflicht, sondern aufgrund des erweiterten Geltungsbereichs vor Kriegsgericht gestellt wurden. Der Bundesrat gestand die durch die Mobilisierung und Notverordnungen entstandene Problematik der erweiter-

ten Militärjustiztätigkeiten und der Überforderung der Divisionsgerichte in seinem Bericht von Dezember 1918 denn auch ein:

«Während der langen Zeit der Mobilisation unseres Heeres sind nun zahlreiche Männer mit diesen Vorschriften [der bundesrätlichen Verordnung vom 6. August 1914] in Konflikt gekommen und gerichtlich bestraft worden, die bisher unbescholten und ehrenhaft dastanden und in ihrem bürgerlichen Leben voraussichtlich nie mit dem Strafrichter in Berührung gekommen wären. Dass diese Bestraften, die aus militärischen Gründen an ihrer Freiheit bestraft werden mussten und an ihrer Vorstrafe vielleicht Zeit ihres Lebens leiden, der militärischen Gerichtsbarkeit nicht gewogen sind, ist menschlich verständlich. Auch sie und ihr Kreis wenden sich gegen die Militärgerichte. Und sie erhalten Zuzug von den Zivilpersonen, die seit August 1914 vor die militärischen Gerichte gestellt worden sind. Diese letztere Tatsache, die Unterstellung von Zivilisten unter die militärische Gerichtsbarkeit, ist zu einem ganz besonders wichtigen Argument der Kritik geworden.»³⁰⁴

Der Bundesrat räumte einen Monat nach Kriegsende demnach ein gewisses Verständnis für die Militärjustizgegner ein. Gleichzeitig wies er aber daraufhin, dass die im Mai 1916 begonnenen Vorarbeiten zu einem neuen Militärstrafgesetzbuch nun beendet seien. Auch in der laufenden Debatte wiederholte der Bundesrat, der künftige Gesetzesvorschlag würde «materiell mehr und weitergehende Verbesserungen auf diesem Gebiet bringen, als im Initiativbegehren in dieser Richtung überhaupt postuliert» würde.³⁰⁵

Bei den eidgenössischen Abstimmungen von Januar 1921 wurde die Initiative der Sozialdemokraten von Volk und Ständen mit 66,4 Prozent denn auch abgelehnt. Lediglich die drei Kantone Genf, Neuenburg und Tessin verzeichneten eine Mehrheit.³⁰⁶ Sieben Jahre später, am 1. Januar 1928, trat schliesslich das neue Militärstrafgesetz in Kraft.

3.2.4. Die Bedeutung der Begnadigung während des Ersten Weltkriegs

Am 3. August 1914 wählte die Vereinigte Bundesversammlung den Oberstkorpskommandanten Ulrich Wille zum General. Mit dieser Wahl wurde ihm auch die Gnadenkompetenz für ordentliche Verfahren der Militärjustiz übertragen. Grundlage für diese Übertragung war die Militärstrafgerichtsordnung von 1889, die die Zuständigkeit für Begnadigungen

in Artikel 214 wie folgt regelte: «Ein zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilter kann bis zum Schlusse der Vollstreckung beim Bundesrathe, im Falle des aktiven Dienstes beim Höchstkommandirenden, um Begnadigung einkommen. Lautet das Urtheil auf Todesstrafe oder ist es von dem ausserordentlichen Militärgerichte gefällt, so steht das Recht der Begnadigung der Bundesversammlung zu.»³⁰⁷

Für Ulrich Wille bedeutete diese Gesetzesgrundlage nun zweierlei: Erstens, dass er als General über ein nahezu unbeschränktes Gnadenrecht verfügte. Denn erst bei besonderen Verfahren, also bei Todesurteilen oder bei Urteilen, die von ausserordentlichen Militärgerichten³⁰⁸ gefällt wurden, lag die Begnadigungskompetenz beim Parlament. Beide Voraussetzungen waren aber während des Ersten Weltkriegs nicht gegeben. Die Bundesversammlung musste sich daher von 1914 bis 1918 nie offiziell mit der politisch spannungsreichen Frage auseinandersetzen, ob bei Todesstrafen nicht der Bundesrat oder eine andere Behörde für die Begnadigung zuständig sein sollte. Die Kontroversen rund um die recht- und zweckmässige Gnadenkompetenz bei Todesstrafen fanden auf nationaler Ebene vorwiegend um den Zweiten Weltkrieg herum statt.³⁰⁹

Für General Wille bedeutete jedoch Artikel 214, der ihm für die Dauer des Aktivdiensts ein Gnadenrecht zusprach, noch etwas anderes: nämlich eine eventuelle Verfassungsverletzung.

Verfassungsverletzung durch das Gnadenrecht des Oberkommandirenden?

Die Gründe für eine etwaige «contra constitutionem» sind nicht nur äusserst vielschichtig, sondern führten auch bei Staatsrechtlern zu heftigen Debatten, ob General Wille letztlich gegen die Verfassung gehandelt habe.

Stellvertretend für diese langjährigen, juristischen Auseinandersetzungen zeichne ich die groben Argumentationslinien beider Seiten nach. Die Ausgangslage bei Kriegsausbruch war wie folgt: Gemäss Artikel 20 der Bundesverfassung von 1874 kam dem Bundesrat die Gesetzgebung über das Heerwesen zu. Dabei stand ausser Frage, dass eine Verletzung des Militärstrafgesetzes nur vom Bund beziehungsweise von den Bundesorganen geahndet werden durfte.³¹⁰ Und weil nur der Bund strafberechtigt war – und hier beginnt die Kontroverse –, war theoretisch auch nur der Bund gnadenberechtigt. An dieser Stelle drängt sich deshalb die Frage

auf, wer denn eigentlich gemäss Bundesverfassung von 1874 Träger des Begnadigungsrechts war. Gemäss Artikel 85 Ziffer 7 der Verfassung fielen die Amnestie und die Begnadigung in den Bereich der Bundesversammlung. Dabei spezifizierte die Verfassung aber nicht, ob damit die vereinigte Bundesversammlung oder die einzelnen Kammern getrennt gemeint waren. Weiter machte die Bundesversammlung auch nicht die Unterscheidung zwischen zivilem und militärischem Gnadenrecht. Dies verkomplizierte in Sachen Begnadigung und Amnestie die juristische Sachlage rund um eine eventuelle Verfassungsverletzung zusätzlich. War demnach eine Delegation der Gnadenkompetenz vom Bundesrat an den General gar nicht zulässig und damit Artikel 214 der Militärstrafgerichtsordnung verfassungswidrig? Hätte doch die Bundesversammlung ihre eigene Gnadenbefugnis gar nicht an eine andere Behörde delegieren dürfen, weil sie gemäss der Bundesverfassung nur ihr zustünde. Diese Sichtweise des verfassungsmässigen Widerspruchs im Gnadenrecht vertrat unter anderem der Staatsrechtler Willy Brunner. Dennoch fand er aber die Lösung mit dem General als Gnadenbevollmächtigtem zweckmässig. Denn «ob die Begnadigung eines im Dienste stehenden Verurteilten gerechtfertigt sei oder nicht, dies zu überprüfen ist gewiss niemand besser in der Lage als er».³¹¹ Auch der Staatsrechtler Flurin Turnes setzte sich mit der Verfassungswidrigkeit des General-Gnadenrechts auseinander. Er folgerte jedoch im Gegensatz zu Brunner, dass die Bundesversammlung sehr wohl die Kompetenz hatte, die Begnadigung an Bundesrat und General zu delegieren und begründet: Artikel 7 der Bundesverfassung von 1874 besage lediglich, dass die Begnadigung implizit in den Geschäftsbereich der Räte falle, dies schliesse aber andere Behörden nicht explizit aus.³¹² Auch der Bundesrat hielt zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Delegation der Gnadenkompetenz nicht prinzipiell für unzulässig, da diese nirgends ausdrücklich untersagt sei. Diese Argumentation des Bundesrats kann jedoch nur ansatzweise als Legitimation der Gnadenbefugnis des Generals herangezogen werden. Denn der Bundesrat bezog sich 1906 nur auf die Justizhoheit der Kantone, wo eine Delegation an eine Bundesbehörde bejaht worden war, und nicht auf die Justizhoheit des Bundes.³¹³

Zusammenfassend lässt sich festhalten: In der Rechtsprechung wurde wiederholt betont, dass die Normen der Verfassung nicht mit denjenigen des Bundesgesetzes übereinstimmen. Dies würde also für eine verfassungswidrige Übertragung der Gnadenkompetenz sprechen. Da eine sol-

che Übertragung aber nirgends ausdrücklich untersagt worden war, setzte sich mehrheitlich die Schlussfolgerung durch, dass sie auch nicht unzulässig war. Letztlich obsiegte vor allem die effektive Begnadigungspraxis durch General Wille innerhalb der Debatten um eine allfällige Verfassungswidrigkeit. Dabei lässt sich zu Recht fragen, wie das Parlament während des Ersten Weltkriegs hätte Tausende von Gnadenakten bewältigen können, und was es bedeutet hätte, wenn den parlamentarischen Gegnern und Befürwortern der Militärjustiz die Gnadenkompetenz für militärstrafrechtliche Delikte übertragen worden wäre.

3.2.4.1. Das Begnadigungsgesuch

Wie sah ein Gesuch zuhnden des Generals aus und welchen formalen und inhaltlichen Kriterien musste es entsprechen? Das Gesetz lieferte keine Grundlage dafür – weder bezüglich der Form noch des Ablaufs eines Begnadigungsverfahrens. Die einzige aus dem Gesetzestext ableitbare Voraussetzung ist, dass ein gefällter Schuldspruch rechtskräftig sein musste, wenn ein Verurteilter ein Begnadigungsgesuch stellen wollte. Der Zürcher Jurist Jakob Eugster,³¹⁴ der während des Ersten Weltkriegs als Auditor Hunderte von Gnadenanträgen für General Wille anfertigte und während des Zweiten Weltkriegs unter General Guisan Oberauditor – und damit Chef der Schweizer Militärjustiz – war, formulierte später aufgrund seiner Erfahrungen die inhaltlichen Varianten eines Begnadigungsgesuchs wie folgt:

«Das Gesuch kann gestützt werden auf persönliche Verhältnisse eines Verurteilten, welche den Vollzug der in Frage stehenden Strafe als unverhältnismässig hart erscheinen lassen können, auf seine gesundheitliche oder wirtschaftliche Lage, wie auch auf besondere Ehre oder Ansehen berührende Auswirkungen des Strafvollzuges. Alles das braucht nicht einmal den Verurteilten persönlich zu betreffen. Diese Verhältnisse können auch Berücksichtigung finden, wenn sie ihn nur als Familienmitglied, Dienstherrn und dgl. näher berühren.»³¹⁵

Diese im Rahmen einer Festschrift publizierte Aussage zu den Begnadigungsgesuchen ist aus zweierlei Gründen von Interesse: Es wird sich erstens bei der Untersuchung zeigen, welche persönlichen Verhältnisse von den Gesuchstellern tatsächlich vorgebracht worden waren und ob allenfalls ein Bezug zum Delikt bestanden hat. Denkbar ist, dass die wegen Betrugs- und Diebstahlsdelikten Verurteilten vermehrt auf ihre eigene

wirtschaftliche Lage hinweisen als aufgrund von Dienstpflichtverletzungen Verurteilte. Dabei, und darüber schweigt der ehemalige Oberauditor in diesem Abschnitt, ist es genauso denkbar, dass die Verurteilten nicht nur über die Auswirkungen der Gerichtsstrafen, sondern auch über die Umstände, die sie zur Tat veranlasst haben, Bezug nehmen.

Bemerkenswert ist zweitens, dass Jakob Eugster darauf verweist, dass die Beeinträchtigungen durch den Strafvollzug nicht nur den Verurteilten selbst, sondern das nähere Umfeld betreffen können. Von welcher Art die Beeinträchtigungen der Angehörigen sind, und welche Rolle sie in den Begnadigungsgesuchen einnehmen, wird für diese Untersuchung ebenfalls von grossem Interesse sein. Denn es sind auch die Gesuche der Ehefrauen, Arbeitgeber, Geschwister und Eltern, die die Konsequenzen einer Haft aus einer zeitgenössischen Perspektive widerspiegeln und damit Einblicke in den Schweizer Kriegsalltag geben. Ich gehe davon aus, dass Eugsters explizite Erwähnung der Angehörigen auf seine rege Tätigkeit als Auditor während der Kriegsjahre zurückgeht. Denn der Gesetzestext würde aus juristischem Standpunkt keine Gesuche von anderweitigen Personen als die Verurteilten selbst zulassen.

3.2.4.2. Die Revision des Gnadenrechts von 1916

Der Bundesrat konnte durch die ihm erteilten unbeschränkten Vollmachten auch in die militärstrafrechtliche Gesetzgebung eingreifen. Die ersten Erlasse erfolgten denn auch bereits in den ersten Tagen nach der Mobilmachung. Aufgrund des angepassten Militärstrafgesetzes für Kriegszeiten führten diese zu einer erheblichen Verschärfung der Gesetzgebung: Unter anderem wurden die Minimalstrafen erhöht, die Tatbestände durch die Notverordnungen erweitert und der Geltungsbereich deutlich ausgedehnt. Bis Ende Dezember 1914 hatten die fünf Divisionsgerichte bereits knapp 2'000 Militärjustizfälle behandelt, sodass der Handlungsbedarf bezüglich einer militärstrafrechtlichen Revision nicht nur von General Wille und vom Oberauditorat, sondern auch vonseiten des Bundesrats als dringlich erkannt worden war.³¹⁶ General Wille beschreibt im Bericht über den Aktivdienst von 1914 bis 1918, dass das Armeeauditorat bereits Mitte Dezember 1914 aufgrund der «stets sich mehrenden misslichen Erfahrungen» sowie der «Klagen über Härten und Unbilligkeiten» begonnen hätten, von den Grossrichtern Erfahrungsberichte und Reformvorschläge einzufordern.³¹⁷ In den folgenden 18 Monaten kam

es zu einem Dutzend Erlassen, Weisungen und Bundesratsbeschlüssen, die zum Ziel hatten, das alte Militärstrafrecht einer einheitlicheren, ordentlicheren und strafmildernden Verfahrensweise zu unterziehen, ohne dieses gesamthaft zu revidieren. Der gewichtigste Bundesratsbeschluss erfolgte am 12. Mai 1916 mit der Einführung der bedingten Begnadigung.³¹⁸ Diese ermöglichte dem General, eine Gefängnisstrafe bedingt mit einer Bewährungsfrist zu erlassen. Entschied sich Ulrich Wille für diese Gnadenvariante, konnte er entscheiden, dass die Strafe dennoch zu vollziehen sei, falls der Verurteilte während der Bewährungsfrist erneut mit Gefängnis oder Zuchthaus oder mehr als zehn Tagen Arrest bestraft würde. Neu war nicht nur, dass General Wille ab dem dritten Kriegsjahr Begnadigungen mit einer Bewährungszeit erlassen konnte, sondern dass er diese auch für alle ausgesprochenen Strafen erlassen konnte. Damit konnte er nun auch Ehrenstrafen aufheben, die für die Verurteilten und ihre Angehörigen oft mit einer sozialen Stigmatisierung einhergingen.

Die Voraussetzungen für eine bedingte Begnadigung knüpfte der Bundesrat an persönliche Merkmale des Verurteilten und an die prognostizierte Wirkung der Begnadigung. Der General könne diese bedingt aussprechen, wenn «die Straftat wegen der die Strafe erfolgte, nicht auf einer verwerflichen Gesinnung des Täters beruht, und wenn das Vorleben und der Charakter des Verurteilten ihn der Vergünstigung würdig erscheinen und erwarten lassen, dass die Massnahme erzieherisch auf ihn wirken wird».³¹⁹ Ausserordentlich bemerkenswert an dieser Auflage ist, dass der Ermessensspielraum des Gnadenbefugten nicht mehr frei, sondern neu an Bedingungen geknüpft worden war. Die Gnade verlor damit – wie ich im folgenden Kapitel ausführen werde – das Merkmal des Geschenktens, wie es in ihrem lateinischen Pendant «gratia» angelegt ist.

3.3. Gnade

«Für das Gnadenwesen frage ich, wie wir verhindern können, dass es immer weiter verrechtlicht und abstrahiert wird. Seine Handhabung sollte daran erinnern, wo es herkommt. Das Recht ist ein wichtiger Massstab für Gnade. Aber es darf nicht der einzige sein. Recht ist auf Gnade angewiesen: Gnade vor Recht.»³²⁰ Diese Aussage ist Bestandteil der Antrittsrede des deutschen Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker vom 1. Juli 1984, dem als Bundespräsident die Gnadenbefugnis in Bundesstrafsachen

übertragen wurde.³²¹ Auch wenn die Wendung «Gnade vor Recht» im rechtsstaatlichen Kontext nicht korrekt ist – denn das Gnadenrecht bewegt sich immer *innerhalb* des Rechts –, verweist sie auf etwas Bestimmtes, wenn es um Begnadigungen geht: auf den metaphysischen Charakter, der dem Gnadenwesen anhaftet. Gnade wird in dieser Lesart als etwas dem Recht Übergeordnetes aufgefasst oder – wie es von Weizsäcker meinte – als etwas dem Recht Vorgesaltetes. Korrekterweise müsste die Wendung «Gnade im Recht» heissen, da das Prinzip der Gnade wie auch der Akt der Begnadigung feste Bestandteile des neuzeitlichen Rechtssystems sind.³²² Aber, und dies vermag den transzendenten Restgehalt zu erklären, berührt Gnade die Schuldfrage nie. Das Begnadigungsrecht kann eine Strafe zwar mildern, umwandeln, aussetzen oder aufheben, berührt aber das von einem Gericht gefällte Urteil zu keinem Zeitpunkt. Die Frage, ob ein Täter schuldig ist oder nicht, muss der Gnadenbefugte damit nicht klären. Im Gegenteil: «Erst durch eine *Distanz* des Entscheidenden zur vorangegangenen rechtlichen Sanktion kann im Begnadigungsverfahren zu einer Entscheidung gefunden werden.»³²³ Dem Gnadenrecht kommt damit eine wesentliche Distanzierungsfunktion zu, die die Vorstellung einer ausserhalb des Rechts stehenden Gnade entsprechend nährt.

Gnade beinhaltet fünf Wesensmerkmale, die dem Gnadenrecht eine metaphysische Prägung verleihen und die im folgenden Kapitel erläutert werden: Der Gnadenakt kann erstens nur erbeten, nicht aber eingefordert werden, da kein Recht auf Gnade existiert. Zweitens besteht immer ein Gefälle zwischen dem Gnadengebenden und dem Gnadensuchenden, das einem Über- und Untergeordnetenverhältnis gleichkommt. Drittens enthält die Begnadigung immer eine Begünstigung und bringt damit ein gewisses Wohlwollen des Gnadenbefugten zum Ausdruck. Das vierte Merkmal betrifft die persönliche Entscheidungsfreiheit des Gnadenbefugten, der ausschliesslich über Einzelfälle³²⁴ entscheiden kann. Das letzte Wesensmerkmal betrifft die grundsätzliche Freiheit des Gnadenträgers in seinen Erwägungen sowie dessen Befugnisse über Einzelanträge und bringt damit die existenziellste Kontroverse innerhalb des Gnadenwesens auf den Punkt: Wie lässt sich das Dilemma auflösen, dass der Gnadenentscheid zum einen nach freiem Ermessen gefällt werden soll (und damit keinen vorgegebenen Normen unterliegen darf) und zum anderen gleichzeitig keine rechtsstaatlichen Prinzipien wie das Verhältnismässigkeitsprinzip, den Schutz vor Willkür oder die Rechtsgleichheit verletzen darf?

3.3.1. Das Dilemma fehlender Normen und widerstrebender Interessen

Aus diesem Dilemma leitet sich die zentrale Frage innerhalb der Gnadenproblematik ab: Benötigt Gnade eines rechtfertigenden (und damit normierten) Grunds oder soll sie nach menschlich-subjektiven Motiven erteilt werden? Letztere Sichtweise würde bedeuten, dass der Gnadenentscheid keinen Normen unterliegt, sondern alleine im Ermessen des Gnadenträgers liegt. Diese Ermessensfreiheit birgt aber gleichzeitig die Gefahr der Willkür und des allfälligen Missbrauchs vonseiten des Gnadenträgers – was wiederum mit der auf Gleichheit bedachten Rechtsordnung nicht kompatibel ist. Böllhoff bringt es auf den Punkt: «Das Dilemma zeigt sich einerseits in der Bewahrung der Freiheit des über die Gnade Entscheidenden, um das Begnadigungsrecht in seiner besonderen Funktion nicht zu entwerten, und andererseits in dem rechtsstaatlichen Bemühen, das Begnadigungsrecht in eine normativ konkretisierte Form zu fassen, um der Missbrauchgefahr zu begegnen.»³²⁵ Die Mahnung Richard von Weizsäckers würde denn genau auf dieses Dilemma abzielen, das dem Gnadenrecht inhärent ist: auf der einen Seite die Subjektivität der Gnadenmotive und der fehlenden juristischen Normierbarkeit – und auf der anderen Seite die verfassungsrechtlichen und staatlichen Interessen, die vor Willkür geschützt werden müssen.

Demselben Dilemma war auch Ulrich Wille als Gnadenbefugter des Ersten Weltkriegs ausgesetzt: In welchen Fällen konnte der General seine Entscheidungen aufgrund einer personalen Haltung fällen – sei es aufgrund seiner persönlichen Einstellung, sei es aufgrund der vorgebrachten Motive der Petenten – und wann musste er staatspolitische oder militärische Interessen bewahren? Diese problematische Ausgangslage der widerstrebenden Interessen zeigte sich bei Ulrich Wille unter anderem bei Begnadigungsgesuchen von Zivilpersonen. So auch im Fall des Kavalleriemajors *Otto Fischer*, der – wie zahlreiche andere Mühlenbesitzer – wegen Zuwiderhandlung gegen die Brotversorgungsnotverordnung verurteilt worden war:

«Gleichzeitig erhalten Sie eine Kopie meines Entscheides über das Begnadigungsgesuch. Selten noch hat mich eine Sache so beschäftigt und mir soviel Mühe gemacht das Richtige zu finden, wie dieser Entscheid. Es tut mir aufrichtig leid, dass derselbe nicht so ausfallen konnte wie Major Fischer erhoffte und wie Sie und seine zahlreichen Freunde mir nahegelegt haben. Wenn die Lektüre dieses Entscheides

Zusammenstellung der Militär-Ver-mahlungen
von Aug. 1914 bis Aug. 1917. 79

Datum der Ver-mahlung	Kriegs-Quantum	Abgelieferte Produkte		Kleie	Wasser	Total Kg.	in %
		Tollmehl	Russmehl				
<u>1914.</u>							
August 14/14	180000	138200	30055	30055	1449	180084	100,0
4 Sept. 15/14	180000	143900	35000	35000	516	180016	100,0
November 21/14	200000	160000	-	40000	-	200000	100,0
<u>1915.</u>							
Mai 28/15	200000	163200	12275	24350	-	200025	100,0
Juli 10/15	100000	82000	5400	13100	-	100500	100,5
1. Nov. 8/15	100000	81900	6000	12100	-	100000	100,0
<u>1916.</u>							
Jänner 27/16	(180000)	142750	13150	23400	-	180000	100,0
Mai 2/16	308157	250900	15260	39100	2897	308157	100,0
Juni 10/16	301001	246900	21050	31100	1951	301001	100,0
Sept. 18/16	300699	251200	18683	29900	916	300699	100,0
Oct. 29/16	300699	251200	18683	29900	916	300699	100,0
<u>1917.</u>							
Jänner 2/17	297313	248200	20678	26650	1855	297383	100,0
Mai 9/17	300819	255400	14625	29990	504	300819	100,0
Aug. 17/17	301437	269400	14100	11250	674	301437	100,32
	294949						

von Otto Fischer zu den Akten gegeben am 12. November 1917.

Aufstellung der Vermahlungen der Mühle Wildegg für das Oberkriegskommissariat während der ersten drei Kriegsjahre. Otto Fischer, Mühlebesitzer und Kavalleriemajor, betrog während Jahren, indem er den Militärvermahlungen Kleie, Griessmehl und Wasser beifügte und die Armee dadurch um 11705 Franken schädigte.

Frey, Felber 1888 Comp 10 Schöffland
 Otto von Lenz, J. Park. Nr. 1/2, gen. Wachtm. Nr. 15. Lohr
 Peter Adolf Hüfchmidt Saph. Esc. 45. Lt. Enfelden
 Linscher Gottl. Dray. Esc. 45. Kolliken
 Hofmann Albert. Dray. Esc. 45. Rothwest.
 Weber Eugen Dray. Esc. 45. Rothwest.
 Katschi Otto Dray. Esc. 15.
 Jander Alfred Dray. Hanfen.
 Richard Kretsch Dray. Landst. Comp. 10. Ruppertsweil.
 Linscher, Dr. Corp. d. Cav. Comp. 10. Spesshardt
 Heuerri Vinold Corp. d. 10. Bimmel.
 Peter Emwin Comp 10. Fontenschwyl.
 Corp. halt. Otto. Surenweil.
 Ludwig Robert Comp 10. Reirach.
 Rüdiger Sohn Comp 10. Nollbach.
 Künzli Gottl. Dray. Schw. 45. Hasbitten.
 Walter Ruf Wachtm. Comp. 10. Munggenhal.
 Fritz Beschlieman Dray. Schw. 45. Brethaus.
 Wehrhagen Otto Dray. Landst. Comp. 10.
 Bachmann Otto Dray. Esc. 45. Fontenschwyl. Völklingen
 Müller Joh. Lt. Cav. Park. Comp. 112. Wimmel.
 Wacker. Linscher Dray. 20. 45.
 Widmer Otto Dray. Schw. 45. Gännschweil.
 Bauer Julius Dray. Esc. 45. Hütten.
 Weber Arthur Dray. Saph. Esc. 15. Lehr.
 Stadler Fritz Dray. Esc. 45. Fontenschwyl.
 Fritz Horn. Dray. Esc. 15. Fontenschwyl.

Klügel oder Massen-Ehrenbezeugung? Rund 100 Soldaten und Offiziere unterzeichnen ein Referenzschreiben für den verurteilten Kavalleriemajor Otto Fischer. Ulrich Wille antwortet, dass ihm die Hände gebunden seien. «Auch ich teile Ihre Gefühle für ihn [...], wenn mir mein Pflichtgefühl erlaubt hätte, ihn [...] zu begnadigen.»

Sie veranlasst zu erkennen, dass ich nicht anders handeln konnte, bin ich sehr glücklich.»³²⁶

Das Gnadenrecht steht damit in einem Spannungsverhältnis von fehlenden Normen und divergierenden Interessen, das für die vorliegende Studie wesentlich ist. Die Untersuchung der Gnadenmotive und der Gnadenentscheide soll deshalb Aufschluss darüber geben, unter welchen Gesichtspunkten General Wille Gnade gewährte und ob sich bei seinen Entscheidungen ein bestimmtes Spezifikum zeigt.

3.3.2. Theologisches und historisches Erbe

Eingangs des letzten Kapitels habe ich erörtert, dass dem Gnadenrecht ein «etwas mystisches Gepräge»³²⁷ eigen sei, das ich mit verschiedenen Wesensmerkmalen der Gnade in Verbindung gebracht habe. Einen wesentlichen Anteil an diesem überhöhten Bild des Begnadigungsrechts geht auf das historische und theologische Erbe zurück, das die Gnade trägt. Einige Aspekte sollen deshalb nachstehend umrissen werden.³²⁸

Auch wenn das Gnadenrecht durch seine Einbettung ins rechtsstaatliche System anderen Bedingungen als in früheren Jahrhunderten unterliegt, lässt sich eine Art historische Schnittmenge festmachen: nämlich die «personal gebundene Milde als eine Handlungsalternative für ein herausgehobenes Amt oder eine besondere Person».³²⁹ Das Gnadenrecht war, obschon immer unter völlig verschiedenartigen Voraussetzungen, seit der Antike eine personale Einzelentscheidung eines Oberhauptes und in diesem Zusammenhang stets auch ein herrschaftslegitimierendes Machtinstrument. Die historische Entwicklung des Gnadenrechts ist dabei untrennbar mit den theologischen Wurzeln von Gnade verbunden. Diese Verbindung zeigt sich auch in der etymologischen Entwicklung des Gnadenbegriffs: Das deutsche Wort «Gnade» hat seinen Ursprung im althochdeutschen «gināda», das «Wohllwollen» bedeutet. In den darauffolgenden Jahrhunderten erfuhr der Begriff der Gnade durch die Missionierung der Germanen einen christlich aufgeladenen Bedeutungswandel: Neben der ursprünglichen «Huld», «Hilfe» und «Ruhe» (aus «genāda» für «neigen», «sich neigen, um zu ruhen») entwickelte sich «sich neigen, um jemandem beizustehen».³³⁰ Die ursprünglich säkularen Begriffsbedeutungen wurden durch die Missionstätigkeiten an die christlichen Begriffe «gratia» und «misericordia» angeknüpft. In der «gratia» zeigt sich ein wesentliches Prinzip der christlichen Theologie: Gnade als Geschenk Gottes an die

Menschen. Die Zuwendung Gottes erfolgt dabei bedingungslos, der Empfang der göttlichen Gnade ist sozusagen gratis. Der Glaube an einen gnädigen Gott, der den Menschen sein Wohlwollen schenkt und seine Gnade nicht an Vorleistungen knüpft, prägte den Gnadenbegriff auf fundamentale Weise. Der Rettungsgedanke war dabei existenziell: Gott als Erlöser rettet Menschen in Not und führt sie – wie beispielsweise das in Psalm 136 beschriebene Volk Israel – in Freiheit. Das Konzept des Retters, des Helfers aus der Not, hat für den deutschsprachigen Gnadenbegriff seine Wurzeln im Christentum, findet aber auch im späteren Begnadigungsrecht bis heute seine Anwendung. Neben dem Rettungsgedanken beinhalten der theologische und der säkular-rechtliche Gnadenbegriff weitere gemeinsame Aspekte: Gnade als freiwillig erbrachte und unverdient empfangende Gunst. Und Gnade als wohlwollender Akt eines «Höhergestellten» gegenüber einem sich in der Not befindenden Menschen. Sie bewegt sich dabei in einer Art doppelstöckigen Welt: Gnade wird als etwas «im Himmel» beziehungsweise als etwas «in der Höhe» Angesiedeltes aufgefasst. Dieses Übergeordneten- und Untergeordnetenverhältnis zwischen dem Gnadenspender und dem Gnadenempfänger ist auch in der Rechtsprechung präsent: Gnade wird dort als Hoheitsakt bezeichnet.³³¹

Endlichkeit des Rechts

Die etymologische Entwicklung von Gnade wie auch die Wurzeln des Begnadigungsrechts mit ihrem (anhaltenden) metaphysischen Charakter stehen damit in einer engen Abhängigkeit zum christlichen Glauben, der den Gnadenbegriff wesentlich prägte. Der grosse Einfluss, den das christliche Verständnis von Recht und Unrecht auf den modernen westlichen Rechtsstaat hatte, zeigt sich in den Verfassungen. Wie in den USA so auch in der Schweiz nimmt die Präambel Bezug auf Gott.³³² Der Gottesbezug in den Verfassungspräambeln der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland weist damit Parallelen zum Gnadenrecht auf. Beide haben dieselbe systemische Funktion: aufzuzeigen, dass das Recht weder vollkommen noch unendlich ist.

«Ähnlich wie in der Präambel durch den Gottesbezug eine Chiffre für die Unvollkommenheit des Rechts existiert, will auch Gnade in der institutionalisierten Form des Begnadigungsrechts die Endlichkeit des Rechts aufzeigen. Als Korrektiv will sie denjenigen strafrechtlich re-

levanten Fällen begegnen, die mit den Mitteln des Rechts nicht zu einer befriedigenden Lösung geführt werden können. [...] Die [in der Präambel] als Demutsformel interpretierte Nennung der Verantwortung vor Gott und den Menschen' enthält die Erkenntnis, dass der Rechtsstaat eine diesseitige, niemals perfekte Ordnung ist.»³³³

Mit diesem Grundsatz leitet sich eine Überlegung ab, die für die vorliegende Untersuchung zentral ist: Wenn Gnade also dazu dient, allfällige Mängel in der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung auszugleichen, dient sie dann noch dem Interesse des Bittstellers?

4 Gnadenbitten im Ersten Weltkrieg: Motive und Strategien

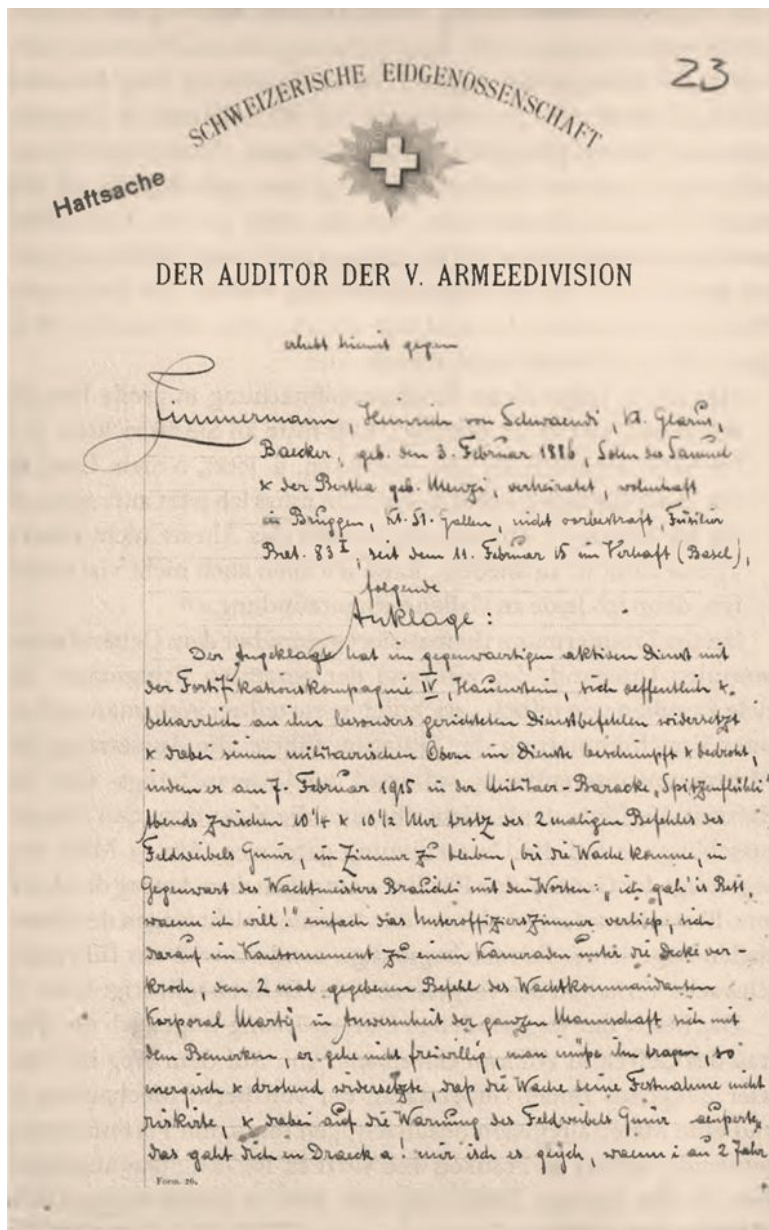
4.1. «Wir müssen doch auch gegessen haben» – die Not der Angehörigen

Mit der Generalmobilmachung Anfang August 1914 traten auf einen Schlag eine Viertelmillion Männer unter die Waffen. Das entsprach etwa einem Drittel der männlichen berufstätigen Schweizer Bevölkerung und knapp der Hälfte aller Schweizer Männer im wehrpflichtigen Alter.³³⁴ Das plötzliche Fehlen dieser Arbeitskräfte und das damit wegfallende Haupteinkommen führten entsprechend zu existenziellen Problemen bei den Angehörigen. Der Lohnausfall des Haupternährers wog für die Familien umso schwerer, als die staatliche Sozialfürsorge für Armeeangehörige nahezu inexistent war. Das Obligationenrecht von 1911 enthielt zwar einen Artikel, der den Arbeitgeber dazu verpflichtete, bei Militärdienst eine Lohnfortzahlung zu entrichten. Diese galt jedoch nur für eine nicht näher beschriebene, «verhältnismässig kurze Zeit».³³⁵ Familien von Armeeangehörigen erhielten erst zweieinhalb Jahrzehnte später, mit der Einführung der Lohnersatzordnung von 1940, eine Entschädigung, die ihnen die Aufrechterhaltung des Lebensstandards weitgehend ermöglichen sollte.³³⁶ Die mangelnde Unterstützung für Wehrmänner und deren Angehörige während des Ersten Weltkriegs wird in der Geschichtsforschung unter anderem als wichtiger Anstoss zur Einführung der späteren Erwerbssersatzordnung angesehen.³³⁷ Bemerkenswert ist, dass mit dem 1901 erlassenen Militärversicherungsgesetz, dessen Vorläufer von 1852 stammte, das erste Sozialversicherungsrecht der Schweiz in Kraft trat.³³⁸ Für im Militärdienst erlittene Unfälle haftete der Bund demnach bereits seit seiner Gründung und richtete für die Angehörigen entsprechende Entschädigungen aus. So enthielt auch die Militärorganisation von 1907 einen Passus, wonach Angehörige von Wehrmännern, die «durch deren Militärdienst in Not geraten [...] ausreichend zu unterstützen» seien.³³⁹ Problematisch an der Ausführung war, dass für die – wiederum nicht näher definierte – Unterstützung die jeweilige Wohngemeinde der Soldaten aufzukommen hatte. Dies führ-

te dazu, dass die Unterstützungsleistungen je nach Finanzkraft der Gemeinden äusserst unterschiedlich ausfielen und manchmal dermassen gering waren, dass sie die Grundbedürfnisse der Angehörigen nur mit Mühe und Not zu decken vermochten.³⁴⁰

4.1.1. Fälle von entzogener Unterstützung

Die Problemlagen durch fehlende Unterstützungsleistungen treten auch in den Gesuchen an den General zutage. Da in erster Linie die Ehefrauen von den prekären Verhältnissen betroffen waren, äussern sich vor allem viele Gesuchstellerinnen zur finanziellen Not. So auch im Fall *Heinrich Zimmermann*. Der 31-jährige Füsilier leistet Dienst in der Fortifikationskompanie Hauenstein. Am späten Abend des 7. Februar 1915 kommt es zur Auseinandersetzung in der Militärbaracke Spitzenflühi. Wachoffizier Marti befiehlt dem Füsilier, im Zimmer zu bleiben und ins Bett zu gehen. Zimmermann weigert sich jedoch mit den Worten «ich gah' is Bett, wänn ich will!» und kriecht stattdessen zu seinem Truppenkameraden Stähli ins Bett.³⁴¹ Der Wachoffizier holt daraufhin den Feldweibel Gmür, der dem Füsilier erneut befiehlt, in sein eigenes Bett zu gehen. Zimmermann verweigert erneut den Befehl und bedroht in Anwesenheit der versammelten Mannschaft seinen Vorgesetzten: «Gmür dich känn i jetzt! Wänn i dörf, z'Hudle & z'Fätze würd i di verrysse! Wänn i in Zivil wär', müsstisch du i myne Hände verrecke!»³⁴² Man müsse ihn schon tragen, freiwillig gehe er nicht zu seinem Strohsack zurück. Mit vereinten Kräften wird der nicht mehr nüchterne Füsilier ins Arrestlokal gebracht und wenige Tage später in Untersuchungshaft gesetzt. Bereits am ersten Tag schreibt er dem Untersuchungsrichter und bittet um «sofortiges Urteil». Zimmermann teilt mit, dass zwei Tage später seine Bäckerei versteigert würde und er daran gerne teilgenommen hätte. Er befände sich nun in äusserst bedrängter Lage und würde gerne mit dem Untersuchungsrichter Rücksprache nehmen. Zimmermann hat offenbar zu diesem Zeitpunkt keine Ahnung, wie gravierend seine Befehlsverweigerung vor Gericht eingestuft werden könnte. Die maximale Strafe für seine Gehorsamsverweigerung vor versammelter Mannschaft beträgt indes vier Jahre Zuchthaus.³⁴³ Dann berichtet Zimmermann dem Untersuchungsrichter über die Folgen der Mobilisierung: «Am 4. Aug. wurde ich unter die Fahne gerufen, musste das Geschäft schliessen, u[nd] war um Hab und Gut gekommen, um dem Vaterland Treu bleiben.»³⁴⁴ Die Erwerbslosigkeit drücke umso mehr, als seine Frau wegen chronischer Gallensteinent-



Anklageschrift vom 10. Februar 1915. Heinrich Zimmermann weigert sich, auf Befehl ins Bett zu gehen, kriecht unter die Decke eines Kameraden und beschimpft den Vorgesetzten: «Das geht dich an Dräck a! Ich blyb woni bin. [...] Wänn i dörf, z'Hudlä & z'Fätze würd i di verrysse!» Der Füsilier wird wegen Insubordination zu 5 Monaten Gefängnis verurteilt.

zündung krank sei und noch «3 unerzogene Kinder» zu versorgen seien. Zimmermann wird drei Wochen später vom 5. Divisionsgericht wegen Insubordination zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt. In Anbetracht der Höchststrafe ist Zimmermann weitgehend glimpflich davongekommen. Grossrichter Kirchhöfer weist in seiner Urteilsverkündung denn auch explizit auf den strafmildernden Umstand hin, wonach nicht nur der Verurteilte, sondern auch der grösste Teil der Zeugen nicht mehr nüchtern gewesen seien. Nach der Gerichtsverhandlung wendet sich jetzt seine Ehefrau Bertha an den General und schildert ihm die familiäre Notlage als kranke Mutter dreier Kleinkinder.

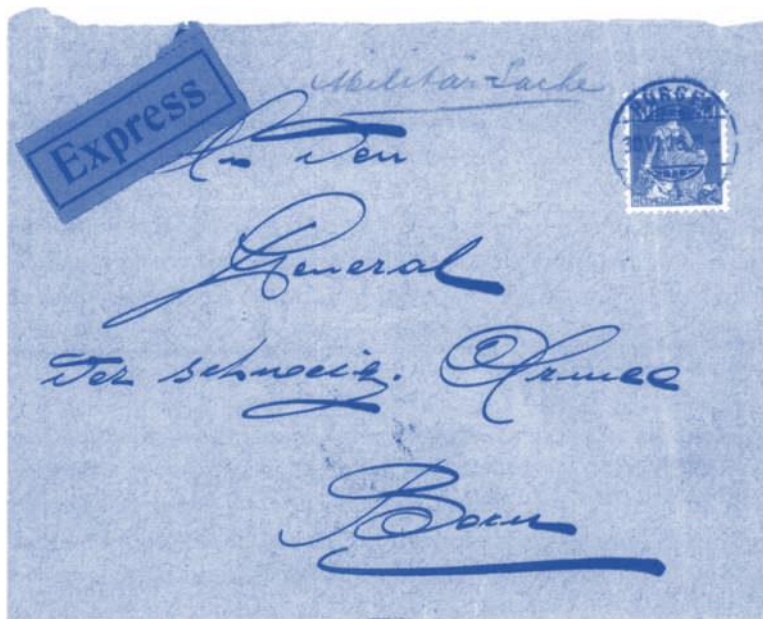
«Da ich in Folge dieser Kriegsmobilmachung in grosse Not gestürzt bin, so bin ich genötigt, eine Bitte an Sie zu richten. [...] Ich hatte natürlich die Unterstützung, u. jetzt, o mein Gott, ist mir diese entzogen worden, was nun muss ich jetzt anfangen, da ich Mutter von 3 Kindern bin, wovon das Älteste nicht einmal 3 Jahre zählt u. zu alledem, kann ich eben auch nicht viel schaffen, denn ich leide an Gallensteinzündung.»³⁴⁵

Bertha Zimmermann thematisiert gegenüber dem General einen zentralen Umstand, der während der gesamten Kriegsdauer für viele Familien von militärgerichtlich verurteilten Wehrmännern zu einer Verschlimmerung der Situation führte: die Aussetzung der Wehrmannsunterstützung während der Untersuchungs- und der Haftzeit. Verfügte das Gericht überdies die Kassation, den Armeeausschluss, so fiel die Unterstützung ganz weg. Am 19. März 1915 begnadigt der General den Füsilier – entgegen dem Antrag des Auditors. Bemerkenswert ist, dass er den Petenten nicht wegen der finanziellen Lage seiner Familie begnadigt, sondern weil das führungsschwache Verhalten des Vorgesetzten das Delikt begünstigt habe.³⁴⁶

Das Motiv der weggefallenen Unterstützung trägt auch die Ehefrau des Gefreiten *Wilhelm Gubelmann* vor. Auf dem Weg ins Liestaler Zeughaus findet Gubelmann, der von Beruf Mechaniker ist und eine Materialrevision beaufsichtigen muss, ein Portemonnaie, entwendet daraus 40 Franken und wirft es, im Zeughaus angekommen, in die Toilette. Ende Juni 1916 wird er dafür wegen Diebstahls zu einem Monat Gefängnis und zur Degradierung verurteilt. Die Wehrmannsunterstützung ist bereits seit Beginn der Untersuchungshaft eingestellt worden.

«Durch das [Urteil] wurde mir nun schon seit dem 19. Januar die Militär Unterstützung entzogen. Sollte nun mein Mann mit einer solch

«Wir müssen doch auch gegessen haben» – die Not der Angehörigen



Couvert als Ausdruck von Dringlichkeit und Sorgfalt: Olga Gubelmann bittet im Juni 1916 um Gnade, andernfalls «würde unsere Familie ruiniert und ins Elend kommen. Ich und mein 1 ½ jähriger Knabe müssen doch auch gegessen haben.» Der General begnadigt Wilhelm Gubelmann.

harten Strafe bedacht werden, so würde unsere Familie ruiniert und ins Elend kommen. Ich und mein 1½-jähriger Knabe müssen doch auch gegessen haben.»³⁴⁷

Der General akzeptiert das Gesuch ohne Anmerkungen und entscheidet, dass Wilhelm Gubelmann am 8. Juli 1916 wieder einrücken kann.

Knappes oder fehlendes Geld sowie die fehlende Existenzsicherung werden in sehr vielen Begnadigungsgesuchen, die während des Ersten Weltkriegs an den General gerichtet werden, thematisiert. Dass die Familien durch die prekäre Lage in existenzielle Not zu geraten drohten, zeigt sich auch im Fall *Emil Husi*.

In der Nacht auf den 8. November 1914 verlässt Füsilier *Emil Husi* die Schildwache, läuft der Reuss entlang und tritt in das nahe gelegene, unverschlossene Bahnwärterhäuschen ein. Er beginnt dort die 14-jährige Tochter des Bahnwärters Petermann sexuell zu bedrängen, bis der Vater wenige Momente später helfend herbeieilt. Der Füsilier wird am 1. Dezember vom 4. Divisionsgericht wegen Notzucht und Dienstverletzung verurteilt.³⁴⁸ Husi, der jegliche Handlungen gegenüber dem Mädchen vor dem Untersuchungs- und Grossrichter abstreitet, erhält ein Jahr Zuchthaus und wird der Armee verwiesen.³⁴⁹ Einen Monat später wendet sich die Ehefrau an den General. Sie bittet darum, ihren Ehemann möglichst rasch freizulassen, da sie drei Kinder (sechs, acht und elf Jahre) und sich alleine durchbringen müsse. Von anderen abhängig sein wolle sie nicht: «Sie werden begreifen, dass es eine lange Zeit für mich ist, und von der Gemeinde will ich absolut nichts. Ich will mit dem Nähen durchhelfen.»³⁵⁰ Der General lehnt das Gesuch der Ehefrau kommentarlos auf Antrag des Auditors ab. Seit der Verurteilung des Ehemanns zu einem Jahr Zuchthaus ist noch keine Woche verstrichen. Angesichts der Notzucht-Verurteilung interessiert besonders, ob die Ehefrau auf das Delikt zu sprechen kommt. Am Ende des Briefs streift sie das Thema. Dort, wo die meisten Gesuchsteller ihre Dienstenteilung nennen, schreibt sie: «Mein Mann wahr eingeteilt gewesen beim Ersatz Batalion II Basel Stadt, also Weesen Kant. Uri wo er die Tat begangen haben soll.» Die Frau lässt damit die Möglichkeit offen, ob ihr Mann die Tat begangen hat oder nicht. Husi selbst äussert sich in seinen nachfolgenden vier (!) Begnadigungsgesuchen nur einmal zur Tat. Er schreibt, dass er «das einte heute noch ganz energisch bestreite» und er «die Sache» noch einmal werde untersu-

chen lassen, wenn er wieder frei sei.³⁵¹ Dann äussert er sich nicht mehr dazu. Auch nicht bezüglich seiner Unschuld. Ein Gnadenmotiv, das er jedoch wiederholt anbringt, ist die finanzielle Not. Und wie im Fall *Wilhelm Gubelmann* führt die fehlende Unterstützung zur prekären Lage der mangelnden Existenzsicherung:

«Wenn es Ihnen nun nicht für ganz möglich ist [mich ganz zu entlassen], doch soviel Sie können meiner Strafe nachzulassen, damit ich meine Frau u. Kinder wieder erhalten kann, denn Unterstützung bekommt sie auch keine mehr vom Militär, da werden Sie doch begreifen, dass sie auch müssen gegessen haben u. Ersparniss haben wir keine wovon sie Leben kann.»³⁵²

Husi trägt das Argument ähnlich wie seine Ehefrau vor: Der General müsse beziehungsweise werde «doch begreifen». Beide fordern vom Gnadenherrschaftsverständnis für ihre Notlage. Der Verurteilte geht noch einen Schritt weiter und bittet den General konkret um Geld: «Auch bitte ich Sie, mir einen Schein beizulegen damit die Frau etwas Unterstützung bekommt bis ich wieder frei bin.»³⁵³ Bemerkenswert an diesem Fall ist aber noch etwas anderes: Die ersten beiden Gesuche empfiehlt der Auditor zur Ablehnung, weil sie verfrüht sind, und der General lehnt entsprechend ab. Das dritte Gesuch – Husi bezieht sich erneut auf die finanzielle Notlage seiner Familie – wird nun von Auditor Max Huber anders behandelt. Der Petent habe mittlerweile die Hälfte seiner Strafe abgesessen, der Direktor stelle dem Inhaftierten ein gutes Zeugnis aus und die Lage der Familie habe sich weiter verschärft.³⁵⁴ Max Huber empfiehlt dem General, Emil Husi zu begnadigen. General Wille – und dies ist für den Quellenbestand einzigartig – lehnt ab. Von Hand schreibt er «abgewiesen». Der umgekehrte Fall, dass der Auditor eine Ablehnung empfiehlt und der General dennoch Gnade spricht, kommt wiederholt vor. Beide abweichenden Entscheidungen weisen darauf hin, dass Ulrich Wille über einen spezifischen Eigensinn verfügen muss. Der Rest des Falls ist schnell erzählt: Husi bittet noch zwei Mal um Gnade, und der General lehnt jeweils kommentarlos ab. Beim fünften Gesuch reicht es dem Gnadenherrschaft: Er lässt Max Huber wissen, dass er das Begnadigungsgesuch endgültig ablehne und keine neuen Gesuche mehr entgegennehme.³⁵⁵

Ich erwähnte, dass Gubelmann und Husi ihre prekäre Lage ähnlich beschreiben. Sie führen an, dass das Geld fürs Essen nicht mehr ausreiche. Solche Situationen stellten die Behörden vor eine grosse Herausforderung. Einen interessanten Vorschlag zuhanden ihrer Gemeinden machte

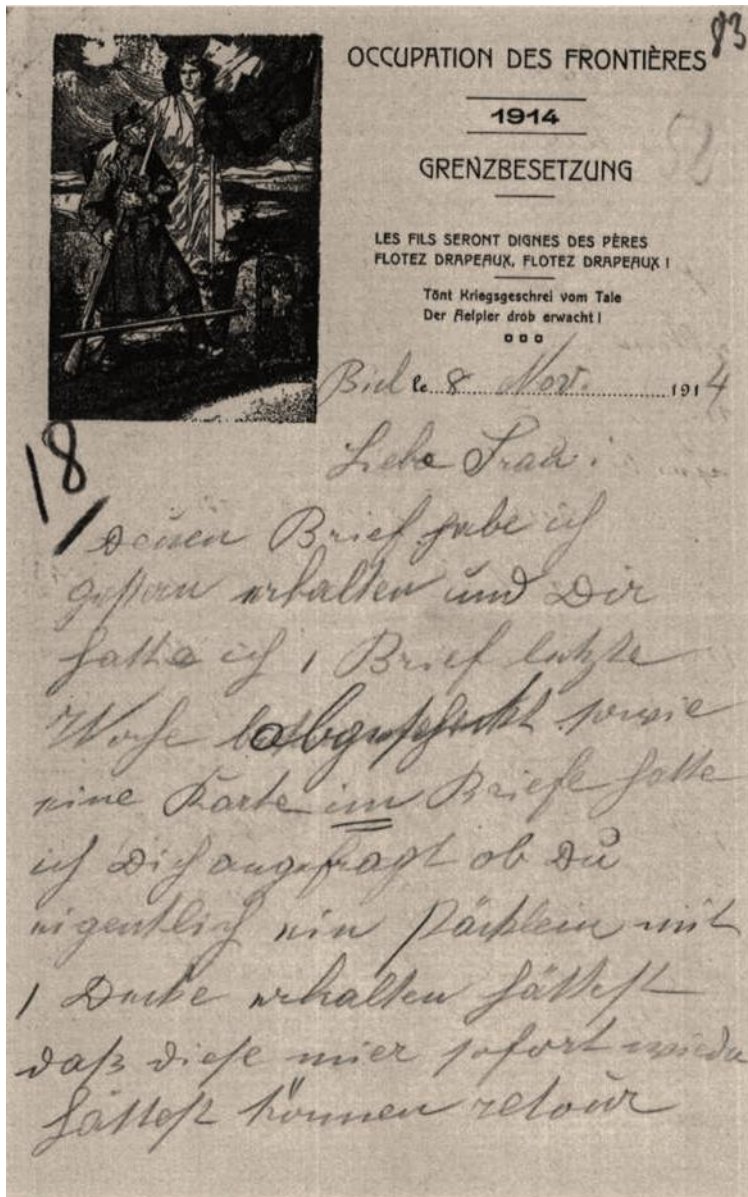
die Schwyzer Regierung – und zwar bereits am dritten Tag der Mobilmachung. In seinem Schreiben vom 6. August 1914 bezog sich der Regierungsrat auf die Militärorganisation von 1907. Diese sieht gemäss Artikel 22 für Angehörige von Wehrmännern Unterstützung vor, wenn sie durch den Militärdienst in Not geraten. Der Regierungsrat regte nun an, zur Unterstützung der Betroffenen Suppenanstalten oder Volksküchen einzurichten. Für die «ganz entlegenen Gehöfte» schlug die Regierung vor, dass die Angehörigen bis zur Zuteilung der Unterstützung doch «zur Verpflegung bei Nachbarn» einkehren sollten.³⁵⁶

Ein Bild der finanziellen Notlage wird auch im Fall *Leon Marti* gezeichnet. Der 30-jährige Wachtmeister schickt zwei Wäschesäcke nach Hause. Im einem befindet sich eine Armeewoldecke im Wert von 10 Franken. Dafür wird er zu acht Monaten Gefängnis, zur Entsetzung und zu einem Entzug des Aktivbürgerrechts von drei Jahren verurteilt.³⁵⁷ Seine Frau Emma wendet sich Ende Februar 1915 in ihrer Verzweiflung an den General, denn eine entzogene Wehrmannsunterstützung ist für die Mutter zweier Kleinkinder, eines davon eben geboren, die einzige Einkommensquelle:

«Eine von der bittersten Not heimsuchte Frau, erlaubt sich einige Worte an unseren verehrten Herrn General zu richten. [...] Bis zum Zeitpunkt wo mein Mann nach Witzwil abgeführt wurde habe ich [...] die Wehrmannsunterstützung genossen, welche mir unglücklicherweise durch meines Mannes fehlerhaftes Begehen nun entzogen worden ist und damit ist meine letzte Hilfsquelle dahin. Ich bitte den Herrn General inständig sich meine traurige Lage zu vergegenwärtigen und mein Gesuch gnädigst zu begünstigen wodurch ich der Verzweiflung entgehe.»³⁵⁸

Emma Martis Gesuch ist in mehrerlei Hinsicht aussagekräftig: Einerseits zeigt es, ähnlich wie die Gesuche von Olga Gubelmann und Bertha Zimmermann, welche Folgen die entzogene Wehrmannsunterstützung für die Angehörigen mit sich bringen konnte. Zum anderen veranschaulicht das Gesuch, wie wichtig es für die Gesuchstellerinnen war, dass sich der General in ihre Lage versetzen kann. Und zwar so, dass ihm bewusst werde, dass er durch seinen Gnadenentscheid Not und Verzweiflung zu lindern vermag. Die Strategie der Emotionalisierung wird hier explizit gemacht.

Im Antrag geht der Auditor nicht auf die finanzielle Lage der Familie ein. Vielmehr wägt er folgende Sachverhalte gegeneinander ab: zum



Der Wachtmeister Leon Marti mahnt seine Frau, die mit der Schmutzwäsche mitgeschickte Wolldecke gut zu verstecken. Mit diesem Brief vom 8. November 1914 wird Marti des Diebstahls überführt, denn die Decke war Eigentum der Armee.

Interlachen den 24. Feb. 1915
Bureau des Generals
Nr. 4896
Herrn General
Ulrich Wille
Bern

Hochgeehrter Herr!

Eine von der bittersten
Not heimwärts Frau, erlaubt sich
einige Worte an unsern verehrten
Herrn General zu richten. Mein Mann,
Leon Marti, Wachtmeister vom Infanterie-
Bataillon 46. Com. II. 7. Zug hat
unabsichtlich sich der Strafe schuldig
gemacht. Das Kriegsgericht sprach ihm
acht Monate Gefängnis.
Bis zum Zeitpunkt wo mein Mann
nach Witzwil abgeführt würde
habe ich und meine zwei kleinen

Jeden Tag erhält Ulrich Wille mehrere Gnadengesuche. So am 24. Februar 1915 auch dasjenige von Rosa Marti. «Ich bitte den Herrn General inständig sich meine traurige Lage zu vergegenwärtigen und mein Gesuch gnädigst zu begünstigen wodurch ich der Verzweiflung entgehe.» Der General zeigt Empathie und begnadigt.

einen habe Marti die Tat stets frech bestritten und habe sich eines «besonderen Vertrauensmissbrauchs» schuldig gemacht, indem er eine ihm zur Aufsicht anvertraute Decke entwendet habe. Zum anderen sei die Strafe, insbesondere angesichts des unbescholtenen zivilen und militärischen Leumunds, geradezu drakonisch und der Gegenstandswert sei mit 10 Franken gering.³⁵⁹ General Wille erlässt dem degradierten Wachtmeister vier Monate seiner Freiheitsstrafe, sodass die zweifache Mutter Anfang Mai 1915 die Wehrmannsunterstützung erneut beantragen kann.

Anders verhält es sich im Fall *Albert Probst*. Dort wird die entzogene Wehrmannsunterstützung nicht vom Petenten, sondern vom Auditor als Begnadigungsgrund eingebracht. Der wegen Insubordination verurteilte Wachtmeister Probst bezieht sich in seinem Gesuch ausschliesslich auf sein militärisches Delikt, weshalb ich es erst später thematisieren werde. Probsts einzige persönliche Aussage bezieht sich indes auf seine familiäre Situation als «Vater von fünf kleinen Kindern in Lützelflüh».³⁶⁰ Auditor Grob, der sich ebenfalls nur über die militärisch (ausserordentlich schlechte) Qualifikation des Wachtmeisters äussert, erwähnt in einem Nebensatz, dass der Petent in der Voruntersuchung erklärt habe, Vater von fünf unerwachsenen Kindern zu sein und dass dessen Familie von der Gemeinde unterstützt werde. Der Auditor empfiehlt dem General deshalb, einen Monat der Strafzeit zu erlassen. Worauf der General anfügt, «in Hinblick darauf, dass der Probst der Ernährer einer zahlreichen Familie» sein soll, würde er ihn begnadigen.³⁶¹ Ansonsten erachte er die Strafe nicht als zu streng.

Im Fall *Hans Bohli* verhält es sich nun genau umgekehrt: Obwohl der wegen fortgesetzter Insubordination verurteilte Soldat gut qualifiziert ist und seine Ehefrau ebenfalls die entzogene Wehrmannsunterstützung geltend macht, wird er nicht begnadigt. Der Füsilier Hans Bohli hat sich zuschulden kommen lassen, dass er an einem dienstfreien Sonntagnachmittag im Februar 1915 im Drittklassabteil von Basel nach Ettingen gereist ist und geraucht hat. Bohli, dessen Zustand später als angeheitert bis stark betrunken beschrieben wird, wird von einem ihm unbekanntem Oberleutnant aufmerksam gemacht, dass die Birsigtalbahn ein Nichtraucherzug sei und er seinen Stumpen aus dem Fenster werfen soll. Daraufhin beginnt Bohli den Offizier zu beschimpfen: «Vo so eme Halungg lahn-i-mer

s’Rauche nüd verhüte, vo so eme dumme Chaib, so eme Sauchaib! Es isch doch besser, ich verbränne ä Zigarre als de Schwanz wie dä!»³⁶² Daraufhin mischt sich Korporal Kübler ein und fordert Bohli zur Ruhe auf. Bohli beschimpft daraufhin auch den Korporal: «D’Schnörre zue oder me g’heit di zum Feischter use! Jede Glünggi wo Schnüer am Aermel häd, meint er chönn d’Schnörre verrysse!» Indem Bohli auf die Gradabzeichen verweist, die den Unteroffiziersgrad kennzeichnen, bringt er zugleich seinen Unmut über die damit verbundene Weisungsbefugnis zum Ausdruck. In Ettingen wird Hans Bohli direkt in den Arrest geführt und zwei Wochen später, am 3. März 1915, vom 4. Divisionsgericht wegen wiederholter und fortgesetzter Insubordination zu drei Monaten Gefängnis verurteilt. Das Delikt der Befehlsverweigerung wird von Grossrichter Kirchhofer als wiederholt und fortgesetzt eingestuft, da er mehrfach den Gehorsam verweigert und gegenüber mehreren Offizieren verbale Angriffe verübt habe. Für letzteres Delikt beträgt die Höchststrafe zwei Jahre Zuchthaus.³⁶³ Die weitgehend milde Bestrafung geht vermutlich auf das sofortige Schuldgeständnis und die (einst) sehr gute militärische Qualifikation des Verurteilten zurück. Der stellvertretende Zugführer, Wachtmeister Schneble, schildert dem Untersuchungsrichter, dass Bohli erst in letzter Zeit, vermutlich aufgrund der langen Dienstzeit, nachlässig geworden sei.

«Füsilier Bohli war stets ein guter, zuverlässiger Soldat, welcher sich zur Pflicht machte, alle ihm erteilten Befehle aufs sorgfältigste und gewissenhafteste zur Ausführung zu bringen, überhaupt ein Mann, auf den ich mich jederzeit verlassen konnte. [...] In letzter Zeit, musste ich jedoch konstatiren, dass Bohli sich der ihm erteilten Befehle nur ungerne und mürrisch entledigte, was wohl der gegenwärtig langen Dienstleistung zuzuschreiben ist. Bohli hat auch mehrmals zugestanden, dass ihm der Militärdienst verleidet sei.»³⁶⁴

Diese Aussage über die nachlassende Disziplin gehört bemerkenswerterweise zu den wenigen Quellenbelegen, die eine gewisse Dienstmüdigkeit aufgrund der langen Mobilisierung explizit thematisieren. Erwartungsgemäss mehren sich zwar die Aussagen mit fortschreitender Dienstdauer darüber, sie sind jedoch meist an die finanziellen Folgen und weniger an einen allgemeinen Dienstverdruss gekoppelt. Dies ist vor allem erstaunlich, weil der Dienstverdruss aufgrund des langen Grenzschutzdienstes sich als Topos durch weite Teile der Historiografie hindurchzieht.

Während ab den späten 1960er-Jahren Monografien zum Ersten Weltkrieg auf die Dienstmüdigkeit Bezug nehmen, bedient sich im Rahmen der Zentenariumspublikationen vorwiegend Georg Kreis dieses Narrativs: «Die bereits Ende 1914 wahrnehmbare Dienstmüdigkeit griff im Laufe der Zeit weiter um sich und machte sich je nach konkreten Umständen mehr oder weniger deutlich bemerkbar.»³⁶⁵ Eine ganz andere Sichtweise nahm die Geschichtsschreibung im Nachgang zum Ersten Weltkrieg ein: Dort wird der Dienstverdruss, in Verbindung mit der langen Dienstzeit, der tiefen Besoldung und der «ungeschickten Behandlung der Truppen durch Offiziere» als ungerechtfertigtes Klagen qualifiziert: «Die Grosszahl dieser Klagen, [...], war zweifellos stark übertrieben; sie entsprangen vielfach dem mangelnden Ernst in der Auffassung der Lage, auch unangebrachter Weichlichkeit.»³⁶⁶

Zurück zum Fall *Bohli*: Einen Monat nach dessen Verurteilung wendet sich die Ehefrau an den General. Ihr kurzes Gesuch, das sie ohne Wissen ihres Ehemanns einreicht, beinhaltet zwei Hauptargumentationslinien. Zum einen verharmlost sie das Delikt («Hochgeehrter Herr. Wegen einer unbedachten Aeusserung gegenüber einem Vorgesetzten, wurde mein Mann zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt») wie auch die Tatumstände («an einem dienstfreien Sonntagnachmittag in etwas angeheitertem Zustand»). Zum anderen geht die Ehefrau sehr konkret auf die finanziellen Folgen der Mobilisierung und der Verhaftung ein:

«Seit dem 10 tägigen Urlaub im October war er ohne irgendeinen kleinen Unterbruch im Militärdienst. [...] Ich war leider gezwungen schon seit Aug. 1914 die Militärunterstützung zu beziehen, diese ist mir nun aber seit 15. März entzogen. Ich möchte Sie nun dringend bitten, sich meines Mannes nach Möglichkeit anzunehmen und ihm nachzufragen. [...] Ohne Wissen meines Mannes reiche ich dieses Gesuch an Sie und hoffe zuversichtlich diese höfl. Bitte nicht vergebens an Sie gerichtet zu haben. Sie würden einer Familie, die schon bald 9 Monate ohne Verdienst ist eine grosse Hilfe bringen.»³⁶⁷

Bemerkenswert an diesem Fall ist, dass der Auditor – es handelt sich dabei um Friedrich Trüssel, der ab 1921 bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkriegs Oberauditor war – keine Abklärungen zur Bedürftigkeit bei der Gemeinde machen lässt.³⁶⁸ Im Gegensatz zum Auditor Max Huber, der dies in den gesichteten Akten nie unterlassen hat. Trüssel rapportiert denn auch entsprechend an den General, dass er, unabhängig von der Be-

dürftigkeit der Familie Bohli, das Begnadigungsgesuch zur Ablehnung empfehle. Seines Erachtens habe Grossrichter Kirchhofer das Delikt des Ungehorsams und der Vorgesetztenbeleidigung zu mild beurteilt: «Die unflätige und in aller Öffentlichkeit ausgestossene Beschimpfung von Vorgesetzten sowie der Ungehorsam gegenüber dem Befehle des Korporal Kübler, hätten unseres Erachtens eine noch strengere Strafe gerechtfertigt.»³⁶⁹ Damit bekundet Trüssel seinen Unmut darüber, dass der fehlbare Füsilier lediglich zur Mindeststrafe (drei Monate Gefängnis, kein Verlust des Aktivbürgerrechts) verurteilt worden ist. Vor diesem Hintergrund wird klar, weshalb im Fall Bohli das oftmals Erfolg versprechende Gnadenmotiv der finanziellen Bedürftigkeit keine Chance hat. Trüssel empfiehlt entsprechend, das Gesuch der Ehefrau abzulehnen, was der General in seiner Entscheidung vom 16. April 1916 bestätigt. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die entzogene Unterstützung für Angehörige die Hauptursache für Bedürftigkeit darstellt und damit zentrales Motiv beim Gnadenbitten ist. Zugleich zeigt sich auch, dass ausschliesslich Männer für die Existenzsicherung verantwortlich waren und sich in den Fällen das klassische Ernährermodell eindeutig zeigt.³⁷⁰

4.1.2. Die elterliche Not als Motiv

Durch die Mobilisierung fielen nicht nur die Ehemänner als Haupternährer aus. Oft fehlten die Verurteilten auch als Arbeitskräfte im elterlichen Betrieb. Deshalb wandten sich die Eltern von verurteilten Soldaten regelmässig an den General und baten um Freilassung ihrer (meist ledigen) Söhne. So auch der betagte Vater im Fall *Adolf Willy*. Der 23-jährige Schütze feiert am Abend des 9. Juni 1916 seine Dienstentlassung.³⁷¹ Stark angeheitert kehrt Willy in die Truppenunterkunft zurück und beginnt mit dem ebenfalls angetrunkenen Soldaten Rudolf Wälti zu streiten. Es kommt zu einem Raufhandel mit gegenseitigen Beschimpfungen, bei dem Wälti seinen Gurt mit Seitengewehr hervornimmt und Willy sein Bajonett zieht. Hinzueilende Kameraden vermögen die beiden Kämpfenden nicht zu trennen. Schliesslich wird Rudolf Wälti von Adolf Willys Bajonett am Unterleib und am Gesäss getroffen und stirbt drei Tage später an einer Bauchfellentzündung. Adolf Willy wird einige Wochen darauf wegen Totschlags zu sieben Monaten Gefängnis verurteilt.³⁷² Das Gericht erkennt an, dass die Tötung im Rahmen eines gegenseitig angeheizten Raufhandels geschehen sei,

bei dem keine konkrete Tötungsabsicht bestanden habe. Andernfalls hätte die Maximalstrafe lebenslängliches Zuchthaus betragen können.³⁷³

Am 15. Oktober 1916 erhält der General drei Gesuche: eines vom Vater des Verurteilten, eines vom Gemeindepräsidenten und eines vom Verurteilten selbst. Der Vater, Adolphe Willy, teilt dem General mit, dass er seinen Sohn auf dem Hof benötige. Bis zum Sommer sei er selbst rüstig und gesund gewesen. Nach einer unglücklich verlaufenen Operation könne er die Felder jedoch nicht mehr alleine bestellen: «Mein Klinikaufenthalt in Basel hat natürlich viel Geld gekostet, ebenso der Heuet und Emdet zu dessen Bewältigung ich fremde Leute anstellen musste und es ist mir daher fast unmöglich die Herbstarbeiten mit denen ich noch sehr im Rückstand bin auch noch von fremden Leuten besorgen zu lassen.»³⁷⁴

Auch der Verurteilte schreibt dem General, dass er zu Hause nicht entbehrt werden könne:

«Zu Hause habe ich einen alten, kranken Vater der meine Hilfe bitter nötig hätte. Er ist kaum mehr im stände den kleinen Landwirtschaftshof vorzustehen. Er leidet durch meine Strafe mehr als ich.»³⁷⁵

Dass das Tötungsdelikt auf dem Vater schwer lastet, bestätigt auch der Losterfer Gemeindepräsident August Brügger. Dieser wendet sich deshalb an den General: Im Namen der ganzen Gemeinde wünschte er sich in Anbetracht des hohen Alters und der Krankheit des Vaters, dass dem Begnadigungsgesuch stattgegeben würde. Am Schluss vermerkt Brügger: «Auch ist das Unglück, das durch seinen Sohn über die Familie gekommen, dem Vater sehr nahe gegangen.»³⁷⁶ Der Auditor fasst in der Folge auf mehreren Seiten den Tötungsvorfall zusammen und erkennt dieselben strafmildernden Gründe an, die das Gericht schon vorgebracht hatte: den tadellosen Leumund des Schützen, die Verkettung unglücklicher Zustände, die zu einem Tötungsdelikt ohne Tötungsabsichten führten sowie die bedrängte Lage, in der sich die Familie befände. Dennoch empfiehlt der Auditor, das Begnadigungsgesuch abzulehnen: Es handle sich nichtsdestotrotz um ein ernsthaftes Delikt, bei dem ein Soldat getötet worden sei.³⁷⁷ Nun geschieht etwas Bemerkenswertes: Der General entscheidet entgegen den Empfehlungen zugunsten von Vater und Sohn, begnadigt den Schützen und erlässt diesem den letzten Monat seiner Gefängnisstrafe. Ende März 1917 verfasst der nunmehr entlassene Adolf Willy erneut ein Begnadigungsgesuch. Diesmal ist es an den Bundesrat gerichtet.

Ihm sei während der Strafzeit seine Stelle in der SBB-Werkstätte in Olten gekündigt worden. Jetzt stehe er ohne jeglichen Verdienst da:

«Ich möchte Sie nun bitten, gestützt auf meine prekäre Lage u diejenige meines Vaters der auch nicht mit Glückseligkeit gesegnet ist u übrigens seit bald einem Jahre nichts mehr arbeiten kann mir einen Teil der Untersuchungskosten zu erlassen.»³⁷⁸

Wenige Tage später berichtet das Polizeidepartement dem Oberkriegskommissariat, dass der Straftentlassene nicht nur einen hervorragenden Leumund geniesse, sondern überdies zehn Kinder auf dem elterlichen Hofe leben würden und die Liegenschaft der Willys stark verschuldet sei. Am 12. April 1917 erlässt der General die Hälfte der Untersuchungskosten und begnadigt damit Adolf Willy zum zweiten Mal.

Auch im Fall *Werner Strub* bitten die Eltern um Gnade für den Sohn, damit dieser wieder arbeiten könne. Der 20-jährige Strub wurde wie Willy wegen eines Tötungsdelikts verurteilt. Das Opfer ist in diesem Fall eine Zivilistin. Am 21. Juni 1916 nähert sich ein deutscher Flieger der Ortschaft Buix.³⁷⁹ Das Füsilierbataillon IV/51 befindet sich währenddessen auf dem Exerzierplatz, wobei es unter nicht geklärten Umständen zum Beschuss des Flugzeugs kommt. Füsilier Strub, der vom Zahnarzt kommt, eilt auf den Platz und verlangt ebenfalls Munition. Wegen der Verspätung kommt Strub aber nicht mehr zum Schiessen und stellt das Gewehr, ohne es zu entladen, an einen Zaun. Zwei Tage später werden erneut Schiessübungen gemacht. Strub zielt jetzt auf ein 200 Meter entfernt liegendes Haus, wobei sich ein Schuss löst, der die hinter dem Fenster sitzende 26-jährige Marie Prongué tötet. Da die Tat nicht vorsätzlich, sondern aus Nachlässigkeit geschehen ist, verurteilt ihn das 2. Divisionsgericht am 4. Juli 1916 wegen fahrlässiger Tötung zu dreimonatigem militärischem Strafvollzug.³⁸⁰

General Wille erhält am 24. September 1916 von der Mutter des verurteilten Füsiliers folgendes Schreiben:

«Gehrter Herr Generali! Ich bin genötigt in meiner sehr grossen Not Sie in ständig zu biten und doch mein Sohn Werner doch mir auch nach Hause zu lassen. [...] Herrn Generali ich bitte Sie von Herzen seien Sie so gütig und entsprechen Sie doch einer armen Mutter ihrem Wunsch damit mein Sohn auch wider Arbeit findet und die Leute auf geklärt sind sonst stelt in nimant ein und muss doch Arbeit haben hier

müsste sonst in die Welt hinaus und habe ich ja nichts von ihm Herrn Generali vergessen Sie mich nicht in meiner Not ich weiss mich an nimant sonst zu wenden nur Sie wissen wie die Sache steht und nur Ihnen glaubt man.»³⁸¹

Das Bittgesuch der Mutter enthält mehrere ineinander verwobene Argumentationsstrategien und Motive: In erster Linie wird an die Güte und das Erbarmen des Generals appelliert; in zweiter Linie auf das soziale Ansehen: Dieses hat durch die Haftstrafe Schaden genommen, sodass niemand einen ehemaligen Häftling anstellen möchte. Die Familie ist jedoch auf den Lohn des Sohns angewiesen. Der Gnadenherr stellt aber eine glaubwürdige Richtinstanz dar und könnte darum das beschädigte Ansehen wiederherstellen.

Der General lehnt das Gesuch der Mutter dennoch ab. Er bittet jedoch den Auditor, der Familie mitzuteilen, dass der Verurteilte die Strafe in zwei Wochen überstanden haben werde, da er am 4. Oktober 1916 aus der Haft entlassen werde. Offenbar war es dem General wichtig, dass dessen Ablehnung nachvollzogen werden kann.

Im Fall *Eugen Koch* bittet nicht ein Elternteil um Gnade, sondern es handelt sich um den Verurteilten selbst, der ein Gesuch stellt. Das Hauptmotiv bleibt dasselbe: Die Eltern benötigen dessen Lohn. Der Fall gleicht insofern jenem von *Strub*, als dass auch eine Zivilistin verurteilt wird. Am 14. November 1914 erhält der 22-jährige Füsilier Eugen Koch ein Telegramm von seiner Verlobten *Amanda Oderbolz*.^{3*2} Seine jüngere Schwester Frieda sei schwer erkrankt, weshalb er alsbald um Urlaub anfragen solle. Der Kommandant bewilligt ein kurzfristiges Urlaubsgesuch bis zum 19. November. Koch rückt jedoch ohne jegliche Erklärung einen Tag zu spät ein. Am 26. November erhält Kochs Kommandant ein Telegramm, und zwar von Kochs Bruder Johann. Dieser bittet den Vorgesetzten, seinen Bruder erneut zu beurlauben, da es um die Schwester sehr schlecht stehe. Koch erhält wiederum Urlaub. Drei Wochen später löst Amanda Oderbolz die Verlobung mit Eugen Koch, retourniert der (gar nie erkrankten) Schwester Frieda den Ring und erleidet einen Nervenzusammenbruch, sodass der ganze Schwindel auffliegt. Nachforschungen vonseiten des Untersuchungsrichters ergeben, dass nicht nur die beiden Kurzurlaube im November erschwindelt waren. Eugen Koch hatte sich bereits im September und Oktober 1914 aufgrund vorgetäuschter eigener Erkrankungen widerrechtlich Urlaub verschafft. Das 4. Divisionsgericht verurteilt daraufhin den mehrfach vorbestraften und militärisch äusserst schlecht qua-

lifizierten Soldaten wegen Insubordination zu einem Jahr Gefängnis und zu zweijährigem Entzug der bürgerlichen Rechte. Johann Koch und Amanda Oderbolz, beides Zivilpersonen, werden wegen Gehilfenschaft zur Insubordination mit je zwei Monaten Gefängnis und ebenfalls mit zweijährigem Entzug des Aktivbürgerrechts bestraft.³⁸³ Gemäss Militärstrafrecht von 1851 konnte eine Person, die «die Vollbringung des Verbrechens durch Rat oder Tat» unterstützte, wegen Gehilfenschaft verurteilt werden.³⁸⁴ Nach neun Monaten Strafzeit bittet Eugen Koch den General um Gnade. Ein erstes Gesuch bewilligte der General bereits vorher, indem er – entgegen dem Antrag des Auditors – 15 Tage der Untersuchungshaft der Strafzeit anrechnen liess. In seinem zweiten Gesuch bedankt sich Koch nun «tausendmal» für den ersten Straferlass.³⁸⁵ Er bittet jetzt den General, ihn noch vor Weihnachten nach Hause zu lassen. Er möchte verhindern, dass seine Mutter armengenössig werde und den Winter über in die Fabrik müsse. Zudem lasse sich im alten Jahr besser eine Stelle finden. Koch argumentiert aber nicht nur mit der elterlichen Not. Er schiebt auch die Verantwortung des Delikts ab:

«Da mich meine Braut und mein Bruder durch Rat und Tat dazu verleiteten und mich so ins Unglück gestürzt haben, nicht nur mich sondern auch meine armen Eltern [...] ich bin zum Beruf Schlosser und würde auch vor Neujahr gewiss besser eine Stelle wieder für mich finden als gerade nach Neujahr, wenn ichs auch nicht verdient habe, so bitte ich Sie meinen alten lieben Eltern das zu liebe zu tun, dass die Mutter nicht den Winter hindurch in die Fabrick gehen muss [...],»³⁸⁶

Indem Koch auf die wegen Gehilfenschaft verurteilten Zivilisten – den Bruder und die Verlobte – verweist, bezieht er sich in seinem Gesuch explizit auf das geltende Gesetz, was bei privaten Gesuchstellern ausserordentlich selten ist. Bereits vor Gericht hatte er ausgesagt, dass seine ehemalige Verlobte und sein Bruder die treibenden Kräfte hinter den wahrheitswidrigen Telegrammen gewesen seien.

General Wille erkundigt sich nach dem Verhalten des Gesuchstellers im Bezirksgefängnis, worauf er zwei Antworten erhält: Der Gefängnispfarrer Walter Rhyner vermag keine eindeutige Aussage zum Häftling zu machen. Auch nicht bezüglich dessen Glaubwürdigkeit:

«Es ist mir nicht möglich zu sagen, ob seine Beteuerungen, dass sein Vergehen ihn reue, wirklich aufrichtig gemeint sind, sondern ich kann

nur mitteilen, dass er mir nicht einen schlimmen Eindruck erweckt.»³⁸⁷

Der Gefängnisdirektor hingegen findet klare Worte für den Gesuchsteller: Der Inhaftierte trage «stets einen mürrischen Gesichtszug» zur Schau und beklage sich wiederholt über zu viel Arbeit. Er glaube insgesamt nicht an eine Besserung oder an ein einsichtiges Verhalten des Häftlings.³⁸⁸ Die Aussage des Gefängnisdirektors ist schliesslich der Hauptgrund, weshalb Auditor Eugster empfiehlt, das Begehren abzulehnen: Reue und Einsicht seien der Zweck jeglicher Bestrafung. Eugster empfiehlt auch aus einem zweiten Grund die Ablehnung. Die Eltern hätten noch einen weiteren erwachsenen Sohn, der sie unterstützen könne. Der General lehnt am 21. September 1915 das zweite Gesuch von Eugen Koch ab.

Die Fälle zeigen, dass das Argument der elterlichen Not durchaus ein Erfolg versprechendes Motiv beim Gnadenbitten ist. Jedoch nur dann, wenn die Glaubwürdigkeit des Verurteilten gegeben ist. Gnadenwürdigkeit hat also etwas mit Glaubwürdigkeit zu tun.

4.1.3. Wenn das Geschäft zugrunde geht

General Wille erhält über die Begnadigungsgesuche oft Einblick in das Privatleben und den Alltag der Verurteilten. Der Alltagsbezug ist in den folgenden zwei Fällen besonders ausgeprägt, da über beiden Gesuchstellern dasselbe Damoklesschwert hängt: Falls sie nicht begnadigt werden, droht die Geschäftsschliessung und damit der totale Existenzverlust. Der 25-jährige *Ernst Schwarz* leistet seinen Dienst als Infanteriekorporal in Courrendlin im Berner Jura. Am Abend des 3. Januar 1915 bearbeitet er als Postordnanz die Bestellbogen der Feldpost. Schwarz liest darin, dass für den beurlaubten Korporal Herrmann 15 Franken vorbereitet sind. Kurzerhand unterschreibt er mit falschem Namen und lässt sich das Geld ausbezahlen.³⁸⁹ Später beteuert Schwarz immer wieder vor dem Untersuchungsrichter und dem Grossrichter, dass er sich nicht erklären könne, weshalb er sich zu einer solchen «Schandtat» habe hinreissen lassen. Als Teilhaber eines Möbel- und Tapeziergeschäfts verfüge er über genügend Geld. Deshalb habe er so etwas gar nicht nötig. Er habe zwar an den vergangenen Feiertagen mehr ausgegeben, aber spätestens Mitte Januar hätte er wieder eigenes Taschengeld gehabt.³⁹⁰ Der Betrug fällt aber vorher auf. Korporal Herrmann kehrt nämlich am 11. Januar 1915 aus seinem Heimurlaub zurück, in dem er von seiner Schwester erfahren hat, dass Geld auf

ihn wartet – das nun ein anderer hat. Bevor Korporal Herrmann seinen Kameraden Schwarz zum Verbleib seines Geldes befragen kann, gesteht dieser alles und händigt ihm dessen Geld aus. Die Sache hat aber bereits seinen Lauf genommen, und so wird Ernst Schwarz Ende Februar 1915 wegen Betrugs und Fälschung einer Privaturkunde vom 3. Divisionsgericht verurteilt. Er erhält dafür das Mindeststrafmass von sechs Monaten Gefängnis und die Degradierung. Der Grossrichter hält fest, dass er persönlich die Strafe als viel zu hoch erachte, sie aber nicht umgehen könne. Der Verurteilte solle beim General um Gnade ersuchen.³⁹¹ Die Bemerkung des Grossrichters verweist damit auf eine der zentralen Problemlagen während des Ersten Weltkriegs: die hohen Strafmasse unter dem alten Militärstrafrecht. Diese mussten von Amts wegen ausgesprochen werden, auch wenn sie gegen das richterliche Empfinden waren. Schwarz wird sofort aktiv und schreibt ein Begnadigungsgesuch:

«Hochwürdiger Herr! Mein Vergehen ist in keinem Fall Dienstverletzung oder Schädigung ihrgen welchen falles. Ich war momentaner Postordonanz und hatte für einen Kameraden 15 fr. erhalten, wo ich auf dem Postbeurderau eigenhändig für meinen Kameraden quittierte, überdiess habe ich ihm nach einigen Tagen das Geld übergeben, so dass derjenige in keinen Schaden gekommen ist.»³⁹²

Der Gesuchsteller steigt gleich in «médias res» ein – und dies geschieht äusserst selten. Bemerkenswert ist aber vor allem seine Argumentationsstrategie. Schwarz reflektiert nämlich über sein Delikt – und dies ist einzigartig innerhalb dieser Studie. Der Wehrmann betont, dass es sich nicht um ein militärisches Delikt gehandelt habe. Damit verweist Schwarz auf eine weitere Problemlage: Die Richter mussten nicht nur über militärische, sondern genauso über nicht militärische Delikte von Amts wegen ahnden. Schwarz' Argument geht aber noch weiter: Er argumentiert, dass niemand zu Schaden gekommen sei. Damit verweist er auf einen zentralen Strafmindigungsgrund: die fehlenden Schadensfolgen seines Delikts. Der Gesuchsteller kommt jetzt darauf zu sprechen, was die Mobilmachung für sein Geschäft, das er mit einem Teilhaber führt, bedeutet: die vorübergehende Schliessung.

«Ich bin ansässig in Thun, wo ich seit 3 Jahren mit meinem Associer Herrn Rentsch ein Möbelgeschäft treibe. Bezugnehmend auf unsere Existenz, teile ich mit, das wir letztes Jahr, anfangs der Mobilisation, 2 Monate unser Geschäft schliessen mussten, weil beide Geschäftsinn-

haber haben Einrücken müssen. Wir haben beide schwere Tage durch gemacht, da es kein leichtes war, von einem Tag zum andern, Haus und Geschäft verlassen zu müssen. Da Herr Rentsch in der Landwehr war, konnte er nach dem 2.ten Monat Heim kehren und das Geschäft weiter leiten. Unterdessen hatten wir viel Kundschaft u. Arbeit verloren und zur folge hatte ein grosser Rückstand unserer Zahlungen an denen wir noch lange zu kämpfen haben.»³⁹³

Oft ist in den Darstellungen zum Ersten Weltkrieg zu lesen, dass die Generalmobilmachung per sofort eine Viertel Million Männer unter die Fahnen rief. Selten wird jedoch erfahrbar, was dies konkret im Alltag für die Betroffenen bedeutete. Im Fall der beiden Wehrmänner Schwarz und Rentsch wird klar: Beide leiden jetzt noch unter den Folgen der zweimonatigen Geschäftsschliessung, die Verluste sind noch nicht kompensiert, der Zahlungsrückstand ist gross. Diese Situation bestätigt auch der Thuner Gemeinderat Ernst Trachsel. Der Verurteilte hat ihn um ein Leumundszeugnis gebeten:

«Der verurteilte Herr Schwarz ist der Sohn gänzlich unbescholtener und überall geschätzter Eltern, die, aus den ärmlichsten Verhältnissen heraus, es durch vorbildlichen Fleiss & Sparsamkeit weit brachten. [...] Für die Angehörigen ist die Bestrafung über ihres Sohnes und Bruders ein überaus schwerer Schlag der sie zeitlebens beschäftigen wird. Der Verurteilte selbst hat vor ca. 3 Jahren mit einem Mitteilhaber in Thun eine Möbelhandlung mit Tapezierwerkstätte übernommen. Vor ca. 2 Jahren verheiratete er sich und ist seither auch Vater eines Knaben geworden. Dass speziell die junge Frau den Straffall ihres Mannes besonders schwer trifft, braucht nicht speziell erwähnt zu werden.»³⁹⁴ Im ersten Abschnitt entspricht das Schreiben noch einem weitgehend konventionellen Leumundszeugnis: Entsprechend schildert der Gemeinderat die Herkunft, die Familienverhältnisse und den Charakter des Verurteilten. Sein Fazit ist klar: An der Verurteilung leiden alle, und dies ein Leben lang. Interessant ist nun, dass er im Folgenden konkret auf das Delikt eingeht und dieses in Relation zum Aktivdienst bringt: Das Delikt sei die Folge «abnormal langer Dienstzeit, während welcher dem Unbemittelten wohl zeitweise die Barmittel ausgegangen» seien. Jetzt kommt der Gemeinderat auf die finanziellen Folgen der Verurteilung zu sprechen. Detailliert schildert Trachsel die Einzelheiten des finanziellen Niedergangs:

«Der Betroffene kann durch die Folgen seiner sechsmonatigen Freiheitsstrafe auch in wirtschaftlicher Beziehung ganz ruiniert werden. Laut einem beiderseitigen Abkommen hat jeder Mitteilhaber der Firma Rentsch & Schwarz nur während seiner Anwesenheit im Geschäft Anspruch auf Lohnbezug. Herr Schwarz hat demnach seit seiner Einberufung am 4. August 1914 keine Einkünfte mehr gehabt; Frau & Kind mussten von der Wehrmannsunterstützung leben. Von Mitte Februar hinweg ist letztere auch ausgeblieben & die Familie des Bestraften ist seit jener Zeit gänzlich mittellos. Wohnungsmiete & andere finanzielle Verpflichtungen können, solange der Mann nicht heimkehren kann, nicht mehr erfüllt werden & deshalb ist die junge Familie bereits jetzt schon in eine finanzielle schwierige Lage geraten.»³⁹⁵

Der Gemeinderat wiederholt, was Schwarz bereits gegenüber dem General erwähnte: Die Mobilmachung führte zur vorübergehenden Schliessung des Geschäfts und damit zu komplettem Lohnausfall. Die Aussagen von Schwarz vor Gericht, dass er von zu Hause immer genügend Geld gehabt hätte, stehen damit im Widerspruch zu den Angaben des Gemeinderats. Weshalb der Verurteilte seine finanzielle Bedürftigkeit als Deliktmotiv während der Untersuchung in Abrede stellt, bleibt unklar. Im Schreiben schildert Trachsel auch, dass nun die Aufträge langsam wieder anziehen würden. Die Nachfrage nach Tapezierarbeiten sei nach langem Stillstand wieder ansteigend und ausgerechnet jetzt fehle «diejenige Persönlichkeit, die speziell derlei Berufsarbeit» besorge.³⁹⁶ Mit vergleichsweise forschem Ton formuliert anschliessend der Gemeinderat seine Bitte:

«Unter diesen Umständen sollte es meiner Ansicht nach möglich sein dem Verurteilten einen Teil seiner Strafe zu erlassen und bitte Sie auch meinerseits nach Kräften gefälligst auf eine Begnadigung hinzuwirken.»³⁹⁷

Damit schliesst ein sehr ungewöhnliches Schreiben eines Berner Oberländer Gemeinderats, der sich mit grosser Verve für einen verurteilten Bürger und Gewerbetreibenden einsetzt. Auch der Verurteilte weist bei seinem Gesuch zum Schluss darauf hin, dass er im Geschäft ein gefragter Mann sei: «Im Geschäft bin ich eine überaus viel verlangte Person unserer Kundschaft.»³⁹⁸ Im Gegensatz zu Trachsel bittet er jedoch in mildem Ton. Er erachtet die Gnade als ein Geschenk:

«Es erscheint meinem Associer Herrn Rentsch diesen Frühling zu schwer den ganzen Geschäftshandel zu entnehmen und bitte ich Sie

nochmals um obige Schenkzeit und zeichne mit aller Hochachtung.»³⁹⁹

Auditor Trüssel nimmt in seiner Empfehlung zuhanden des Generals die Deliktumstände und das Hauptmotiv des Existenzverlusts auf: Der Geschwelter habe sich durch Fälschung einen «verhältnismässig geringen Betrag» angeeignet. Diesen habe der Verurteilte dem Besitzer von sich aus zurückgegeben. Er schlussfolgert, dass die Strafe von sechs Monaten mit Rücksicht auf die «obwaltenden Umstände» tatsächlich «ausserordentlich hart» sei.⁴⁰⁰ Weiter führt er aus, dass der Petent über «vorzügliche militärische und bürgerliche Antezedenzen» verfüge und durch die Degradierung und die ökonomischen Folgen bereits schwer getroffen sei. Trüssel zeichnet das Bild eines geradezu idealen Gnadenanwärters: einsichtig, bestens beleumundet und durch die Folgen der Strafe bereits gesüht. In diesem Fall ist klar: Der Armeeauditor empfiehlt dem Gnadenherrs, den Korporal zu begnadigen. Am nächsten Tag unterzeichnet General Wille den Gnadenakt. Der verurteilte Geschäftsinhaber und degradierte Unteroffizier kann am 16. Mai 1915 in sein Geschäft zurückkehren.⁴⁰¹

Auch im Fall des Druckereibesitzers *Julius Heuberger* kann nur eine Begnadigung das Geschäft vor dem Ruin retten. Heuberger, der in Zürich mit seiner Frau Rosa eine «Buch- und Accidenzdruckerei» führt, wird im Januar 1918 vom 5. Divisionsgericht zu vier Monaten Gefängnis und zweijährigem Entzug der bürgerlichen Rechte verurteilt.⁴⁰² Bestraft wird der Zivilist wegen Gehilfenschaft zur versuchten Meuterei. Heuberger druckte das Flugblatt *Schweizer Soldaten!*, das gemäss Anklageschrift von Ende November 1917 Soldaten und «speziell auch die während der Unruhen in Zürich zum Ordnungsdienst befohlenen Mannschaften» zum Ungehorsam anstiftete.⁴⁰³ Zwischen dem 15. und 17. November 1917 kommt es in Zürich zu einer Vielzahl von Demonstrationen und Krawallen, die vier Todesopfer erfordern (Polizist Kaufmann, Demonstrant Nägeli, Demonstrant Einiger sowie Anwohnerin Wolf, die später ihren Schussverletzungen erliegt.) Darüber hinaus werden 30 Personen unterschiedlich schwer verletzt, darunter elf Polizeiangehörige. Den Auftakt zu den Zürcher Krawallen macht am 15. November eine Kundgebung auf dem Helvetiaplatz mit dem Titel «Das Schweizervolk für den sofortigen Waffenstillstand», an der der Pazifist Max Daetwyler eine Rede hält. Die Demonstranten ziehen anschliessend zu den zwei nahegelegenen Munitions-

Schweizer Soldaten!

Wieder hat der Staat euch aufgeboten, um die bedrohte „Ordnung“ zu stützen. Man sagt euch, die Unruhen der letzten Tage seien verursacht von roten Hetzern und Wühlern; die Kapitalistenhändler sprechen von Gesindel, Radaubrüdern, das ihr Abores lehnen sollt.

Um was handelt es sich?

Die Pazifisten, Feinde des Krieges, haben am Donnerstag vor zwei Munitionsfabriken demonstriert. Sie verlangen vom Bund, dass er diese schändliche Mordindustrie aufhebe und den Arbeitern anderweitige Beschäftigung besorge. Ferner verlangen sie, der Bundesrat solle die neue sozialistische Regierung in Russland sofort anerkennen und ihre Bemühungen für den Frieden unterstützen. Alle diese Forderungen sind berechtigt. Munitionsfabriken, diese Brutstätten des Völker-mordens sollten verboten werden, wie man Spielhöllen und Bordelle verbietet.

Aber der Kampf geht um mehr!

Die Tausende die am Samstag abend auf die Strassen gingen und auch vor Maschinengewehren nicht zurückschreckten, sie haben das nicht aus Mutwillen getan.

Es waren nicht nur die „Roten“, nicht nur die Sozialisten, die auf der Strasse demonstrierten. Leute aus allen Parteien haben sich daran beteiligt, neben den Fabrikarbeitern sah man Handeshöhner, Beamte und Angestellte. Besonders zahlreich waren die Frauen da. Sie alle sind auf die Strasse gegangen, weil die wachsende Not, die furchtbare Ausbeutung durch Kapitalisten, Schieber und Wühlerei ihnen kaum mehr die Möglichkeit lässt, den nackten Hunger zu stillen. Sie demonstrierten, weil sie wissen, dass unsere Regierung nichts Ernsthaftes gegen die Not tut, nichts tun will!

Warum die Not?

Nicht bloß wegen dem Weltkrieg leiden wir! Denn nur das arbeitende Volk leidet, den Kapitalisten aber geht es besser als je. Jeder Preisanschlag wirft ihnen Millionen in den Schoß. Auf 10 Milliarden Franken schätzt man die Vermögensvermehrung der schweizerischen Kapitalisten seit dem Krieg. Die Regierung gestattet, dass die Kapitalisten durch den Krieg reicher, das Volk immer elender wird.

Warum tut die Regierung nichts dazu?

Warum nimmt sie nicht den Millionären die übrigen Millionen weg, um dem Volk billige Milch und billiges Brot zu geben? Warum nimmt sie nicht die leeren Villen, um obdachlose Arbeiterfamilien darin unterzubringen? Das ganze Volk würde dem Bundesrat dafür danken. Warum tut sie es nicht?

Unsere Regierung besteht eben selber aus Kapitalisten!!

Sie geht nicht mit dem Volk, sondern mit den Ausbeutern gegen das Volk!

Deshalb gibt es nur ein Mittel, die Not zu lindern: die alte Herrenregierung muss durch eine Volksregierung ersetzt werden. Unsere Behörden sind fast aus lauter Hablichen und Reichen zusammengesetzt. Unser Nationalrat ist eher ein Kapitalistenrat. Erst wenn

keine Kapitalistenräte, sondern Arbeiterräte

regieren, dann wird man die Not der Armen mit dem Ueberfluss der Reichen lindern. Das wollten die Demonstranten in Aussersihl, nichts anderes. Und zum Schutze der Kapitalisten hat man jetzt Euch Soldaten aufgeboten.

Soldaten, Bürger der freien Schweiz! Glaubt es nicht, wenn man Euch sagt, dass wir eine Bande von Bösewichten seien. Wir wollen Freiheit und Brot für alle. Nicht Euch, Soldaten, hassens wir. Auch Ihr seid Arbeiter, arme Teufel, Proletarier im Waffenzock. Unsere Sache ist auch Eure Sache.

Soldaten, tötet uns nicht!

Denkt daran, dass Ihr unsere Brüder seid, wenn man Euch befiehlt, auf uns zu schiessen. Seid tapfer und verweigert den Brüdermord!

Lieber ins Gefängnis als Arbeiterblut vergossen!

Wenn Soldaten und Arbeiter zusammenhalten,

dann hat das Reich des kapitalistischen Blutigdsackes ein Ende. Dann hat Krieg und Elend ein Ende. Dann kommt eine schönere Zeit, wo jeder Mensch gleiches Recht auf Freiheit, und Brot hat.

Soldaten helft uns, nicht den Kapitalisten!

Die Demonstranten.

hes Flugblatt aus der Druckerei Heuberger, November 1917. Der Aufruf an die Soldaten ortsamsverweigerung wird vom Richter als Aufruf zur Meuterei eingestuft.

fabriken Schöler & Co. und Bamberger und erzwingen gewaltsam deren Schliessung. Am zweiten und dritten Tag kommt es erneut zu heftigen Zusammenstössen, wobei dieses Mal auch Barrikaden erbaut, Steine geworfen werden und von beiden Seiten geschossen wird. In der Nacht auf den 18. November 1917 ersucht der Zürcher Platzkommandant um Verstärkung der Truppen. Sie beziehen im Lauf des 18. und 19. November Stellungen.⁴⁰⁴ Am 19. November druckt schliesslich die Druckerei Heuberger 3'000 Exemplare des besagten Flugblatts *Schweizer Soldaten!* Das Flugblatt fordert die auf dem Platz Zürich stationierten Soldaten auf, den Gehorsam zu verweigern und nicht auf die Demonstranten zu schiessen. Gemäss Rudolf Jaun zeigte sich an diesen sich über mehrere Tage erstreckenden Krawallen «erstmals die ganze Palette linker und affilierter Gruppierungen, die im öffentlichen Raum ein grosses Publikum – die Massen – suchten».⁴⁰⁵

Eine Woche nach der Verurteilung wendet sich Heuberger's Ehefrau Rosa an General Wille. Sie bittet ihn «höflich um Begnadigung» ihres «lieben Mannes».⁴⁰⁶ Die Ehefrau beginnt nun, den Sachverhalt, der zum verhängnisvollen Druckauftrag führte, aus ihrer Perspektive zu schildern. Sie persönlich habe am Nachmittag des 19. November 1917 einen Druckauftrag eines gewissen Herrn Acklin angenommen und zwar «ohne weitere Überlegung».⁴⁰⁷

«Da wir bei der jetzigen Zeit sehr schwer zu kämpfen haben und es uns schon oft nahe stand, trotz aller Arbeit und Mühe alles verlieren zu müssen, so rechneten wir auch jenen Sonntag mehr schon mit dem Betrag von Frs. 38.-, welche uns gerade wie gewünscht zur teilweisen Deckung einer Forderung auf dem Betreibungsamt kamen, und wir uns somit über den Inhalt des Flugblattes absolut keine Bedenken machten zudem wir wussten, dass der Auftraggeber Herr Aklin, Oberleutnant in der Armee, und von Beruf Lehrer ist, – ausserdem uns Erwähnter die Zusicherung gab, – dass der Inhalt harmlos sei.»⁴⁰⁸

Die Frau des Druckers nimmt also den Auftrag an, macht sich keine Gedanken über den Inhalt und ist dankbar für den erwirtschafteten Betrag. Denn die Zeiten wiegen schwer. Das Problem ist aber nicht in erster Linie, dass sie ihre Zusage zu einem Flugblattdruck gegeben hat und dabei irri- gerweise annahm, dass der Inhalt bedenkenlos sei. Denn die Glaubwürdigkeit ist durch den respektablen Auftraggeber, immerhin ein höherer

Armeeeoffizier und Lehrer, durchaus gegeben. Problematisch sind vielmehr zwei weitere Umstände jenes Novembersonntags, auf die das Gericht seine Beweisführung stützt. Diese muss die Gesuchstellerin nun dem General erklären. Die Rechnungsstellung beider Flugblätter erfolgte nicht auf dem hauseigenen Briefpapier. Und die Rechnung, die zugleich Auftragsbestätigung war, enthielt folgenden Satz: «Für Discretion meinerseits in solchen Angelegenheiten dürfen Sie versichert sein, bitte aber auch Sie höflichst, mir gegenüber Discretion zu bewahren.»⁴⁰⁹ Wie erklärt sie nun dem General diese kompromittierende Situation? Die Lage ist heikel, denn ihr Ehemann hatte die Sache anders erklärt: Der Auftraggeber habe die Druckersleute an jenem Sonntagnachmittag gebeten, den Satz nach dem Druck sofort zu vernichten.⁴¹⁰

Frau Heuberger geht in die Offensive und nimmt die Schuld zum zweiten Mal auf sich:

«Da nun der Hauptbelastungsgrund wegen einer Notiz auf der Rechnung betr. gegenseitiger Diskretion, welche ich persönlich ohne Wissen meines Mannes anführte, was von mir eine üble Gewohnheit, – ich auch durch meine Zusage die Veranlassung zu der ganzen Sache gegeben, – so sehe ich mich veranlasst, – Sie, sehr geehrter Herr General, – mit der Bitte der Begnadigung anzugehen.»⁴¹¹

Die Gesuchstellerin behauptet damit, an einem Sonntagnachmittag in Zeiten der Krise einen Druckauftrag angenommen zu haben. Sie machte sich keine weiteren Gedanken über den Inhalt, da der Auftrag von einer Respektperson, einem Oberleutnant der Armee, kam. Ohne das Wissen ihres Mannes fügte sie einen Satz auf die Auftragsbestätigung, wonach sie dem Auftraggeber Diskretion zusicherte und sich dasselbe ausbedingte.

Rosa Heuberger fährt nun mit einer doppelten Erzählstrategie fort: mit einer hoch emotionalen und mit einer die Existenz betreffenden. Detailliert schildert die Ehefrau, was geschehen werde, wenn ihr Mann die gesamte Gefängnisstrafe absitzen müsse:

«Unser Geschäft, welches unsere Existenz ist, mitsamt unseren mühsam ersparten Rappen müssten zu Grunde gehen, denn ich wäre ausser Stande, dasselbe mit den 2 Arbeitern, die wir haben, während 4 Monaten durchzuschleppen. Die Aufträge würden ohne die persönliche Tätigkeit meines Mannes alsbald ausbleiben, die Gläubiger würden über uns herfallen, die Maschinen würden zu Schleuderpreisen ver-

kauft, unsere ganze Existenz, an der mein Mann und ich nun 4 Jahre (seit 1914) Tag und Nacht, Sonntag und Werktag gearbeitet haben, wäre vernichtet, – da uns kein Geld bliebe, wieder etwas einzurichten, da alles in den paar Maschinen und Schriftmaterial steckt.»⁴¹²

Wie im Fall des Tapezierers Ernst Schwarz ist das zentrale Gnadenmotiv die Existenzsicherung. Das Eindringliche an diesem Gnadenbitten ist seine Bildlichkeit: Gläubiger, die sich wie Aasgeier auf ihre Beute stürzen und den Einsatz jahrelanger Tages- und Nachtarbeit auf einen Schlag vernichten. Eine Frau, die es nicht schafft, sich selbst, zwei Arbeiter und einen abwesenden Mann durchzubringen. Eine Frau, die die Last nicht alleine zu stemmen vermag und Hilfe benötigt.

General Wille erhält tags darauf ein weiteres Gesuch – diesmal vom Ehemann. Dieser schlägt in dieselbe Kerbe wie seine Frau. Er könne nur versichern, so der Gesuchsteller, dass es eine Unbesonnenheit war, das Flugblatt zu drucken, ohne dessen Inhalt genauer anzusehen. Als kleines Geschäft seien sie auf «jeden Verdienst» angewiesen.⁴¹³ Dann argumentiert er auf eine Weise, die sich in keinem der anderen untersuchten Fälle zeigt. Heuberger stellt ganz nüchtern klar, dass es ihm nicht primär um die Verbüßung der viermonatigen Haftstrafe gehe, sondern es gehe um seine ganze, mit seiner «Frau zusammen in jahrelanger, anstrengender Arbeit sauer erkämpfte Existenz».⁴¹⁴ Sein zweites Argument ist ebenfalls einzigartig. Heuberger unterscheidet zwischen der vollen und der teilweisen Begnadigung:

«Sollten Sie sich nicht entschliessen können, mir die ganze Strafe zu erlassen, so bitte ich Sie inständig, dieselbe doch erheblich zu reduzieren, damit die Möglichkeit besteht, dass meine wackere Frau das Geschäft unter Aufbietung ihrer letzten Kraft bis zu meiner Entlassung über Wasser halten kann.»⁴¹⁵

Heuberger zeichnet also nicht nur dasselbe Bild wie am Vortag seine Frau, sondern nennt die Dinge mit einer einzigartigen Kühnheit beim Namen. Welche Empfehlung wird der Auditor dem General in diesem Fall geben?

Auditor Eugster, der unter General Guisan Oberauditor war, macht jedes Argument der Eheleute zunichte. Auf mehreren Seiten listet er die abschlägigen Gründe auf.⁴¹⁶ Eingangs macht er unmissverständlich klar, dass Heuberger das Flugblatt gedruckt habe, das in Zürich anlässlich der Novemberunruhen Soldaten zu Insubordination aufgereizt habe. Der Drucker behaupte nun, so der Auditor, dieses in gutem Glauben und ohne

Kenntnis des Inhalts und des Zwecks des Flugblatts getan zu haben. «Diese Behauptung ist nichts anderes als eine freche Lüge», empört sich der Justizmajor.⁴¹⁷ Der Auditor führt detailliert aus, was sich an jenem Sonntagnachmittag in der Druckerei abgespielt habe und bemerkt, dass dies bei Weitem nicht der erste Druckauftrag von «Aklin und Cons.» gewesen sei. Der Drucker könne sich deshalb nicht darauf berufen, dass der Auftraggeber Oberleutnant war, denn: «Die Tendenzen Aklins waren ihm also sattsam bekannt.» Und wie das Gericht verweist auch der Auditor auf die Versicherung der Diskretion auf der Rechnung. Es könne sich dabei keineswegs um einen üblichen Empfehlungssatz handeln, wie die Ehefrau des Druckers glauben machen wolle. Der Auditor kommt nun zu einer bemerkenswerten Schlussfolgerung: «Die ganze Sachlage ist derart, dass eigentlich auch Frau Heuberger wegen Gehilfenschaft bei Meuterei hätte bestraft werden sollen.»⁴¹⁸

In Bezug auf die finanziellen Folgen der Haftstrafe kommt Eugster zum Schluss, dass auch dieses Gnadenmotiv nichtig sei. Es sei irrelevant, welche Rolle «die Gewinnsucht» bei der Annahme des Druckauftrags gespielt habe. Für den Justizmajor ist klar:

«Wirtschaftliche Folgen eines Strafvollzuges lassen sich in den seltensten Fällen vermeiden. [...] Dieses von ihnen gemachte Motiv macht die Tat durchaus nicht edler. Das Gesuch sei abzuweisen».⁴¹⁹

General Wille entspricht Eugsters Antrag und lehnt das Gnadenbegehren der Eheleute Heuberger am 14. Februar 1918 vorerst ab.⁴²⁰

4.2. «Mein armer Bueb steht jetzt als geächteter Mensch da» – die Ehrverletzungen

Im Modellfall *Rudolf Urech* bezeichnete ich Ehre als schillernden und zugleich schwer fassbaren Begriff sowie als wirkmächtiges Gefühl. Das folgende Kapitel untersucht nun Ehre als Motiv beim Gnadenbitten. Zugleich wird aufgezeigt, wie Ehre zustande kommt. Denn Ehre für sich alleine funktioniert nicht. Erst innerhalb eines Beziehungsgefüges kann Ehre hergestellt werden.⁴²¹ Deshalb ist Ehre immer auch gesellschaftlich geformt und hat – wie andere Gefühle auch – eine eigentliche Historizität, was sie für Historikerinnen und Historiker besonders untersuchungswürdig macht.

Ein Fall, bei dem Ehre eine zentrale Rolle spielt, ist der Fall des Korporals *Josef Frey*. Da in die Deliktgeschichte und beim Gnadenbitten rund zwei Dutzend Personen involviert sind, ist die Fallanalyse von entspre-

chend grossem Umfang. Das Delikt steht in Zusammenhang mit einer Reihe von Arresten wegen Trunkenheit am Abend des 22. Juli 1917. Zunächst kehrt Füsilier Jakob Müller, Soldat des 4. Zugs der Füsilierkompanie III/59, in betrunkenem Zustand vom Wirtshaus in die Truppenunterkunft zurück. Der Wachdiensthabende Korporal Keller ermahnt den Betrunkenen, ruhig zu sein, da er sein Verhalten ansonsten Leutnant Kohler rapportieren müsse.⁴²² Füsilier Müller antwortet, dass er im Moment zwar nur ein einfacher Soldat sei. Wenn er aber einmal nicht mehr ihm Dienst sei, werde es sich dann zeigen, ob er oder der Leutnant der Stärkere von beiden sei.⁴²³ Der alkoholisierte Müller beginnt zu randalieren, bis Leutnant Kohler auftaucht und dem betrunkenen Soldaten befiehlt, ruhig zu sein. Füsilier Müller erwidert erneut, dass es sich am nächsten Tag auf dem Exerzierplatz zeigen werde, wer der Stärkere sei. Daraufhin bezeichnet Leutnant Kohler den Füsilier als «frechen Lummel» und fügt an, dass er ihn «am liebsten ohrfeigen» würde.⁴²⁴ Müller wird daraufhin abgeführt und in Arrest gesetzt. Später am Abend werden zwei weitere Soldaten wegen Betrunkenheit abgeführt: Albert Müller und Josef Meyer. Um 1 Uhr nachts zerschlägt Jakob Müller mit der Faust eine Fensterscheibe in der Arrestzelle, verletzt sich und verlangt einen Arzt. Leutnant Kohler lässt die Fingerwunde auswaschen, wobei ihm Füsilier Jakob Müller mit der Hand auf die Brust tippt und sagt, dass er da hineinstossen werde, sobald er sein Soldatenmesser wieder habe. Leutnant Kohler antwortet darauf nichts und Füsilier Jakob Müller wird erneut abgeführt. Vor dem Untersuchungs- und Grossrichter sagt Jakob Müller später aus, dass er sich aus Wut über einen nicht bewilligten Urlaub betrunken habe und sich an nichts erinnern könne.⁴²⁵

Die restliche Mannschaft des 4. Zugs hat die nächtlichen Arretierungen mitbekommen und ist mit der Verhaftung der drei Kameraden nicht einverstanden. Vor allem empören sie sich über Leutnant Kollers Beschimpfung und seine Androhung, ihren Kameraden Jakob Müller ohrfeigen zu wollen. Die Soldaten fühlen sich in ihrer bestehenden Vermutung bestätigt, wonach der Leutnant vor allem ihrem Zug gegenüber «besonders aufsässig» sei.⁴²⁶ Die Mannschaft, darunter auch Korporal *Josef Frey* und der Gefreite Franz Baur, beratschlagen zu später Stunde, was sie machen könnten, damit der Leutnant die drei Arrestanten freiliesse. Die Mannschaft kommt zu keinem Ergebnis, und so gehen die Diskussionen am frühen Morgen weiter. Unter anderem erwägt ein Teil der Mannschaft,

so lange nicht anzutreten, bis die drei Kameraden frei sind. Baur weist darauf hin, dass dies dann Meuterei sei, weshalb die Idee fallengelassen wird.⁴²⁷ Die Einschätzung des Korporals ist dahingehend richtig, als dass Meuterei das Element des kollektiven Ungehorsams beinhaltet. Wobei das Militärstrafrecht von Meuterei spricht, «wenn der Aufruhr nicht wirklich ausgebrochen ist».⁴²⁸ Die Mannschaft einigt sich noch vor dem Frühstück darauf, einen Beschwerderapport zu machen. Frey diktiert daraufhin Baur einen Brief zuhanden des Kompaniekommandanten: «In Anbetracht des Zwischenfalles von gestern fordern wir Sie auf, die 3 Arrestanten sofort herauszulassen, ansonsten unser Zug, sowie die ganze Comp. nicht ausrückt.» Unterschrieben wird das Begehren nicht mit Namen, sondern mit «Die Mannschaft des 4. Zuges».⁴²⁹ Der angeschriebene Kompaniekommandant Heuberger begibt sich daraufhin zu besagtem Zug und fragt, wer zu dem Schreiben stehe, mit dem um die Freilassung von drei Arrestanten gebeten werde. Das Schreiben liest er allerdings nicht vor. 13 Männer, darunter auch Baur und Frey, treten vor. Heuberger lässt nun die gesamte Kompanie antreten, liest jetzt das Schreiben vor und wiederholt die Frage. Jetzt, wo der Inhalt bekannt ist, tritt – ausser Baur und Frey – niemand mehr hervor. Beim anschliessenden Verhör behaupten indes alle vorher hervorgetretenen Soldaten, dass sie den konkreten Briefinhalt nicht gekannt hätten, sondern davon ausgegangen seien, dass es sich um eine Beschwerde gegen Leutnant Kohler gehandelt habe.⁴³⁰ Baur und Frey beteuern wiederum, dass der Brief nicht ihren wahren Willen widerspiegeln. Es sei auch ihnen einzig um eine Beschwerde gegen Leutnant Kohler gegangen, wobei sie sich angesichts der Eile und der Gemütsverfassung in den Worten «verirrt» hätten. Sie hätten zu keinem Zeitpunkt eine Gehorsamsverweigerung begehen, sondern mit einem Beschwerdebrief eine Untersuchung gegen Leutnant Kohler erwirken wollen.⁴³¹ In der Gerichtsverhandlung vom 9. August 1917 plädiert Auditor Gruebler entsprechend, dass es sich beim Vorgehen von Frey und Baur nicht um eine Gehorsamsverweigerung, sondern um eine Dienstverletzung gehandelt habe. Die beiden hätten nämlich mit dem Schreiben gegen das Beschwerderecht verstossen, nicht aber den Gehorsam verweigert.⁴³² Grossrichter Rohr ist anderer Ansicht: Der Brief stelle in keiner Weise eine Beschwerde dar, sondern sei eine Drohung an die Adresse des Kompaniekommandanten. Und weil der Brief keinen Beschwerdecharakter aufweise, so der Grossrichter, müsse folglich auch nicht weiter untersucht

68. 9
Comp. Kommando!
In Anbetracht des
Zwischenfalls von gestern,
fordern wir Sie auf, die
3 Arrestanten sofort heraus-
zulassen, ansonst unsere Zug,
sowie die ganze Comp., nicht
anrührt.
Die Kameradschaft
des 4. Zuges.

Im Juli 1917 fordert der 4. Zug einer Füsilierkompanie die sofortige Freilassung von drei Kameraden, die tags zuvor wegen Betrunktheit arretiert worden waren. Der Kommandant wertet das Schreiben als Aufforderung zur Meuterei und lässt die beiden Schreibenden, Baur und Frey, zusätzlich verhaften.

werden, ob er gegen das Beschwerderecht verstosse. Der Brief entspreche gleich in doppelter Hinsicht dem Tatbestand der Gehorsamsverweigerung: Erstens werde mit der Aufforderung zur Freilassung der Kameraden die Achtung vor dem Vorgesetzten verletzt, und zweitens werde eine Dienstverweigerung angedroht.⁴³³

Die Argumentation des Grossrichters ist aus der Perspektive des Militärs als Funktionssystem wie folgt zu ergänzen: Aus systemischer Perspektive stellt der Brief der Unteroffiziere Baur und Frey nicht eine Bedrohung (und damit Verletzung) der körperlichen Integrität dar, um die es beim Tatbestand der Drohung meistens geht. Vielmehr stellt der Brief eine Verletzung des Systems Militär dar: Der Brief der Unteroffiziere stellte nämlich die Kommandogewalt des Kompaniekommandanten Heuberger infrage. In der hierarchisch aufgebauten Organisation Militär, in der eine permanente Subordinationssituation herrscht, kann eine drohende Systemverletzung deshalb nicht ohne Sanktionierung bleiben.

Betrachtet man die Zeilen von Baur und Frey jedoch als Beschwerde, wie dies der Auditor tut, kommt dem Brief eine andere Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang ist nun Ulrich Willes Haltung zur Beschwerde von grösstem Interesse für die Fallanalyse. Wird sich der General der Haltung des Auditors oder jener des Grossrichters anschliessen? Hier muss vorausgeschickt werden, dass in der willeanischen Denkweise die Beschwerde ein wichtiges Erziehungsmittel ist, um Missstände in der militärischen Führung anzugehen.

Beschwerde als Erziehungsmittel

Dass Ulrich Wille der Beschwerde eine zentrale Bedeutung zumisst, zeigt sich besonders in der von ihm am 20. Januar 1916 erlassenen Weisung zur Handhabung des Beschwerderechts während des Aktivdiensts. In der Art und Weise wie Beschwerden gehandhabt und aufgefasst würden, sei, so Ulrich Wille, «untrüglich der Geist [...], der in Führung und Truppe herrscht», zu erkennen.⁴³⁴ Je unsoldatischer nun das Denken und Empfinden und je mangelhafter der Dienstbetrieb sei, desto grösser werde die Neigung des Untergebenen, Beschwerde gegenüber den Vorgesetzten zu führen, um die Respektierung der Rechte einzufordern. Genau in solchen Situationen, «wo der Dienstbetrieb schlampig» sei, würden die meisten Vorgesetzten die Beschwerde aber nicht zu handhaben wissen:

«Es ist ein Irrtum, zu glauben, dass Beschwerden unsoldatisch sind und nicht vorkommen dürfen. Wenn die soldatische Erziehung in ers-

ter Linie die Vorgesetzten und Untergebenen zu selbstbewussten Männern mit starkem Willen und ausgesprochenem Pflichtgefühl erziehen will, so müssen die Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere auch ihr Beschwerderecht in vollem Umfang kennen und wissen, dass sie zur Beschwerde verpflichtet sind, wo es sich um die Wahrung der persönlichen Ehre als pflichtgetreuer Soldat handelt.»⁴³⁵

In General Wille Verordnung zur Handhabung des Beschwerderechts zu Beginn des dritten Kriegsjahrs zeigen sich folglich seine Kernthemen «militärische Führung» und «Erziehung» besonders stark.⁴³⁶ Der Erlass von Januar 1916 hatte ein mediales Echo erzeugt. So bezeichnete *Der Bund* am Folgetag die Verordnung als unzulässige Einschränkung des Beschwerderechts, auch wenn dem Erlass ansonsten «lößliche Absichten die Disziplin zu fördern» zugrunde lägen.⁴³⁷ Der Hintergrund zur Wille-kritischen Berichterstattung liegt unter anderem am Zeitpunkt der Veröffentlichung: Zwei Tage zuvor, am 18. Januar 1916, begann der militärgerichtliche Prozess gegen die beiden Obersten im Generalstab, Friedrich Moritz von Wattenwyl und Karl Egli, die der Anklage zufolge die deutschen und österreichischen Militärattachés mit nachrichtendienstlichem Material belieferten. Wenngleich General Wille die beiden Offiziere für schuldig hielt, zog er eine disziplinarrechtliche einer militärgerichtlichen Sanktionierung vor, was im weiteren Verlauf zu einer der existenziellsten Krisen des Ersten Weltkriegs führte.⁴³⁸ Ulrich Wille zeigt sich infolge des Zeitungsartikels angriffig und beschliesst zweierlei: Erstens verlangt er vom *Bund*, den Erlass in seiner ganzen Länge zu veröffentlichen, denn die Zeitung habe «nur Bruchstücke» aus der Verordnung abgedruckt. Durch den ganzen Abdruck sei es nun dem Leser überlassen, so Ulrich Wille an den Chefredaktor, ob der Erlass als eine unzulässige Beschränkung des Beschwerderechts aufgefasst werden könne.⁴³⁹ Zweitens reizte Ulrich Wille gerade der finale Satz im Artikel, der das Verhältnis der *Bund*-Leserschaft zu ihm als General hätte besänftigen sollen, zu einer Replik an die Adresse des Chefredaktors:

«Der General wünscht, nicht bloss nach dem beurteilt zu werden, was er tut; sondern ebenso sehr auch nach dem, was er schreibt. Beides gehört unzertrennbar zusammen. Der General Wille.»⁴⁴⁰

Diese Replik ist zentral, weil sie zu den wenigen Belegen gehört, in denen sich Ulrich Wille konkret zur Bedeutung seiner äusserst umfang-

reichen Schriftlichkeit äussert. Ich möchte, bevor ich im Fall *Josef Frey* weiterfahre, auf ein weiteres Dokument hinweisen, das sich zum Beschwerderecht äussert. Es handelt sich um einen 1913 in *der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung* erschienenen Artikel von Hauptmann Wilhelm Hartmann. Diese Quelle ist bedeutsam für diesen Fall, weil die Beschwerde darin aus systemischer Perspektive betrachtet wird und weil die Ehre darin eine zentrale Rolle spielt: Wie für den General, so sind auch für Hartmann Beschwerden ein Mittel zur militärischen Erziehung. Die Ausbildung von Männlichkeit ist für Hartmann ein vorrangiges Ziel: «Schaffung und Förderung *männlichen Wesens* sind zweifellos die vornehmsten Aufgaben aller militärischen Erziehung.»⁴⁴¹ Die Beschwerde repräsentiere nun für den Untergebenen das ihm zustehende Recht, sich beklagen zu dürfen, über alles, was dieser von seinem Vorgesetzten als ihm angetanes Unrecht empfindet. Und weiter: «*Erziehung zur Männlichkeit* wäre ohne solches Recht gar nicht denkbar», so der Autor, «indem *Männlichkeit* den Sammelnamen für alle seelischen Tugenden, also vor allem auch des *Ehrenstandpunktes* darstellt.»⁴⁴² Ähnlich wie für den General ist für Hartmann also die Beschwerde ein notwendiges Mittel zur Aufrechterhaltung der Ehre. Gleichzeitig ist die Beschwerde aufs Engste an die Männlichkeit und damit ans Militär gekoppelt. Der soziale Bezugsrahmen, der Ehre erst ermöglicht, ist in diesem Kontext also das Militär. Der Artikel verfolgt eine Argumentation, wie sie in dieser Untersuchung schon mehrfach unter dem Begriff Funktionssystem Militär beschrieben worden ist. Zentrales Element ist die vertikal verlaufende Befehlsstruktur: «So muss in der Folge eine Weiterziehung einer Beschwerde bis zum obersten Vorgesetzten, im aktiven Dienste bis zum General, im Frieden bis zum schweizerischen Militärdepartement gewährleistet sein, wenn das Beschwerderecht ein Mittel zur *Schaffung und Förderung männlichen Wesens und zur Schaffung und Förderung des Vertrauens von unten nach oben und von oben nach unten sein soll!*»⁴⁴³

Zurück zum Fall *Josef Frey*: Die beiden Unteroffiziere Frey und Baur, die den Brief verfasst haben, werden vom 4. Divisionsgericht wegen Insubordination zu drei beziehungsweise zwei Monaten Gefängnis verurteilt. Beide verlieren ihren Dienstgrad.⁴⁴⁴

Josef Frey will sich gegen diese Verurteilung wehren und stellt ein Gesuch um Begnadigung. Das erste Begnadigungsgesuch im Fall Josef Frey wird jedoch vom Neuenhofer Gemeinderat eingereicht.

Dies ist insofern bemerkenswert, als in keinem anderen Fall eine Behörde als erste Gesuchstellerin auftritt. Der Gemeindeammann schreibt dem «hochverehrtesten Herr General», dass der Gemeinderat mit grösstem Bedauern vom Straffall ihres Bürgers Josef Frey erfahren habe.⁴⁴⁵ Frey sei seit eineinhalb Jahren verheiratet, sei bei der SBB angestellt, stamme aus «rechtschaffener Eisenbahner-Familie» und stehe als «fleissiger, solider & friedliebender junger Mann bis heute in hiesiger Gemeinde in tadellosem Rufe».⁴⁴⁶ Das Begnadigungsgesuch beginnt also nicht mit der Bitte um Gnade, sondern mit dem Leumund und der sozialen Stellung der Familie. Danach folgt eine Bewertung der Strafe und ihre Auswirkung auf den Verurteilten: Die Strafe, die der Gemeindeammann als verdient bezeichnet, drücke die jungen Eheleute und die Angehörigen jedoch schwer. Gar «doppelt schwer in dieser bösen Zeit!»⁴⁴⁷ Der Gemeinderat bittet den General deshalb, er möge das Leid der schwer betroffenen Familie mildern und die Strafe auf das niedrigste zulässige Mass reduzieren. Als weiteres Gnadenmotiv gibt das Behördenmitglied an, dass sich Frey zum Zeitpunkt des Vergehens über dessen Schweregrad und Tragweite kaum bewusst war. Zudem habe er dieses in jugendlicher Unbesonnenheit begangen. Interessant an diesem Argument ist, dass es ansonsten ausschliesslich von privaten Gesuchstellern, etwa von Eltern, nie aber von einer Behörde vorgebracht wird.

Der General wendet sich drei Tage später persönlich an den Gemeinderat. Er müsse diesem leider mitteilen, dass nur der Sträfling, dessen Advokat oder Angehörige ein Gnadenbegehren stellen dürften. Sobald ein solches eintreffen würde, werde er jedoch dasjenige der Gemeinde beilegen.⁴⁴⁸ Dieses Schreiben des Generals ist bemerkenswert. Denn als Gnadenherr erhält er wiederholt Gesuche von Exekutivbehörden, die für ihre Bürger um Gnade bitten. In keinem anderen Fall antwortet jedoch der General selbst und erklärt, dass die Vorgehensweise nicht statthaft sei.⁴⁴⁹

Am nächsten Tag erhält General Wille erneut ein Gesuch. Bereits die Briefanrede lässt erahnen, dass Militärisches darin eine Rolle spielen wird: Es ist das einzige Begnadigungsgesuch, in dem Ulrich Wille nicht als General oder Oberbefehlshaber, sondern als «Kommandant der Schweizer Armee»⁴⁵⁰ bezeichnet wird. Dann folgt eine äusserst seltene Form des Gnadenbittens. In einer Art Petition bittet die gesamte Füsilierkompanie um Begnadigung für ihre «Waffenkameraden»:

«Wir Unter-Offiziere und Soldaten der Füsilier-Komp. III/59, gelangen mit der höflichen Bitte an Sie, Herr General, um Begnadigung unserer Waffenkameraden Korporal Frey Jos. und Gefreiter Baur Franz, welche vom Divisionsgericht 4, wie Ihnen ja schon bekannt sein wird, zu 3 resp. 2 Monaten Gefängnis wegen Insubordination verurteilt wurden. In Anbetracht der Verhältnisse, dass infolge Vollstreckung des Urteils den Ruin für die Familie von Korporal Frey Jos. unausweichlich und seine Existenz für immer Nachteil erleiden würde und dass der ganze Vorfall in höchster Gemütsaufregung unter akuten Umständen sich ereignete, hoffen wir zuversichtlich mit unserer Bittschrift Gehör bei Ihnen zu finden.

Wir möchten Sie daher, Herr General, im Namen aller bitten, die genannten Waffenkameraden, wenn nicht vollständig freizusprechen, doch wenigstens die Strafe auf ein Mindestmass zu reduzieren, dass sie mit uns nach Hause zu ihren Angehörigen zurückkehren können, was dann auch das Band der Waffenkameradschaft wieder enger schliessen würde.»⁴⁵¹

Im Gesuch verschmelzen mehrere Argumentationslinien, die beim Adressaten zwiespältige Reaktionen ausgelöst haben mögen: Einerseits ist zu vermuten, dass ein solches Gesuch dem General gefallen müsste, da sich die Kompanie als tüchtige und soldatische Truppe präsentiert, die mit Waffenstolz für zwei Kameraden um Gnade bittet. Gleichzeitig könnte diese Solidarität, die sehr eindrücklich in der Bitte des gemeinsamen Heimkehrens und im «Band der Waffenkameradschaft» zum Vorschein kommt, aber auch auf Missfallen stossen. Denn die Verurteilten haben letztlich eine Gehorsamsverweigerung begangen, bei der ebenfalls die Solidarität im Vordergrund stand. Und gerade diese Haltung hätte je nach Ermessen des Grossrichters auch als Versuch des kollektiven Ungehorsams – und damit als Anstiftung zur Meuterei – beurteilt werden können.⁴⁵² Diese zweite Vermutung könnte der Grund sein, weshalb die Kompanie sich nicht explizit zum militärischen Delikt äussert. Vielmehr sprechen die Gesuchsteller in neutralem Ton von einem «Vorfall», der in «höchster Gemütsaufregung unter akuten Umständen» sich ereignete. Und vielmehr geht jetzt der Brief auf die Folgen der Verurteilung ein: Denn die Gefängnisstrafe werde Korporal Frey auf Lebzeiten mit einem existenziellen Makel behaften. Ob das zentrale Gnadenmotiv, der Ruin von Josef Freys Familie[^] finanziell oder sozial gemeint ist, bleibt offen.

Der General lehnt auch dieses Gesuch mit der Begründung ab, die Gesuchsteller seien nicht berechtigt, ein Gesuch um Begnadigung für ihre Truppenkameraden einzureichen. Zugleich bittet er den Kompaniekommandanten, ihm dessen Ansichten über die Bestraften mitzuteilen. Dass der General trotz der Ablehnung wohlwollend auf das Begnadigungsgesuch der Füsilierkompanie reagiert, zeigt sich an einem Nebensatz im Brief: Die Unteroffiziere und Soldaten hätten in «sehr bescheidenen und anständigen» Worten ein Gnadenbegehren für zwei Verurteilte eingereicht; wobei vor allem die Vollstreckung des Urteils für Korporal Frey «von sehr schweren Folgen wäre».⁴⁵³ Dem General blieb die Sorge um den familiären Ruin nicht verborgen.

Drei Tage später erhält der General erneut ein Begnadigungsgesuch im Fall Josef Frey. Diesmal kommt es von einer dazu berechtigten Person: der Ehefrau. Sie bittet darum, den Ehemann wieder zu seiner Einheit einrücken zu lassen, und zwar mit folgender Begründung: Ihr gehe es nicht um die familiäre Ehre, sondern um den vaterländischen Ehrendienst: «Mit Stolz sah ich meinen Mann stehts, im Wehrkleide, von uns Abschied nehmen, um die Grenzen unseres lieben Vaterlandes zu beschützen [...] Der Fehler den ihm passierte, weiss ich bestimmt dass derselbe in einem ganz unüberlegten Augenblick geschehen.»⁴⁵⁴ Damit argumentiert die Ehefrau vaterländischer als die Füsilierkompanie. Erst gegen Ende des Gesuchs bemerkt die Gesuchstellerin, dass auch die Rückkehr des Gatten jeweils grosse Freude bereitete. Als Grund dafür gibt sie finanzielle Motive an: Die Familie würde seinen Verdienst sehr dringend benötigen.

Akzeptiert nun der General das Gesuch für einen Verurteilten, für dessen Freilassung sich bereits zwei nicht berechtigte Gesuchsteller eingesetzt haben? Und falls ja, steht das soziale Ansehen, die Ehre der Familie als Beweggrund im Vordergrund? General Wille bittet den Auditor um einen Antrag. Auditor Müller fasst in einem mehrseitigen Bericht den Vorfall vom Abend des 22. Juli 1917 – ausgehend vom betrunkenen und später randalierenden Jakob Müller – zusammen. Diesen nennt der Auditor «Lärmacher» und legt nun dem General eine andere Version des Geschehens vor, als Jakob Müller damals vor Gericht glaubhaft machen wollte. Es stimme nicht, so der Auditor, dass sich dieser aus Wut über den nicht bewilligten Urlaub betrunken habe.⁴⁵⁵ Vielmehr habe Jakob Müller mit dem für die Reise angesparten Geld die gesamte Mannschaft eingeladen und grosse Mengen Wein bestellt, wovon er den meisten selbst ge-

trunken habe. Später habe er den Leutnant mit dem Soldatenmesser bedroht und diesem gesagt, dass wenn sein Leben nun fertig sei, auch dasjenige des Offiziers zu Ende gehen müsse. Das Gericht habe überdies festgestellt, dass sich bei Jakob Müller bereits «Zeichen des Trinkerelends» zeigten.⁴⁵⁶ Interessant an diesem Antrag ist, dass der Auditor die Umstände der Tat neu aufrollt und bewertet, was aber nicht seine Aufgabe wäre. Jetzt wechselt der Auditor zu den eigentlichen Akteuren im Fall, den beiden Verurteilten Korporal Frey und Gefreiter Baur, und wiederholt deren Argumente vor Gericht: Diese hätten nicht eine Gehorsamsverweigerung, sondern vielmehr eine Beschwerde gegenüber dem aufsässigen Leutnant Kohler einreichen wollen. Weiter fasst er die verschiedenen «gutgemeinten Empfehlungen» hinsichtlich der Begnadigung zusammen und verweist auf das gute Führungszeugnis des Kompaniekommandanten.⁴⁵⁷ Auf die bedrohte Ehre von Frey und seiner Familie geht der Auditor damit nicht explizit ein, vielmehr spricht er von dessen tadellosem zivilem und militärischem Leumund. Abschliessend fasst Müller für den General die unterschiedlichen juristischen Standpunkte zusammen, indem er – wie vor Gericht – auf die Differenzen zwischen den Delikten der Dienstverletzung und der Gehorsamsverweigerung eingeht. Von besonderem Interesse ist, dass er eine Korrelation zwischen der sozialen Herkunft der beiden Verurteilten und ihrer (eingeschränkten) Gewandtheit im Schreiben macht. Die schriftliche Kompetenz der Korporäle Frey und Baur müsse man mit Vorsicht bewerten:

«Die Psychologie des Falles liess diese Auffassung [des Richters] nicht als ganz hoffnungslos erscheinen, wenn man weiss, wie vorsichtig schriftliche Aeusserungen wenig gebildeter Leute (hier ein Bahnarbeiter und ein Schneider) beurteilt werden müssen.»⁴⁵⁸

Der Auditor empfiehlt dem General, die Gesuche abzulehnen. Doch weshalb empfiehlt der Auditor nach der grundsätzlich wohlwollenden Darstellung des Vorfalls und der Verurteilten dennoch die Ablehnung? Weil der Richter ebendiese Standpunkte durchwegs abgelehnt hatte. Er könne, so der Auditor, diese Gründe deshalb nicht noch einmal anbringen. Damit entfalle entsprechend die einzige Möglichkeit einer Begnadigung. So überraschend diese Schlussfolgerung erscheinen mag – sie ist es nicht. Vielmehr zeigt sich im Antrag des Auditors ein wesentliches Element der Gnadenpraxis: Der Entscheid darf nur die Frage der Gnadenwürdigkeit

des Verurteilten betreffen. Gründe, die einst die Schuldfrage betrafen und somit vor Gericht geklärt werden mussten, dürfen nichts mit dem Gnadenentscheid zu tun haben. Der General kann also keinen Gerichtsentcheid umwerfen. Aus diesem Grund darf der Auditor nur ausserordentliche oder bislang unbekannte Milderungsgründe in die Erwägungen mit einbeziehen. Und diese sind im Fall Josef Frey nicht vorhanden. Das einzige neue Gnadenmotiv – die ehrverletzenden oder finanziellen Auswirkungen der Haftstrafe für die Familie – bewertet der Auditor offenbar als zu wenig dringlich oder prekär. Der General ist mit dem Antrag einverstanden und lehnt die Gesuche entsprechend ab. Er beauftragt jedoch den Auditor, dem Gemeinderat von Neuenhof ausführlich darzulegen, aus welchen Gründen die Begnadigung ausgeschlossen sei.⁴⁵⁹ Am Tag der Ablehnung erhält General Wille ein weiteres Gesuch im Fall Frey. Jetzt bittet der Verurteilte selbst, «erfüllt von höchsten Ehren und Pflichtgefühl», um Gnade:

«Da ich bis zu diesem unglücklichen Vorfall immer als flotter und aufrichtiger Schweizerbürger dastand, und mit bewusster Freude die militärischen Befehle und Pflichten gut ausführte, auch nicht die geringste Strafe sowohl im Militärdienste als im Zivilleben zu verzeichnen habe, kränkt mich sehr, eine so harte Strafe verbüssen zu müssen.»⁴⁶⁰

Erstmals in dieser Studie kommt es zur Erwähnung der «Kränkung». Darüber hinaus zeichnet Josef Frey geradezu das Idealbild des Bürgersoldaten im Milizsystem: Dieser nimmt als gut beleumundeter Bürger und wehrhafter Soldat seine Doppelrolle wahr. Der Gesuchsteller bringt daraufhin ein einzigartiges Gnadenmotiv. Er legt dar, dass der Fall gar nie hätte vor Militärgericht kommen sollen. Der Auditor und der Brigadekommandant hätten den Vorfall auf disziplinarischem Weg zu regeln versucht. Selbst während der Verhandlung sei vom Verteidiger und «von den Mitgliedern des Divisionsgerichtes» Leutnant Kohler als Hauptschuldiger «dazugestellt» worden. Aus diesen Gründen empfinde er die Strafe als zu hart und bitte den General um Gnade. Das Gesuch schliesst Frey mit einem vaterländischen Appell: «Damit ich wieder ein flotter und ein hehrer Mann bin und mit neuer Freude für unser liebes Vaterland eintreten kann.»⁴⁶¹ Was ist mit der Familie? Kommt der Gesuchsteller auch auf das beschädigte Ansehen der Familie zu sprechen? Josef Frey bangt um diese, weil er seine «wohl beliebte Familie in üblen Ruf gebracht» hat.⁴⁶²

Ar den ARMEEAUDITOR zur Bericht und Antrag.

In dem Begnadigungsgesuch des Frey wird behauptet, dass von Verteidiger, wie auch von Mitgliedern des Div. Gerichtes, der Lieut. Kohler als der Hauptschuldige an dem Vergehen des Frey hingestellt worden sei. Sie wollen in einem besondern Rapport Efr über diese Anschuldigung Bericht machen.

Bern, 4.9.17.

Der General
Wille

Ein Begnadigungsgesuch der Frau des Besatzstellers (für diesen) ist vom Herrn General bereits am 1. d. M. abgelehnt worden, (s. Beilagen), was Frey zur Zeit der Abfassung des vorliegenden Gesuches noch nicht wusste. Im Command, auf den abweisenden Entscheid zurückzuführen, besteht meines Erachtens nicht.

Der verlangte besondere Rapport über die Anschuldigung gegen Lt. Kohler wird in einigen Tagen folgen.

Antrag:

Abweisung des Gesuches.

Bern, den 4. September 1917

i. A. d. Armeeauditors:
Müller, Aptm.

An den Armeeauditor zur Berge für alle nötigen Mitteilungen.
Bern, 6.9.17. Der II. Adjutant des Generals P. Schenkens Major

Herr General ist mit vorstehendem Auftrag einverstanden.

Anfrage von General Wille vom 4. September 1917 mit Antwort vom Armeeauditor. Soldat Frey behauptet, der Leutnant sei der Hauptschuldige. Ulrich Wille bittet wie so oft um Nachforschung und Berichterstattung über das Funktionieren der hierarchischen Strukturen.

Der Verurteilte ist damit wie der Gemeinderat und seine Truppenkameraden auch um das soziale Ansehen seiner Angehörigen besorgt. Bemerkenswert ist, dass General Wille den Auditor jetzt bittet, «in einem besondern Rapport mir über diese Anschuldigung Bericht» zu machen. Denn im Begnadigungsgesuch, so Ulrich Wille, werde vom Verteidiger als auch von Mitgliedern des Divisionsgerichts behauptet, dass der Leutnant als der Hauptschuldige am Vergehen von Frey hingestellt worden sei.⁴⁶³ Damit zeigt sich erneut, dass der Gnadenherr durchaus bereit ist, auf einen bereits gefällten Entscheid zurückzukommen. Und es zeigt sich im Folgenden etwas Weiteres: wie gross die Macht des Auditors in Gnadensachen ist. Dieser antwortet dem General am selben Tag: Es bestehe keine Veranlassung, das Begnadigungsbegehren in der Causa Frey erneut zu prüfen. Das Gesuch des Verurteilten habe sich lediglich mit der Ablehnung des Generals gekreuzt. General Wille akzeptiert die Argumentation des Auditors, sodass Josef Frey nicht früher aus der Haft entlassen wird. Die späteren Gesuche der Mitverurteilten Jakob Müller und Franz Baur lehnt er ebenfalls ab.

Der Fall Josef Frey zeigte in Bezug auf die Ehrenfrage Folgendes: Auf den drohenden Verlust der sozialen Stellung, auf das verloren gegangene Ansehen von Freys Familie wurde zwar wiederholt hingewiesen. Bei der Beurteilung wurde dies jedoch als Begnadigungsgrund nicht berücksichtigt. Anhand von General Willes Erlass zum Beschwerderecht zeigt sich jedoch sehr eindrücklich, welchen Stellenwert der soldatischen Ehre zukommt. Diese wird denn auch von Freys Ehefrau Rosa vorgebracht.

Der Fall *Otto Sommerhalder* ähnelt in vielem demjenigen von *Josef Frey*. Er gehört – als Doppelfall zusammen mit *Gottlieb Wehrli* – ebenso zu den umfangreichen Fällen dieser Untersuchung, da eine Vielzahl von Personen in das Delikt und ins Gnadenbitten involviert ist. Denn General Wille erhält erneut ein Massenbegnadigungsgesuch. Hier zeigt sich exemplarisch, wie die Ehre zustande kommt: durch die Zuschreibung von aussen. Angelpunkt ist dabei die Familie.

In der Nacht vom 26. Februar 1918 widersetzten sich vier Füsiliere der 12. Infanteriebrigade auf dem Dübendorfer Flugplatz einem Alarmierungsbefehl, der wegen Fliegeralarms erteilt worden war.⁴⁶⁴ Die vier Soldaten, darunter Otto Sommerhalder, schrecken zwar in ihren Strohsäcken auf, schimpfen dann aber nur und schlafen weiter. Der Vorfall wird in der

Folge unterschiedlich bewertet: Der Wachkommandant, Leutnant Rey, stuft die Befehlsverweigerungen als Meuterei ein, das Divisionsgericht hingegen kommt in seinem Urteil vom 19. April 1918 zum Schluss, dass nicht eine antimilitärische Gesinnung, sondern vielmehr ein Führungsver-sagen die Befehlsverweigerung ermöglichte. Die Soldaten durften näm-lich unkontrolliert Alkohol konsumieren.⁴⁶⁵ Eine Woche nach der Verur-teilung wendet sich Otto Sommerhalder, der in Aarau zusammen mit sei-ner Frau eine Milchhandlung betreibt, an den General. Ähnlich wie *Josef Frey* ist ihm wichtig, sich als dienstestruierter Soldat zu präsentieren. Und so schreibt er, dass er «ehrlich und aufrichtig als solider Soldat» um Gnade bitten möchte.⁴⁶⁶ Seinen Aktivdienst leistete er immer freudig, seine Qualifikationen seien sehr zufriedenstellend:

«Bin jetzt seit 4 Jahren im Grenzdienst, habe keinen Dienst versäumt. Ich tat diesen Dienst mit Freuden und zu aller Zufriedenheit meiner Vorgesetzten. Ich verweise auf das Zeugnis meines Compagniechefs, Herrn Hauptmann Weber III/57, welches bei den Akten liegt. Verspreche Ihnen Hochverehrter Herr General, dass ich auch fernerhin ein gu-ter echter Schweizersoldat bleiben werde.»⁴⁶⁷

Sommerhalder, der zu drei Monaten militärischem Strafvollzug ver-urteilt worden ist, möchte aber auch als guter Bürger und Familienvater dastehen und wählt damit ein häufiges Gnadenmotiv: «Mein Leumund in Zivil ist unbescholten, bringe meine Familie ehrlich durch.»⁴⁶⁸ Die Haft-strafe sei ein schwerer Schlag, sie würde ihn in finanzieller Beziehung ruinieren. Bereits durch die lange Dienstzeit, so Sommerhalder, habe er viel eingebüsst. Erschwerend komme hinzu, dass sein Vater alt und krank sei und ihm seinen Teil der Kundschaft abtreten möchte. Dann bittet Som-merhalder um Freiheit. Gnade ist auch für ihn ein Geschenk: «In Anbe-tracht dieser Umstände bitte ich Sie Hochverehrter Herr General um Be-gnadigung, diese Strafe zu schenken um das Wohl meiner Familie zu er-halten. Hochachtung Sommerhalder Otto 1889 Milchhändler Aarau.»⁴⁶⁹ Sommerhalder argumentiert also, was seine Familie anbelangt, ökon-o-misch. Es ist im Folgenden der Gemeinderat, der auf die soziale Stellung der Familie hinweist. Wie im Fall *Josef Frey* bittet dieser um Gnade für seinen Bürger, der «stets einen unbescholtenen Ruf genossen» habe.⁴⁷⁰ Der Aarauer Gemeindeammann Walter Hässig schildert daraufhin dem General, dass die Lebens- und Geschäftsführung des Milchhändlers noch

Später erwachte ich wieder, ahob mich sah,
dass nur noch 4 Mann da waren, als ich die
Schliche anzog kam der Leutnant und ein Huochweil
und schick uns auf, nach diesem Vorfall
kamen die andern wieder herein, da blieb
ich an meinem Platz und legte mich wieder
nieder.
Dieser Vorfall kränkte mich peinlich als
ich durch das Gerüchte folgenden Tags den
ganzen Sachverhalt hörte.

Hochgeehrter Herr General:

Bezeugte in diesen Zeiten ehlich und
aufrichtig als solider Soldat, das ich demselben
Moment, als ich Schlaftrunken den Ruf hörte,
zu Abreise war, da Bewusstsein gehabt hätte
unbitten zu müssen, ich keinen Moment gezögert
hätte.

Binn verheiratet und Thaber eines Milobgenhiffes
in Aarau habe während dieser Dienstzeit
finanziell viel eingebüßt, und muss während
meiner Abwesenheit jedes mal einen Bannhau
einstellen, wolehem ich ein hoher Lohn
bezahlen muss. Habe auch während dieser langen
Dienstzeit noch keine Unterstützung bezogen
für Frau und Kind. Durch diese ~~fast~~ wachsenden
Unkosten wird nicht nur meine Familie ruinirt
sondern auch mein Vater.

Der Füsilier Otto Sommerhalder schläft bei einem Befehl wegen Trunkenheit weiter und wird verurteilt. In seinem Gesuch an den General möchte er im April 1918 als guter Bürger und Familienvater dastehen: «Mein Leumund in Zivil ist unbescholten, bringe meine Familie ehrlich durch.»

nie zu Klagen geführt habe und dieser aus einer «arbeitssamen, sehr wohl angesehenen Familie» stamme. Letztlich würden diese wie auch das Geschäft sehr unter dem Strafvollzug leiden, weshalb die gesamte Behörde eine Begnadigung «angelegentlichst» empfehlen würde.⁴⁷¹ Die Stellung der Familie und deren Leumund stehen also im Zentrum des Gesuchs. Zwei Tage später erhält der General erneut Post im Fall Sommerhalder. Nun wenden sich 17 lokale Gewerbetreibende an ihn:

«Unterzeichnete Bewohner von Rombach b. Aarau bescheinigen hiermit, dass der kürzlich wegen der sog. Dübendorfer Affäre vom Divisionsgericht 4 verurteilte Herr Otto Sommerhalder, Milchhändler in Aarau, uns aus dem Geschäftsleben bekannt ist, dass derselbe stets bemüht ist, für seine Familie zu sorgen, sehr arbeitsam ist, dass er ferner einen guten Leumund genießt und einer durchaus ehrenwerten Familie angehört.»⁴⁷²

Jetzt wird erstmals explizit auf den Stellenwert von Ehre hingewiesen: Zusammen mit dem Leumund, der Zuverlässigkeit und dem Fleiss des Verurteilten stellt sie ein wichtiges Gnadenmotiv dar. Die Gesuchsteller bitten aber nicht nur für Otto Sommerhalder um Gnade, sondern auch für dessen junge Frau Anna. Diese muss nun das Milchgeschäft alleine führen. Die Strafe des Milchhändlers sei zudem angesichts seiner «geringfügigen Verirrung» zu hart.⁴⁷³ Das Begnadigungsgesuch zeichnen der Bäckermeister, der Spengler, der Wagner, der Wirt, der Hafner und weitere zwölf Gewerbetreibende.

Der Gnadenherr erhält in den ersten drei Wochen nach dem Urteil damit drei Begnadigungsgesuche, in denen die Familie und das verletzte Ansehen als Hauptmotiv erwähnt werden. Nur der Verurteilte weist neben der drohenden finanziellen Not auch auf seine Dienstfreude und seine vaterländische Treue hin. Die anderen beiden Gesuchsteller weisen zwar auch auf die prekäre Situation hin, stellen aber die Ehrenhaftigkeit und den unbescholtenen Ruf der Familie in den Vordergrund. In den Gesuchen der Gemeindebehörde und der Gewerbetreibenden zeigt sich denn auch eindrücklich, dass Ehre von aussen zugeschrieben wird. Oder anders formuliert: das soziale Beziehungsgefüge, auf das sich das Ehrgefühl bezieht und an dem sich Ehre spiegelt, ist in diesem Fall die Familie.

Auch Anna, die Ehefrau, wendet sich zwischenzeitlich an den General, und zwar zwei Mal. Sie schildert dem Gnadenherrn wiederholt, wie sie seit der Mobilmachung das Milchgeschäft alleine führt. Wie sie ab 6 Uhr in der Früh mit dem Handkarren die Milch bei den Bauern abhole,

wie sie die Tiere versorge und sich um die bettlägerigen Schwiegereltern kümmere.⁴⁷⁴ Wenige Tage später folgt der Antrag des Auditors. Es handelt sich wie bei Josef Frey um Auditor Müller. Der mehrseitige Antrag zu den fünf Gesuchen dreht sich mehrheitlich um militärische Themen, nämlich um die Tat und deren unterschiedliche Bewertungen.⁴⁷⁵ Dennoch äussert sich der Auditor auch zu einem sogenannt zivilen Motiv: zur Ehre der Familie. Sommerhalder und seine Frau seien angesehene Leute, die fleissig und arbeitsam ein Milchgeschäft betrieben, so Müller: «Auch bürgerlich ist er nicht bloss gut beleumundet, sondern scheint sich, obgleich nur einfacher Mann, der allgemeinen Achtung zu erfreuen.»⁴⁷⁶ Die Begründung des Auditors verweist damit beispielhaft auf das zeitgenössische Ehrenkonzept: So bezeichnete *Meyers Grosses Konversationslexikon* in seiner Ausgabe von 1909 die «allgemeine Ehre» als der «Würde entsprechende äussere Achtung, die eine Person von anderen beanspruchen kann».⁴⁷⁷ Wiederum zeigt sich, dass Ehre von aussen zugesprochen wird. Und wie im Fall Frey macht der Auditor auch im Fall Sommerhalder eine gesellschaftliche Korrelation: Trotz einfacher Herkunft sei Sommerhalder ein achtbares Mitglied der Gemeinde.

Der Auditor beantragt infolgedessen die bedingte Begnadigung für den am Dübendorfer Vorfall beteiligten Füsilier Otto Sommerhalder. Am nächsten Tag beraten sich Auditor Trüssel und der General über die unterschiedlichen disziplinarischen Vorkommnisse, die sich seit Februar 1918 im Raum Kloten-Fällanden-Dübendorf abgespielt haben.⁴⁷⁸ General Wille erwägt nun etwas Einmaliges für diese Untersuchung: eine «prinzipielle Behandlung sämtlicher Begnadigungsgesuche», die auf die verschiedenen Vorkommnisse des letzten Ablösungsdiensts der 12. Infanteriebrigade zurückgehen.⁴⁷⁹ Ulrich Wille möchte damit einen Gnadenentscheid fällen, der für alle Beteiligten gleich ausfällt. Drei Wochen später wird Otto Sommerhalder zusammen mit anderen Verurteilten der 12. Infanteriebrigade bedingt begnadigt.⁴⁸⁰ Vor diesem Massenbegnadigungsentscheid hatte sich Sommerhalders Ehefrau noch ein drittes Mal gemeldet; jetzt ist auch das Kind ernsthaft erkrankt. General Wille bittet deshalb Auditor Müller, der Ehefrau Anna persönlich und rasch mitzuteilen, wann ihr Mann heimkommen werde.⁴⁸¹ Dieses Vorgehen, einer Gesuchstellerin separat mitteilen zu lassen, dass der Ehemann bald heimkomme, ist ausserordentlich selten. General Willes persönlichem Auftrag zufolge (die Ehefrau unverzüglich über die Heimkehr des Mannes zu informieren),

scheint ihn deren prekäre Situation rund um die alleinige Geschäftsführung, die Pflege der Schwiegereltern und des erkrankten Kinds somit nicht unberührt zu lassen.

Die beiden Fälle Frey und Sommerhalder machen deutlich, dass die Familie einen wichtigen Angelpunkt im gesellschaftlichen Beziehungsgefüge darstellt. Zugleich zeigt sich die Wirkmächtigkeit von Ehre besonders dann, wenn sie verletzt wird. Dies erklärt, weshalb eine von einem einzelnen Familienmitglied erlittene Ehrverletzung das Ansehen der ganzen Familie zu schädigen vermag. Damit erklärt sich auch die Furcht der Gesuchsteller, die aus den Begnadigungsgesuchen spricht: dass mit der Verurteilung die soziale Stellung der ganzen Familie in Mitleidenschaft gezogen würde.

Öffentliche Entehrung

Eine Anklage, vor allem aber ein rechtskräftiger Schuldspruch, konnte für die betroffenen Soldaten und ihre Angehörigen eine jahrelange gesellschaftliche Stigmatisierung bedeuten. Ein wichtiger Umstand, der die Brandmarkung sozusagen beschleunigte, war die Veröffentlichung der Urteile in der Zeitung. In den folgenden drei Fällen bitteten Gesuchsteller den Gnadenherrn darum, etwas gegen diese medial hervorgerufene Entehrung zu unternehmen.

Der 20-jährige *Friedrich Hess* ist im Sommer 1917 als Offizierskoch bei den Mitrailleuren in Rossemaison eingeteilt. Das Geld, das ihm die Offiziere für ausgewählte Spezereiwaren zahlen, steckt er in die eigene Tasche. Hess kauft sich davon Raucherwaren und Spirituosen. Frau Streulet, die Besitzerin des Spezereigeschäfts, bei dem die Armee die Lebensmittel bezieht, reklamiert am 18. Juni 1917 beim Fourier, dass der junge Koch stets anschreiben lasse und endlich die Rechnung bezahlen solle.⁴⁸² So fliegt der Betrug auf. Das 5. Divisionsgericht verurteilt daraufhin den 20-Jährigen wegen Veruntreuung zu sechs Monaten Gefängnis. Die Spezereirechnung muss er ebenfalls begleichen. Seine Schwester, die im heimischen Madretsch in der Wagnerei der Eltern arbeitet, bittet wenige Wochen nach dem Urteilsspruch um Gnade für ihren Bruder. Die Lage im Elternhaus schildert die Schwester als eine dramatische: Die Mutter quäle sich zu Tode und der Vater dürfe aufgrund schwerer Krankheit nichts erfahren.⁴⁸³ Jetzt kommt die Schwester auch auf die Ehre der Familie zu sprechen:

«Denn Sie können die Gemeinde Madretsch anfragen, Sie werden nichts schlechtes erfahren von Ihm im Geschäft und überall war er be-

liebt und angesehen und noch nie hatten wir die geringste Reklamation erfahren müssen denn wie gesagt alles liebte Ihn. [...] Darum ich schreibe Ihnen diese Zeilen, in der Hoffnung, dass Sie auch einer Ehrenhaften Familie aus der Verzweigung helfen denn dieser Bursche ist gewiss nicht schlecht. »⁴⁸⁴ Ehrenhaftigkeit ist auch in diesem Fall an die soziale Stellung der Familie gebunden. Als Garant für einen intakten Ruf gibt die Schwester die mittlerweile zur Stadt Biel gehörende Dorfgemeinschaft Madretsch an. Der Schwester geht es aber noch um etwas anderes. Sie bittet den Gnadenherrn um eine ganz spezifische Auskunft:

«Auch würde es uns einen grossen Stein abnehmen, wenn Sie uns mitteilen würden, wo man sich zu wenden hat, dass es nicht in der Zeitung publiziert wird.»⁴⁸⁵

Es ist heute nicht mehr nachvollziehbar, wie während des Ersten Weltkriegs die Praxis der Urteilspublikationen aussah. Der Umgang damit ist weder in den materiellen noch in den prozessualen Gesetzesbestimmungen geregelt. Selbst die These, dass die Veröffentlichung der Urteile sozusagen als Nebenstrafe im richterlichen Ermessen lag, ist zweifelhaft, weil ich keinen Militärjustizfall kenne, in dem dies im Urteil je erwähnt worden wäre.⁴⁸⁶ Dennoch muss es wiederholt dazu gekommen sein, denn die Schwester des Verurteilten gehört zu den drei Gesuchstellenden, die die Veröffentlichung gegenüber dem General erwähnen. Im Fall des jungen Offizierskochs lehnt der General das Gesuch der Schwester als verfrüht ab.

Auch im Fall *Rudolf Rohr* ist die Veröffentlichung des Urteils Thema. Korporal Rohr verätzt sich im Frühjahr 1915 mit Salpetersäure – in der Hoffnung, von der sanitarischen Untersuchungskommission als dienstuntauglich der Armee verwiesen zu werden.⁴⁸⁷ Da er zivil als Bleichermeister in der Aarauer Ausrüstungsanstalt arbeitet, hat er leichten Zugang zur Säure. Rohr selbst gibt an, dass er einige Male in der Fabrik in einem Bottich gebadet habe, in den aus einer benachbarten Leitung Lauge getropft sei. Ein vom Divisionsarzt in Auftrag gegebenes dermatologisches Gutachten von Professor Bloch deckt die Selbstverätzungen jedoch rasch auf. Korporal Rohr wird am 2. April vom 4. Divisionsgericht zu zehn Monaten Gefängnis und zur Degradierung verurteilt. Während der Untersuchungshaft kommt es zu einem regen Briefwechsel zwischen dem Ehepaar Rohr: Darin beteuert der Angeklagte gegenüber seiner Ehefrau wie-



Rosa Rohr schreibt getreulich an ihren Ehemann Rudolf, der seit März 1915 in wechselnder Untersuchungshaft ist. Später erfährt sie, dass er von einer anderen Frau ebenfalls Briefe ins Gefängnis erhält und obendrein mit ihr ein Kind hat. Rosa Rohr zieht ihr Begnadigungsgesuch zurück.

derholt seine Unschuld. Rosa Rohr wendet sich in der Folge an das Militärdepartement – mit der Bitte, ihren Mann freizulassen:

«Nun möchte ich an die werten Herren der Direktion die höfliche Bitte stellen, diese Sache besser zu untersuchen, und diesen Mann frei zu lassen, denn das erdrückt sein heiteres Gemüt vollständig, und Gerechtigkeit lässt doch nicht zu, dass ein Mann so unschuldiger Weise im Gefängnis sitzen muss.»⁴⁸⁸

Rosa Rohrs Zeilen an das Militärdepartement gehören übrigens zu den wenigen Briefstellen, in denen auf Gerechtigkeit hingewiesen wird. Für die Untersuchung von Ehre und Entehrung ist jetzt vor allem die darauffolgende Stelle wichtig:

«Man erhält von ihm gewiss nirgends ein schlechtes Zeugnis, und das ist für sein Leben und für ihn eine Schande, und dass sein Direktor für ihn ein Gesuch macht, ist er nicht schuld. In Erwartung einer 2. Untersuchung stelle man ihn frei und achte mit Rücksicht darauf ihn nicht ganz in Verzweiflung zu bringen.»⁴⁸⁹ Dieser kurze Ausschnitt beinhaltet nun mehrere Bittstrategien: Rosa Rohr macht sich Sorgen um ihren Mann, der verzweifelt ist. Neben dem Leiden spricht sie zugleich die Folge der Entehrung an: nämlich die Schande. Diese lastet bereits während der Untersuchungshaft als Makel auf dem angeklagten Ehemann. Ihr Hinweis auf den Arbeitgeber ihres Manns, den Direktor der Ausrüstungsanstalt, zeigt nun erneut die Funktionsweise von Ehre beziehungsweise Entehrung auf: Beide werden von aussen zugeschrieben. So wie im Fall *Friedrich Hess* die Schwester des Angeklagten die Dorfgemeinschaft von Madretsch als Bürge für das intakte Ansehen der Familie angibt, so bezieht sich Rosa Rohr auf den Direktor. Wenn dieser – in der Überlegung der Ehefrau – sich für den Ehemann einsetzt, so ist dies doch ein Beweis dafür, dass dieser unschuldig sei. Was Rosa Rohr offenbar (zu diesem Zeitpunkt noch) nicht weiss, ist, dass der Direktor zwar ein Gesuch bezüglich seines Bleichermeisters eingereicht hat, es sich dabei aber um ein reguläres Dienstverschiebungsgesuch handelte.⁴⁹⁰

Nach der Verurteilung wendet sich Rosa Rohr an den Gnadenherrn. Vieles, was die Ehefrau vorher an die Militärbehörde schrieb, taucht nun auch in ihrem Begnadigungsgesuch auf. Doch wie viele andere bittet sie erst um Entschuldigung und erst dann um Gnade:

«Herrn General! Da ein trauriges Ereignis über meinen Mann gekommen ist, das ihn und seine Familie ins Unglück gebracht hat, erlaube

ich mir, an den geehrten Herrn General zu schreiben und bitte ihn vor allem um Entschuldigung dieses Briefes.»⁴⁹¹

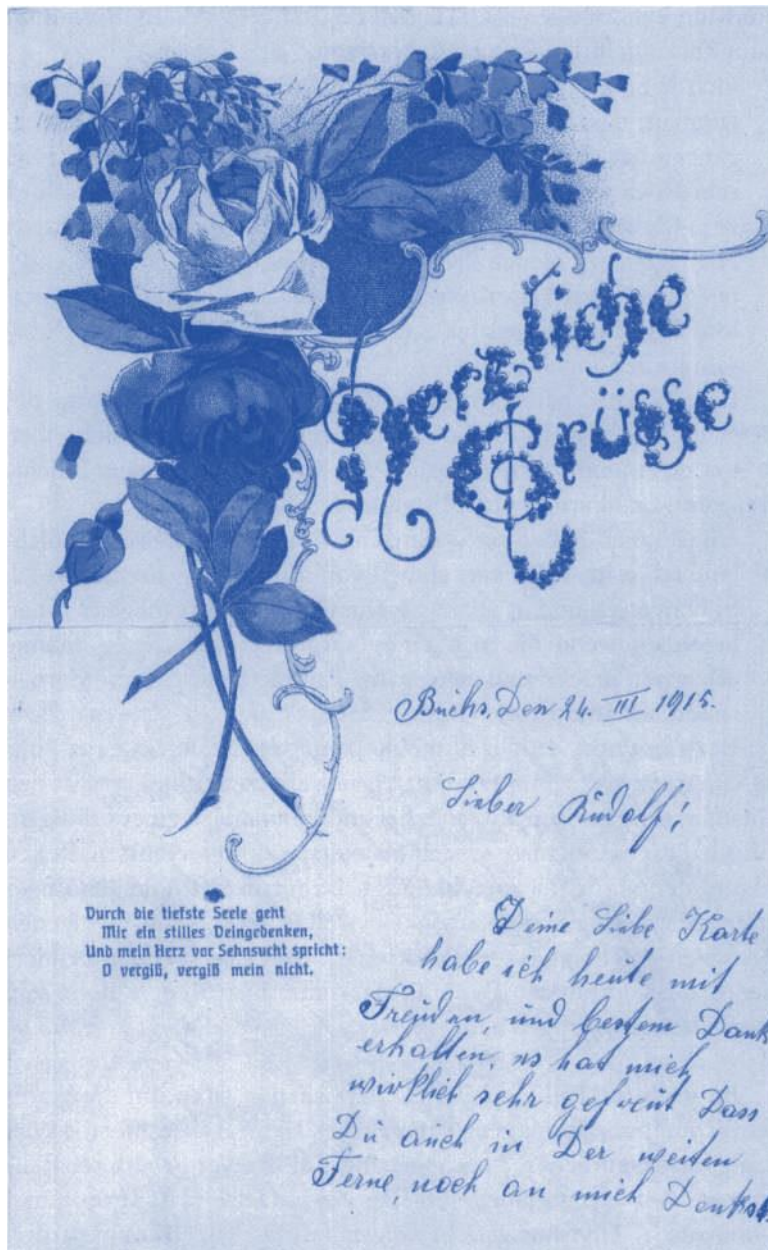
Im weiteren Briefverlauf schildert die Frau, wie sich der Vorfall aus ihrer Perspektive abgespielt hat. Und immer noch beteuert sie, dass ihr Mann unschuldig sei: «Dann besuchte ich ihn im Gefängnis in Aarau und er sagt noch zur heutigen Stunde, dass er das nicht getan und ich weiss, dass er unschuldig ist daran.»⁴⁹² Jetzt folgt das zentrale Argument:

«Oft muss ich mir denken, ist es möglich, dass unser Herrgott in der freien Schweiz solche Ungerechtigkeit wallten lässt. Es wurde natürlich auch die Sache in die Zeitung eingertückt und ihm noch dadurch die Ehre genommen.

Nun möchte ich den Herrn General höflich bitten sich auf unser trauriges Los, das uns zuteil wurde etwas anzunehmen, damit der Mann freigesprochen würde und seine verletzte Ehre zurück erhielt, denn Gerechtigkeit sollte Sieger sein.»⁴⁹³

Interessant an dieser Briefstelle ist, dass die Gesuchstellerin einen expliziten Bezug zwischen der Urteilspublikation und dem Ehrenentzug macht. Als Hauptmotiv bringt Rosa Rohr aber etwas anderes vor: Der General soll aus Gerechtigkeitsgründen Gnade walten lassen und damit dem Mann die verletzte Ehre zurückgeben. Offenbar ist es in der Konzeption der Ehefrau möglich, Ehre zu verlieren – etwa über ein Zeitungsinserat –, diese aber auch wieder zurückzugewinnen – über einen Gnadenakt. In der Folge geschieht etwas Einzigartiges im Rahmen dieser Untersuchung: Rosa Rohr zieht ihr Begnadigungsgesuch zurück. Es ist dies der einzige mir bekannte Fall. Noch bevor der Auditor eine Empfehlung an General Wille abgeben kann, erhält er Post vom Gefängnisdirektor. In der Postsendung liegen diverse Abschriften von Liebesbriefen, die allesamt an den Insassen Rudolf Rohr gerichtet waren. Diese stammen zwar ebenfalls von einer Rosa, aber nicht von Rohrs Ehefrau. Der Gefängnisdirektor macht Armeeauditor Reichel in einem Schreiben nun aufmerksam, dass der Häftling Rudolf Rohr eine aussereheliche Beziehung unterhalte und daraus seines Wissens erst noch ein Kind entstamme. Da Rohr dem Direktor gegenüber wiederholt die grosse Not seiner Frau, die ebenfalls gerade erst geboren hat, geltend macht, sei es ihm wichtig, die «Lügenhaftigkeit» des Insassen ans Licht zu bringen.⁴⁹⁴

Einige Tage später erhält der Armeeauditor erneut ein Schreiben. Jetzt stammt es vom Gemeindepfarrer Bay, der informiert worden ist, dass Rudolf Rohr eine aussereheliche Beziehung unterhalte, der ein Kind ent-



Blumige Grüße an den Geliebten im Untersuchungsgefängnis. Der Füsilier Rudolf Rohr verätzt sich absichtlich mit Salpetersäure, um als dienstuntauglich zu gelten. Ein dermatologisches Gutachten deckt den Betrug auf.

sprungen sei. Das Ziel des Pfarrers ist nun, Rosa Rohr zum Rückzug ihres Gesuchs zu bewegen.

«Ich habe aus denselben [Neuigkeiten] die Ueberzeugung gewonnen, dass Rohr seine Frau erbärmlich angelogen u. hintergangen hat. Sofort nach Empfang der Akten habe ich die Frau schriftlich zu mir in's Pfarrhaus zitieren lassen, um derselben vom Sachverhalt Kenntnis zu geben. Sie ist aber bis zur Stunde noch nicht erschienen. Ich denke aber, sie kommt heute Abend.

Ich werde sie zu veranlassen suchen, das zur Zeit noch aussichtslose Begnadigungsgesuch zurückzuziehen. Man wird doch erschrecklich angelogen!»⁴⁹⁵

Eine Woche später wird der General über den Rückzug des Begnadigungsgesuchs von Rosa Rohr informiert.⁴⁹⁶ Dieses Schreiben kreuzt sich nun mit einem Gesuch von Rudolf Rohr, in dem Pflichttreue und familiäre Not im Mittelpunkt stehen:

«Sie können Zeugnisse verlangen wo sie wollen so werden nicht eine schlechte Silbe vernehmen von mir im Gegenteil, dass ich pflichtgetreu und arbeitsam wahr. Gott der Herr möge es Ihnen belohnen wenn Sie sich eines zufur rechtschaffenen Manne erbarmen mögen und seine arme Familie nicht ganz verderben lassen und in auf freien Fuss stellen.»⁴⁹⁷

Der Abschnitt enthält nun eine paradoxe Erzählstrategie: Rohr ist einerseits von seiner Ehrenhaftigkeit überzeugt und fordert den Gnadenherr geradezu auf, sich bei anderen danach zu erkundigen. Gleichzeitig bezeichnet er sich als einen «zufur» rechtschaffenen Mann, der jetzt Erbarmen benötigt. Damit macht Rohr ein Zugeständnis an seine Schuldhaftigkeit, weil er jetzt ja – nach eigenen Aussagen – nicht mehr rechtschaffen ist. Drei Tage später informiert der Armeeauditor den General, dass nun auch Rudolf Rohr sein Gesuch zurückgezogen habe.

Im nächsten Fall verhält sich die Situation rund um die Veröffentlichung des Urteils genau umgekehrt. Denn gerade über die Wirkung der öffentlichen Anprangerung soll der Verurteilte rehabilitiert werden. Der 20-jährige Füsilier *Werner Strub* wird im Sommer 1916 vom 2. Divisionsgericht wegen fahrlässiger Tötung zu drei Monaten Gefängnis verurteilt.⁴⁹⁸ Bei einer Schiessübung zielt der Füsilier auf ein rund 200 Meter entferntes Haus. Es löst sich ein Schuss, der die hinter dem Fenster sitzende 26-jährige Marie Prongué tötet. Ein erstes Gesuch der Mutter, in

dem diese für ihren vor Sehnsucht kranken Sohn einen Gefängniswechsel wünscht, wird abgelehnt. Noch zehn Tage seiner Haftstrafe hat der junge Füsilier abzusitzen, da wendet sich die Mutter – der Brief trägt die Handschrift der Mutter, aber die Unterschrift des Vaters – erneut an den General. Einzigartig ist nun, dass sich die Mutter im zweiten Gesuch auf das erste bezieht: Ihre Enttäuschung über die Ablehnung war gross, da sie den Lohn des Sohns benötigt hätte: «Ich hoffe Herrn General sie würden Ihn Begnadigen damit er auch wider verdinen kann das ich auch brauchen kan in der so schweren Zeit».⁴⁹⁹ Die Mutter bittet jetzt nicht etwa um Gnade, sondern darum, etwas gegen die drohende Rufschädigung ihres Sohns zu unternehmen. Sie macht dem Gnadenherrs einen ganz konkreten Vorschlag:

«[...] und noch 1 Bitte häte ich Herrn Generali sind doch so gütig und machen Sie für in 1 Inserat in der Zeitung mein armer Bueb steht jetzt als ein geächteter und gefallener Mensch da und die Leute meinen er sei 1 Mörder aber er hat es mir selber gesagt er sei unschuldig und habe ja das Mädchen nicht gesehen also das Schicksal ist ihm zum verhängniss geworden.

Herrn Generali ich bitte Sie von Herzen seien Sie so gütig und entsprechen Sie doch einer armen Mutter ihrem Wunsch damit mein Sohn auch wider Arbeit findet und die Leute auf geklärt sind sonst stelt in nimant ein und muss doch Arbeit haben hier müsste sonst in die Welt hinaus und habe ich ja nichts von ihm Herrn Generali vergessen Sie mich nicht in meiner Not ich weiss mich an nimant sonst zu wenden nur Sie wissen wie die Sache steht und nur Ihnen glaubt man.

Sie können das Inserat mir selber zu schicken damit Sie keine Kosten haben ich werde es dan einrücken lassen. Zürnen Sie mir nicht den ich weiss sonst kein anderer aus weg mehr. Mein Sohn ist sonst ein sehr volgsammer Bursche hat ja in seinem ganzen Leben noch nichts Unanständiges gemacht das ist also sein Unglück für sein Leben muss halt immer an das denken ist halt genug gestraft. Machen Sie Herrn Generali das die Leute es ihm nicht dürfen vorhalten den das wäre ja schlecht er hat ja genug geliten.»⁵⁰⁰

Anhand des Bittgesuchs der Mutter lässt sich nun der Mechanismus der öffentlichen Anprangerung nachzeichnen. Primär soll der Leumund des Sträflings über ein Zeitungsinserat wiederhergestellt werden. Das gesellschaftliche Gütesiegel soll quasi über die Öffentlichkeit durch eine Zeitungsnachricht verliehen werden, wonach der Verurteilte kein Mörder

sei. Im Gesuch zeigt sich eindrücklich, dass die öffentliche Ächtung und Stigmatisierung von Verurteilten Teil der eigentlichen Bestrafung ist. Deshalb verlangen die Eltern eine Art Gegendarstellung oder Rehabilitation ihres Sohns. Der General ist dafür die ideale Richtinstanz. Im Gesuch zeigt sich weiter das – aus anderen Begnadigungsgesuchen bekannte – Phänomen der unterschiedlichen Perspektiven: auf der einen Seite die Aussenperspektive in Form von Geschwätz und eines zu Unrecht ruinerten Rufs («die Leute meinen er sei 1 Mörder») und auf der anderen Seite die mütterliche Selbsteinschätzung («unschuldig», «das Schicksal ist ihm zum verhängniss geworden»). Die einzige Lösung, sollte der General nicht Hand zur Rehabilitation bieten, ist die Entfernung aus dem stigmatisierenden Umfeld («müsste sonst in die Welt hinaus»). Den Eltern geht es also auch um wirtschaftlich bedingte Reintegration in die Gesellschaft.

Auditor Eugster erwähnt nun gegenüber dem General den speziellen Wunsch der Eltern. (Etwas, das im Fall *Friedrich Hess* oder *Rudolf Rohr* nicht passiert ist.) «Endlich wird im vorliegenden Gesuche der Wunsch ausgesprochen, der Herr General möchte in der Oltener Zeitung ein Inserat erlassen, um den Verurteilten in der Öffentlichkeit zu rechtfertigen und ihm Arbeitsmöglichkeiten zu verschaffen.»⁵⁰¹ Ganz unabhängig davon, ob der General den Eltern je entgegengekommen würde, lässt die Wortwahl des Auditors («zu rechtfertigen») erahnen, dass er deren Vorschlag eher als Reinwaschungsstrategie denn als Rehabilitationsstrategie taxiert. Der Grund für die kritische Haltung gegenüber dem Anliegen erhellt sich aus seinen nächsten Zeilen:

«Seit der Verurteilung des Strub sind dessen Angehörige stets mit neuen Anliegen aufgetreten. [...] Vater Strub scheint an Wünschen nicht auszukommen. Unseres Erachtens sollte deshalb auf das Begehren gar nicht weiter eingetreten werden. Bei der Aufdringlichkeit des Mannes müsste sonst wohl noch längst nach der Entlassung des Verurteilten aus der Strafanstalt mit allen möglichen Ansuchen gerechnet werden. Wir beantragen daher: Es sei das Gesuch des Strub abzuweisen.»⁵⁰²

Der General lehnt das Begehren der Eltern kommentarlos ab. Deren Strategie, den General als moralische Richtinstanz zu nutzen, ist fehlgeschlagen.

4.2.1. Mehrfachentehrung durch Zuchthausstrafen

Gottlieb Meier ist ein junger Füsilier, als er Anfang Dezember 1914 in Untersuchungshaft kommt. Meier, der zivil als Handlanger in der Färberei Wädenswil arbeitet, leistet seinen Dienst im Infanteriebataillon 69 und ist in Allschwil stationiert.⁵⁰³ Am Abend des 1. Dezember 1914 fordert Korporal Steiner als Zimmerchef um 22 Uhr zur Nachtruhe auf. Die Soldaten beenden daraufhin ihr Kartenspiel und legen sich auf ihre Strohsäcke. Mit Ausnahme von Gottlieb Meier, der gemäss späterem Untersuchungsprotokoll nicht mehr nüchtern gewesen sein soll. Meier beginnt laut zu schimpfen: «Ich bi scho ruhig, aber überhaupt mach nüd e so es Theater mit mir!»⁵⁰⁴ Der renitente Füsilier zeigt keine Absicht, sich dem Befehl des Zimmerchefs unterzuordnen: «Ich chann mache, wie-n-ich will!». Der Korporal befiehlt dem Soldaten abermals, ruhig zu sein. Ansonsten müsse er ihn abführen. Worauf ihm Meier antwortet, dass ihm dies egal sei und dass Steiner dies sowieso nicht machen würde: «Lass mi doch abfüere, du chaibe Strick, das ischt mer glych! Mach doch keis Theater, du wirscht mi doch nüd welle abfüere!» Steiner fordert Meier auf, mitzukommen. Daraufhin nimmt der Füsilier seinen linken Marschschuh in die Hand, fuchelt vor Steiners Gesicht herum und ruft diesem zu:

«Wart nu, du chaibe Glünggi, du Lümmel, du Luschaib, du verdammte, ich schlaa der de Schue id Schnoerre! Säg mer nu, wo d'wontscht, mer g send enand daenn scho wider e Mal z'Züri, ich will der daenn scho en Bsuech mache!»⁵⁰⁵

Mit diesem Ausruf ist gemäss späterem Gerichtsurteil auch der Tatbestand der Bedrohung erfüllt.⁵⁰⁶ Denn Meier droht seinem Vorgesetzten vor versammelter Mannschaft, dessen Verhalten privat zurückzahlen zu wollen. Noch während zwei kräftige Wachtmeister den um sich zappelnden Meier abführen, schimpft dieser über die Unfähigkeit seines Zimmerchefs weiter: Nur weil dieser das Gradabzeichen des Unteroffiziers mit 20 Jahren erhalten habe, könne dieser noch längst nicht machen, was er wolle («Dae 20jaehrig Schnuderi haed jetzt d'Schnüer übercho und meint jetzt, er choenn mache mit mir, was er well!»).⁵⁰⁷ Am 23. Dezember 1914 wird Gottlieb Meier wegen fortgesetzter Insubordination vom 5. Divisionsgericht zu 13 Monaten Zuchthaus und zu zweijährigem Entzug der bürgerlichen Rechte verurteilt. Grossrichter Wetter empfiehlt dem Verurteilten noch im Gerichtssaal, ein Begnadigungsgesuch an den General zu stellen, da das Gesetz diese Strafe verlange, sie aber sehr hoch sei.⁵⁰⁸ Noch am

Tag der Verurteilung reicht der Pflichtverteidiger, Oberleutnant Grebel, ein Begnadigungsgesuch für den Verurteilten ein:

«Ich stelle das Gesuch in der Meinung, dass die entehrende Zuchthausstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt und in ihrer Dauer herabgesetzt werde. Das Gericht müsste den Mann nach dem Buchstaben des Gesetzes so verurteilen, wie es getan hat. Aber aus der Erwägung heraus, dass Art. 63 M.St. G. ein für moderne Begriffe übertrieben hohes Strafminimum – besonders mit Bezug auf die Straftat enthält, ersuche ich um einen Gnadenerlass.»⁵⁰⁹

Der amtliche Verteidiger Grebel folgt damit der Empfehlung des Grossrichters. Interessant ist, dass er die «entehrende Zuchthausstrafe» nicht auf den eigentlichen Freiheitsentzug bezieht, sondern auf dessen Folgen. Denn mit der Zuchthausstrafe – nicht aber mit der Gefängnisstrafe – wurde immer auch die Kassation verhängt.⁵¹⁰ Und diese wiederum enthält letztlich das entehrende Moment, indem sie das Urteil und seine Straffolgen publik macht: «Die Kassation besteht in der öffentlichen Erklärung der Unwürdigkeit des Verbrechers zum Dienste des Vaterlandes.»⁵¹¹ Die zu Zuchthaus verurteilten Wehrmänner erfahren dadurch gleich einen mehrfachen Ehrenentzug: Erstens wird ihnen das Aktivbürgerrecht entzogen. Zweitens werden sie von der Armee ausgeschlossen, und zwar mit der veröffentlichten Begründung, nicht mehr würdig zu sein, das Vaterland zu schützen. Kassierte Soldaten werden damit öffentlich an den Pranger gestellt und der Ehrenentzug geschieht entsprechend über eine gesellschaftliche Blossstellung der Verurteilten. Diese Praxis führte unter Strafrechtlern wiederholt zu Kontroversen.⁵¹² Im Fall des kassierten Füsiliers Gottlieb Meier war die Argumentation des hohen Strafmasses übrigens erfolgreich: Der General wandelt am Dreikönigstag 1915 die Strafe nicht nur in Gefängnis um, sondern erlässt dem Inhaftierten auch drei Monate.⁵¹³

Ist der Fall Gottlieb Meier eine Ausnahme oder kommen auch andere Gesuchsteller auf die entehrenden Folgen der Zuchthausstrafe zu sprechen? Von den weiteren sechs Militärjustizfällen mit Zuchthausurteilen erwähnt niemand explizit das Thema Ehre oder Ehrverlust. Wohl aber kommen zwei Gesuchsteller auf die entehrenden *Folgen* zu sprechen: *Adolf Bruder*, der 1916 wegen Ausreissens und Veruntreuung zu einer

einjährigen Zuchthausstrafe und Kassation verurteilt worden ist, beantragt die «Wiedereinreihung zu den Wehrpflichtigen». ⁵¹⁴ Allerdings stellt Bruder dieses Begehren erst 1942 im Rahmen seines Rehabilitationsgesuchs an Oberst Hafter. ⁵¹⁵ Weshalb Bruder erst ein Vierteljahrhundert nach seiner Verurteilung, als nunmehr 51-jähriger, um Wiederaufnahme in die Armee bittet, bleibt unklar. Möglicherweise hängt dies aber auch mit den Folgen der Verurteilung zusammen, die Adolf Bruder 1942 gegenüber Hafter wie folgt schilderte:

«Das Urteil selbst hatte mir allerdings auf Jahre hinaus jeglichen Halt entzogen und erst vom Jahre 1922 an fand ich wieder festen Grund.» ⁵¹⁶

Ähnlich verhält es sich mit dem zweiten Fall, demjenigen von *Johann Giezendanner*, der 1915 wegen Brandstiftung zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt worden war. Auch er kommt erst Jahre später auf die entehrenden Folgen der Zuchthausstrafe zu sprechen. 1923 bittet er den Bundesrat darum, die einst gerichtlich verfügte Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte wieder aufzuheben, da er darunter leide: «Doch drückt mich immer noch ein schwerer Alp auf dem Gemüte besonders wenn die Nachbarn zur Urne gehen u. meine Kinder sagen Vater musst du nicht gehen? Die Antwort muss ich jedesmal schuldig bleiben.» ⁵¹⁷ Die restlichen zu Zuchthaus verurteilten Gesuchsteller, die in dieser Studie untersucht werden, beziehen sich zu keinem Zeitpunkt auf die entehrenden Rechtsfolgen. Sie beklagen in ihrem Begnadigungsgesuch vielmehr die durch die Verurteilung entstandene familiäre und finanzielle Not (*Adolf Gisin, Emil Husi*), oder bringen Reue, Sühne oder die Schuldfrage vor (*Heinrich Bänninger, Ulrich Müller*).

Anpassungen des Militärstrafrechts in Bezug auf Zuchthausstrafen

Wenngleich nur wenige Gesuchsteller in dieser Studie explizit auf die entehrenden Folgen der Zuchthausstrafen eingehen, die das Militärstrafrecht von 1851 vorschrieb, waren dessen Härten auf politischer Ebene schon früh und nicht erst während des Ersten Weltkriegs ein Thema. Eine wichtige Vorreiterrolle nahm in diesem Zusammenhang die sogenannte Lex Brosi ein, die 1904 zu einer militärstrafrechtlichen Revision führte und vor allem die hohen Strafminima herabsetzte: Der Solothurner Jurist und liberale Nationalrat Albert Brosi verlangte 1902 in einer Motion bezüglich des 1851er-Gesetzes die Überprüfung, inwiefern die Richter für

Friedenszeiten mildere Strafen aussprechen könnten: Brosi monierte, dass das Militärstrafrecht von 1851 erstens keine Unterscheidung von Instruktionszeiten- und Kriegszeiten machte und der Aktivdienst nicht einmal Erwähnung darin fand. Zweitens verunmögliche das Gesetz den Richtern, so Brosi, das individuelle Verschulden der Delinquenten in Bezug auf die strafbaren Handlungen zu bewerten.⁵¹⁸ In der Folge präsentierten der Bundesrat und die Kommissionen beider Kammern verschiedene Anträge. Ihnen allen war die Haltung gemein, dass das Militärstrafgesetz mit seinen drakonischen Strafen nicht mehr zeitgerecht sei und deshalb dringender Handlungsbedarf bestünde. Die Mehrheiten beider Kommissionen waren aber zugleich der Ansicht, dass in Bälde (!) die Vorarbeiten für ein eidgenössisches Strafgesetz anstünden. Und dieses einheitliche Strafrecht würde dann auch die nicht militärischen Delikte des bestehenden 1851er-Militärstrafrechts aufnehmen. Infolgedessen wurde es nur punktuell angepasst. Die wichtigste Änderung bestand darin, Strafmilderungen für im Instruktionsdienst begangene Vergehen wie Eigentumsbeschädigung, Diebstahl, Veruntreuung und einfachen Betrug zu gewähren. Die Richter erhielten darüber hinaus die Möglichkeit, das Strafmass bis auf einen Drittel zu reduzieren und Zuchthausstrafen in Gefängnisstrafen umzuwandeln. Die Lex Brosi trat am 5. Oktober 1904 in Kraft.⁵¹⁹

Mit der Generalmobilmachung und der Verordnung vom 6. August 1914 ist das Problem der drakonischen Strafmasse ab August 1914 wieder virulent geworden. Der Bundesrat erliess deshalb im Oktober 1915 eine Verordnung, mit der die elf Jahre zuvor erlassene Lex Brosi auch für den Aktivdienst gelten sollte.⁵²⁰ Damit wurde den Grossrichtern eine zentrale, strafmildernde Kompetenz in der Beurteilung der Strafzumessung gegeben. Nach Kriegsende beurteilt der Bundesrat diese Massnahme als nötig, um «die besonders schlimmen Härten»⁵²¹ zu beseitigen. In der Folge – und dies lässt sich anhand des Untersuchungskorpus zeigen – sank die Anzahl Verurteilungen mit Zuchthaus rapide. Sind es im Zeitraum von August 1914 bis September 1915 noch sieben Militärjustizfälle mit Zuchthaus, ist ab Oktober 1915 bis November 1918 die *Causa Adolf Bruder* der einzige Fall mit einer verhängten Zuchthausstrafe innerhalb dieses Quellenkorpus.

4.3. Ungehorsame Soldaten, schwache Offiziere, meuternde Zivilisten – Militär als Konfliktfeld

Das Militär nimmt in dieser Studie viel Raum ein. Wenn ein Militärangehöriger von der eigenen Gerichtsbarkeit verurteilt wird und anschliessend der Oberbefehlshaber gleichzeitig Gnadeninstanz ist, liegt der enge Bezug zum Militärischen auf der Hand. Dieser Bezug ist nun aber gerade innerhalb des Schweizer Milizsystems nicht frei von Konflikten: Zu Unstimmigkeiten kommt es gerade dann sehr oft, wenn ein Zivilist – aber auch ein Militärangehöriger – für ein ziviles, nicht militärisches Delikt verurteilt wird. Dass Ulrich Wille als General und Gnadenherr mit dieser konfliktbehafteten Ausgangslage regelmässig konfrontiert wird, liegt auf der Hand. Entsprechend interessiert mich, auf welche Weise das Militär und das Militärische in den Begnadigungsgesuchen präsent sind. Die Untersuchung berücksichtigt daher zum einen, welche dienstlichen Argumente die Gesuchsteller vorbringen und welche Problemlagen sich rund um das Thema Militär in den Begnadigungsgesuchen zeigen. Zum anderen wird untersucht, wie die Entscheide des Generals in Bezug auf Gesuche von Nichtmilitärangehörigen ausfallen und wie der General auf Bittschreiben von Soldaten, deren Vergehen in keinerlei Bezug zum Militär stehen, reagiert.

Weil der Aspekt Militär beziehungsweise das System Militär ein so umfassendes Gebiet darstellt, wird dieses in der nachfolgenden Untersuchung aus drei Perspektiven betrachtet: Untersucht werden die *Ebene des Rechts, des Zivilen und der Organisation*. Entsprechend ist das folgende Kapitel in drei Teile gegliedert. Unter der rechtlichen Ebene von Militär verstehe ich in erster Linie das Aufeinandertreffen der zivilen und militärischen Rechtsräume während des Ersten Weltkriegs.⁵²² Ursachen dafür sind das veraltete Militärstrafrecht von 1851 wie auch die Verschärfung und Ausweitung desselben aufgrund der bundesrätlichen Verordnung zu Kriegsbeginn. Auf der zivilen Ebene beschäftige ich mich mit Zivilisten, die sich freiwillig für den Aktivdienst gemeldet haben und gehe der Frage nach, inwiefern deren Freiwilligenstatus bei der Gnadenpraxis eine Rolle spielt. Die organisationale Ebene schliesslich beschreibt die systemtheoretische Untersuchungsperspektive von Militär als formale Organisation.⁵²³

4.3.1. *Militärstrafrecht oder Zivilrecht?*

Bei seiner Wahl zum General hatte sich Ulrich Wille wohl kaum vorgestellt, dass er dereinst entscheiden muss, ob die Geldbusse eines Réparateurs der Stadtberner Strassenbahnen angemessen ist oder ob sie verringert oder gar aufgehoben werden soll. Doch genau ein solches Begnadigungsgesuch landete im Februar 1915 auf seinem Tisch im Fall *Ferdinand Bolliger*.

Der 43-jährige Bolliger arbeitet seit 14 Jahren als Réparateur bei den Städtischen Strassenbahnen Bern, als er am Vormittag des 10. Oktober 1914 aufgrund eines Personalengpasses als Reserve-Wagenführer eingesetzt wird. Seit mehreren Monaten hat er diesen Aushilfsdienst nicht mehr übernommen und so verfügt Bolliger entsprechend über wenig Fahrpraxis, als er an der Gleiskreuzung zur Effingerstrasse einen Zusammenstoss mit einer vom Bundesplatz herkommenden Strassenbahn verursacht.⁵²⁴ Insgesamt entsteht ein Materialschaden von 447.15 Franken. Menschen kommen keine zu Schaden.

Obwohl Bolliger nicht mehr militärdienstpflichtig ist, ist er als Angestellter eines öffentlichen Verkehrsbetriebs während des Aktivdiensts dem Militärstrafrecht unterstellt. Den Grundstein für diese spezifische Unterstellung von Zivilisten unter das Militärstrafrecht legt die Militärorganisation von 1907, die der Bundesrat bereits drei Wochen nach der Generalmobilmachung verfügte. Im Militärstrafrecht von 1907 ist indes festgehalten, dass während des Aktivdiensts schweizweit das gesamte Personal des öffentlichen Verkehrs den Militärgesetzen unterstellt werden kann.⁵²⁵ Nach dem Zusammenstoss wird Bolliger vor den Untersuchungsrichter geführt und am 12. Januar 1915 wegen «fahrlässiger Bahngefährdung» zu 40 Franken Busse verurteilt. Der Grossrichter des 3. Divisionsgerichts erklärt, dass er bewusst die Mindeststrafe gewählt habe, da der Unfall nicht aus Fahrlässigkeit, wie es im Urteil heisse, sondern nur durch eine Verkettung unglücklicher Zufälle geschehen sei.⁵²⁶

Der Réparateur wendet sich zwei Wochen später an den Bundesrat. Da er im Gesuch um Aufhebung der Busse bittet, wird das Begehren General Wille vorgelegt. Der Gesuchsteller betont in seinem Brief, dass dies sein erstes Missgeschick bei den städtischen Bahnen gewesen sei. Darüber hinaus müsse er nur selten als Reservefahrer einspringen, sodass er die Gleiskreuzung beim Bundesplatz falsch eingeschätzt habe. In seinem Gesuch weist Bolliger darauf hin, dass er in Friedenszeiten für einen solchen Unfall nicht zur Verantwortung gezogen worden wäre:

«Hochgeehrte Herren; das ich einen Fehler begangen, habe ich von Anfang an unumwunden zugestanden. Doch ist dieser Zusammenstoss ein Fall, wie sie im Trambetrieb hin + wieder seit meiner Tätigkeit bei der S.S.B. schon oft vorgekommen sind. Es ist mir aber kein Fall bekannt, der gerichtlich bestraft wurde. Selbst Herr Louis, Direktor der S. S.B. erklärte mir, dass ich, wenn nicht unter Militärgesetz stehend, straflos ausgegangen wäre.»⁵²⁷ Ähnliche Gründe für eine Begnadigung bringen auch Gesuchsteller an, bei denen es um wesentlich mehr geht als um eine Geldbusse – zum Beispiel um die Aufhebung einer Freiheitsstrafe.⁵²⁸

Wenige Tage später bestätigt der von Bolliger zitierte Direktor den Sachverhalt gegenüber dem Armeeauditor: «Die Beurteilung des Falles auf civilgerichtlichem Wege wäre nach unserer Auffassung milder ausgefallen als durch die Militärgerichte. Strafen werden von Civilgerichten nur selten und in ganz ausserordentlichen Fällen verfügt.»⁵²⁹ Bolliger bringt in seinem Begnadigungsgesuch noch zwei weitere Motive vor:

«Ich habe nichts als was ich verdiene und lässt sich nichts erübrigen, will man sich und seine Familie mit Recht und Ehren durchbringen. In diesen schweren Zeiten ist diese Busse doppelt hart für mich und müsste nicht nur ich, sondern die ganze Familie darunter leiden.»⁵³⁰

Bolliger schliesst mit der Bitte um Aufhebung der Geldbusse und dem Zusatz, dass er letztlich «moralisch schon schwer gestraft» sei. Auch dies ein Gnadenmotiv, das inhaftierte Gesuchsteller oft ins Feld führen. Der Direktor bestätigt wiederum Bolligers Aussage: Die finanzielle Lage seines Angestellten sei «keine glänzende», dessen Monatslohn von 240 Franken reiche knapp für den Lebensunterhalt der fünfköpfigen Familie.⁵³¹ Der Direktor der Städtischen Strassenbahnen Bern schliesst seinen Brief, indem er empfiehlt, den unglücklichen Réparateur zu begnadigen. Auch Auditor Huber empfiehlt Bolligers Begnadigung. Hubers Empfehlung basiert dabei auf einem Argument, das die Problemlage der Militärjustiz während des Aktivdiensts im Kern trifft: Das Delikt des Zivilisten Bolliger steht in keinem direkten Zusammenhang mit der Verletzung militärischer Interessen. Er beantrage daher, die Busse zu reduzieren mit Rücksicht «auf den Umstand, dass hier keinerlei militärische Interessen eine grössere Strenge als in normalen Zeiten fordern».⁵³² Der General würdigt die Gründe und erlässt Bolliger das Bussgeld vollumfänglich. Der Fall Bolliger war indes nur einer von zahlreichen Fällen:

Viele Beamte des öffentlichen Verkehrs wurden während der Mobilmachung verurteilt.

Auch im Fall *Georges-Frédéric Reymond* ist General Wille mit den ungewollten Folgen der Unterstellung von Beamten des öffentlichen Verkehrs unter das Militärstrafrecht konfrontiert worden. Der 28-jährige Neuenburger Reymond ist seit 1901 bei den Schweizerischen Bundesbahnen angestellt. Sein Arbeitsort ist der Bahnhof von Le Landeron. Angefangen hat er dort als Commis und ist bis zum Schalterbeamten aufgestiegen. Am 15. September 1914 entwendet Reymond 60 Franken aus der Schalterkasse, um abends einen drängenden Gläubiger zu besänftigen. Während der Untersuchungshaft, vor Gericht wie auch später gegenüber General Wille wiederholt Reymond, dass er die entwendete Summe spätestens am übernächsten Tag bei der Lohnauszahlung zurückgelegt hätte. Der Diebstahl fällt jedoch am folgenden Tag auf, und wenngleich Reymond den Schaden noch am selben Tag vollumfänglich deckt, wird der Angestellte in Untersuchungshaft gesetzt und am 3. Dezember 1914 verurteilt. Das 2. Divisionsgericht bestraft den bis anhin unbescholtenen Schalterbeamten wegen Diebstahls zur Mindeststrafe von zwölf Monaten Zuchthaus und zum einjährigen Entzug der bürgerlichen Rechte. Hätte Reymond 20 Franken weniger entwendet, hätte die Mindeststrafe einen Monat Gefängnis betragen.⁵³³ Der Richter empfiehlt dem Verurteilten noch im Gerichtssaal, sich an den General zu wenden. Drei Wochen später reicht der Anwalt des Verurteilten ein Gesuch ein.⁵³⁴ Es zählt zu den wenigen Gesuchen eines Anwalts im Untersuchungskorpus. Es ist jedoch in der Ich-Form verfasst und mit der Unterschrift des Verurteilten versehen worden. Reymond macht geltend, dass er zu Friedenszeiten straflos ausgegangen wäre, da er den Schaden sofort rückerstattet habe, die Bahn zu keinerlei Schaden gekommen sei und es sich beim Diebstahl um das erste Vergehen gehandelt habe. Der Rest des Gesuchs thematisiert dann die Problematik seiner Militärstrafrechtsunterstellung als Bahnangestellter und die damit verbundene hohe Minimalstrafe von einem Jahr Zuchthaus bei einem Diebstahl von 60 Franken.

General Wille wendet sich am 2. Januar 1915 an den Armeeauditor und verlangt Klarheit:

«Ich übersende Ihnen das Begnadigungsgesuch des Georges-Frédéric Reymond in Landeron zur Antragsstellung. Meinen Gefühlen und Anschauungen widerspricht es, dass dieser Mann, der sich nicht im Militärdienst befindet und ein Verbrechen begangen hat, durch das Militär

oder auch die militärische Verwendung der Eisenbahnen gar nicht berührt wird, nun vom Militärgericht verurteilt wird. Das sollte doch ganz unmöglich sein, dass die Angestellten der Eisenbahnen, die in normalem Friedensbetrieb sich befinden, jetzt für alles und jedes der militärischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Ich bin ganz überzeugt, dass das weder in Frankreich noch in Deutschland der Fall ist. Aber freilich, die beiden Länder befinden sich ja auch im Krieg. Der General.»⁵³⁵

Ulrich Wille benennt ohne Umschweife, dafür mit Verwunderung die Problemlage: Wie ist es möglich, dass jemand ohne Berührungspunkte zum Militär vor Militärgericht kommt? Die letzte Bemerkung zu den Verhältnissen in Frankreich und Deutschland ist überdies ein sehr typisches Beispiel für Ulrich Willes pointierte und scharfzüngige Schreibweise.

Armeeauditor Reichel führt gleich zu Beginn seiner ausführlichen Antwort aus, dass er persönlich eine beträchtliche Herabminderung des Strafmasses für gerechtfertigt halte. Dann erläutert er gegenüber dem General die juristischen Grundlagen zur Unterstellung des Eisenbahnpersonals unter die Militärgerichte und betont, dass dies auch dann der Fall sei, wenn der Bahnbetrieb «in der Tat durch keine militärischen Interessen» berührt werde und «deshalb entbehrt werden» könne.⁵³⁶ Reichel erklärt, dass das Gesetz keinerlei Anhaltspunkte für die Abgrenzung von militärischem und zivilem Recht gebe und dass eine solche «Ausscheidung» in vielen Fällen Schwierigkeiten bereiten würde. Der Bundesrat habe deshalb am 24. August 1914 ausdrücklich anerkannt, dass «die Militärgerichte für alle im MStrG. vorgesehenen Delikte den Militärgerichten unterstehen».⁵³⁷

Abschliessend widmet sich der Armeeauditor der spitzen Bemerkung des Generals zur Handhabung der Kriegsinvolvierten Frankreich und Deutschland. Seines Wissens sei das französische und deutsche Bahnpersonal bei nicht militärischen Delikten genauso wenig dem Militärstrafrecht unterstellt wie Militärpersonen, da in solchen Fällen das zivile Gericht zum Tragen komme. General Wille antwortet Reichel mit einer handschriftlichen Notiz, dass er Reymond begnadige und vier Monate von dessen Zuchthausstrafe erlasse.⁵³⁸

Der Fall Reymond verweist auf etwas Zentrales: Im Grundsatz muss das Militärstrafrecht Delikte sanktionieren, die in einem wie auch immer

gearteten Verhältnis zum Militär, dessen Interessen oder Angehörigen stehen. Die Fälle *Bolliger und Reymond* zeigen die Problemlage eines militärgerichtlichen Urteils trotz fehlender militärischer Interessen eindrucklich auf. Der Fall *Reymond* verdeutlicht aber noch eine weitere Schwierigkeit bei der Überschneidung von ziviler und militärischer Gesetzgebung: die nicht mehr zeitgemässen Strafbestimmungen des Militärstrafrechts aus dem frühen 19. Jahrhundert. Nicht nur die Strafmasse, sondern auch die Bedingungen für Strafbarkeit waren nicht mehr zeitgemäss. So wurde 1851 die Mindestschadenssumme bei Diebstahlsdelikten bei 40 Franken angesetzt und nie werteberechtigt. Das bedeutet, dass bei Diebstählen das Strafmass im Verhältnis zum effektiven Schaden immer höher und härter ausfiel.

Diese Ausgangslage wird im nächsten Fall deutlich: Landwirt *Johann Giezendanner* wird aufgrund einer Schadenssumme verurteilt, die zum Zeitpunkt des Delikts nur noch einen Viertel des Werts von anno 1851 hatte. Giezendanner, dessen Gesuche in dieser Studie wiederholt untersucht werden, zündet am Abend des 9. April 1915 ein ihm gehörendes, unbewohntes Heimwesen mit Scheune an. Der Plan des fünffachen Familienvaters war, sich die Versicherungssumme ausbezahlen zu lassen, um damit seine finanziellen Engpässe zu überwinden. Zum Verhängnis wurde dem Landwirt, dass er im Moment der Brandstiftung trotz Demobilisierung seiner Truppe noch die Uniform trug und deshalb unter das Militärstrafrecht fiel. Das 6. Divisionsgericht verurteilt ihn wegen Brandstiftung zu zehn Jahren Zuchthaus, Kassation und zwölf Jahren Entzug der bürgerlichen Rechte.⁵³⁹ Es ist dies ein Fall, der zeigt, wie bedeutsam das Instrument der Gnade zur Milderung der exorbitanten Strafmasse war. So empfahl Grossrichter Wetter noch im Gerichtssaal dem soeben von ihm verurteilten Johann Giezendanner, er solle den General um Begnadigung bitten. Wetter führt mündlich aus, zwar sei der Tatbestand der Brandstiftung erfüllt und er müsse deshalb von Amts wegen das Mindeststrafmass von zehn Jahren Zuchthaus verfügen. Doch hätte der Verurteilte in militärischer und ziviler Hinsicht ein «untadeliges Vorleben» und sei letztlich nur aufgrund einer Reihe unglücklicher Umstände «auf die Verbrecherlaufbahn» geraten.⁵⁴⁰

Eine Woche nach der Verurteilung reicht der Pflichtverteidiger, Rechtsanwalt Wüest, ein ausführliches Begnadigungsbegehren ein. Es ist ein bemerkenswertes Gesuch, das sich wie kein zweites mit der Frage be-

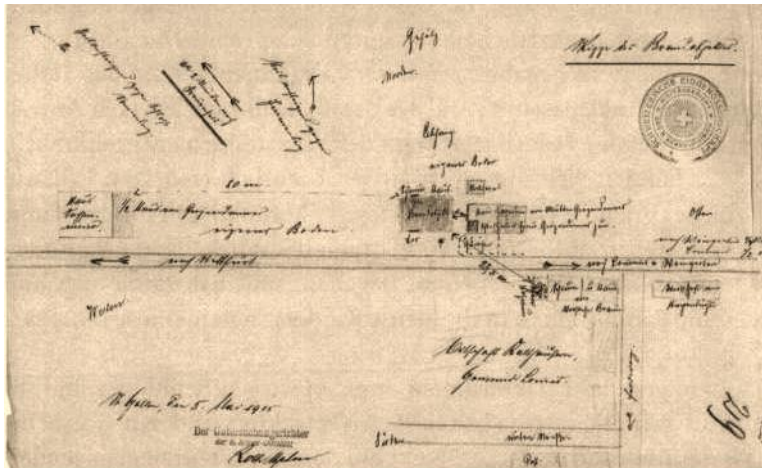
schäftigt, was es bedeutet, wenn eine Gesetzgebung nicht mehr den gesellschaftlichen Realitäten entspricht. Der Einstieg ist formell-nüchtern gehalten – mit der Zusammenfassung des Tatbestands, der Anklageschrift und des Urteils. Dann wechselt der Anwalt den Ton und den Fokus; jetzt steht der Verurteilte im Mittelpunkt:

«Es handelt sich um einen ausserordentlich traurigen Fall: ein bisher integrierter, rechter und fleissiger Mann und besorgter Familienvater ist auf einmal, von Sorgen bedrängt, dazu gekommen ein schweres Verbrechen zu begehen, und hat damit sich und seine Familie (Frau und 5 kleine Kinder) in namenloses Unglück gestürzt.»⁵⁴¹

Es folgen die Erläuterungen zum sofortigen Schuldgeständnis, zum unauffälligen psychiatrischen Gutachten und zur Tatsache, dass das in Brand gesetzte Objekt ein dem Verurteilten gehörendes, auffälliges Wohnhaus mit Scheune war, das seit dem frühen Tod von Giezendanners Mutter unbewohnt war. Interessant ist, dass der Gesuchsteller jetzt nicht nur auf den unbefleckten Leumund eingeht, sondern auch über die verbrecherische Motivation seines Mandanten nachdenkt: «Niemand hätte Giezendanner eine solche Tat zugetraut [...] und es ist und bleibt ein psychologisches Rätsel, wie ein solcher Mann mit einem Male sich entschliessen konnte, ein solches Verbrechen zu begehen.»⁵⁴² Weiter schreibt der Anwalt:

«Selbstverständlich muss diese Tat ihre gehörige Bestrafung finden. Allein dem Rechtsgefühl entspricht nur eine gerechte Vergeltung. Unser veraltetes Militärstrafgesetz mit seinen für unser heutiges Empfinden unverständlichen Strafandrohungen hat es verunmöglicht, dass das Gericht eine solche aussprechen konnte. Es hat sich daher selbst veranlasst gefühlt, Ihnen, Herr General, die Begnadigung zu empfehlen. Unser Militärstrafgesetz stammt von 1851. Wie es heute allgemein beurteilt wird, ist Ihnen besser bekannt als mir.»⁵⁴³

Der Anwalt weist damit nicht nur darauf hin, dass das Militärstrafrecht von 1851 nicht mehr zeitgemäss ist, sondern reflektiert auch darüber, was dies für dessen eigentlichen Zweck, die Bestrafung, heisst: Da das Strafrecht selbst nicht mehr adäquat bestrafen kann, wird die Begnadigung als ausgleichendes Mittel empfohlen. Jetzt kommt der Gesuchsteller auf die Problematik der nicht angepassten Strafbarkeitsbedingungen zu sprechen. Zum Verhängnis wurde Giezendanner neben dem Uniformtragen auch die von der Versicherung festgelegte Schadenssumme von 5145 Franken.



Skizze eines Tatorts. Der Landwirt Johannes Giezendanner setzt nachts auf seinem Grundstück das auffällige Wohnhaus seiner verstorbenen Mutter in Brand. Da er an besagtem Tag seinen Dienst beendet hat und deshalb noch die Uniform trägt, wird er wegen Brandstiftung nach Militärstrafgesetz zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt. Die zivile Strafe für Versicherungsbetrug hätte sich auf drei Monate belaufen.

Diese überstieg damit nur knapp die gesetzlich festgelegte Schadenssumme von 5'000 Franken, die wiederum zu mindestens zehnjähriger bis maximal lebenslänglicher Zuchthausstrafe führte.⁵⁴⁴ Der Anwalt nimmt dies zum Anlass, die im Militärstrafrecht nicht berücksichtigte Teuerung zu rügen:

«Was war vor 65 Jahren ein Betrag von Fr. 5'000.-? Er bedeutete soviel wie heute 20'000 Fr. Begeht also heute ein Angeklagter dieses Delikt, so muss er mit Goethe ausrufen: Wehe mir, dass ich ein Enkel bin! Ich werde heute wegen des veränderten Geldwertes und des veralteten, aber immer noch in Kraft bestehenden Gesetzes zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt wegen eines Schadensbetrages, der nur einen Viertel desjenigen bildet, den der Gesetzgeber im Jahre 1851 im Auge hatte.»⁵⁴⁵

Der Gesuchsteller schliesst mit der Bitte, die Strafe auf ein gerechtes Mass zu reduzieren und dabei an die Frau und die Kinder «des Unglücklichen» zu denken, «denen er bisher ein guter Vater und Gatte gewesen» sei.⁵⁴⁶ Bereits am nächsten Tag verfasst Auditor Huber seine Empfehlung an den General. Bemerkenswert ist, dass der Auditor sich zu keinem der vorgebrachten Gnadenmotive äussert, sondern einen bisher unerwähnten Aspekt in den Vordergrund stellt: das Militär und dessen Interessen.

«Die Strafe für einfache Brandstiftung ist [...] mindestens 10 Jahre Zuchthaus und kann bis auf lebenslängliche Einschliessung erhöht werden. Diese drakonische Strafe an deren Stelle bei qualifizierten Fällen die Todesstrafe tritt kann gerechtfertigt sein, wo es sich um eine Brandstiftung im Felde ohne Ermächtigung seitens eines Kommandos handelt, d.h. wo gefährliche Excesse gegen die Bevölkerung vorliegen. [...] Giezendanner hat seine Tat allerdings [...] während der Demobilmachung der Truppe und zwar während der Freizeit begangen. Das ist der einzige Zusammenhang mit dem Militärdienst.»⁵⁴⁷

Die Erläuterungen von Huber sind einzigartig für diese Untersuchung, da sie den ursprünglichen Charakter des Militärstrafrechts – die Gerichtsbarkeit für Söldner in fremden Diensten – zum Inhalt haben. Huber stellt damit das ursprüngliche Ziel der damaligen Strafrechtsnormen in Bezug zum militärischen Leben von Kriegssöldnern, vor deren brandschatzenden Tätigkeiten die Zivilbevölkerung geschützt werden musste. Diese Verhältnisse stehen nun in keinerlei Zusammenhang mit dem Landwirt, der nach der Demobilisierung seine Uniform nicht ablegte, und so erstaunt

nicht, dass der Auditor dem General beantragt, Giezendanner zu begnadigen. Der General erlässt drei Tage später dem Landwirt fünf Jahre seiner Zuchthausstrafe.⁵⁴⁸

Die drei diskutierten Fälle zeugen alle von denselben zwei Problemlagen: der Durchdringung des zivilen Rechtsraums durch Militärisches und vom Umstand eines veralteten Strafrechts, das den Realitäten des 20. Jahrhunderts nicht gerecht wird. Ein wiederholtes Thema war darüber hinaus der fehlende militärische Bezug der Delikte. Dies ist im folgenden Fall anders: Die Delinquentin ist zwar eine Zivilistin, doch das Delikt tangiert militärische Interessen.

Amanda Oderbolz ist die Verlobte des Soldaten *Eugen Koch*, der im Januar 1915 vom 4. Divisionsgericht wegen Insubordination zu einem Jahr Gefängnis verurteilt wird.⁵⁴⁹ Amanda Oderbolz und der Bruder des Soldaten, Johann Koch, sandten ab November 1914 wiederholt Telegramme an den im Dienst stehenden Eugen mit der unwahren Angabe, dass die Schwester erkrankt sei und dieser deshalb sofort nach Hause kommen solle. Amanda Oderbolz wird (wie auch Kochs Bruder Johann) zur Gehilfenschaft der Insubordination verurteilt.⁵⁵⁰ Der Grossrichter, der Amanda Oderbolz am 16. Januar 1915 zu zwei Monaten Gefängnis verurteilte, ordnete den allgemeinen Vollzug in einem (zivilen) Bezirksgefängnis an, was grundsätzlich gesetzeswidrig war.⁵⁵¹

Ihr Verteidiger, Anwalt Rohr, geht in seinem Begnadigungsgesuch nun auf die zentrale Problematik dieses Falls – die Verurteilung einer Zivilistin aufgrund eines militärischen Delikts – ein und veranschaulicht diese anhand ihrer fehlenden militärischen Ausbildung:

«Die Oderbolz hat als Frauenperson keinerlei militär. Schulung durchgemacht, also den Ernst und die Bedeutung militär. Pflichterfüllung nie persönlich kennengelernt; man rechnet aber ganz allgemein in Straffällen beispielsweise ja doch sogar auch den Rekruten mildernd an, dass sie noch keine vollständige militär. Schulung genossen haben; vorliegend fehlte diese Schulung ganz.»⁵⁵²

Das Kernargument liegt damit im Umstand, dass Amanda Oderbolz als Nichtarmeeangehörige das dazugehörige militärische Denken gar nicht kennen konnte und demzufolge auch nicht militärisch hätte betrafft werden dürfen.

In dieser Studie habe ich mehrfach darauf hingewiesen, dass dem General die kriegszeitliche Unterstellung von Zivilisten unter das Militärgesetz

richt zutiefst widerstrebte und er folglich seine Gnadenkompetenz entsprechend einsetzte, um die Folgen dieser Regelung zu mildern. In diesem spezifischen Fall handelt es sich aber um aktive Beihilfe zu einem militärischen Delikt. Die Zivilistin Oderbolz hat militärische Interessen tangiert, indem sie einen Militärangehörigen zum Ungehorsam angestiftet hat. Ihr Delikt steht damit in direktem Zusammenhang mit dem Militär. Dies erklärt ihre Unterstellung unter die Militärgerichtsbarkeit, ein Sachverhalt, der vom General übrigens stets aktiv eingefordert worden war – sofern es sich um rein militärische Delikte handelte.⁵⁵³

4.3.2. Spannungsfeld Militärdienst und Zivilleben

Während in den obigen Fällen die konfliktträchtige Überschneidung von Militärstrafrecht und zivilem Rechtsraum diskutiert wurde, so zeigt sich die Problematik der Vermischung von Militärischem und Zivilem insbesondere auch in der grundsätzlichen Unfreiwilligkeit des Militärdienstes. Durch die allgemeine Wehrpflicht sind weder Ein- noch Austritt aus der Armee freiwillig, was entsprechend zu Konflikten zwischen dem zivilen und dem militärischen Leben führen kann. Dass der Armeeaustritt gegen den Willen der Angehörigen geschehen kann, zeigt sich beispielsweise an den Gesuchen von kassierten Soldaten, die den General um Wiederaufnahme in die Armee bitten. Der Konflikt zeigt sich umgekehrt auch dann, wenn Soldaten der Armee entfliehen wollen und wegen Ausreissens verurteilt werden. Trotz der allgemeinen (unfreiwilligen) Wehrpflicht verfügt die Schweizer Armee auch über freiwillig rekrutierte Angehörige. Unter anderem können seit 1939 auch Frauen Dienst leisten.⁵⁵⁴ Im folgenden Kapitel stehen nun Fälle im Vordergrund, bei denen Gesuchsteller ihren zivilen Alltag freiwillig zugunsten des Militärdienstes aufgegeben haben, während diesem straffällig geworden und verurteilt worden sind und jetzt beim General um Gnade bitten.

Freiwillig im Dienst

Während des Ersten Weltkriegs setzten sich die Bestände Freiwilliger in der Schweizer Armee unterschiedlich zusammen. So rückten eine unbekannte Anzahl Wehrpflichtiger aus dem Ausland ein, obwohl diese über die jeweiligen Konsularabteilungen nicht aufgeboten worden waren. Wehrmänner, die sich beispielsweise aus Altersgründen nicht mehr für die Landwehr eigneten, konnten dem Landsturm beitreten, der fünf Jahre

zuvor in den Hilfsdienst überführt worden war.⁵⁵⁵ Für jüngere Wehrmänner, deren Truppen bereits demobilisiert waren, wurden unterschiedliche Freiwilligenkompanien gebildet. So wurden beispielsweise am Ende des ersten Kriegsjahrs sieben verschiedene Depotkompanien mit Soldaten aus entlassenen Einheiten aufgestellt.⁵⁵⁶ Immer wieder wurden während des Aktivdiensts Freiwilligenverbände für spezifische Aufgaben rekrutiert. So ergänzten beispielsweise arbeitslose Soldaten die Fortifikationskompanien, um für einen Tagessold von 80 Rappen Strassen zu bauen. Hans Rudolf Fuhrer bezweifelt allerdings, dass der Lohn ausschlaggebend für das Engagement dieser freiwilligen «Arbeiter-Soldaten» gewesen war: «Primär waren es die Arbeitslosigkeit und die fehlende soziale Unterstützung – hauptsächlich während der Wintermonate –, welche die Arbeiter nach dieser Möglichkeit, gratis Kost und Logis zu erhalten, greifen liess.»⁵⁵⁷

Im Folgenden betrachte ich eine bestimmte Gattung freiwilliger Wehrmänner näher: die sogenannte Bewachungstruppe. Dabei geht es vor allem darum, die Konstellation von Freiwilligen innerhalb der ansonsten von Unfreiwilligkeit gekennzeichneten Organisation Militär zu beleuchten. Erst in einem zweiten Schritt stehen Begnadigungsgesuche von Militärjustizverurteilten, die als Freiwillige Dienst leisten, im Vordergrund. Von grossem Interesse ist dabei die Frage, ob der General freiwillig eingerückten Wehrmännern gegenüber besonders gnädig war.

Die Bewachungstruppe, deren Bestand anfänglich 200 und zuletzt 4'800 Mann umfasste, setzte sich aus Armeeangehörigen zusammen, die bis Januar 1919 aus Freiwilligen rekrutiert worden waren und die in der «Übergangsperiode zwischen Frieden und Krieg»⁵⁵⁸ die regulären Grenztruppen ablösen sollten. Damit sollte bei einem allfälligen Waffenstillstand vermieden werden, Grenzschutztruppen auf unbestimmte Dauer aufzubieten. Der Bundesrat erhoffte sich, «mit dem Freiwilligensystem dazu zu gelangen, dass ganz von selbst diejenigen Wehrpflichtigen sich stellten, die im Zivilleben abkömmlich wären».⁵⁵⁹ Doch gerade aus dieser freiwilligen Rekrutierung resultierte eine Problemlage: Obschon sämtliche Freiwilligen ein Empfehlungsschreiben ihres Einheitskommandanten vorweisen mussten, entsprachen nicht alle den Anforderungen. Zum einen häuften sich offenbar die Klagen von ziviler Seite aus den betroffenen Grenzgebieten wegen «ungebührlichen» Verhaltens, und zum anderen

zog die vergleichsweise hohe Besoldung⁵⁶⁰ – mit 8.50 Franken das Zehnfache eines Aktivdienstsolds – vorwiegend Arbeitslose an.⁵⁶¹ Der Bundesrat musste darauf reagieren: «Das Kommando stellt nur gutempfohlene Leute ein; was sich nachträglich doch als unzuverlässig erweist, wird rücksichtslos ausgemerzt. Die Truppe darf weder zum Zufluchtsort unerfreulicher Elemente, noch zur blossen Versorgungsanstalt für Arbeitslose werden.»⁵⁶² Die Kommandanten der Freiwilligentruppen mussten in der Folge die sogenannten unzuverlässigen Elemente wieder aus der Bewachungstruppe entlassen.⁵⁶³

Dieser Mechanismus – der erzwungene Ausschluss von Freiwilligen aus einer Organisation, die ansonsten nur aus unfreiwillig rekrutierten Angehörigen besteht – verdeutlicht die Ausgangslage der ineinandergreifenden Funktionssysteme Militär und Recht: Die Rekrutierung von Armeeangehörigen erfolgt aufgrund der allgemeinen Wehrpflicht nicht selektiv. Infolgedessen werden auch Angehörige rekrutiert, die – aus welchen Gründen auch immer – nicht systemkompatibel sind und daher aus der Organisation Militär ausgestossen werden müssen. Der Ausschluss erfolgt dann über eine strafrechtliche Sanktionsmassnahme – die Kassation. Ein ähnlicher Mechanismus zeigte sich auch bei der Bewachungstruppe im Nachgang zum Ersten Weltkrieg. Der Eintritt erfolgte für die Angehörigen aus freiem Willen. Diese Rekrutierung erfolgte nun allerdings selektiv. Im Moment des Eintritts unterlagen die Freiwilligen denselben Bedingungen wie die «unfreiwilligen» Armeeangehörigen. Ein allfälliger Austritt aus der Bewachungstruppe unterlag daher denselben allgemeinen disziplinar- und militärstrafrechtlichen Vorschriften, wie sie auch für reguläre Truppenangehörige galten. Unerlaubtes Sich-Entfernen wurde als Ausreissen taxiert und schwere Straftatbestände führten zum Ausschluss.⁵⁶⁴ Gemäss Major Erhard Richter, dem Redaktor *der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitschrift*, wurden disziplinarische Verstösse entsprechend streng geahndet: «Die Disziplin [in der Bewachungstruppe] wurde äusserst streng gehandhabt. Einer erstmaligen Verwarnung folgte stets die Kündigung, in Fällen schweren Vergehens die strafweise Entlassung mit unbesoldetem Arrest.»⁵⁶⁵

Was bedeuten nun diese – am Ende des Ersten Weltkriegs festgehaltenen – Ausführungen zur freiwilligen Truppengattung? Sie bedeuten zum einen, dass eine selektive Auswahl grundsätzlich keine Gewähr für soge-

nannt taugliche oder systemkompatible Organisationsangehörige bietet. Dies zeigte die wiederholte Entlassung von «unerfreulichen Elementen» aus der Bewachungstruppe. Die Ausführungen zeigen aber auch, dass Freiwillige keine Sonderrechte für sich beanspruchen können, sondern denselben Vorschriften wie die regulären Truppenangehörigen unterliegen. Das letzte Moment der Freiwilligkeit erlischt also mit dem Eintritt.

Somit ergeben sich zwei Fragen für dieses Kapitel. Stellt die Freiwilligkeit grundsätzlich ein Gnadenmotiv in den Gesuchen dar? Und falls ja, lässt General Wille bei Freiwilligen entsprechend ein Sonderrecht gelten beziehungsweise eine Sondergnade walten?

Der 27-jährige *Walter Pfister* leistet als Freiwilliger seit Anfang Juni 1916 Dienst in der Festungsdepotkompanie in Andermatt. Seit Beginn klagt der Füsilier über Zahnschmerzen, sodass ihn der Kommandant am 29. Juni 1916 zur Behandlung nach Solothurn in die dortige Etappensanitätsanstalt schickt. Obwohl Pfister den Befehl erhalten hat, über Olten zu reisen, reist er über Zürich und verbringt eine Nacht dort. Für diese Zuwiderhandlung wird Pfister, nach erfolgter Zahnoperation in Solothurn, zu zehn Tagen scharfen Arrests verurteilt. Noch im Arrest stellt er ein Urlaubsgesuch, da er wegen Familienangelegenheiten dringend nach Zürich müsse. Das Gesuch wird vom Solothurner Kommandanten mit dem Befehl abgewiesen, nach seiner Entlassung aus dem Arrest «direkt und ohne Verzug» nach Andermatt zurückzureisen, um wieder in die Depotkompanie einzurücken.⁵⁶⁶ Am 18. Juli wird der Füsilier in Solothurn aus dem Arrest entlassen, er reist aber nicht nach Andermatt, sondern telegraphiert dem Kommandanten, dass er wegen Familienangelegenheiten erst am 22. Juli einrücken werde. Zugleich schickt er sein Dienstbüchlein mit dem Ersuchen ein, ihm seinen Dienst zu quittieren. Später wird Pfister vor Gericht aussagen, dass es ihm aufgrund veränderter Familienverhältnisse nicht mehr möglich gewesen sei, den Dienst wiederaufzunehmen. Überdies habe er eine feste Anstellung als Commis gefunden, was ihm einen weiteren Dienst verunmöglicht habe.⁵⁶⁷ Pfister erhält am selben Tag ein Telegramm, er habe sofort einzurücken. Jetzt lässt sich der Füsilier ein zahnärztliches Zeugnis ausstellen. Nach diesem benötigt er noch mindestens eine zehntägige Behandlung; dem Kommandanten telegraphiert Pfister jedoch, dass die Behandlung noch mindestens drei Wochen dauern werde. Den Befehl, seine Pelerine einzusenden, ignoriert er. Anfang September

1916, also sechs Wochen nach der Arrestentlassung, erhält Pfister abermals den Befehl einzurücken. Pfister telegraphiert erneut, dass er nicht mehr freiwillig einrücken werde, da er eine gut bezahlte Anstellung in Zürich habe und sendet stattdessen die Pelerine nach Andermatt zurück. Pfister gibt also zivile Gründe für seine militärische Abwesenheit an.

Am 19. September 1916 wird Pfister verhaftet. Das 5. Divisionsgericht verurteilt den Freiwilligen sechs Wochen später wegen Ausreisens zu vier Monaten Gefängnis. Die Höchststrafe für Ausreisen beträgt zwei Jahre Zuchthaus. Eine Mindeststrafe war im Militärstrafgesetz nicht definiert, sodass eine Einordnung von Pfisters Strafmass spekulativ bleibt. Dafür kannte es strafverschärfende wie auch strafmildernde Umstände: Wurde das Delikt des unerlaubten Sich-Entfernens «in der Nähe des Feindes» begangen, betrug die Höchststrafe 15 Jahre Zuchthaus. Im Instruktionsdienst konnte dieses Delikt mit maximal zwei Monaten Gefängnis sanktioniert werden.⁵⁶⁸ Besonders interessant ist deshalb, dass sich Grossrichter Bindschedler explizit zur Tat, den Motiven und zum Freiwilligendienst des Angeklagten äussert: Pfister habe wiederholt gelogen, so Bindschedler. Einerseits habe er unwahre Angaben bezüglich des zahnärztlichen Krankheitszeugnisses gemacht und andererseits habe er fälschlicherweise behauptet, nicht freiwillig Dienst leisten zu können, da er abwesend sei. Am schwersten gewichtet der Grossrichter jedoch Pfisters Behauptung, nicht gewusst zu haben, dass er als Freiwilliger verpflichtet gewesen sei, nach seiner Zahnoperation wieder einzurücken. Dieses Argument lässt Bindschedler nicht gelten. Zudem äussert er sich in grundsätzlicher Weise zu den Pflichten von Freiwilligen:

«Der Umstand, dass der Dienst ein freiwilliger war und dass der Angeklagte auf ein hinlänglich begründetes Gesuch möglicherweise hätte entlassen werden können, hindert nichts an dieser Qualifikation; denn sobald der Soldat zum Dienst eingerückt ist, ist er verpflichtet, denselben zu leisten und sich den Befehlen des Vorgesetzten zu unterziehen.»⁵⁶⁹

Für den Richter ist damit klar: Der Angeklagte könne sich unmöglich auf den «Mangel sachbezoglicher Vorschriften oder eine irrtümliche Auffassung» berufen, nachdem ihm die Verpflichtung zur sofortigen Rückkehr nach Andermatt vonseiten des Kommandos «wiederholt ausdrücklich in Erinnerung gebracht worden» sei.⁵⁷⁰ Damit ist klar: Der Umstand, dass Pfister als Freiwilliger Dienst leistet, verschafft ihm keine Sonder-

rechte. Eine Strafmilderung wird dem Verurteilten dennoch zugestanden: Pfister wird zugebilligt, die Freiheitsstrafe im militärischen statt im allgemeinen Strafvollzug zu verbüssen. Dieser wird ihm nicht etwa eingeräumt, weil er weniger streng ist, sondern weil er eine erzieherische Wirkung auf den Freiwilligen haben soll: «Da angenommen werden kann, dass die Dienstauffassung des Angeklagten durch den militärischen Strafvollzug verbessert werden kann, ist ihm derselben zuzubilligen.»⁵⁷¹

Der Gefängnisaufenthalt entwickelt bei Pfister jedoch nicht die erwünschte Wirkung. Denn bereits nach zwei Wochen schreibt er ein Begnadigungsgesuch. In seinem kurzen Gesuch – die Schrift Pfisters gehört zu den Unleserlichsten des gesamten Quellenkorpus – bittet er den General um baldmögliche Entlassung. Dabei gibt Pfister nicht an, als Freiwilliger eingerückt zu sein. Vielmehr erwähnt der Füsilier seine familiäre Situation (Vater von einem Kind) und dass er bis zu seiner Verhaftung als Commis gearbeitet habe. Aufgrund der Haft droht nun der Erwerbsausfall: «Da ich somit, d.h. ich sowohl wie meine Frau ohne jeglichen Verdienst sind, musste alles drunter leiden.»⁵⁷² Jetzt kommt Pfister auf seinen Dienstwillen zu sprechen. Der Füsilier bittet darum, wieder zu seiner Einheit zurückkehren zu dürfen – wobei er vorher noch etwas verdienen möchte:

«Wie ich vernommen habe, müssen Anfangs Febr./März die Zürcher Regimenter wieder einrücken, & wäre es somit mein Wunsch, als guter & tüchtiger wieder zu meiner Einheit zurück zu kehren; sodass ich vor meinem Einrücken doch noch wenigstens etwas verdienen könnte, um meine Familie doch von all zu grossen Lasten zu befreien, denn für später waere meine Stelle gänzlich verloren & käme alles mehr & mehr in Rückstand.»⁵⁷³ Pfister präsentiert sich in zwei Rollen: als «guter & tüchtiger» Soldat wie auch als verantwortungsbewusster Haupternährer. Dies reicht jedoch nicht zur Begnadigung. Denn wie im Fall von *Rudolf Urech* oder *Eugen Koch* zeichnet die Gefängnisleitung ein diametral entgegengesetztes Bild des Häftlings: So vermerkt Major Werendinger des Militärstrafkommandos, dass der Inhaftierte, der bereits zum zweiten Mal in Witzwil eine Freiheitsstrafe absitze, erneut durch «grosstuerisches Wesen & freches Maul» auffalle.⁵⁷⁴ Zwei Tage später wendet sich auch die Gefängnisleitung an den General. Der Anstaltsdirektor äussert sich nicht nur negativ zum Gnadenbegehren Pfisters, sondern zeigt sich auch erstaunt dar-

Militär-Straf-Bataillon, Witzwil

Witzwil, den 12. Nov. 1916

An den Herrn General der
Lehrung, Luzern

[Signature]

Sein. Exzellenz, Luzern, d. 6. November 1916

Verurteilung für Pat. 119 erduldet im Gefängnis.

Requadrirungs - Gefängnis.

Die Beurteilung verläuft mit gegenwär-
tigem Schreiben an den Herrn General im Requadrir-
ung oder Festsetzung der Strafe. Ich würde am
26. Oktober d. J. zum Gefängnis in Luzern
abgeführt & lange Inhaftierung, militärische
Krankheit, meine Dienstzeit.

Ich bin sehr dankbar & bitte um
zu mir bis zu meiner Festsetzung bei der
Angehörigen u. G. als Beweis dafür, dass ich dem, d. L.

Walter Pfister wird zum zweiten Mal wegen Ausreissens verurteilt und bittet im November 1916 furch um Gnade. Kommentar vom Gefängnisdirektor: «Sein schon damals an den Tag gelegtes grosstuerisches Wesen & freches Maul macht sich genau gleich bemerkbar bei seiner zweiten Strafe.»

über, dass diesem überhaupt ein zweites Mal der militärische Strafvollzug zugestanden worden sei. Pfister sei ein unangenehmer und streitsüchtiger Häftling, der die Schuld stets auf andere abschiebe:

«Natürlich [...] ist er laut seinen Behauptungen auch jetzt wieder ganz unschuldig verurteilt worden. Er schimpft natürlich wieder über seine früheren Vorgesetzten und besonders über seine Richter, die ihn grundlos verurteilt haben; bald wird er dann auch über unsere Anstalt wieder klagen und schimpfen. Wir unserseits haben uns einigermaßen gewundert, dass man derartigen Elementen ein zweites Mal den militärischen Strafvollzug zubilligt. Sein Betragen und seine Arbeitsleistung haben schon in der kurzen Zeit seines Hierseins wieder zu Klagen Anlass gegeben.»⁵⁷⁵ Der Auditor beantragt daraufhin mit wenigen Zeilen, das Begnadigungsgesuch aufgrund der wiederholten Verurteilung und des schlechten Verhaltens im Gefängnis abzulehnen.⁵⁷⁶ Am nächsten Tag bestätigt der General die Ablehnung kommentarlos.

Dieser Fall unterscheidet sich nicht wesentlich von Fällen «regulär» im Dienst stehender Wehrmänner. Pfister gehört zu denjenigen Gesuchstellern, die ihr Eigenverschulden bestreiten, die Schuld ständig externalisieren, sich jedoch gegenüber dem General von ihrer besten Seite zeigen: als dienstwillige Soldaten und fürsorgliche Väter, die sich um Land und Familie kümmern und deshalb schnellstmöglich entlassen werden möchten. Der einzige Hinweis, dass Walter Pfister ein Freiwilliger ist, kommt vom Grossrichter. Und dieser weist darauf hin, dass Freiwillige derselben Gehorsamspflicht unterstehen.

Beim nächsten Fall spielt die Disziplin eines Freiwilligen eine zentrale Rolle. Der Füsilier *Heinrich Zimmermann* leistet in der Fortifikationskompanie IV Dienst. Dass er freiwillig eingerückt ist, wird erst zu einem späteren Zeitpunkt klar – als seine Ehefrau Bertha dies im Begnadigungsgesuch erwähnt. Eines Abends im Februar 1915 verweigert Zimmermann gegenüber seinem Vorgesetzten den Befehl, das Zimmer zu verlassen und kriecht stattdessen zu einem Kameraden unter die Wolledecke. Ein hinzueilender Unteroffizier, Feldweibel Gmür, beginnt daraufhin an den Beinen des Füsiliers zu zerren, worauf Zimmermann den Unteroffizier massiv beschimpft.⁵⁷⁷ Bei der ganzen Auseinandersetzung spielt Alkohol eine zentrale Rolle – wohlgemerkt bei beiden Wehrmännern. Grossrichter Kirchhofer hält denn auch fest, dass «das Verhalten der bei dem Vorfall

anwesenden Unteroffiziere, insbesondere des Feldweibels Gmür, nicht ganz einwandfrei» gewesen sei. Unteroffizier Gmür sei gemäss mehreren Zeugen nicht mehr nüchtern gewesen und konnte «daher gegenüber der Mannschaft nicht mit der Ruhe und Bestimmtheit auftreten». Kirchhofer zieht daraus zwei Schlussfolgerungen: Die erste besteht in der Feststellung, dass «in der Truppe, der der Angeklagte angehörte, nicht die wünschbare straffe Disziplin»⁵⁷⁸ herrschte. Die zweite Schlussfolgerung bezieht sich nun auf die Auswirkungen:

«Alle diese Momente sind als strafmildernde Umstände zu betrachten. Es ist insbesondere zu betonen, dass bei einer lockeren Disziplin ein bedeutend geringeres Mass von verbrecherischem Willen zur Begehung eines Vergehens gegen die Disziplin gehört, als bei straffer Disziplin.»⁵⁷⁹

Diese Aussage ist für diese Untersuchung zentral: Der Grossrichter stellt einen direkten Wirkungszusammenhang von Disziplin und Delikt her. Der Grad an Disziplin steht damit in Zusammenhang mit dem Grad an sogenanntem Deliktspotenzial. Für den angeklagten Füsilier hat dies strafmildernde Auswirkungen: Für seinen Ungehorsam verurteilt ihn das 5. Divisionsgericht deshalb nicht zur maximalen Strafe von zwei Jahren Zuchthaus, sondern zu sechs Monaten Gefängnis.⁵⁸⁰

Zimmermanns Beschimpfungen können aber auch als Protest angesehen werden. Und zwar keineswegs als politisch motivierter Widerstand, sondern als temperamentvolles Aufbegehren gegen ein System, das permanenten Gehorsam einfordert. Rudolf Jaun beschreibt dieses Ausreizen von Normen in der Truppe als Reaktion auf die permanente Subordination und die rigiden Verhaltenserwartungen.⁵⁸¹

Bereits zwei Wochen später folgt das erste Begnadigungsgesuch der Ehefrau Bertha, die darin das freiwillige Einrücken ihres Mannes betont.

«Mein Mann machte den letzten Dienst u. hat noch keine Stunde Arrest gebüsst, u. jetzt ist er als Freiwilliger eingerückt, u. nun was geschieht, jetzt hat er das Unglück, dass er 5 Monate Gefängnis hat.»⁵⁸²

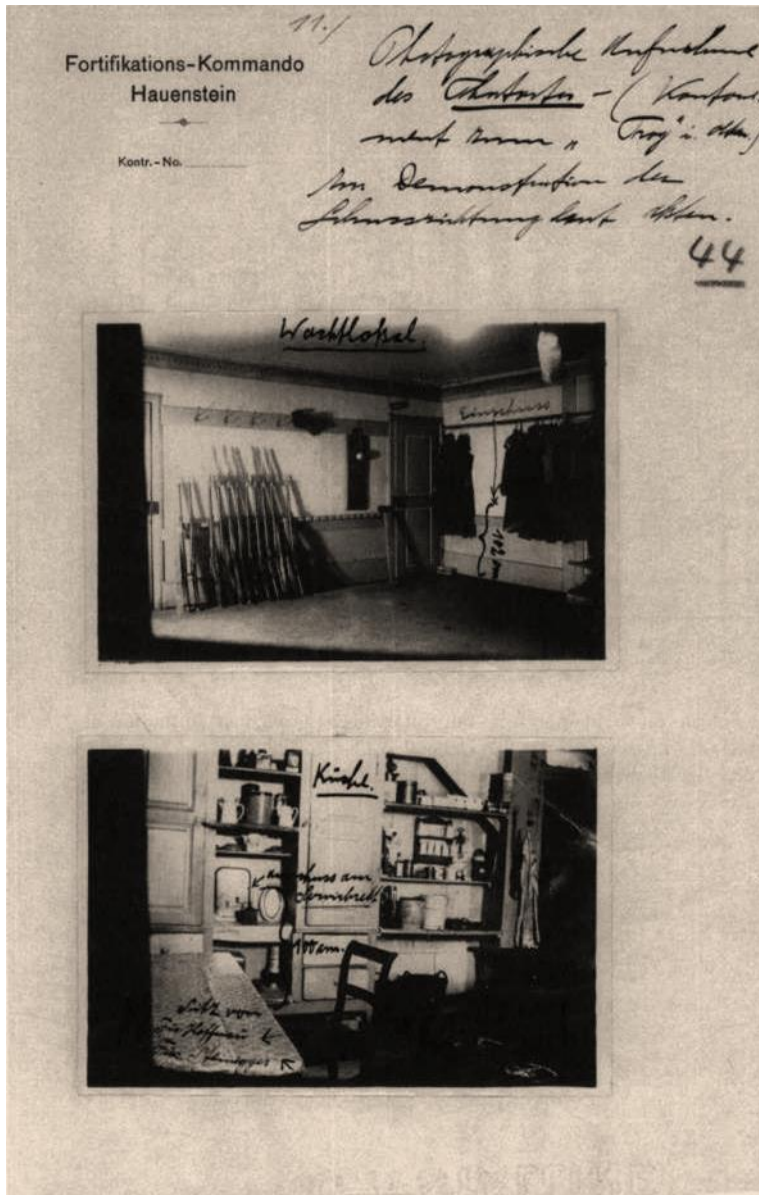
Auch wenn Zimmermann als Freiwilliger eingerückt ist, gehörte er mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht zu den freiwilligen Arbeitersoldaten, die gegen 80 Rappen Tagessold Stellen aushoben und Strassen bauten. Erstens wird Zimmermann in den gesamten Gerichtsakten ausschliesslich

als Füsilier der Fortifikationskompanie IV Hauenstein genannt, die ab Ende 1914 aus arbeitslosen Wehrmännern gebildet wurde⁵⁸³ Zweitens berichtete Zimmermann, der zivil als Bäcker arbeitete, gegenüber dem Untersuchungsrichter, dass er seine Bäckerei mit der Mobilmachung habe schliessen müssen.⁵⁸⁴ Auch deshalb ist es fraglich, ob sich der Verurteilte gegen ein bescheidenes Entgelt für harte Strassenbauarbeiten verpflichtet hätte.

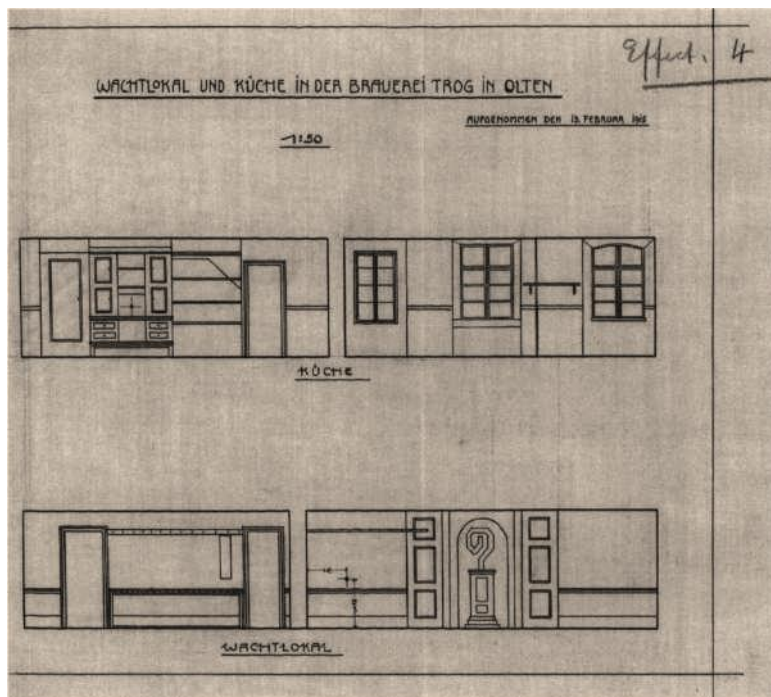
Der Auditor empfiehlt dem General, Zimmermann nicht zu begnadigen. Zum einen sei die Strafe bereits sehr tief angesetzt. Zum anderen erachte er auch den Zeitpunkt einer Begnadigung als verfrüht. Der Füsilier wurde in der Tat erst zwei Wochen zuvor verurteilt. Der General entscheidet jedoch anders und erlässt Heinrich Zimmermann einen Monat seiner Strafzeit. Was ist der Grund für seinen entgegengesetzten Entscheidung? Ulrich Willes Begnadigung steht in keinem Zusammenhang mit dem freiwilligen Dienst Zimmermanns, sondern mit dem Fehlverhalten seines Vorgesetzten. Auch wenn Gmür als Feldweibel keinen hohen Offiziersgrad bekleidet, muss er gegenüber der Mannschaft jederzeit Autorität aufweisen und diese mit Disziplin nach unten durchsetzen. Der Begnadigungsgrund liegt in diesem Fall also in der Verhaltensenttäuschung des Unteroffiziers und nicht im gnadenwürdigen Verhalten des Gesuchstellers. So lässt der General den Generaladjutanten Folgendes wissen:

«Der General erlässt dem Füsilier Zimmermann Heinrich 1 Monat der Strafzeit in Gnaden, speziell mit Rücksicht darauf, dass das Verhalten des Feldweibels Gmür weder einwandfrei noch zweckmässig war.»⁵⁸⁵

Auch beim nächsten Fall handelt es sich um einen Freiwilligen einer Fortifikationskompanie. Es geht um *Paul Bartholdi*, der am Abend des 18. Februar 1915 an einem Gewehr manipuliert, wobei sich ein Schuss löst und zwei im Nebenraum am Küchentisch sitzende Füsiliere – beide mehrfache Familienväter – zu Tode kommen.⁵⁸⁶ Da Bartholdis Mutter den starken Gefühlsschmerz ihres Sohns vorbringt, werde ich in Kapitel 4.5 «Emotionen als Strategie» detailliert auf deren Begnadigungsgesuch wie auch auf die Tatumstände eingehen. Als Korporal der Sanitätskompanie in Olten unterstand Bartholdi gleichzeitig sowohl dem Armeearzt, Oberstleutnant Carl Hauser, als auch dem Fortifikationskommando. Diese Doppelunterstellung führte offenbar wiederholt zu Schwierigkeiten während des Ersten Weltkriegs: «Der General mahnte den Fortifikationskommandanten mehrmals, er solle auf dem Platz Olten militärische Zucht



Tödliche Langeweile: «Halt! Die Gwehr sind alli glade, mach kei Chalberie!» Die Aufnahmen zeigen die Wand, hinter der zwei «Kameraden über den Haufen geschossen» wurden.



Die Folgen von «Schlampigkeit» mit spitzer Feder gezeichnet: Aufnahme des Tatorts eines Schiessunfalls, den General Wille zum Teil der schlechten Führung in den diensthabenden, aber unterbeschäftigten Truppen anlastet.

und Ordnung schaffen.»⁵⁸⁷ Im Fall des Todesschützen Bartholdi wird nun weder in den Untersuchungsakten noch in den Erwägungen des Grossrichters Kirchhofer eine allfällige mangelhafte Disziplin thematisiert. Zwar beurteilt das Gericht Bartholdis Manipulieren am Druckpunkt des Gewehrs als «unbegreiflichen Leichtsinn» und als grobe Fahrlässigkeit. Dennoch kritisiert der Grossrichter nicht grundsätzlich das Kommando, weil beispielsweise geladene Gewehre im Rechen steckten und damit das Tötungsdelikt erst ermöglichten. Doch auch in diesem Militärjustizfall ergibt sich eine Verbindung zum Thema der Freiwilligkeit und der Disziplin: Lediglich eine Woche vor Bartholdis Tötungsdelikt erlässt General Wille einen Armeebefehl, in dem er sich fragt, ob den Truppen die scharfe Munition nicht doch erst für den Ernstfall auszuhändigen sei. Unter anderem gaben eine Reihe fahrlässiger Tötungsdelikte im Vorfeld Anlass für seinen Armeebefehl. Dieser ist, für den General sehr charakteristisch, ausserordentlich pointiert formuliert. Die von Ulrich Wille so oft bekämpfte Schlampigkeit nimmt in seinem Befehl an das oberste Kader eine zentrale Rolle ein.

«In neuester Zeit hat wiederum Unachtsamkeit bei der Handhabung geladener Waffen Unglücksfälle herbeigeführt. Die relativ sehr zahlreichen derartigen Vorfälle legten mir vor längerer Zeit schon die Frage vor, ob man nicht die scharfe Munition einziehen und erst wieder der Truppe anvertrauen solle, wenn es wirklich gegen den Feind geht und es dann mit in das andere hineingeht, wenn einer aus Schlampigkeit von seinen eigenen Kameraden über den Haufen geschossen wird. All die zahlreichen Unglücksfälle sind ohne Ausnahme auf das zurückzuführen, was man Schlampigkeit nennt.»⁵⁸⁸

Die Koinzidenz zwischen Bartholdis fahrlässigem Tötungsdelikt und General Willes scharfer Kritik an der fehlenden Disziplin ist damit nicht nur zeitlicher, sondern auch inhaltlicher Natur. Ob sich ein Wirkungszusammenhang von Bartholdis Fahrlässigkeit mit Todesfolgen und seinem Freiwilligeneinsatz ergibt, ist jedoch fraglich. Zumindest sind innerhalb des untersuchten Quellkorpus die drei Personen, die ebenfalls wegen fahrlässiger Tötung verurteilt worden sind, keine Freiwilligen. Letztlich lehnte General Wille die Begnadigung Bartholdis ab. Damit entspricht er dem Antrag des Armeeauditors, der das verhängte Strafmass von sechs Monaten angesichts zweier getöteter Kameraden und Familienväter als gerechtfertigt empfand.⁵⁸⁹

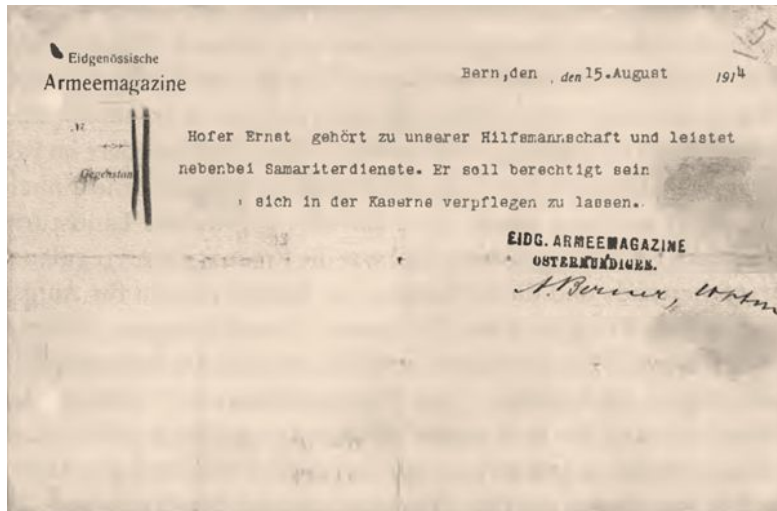
Mit dem Fall Bartholdi schliesse ich meine Überlegungen zum Thema Freiwilligkeit innerhalb eines ansonsten von Unfreiwilligkeit geprägten Systems Militär. Es bleiben noch folgende Fragen offen: Inwiefern stellt Freiwilligkeit bei den drei Fällen ein Gnadenmotiv dar? Und lässt der Gnadenherr bei ihnen eine Sondergnade walten? Die letzte Frage lässt sich klar mit Nein beantworten. General Wille behandelt die Fälle Pfister, Zimmermann und Bartholdi nicht anders. Seine Entscheidungen wären bei Begnadigungsgesuchen von regulären Truppenangehörigen gleich ausgefallen. Genauso wie die Grossrichter bei der Verurteilung der drei Freiwilligen kein Sonderrecht walten liessen, liess General Wille keine Sondergnade zu. Im Fall des wegen Ausreissens verurteilten Pfister weist das Gericht sogar explizit darauf hin, dass Freiwillige denselben Gesetzmässigkeiten wie reguläre Truppenangehörige unterstehen würden. Dies bedeutet, dass Freiwilligkeit explizit zum Thema gemacht wird – zumindest im Fall *Pfister*. Anders verhält es sich bei den Fällen *Zimmermann* und *Bartholdi*. Dort weisen lediglich die Ehefrau beziehungsweise die Mutter darauf hin, dass die Verurteilten freiwillig eingetückt seien. In keinem der drei Fälle wird also die Freiwilligkeit als Gnadenmotiv benutzt. Nicht einmal ein ausgeprägter Dienstwille, der gerne als Erklärung hinzugezogen wird, findet Eingang in den Begnadigungsgesuchen. Dies ist erstaunlich: Immerhin wäre zu erwarten gewesen, dass Freiwilligkeit als Ausdruck besonderer Dienstfreude eingesetzt würde. Zu erwarten wäre auch gewesen, dass Freiwillige mit dem Element der Freiwilligkeit über eine Art Vorschusslorbeeren in Gnadensachen verfügten und dieses als Gnadenmotiv vorbrachten, was bei keinem Freiwilligen der Fall gewesen ist. Vielmehr zeigt sich, dass Freiwillige mit dem Eintritt zu regulären Angehörigen werden. Wie andere Militärjustizverurteilte haben sie gegen eine Norm verstossen und sind entsprechend sanktioniert worden – und zwar unabhängig von der Tatsache, dass sie sich einst auf freiwilliger Basis der Armee zur Verfügung gestellt hatten.

Am Rand der regulären Truppe

Ich möchte abschliessend auf den Fall von *Ernst Hofer* eingehen. Hofer war wie Pfister, Zimmermann und Bartholdi nicht regulär rekrutiert worden. Er war ein sogenannter Hülfsdienstpflichtiger. Das Spannungsfeld zwischen Zivilem und Militärischem zeigt sich auch hier.

Die Bestimmungen über den sogenannten Hilfsdienst wurden erstmals in der Militärorganisation von 1907 erlassen.⁵⁹⁰ Dabei handelt es sich grundsätzlich um Dienstpflichtige, die jedoch die «Anforderungen eines ‚normalen‘ Militärdienstes nicht erfüllten» und daher als Hilfskräfte eingesetzt werden sollten, insbesondere im Fall eines Aktivdienstes.⁵⁹¹ Der Hilfsdienst umfasste verschiedene Einheiten, unter anderem wurde 1909 der 1863 gegründete Landsturm integriert. Das übergeordnete Ziel war die Ergänzung des regulären Armeebestands und die Entlastung der Kampftruppen für Aufgaben, die im Krieg anfielen. Zu diesen Dienstleistungen gehörten insbesondere «Pionierarbeiten, sowie Dienste für das Sanitäts-, Verpflegungs-, Nachrichten- und Transportwesen».⁵⁹² Gemäss der Militärordnung von 1907 hatten Hilfsdienstangehörige keinen Instruktionsdienst zu leisten und sollten lediglich während des Aktivdienstes aufgeboten werden. Dies war während des Ersten und des Zweiten Weltkriegs der Fall.⁵⁹³

Der 30-jährige Heizer *Ernst Hofer* ist seit dem 4. August 1914 in Ostermündigen im Armeemagazin als Hilfsdienstpflichtiger im Einsatz. Aus welchen Gründen er dem Hilfsdienst zugeteilt worden war, geht aus den Akten nicht hervor. Am 15. August 1914 sucht Hofer seinen Vorgesetzten, Hauptmann Berner, Chef des Armeemagazins, auf. Hofer fragt Berner, ob er sich nicht auf eigene Kosten in der Kaserne verpflegen lassen könne.⁵⁹⁴ Er erhalte zwar 80 Rappen Sold und 1.20 Franken «Mundportion», doch werde ihm für das Essen ein ganzer Franken abgezogen.⁵⁹⁵ Dieses Geld, so Hofer, würde er lieber für seine Familie sparen, die ständig wachse. Wie sich einen Monat später herausstellen wird, wohnt Hofer zu diesem Zeitpunkt seit Längerem nicht mehr zu Hause und kümmert sich «nicht im Geringsten» um seine Familie.⁵⁹⁶ Der Chef des Armeemagazins stellt Ernst Hofer eine Bescheinigung aus, wonach dieser sich auf eigene Kosten verkosten lassen dürfe. Wenige Tage später rubbelt Hofer darauf den Zusatz «auf eigene Kosten» weg und händigt die auf diese Weise gefälschte Bescheinigung dem Fourier aus. Mitte September 1914 stellt der Fourier dem Armeemagazin die Rechnung für Hofers Verpflegung und die Fälschung fliegt auf. Hofer wird verhaftet und am 19. September 1914 vom 3. Divisionsgericht verurteilt. Die Essensbescheinigung wertet das Divisionsgericht als Privaturkunde und das Delikt Hofers entsprechend als ausgezeichneten Betrug, für das die Höchststrafe zehn Jahre Zuchthaus beträgt.⁵⁹⁷ Ernst Hofer erhält mit sechs Monaten Gefängnis die Minimalstrafe.



Ernst Hofer rubbelt auf dem Verpflegungsgutschein die Worte «auf eigene Kosten» weg und verköstigt sich widerrechtlich auf Armeekosten. Er wird wegen Urkundenfälschung zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Eine Begnadigung bleibt aus.

Der Tatbestand und das Strafmass im Militärjustizfall Ernst Hofer ähneln damit demjenigen des Füsiliers *Paul Maag*, der eine Quittung und eine Rechnung für eine Schiessbrille fälschte, wie auch demjenigen von Korporal *Ernst Schwarz*, der eine Postsendung mit falschem Namen quittierte. Während Maag aufgrund des drohenden Ehrverlusts und Schwarz aufgrund des drohenden Konkurses seines Möbelgeschäfts um Gnade gebeten haben, bringt Ernst Hofer die Not seiner sechsköpfigen Familie an. Dabei bittet er zwei Mal um Gnade: Das erste – handschriftlich verfasste – Gesuch richtet er an den General.⁵⁹⁸ Die Handschrift und die Rechtschreibung weisen auf wenig Schulbildung des Hilfsdienstpflichtigen hin. Das zweite Gesuch hingegen ist an die Bundesversammlung gerichtet, maschinengeschrieben, fehlerfrei formuliert und lässt auf einen schreibgeübten Verfasser schliessen. Es ist jedoch auch von Hofer unterschrieben und mit «Witzwil, 29. November 1914», dem Ort des militärischen Strafvollzugs, und mit demselben Datum wie das handschriftliche Gesuch datiert.⁵⁹⁹ In seinem handschriftlichen Gesuch geht Hofer gleich eingangs auf die Kostenfrage ein:

«Gehrter Herr! Da ich wegen dem, dass ich auf dem Gutschein wo mir Hernn Hauptmann Berner ausgestellt hatte, dass ich in der Kaserne auf eigene Kosten essen könne, diese Worte ausradiert habe, 6 Monate Gefängnis bekommen habe. Hätte das ein gethan wenn ich auch 4.50 Fr. bekommen hätte wie die andern Arbeiter stat nur 2 Fr. denn nur mit 2 Fr. im Tag kann man nicht vil anfangen, wenn man doch die Kost selbst zahlen sollte u. ich währe ja auch berechtigt gewesen auf 4.50 Fr. da ich die gleiche arbeit hate wie die andern u. meinen Verpflichtungen nach gekommen bin.»⁶⁰⁰

Auf welche Überlegungen sich die Kalkulationen des Gesuchstellers beziehen, bleibt unklar, denn Hofer standen 80 Rappen Tagessold und 1.20 Franken Mundportion zu. Unklar bleibt ebenso, aufgrund welcher Kompetenzen Hauptmann Berner dem Hilfsdienstpflichtigen ermöglichte, das Essen auf eigene Kosten und nicht mit dem dafür vorgesehenen Verpflegungsbeitrag zu begleichen. Hofer bittet nun den General, ihm «die anderen 2 ¥2 Monate zu schenken» und ihn auf den Dezember hin zu entlassen. Spannend ist, dass es zu inhaltlichen Differenzen zwischen dem handschriftlichen und dem maschinengeschriebenen Gesuch vom selben Tag kommt. Hofer schreibt von Hand, dass seine Frau Mitte Dezember das vierte Kind gebären wird und er noch vor der Geburt zu Hause sein

möchte, während im maschinengeschriebenen Gesuch das Kind bereits einige Tage alt ist und er Vater von insgesamt fünf Kindern ist. Der Hauptgrund ist hier die prekäre Finanzlage:

«Meine Familie ist arm und ganz auf meine Arbeit angewiesen; ich habe fünf Kinder, von denen das jüngste nur einige Tage, das älteste sieben Jahre zählt. Meine Frau kann der Kinder wegen nicht auf Verdienst ausgehen und seit Monat Juli keine Armenunterstützung in Anspruch nehmen. Ich wünsche nichts sehnlicheres als wieder für meine Familie arbeiten zu können, die sonst ganz ins Elend gerät.»⁶⁰¹

In der handschriftlichen Notiz wird darüber hinaus insbesondere der bisher unbefleckte Leumund als Motiv ins Feld geführt:

«Bin Ihnen also sehr dankbar dafür wenn Sie mir sobald wie möglich noch bericht zurück schicken damit ich meiner Frau mitteilen kann. Das ist nämlich für mich als Familien Vater eine sehr harte straffe gewesen da ich meiner lebtag noch keine Straffe hatte.»⁶⁰²

Mit grosser Wahrscheinlichkeit hat Hofer das maschinengeschriebene Begnadigungsgesuch an die Bundesversammlung nicht selbst verfasst. Wenn es aber sein Pflichtverteidiger gewesen wäre, der es mit der Anzahl Kinder nicht so genau genommen hat, hätte dieser gewusst, dass die Bundesversammlung nur bei besonderen Verfahren – bei Todesurteilen oder bei Urteilen ausserordentlicher Militärgerichte – für Begnadigungen zuständig ist.⁶⁰³ Interessant ist nun, dass sich der Gesuchsteller gegenüber der Bundesversammlung zum Tatmotiv äussert:

«Ich hätte nun das Essen mit den Frk. 1.20 dem Fourier bezahlen sollen, was ich aber nicht konnte, sodass ich aus der Küche weggewiesen wurde und nur hie und da einige Resten abbekam. Schliesslich geriet ich auf den unglückseligen Gedanken, in der Bescheinigung die Worte ‚auf eigene Kosten‘ auszuradieren und das Schriftstück wieder dem Fourier vorzuweisen, worauf ich in der Küche verpflegt wurde.»⁶⁰⁴

Damit wird klar, wie die Ausgangslage rund um die Verpflegungskosten war: Da Hofer nicht zu den regulären Truppenbeständen gehörte, hat der Fourier vom Hilfsdienstpflichtigen einen anderen Tarif für die Verpflegung verlangt. Dieser willkürlich angesetzte Verpflegungsbeitrag überstieg den vom Gesetz zugesicherten um 20 Rappen, sodass sich Hofer benachteiligt sah. Diese Ausgangslage wurde aber in der Gerichtsver-

handlung nicht berücksichtigt. Vielmehr zog der Grossrichter den unstenen Lebenslauf des Angeklagten in seine Abwägungen mit ein, den er als «ganz und gar nachlässigen Menschen» bezeichnet, der sich nicht um seine Familie kümmert. Hofer habe sich in keiner Notlage befunden, da «er nur für sich alleine zu sorgen hatte».⁶⁰⁵

Beim Gnadenentscheid im Fall *Ernst Hofer* sind nun zwei Gegebenheiten einzigartig: Erstens werden beide Gesuche abgelehnt, ohne dass ein Auditor einen Antrag erstellt hätte. Zweitens weist das handschriftliche Gesuch von Ernst Hofer als einziges des gesamten Quellenbestands keine Unterschrift des Generals auf. Lediglich der maschinengeschriebene Brief ist mit Ulrich Willes handschriftlicher Anweisung «An den Auditor» sowie mit dessen Entscheid «abgew.» versehen.⁶⁰⁶

Was bedeutet nun diese abweichende Gnadenpraxis im Fall *Ernst Hofer*? Aus juristischer Perspektive ist der Gnadenentscheid formal korrekt: Dem General wurde ein Begnadigungsgesuch unterbreitet, das er ablehnte. Ulrich Willes handschriftlicher Vermerk weist darauf hin, dass er zumindest eines der beiden Gesuche quittiert hat. Das Auffällige im Fall Hofer liegt vielmehr sowohl in der militärischen wie auch in der gesellschaftlichen Systemabweichung, die eng miteinander verknüpft sind. Als Hilfsdienstpflichtiger untersteht Ernst Hofer einerseits dem Militärstrafrecht, andererseits gehört er aber keinem regulären Truppenverband an. Mit der Kriegsmobilmachung wird er nun als Handlanger dem Armeemagazin zugeteilt, wobei er gemeinsam mit der Radfahrertruppe die Verpflegung erhielt. Dies hat zur Folge, dass sich Hofers Aktivdienstalltag nur am Rand mit dem militärischen Alltag kreuzt. Aus systemischer Perspektive weist der Verurteilte also eine äusserst geringe Zugehörigkeit zum System Militär auf. Hofer weist aber auch eine abweichende Zugehörigkeit zum «gesellschaftlichen» System auf, das auf das Engste mit dem Militär verbunden ist. Die Gründe, weshalb der Verurteilte zu den Hilfsdienstpflichtigen und nicht zu den Militärdiensttauglichen eingeteilt worden war, bleibt unklar. Am Alter Hofers kann es nicht gelegen haben, da er als 1885 Geborener noch zu jung für den Landsturm und somit nicht aus Altersgründen hilfsdienstpflichtig geworden war.⁶⁰⁷ Ernst Hofer muss demnach aus körperlichen oder sogenannt geistigen Gründen von der sanitärischen Untersuchungskommission für militärdienstuntauglich erklärt worden sein. Gemäss dem Grossrichter kümmert sich Ernst Hofer als «ganz und gar nachlässige [r] Mensch»⁶⁰⁸ zudem in keiner Weise um sei-

ne Frau und seine Kinder. Hofer weicht damit nicht nur von der militärischen Erwartung ab, weil er untauglich ist. Er erfüllt auch die gesellschaftliche Erwartung nicht, als Soldat, Bürger und Familienoberhaupt das Vaterland und die Familie zu beschützen.⁶⁰⁹ Aus systemischer Perspektive enttäuscht Hofer damit die gesellschaftlichen Erwartungen an seine Rolle als männlicher Ernährer und Familienoberhaupt. Über die Frage, ob diese doppelte Verhaltensenttäuschung die Entscheidungen des Grossrichters und des Generals in negativer Weise beeinflusst haben, kann lediglich spekuliert werden. Das Gerichtsurteil ist zumindest dahingehend abweichend, als der Untersuchungsrichter wie auch der Grossrichter auf eine Zeugenbefragung verzichten. Deshalb kommen die Hintergründe zum Fall – dass Hauptmann Berner dem Hilfsdienstpflichtigen eine Bescheinigung für die Verpflegung auf eigene Kosten ausstellte – nicht zum Vorschein. Die Ausgangslage, wonach der Fourier von Ernst Hofer ein höheres Kostgeld verlangt, als er vom Militär erhält, wird ebenfalls nicht strafrechtlich gewürdigt. Was hingegen bleibt, ist das Bild eines Manns, der sich nicht um seine Familie kümmert, nicht wirklich zum Militär gehört und dieses erst noch schädigt. Die Frage, ob dieses Bild eines in jeder Hinsicht enttäuschenden Manns der Grund gewesen sein mag, weshalb auch die beiden Begnadigungsgesuche nicht wie üblich vom Auditor für den General vorbereitet worden sind, muss ebenfalls unbeantwortet bleiben. Der Fall Ernst Hofer zeigt jedoch, dass Militärjustizverurteilte bisweilen mehreren systemischen Verhaltenserwartungen unterworfen waren, deren Enttäuschung weitreichende Folgen mit sich brachten.

4.3.3. Militär und Organisation

Im Folgenden werde ich analysieren, inwiefern sich in den Gesuchen und Entscheiden das Militär als Funktionssystem widerspiegelt. Der militärische Dienstgrad stellt dabei ein wichtiges Funktionsmerkmal der Organisation Militär dar. An diesen sind spezifische Verhaltenserwartungen geknüpft: Während von einem einfachen Soldaten Gehorsam und Disziplin erwartet werden, muss ein Offizier Durchsetzungsvermögen und Führungsautorität aufweisen, um Befehle nach unten durchzusetzen. Der Dienstgrad spielt aus einem weiteren Grund eine zentrale Rolle: Die Degradierung stellte im Militärstrafgesetz von 1851 eine Nebenstrafe dar, die der Richter gemäss Artikel 7 grundsätzlich bei jeder Gefängnisstrafe

verhängen konnte. Wurde ein Unteroffizier degradiert, so musste er als einfacher Soldat weiterdienen. Wurde hingegen ein Offizier degradiert, musste dieser gemäss Artikel 10 automatisch von der Armee verwiesen werden und konnte nur über ein Gnaden- oder Rehabilitationsgesuch wieder in die Armee und in den Grad eingesetzt werden.⁶¹⁰ General Willes Gnadenfunktion bei Degradierungen kam deshalb eine zentrale Rolle zu.

Ein erstes Ergebnis sei vorweggenommen: Bereits nach der Sichtung einer Handvoll Fällen hat sich gezeigt, dass die Gnadenwürdigkeit von Petenten durchaus in direktem Zusammenhang mit deren militärischem Grad steht. Von zentraler Bedeutung ist dabei der Auditor, der für den General die Begnadigungsgesuche vorbereitet. Dies zeigt sich exemplarisch im Fall *Wilhelm Gubelmann*: Als Gefreiter unterschlägt er ein Portemonnaie mit 40 Franken und wird dafür unter anderem zur Entsetzung des Grads verurteilt.⁶¹¹ Dem Gesuch der Ehefrau Olga, die aufgrund finanzieller Nöte um Reduktion der Haftstrafe gebeten hatte, wurde bedingt stattgegeben. Die Begnadigung erstreckte sich jedoch nur auf die einmonatige Haftstrafe und die vierjährige Einstellung im Aktivbürgerrecht. Ohne dass die Gesuchstellerin oder der Verurteilte selbst darum gebeten hatten, geht Auditor Huber auf die Degradierung ein: Um erneute Einsetzung in den Gefeitengrad könne der Verurteilte wiederum via Begnadigungsgesuch erst bei «längerer, tadelloser dienstlicher Führung» anfragen. Als Grund gibt der Auditor an, dass sich Gubelmann durch sein Delikt der «Auszeichnung, die der Gefreite gegenüber dem Soldaten geniesst, unwürdig gemacht» habe.⁶¹² In diesem Fall zeigt sich, dass selbst bei einem geschenkten Grad – und erst noch auf der Zweitunterstufe Stufe – die Rangordnung für die Gnadenwürdigkeit von Relevanz sein kann und an eine bestimmte Verhaltenserwartung geknüpft ist.

In einem anderen Fall, es handelt sich um *Werner Abrecht*, bringt der Gesuchsteller seinen Grad als Gefreiter ins Spiel. Der 34-jährige Sanitätsgefreite leistet seit August 1914 auf der Etappenstation Biasca Dienst.⁶¹³ Unter anderem ist er dem schwerkranken Füsilier Witschi zugeteilt. Abrecht entfernt sich regelmässig von Witschis Krankenbett oder schläft davor ein. Überdies trinkt er wiederholt den für den Kranken bestimmten Wein und füllt dessen Weinkrüge mit Wasser auf. Der Sanitätsgefreite Abrecht, der von seinen Vorgesetzten bereits vor der Generalmobilmachung wiederholt wegen Unzuverlässigkeit und Unpünktlichkeit diszipli-

narisch bestraft worden war, wird am 9. September 1914 vom 2. Divisionsgericht wegen grober Dienstverletzung zu zwei Monaten Haft, zur Degradierung und zur Einstellung im Aktivbürgerrecht für ein Jahr verurteilt. Eineinhalb Jahre später bittet Abrecht seinen Kommandanten um Wiedereinsetzung in den Grad. Dabei begeht er einen ersten taktischen Fehler: Er gibt gegenüber seinem Kommandanten an, dass der Armeearzt Oberst Hauser «nicht abgeneigt» sei, «eine Wiederbeförderung zu genehmigen». ⁶¹⁴ In Wahrheit informierte der Armeearzt den degradierten Gefreiten im Vorfeld lediglich, dass er nicht wisse, an wen er sich wegen seines Begehrens um Wiedereinsetzung wenden müsse. Er empfiehlt, sich zur Klärung an seinen Kommandanten zu wenden. ⁶¹⁵ Der Kommandant wendet sich in der Folge erzürnt an den Armeearzt, um in Erfahrung zu bringen, weshalb dieser einen seiner am schlechtesten qualifizierten Soldaten zur Wiederbeförderung empfehle. ⁶¹⁶

Abrechts zweiter taktischer Fehler ist die Offenlegung seines tatsächlichen Beweggrunds. In den Grad des Gefreiten möchte er deshalb wieder eingesetzt werden, da er «mit 20 Ct. mehr Sold pro Tag [...] natürlich finanziell wesentlich besser» gestellt wäre. ⁶¹⁷ Als einfacher Soldat betrug Abrechts Tagessold 60 Rappen, als Gefreiter jedoch 80 Rappen. Und genau diese Begründung der Solderhöhung stösst bei Auditor Huber auf Ablehnung: Neben den schlechten Qualifikationen, die Abrecht bislang von allen seinen Vorgesetzten erhalten habe, gehe es dem Petenten ausschliesslich um eine höhere Besoldung. ⁶¹⁸ Huber empfiehlt dem General die Ablehnung, die dieser am 1. August 1916 entsprechend bestätigt.

In beiden Fällen müssen die Petenten ihre Wiedereinsetzung in den Grad verdienen. Selbst dann, wenn es sich wie beim Gefreiten um einen tiefen und geschenkten Grad handelt. Gnade ist in diesem Kontext nicht etwas Geschenktes, sondern etwas, das sich der Gesuchsteller durch Gnadenwürdigkeit verdienen muss. Und zwar durch entsprechendes Verhalten. Dass der Charakter dabei eine wichtige Rolle spielt, zeigt der nächste Doppelfall besonders deutlich auf.

Am Abend des 8. November 1914 begeben sich die Korporäle *Christoph Weiss* und *Ernst Streit* nach dem Abendverlesen in die Truppenunterkunft des 3. Zugs. Sie wollen dort, wie sie später gegenüber dem Un-

tersuchungsrichter aussagen, «Ordnung» schaffen.⁶¹⁹ Der Chef der Truppenunterkunft, Wachtmeister Armin Schwarz, eilt herbei und befiehlt den beiden Korporälen, die Truppenunterkunft sofort zu verlassen. Der Wachtmeister wiederholt seinen Befehl mehrere Male, bis die beiden Korporäle murrend abziehen. Sie verlassen jedoch die Truppenunterkunft nicht, sondern treten ins Nachbarhaus ein, wo sie mit dem Zivilisten Blaesi bis spätabends Wein trinken. Am nächsten Morgen kommt es erneut zu einer Konfrontation: Korporal Streit beschimpft auf dem Exerzierplatz Wachtmeister Schwarz vor der ganzen Mannschaft mit «Schnuderhund» und «Saucheib», hält diesem die geballte Faust vor das Gesicht und droht dem Wachtmeister, dass er ihn nach dem Dienst «schon noch finden werde». Korporal Weiss wiederum bedroht Wachtmeister Scheurer alleine am Waschtrog: Wenn dieser nicht aufhöre, auf ihm rumzureiten, so wolle er ihm helfen, dass er sich drei Wochen lang im Krankenzimmer besinnen könne.⁶²⁰ Beide Korporäle werden am Nachmittag vom 9. November 1914 in Untersuchungshaft gesetzt. Das 5. Divisionsgericht verurteilt die beiden Unteroffiziere am 2. Dezember 1914 aufgrund beider Vorfälle wegen wiederholter Insubordination und Dienstverletzung wie folgt: Ernst Streit erhält vier Monate und Christoph Weiss drei Monate Gefängnis. Die höhere Strafzumessung bei Streit geht auf den Umstand zurück, dass dieser seinen Vorgesetzten vor versammelter Mannschaft, also öffentlich, beschimpft und bedroht hat, währenddem Weiss beim selben Delikt alleine mit dem vorgesetzten Wachtmeister war. Der Grossrichter blieb im Fall von Ernst Streit sogar weit unter dem gesetzlichen Höchststrafmass von zwei Jahren Zuchthaus, das er bei Beschimpfung und Bedrohung von Vorgesetzten hätte verhängen können. Hätte Korporal Streit nicht nur mit der Faust gedroht, sondern Wachtmeister Scheurer tötlich (ohne Gebrauch der Waffe) angegriffen, hätte das Strafmass bis zu zehn Jahren Zuchthaus betragen können.⁶²¹ General Wille erhält am 8. Februar 1915 ein Begnadigungsgesuch des 27-jährigen Korporal Weiss, dessen Strafzeit in wenigen Tagen zu Ende geht. Der Verurteilte schildert darin seine Version des Tathergangs. Er berichtet, dass er zusammen mit einem anderen Korporal – den Namen von Streit lässt er unerwähnt – nach dem Abendverlesen ins Nachbarhaus gegangen sei, um seine Schuhe und Wadenbinden zu holen, die er dort zum Trocknen hinterlegt habe. Er tat dies, denn «wie uns der Compagniechef mittags mitteilte, es sei kein Zweifel daran dass wir von Courgenay fort müssten; und sollen deshalb

alle unsere Effecten zusammenhalten, um uns für einen eventuellen nächtlichen Alarm bereit zu machen». ⁶²² Daraufhin seien sie vom Nachbarn Blaesi eingeladen worden, «zum Abschied bei ihm noch einen ‚Schluck‘ Wein zu trinken». Erst dann geht der Gesuchsteller auf das abendliche Ereignis in der Truppenunterkunft ein, das ihm eine Verurteilung wegen Dienstverletzung eingebracht hat. «Nun war», so Weiss, «im Kantonement des Wachtmeisters Schwarz noch Lärm zu hören», worauf er und der andere Korporal lediglich nachschauen wollten, ob «alles in Ordnung sei». ⁶²³ Über die wiederholte Befehlsverweigerung gegenüber dem Ranghöheren wie auch über dessen Aufforderung, das Kantonement zu verlassen, äussert sich der Petent nicht. Ebenso verharmlost er seine am nächsten Morgen ausgestossene verbale Drohung gegenüber dem Wachtmeister: Er habe «dummerweise» am Brunnen erwähnt, dass er «diesem Unterdrücker bald ein Ende machen» wolle. Nur deshalb habe ihn Wachtmeister Schwarz auf Rapport gegeben. Der Gesuchsteller macht also, wie bereits während der gesamten Untersuchungsphase, keinerlei Schuld eingeständnis. Darüber hinaus macht er – ähnlich wie der Gefreite *Werner Abrecht* – einen taktischen Fehler: Er berichtet dem General ausführlich über seine erfolgreichen militärischen Leistungen als Zugführer. Diese Einschätzung kehrt sich jedoch in ihr Gegenteil, da seinem Begnadigungsgesuch ein Zeugnis beiliegt, das ihn als äusserst schlechten und unbrauchbaren Unteroffizier beschreibt. ⁶²⁴ Jetzt kommt der Petent auf sein eigentliches Anliegen zu sprechen.

«Sollte ich nun meinen Grad verlieren, so wäre dies nun ein grosser Schlag für mich u. meinen alten Grossvater. Jeh hatte stets Freude am Militärdienst, was auch dies beweist, dass ich dem Rufe des Vaterlandes sofort Folge geleistet habe und von meiner Frau u. Kind in Berlin der Fahne sofort zugeeilt bin. Jeh ersuche Sie nun höflichst zu bewirken, dass mir der Verlust des Grades erlassen bleibt. » ⁶²⁵

Weiss' Strategie wirkt auf den ersten Blick Erfolg versprechend: Der Verlust des Grads ist nicht nur für ihn selbst, sondern auch für den Familienältesten schmerzhaft. Vor diesem Schmerz möchte er den Grossvater schützen. Zudem reist er eigens aus dem Ausland zur Mobilmachung an und lässt Frau und Kind zurück. Weiss geht also fälschlicherweise davon aus, dass ihm der Grad noch nicht entzogen worden ist und ist überzeugt, dass seine Rückkehr zur Generalmobilmachung als Beweis für seine Dienstfreudigkeit und Gnadenwürdigkeit ausreicht. ⁶²⁶ Bevor der Auditor

Stellung zum Begnadigungsgesuch von Weiss nehmen kann, erhält General Wille einen Antrag von Doktor Laager, Gründer und Rektor des Bildungsinstituts Minerva und Onkel des Verurteilten. Sein Anliegen ist es, dem General Auskunft «über das bürgerliche Leben und den Charakter» seines Neffen zu geben.⁶²⁷

Das Gesuch des Onkels ist vor allem eine aussagekräftige Quelle für diese Studie, wenn man die Beschreibungen von Weiss' Charakter mit den Verhaltenserwartungen vergleicht, die an alle Angehörige des Militärs gestellt werden: die bedingungslose Unterordnung an die Befehle Vorgesetzter. Diese Situation permanenter Unterwerfung führt nun insbesondere bei Offizieren zu einer spezifischen Verhaltenserwartung, die sich mit einer sogenannten vertikalen Scharnierfunktion umschreiben lässt: Nach oben müssen sie gehorchen und nach unten befehlen. Offiziere müssen also, um den Bogen zurück zum degradierten Korporal Christoph Weiss zu schlagen, aus systemischer Perspektive gleichsam über ein doppelt diszipliniertes Verhalten – eines nach oben und eines nach unten – verfügen.

Der Onkel beginnt seinen Bericht an General Wille mit dem beruflichen Aufstieg seines 27-jährigen Neffen: Dieser habe sich vom einfachen Glarner Buchdruckergesellen zum verantwortlichen Maschinendruckleiter bei der grössten Buchdruckerei Europas, der in Berlin ansässigen Ullstein & Cie., emporgearbeitet. Diese «sehr anerkennenswerte Laufbahn» verdanke Weiss seinem Charakter, den der Rektor mit «sehr strebsam, intelligent und energisch» umschreibt. Dass diese strebsame Persönlichkeit mitunter auf Kosten anderer Eigenschaften geht, gibt er unumwunden zu.

«Sein Sinn ist auf die Leistung als solche konzentriert, das Formelle betrachtet er als Nebensache. Das ist sein Fehler.»⁶²⁸

Diese Eigenschaft widerspricht nun dem erwarteten Verhalten eines Militärangehörigen, das sich durch Rigidität und Formalität kennzeichnet, geradezu diametral. Der Onkel erkennt zwar diesen «Charaktermangel» an, bezieht ihn jedoch anschliessend auf das zivile Leben von Weiss und nicht auf seine militärische Funktion: «Wenn er im Leben sich zu einer leitenden Stellung durchringen will, muss er in dieser Hinsicht noch eine Umwertung durchmachen. Das sieht er vorerst noch nicht recht ein, indem er sich darauf stützt, dass er bei seiner bisherigen Lebensanschauung doch gehörig vorwärtsgekommen ist.» Beschwichtigend führt Doktor Laager an, dass man Weiss diese Haltung nicht als schweren Irrtum anrechnen

dürfe. Als Entschuldigung bringt er – eine gängige Erklärung von Angehörigen bei Begnadigungsgesuchen – dessen «jugendliches Alter» an.

Danach schwenkt er auf eine Thematik ein, die bei der Behandlung von Militärjustizfällen hoch interessant ist: das persönliche Rechtsempfinden des Petenten und die charakterlichen Anforderungen, die das militärische Sanktionierungssystem an Militärangehörige stellt.

«Von diesem Gesichtspunkt aus beurteilt er auch Recht und Unrecht. Zieht man noch sein temperamentvolles, tatkräftiges Naturell und andererseits das auf wirkliche Leistung gestützte Selbstbewusstsein in Betracht, so ist es psychologisch ohne weiteres klar, dass er erhebliche Mühe hat, sich in allen Fällen in den militärischen Massnahmen zurechtzufinden.»⁶²⁹

Damit wird klar, dass der Neffe die erwarteten Verhaltensanforderungen aufgrund seiner «Mühe» mit «militärischen Massnahmen» nicht erfüllen kann. Denn das «temperamentvolle Naturell» verunmöglicht oder erschwert es zumindest, sich in ein System einzufügen, das von all seinen Angehörigen diszipliniertes Verhalten als Grundbedingung voraussetzt.

Die Briefstelle ist auch deshalb bedeutsam, weil sie indirekt auf ein Spannungsfeld hinweist, in dem sich Weiss befindet: Als Militär untersteht er dem militärischen Rechtsraum, dem er sich offenbar nur mit Mühe unterordnen kann, und der in der Folge mit seinen eigenen Vorstellungen von Recht und Unrecht kollidiert. Dieser Kollisionsgefahr ist sich auch der Onkel des Verurteilten bewusst. Darum bittet er, bei der Gnadenbeurteilung den Charakter des Gesuchstellers zu berücksichtigen. Auditor Huber trägt dem Charakter des degradierten Korporals Rechnung – und zwar zu dessen Ungunsten. Beide Gesuche empfiehlt der Auditor zur Ablehnung, weil Weiss – systemisch gesprochen – eine grobe Verhaltensenttäuschung nach oben begangen hat: «Ein Unteroffizier, der wegen Insubordination bestraft werden musste, ist als Vorgesetzter nicht mehr verwendbar.»⁶³⁰ Mit dieser Begründung weist Huber nun auf die Folgen dieser vertikalen Scharnierfunktion von Offizieren hin: Weiss widersetzte sich einem Dienstbefehl nach oben und ist dadurch auch nach unten nicht mehr tragbar. Bestätigung dafür findet der Auditor im beigelegten militärischen Qualifikationszeugnis, das Weiss als schlechten Unteroffizier ausweist:

«Die [...] Berichte des Kompagniekommandanten und des Zugführers über die militärischen Eigenschaften des Weiss lauten derart ungüns-

tig, dass es als bedauerlich bezeichnet werden muss, dass Weiss überhaupt zum Unteroffizier gemacht worden ist.»⁶³¹

Der gewesene Korporal Weiss wird damit vom Auditor als grundsätzliche Fehlbesetzung bezeichnet. Nun folgt etwas äusserst Bemerkenswertes: Huber geht nämlich auf etwas Nichterwähntes ein: Weiss habe die gegenüber seinem Vorgesetzten Scheurer vorgebrachte Drohung, für die er ebenfalls verurteilt worden ist, in seinem Gesuch verschwiegen: «Darin ist ein Beweis von Unaufrichtigkeit zu erblicken.» Dies bedeutet, zumindest im Fall Weiss, dass der Auditor das Begnadigungsgesuch nicht nur auf erwähnte, sondern auch auf unerwähnte, verschwiegene Tatumstände hin liest.

Huber beendet seinen Antrag, indem er empfiehlt, dem Gesuchsteller die Wiedereinsetzung in den Grad eines Korporals zu verwehren. Dieser sei «einer solchen Gnade nicht wert».⁶³² Zwei Tage später reicht Huber einen weiteren Antrag nach. Darin wiederholt der Auditor zum einen, dass auch das neue Begehren die Wiedereinsetzung nicht rechtfertige.⁶³³ Zum anderen geht der Jurist nun explizit auf die Charakterzüge des Verurteilten und die daraus resultierenden Folgen ein:

«Mag der Mann auch im bürgerlichen Leben Tüchtiges leisten, so scheinen doch seine militärischen Qualitäten durchaus ungenügend zu sein. Uebrigens ist zwischen den Zeilen des Briefes Herrn Dr. Laager zu lesen, welche Charaktereigenschaften des Weiss das disziplinwidrige Verhalten des Genannten erklären.»⁶³⁴

Aus systemischer Perspektive ist der Charakter des Verurteilten zwar mit den zivilen, nicht aber mit den militärischen Verhaltenserwartungen kompatibel. Der General lehnt am 14. Februar 1915 beide Gesuche um Wiedereinsetzung in den Grad kommentarlos ab.

Am selben Tag erreicht ihn ein Begnadigungsgesuch des gemeinsam mit Weiss verurteilten Korporals Ernst Streit. Im Gegensatz zu Weiss bittet dieser den General nicht um die Wiedereinsetzung in den Grad, sondern um Straferlass. Dennoch spielt dessen Grad auch eine Rolle. Das kurze Gesuch von Streit beinhaltet zwei Motive: Erstens verweist er auf die finanzielle Not seiner Familie. Seiner Frau sei die Unterstützung entzogen worden, sie sei arbeitslos und könne nicht für sich und das Kind sorgen. Zweitens verspricht er, zukünftig seine Dienstpflichten tadellos zu erfüllen. «Es wird hinfort mein eifrigstes Bestreben sein mich durch musterhafte Aufführung und pünktlichste Erfüllung meiner Pflichten Ih-

res Wohlwollens würdig zu erweisen.»⁶³⁵ Der Auditor, es handelt sich diesmal um Major Müller, begründet seinen Antrag ähnlich wie Huber: Streit sei ein untauglicher Unteroffizier, dessen Ernennung ein Fehler war:

«Sein Dienstzeugnis ist durchwegs schlecht, wenn er auch nicht vorbestraft ist. Autorität bei seiner Mannschaft hat er nicht. Zu seinen Gunsten liesse sich vom militärischen Standpunkt aus einzig vorbringen, dass es ein Missgriff war, ihn zum Unteroffizier zu machen.»⁶³⁶

Offenbar enttäuschte also nicht nur Christoph Weiss, sondern auch Ernst Streit die an das Kader gestellte Verhaltenserwartung: Er besitzt die nötige Autorität, Befehle nach unten durchzusetzen, in keiner Weise. Der General lehnt am 17. Februar 1915 auch das Begnadigungsgesuch von Streit ab. Inwiefern Autorität ein wesentlicher Bestandteil des erwarteten Offiziersverhaltens ist, möchte ich anhand des nächsten Doppelfalls⁶³⁷ zeigen: Darin steht ein militärisch äusserst schlecht qualifizierter Unteroffizier einem äusserst tüchtigen Soldaten gegenüber.

Am Vormittag des 25. Oktober 1914 erhält Wachtmeister *Albert Probst* den Befehl, eine Patrouille von Glovelier über die Bahnlinie und durch den Delsberg-Tunnel nach St. Ursanne zu führen. Mitten im Tunnel kehrt Probst mit seinen fünf Soldaten um. Vor Gericht beteuert der Unteroffizier, dass ihm von Bahnarbeitern versichert worden sei, dass der Tunnel kurze Zeit vorher bereits abgelaufen worden sei. Er und seine Mannschaft seien überdies nach dem zweieinhalbstündigen Marsch müde gewesen, sodass er den Patrouillengang abgebrochen habe. Das 5. Divisionsgericht verurteilt am 2. Dezember 1914 den 31-jährigen Unteroffizier wegen Insubordination zu vier Monaten Gefängnis und zur Degradierung. Grossrichter Wetter äussert sich bei der Urteilsverkündung auch zur Degradierung: Probst sei vom Hauptmann als «sein schlechtester Wachtmeister» bezeichnet worden. Die ihm anvertraute Aufgabe habe keinerlei besondere Dienstfähigkeit erfordert, sodass der degradierte Wachtmeister diese aus purer Nachlässigkeit und Bequemlichkeit nicht ausgeführt habe. Aus diesen Gründen erachte er die Degradierung als angezeigt.⁶³⁸

Am 14. Februar 1914 wendet sich Probst an den General. Der degradierte Wachtmeister gesteht, einen Fehler begangen zu haben: «Nach 2V2 stündigem marschieren lies ich nachdem eine kleine streke über der Mitte dess Tunels, angekommen kam zum Rückzug halten. Da sich für den Bahn-

körper keine Gefahr bot, und Alles in Ordnung fand zog ich retour, ohne zu überlegen, dass ich mich einer Strafe wegen Abänderung meines Befehles und Ungehorsam gegen die Kriegsartikel schuldig mache.»⁶³⁹ Probst ist offenbar der Meinung, dass die Sanktionierung seines Vergehens auf den Aktivdienst zurückzuführen ist und er infolgedessen während Instruktionszeiten straffrei ausgegangen wäre. Weiter bringt er an, dass er noch nie bestraft worden und sein Leumund unbefleckt sei. Ob er sich dabei auf seinen zivilen oder seinen militärischen Leumund bezieht, bleibt unklar. Zum Militärischen äussert er sich, zumindest anfänglich, ungeschickt: Probst erwähnt nämlich, dass er zehn Dienste «überstanden» habe.

Erst gegen Ende seines Schreibens koppelt er das wichtige Motive der Reue an den Dienst: «Ich bereue von ganzem Herzen meinen leichtsin, und meinen unüberlegten Ungehorsam wird mir für alle Zukunft zur Warnung sein.»⁶⁴⁰ Probst benennt damit – was bei militärischen Delikten äusserst selten ist – das Vergehen beim Namen: Er war ungehorsam. Dann unterschreibt Probst, der bei den Personalien erwähnte, dass er Vater von fünf Kindern sei, das Gesuch mit der Wendung «hochschätzungsvollst».

Auditor Rohrer äussert sich zu Probsts Rechtfertigungen deutlich dezidiert als zuvor Grossrichter Wetter: «Es liegt auf der Hand, dass diese Entschuldigung nicht gehört werden kann. Probst hat einen bestimmten Dienstbefehl ohne irgendeinen vernünftigen Grund aus lauter Bequemlichkeit in gröblichster Weise missachtet.»⁶⁴¹ Dann geht Rohrer explizit auf den Grad von Probst und auf dessen Verhalten ein. Dieses entspricht den Erwartungen und Anforderungen eines Offiziers in keiner Weise:

«Gravierend ist seine Eigenschaft als Unteroffizier, noch dazu eines Wachdetachements, und das jämmerliche Beispiel von Indisciplin, das er damit seinen Leuten gab. Nach dem Dienstzeugnis seiner Vorgesetzten war Probst überhaupt ein schlechter Unteroffizier, der zuerst murrte, wenn einmal etwas grössere Anforderungen an die Truppe gestellt wurden, der in Folge seines Verhaltens bei seinen Untergebenen keine Autorität mehr besass.»⁶⁴²

Auch diese Quellenstelle zeigt in exemplarischer Weise auf, dass Autorität zu den grundlegenden Verhaltensmerkmalen eines Offiziers gehört, um Befehle – als nicht verhandelbare Anweisungen – nach unten weiterzugeben und durchzusetzen. Probst enttäuscht die an ihn gerichtete-

ten Erwartungen gleichsam nach oben und nach unten. Dem stellt der Auditor die Tatsache gegenüber, dass Probst fünffacher Vater sei und sein ziviler als auch sein militärischer Leumund ungetrübt seien. Er empfiehlt dem General daher einen einmonatigen Straferlass. General Wille begnadigt Probst antragsentsprechend und fügt eine Erklärung an: «Im Hinblick darauf, dass der Probst der Ernährer einer zahlreichen Familie sein soll, wird dem Antrag, ihm einen Monat von seiner Strafzeit in Gnaden zu erlassen, zugestimmt; sonst hätte ich diese Strafe nicht für zu streng erachtet. Der General folgt offenbar der Güterabwägung des Auditors und gibt der familiären Situation des Petenten den Vorrang.

Im Fall Albert Probst spielt auch der Fall *Jakob Tanner* eine wichtige Rolle. Beide werden in derselben Gerichtsverhandlung vom 2. Dezember 1914 verurteilt. Der Soldat Tanner wird angeklagt, seinen Vorgesetzten, Wachtmeister Albert Probst, am 2. November 1914 vor versammelter Mannschaft gohrfeigt zu haben.⁶⁴³ Der Unteroffizier hatte den Soldaten wenige Tage zuvor wegen Übertretung des Trinkverbots auf Rapport gegeben. Tanner, der bereits vor dem Untersuchungsrichter geständig war, erklärt nun auch dem Grossrichter, dass Probst ihn von Beginn an nicht ausstehen konnte. Am Abend des 2. November habe die gesamte Mannschaft in der Kantine Wein und Bier getrunken, wobei er als Einziger von Probst notiert worden sei. Daraufhin habe er ihn zur Rede stellen wollen. Probst habe dabei das Rapportbuch schützend vor sein Gesicht gehalten, das er ihm aus der Hand schlagen wollte. Beim Schlag habe er auch das Gesicht des Wachtmeisters getroffen. Das 5. Divisionsgericht verurteilt Jakob Tanner wegen Insubordination zu einem Jahr Zuchthaus, zur Kassation und zu zweijährigem Entzug der bürgerlichen Rechte.⁶⁴⁴

Das militärisch ungenügende Verhalten von Albert Probst wird einige Monate später erneut thematisiert, und zwar im Rahmen des Begnadigungsgesuchs von Tanner: «Füsilier Tanner Jakob Batt. 37. IV. Komp. III. Zug verurteilt am 2. Dezember 1914 vom Gericht der V. Division wegen Insubordination zu 1 Jahr Zuchthaus & 2 Jahre einstellung der bürg.-Rechte, erlaubt sich hiermit um Begnadigung zu bitten. Mit Hochachtung zeichnet Jakob Tanner.»⁶⁴⁵ Der Antrag von Auditor Huber befasst sich auf zweieinhalb Seiten ausführlicher mit Probst als mit Tanner. Der Auditor fasst zuerst Tanners Vergehen zusammen und weist darauf hin, dass sich der Verurteilte in der Strafanstalt Witzwil gut verhalte. Dann kommt Hu-

ber auf Probst zu sprechen. Es handle sich bei dem «von Tanner misshandelten» Wachtmeister um denjenigen Unteroffizier, der wegen Nichtausführung eines ihm erteilten Befehls zu vier Monaten Gefängnis und zur Gradentsetzung verurteilt worden sei. Auditor Huber zitiert nun in seinem Antrag Tanner aus dessen Verhörprotokoll:

«Auf diesen (hervorragend schlechten) Unteroffizier hatte Tanner, wie er in Verhören angab, ‚schon lange eine ungeheure Wut‘, weil er parteiisch und ungerecht gewesen sei und jedenfalls auch deshalb, weil [...] man begreifen kann, wenn der Angeklagte, der als früherer Fremdenlegionär an sich wohl mehr soldatische Rasse besass als sein Vorgesetzter, für diesen keinen grossen Respekt haben konnte.»⁶⁴⁶

Diese Aussage Max Hubers gegenüber General Wille ist für die gesamte Untersuchung einmalig: Äussert doch der Jurist ein gewisses Verständnis für das Vergehen des verurteilten Soldaten. Und wiederum ist es der Charakter, der – bei Tanner als ehemaligem Fremdenlegionär unterschiedlicher als derjenige von Probst nicht sein könnte – beim Gnadenentscheid mitwirkt. Der Auditor bekräftigt sofort, dass diese Ausgangslage «zwar Tanner strafrechtlich absolut nicht entschuldigt». Dennoch dürfe der Umstand des schwachen Vorgesetzten «bei der Frage der teilweisen Begnadigung einigermaßen in Betracht gezogen werden». Darüber hinaus sei Tanner militärisch sehr gut qualifiziert, was eine Begnadigung zusätzlich rechtfertige. Huber empfiehlt, Tanners Zuchthausstrafe um drei Monate zu reduzieren. Am nächsten Tag notiert der General handschriftlich auf den Antrag, dass er mit der Strafreduktion einverstanden sei.⁶⁴⁷

Die untersuchten Fälle machen deutlich, dass der militärische Grad durchaus in direktem Zusammenhang mit dem Gnadenentscheid stehen kann. Ausschlaggebend ist dabei nicht alleine der Grad an sich, sondern das damit verbundene Verhalten der Gesuchsteller, das meist nicht hierarchiekonform und deshalb systemwidrig ist. Diese Ausgangslage ist nicht nur für die eigentliche Verurteilung, sondern auch für die spätere Begnadigung relevant. Die Fälle zeigen aber auch, dass das Militär höchst fehleranfällig ist. Nämlich dann, wenn Erwartungen in die falschen Organisationsangehörigen gesetzt werden, also Fehlentscheide bei der Ernennung des Kadern gemacht werden. Im Gegensatz zu zivilen Organisationen lässt sich im Militär ein solcher Fehlentscheid nicht mit einer Kündi-

gung (vonseiten der Organisation) oder dem freiwilligen Austritt (vonseiten des Angehörigen) rückgängig machen, sondern es bleibt lediglich die Sanktionsmassnahme der Degradierung oder des Ausschlusses zur Selbstkorrektur. Die Gnadenbefugnis erhält damit eine weitere Dimension: diejenige der systemischen Schadensbegrenzung. Denn der Gnadenherr entscheidet als letzte Instanz, wer seinen ursprünglichen Rang in der Hierarchie wiedererhält, zuunterst oder ausgeschlossen bleibt.

Kollektivinsubordination innerhalb der 12. Infanteriebrigade

Die Meuterei gehört als kollektive Gehorsamsverweigerung zu denjenigen Regelverstössen, die am stärksten sanktioniert werden müssen: Denn die systemische Bedrohung ist dann am grössten, wenn sich Militärangehörige im Kollektiv gegen einen Dienstbefehl von vorgesetzter Seite auflehnen. Als Beispiel dafür habe ich einen Fall aus der 12. Infanteriebrigade ausgewählt, bei dem die Anklage ursprünglich auf Meuterei lautete und bei dem sich letztlich herausstellte, dass die Gehorsamsverweigerung auf die Trunkenheit einzelner Füsiliere zurückzuführen war.⁶⁴⁸ Im Zentrum stehen die Fälle *Otto Sommerhalder* und *Gottlieb Wehrli*, deren Gnadenmotive nicht unterschiedlicher sein könnten und bei denen es – einmalig für diese Untersuchung – zu einer amnestieähnlichen Generalbegnadigung kommt.

Vorfall und Urteile

In der Nacht vom 26. auf den 27. Februar 1918 erhält Leutnant Rey, Wachkommandant des Flugplatzes Dübendorf, eine telefonische Meldung: Ein fremdes Flugzeug habe soeben Merishausen in Richtung Schaffhausen überflogen.⁶⁴⁹ Rey informiert sofort die Unteroffiziere und schickt den Gefreiten Schäfer in die Truppenunterkunft, in dem zwei Wachablösungszüge und sogenannte Überzählige geschlafen haben. Diese werden auf dem Flugplatz für Unterhaltsarbeiten eingesetzt. Der Gefreite ruft in den Schlafsaal: «Zweite Wache heraus, Fliegeralarm», und eilt zur Wache zurück – ohne zu überprüfen, ob sein Alarmruf von der zweiten Wachablösung gehört worden ist. Wenige Minuten später begibt sich Wachtmeister Brack in die Truppenunterkunft und findet fünf Soldaten schlafend vor: Es handelt sich um die Füsiliere *Otto Sommerhalder*, *Gottlieb Wehrli*, *Karl Kyburz*, *Hans Sigrist* und *Ernst Schmid*, die alle zu den Überzähligen und nicht zu den Wachzügen gehören.⁶⁵⁰ Brack

geht durch die schlafenden Reihen, wiederholt drei Mal den Alarmruf und zerrt die Schlafenden an den Beinen. Die nunmehr aufgewachten Wehrmänner beginnen «zu brummen oder zu schimpfen» – äusser Füsilier Ernst Schmid, der den gesamten Vorfall verschläft und später freigesprochen wird.⁶⁵¹ Füsilier Wehrli schimpft: «Dumms Züg, nüd Fliegeralarm.» Füsilier Sommerhalder beginnt sich anzukleiden, bis Füsilier Sigrist, der später als einziger wegen Meuterei verurteilt wird, ihm zuruft: «[A]lege käst di, aber use goh darfst ned.» Und allen anderen ruft Sigrist zu: «Wer use goht, isch en schiächte Kamerad.»⁶⁵² Nochmals einige Minuten später eilt Wachtmeister Frei in die Truppenunterkunft, um nachzuschauen, wo die fünf Überzähligen bleiben. Auf seine Frage, weshalb niemand zum Wachdienst ausrücke, erhält er «verworrene Antworten». Später gibt er zu Protokoll, dass er daraus geschlossen habe, dass «die Leute betrunken» seien und aus diesem Grund nicht weiter auf seinem Befehl bestanden habe.⁶⁵³ Die Tatsache, dass er als Vorgesetzter von seinem Befehl abgesehen und die Füsiliere weiterschlafen gelassen hat, wird vor Gericht übrigens nicht sanktioniert werden.

Jetzt betritt Wachkommandant Rey die Truppenunterkunft und trifft folgende Situation an, die später vor Gericht ausschlaggebend sein wird: Schmid macht keinen Wank, Sommerhalder schnürt sich gerade die Schuhe und die anderen zwei liegen auf ihren Strohsäcken. Auf die Frage des Wachkommandanten, weshalb sie nicht ausgerückt seien, antwortet nur Kyburz: «Herr Lütnant, i finde das nid nötig.» Rey gibt daraufhin einem Wachtmeister den Befehl, die Namen der besagten fünf Befehlsverweigerer aufzuschreiben und kehrt zum Wachposten zurück. Vor Gericht ist diese vom Wachkommandanten Rey geschilderte Situation relevant: Er sagt aus, dass er beim Eintritt in die Truppenunterkunft zu hören geglaubt habe, dass die vier miteinander gesprochen und sich «verabredet» hätten. Diese Einschätzung ist strafrechtlich entscheidend: Falls die vier Füsiliere sich tatsächlich miteinander abgesprochen und gemeinsamen Ungehorsam geplant hätten, hätte ihre Befehlsverweigerung den Tatbestand der Meuterei erfüllt.⁶⁵⁴ Am 19. April 1918 verurteilt das 4. Divisionsgericht die fünf Füsiliere wie folgt: Ernst Schmid, der den gesamten Vorfall verschlafen hat, wird freigesprochen und wegen Dienstverletzung zur disziplinarischen Bestrafung dem Kommando überwiesen. Hans Sigrist wird als einziger wegen Meuterei, schwerer Insubordination und Dienstverletzung zu acht Monaten Gefängnis verurteilt. Er wird aufgrund

seines Zurufens (wer hinausgehe, sei ein schlechter Kamerad usw.) als Anstifter des Ungehorsams identifiziert – und so liegt das verhängte Strafmass zwei Monate über der Mindeststrafe.⁶⁵⁵ Die anderen drei werden wegen schwerer Insubordination mit unterschiedlicher Haftdauer verurteilt: Karl Kyburz zu sechs Monaten, Gottlieb Wehrli zu fünf Monaten und Otto Sommerhalder zu vier Monaten, wobei den letzteren beiden der mildere militärische Strafvollzug gewährt wird. Das Gericht begründet die Urteile wie folgt: Grundsätzlich haben sich die vier – entgegen der Aussage des Wachkommandanten Rey – nicht abgesprochen. Deshalb handle es sich beim Vorfall auch nicht um einen «beharrlichen Ungehorsam mehrerer» und entsprechend nicht um Aufruhr oder Meuterei. Vielmehr handle es sich um «Einzelungehorsame», die allesamt aus «der gleichen Quelle, nämlich der Schlaf- und besonders der Alkoholtrunkenheit» entstanden seien. Und: Der Unmut der Füsiliere gehe in keiner Weise auf eine Verschwörung der Mannschaft zurück; es handle sich vielmehr um einen «Samen in einem schwach verärgerten oder betrunkenen Gemüt».⁶⁵⁶

Eine wichtige Rolle bei den Urteilen spielt die mangelnde Führung vonseiten des Kommandos: Der Vorgesetzte hatte es unterlassen, den Alkoholkonsum zu kontrollieren, der gemäss Dienstreglement auf der Wache nicht erlaubt ist. Diese Führungsschwäche beurteilte Grossrichter Schnabel als strafmildernd, sodass die angeklagten Füsiliere allesamt deutlich unter der Maximalstrafe verurteilt worden waren. Der einwandfreie Leumund von Wehrli, Sommerhalder und Kyburz führten sodann zu einer weiteren Strafmilderung, denn mit «Ausnahme des Sigrists» seien «alle Angeklagten gute Soldaten und brave Bürger».⁶⁵⁷ Sommerhalder erhielt darüber hinaus einen weiteren Monat Strafreduktion, weil er als Einziger ein Schuldeingeständnis abgelegt hatte. Die anderen drei behaupteten vor und während der Hauptverhandlung, den Fliegeralarm nicht gehört zu haben, weil sie getrunken (Sigrist, Kyburz) oder geschlafen (Wehrli, Schmid) hätten.

Das Urteil rund um den Vorfall am Flugplatz Dübendorf vom Februar 1918 zeigt Folgendes: Nicht nur die unterschiedlichen Rollen und Schuld-einsichten aller Beteiligten widerspiegeln sich im Strafmass. In die Beurteilung des Vorfalls fliesst auch das Kriterium der ungenügenden Kommandoführung ein, die das alkoholbedingte, renitente Verhalten der Füsiliere erst ermöglichte. Aus systemischer Perspektive manifestiert sich diese Führungsschwäche, indem die Untergebenen die in sie gesetzte Er-

wartung (auf der Wache keinen Alkohol zu konsumieren) nicht erfüllt haben, sie aber von vorgesetzter Seite nicht entsprechend kontrolliert worden waren.

Der Fall Otto Sommerhalder

Eine Woche nach seiner Verurteilung reicht Füsilier Otto Sommerhalder ein Begnadigungsgesuch ein. Dieses Gesuch wie auch dasjenige von 17 Gewerbetreibenden und dasjenige des Gemeinderats, die allesamt um Gnade für den Milhhändler und Bürger Sommerhalder bitten, basiert hauptsächlich auf dem Argument der verletzten Ehre und der persönlichen Not.⁶⁵⁸ Der einzige dienstliche Bezug, den Sommerhalder macht, ist eine Beschreibung des Vorfalls.⁶⁵⁹ Von grosser Bedeutung für dieses Kapitel ist der Antrag von Auditor Müller, weil sich darin die organisationale Perspektive des Militärs zeigt. Er hält gleich in der ersten Zeile fest, dass der Fall sich nach den Gerichtsakten «bedeutend weniger schlimm dar [stellt], als man ihn vielerorts vorher aufgefasst hat».⁶⁶⁰ Der Auditor relativiert also gleich zu Beginn das militärische Vergehen aller Verurteilten. Dies ist angesichts der vorbestehend aufgeheizten Stimmung rund um die verschiedenen Vorkommnisse innerhalb der 12. Infanteriebrigade, die seit Anfang Februar 1918 im Raum Kloten-Fällanden-Dübendorf im sechsten Ablösungsdienst vorgefallen waren, bemerkenswert. Das Gericht habe deutlich festgestellt, dass der Ungehorsam aller Beteiligten weder auf vorheriger Verabredung noch wegen antimilitärischer Gesinnung oder grundsätzlicher Gehorsamsverweigerung erfolgt sei. Vielmehr hätten die Soldaten vor dem Einschlafen zu viel getrunken, und hätten, als sie dann so kurz darauf geweckt worden seien – «unter dem Einfluss teils des Weins, teils der Schlaftrunkenheit» – entsprechend gehandelt. Dann habe eine gegenseitige Anstachelung in «diesem nicht mehr ganz zurechnungsfähigen Zustand» zur Befehlsverweigerung geführt, wobei einige «sich beeinflussen liessen».

Der Justizmajor relativiert damit die Gesinnung, die zum deliktischen Verhalten geführt hat, berücksichtigt aber dennoch die unterschiedlichen Rollen der Beteiligten. In Bezug auf Otto Sommerhalder hält der Auditor fest:

«Er gehört nicht zu den Aufwiegeln, sondern zu den Aufgewiegelten. Er wird als guter und zuverlässiger Soldat geschildert, dessen Verfehlung von seinen Vorgesetzten nicht begriffen wird.»⁶⁶¹

Es gibt also die Beeinflusset – allen voran Sigrist, der die höchste Freiheitsstrafe erhalten hat – und es gibt die Beeinflussten, darunter Sommerhalder, der sich der Aufforderung seines Kameraden gefügt hat, aber eigentlich als guter Soldat gilt.

Jetzt schwenkt Auditor Müller auf das Zivilleben Sommerhalders um und würdigt dessen Lebensführung als ehrenwerter Milchhändler. Er halte sich, obschon einfacher Herkunft, an die Regeln von Recht und Gesellschaft: «Auch bürgerlich ist er nicht bloss gut beleumundet, sondern scheint sich, obgleich nur einfacher Mann, der allgemeinen Achtung zu erfreuen.»⁶⁶² Damit geht er auf das von Sommerhalder und den anderen Gesuchstellern vorgebrachte verletzte Ansehen ein und taxiert dies als glaubwürdig. Auch die von Sommerhalder geschilderten finanziellen Probleme lassen den Auditor nicht kalt. Zumindest vermittelt seine Einschätzung von Sommerhalders persönlicher Notlage ein gewisses Wohlwollen: Der Petent habe erst vor Kurzem ein eigenes Geschäft eröffnet und müsse um sein wirtschaftliches Dasein kämpfen. Offenbar scheine seine «junge Familie vom Unglück verfolgt zu werden», da Frau und Kind an Diphtherie erkrankt seien. Bei der Schlusseinschätzung wirft der Auditor noch die Gesinnung des Verurteilten in die Waagschale: Es handle «sich hier um eine augenblickliche Unbesonnenheit eines sonst gutgesinnten und willigen Mannes». Der Auditor empfiehlt, das Begnadigungsgesuch Sommerhalder vollumfänglich zu befürworten.⁶⁶³

General Wille geht aber in ausserordentlicher Weise gar nicht erst auf Sommerhalders Begnadigungsgesuch ein. Er lässt vielmehr durch einen Adjutanten ausrichten, dass er eine prinzipielle Gleichbehandlung aller Begnadigungsgesuche der am Dübendorfer Vorfall Beteiligten beabsichtige und dies mit dem Armeeauditor zu besprechen wünsche.⁶⁶⁴ Am 1. Juni 1918 entscheidet der General, dass allen vier Verurteilten in einer einmaligen «Generalbegnadigung» ein Teil ihrer Strafe erlassen werden soll.⁶⁶⁵ Mit dem erstmals auftauchenden Begriff «Generalbegnadigung» drückt General Wille gegenüber dem Auditor aus, dass er die Verurteilten *generell* zu begnadigen gedenkt. Das heisst, unabhängig davon, ob sie ein Begnadigungsgesuch eingereicht haben oder nicht. Aus strafrechtlicher Perspektive kommt diese Entscheidung von Ulrich Wille, eine Mehrzahl von Verurteilten grundsätzlich zu begnadigen, der Amnestie nahe. Die Amnestie unterscheidet sich unter anderem dadurch von der Begnadigung, als dass sie auf eine Mehrzahl von Perso-

nen angewendet werden kann, während die Begnadigung nur Individuen betrifft. Der in dieser Untersuchung oft zitierte Jurist Ernst Hafter vertrat jedoch die Meinung, dass die Unterscheidung von Amnestie und Begnadigung nicht von der Anzahl Begünstigter abhängt, sondern grundsätzlicher Natur sei: Die Amnestie – die meist vor einer Verurteilung ausgesprochen wird – bedeute nämlich die «Ausschaltung des Strafrechts». ⁶⁶⁶

Diese Generalbegnadigung ist nicht nur deshalb bemerkenswert, weil Ulrich Wille unter anderem Verurteilte begnadigt, die gar nicht um Gnade gebeten hatten. Der generelle Gnadenerlass rund um den Dübendorfer Vorfall zeigt auch, dass Wille durchaus willens war, auf einen einst eingenommenen Standpunkt zurückzukommen, diesen zwar im Verlauf des Falls nicht zu revidieren, aber doch anzupassen und letztlich Gnade zu sprechen. Ursprünglich war er indes der dezidierten Meinung, dass es sich beim nächtlichen Vorfall am Dübendorfer Flughafen um einen geplanten Ungehorsam handelte und forderte eine harte Bestrafung. Erst mit den Berichten des Untersuchungsrichters gelangte er zur Überzeugung, dass die Hauptursache des Delikts im laschen Offizierskorps lag, das den . Ungehorsam der Soldaten erst ermöglichte. ⁶⁶⁷

4.4. Verraten, verleitet, verhöhnt – Strategien der Schuldabwälzung

Im vorliegenden Kapitel untersuche ich, wie ein bestimmter Gesuchsteller die Schuldfrage dazu nutzt, um Gnade zu bitten. Aus rechtlicher Perspektive ist die Ausgangslage für alle Petenten dieselbe: Alle sind von einem Gericht für schuldig befunden und verurteilt worden. Der Gnadenherr muss deshalb nicht mehr über Schuld oder Unschuld richten, sondern nur darüber, ob ein Gesuchsteller seiner Gnade würdig ist. Nichtsdestotrotz beteuern viele Gnadensuchende ihre Unschuld. Andere schildern dem General in elaborierten (Delikt-) Geschichten, weshalb sie zwar vor Gericht für schuldig befunden worden, in Tat und Wahrheit aber unschuldig seien. Die Argumentationsstrategie dieser Gesuchsteller liegt damit immer in der Schuldabwälzung. Ein besonders exemplarischer Fall ist derjenige von Emil Dünki.

Beispielhaft ist der Fall von *Emil Dünki*, einem Füsilier, der wegen Ausreissens im Oktober 1914 zu drei Monaten Gefängnis verurteilt wird, aus mehreren Gründen. Erstens ist der Fall des 31-Jährigen aufgrund des

ausführlichen Berichts von Ulrich Wille von grosser Aussagekraft für das Funktionssystem Militär. Zweitens gehört Dünkis Begnadigungsgesuch vermutlich zu den wortreichsten. Mit über 1'000 Wörtern gibt der Gesuchsteller Einblick in eine bäuerliche Biografie. Darin bilden zahlreiche familiäre Todesfälle und die daraus resultierenden finanziellen Probleme den roten Faden beim Bitten um Gnade. Der Fall Dünki gehört damit zu denjenigen Militärjustizfällen, bei denen der General durch seine Gnadenbefugnis mit Lebensgeschichten seiner Soldaten konfrontiert wird.

Am 16. Oktober 1914 wird der Füsilier Emil Dünki in Herzogenbuchsee im Gebäude der Kantonspolizei Bern in militärischen Arrest gesetzt. Veranlasst hatte diese Bestrafung der Kompaniekommandant. Dünki soll in den Wochen zuvor wiederholt seine Zugskameraden betrogen haben, indem er von ihnen Geld lieh und anschliessend behauptet hat, das Geld bereits zurückgegeben zu haben. Einen Schuldschein haben die ahnungslosen Mitsoldaten nie eingefordert, was für Kameraden auch unpassend gewesen wäre. Für eine Anklage wegen Betrugs reicht Dünkis Verhalten gemäss dem mittlerweile involvierten Untersuchungsrichter aber nicht, sodass der Kompaniekommandant sich für eine disziplinarische Strafe entscheidet und den fehlbaren Füsilier nach Herzogenbuchsee in die Arrestzelle bringen lässt. Am nächsten Vormittag reisst Dünki aus der Polizeiwache aus. Oder, wie er es später dem General gegenüber formuliert: «Am 17. Oktober um morgens 10 Uhr bin ich dann von dort fort, konnte auch ganz unbehelligt gehen.»⁶⁶⁸ Seine Schwester und seine Verlobte hätten ihn daraufhin ermuntert, sich freiwillig zu stellen. Er habe sich deshalb sechs Tage später eigens dafür nach Zürich begeben. Dort sei er direkt in die Arme des Kantonspolizisten Hummel gelaufen, der ihn verhaftet habe.

Zum Vorwurf des Betrugs an seinen Kameraden schreibt Dünki dem General: «Nun hatte ich von einigen Kollegen im Militärdienst Geld entlehnt, welches ich aber alles, bis auf einen kleinen Betrag retour erstattet habe [...] Und hätte man mich nicht in Arrest gesetzt, so würde ich auch diesen Betrag noch vor dem Urlaub beglichen haben.»⁶⁶⁹ General Wille bittet den Kompaniekommandanten handschriftlich, ihm Auskunft über das Verbrechen und über den Mann selbst zu geben. Überdies fordert der General den Kommandanten auf, seine Meinung zum Begnadigungsgesuch zu äussern. Die Antwort des Kommandanten fällt unmissverständlich aus:

«Unter einer gutmütigen, unschuldigen Maske verbirgt sich ein verschlagener, unehrlicher & arbeitsscheuer Mensch, der es in raffinierter Weise versteht, seine charakterlose, geringe Handlungsweise als harmlos hinzustellen. [...] Er kennt alle Schliche, und hat es bisher, mit Ausnahme einer Geldbusse wegen Betrug verstanden, sich aus allen Affairen herauszuziehen.»⁶⁷⁰

Die Angelegenheit des Geldleihens sieht in den Augen des Kommandanten ebenfalls anders aus. Er schildert dem General seine eigenen Beobachtungen.

«Charakteristisch für seinen niedrigen Charakter ist beispielsweise die Art, wie er einem geschäftsunerfahrenen Kameraden aus der Kompagnie sein sauer verdientes Geld in zivil abgenommen hat, im letzten Fall sogar hat er es verstanden, demselben das Geld zu entlocken, ohne ihm dafür die versprochene Quittung zu verabfolgen.»⁶⁷¹

Vollends erzürnt hat den Kommandanten Dünkis Behauptung, dass er sich freiwillig gestellt habe: «Am Krassesten ist die in seinem Begnadigungsgesuch aufgestellte Behauptung, er sei in dem Momente verhaftet worden, als er sich freiwillig stellen wollte.»⁶⁷² Dünki selbst wird am Tag seiner Verhaftung in Zürich in Untersuchungshaft gebracht. Am 16. November 1914 wird er in einem ausserordentlich kurzen Prozess – das Protokoll umfasst lediglich zwei Seiten – zu drei Monaten Gefängnis wegen Ausreissens verurteilt. Das Gesuch an den General schreibt Dünki bereits am fünften Tag seiner Freiheitsstrafe. Dies entspricht der kürzesten Zeitspanne, innerhalb derer sich ein Gesuchsteller nach erfolgter Verurteilung persönlich an den General wendet.⁶⁷³

In seinem ausführlichen Gesuch erwähnt Dünki an keiner Stelle, für welches Delikt er verurteilt worden ist. Stattdessen argumentiert er ähnlich wie *Rudolf Urech* mit Schicksalsschlägen. Über mehrere eng beschriebene Seiten hinweg berichtet Dünki dem General von seinem Leben als Bauernsohn im zürcherischen Flaach, wo er «eine fröhliche & glückliche Kindheit» erlebt habe.⁶⁷⁴ Er schildert dem General den frühen Tod seines Vaters und erzählt vom arglistigen Stiefbruder, der die Mutter und ihn um ihre Bürgschaft gebracht habe. Im Sommer 1913 sei zudem sein älterer Bruder gestorben und habe eine vermögenslose, trauernde Witwe mit sechs Kleinkindern hinterlassen, die keinerlei Ahnung von Milchwirtschaft habe. Der Bauernhof der Familie Dünki sei durch die Misswirtschaft der trauernden Schwägerin und der überlasteten Mutter immer

mehr ins Strudeln geraten. Noch mehr Leid habe die Mobilmachung gebracht. Dünki schreibt: «Nun kam der 4. August 1914. Da musste ich zuerst unser Pferd stellen, für die Mobilmachung und dann musste auch ich einrücken, und meiner Mutter den ganzen landwirtschaftlichen Betrieb aufbürden, [wir] hatten nämlich immer 7-8 Stück Vieh.» Schliesslich berichtet er dem General, dass am 1. Oktober 1914 auch noch die Mutter starb.

Glaubt man Dünkis Erzählungen, so wurde gerade in dem Moment, in dem Dünki wegen Ausreissens in Untersuchungshaft kam, auch die amtliche Liquidation des mütterlichen Nachlasses angesetzt. Damit wird der Grund für das rasche Begnadigungsgesuch klar: Dünki befürchtete, sein Zuhause zu verlieren:

«Sollte ich nun aber meine Strafe hier absitzen, so würde der ganze Nachlass meiner Mutter amtlich versteigert und ich stünde nach meiner Freilassung von hier, von Haus und Heim verlassen, auf der offenen Strasse. [...] Es ist mir heute selbst unerklärlich wie mir solches Unglück zugestossen ist. Wäre mir vielleicht alles gleichgültig gewesen, hätte ich die Sache auch nicht so schwer aufgefasst, aber zuerst der Todesfall meiner Mutter, während meiner Abwesenheit, dann das einsperren ect., so dass ich während meiner Flucht ganz ausser mir war.»⁶⁷⁵

Emil Dünki gesteht also durchaus eine Schuld ein, relativiert diese aber gleichzeitig aufgrund seiner Schicksalslage. Seine Empfindsamkeit ist demnach ebenso mitverantwortlich für das unerklärliche Geschehen wie der einst missgünstige Stiefbruder, die weggestorbenen Eltern, die zur Landwirtschaft nicht geeignete, trauernde und vermögenslose Schwägerin und der amtliche Nachlassverwalter. Helfen kann in dieser Situation nur der General: «[Ich] richte also nochmals die dringende wie höfliche Bitte an Sie, mir diese Strafe zu erlassen und hoffe auf bald mögliche Antwort.»⁶⁷⁶ Dünkis Kompaniekommandant Lanz hat auch diesbezüglich eine klare Meinung. Er ist von der Gnadenunwürdigkeit überzeugt, weil Dünki selbstverschuldet in diese Situation geraten sei.

«Nach meiner Überzeugung ist Dünki einer auch nur teilweisen Begnadigung unwürdig. [...] Seine misslichen zivilen Verhältnisse hat er durch seinen liederlichen Lebenswandel (Wirtshaus!) selbstverschuldet. [...] Überall dieselbe widerliche Unehrllichkeit, das sich um die unangenehme Wahrheit herumdrücken, um ja der gerechten Strafe zu entgehen.»⁶⁷⁷

Der Kommandant schildert dem General weitere Begebenheiten, bei denen Dünki stets versuchte, die Wahrheit zu dessen Gunsten zu biegen. Selbst seine eigene Zeugenaussage als Kompaniekommandant habe er ihm später vor dem Untersuchungsrichter im Mund umgedreht. «Es ist auffällig, wie Dünki alle Aussagen der Zeugen, sobald sie für ihn ungünstig lauten, abzuschwächen oder zu verdrehen versucht.»⁶⁷⁸

Der Fall Dünki ist nun auch aussagekräftig für das militärische Funktionssystem. Aus diesem Grund ist es notwendig, auf die disziplinarische Bestrafung einzugehen. Ein Kommandant kann einen Untergebenen disziplinarisch bestrafen oder ihn bei erschwertem Vergehen einer untersuchungsrichterlichen Instanz übergeben. Als Dünkis Kommandant Lanz den Untersuchungsrichter beauftragte, dem unfairen Gebaren seines Soldaten Einhalt zu gebieten, waren diesem aufgrund fehlender Geständnisse der betroffenen Soldaten die Hände gebunden. Doch weshalb mischt sich ein militärischer Vorgesetzter in eine private Angelegenheit seiner Soldaten ein? Weil es Teil seines militärischen Führungsverständnisses ist, seine Mannschaft – gerade in Kriegszeiten – zusammenzuhalten. Denn im Ernstfall ist es zentral, dass sich die Kameraden auf einander verlassen können. Aus militärjuristischer Perspektive werden solche Kapitalverbrechen deshalb besonders schwer geahndet. Dem Kommandanten Lanz ist es daher ein Anliegen, dem General sein Rollenverständnis eines verantwortlichen Offiziers darzulegen:

«Ich füge dazu nur bei, dass ich speziell darüber empört war, dass Dünki von so vielen Kameraden Geld entliehen hatte, trotzdem ich der Kompanie unmittelbar nach der Mobilmachung und später nochmals in Biel befohlen hatte, sich mit den Ausgaben nach dem Sold zu richten und keine Schulden zu machen. Vor allem war es aber der Umstand, dass Dünki trotz seiner schlechten finanziellen Lage derart über seine Verhältnisse lebte & so für seine Kameraden ein schlechtes Beispiel gab, ebenso der unwahren, betrügerischen Angaben, unter welchen er z.T. das Geld der Kameraden entlockte. Es lag mir daran, diesen Mann zu bestrafen, dass die Komp, meinen festen Willen in derartigen Angelegenheiten erkannte.»⁶⁷⁹

Zum Führungsverständnis des Kompaniekommandanten gehört demnach nicht nur die Unterweisung im richtigen Umgang mit dem Soldaten-sold, sondern auch sein Durchsetzungsvermögen gegenüber seiner Kom-

panie. Mit Nachdruck betont der Kompaniekommandant am Ende seines Berichts: «Ich wiederhole, dass ich Dünki einer Begnadigung durchaus unwürdig erachte.»⁶⁸⁰ Damit endet der Bericht des Kommandanten. Zurück zu Dünkis Begnadigungsgesuch. Der Petent endet sein Schreiben mit einer ganz spezifischen Überlegung, nämlich was ihm eine Begnadigung bedeutet.

«Im Falle dass ich frei würde, wäre es ja auch ein grosser Vorteil für meine Gläubiger wie diejenigen, der Mutter, da ja dann niemand etwas verlieren würde und ich auf dem elterlichen Heimwesen mein Brot ehrlich & redlich verdienen könnte mit meiner dereinstigen Familie, was mein Wunsch und Wille ist.»⁶⁸¹ Emil Dünkis Gesuch folgt also bis zum Schlusssatz der Argumentation der Exkulpation: Gewährte der General keine Gnade, würde ihm dadurch die Möglichkeit genommen, dereinst als redlicher Familienvater auf dem elterlichen Hof zu leben. Die Schuld dafür würde in diesem Fall erneut nicht er tragen.

Am 2. Dezember 1914 erhält General Wille ein weiteres Schreiben zum Fall Dünki. Es besteht aus einem einzigen Satz und stammt vom Divisionskommandanten: Es sei «in Übereinstimmung mit Kompagnie-, Bataillons-, Regiments- und Brigade-Kommandant» von einer Begnadigung des Füsiliers Dünki abzusehen, da dieser derselben nicht würdig sei.⁶⁸² General Wille vermerkt noch am selben Tag, dass das Begnadigungsgesuch des Dünki abzuweisen sei.

4.5. Von Dankbarkeit, Leid und Reue – Emotionen als Strategie

Gesuchsteller müssen ihre Situation möglichst überzeugend darlegen und dafür möglichst authentisch sein, um den Gnadenherrn zu überzeugen. Wie ich in diesem Kapitel zeigen werde, spielen hierfür die Emotionen und insbesondere die Emotionalisierung oftmals eine entscheidende Rolle. Für die Analyse habe ich deshalb fünf Emotionen näher untersucht: Leid und Erbarmen, die Elternliebe, die Reue und die Dankbarkeit. Die ersten drei habe ich gewählt, da sie ausserordentlich häufig vorkommen. So stellen das Leiden und die Empfindung von Erbarmen ein sehr häufiges Motiv dar. Genauso verhält es sich mit der Elternliebe und der Reue. Die Dankbarkeit ist ein sehr spezifisches und dennoch sehr wichtiges Gefühl für diese Untersuchung. Sie kommt nur dann zum Zug, wenn der General bereits einmal begnadigt hat, und zeigt deshalb die Wichtigkeit von Begnadigungen auf.

Die Gefühle der Gesuchsteller können mitunter zu unerwarteten Reaktionen des Generals führen und scheinen deshalb eine vielversprechende Strategie zu sein. Das Kapitel untersucht deshalb auch Fälle, in denen die Entscheide des Generals aussergewöhnlich sind. Es gibt drei Varianten davon: Variante 1: Er entscheidet anders, als der Auditor empfiehlt. Variante 2: Er fordert mehr Hintergrundinformationen zu einem Fall ein oder wendet sich persönlich an Angehörige. Variante 3: Er spricht selbst von Mitleid und seinem Mitgefühl. Und genau dieses dritte Moment lässt darauf schliessen, dass sich der General von Begnadigungsgesuchen mit emotionalem Charakter bewegen liess.

4.5.1. Leid und Erbarmen

Einer der wichtigsten, wenn nicht gar der wichtigste Grund für das Gnadenbitten ist das Leid, das einem selbst oder den Angehörigen durch die Verurteilung widerfährt. Wer um Gnade bittet, möchte das Herz des Gnadenherrn bewegen und damit Mitleid und Erbarmen bewirken. Doch die wenigsten Gesuchsteller bitten explizit um Erbarmen. Vielmehr scheinen sie dieses ohne konkrete Erwähnung auslösen zu wollen. Deshalb beinhaltet dieses Kapitel Fälle, in denen Erbarmen und Mitleid explizit und implizit vorkommt – und zwar als Motiv vonseiten der Gesuchsteller wie auch als Beweggrund für den General.

Leiden ist ein sehr häufiges und zugleich komplexes Gefühl. In den meisten Fällen, vor allem, wenn das seelische Leiden sich auch körperlich manifestiert, wird es in der Regel nicht von den Verurteilten selbst, sondern von weiblichen Angehörigen an den Gnadenherrn herangetragen. Ein besonders exemplarisches Gnadenbitten dieser Kategorie stellt das Gesuch von Emma Meili im Fall Urech dar. Wie bereits an anderer Stelle zitiert, schreibt sie: «Er bereut es sehr, er leidet seelisch mehr als körperlich, & wird sein Lebtage daran denken [...] Bitte erfüllen Sie geehrter Herr General Wille unsere Bitte, ich würde Ihnen mein Lebtage daran denken, denn ich leide mit Ihm und fühle mit Ihm den Schmerz.»⁶⁸³

Wie ich im Modellfall ausführte, ist seelisches Leiden grundsätzlich schwieriger festzumachen als eine körperliche Erkrankung beziehungsweise wird diese oft als Resultat des extremen Gefühlsschmerzes beschrieben. Aus diesem Grund werden Gesuche mit starkem Leidmotiv unter dem Emotions- und nicht unter dem Gesundheitsaspekt in Kapitel 4.6 analysiert.

Im Fall *Paul Bartholdi* wendet sich die Mutter des Verurteilten an den General.⁶⁸⁴ Bartholdi hat, wie bereits erwähnt, bei einer unbedachten Gewehrmanipulation zwei im Nebenraum am Küchentisch sitzende Füsiliere und mehrfache Familienväter erschossen und wurde wegen fahrlässiger Tötung zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Entsprechend beherrschen denn auch die Themen Unglück und Leid das Gesuch:

«Sehr geehrter Herr General! Gestatten Sie einer unglücklichen Mutter, dass sie sich in ihrer Not mit nachfolgendem Gesuch direkt an Sie wendet. Und wolle es nicht der richtige Weg sein, dann halten Sie meiner Unkenntnis in diesen Dingen zu Gute. [...] Paul selbst ist verlobt und nicht nur wir, sondern auch diese ist durch das furchtbare Geschehniss unglücklich geworden. Vor 14 Tagen habe ich Paul im Gefängnis in Frauenfeld besucht. Er leidet seelisch und körperlich schwer, denn er hat sich sein Unglück ungemein zu Herzen genommen und ich fürchte es wird auf sein ganzes ferneres Leben drückend auf ihn einwirken. Es war ja keine gewollte Tat, sondern nur ein unglücklicher, verhängnisvoller Zufall. Die bedauernswerten Opfer befanden sich ja in einem anderen Zimmer. [...] Ein unglückliches Geschick hat die Kugel durch die Mauer hindurch gelenkt. Und als das Unglück geschehen, sprang Paul als Erster herbei um zu helfen und voll Verzweiflung, halb von Sinnen stellt er sich dann selbst.»⁶⁸⁵ In diesem Abschnitt sind mehrere Emotionspotenziale miteinander verwoben: Zum einen verhält es sich wie im Modellfall Rudolf Urech: Das körperliche und das seelische Leiden gehen miteinander einher und verstärken gegenseitig die Wirkung. Zugleich wird der Schiessunfall als Unglück dargestellt, der seinerseits wiederum Unglück und unglückliche Menschen hervorbringt. Diese Doppelung wirkt emotionsverstärkend. Dass die Sorge der Mutter nicht nur sich und Pauls Verlobten gilt, sie vielmehr auch der Opfer gedenkt, macht ihr Mitgefühl authentischer. Die Schilderungen an den Gnadenherrn enden mit dem Bild des Sohns, der fassungslos zu den Angeschossenen herbeieilt und sogleich die Verantwortung auf sich nimmt.

Mutter Bartholdi konnte den Auditor offenbar für sich gewinnen. So bewertet dieser die Schilderungen der Mutter über den Zustand des Schützen als plausibel: «Es ist ohne weiteres glaubhaft, dass die Strafe schwer auf dem Gemüt des Verurteilten lastet.»⁶⁸⁶ Trotzdem empfiehlt er, das Begnadigungsgesuch abzulehnen: Der junge Bartholdi, der den Grad eines

Bureau des Generals

Omniswil, den 20^{ten} V. 1915.

Sehr geehrter Herr General!

Gestatten Sie einer unglücklichen Mutter, dass sie sich in ihrer Not mit nachfolgendem Gesuche direkt an Sie wendet. Und wolle es nicht der richtige vorgeschriebene Weg sein, dann halten Sie es meiner Unkenntnis in diesen Dingen zu Gute.

Am 12^{ten} Februar dieses Jahres manipulierte mein Sohn, Sanitätsgefreiter Paul Bartholdi aus Omniswil, welcher Freiwilligen Dienst tat in Olten mit einem geladenen Gewehr, wobei ein Schtiss losging, und im Zimmer nebenan 2 Soldaten tötete.

An den Armeecanitor Der General
zum Bericht & Antrag. *ll'le*
Bern, 21.5.15.

Eine besorgte Mutter wendet sich an den General: «Er leidet seelisch und körperlich schwer, denn er hat sich sein Unglück ungemein zu Herzen genommen und ich fürchte es wird auf sein ganzes ferneres Leben drückend auf ihn einwirken.» Unbeabsichtigt erschoss Füsilier Paul Bartholdi bei einer Gewehrmanipulation zwei Kameraden.

Korporals trage und zivil als Maler arbeite, sei von einem anderen Korporal mit folgenden Worten gewarnt worden: «Halt! Die Gwehr sind alligade, mach kei Chalbereie!»⁶⁸⁷ Das Gericht, so der Auditor weiter, habe aufgrund des tadellosen Leumunds und des Unfallcharakters des Delikts bereits sehr mild geurteilt. Die Höchststrafe von zwei Jahren Gefängnis sei mit sechs Monaten deutlich unterschritten worden. Bemerkenswert an der Argumentation des Auditors ist zudem, dass er in keiner Weise darauf eingeht, dass dem Todesschützen sein Unteroffiziersgrad vom Divisionsgericht (erstaunlicherweise) nicht entzogen worden ist. Der General lehnt eine Begnadigung ab.

Im nächsten Fall werden Erbarmen und Mitleid explizit im Gesuch erwähnt. Und ähnlich wie im Fall Rudolf Urech, bei dem die Verlobte mitleidet, leidet auch jetzt die Ehefrau mit ihrem Mann mit. *Heinrich Zimmermann* kommt in Untersuchungshaft, weil er nicht dem Befehl der Bettruhe gehorchte und in sein eigenes Nachtlager ging, sondern aus Trotz und unter Alkoholeinfluss zu einem Kameraden unter die Decke schlüpfte.⁶⁸⁸ Die Ehefrau wendet sich in der Folge an den Untersuchungsrichter und bittet um Auskunft über die Tat ihres Manns. Ihr Mann habe ihr immer nur vage geschrieben, denn er wisse, dass für sie diese Nachricht «ein Dolchstoß» sei.⁶⁸⁹ Das körperliche Leiden aufgrund des starken Gefühlsschmerzes wird geradezu bildlich vermittelt. Sie hoffe so sehr, dass die Sache «nicht gefährlich» sei. Dass sich Angehörige noch vor der Gerichtsverhandlung an eine richterliche oder militärische Instanz wenden, ist an und für sich schon selten. Im Fall Zimmermann wenden sich jedoch gar beide Eheleute an den Untersuchungsrichter. Während Heinrich um eine möglichst rasche Beurteilung bittet, damit er seine Frau vor «Bekümmernis» bewahren kann, versucht Bertha den Untersuchungsrichter dazu zu bewegen, ihren Heinrich nicht zu hart zu bestrafen. Dabei argumentiert sie explizit mit ihrem Mitleid, das sie gegenüber ihrem Mann empfindet:

«Mein Mann erbarmt mich sehr, da er sonst ein sehr guter Mann und Vater ist u. uns mit grosser Trübsal entlassen hat, denn er liebt Frau u. Kinder sehr. [...] daher bitte ich Sie sehr, mir doch meinen Lieben nicht allzu streng zu richten, denn ich habe sehr grosses Mitleid mit ihm.»⁶⁹⁰

Der Fall Zimmermann gehört aber nicht nur zu den bemerkenswerten Fällen, weil sich beide Eheleute an den Untersuchungsrichter wenden, um

den jeweiligen Partner zu schützen. Bemerkenswert an diesem Fall ist ebenso, dass General Wille im Folgenden Heinrich Zimmermann entgegen des Antrags des Auditors begnadigt und ihm einen Monat der Haftzeit erlässt.⁶⁹¹

Nach der ersten Begnadigung wendet sich Bertha Zimmermann erneut an den Gnadenherrn. Ihr Mann wünsche sich sehnlichst, noch früher einrücken zu dürfen. Auch diesmal ist Erbarmen mit ihrem Mann das zentrale Motiv:

«Er hätte Ihnen, Geehrter Herr, gerne selber geschrieben, aber es wird ihm nicht erlaubt, u. nun bitte ich Sie an, für ihn, denn er wird gewiss ein treuer Soldat werden, denn ach Gott, er hatt es schwer bereut, u. wir alle, haben Erbarmen mit ihm, da er sonst ein 1b. Mensch war.»⁶⁹²

Weshalb Heinrich Zimmermann keine Erlaubnis erhalten haben soll, ein Gesuch zu schreiben, ist unklar. In den Akten ist dazu nichts vermerkt, während die Nichtgewährung in vereinzelt anderen Fällen moniert wird. Jetzt empfiehlt der Auditor die Begnadigung. Zugleich enthält der Antrag ein einzigartiges Element. Es verweist explizit darauf, dass die Begründung als solche anzuerkennen sei. Der Auditor meint damit nicht das Erbarmen, sondern Zimmermanns Wunsch, wieder einrücken zu dürfen:

«Die Ehefrau des Verurteilten kommt, nachdem sie mit einem ersten Begnadigungsgesuch Erfolg gehabt, heute mit dem Begehren vor die Begnadigungsinstanz, es möchte Füs. Zimmermann zum Wiedereinrücken seiner Einheit begnadigt werden, damit er wieder unter die Fahnen treten könne. [...] Das Motiv des Gesuchs ist anzuerkennen; das Verhalten Zimmermanns in der Strafanstalt ist gut».⁶⁹³

General Wille begnadigt Zimmermann ein zweites Mal. Seine einzige Bedingung ist, zu erfahren, ob der Füsilier tatsächlich eingerückt ist.

Im Fall *Heinrich Bänninger* bittet der Verurteilte um Erbarmen. Und zwar nicht für sich selbst, sondern für seine Eltern. Der 25-jährige Heinrich Bänninger ist von Beruf Buchhalter.⁶⁹⁴ Im Militär leistet er im Füsilierbataillon 64 seinen Dienst als Fourier. In dieser Funktion beginnt er alsbald, Geld zu veruntreuen, indem er den Erlös von Marschschuhen in die eigene Tasche anstatt in die Kompaniekasse steckt. Zwischen Dezember 1914 und Februar 1915 tut er dies sieben Mal und erwirtschaftet sich

damit 452 Franken. Ein Überschuss der Kompaniehaushaltskasse von 88.50 Franken händigt er ebenfalls nicht aus, sondern behält den Betrag für sich. Bänningers Taten fliegen bei einer Revision auf und so kommt der Unteroffizier in Untersuchungshaft. Das 5. Divisionsgericht verurteilt ihn am 25. Mai 1915 wegen wiederholter Veruntreuung zu 25 Monaten Zuchthaus. Die Bestrafung fällt weitgehend mild aus. Das Gesetz würde indes (bereits ab der viel tieferen Deliktsumme von 200 Franken) eine Maximalstrafe von zehn Jahren Zuchthaus zulassen.⁶⁹⁵ Weil der Grossrichter den Fall aber als einfachen Betrug taxiert, wird dasselbe Strafmass wie bei Diebstahl angewendet. Bänninger erhält mit der Deliktsumme von 540.50 Franken daher nur knapp die Minimalstrafe, die zwei Jahre beträgt. Weil er zu einer Zuchthausstrafe verurteilt wird, wird er gleichzeitig aus der Armee ausgestossen und es wird ihm das Aktivbürgerrecht für vier Jahre entzogen.

Auf Empfehlung des Auditors wird das erste Gesuch abgelehnt. Der Auditor begründet seine Empfehlung mit Bänningers verschiedenen privaten Verfehlungen. Das zweite Gesuch, das ebenfalls der Anwalt der Familie stellt, wird bewilligt. Diesmal verkürzt General Wille die Haftstrafe. Dies reicht Bänninger jedoch noch nicht, und so wendet er sich an Ostern 1916 selbst an den General.

Er bedankt sich für dessen Gnadenerlass und bittet darum, doch auch das letzte Drittel zu erlassen. In nahezu identischen Worten wie im Schreiben des Anwalts zitiert er nun aus der Lex Brosi und verweist auf die Schadensdeckung durch seinen Vater. Jetzt wird der Gesuchsteller persönlich: Er könne dem General versichern, dass er sein «im jugendlichen Leichtsinne» begangenes Vergehen aufrichtig bereue.⁶⁹⁶

Die wiederholten Veruntreuungen während des ganzen Winterhalbjahrs 1914/15 als jugendlichen Leichtsinne zu bezeichnen, kommt einer Verharmlosung gleich. Schaut man sich jedoch seine folgenden Zeilen an, ergeben Bänningers Verweise auf die Jugend einen argumentativen Sinn:

«Ich weiss recht gut, dass ich in dieser gegenwärtig ernsten Zeit doppelt schwer gefehlt habe & mir somit eine Strafe gehörte, aber ich glaube sagen zu dürfen, dass der bessernde Zweck desselben bei mir erreicht ist. Was ich mir habe zu Schulden kommen lassen, soll mit Gottes-Hülfe mich nun zum ersten & letzten Mal strafbar gemacht haben. Den Kummer & das Leid, welche ich meinen betagten Eltern &

Bureau des Generals
3
17
Regensdorf, den 24. März 1916.

An den
Herrn General der Schweiz. Armee
Bern.

Hochgeehrter Herr General!

Unterschnidet, Bänninger Heinh. Buchhalter,
von 76 in Embrach, geb. 1889, gewesener Fourier
Div. Comp. I, 64, welcher am 25. Mai 1915 vom
Divisionsgericht 5^{te} wegen wiederholter Veruntreuung
von zusammen Frk. 540.- zu 2 Jahren 7/8 1 Monat
Zuchthaus verurteilt worden ist 76 dem Lt. Ihrer
Mittlung vom 24. Jan. o. v. von der Strafe 6 Monate
in Gnaden erlassen worden sind, verdankt diesen
Gnadenerlass hienit herzlich. Gleichzeitig erlaubt er sich
die demütige Bitte um Ausdehnung des Erlasses auf
1/3 der verhängten Strafe.

Seit meiner Verurteilung vom 25. Mai 1915
ist, wie nun Anwalt Hr. Nationalrat Dr. H. Schmid
schon in seinem Begnadigungsgesuch ausgeführt hat,
vom hohen Bundesrat die sog. lex Boss (Artik. 35

Fourier Heinrich Bänninger, im Zivilleben Buchhalter, veruntreut wiederholt Gelder und wird mit Zuchthaus bestraft. Im Frühjahr 1916 wendet er sich an Ulrich Wille und zeigt sich durch die Strafe und Gott geläutert. Eine strafmildernde Verordnung genießt er bereits. Nun begnadigt ihn der General ganz.

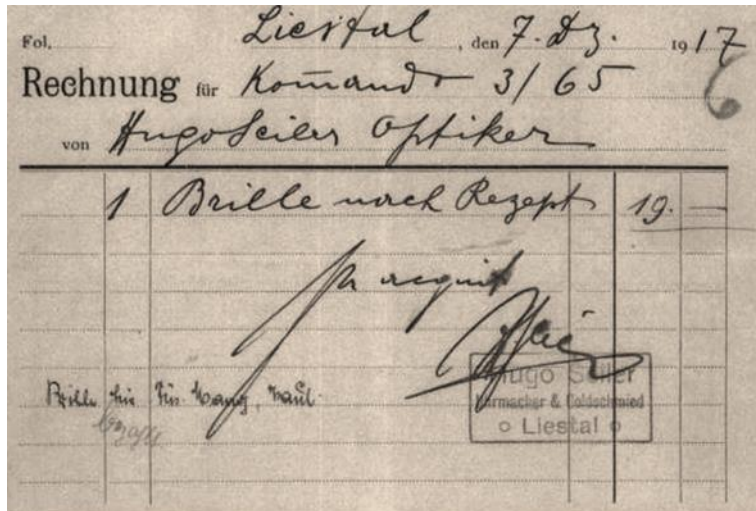
besonders meinem angesehenen lieb. Vater durch meinen Leichtsinns zugefügt habe, werden mir zeitlebens eine Warnung sein.»⁶⁹⁷

Der ehemalige Fourier zeigt auf, dass er nunmehr gereift ist – und zwar mithilfe der Strafe und Gott, durch Kummer und Leid. Der Gesuchsteller zeigt sich aber auch als geläuterter Sohn. Und hier kommt nun das Erbarmen ins Spiel. Er möchte den betagten Eltern weiteren Kummer ersparen, das Ansehen des Vaters nicht mehr länger schädigen. Deshalb bittet er nun ausdrücklich um Erbarmen – allerdings nicht für sich, sondern für seine leidenden Eltern:

«Erbarmen Sie sich meiner schwer geprüften Eltern & erweisen Sie mir die Gnade, dass ich möglichst bald wieder die Freiheit bekomme, damit ich mein Unrecht an meinen lieb. Eltern bald wieder gut machen kann. Es wird mein eifrigstes Bestreben sein, mich Ihrer Gnade würdig zu zeigen.»⁶⁹⁸

Dieses Mal behandelt Auditor Moser das Gesuch. Der Justizmajor zieht in seiner Empfehlung den Vergleich zu einem ähnlich gelagerten Fall und plädiert dafür, Heinrich Bänninger gleichzubehandeln. Er empfiehlt darum, weitere vier Monate zu erlassen – mit der Begründung, der andere sei nach der bundesrätlichen Verordnung von Oktober 1915 verurteilt worden, und zwar zu zwölf Monaten Gefängnis. Deshalb sei auch keine Kassation ausgesprochen worden, da der Armeeausschluss nur bei der Zuchthausstrafe automatisch verhängt werde.⁶⁹⁹ Der Justizoffizier geht damit mit keiner Silbe auf irgendein Gnadenmotiv ein, das Bänninger vorgebracht hat. Der Beweggrund, Bänninger zu begnadigen, liegt einzig in der Gleichbehandlung von Straffällen. Damit wird Bänninger etwas zuteil, was wenigen anderen Gesuchstellern widerfährt und zudem für Ulrich Willes Eigenart als Gnadenherr steht: Er wird ein zweites Mal begnadigt.

Der nächste Fall weist motivische und biografische Parallelen auf. Es handelt sich um den Fall *Paul Maag*. Wie Bänninger bittet auch er um Erbarmen für seinen Vater, der in der Vergangenheit ebenfalls für Schäden aufkam, die sein Sohn verursacht hatte. Maag sitzt nun in seiner Zelle im Basler Untersuchungsgefängnis: Eine Woche zuvor hat er eine Rechnung gefälscht, indem er sie manuell abgeändert und aus 10 Franken 19 Franken gemacht hat. Drei Tage später wiederholt er die Zahlenmanipulation bei der Quittung, da ansonsten die erste Fälschung aufgefliegen wäre und der Differenzbetrag, den er aus der Kompaniekasse dafür erhal-



Paul Maag benötigt Geld und eine Schiessbrille. Diese kostet 10 Franken. Der Füsilier manipuliert auf dem Empfangsschein des Optikers manuell die Zahl 10 in eine 19 und lässt sich vom Fourier den überhöhten Betrag auszahlen.

217

Stab oder Einheit: **Kdo. Füs. Kp. III/65**
 Etat-major ou unité:

Rechnung — Compte

Name und Wohnort des Rechnungsstellers — Nom et domicile du fournisseur

*Hugo Kiler, Wismenfer + Goldgrub
Lützel*

Lieferung, Arbeitsleistung — Fourniture, travail exécuté	Preis Prix	Betrag Montant	
		Fr.	Cts.
<i>1 Paar Brillen unig. Razer</i>		<i>19</i>	<i>-</i>
<p><i>Wismen</i></p> <p><i>Bas. Augt. 65</i></p> <p><i>J. Kiler</i></p>			

Quittung. Den Betrag von **Fr. 19.-** erhalten.
 Quittance. Reçu le montant de **Fr. 10.-** le *10. XII.* 191*7*.

Unterschrift:
Signature:

Allfällige Begründung — Motif:

Erstling unvollständiges Billet für in Maag bank.

Kdo. Füs. Kp. III/65

Visiert, der Kommandant:
 Visé, le commandant:

Paul Maag muss folgerichtig auch die Quittung von 10 in 19 Franken abändern, um das Geschäft zu sichern. Ein Fourier deckt mit seiner Lupe den Betrug im Dezember 1917 auf.

ten hat, aufgefallen wäre. Der Betrug fliegt aber dennoch auf, und gegen Maag wird ein Strafverfahren wegen Betrugs und Urkundenfälschung eingeleitet. Am kommenden Tag soll er dem Untersuchungsrichter vorgeführt werden. Paul Maag wendet sich jetzt an seinen Kommandanten, Major Brockmann, und bittet um Hilfe. Es ist ein um Vergebung und Freiheit flehender Brief. «Herr Major aus tiefstem Herzen schreie ich zu Ihnen», heisst es da etwa. Das Schreiben enthält lauter Versprechungen, zum Beispiel: «Nie, nie im Leben will ich mich an einer Lüge oder an Betrug vergreifen.»⁷⁰⁰ Es ist gleichzeitig aber auch ein taktisch kluger Brief. Maag nennt es selbst Bittgesuch, und wichtigstes Ziel ist die Unterstützung durch den Vorgesetzten. Paul Maag bittet nun also um Erbarmen. Für sich und für seinen Vater:

«Haben Sie Erbarmen mit mir Herr Major. Legen Sie ein gutes Wort ein für mich, ich habe Sie nun auch als ein menschenfreundlicher Mann kennengelernt. [...] Haben Sie auch Erbarmen mit meinem lieben Vater. Bedenken Sie, er ist Lehrer auf dem Lande u. ist auf das Urteil der Leute angewiesen. Wenn nun bekannt wird, dass ich im Zuchthaus bin, so grämt er sich dermassen, dass er es unter Umständen kaum überlebt. Ich habe noch jüngere Geschwister, die noch erzogen werden wollen von einem Vater. Haben Sie darum Erbarmen mit mir.»⁷⁰¹

Maag steigt gleich in «médiat res» ein und gibt zügig zu erkennen, worum es ihm geht: um die Fürsprache im eigentlichen Sinn des Worts. Gerichtet an einen «Menschenfreund», der die Nöte seiner Soldaten und die Zwänge auf dem Land kennt. Die Verurteilung von Paul Maag würde gleichzeitig auch eine Ächtung des Vaters bedeuten. Soll sich das ahnungsvolle Unheil, einer Kaskade gleich, auf seine kleinen Geschwister stürzen?

Paul Maag gehört zusammen mit *Rudolf Urech* zu denjenigen Bittstellern, die durch ihre erzählerischen Qualitäten auffallen. So spielen beide mit den Begrifflichkeiten von Recht und Unrecht und unterscheiden zwischen juristischer und menschlicher Gerechtigkeit. Beide changieren kontinuierlich zwischen Pathos und Pragmatismus. Und so unterbreitet Paul Maag dem Kommandanten gegen Briefende ein konkretes Angebot: Der Füsilier bietet sich als Arbeitskraft für den Strassenbau an. Nichts ist ihm zuwider. Vielmehr verspricht er, mit höchstem Pflichtbewusstsein fortan als ehrlicher Mensch sein Leben meistern zu wollen. Bloss nicht ins Zuchthaus, plädiert Maag. Dann fährt er fort:

& Brod bis zur Entlassung. Ich ertrage
 es gerne. Nur lassen Sie mein Leben nicht
 verloren gehen. Lassen Sie mir mal eine
 ruhige hoffnungsvolle Nacht. Weil, wie
 im Leben will ja ich mich an einer
 Höhe oder an Arbeit vergreifen.
 Lassen Sie mich noch einmal eine
 frohe Weihnachten & Neujahr erleben.
 Ich will es Ihnen & Gott mein
 Leben danken.

Wenn es natürlich mit einer Kranken-
 genge, so würde dieselbe natürlich
 mein Vater gerne listen.

Vielen ergebenen Dank & Verzeihung
 Herr Major.

Für Haag Paul
 Comp. 11/16
 3. Jh. im Arrest.

Kdo. Füß.-Bat. 65
 No. 611-
 Eingang: 14. XI. 17
 Ausgang: 14. XII. 17. 9. 26

IB^HHHHHHMMHBHHHHWMI

«Kommandieren Sie mir jeden Tag Wasser u. Brod bis zur Entlassung. Ich ertrage es gerne. [...] Nur lassen Sie mein Leben nicht verloren gehen.» Ein weinerlicher Paul Maag wendet sich in Untersuchungshaft an seinen Kommandanten und bittet ihn um ein gutes Wort.

«Kommandieren Sie mir jeden Tag Wasser u. Brod bis zur Entlassung. Ich ertrage es gerne. [...] Nur lassen Sie mein Leben nicht verloren gehen. [...] Ich will es Ihnen u. Gott mein Leben danken. Wenn es natürlich mit einer Kauton, ginge, so würde dieselbe natürlich Vater gerne leisten. Vielen ergebenen Dank u. Verzeihung, Herr Major.»⁷⁰²

Die letzten Briefzeilen verweisen wiederum auf die doppelte Strategie des Füsiliers. Auf der einen Seite sein pathetisches Flehen, dass er selbst magere Kost nicht verschmähen würde.⁷⁰³ Auf der anderen Seite das handfeste Angebot: Der Vater zahlt – wie er dies bereits in Pauls jungen Jahren getan hat – gerne.

Dass ich ausgerechnet diesem Fall deutlich mehr Platz einräume, hängt damit zusammen, dass alle späteren Begnadigungsgesuche auf Maags Bittgesuchen während der Untersuchungshaft basieren.

Am 15. Dezember 1917 kommt es zur ersten Befragung durch Hauptmann Briner, den zuständigen Untersuchungsrichter. Dieser weist den Füsilier darauf hin, dass er bereits 1913 als Postangestellter 317 Franken erschwindelt habe, indem er diese aus der Schalterkasse nahm und Quittungen fälschte. Der Angeklagte setzt nun an, von seinem Leben zu erzählen.⁷⁰⁴ Er beginnt seine Ausführungen mit der frühesten Kindheit, erzählt von seinen zwölf Geschwistern und von seinem Vater, der Lehrer im Zürcher Unterland ist. Paul Maag schliesst die Schilderung seines Lebensverlaufs, indem er berichtet, wie er bereits in jungen Jahren schwächelte. Wie er stark unter Nasenbluten und anderen Gebrechen gelitten habe und darob häufig die Schulstunden ausfallen lassen musste.⁷⁰⁵ Nachdem er aber endlich die Aufnahmeprüfung bei der Post geschafft und eine Anstellung in Kempththal als Postlehrling erhalten habe, sei er von dort regelmässig nach Winterthur gereist, um dort Italienischstunden zu erhalten. Oft habe er lange auf den Zug warten müssen und habe Zeit gehabt, die «Cafés zu besuchen», wofür er viel Geld gebraucht habe.⁷⁰⁶ In Kempththal habe er darum innerhalb einer Woche etwa 300 Franken unterschlagen. Sein Vater habe aber in jenen Tagen das Geld zurückbezahlt und der Postchef habe auf eine gerichtliche Untersuchung verzichtet. Die Stelle bei der Post habe er allerdings verloren. Hier überkreuzen sich die Fälle *Heinrich Bänninger* und Paul Maag erneut: Beide begehen in ihren zivilen Positionen Veruntreuungen, die jeweils von den Vätern gedeckt worden sind. Und beide erbitten sich Erbarmen für ihre Erzeuger. Der juristische Unterschied liegt in der Summe ihrer Delikte und ihrem unterschiedlichen militärischen

Grad – was sich im unterschiedlichen Strafmass widerspiegelt. Zwei Tage später wird der Kommandant, Major Brockmann, ersucht, möglichst ausführlich Bericht über Paul Maags zivile Vergangenheit und seine Untaten zu erstatten. Konkret möchte das 5. Divisionsgericht wissen, «worin diese ‚ähnlichen‘, offenbar strafbaren Handlungen bestanden & wie diese gesühnt worden sind». ⁷⁰⁷ Die Antwort erreicht Untersuchungsrichter Briner am nächsten Tag.

«Füs. Maag hat vor Jahren als unerwachsener Mensch Geld unterschlagen. Der Verlust wurde durch seinen Vater gedeckt und eine gerichtliche Ahndung fand nicht statt. Ich möchte nicht, dass diese Angelegenheit mit in Betracht gezogen würde, da Füs. Maag mir diesen Fehltritt ohne Zwang bekannte.» ⁷⁰⁸ Dass ein Kommandant eine persönliche Bitte zuhänden einer richterlichen Instanz richtet, ist einzigartig innerhalb des Quellenbestands. Nehmen im Weiteren das väterliche Erbarmen und die Sorge um die Geschwister auch im Begnadigungsgesuch eine derart zentrale Rolle ein? Zwischenzeitlich ist Paul Maag nämlich vom 3. Divisionsgericht wegen Betrugs durch Urkundenfälschung zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden. ⁷⁰⁹ Paul Maags Gesuch basiert interessanterweise hauptsächlich auf der Schuldabweisung, die er über mehrere Seiten vorbringt, sowie auf einigen Reuebekundungen. Sein Vater, den er dem Kommandanten gegenüber noch ins Zentrum gestellt hat, taucht jetzt gar nicht mehr auf. Erst bei seinen Schlussbetrachtungen kommt er auf sein Elternhaus und auf die Familie insgesamt zu sprechen:

«Das ganze Leben mir vorwerfen zu müssen, dass ich meinen lieben Eltern, den Geschwistern u. Verwandten eine unverzeihliche Schmach bereitet habe. Und muss ich mir nicht immer sagen: Du bist ein Ehrloser u. warst im Gefängnis. Und dann habe ich mir durch meine Tat das Elternhaus verscherzt, ich komme nicht mehr nach Hause.» ⁷¹⁰

Der verurteilte Füsilier fürchtet also, dass die elterliche Haustüre für immer verschlossen bleibt, sollte er nicht begnadigt werden. Und es zeigt sich, wie sich seine Erzählstrategie gewandelt hat: Fürchtete er einst die Folgen, die er *anderen* durch seine Verurteilung zufügte, ist er *selbst* jetzt das Opfer: Er fürchtet, sich selbst gegenüber als Entehrter dazustehen, und es bangt ihm vor der beruflichen Zukunft: «Sodann ist doch meine ganze Lebenskarriere durch diese Vorstrafe dahin.» General Wille erlässt

dem Petenten auf Empfehlung den Rest der Gefängnisstrafe mit einer Bewährungsfrist von vier Jahren.⁷¹¹

Auch im Fall *Gottlieb Wehrli* spielt das Erbarmen beim Gnadenbitten eine Rolle. Wehrli wird zusammen mit Otto Sommerhalder und vier weiteren Soldaten der 12. Infanteriebrigade wegen Meuterei angeklagt.⁷¹² Gottlieb Wehrli wird vom 4. Divisionsgericht wegen schwerer Insubordination zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt. In einer ausserordentlichen Generalbegnadigung wird am 1. Juni 1918 allen Beteiligten ein Teil ihrer Strafen erlassen. Gottlieb Wehrli möchte jedoch noch früher entlassen werden und bittet um abermalige Gnade. Es ist ein eindrückliches Begnadigungsgesuch, da der Gesuchsteller nahezu alle Register zieht, um das Mitgefühl des Generals zu erwecken. Aufgrund seiner Dichte wird das Gesuch gesamthaft zitiert. Wehrli bedankt sich zunächst für die erste Begnadigung:

«Hochgeehrter Herr General! Aus der Gefängnisstube erlaube ich mir dieses Schreiben an Sie zu richten um Ihnen vorerst für die mir anteilig-erlassene Begnadigung der Hälfte meiner am 19. April erhaltenen Strafe meinen aufrichtigen Dank auszusprechen. Ich werde dieses hochherzigen Erlasses immerfort eingedenk sein.»

Sogleich bittet Wehrli um die nächste Begnadigung:

«Gestatten Sie mir, hochgeehrter Herr General, mit einer weiteren Bitte an Sie zu gelangen – die Mächtigen besitzen die bevorzugte Gabe andere Menschen glücklich zu machen – & Ihnen in trüben Stunden meine traurige Lage in der ich mich befinde zu unterbreiten, mich der angenehmen Hoffnung hineingebend, Sie werden mich Ihrer weitherzigen Gnade, welche das Gleichgewicht zwischen Fall & Folge herstellt, nochmals teilhaftig werden lassen.»⁷¹³

Es gibt wohl wenige Gesuche in dieser Untersuchung, die ähnlich pathetisch sind. Wehrli greift dafür zu einem bekannten Mittel: zur Überhöhung des Adressaten und zur Erniedrigung des Bittenden. Dass Wehrli mit hochherzig und weitherzig gleich zwei Herz-Adjektive braucht, verstärkt die pathetische Wirkung. Dabei verwendet er ein sehr starkes und letztlich wahres Bild: Der Gnadenherr ist tatsächlich der Einzige, der über die Macht verfügt Gnade walten zu lassen. Und weil Gnade mildert, macht sie auch glücklich. Gleich anschliessend kippt das Begnadigungsgesuch in die andere Richtung:

«Durch einen unbegreiflichen Zufall, ein Wort das ich unbewusst in schlaftrunkenem Zustande ausgesprochen habe, sehe ich mich für 5 Monate verurteilt und wie ein ordinärer Uebeltäter muss ich meine Strafe mit quasi zwangsweiser Arbeit neben gemeiner Verbrecher in Witzwil absitzen. Hochgeehrter Herr General, ich spreche nicht von körperlichen & physischen Leiden, Arbeit ist für mich als robuster Schweizersoldat keine Strafe, umso mehr leide ich jedoch in moralischer Hinsicht.»⁷¹⁴ Wehrli wandelt sich vom Dankenden zum Falschverurteilten: Er ist zu Unrecht bestraft worden, weil die Tat unbewusst, im Schlaf und durch Zufall geschah. Und sie bestand lediglich aus zwei Wörtern: «Dumms Züg».⁷¹⁵ Die Folgen davon sind nun unter seiner Würde. Dies skizziert der Gesuchsteller äusserst bildlich, und er benützt dafür erneut Gegensätze: auf der einen Seite der robuste Schweizersoldat Wehrli und auf der anderen Seite die Ordinären und Gemeinen. Dass er (und indirekt auch seine Familie) nun in Kontakt mit der Verbrecherwelt kommen, ist ihm eine Qual: «Meine Familie steht unbescholten da, ich während meiner ca. 600 Tagen Militärdienst bin unbestraft & jetzt auf einmal sehe ich mich an ein Ort versetzt wo allerhand gemeine Verbrecher untergebracht sind. Es ist dies das Moment das mich mehr wie alles andere peinigt.»⁷¹⁶ Der Verurteilte, der privat einen Weinhandel betreibt, leidet auch als Geschäftsmann unter dem Freiheitsentzug. Und so berichtet er wie *Ernst Schwarz* oder die Eheleute *Rosa* und *Julius Heuberger* von den fatalen Folgen der Haftstrafe: «Mein Geschäft das ich mit grosser Mühe & Arbeit auch während des Kriegs aufrecht gehalten, nimmt infolge meiner Abwesenheit mangels Leitung, gewaltigen Schaden.»⁷¹⁷ Der letzte Abschnitt beinhaltet nun das Erbarmen. Und drei weitere Gnadenmotive.

«Meine alte kranke Mutter, welche seit vielen Wochen im Spital darniederliegt, quält sich über meine Einkerkering fast zu Tode. Ich könnte irrsinnig werden wenn ich an mein Vergehen denke, das mir eine solch enorme Strafe zugezogen. Hochgeehrter Herr General, ich bitte Sie, sich meiner zu erbarmen & mir die Restanz meiner Strafe in Gnaden erlassen zu wollen. Ich wiederhole die Versicherung, dass ich das Vorkommnis aufrichtig bedauere, dass ich aber wie gesagt gewissenhafter Soldat bleiben werde & nötigenfalls fürs Vaterland das Leben opfern würde.»⁷¹⁸ Insgesamt können bei Wehrlis Gesuch neben Leiden und Erbarmen acht weitere Motive ausgemacht werden: Dankbarkeit, Unschuld, Leumund, Ge-

schäft, Mutter, Strafmass, Zukunftsversprechen, Reue – selbst den soldatischen Opfertod bietet er an. Einzig die Erwähnung von Gott und die finanzielle Not fehlen. Was empfiehlt nun der Auditor angesichts dieser Fülle? Er empfiehlt dem General die Ablehnung und geht auf lediglich eines von Wehrlis vielen Gnadenmotive ein. «Seine Behauptung», so der Auditor, «er leide unter der Berührung mit anderen Insassen, die seiner nicht würdig seien, ist nach dem Bericht der Anstaltsleitung nicht richtig.»⁷¹⁹ Im Gegenteil: «Mit anderen Gefangenen ist er, wie er selbst zugeben musste, noch nie zusammen gekommen und er hatte auch nie Gelegenheit dazu, im Gegenteil, er wurde meist so weit von der Anstalt beschäftigt, dass er die anderen Gefangenen nicht einmal sehen konnte, Wehrli hat uns bisher durch seine Geschäftsbeziehung viel Arbeit verursacht. Er erhält und versendet täglich bis 3 Telegramme, gibt Anweisungen über Tausende von Franken, so dass wir leicht begreifen, dass er frei werden möchte, um seine Geschäfte ungehindert abwickeln zu können. Er erhält fast alle Tage Geschäftsbesuch.»⁷²⁰ Entsprechend klar ist das Verdikt von Auditor Müller: «Mehr kann er nicht verlangen. Antrag: Abweisung.»⁷²¹ General Wille folgt der Empfehlung – und erhält zwei Wochen später bereits neue Post: Wehrli, der wegen einer geschäftlichen Angelegenheit Hafturlaub erhalten hat, bittet jetzt um eine persönliche Audienz. Dafür gibt er dem General sogar Ort und Zeit seiner Verfügbarkeiten an:

«Da mein Begnadigungsgesuch vom 7. Juli abschlagend beantwortet wurde, mein festes Vertrauen jedoch in den Grossmut meines Generals keine Einbusse tat, machte ich den Versuch, Ihnen mein Anliegen persönlich zu unterbreiten. Ich reise heute nach Genf, bin von Morgen Abend an wieder in Bern, Hôtel de la Poste, um Mittwochabends nach Witzwil zurückzukehren.»⁷²² Jetzt geschieht etwas Bemerkenswertes: Anstatt das erneute Gesuch Wehrlis abzulehnen, vermerkt General Wille auf dem Gesuch eine Frage an den Auditor: «Ich bitte um Auskunft, um wieviel ich die Strafe dieses Füs. Wehrli herabgesetzt habe, und ob er nicht zu den Hauptbeteiligten an der Meuterei in Dübendorf gehört.»⁷²³ Damit verweist Ulrich Wille auf den Tatbestand, den der Gesuchsteller selbst nie thematisiert hat. Der Auditor holt auf drei Seiten entsprechend weit aus. Eingangs vermerkt er, dass der Gesuchsteller eine Strafe von fünf Monaten erhalten habe, wobei der General diese in seiner Generalbegnadigung um

die Hälfte reduziert habe. Wehrli sei nun «nicht der am meisten, aber auch nicht der am wenigsten Beteiligte».⁷²⁴ Eigentlich erstaunt diese Aussage des Auditors. Denn Mittelmass ist etwas, das zum umtriebigen Weinhändler und dessen Gesuchen nicht passt. Der Auditor relativiert auch sogleich und hält fest: Der Verurteilte habe durch wiederholte briefliche, telefonische und telegrafische Anfragen selbst via seine Mutter und drei Anwälte um Strafaufschub und Urlaub gebeten. Denn Wehrli wolle seinen Geschäften nachgehen. Darüber hinaus habe er, nachdem alle vier Beteiligten der 12. Infanteriebrigade teilbegnadigt worden seien, innert Monatsfrist noch zwei Mal um Gnade angefragt. Dem Verurteilten werde überdies gestattet, im Gefängnis weiterhin seinen Geschäften nachzugehen, er empfangt täglich Geschäftsbesuche, versende Dutzende von Telegrammen und gäbe Überweisungsaufträge im höheren vierstelligen Bereich. Der Auditor stellt nun eine Frage, die wenig erstaunt:

«Die Erwägung ist gestattet, ob man es hier noch mit einem ernsthaften Strafvollzug zu tun hat?»⁷²⁵

Ohne die Frage zu beantworten, resümiert der Auditor nun weiter. Und diese Überlegungen sind nun hoch spannend. Denn sie zeigen auf, dass die Auditoren bisweilen auf die sozioökonomischen Verhältnisse der Gesuchsteller eingehen, wenn sie deren Gesuche behandeln.⁷²⁶ So führt Müller aus, dass Wehrli «immer nur die Notwendigkeit der Besorgung seines Geschäftes» geltend mache.⁷²⁷ Er schein ein ansehnliches Weinhandelsgeschäft zu besitzen und befinde sich in guten Vermögensverhältnissen. Es sei nun ohne Weiteres glaubhaft, dass sein Geschäft infolge seiner Gefängnisstrafe leide. «Aber», so der Auditor, «mancher Soldat im Felde» leide mehr darunter und könne auch nicht seinen Geschäften nachgehen. Der Justizmajor zieht aber nicht nur einen allgemeinen Vergleich zu anderen Wehrmännern – er vergleicht auch deren Situation konkret mit derjenigen von Otto Sommerhalder, Karl Kyburz und Hans Sigris:

«Die Mitverurteilten Wehrli sind ein Arbeiter, ein Zimmermann und ein Milchhändler. Sie sind zweifellos viel ärmer als Wehrli und leiden durch die Strafe und den dadurch entstehenden Verdienstausschlag wirtschaftlich mehr als er. Trotzdem haben sie die Strafe gleich nach der Verurteilung angetreten und schicken sich darein.»⁷²⁸

Und weiter: Nachdem der General allen Verurteilten gleichmässig einen Teil ihrer Strafe erlassen habe, «so wäre es kaum gerecht», wenn nun einzelne davon erneut begnadigt würden.⁷²⁹ Der Auditor bringt damit ein

zentrales Argument vor: Gerechtigkeit als Begnadigungsgrund. Und gerecht ist, wenn gleichbehandelt wird. Eine weitere Begnadigung würde also in den Überlegungen des Auditors eine Ungleichheit auslösen.

Und wie beim ersten und zweiten Mal empfiehlt der Auditor, auch Wehrli's drittes Gesuch abzuweisen. Der General macht nun zweierlei: Er lehnt das Gesuch ab, und er lässt ausrichten, dass er zukünftig von Gottlieb Wehrli kein Gesuch mehr entgegennehmen werde.

Im Fall *Julius Heuberger* verhält es sich nun gerade gegenteilig. Im Gegensatz zu den letzten Gesuchstellern, die konkret um Erbarmen baten, aber nicht deswegen begnadigt worden waren, zeigt der Gnadenherr in diesem Fall sehr wohl sein Mitleid – und dies offenkundig. Rosa Heuberger's Ehemann Julius war am 19. Januar 1917 wegen Gehilfenschaft zur Meuterei vom 5. Divisionsgericht zu vier Monaten Gefängnis und zu zweijährigem Aktivbürgerrechtsentzug verurteilt worden.⁷³⁰ Vergeblich hatten die Eheleute beim General um Gnade gebeten und dabei den drohenden Geschäftsruin als Hauptmotiv angegeben.⁷³¹ In den darauffolgenden Wochen muss Rosa Heuberger dem General einen Besuch abgestattet haben. Denn am 8. März 1918 wendet sich Ulrich Wille an den Armeeauditor und bittet ihn um Überprüfung des Falls. Eine Handlung, die Seltenheitscharakter hat.

Es gehe um die Frau des Buchdruckers Julius Heuberger, der «anlässlich der Revolte in Zürich» zu vier Monaten Gefängnis verurteilt worden sei. Die Frau habe ihm nun dargelegt, so General Wille, dass das Verbüßen der Strafe den Ruin ihres Geschäfts bedeute. «Sie wollen die Akten dieses Falles noch einmal prüfen und mir dann Bericht machen, ob ich einen bedingten Straferlass gewähren darf.»⁷³²

An Ulrich Willes Nachfrage zeigt sich nun etwas Existenzielles: Er ist zwar frei in seinem Gnadenentscheid, muss diesen aber innerhalb eines rechtlich zulässigen Rahmens fällen. Und diesen lässt er nun abklären. Zweitens zeigt sich erneut, dass Ulrich Wille über einen markanten Eigensinn verfügt, weil er einen solchen delikaten Fall – es handelt sich immerhin um eine Verurteilung wegen Gehilfenschaft zur Meuterei – nochmals aufrollen lässt.

«Ich muss noch beifügen, dass, wie die Frau mir behauptete, sie gewissermassen aus Dummheit, d.h. nur um für ihr junges Geschäft den

kleinen Verdienst aus dem Druck des Aufrufs zu bekommen, diesen besorgt habe, ohne sich darüber Rechenschaft zu geben, welche Folgen das für sie haben könnte. Bei der unbegrenzten Pressefreiheit, die in unserem Land herrscht und bei dem vielen Unglaublichen, das bei uns gedruckt wird, kann diese Behauptung wohl zutreffend sein.»⁷³³

Abschliessend bemerkt er: «Im übrigen hat mir die Frau behauptet, dass, als sie sich wegen der grossen Kosten, die der Prozess verursachte und wegen des Ruins, der ihrem Geschäft infolge der Verurteilung des Mannes bevorsteht, an die Leute wandte, die ihnen den Aufruf zum Drucken gegeben hatten, sie zur Antwort bekommen hätte, das sie aus der Parteikasse keine Hilfe bekommen könnte, weil sie [als Ehepaar] der Partei nicht angehören.»⁷³⁴ Die Arbeiter-Union der sozialdemokratischen Partei war offenbar nicht gewillt – oder nicht genügend solidarisch –, die Druckerei Heuberger zu unterstützen. Hier spielt keine Spitzfindigkeit vonseiten des Generals mit, wie er sie da und dort im Schreiben pflegte. Vielmehr wirkt diese Schlussbemerkung wie eine Rechtfertigung.

Drei Tage später reicht Rosa Heuberger ein Dokument nach. Dieses belegt ihre Behauptung bezüglich der verweigerten Kostenübernahme vonseiten der Auftraggeber. Und der Brief bestätigt, dass sie den General persönlich aufgesucht hat.

«Sehr geehrter Herr General! Unterzeichnete, Frau Rosa Heuberger-Schmid aus Zürich, welche in der Angelegenheit des Begnadigungsgesuches für Ihren Mann die Ehre hatte, bei Ihnen persönlich vorzusprechen, möchte nun nicht verfehlen, Ihnen das Original der Arbeiter-Union betr. die Unterstützung der Unkosten Ihnen zur Einsicht zuzustellen.

Geehrter Herr General, ich bitte Sie nochmals herzlich um Prüfung unseres Standes – Sie sind für uns die einzige Hand, die Macht besitzt, uns zu helfen. Mit festem Zutrauen zu Ihnen, dass Sie uns vor dem Ruin bewahren, empfehle ich Sie, ehrwürdiger Herr General, dem Schutze unseres Allmächtigen. Mit vollkommener Hochachtung Ihre Frau Rosa Heuberger-Schmid.»⁷³⁵ «Herzinnig», «einzige Hand, die Macht besitzt, uns zu helfen» sowie eine Schutzempfehlung an den «Allmächtigen». Die Emotionalisierungsstrategie scheint dem Bild einer Frau, die Soldaten zum Ungehorsam anstiften möchte, diametral entgegengesetzt. Dem ist nicht so. Vielmehr zeigt die Ehefrau, dass sie begriffen hat, dass nur Ul-

rich Wille die Macht auf Erden hat, etwas zu unternehmen. Und dazu empfiehlt Rosa Heuberger ihm dem Schutz des Allmächtigen.

Gleichen Tags erhält der General das in Auftrag gegebene Gutachten des Armeeauditors. Dieses bringt neue Argumente vor – und zwar erneut gegen eine allfällige Begnadigung. Das erste betrifft die rechtlichen Grundlagen. Um diese hatte der General ja gebeten. Gemäss Bundesratsbeschluss vom 12. Mai 1916 über die bedingte Begnadigung müssten mehrere Kriterien erfüllt sein, so der Armeeauditor. Unter anderem dürfe diese nur gewährt werden, «wenn das Vorleben und der Charakter des Verurteilten ihn der Vergünstigung würdig erscheinen und erwarten lassen, dass die Massnahme erzieherisch auf ihn wirken wird». ⁷³⁶ Jetzt gerät der Jurist geradezu in Verve: Heuberger sei mehrfach vorbestraft. Gemäss dem Vorstrafenregister handle es sich um ein Sittlichkeitsvergehen aus dem Jahr 1906 und um vier Vorbestrafungen wegen Diebstahls aus den Jahren 1907 bis 1912, die zum Teil als «schwer» eingestuft worden seien. ⁷³⁷ Es ist tatsächlich erstaunlich, dass der General den Umstand von Heuberger's fünffachen Vorbestrafung ausser Acht gelassen oder nicht mehr präsent hatte. Denn die Berücksichtigung des Leumunds gehört bei jedem Gnadenantrag zur Standardabklärung und ist grundsätzlich eine zwingende Voraussetzung für die Gnadenerteilung.

Das zweite Argument gegen die Begnadigung betrifft den Charakter des Verurteilten – ein für die Beurteilung zentrales Kriterium. Heuberger's Charakter könne in keiner Weise als einwandfrei bezeichnet werden, so Reichel. Der Jurist bemängelt dabei nicht die politische Gesinnung des Verurteilten («mag sie noch so bestritten und den Staatszwecken gefährlich sein»), sondern argumentiert, dass ein Charakter, der Milde verdiene, eine Gesinnung tragen müsse, die «offen, ehrlich und mit dem Mute des Bekenntners» sei. Heuberger hingegen verhülle diese geradezu in «lichtscheuer Anonymität». ⁷³⁸

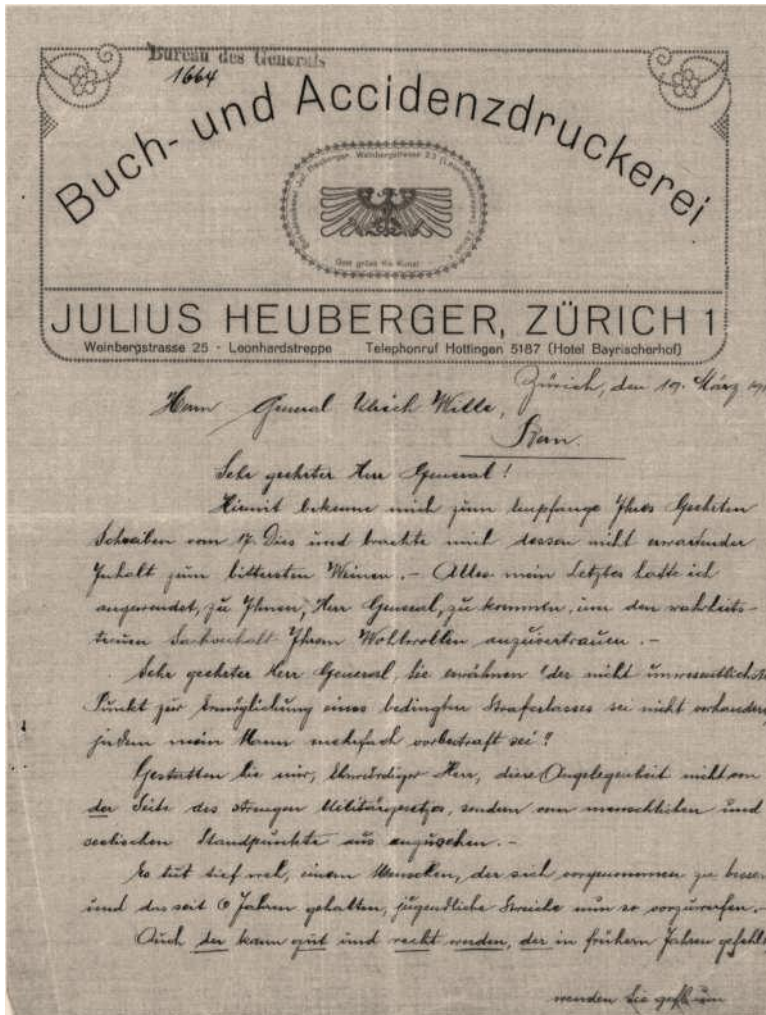
Schliesslich geht er auf die staatspolitische Dimension der Zürcher Novemberunruhen ein. Reichel führt aus, dass die ganze Angelegenheit, in die Heuberger verwickelt sei, eine ernste Verletzung der staatlichen Ordnung und der militärischen Disziplin sei. Derartiges müsse «mit starker Hand» und nicht mit Milde abgewehrt werden. Damit empfiehlt er erneut die Abweisung.

Im Fall Heuberger scheinen die Rollen vertauscht worden zu sein: auf der einen Seite der Chef der Militärjustiz, der sich zur militärischen Disziplin äussert und dem General empfiehlt, wie diese am besten durchzu-

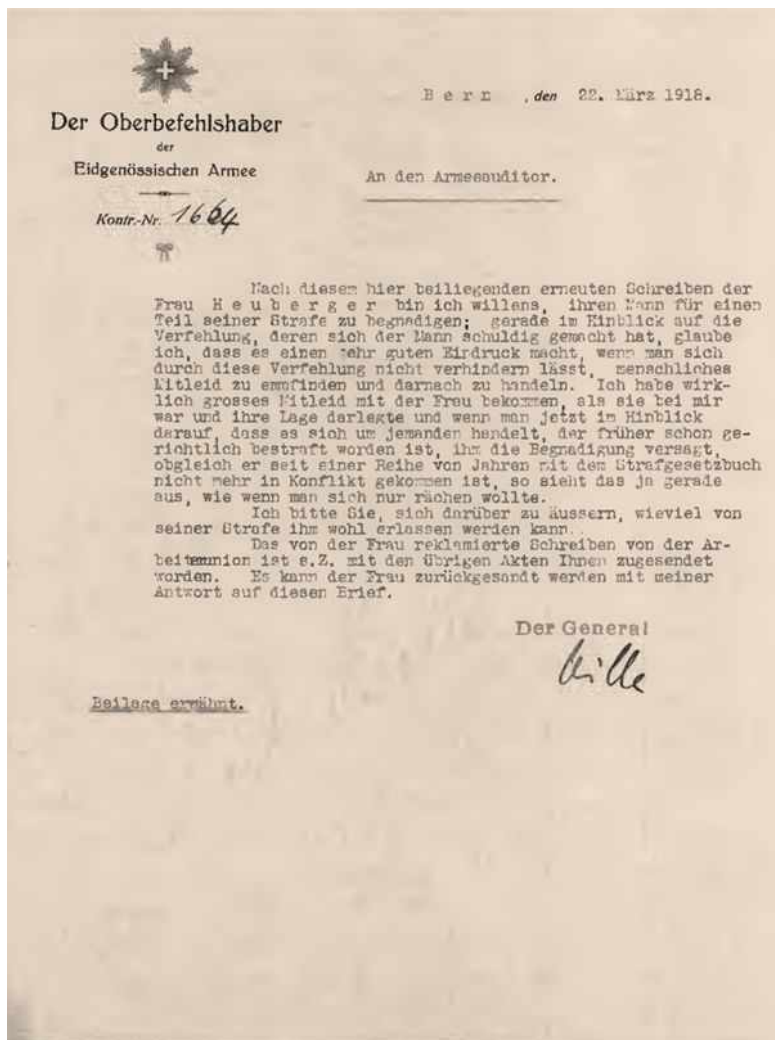
setzen sei. Auf der anderen Seite der Oberbefehlshaber, der drei Tage später zwar die erneute Empfehlung zur Ablehnung akzeptiert, aber Folgendes verlangt: Er sei mit dem Antrag einverstanden. Aber er ersuche, «der Frau Heuberger, die wirklich sehr viel Mitleid» verdiene, die Abweisung «ordentlich zu begründen». ⁷³⁹ Dieses Schreiben, das noch am selben Tag an Rosa Heuberger geht, bezieht sich in erster Linie auf das staatspolitische Argument. Dass ihr Mann das besagte Flugblatt gedruckt habe, bedeute eine schwere Verletzung der öffentlichen Ordnung. Und es gefährde die in dieser kritischen Zeit notwendige Ruhe im Innern. ⁷⁴⁰ Im letzten Abschnitt gibt der Justizmajor sodann ein leises Bedauern über den negativen Gnadenentscheid zu erkennen, und er kommt auf das eigentliche Gnadenmotiv zu sprechen: den Geschäftsruin aufgrund Heuberger's Gefängnisstrafe. «Bei dieser Sachlage konnte, so gern dies sonst geschieht, den von Ihnen behaupteten oekonomischen Inconvenienzen nicht Rechnung getragen werden.» ⁷⁴¹

Die Tatsache, dass sich Ulrich Wille in seiner Funktion als Gnadenherr für einen Drucker einsetzte, der 3'000 antimilitärische Plakate produziert hatte, die zu Meuterei und Demonstrationen aufriefen, ist äusserst bemerkenswert und lässt folgende Schlussfolgerungen zu: Erstens besass der General offenbar tatsächlich einen gewissen Entscheidungsspielraum bei Gnadenanträgen, den er auch ausreizte. Anderenfalls hätte er nicht um die Überprüfung eines Falls gebeten, der vom Oberauditoriat von Beginn an als staatspolitisch und militärisch gravierendes Vorkommnis eingestuft worden war. Gleichzeitig verdeutlicht der Fall Heuberger aber auch, dass General Wille letztlich in einem doppelten Dilemma steckte: Einerseits musste er einen juristisch-rechtsstaatlichen und andererseits einen persönlichen Entscheid fällen. Bemerkenswert ist ebenso das explizite Mitleid des Generals. Bereits zwei Tage später erhält der General ein erneutes Begnadigungsgesuch der Ehefrau. Rosa Heuberger beklagt die Absage, die sie «zum bittersten Weinen» gebracht habe und bittet ihn, ihr Begehren «nach menschlichem Sinn» zu prüfen. ⁷⁴² Jetzt ändert der Gnadenherr seine Meinung: Ulrich Wille teilt dem Armeeauditor mit, dass er beabsichtige, den Drucker zu begnadigen. Um diesen einzigartigen Entscheid des Generals darzustellen, wird das Schreiben in seiner Ganzheit zitiert:

«An den Armeeauditor. Nach diesem hier beiliegendem erneuten Schreiben der Frau Heuberger bin ich willens, ihren Mann für einen Teil seiner Strafe zu begnadigen; gerade im Hinblick auf die Verfeh-



Bedeutungsvolle Drucksache: Die Ehefrau des Druckers Julius Heuberger bezichtigt sich selbst der Produktion von antimilitärischen Plakaten, die bei den Zürcher Novemberunruhen 1917 zu Meuterei und Demonstrationen aufriefen.



Im März 1918 empfiehlt Ulrich Wille – entgegen der Meinung der Politik- und Militärjustizspitze – den Drucker Heuberger zu begnadigen. Er argumentiert, « [...] dass es einen sehr guten Eindruck macht, wenn man sich durch Verfehlung nicht verhindern lässt, menschliches Mitleid zu empfinden und darnach zu handeln.»

lung, der sich der Mann schuldig gemacht hat, glaube ich, dass es einen sehr guten Eindruck macht, wenn man sich durch Verfehlung nicht verhindern lässt, menschliches Mitleid zu empfinden und danach zu handeln. Ich habe wirklich grosses Mitleid mit der Frau bekommen, als sie bei mir war und ihre Lage darlegte und wenn man jetzt in Hinblick darauf, dass es sich um jemanden handelt, der früher schon gerichtlich bestraft worden ist, ihm die Begnadigung versagt, obgleich er seit einer Reihe von Jahren mit dem Strafgesetzbuch nicht mehr in Konflikt gekommen ist, so sieht das ja gerade aus, wie wenn man sich rächen wollte.

Ich bitte Sie, sich darüber zu äussern, wieviel von seiner Strafe ihm erlassen werden kann. Der General Wille.»⁷⁴³

Aufschlussreich sind – neben dem offenkundigen Mitleid – auch die beiden weiteren Erklärungen: Die eine zielt auf die Wiedergutmachung der öffentlichen Meinung ab. So war die Armee im Nachgang zu den Zürcher Novemberunruhen und ihren militärischen Interventionen erneut unter Beschuss geraten, was der General offenbar mit dem Begnadigungsakt im Fall Heuberger abwiegeln will. Die andere nimmt Bezug auf ein zentrales Kriterium der Gnadenwürdigkeit: die Unbescholtenheit des Gnadenanwärters. Diese ist jedoch im Fall des siebenfach (!) vorbestraften Heuberger alles andere als gnadenwürdig. Darüber hinaus wirkt das von Ulrich Wille gezeichnete Bild des sich rächen wollenden Gnadenherrn sehr konstruiert, sodass zumindest dessen zweiter Begnadigungsgrund als ziemlich gesucht bezeichnet werden kann. Ob letztlich das Mitleid von Ulrich Wille dazu geführt hat, seinen Handlungsspielraum dergestalt zu nutzen und Julius Heuberger zu begnadigen, oder ob tatsächlich die Reputation von Armee und Gnadenherr im Vordergrund standen, muss offenbleiben. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Schreiben grundsätzlich zu den bemerkenswertesten Quellen gehört, da es Ulrich Willes inneren Interessenkonflikt als Gnadenherr aufzeigt und Ausdruck seines Eigensinns ist. Einen Monat später wird Julius Heuberger bedingt mit einer Bewährungsfrist von drei Jahren aus der Haft entlassen.

Die Freiheit währt aber nicht lange. Mit einem Schreiben des Oberauditorats vom 2. Juni 1919 wird verfügt, dass Julius Heuberger die Reststrafe nachsitzen muss. Das Plakat, das im November 1918 dem «Jahrestag der Zürcher November-Krawalle gewidmet» und im Rahmen des Ge-

neralstreiks verteilt worden war, stammt erneut aus der Druckerei Heuberger. Dieses Mal wird auch Rosa Heuberger verurteilt.⁷⁴⁴

4.5.2. *Elternliebe und Familiensorgen*

Die Familie ist beim Gnadenbitten zentral. Entweder bitten Angehörige um Gnade für ihre verurteilten Söhne oder Brüder. Oder die Gesuchsteller bitten aus Sorge um ihre Familie um Begnadigung. Die Gründe, weshalb Familienangehörige um Freilassung bitten, sind so vielfältig wie die jeweiligen Lebenssituationen der Verurteilten und die Hintergründe, die zur Tat geführt haben. Aus diesem Grund kommen Begnadigungsgesuche von und über Familienangehörige über die ganze Untersuchung verteilt hinweg vor. Die Haft wird derweil unterschiedlich tief greifend empfunden: Am oberen Ende der Leidensskala befindet sich Gottlieb Wehrli («Meine alte kranke Mutter, welche seit vielen Wochen im Spital darniederliegt, quält sich über meine Einkerkung fast zu Tode.»)⁷⁴⁵ und am unteren Ende Eduard Joller («Auch nicht nur ich, sondern meine Eltern und Geschwister sind ganz entmutigt, das ich eine solche harte Strafe bisher gemacht habe.»)⁷⁴⁶ So wie die Auswirkungen auf die Familien ganz unterschiedlich beschrieben werden und von eher vorgeschoben bis existenzbedrohend reichen, so unterscheiden sich auch die Motive und Argumentationsstrategien, mit denen um Gnade gebeten wird.

Anhand von sechs Fällen werde ich den Aspekt der Elternliebe und der familiären Sorge untersuchen. Bei den Fällen *Gottlieb Wehrli* und *Albert Hegwein* interessiert mich das Gnadenbitten aus der Perspektive der Mutter beziehungsweise des Vaters, bei den Fällen *Adolf Willy*, *Adolf Züblin* und *Paul Maag* untersuche ich Briefe von Vätern und Söhnen. Beim Fall *Arthur Scheck* wiederum steht sein eigenes Begnadigungsgesuch im Zentrum. Und mit ihm eine ganz spezielle Elternliebe: die Liebe zu seinem ungeborenen Kind.

Im Fall *Gottlieb Wehrli* bezeichnete ich sein erstes Gesuch als dasjenige mit dem meisten Pathos.⁷⁴⁷ Seine Erzählstrategie baut auf Gegensätzlichkeit und Überhöhung auf. So stellt der Aargauer Weinhändler den General auf ein Podest. Seine Mutter wendet sich nun ebenfalls an den General. Auf was bezieht sich nun Wehrlis Mutter, nachdem dessen letztes Gesuch einen Monat zuvor mit dem Vermerk abgewiesen wurde, dass der General kein neues mehr entgegennehmen würde? Die Frage nach dem

Motiv ist bedeutsam, weil ihr Sohn Gottlieb ausser Gott und der finanziellen Not alles vorgebracht hat. Mutter Wehrli macht nun etwas Einzigartiges: Sie stellt den General und ihre Empfindungen zu ihm in den Vordergrund. Der Aufhänger dazu ist eine Beinahe-Begegnung mit Ulrich Wille in ihrem Garten. Als Einstieg entschuldigt sie sich jedoch vorerst: «Verehrter Herr General! Verzeihen Sie einer alten gebeugten Witwe, wenn sie sich erlaubt eine bitte an Sie zu richten.»⁷⁴⁸ Die Entschuldigung stellt nicht nur bei Mutter Wehrli, sondern bei vielen Gesuchstellern eine gängige Einstiegsformel dar. Damit signalisieren die Bittsteller dem General gleich zu Beginn, dass sie sich über dessen Rang und Wichtigkeit bewusst sind und ihn nur ungern stören. Mit der Einstiegsentschuldigung anerkennen sie seine Machtposition und bekräftigen gleichzeitig ihre Demutposition.

Und jetzt kommt es zur Begegnung mit dem General – und seinem «Käpi».

«Sie sind Herr General mit noch anderen 3-4 Herren per Auto durch den Rombach ganz nahe bei meinem Hause vorbei gefahren, und weil ich, Gott wollte es, dass ich im Gärtchen stand wie ich das Auto bei mir vorbei schneuzen sah, sagte ich mir das ist unser General ich erkannte Sie in Ihrem Käpi. Habe seither keine Ruhe mehr, mein Herz schnürt sich zusammen und meine Glieder beben.»⁷⁴⁹

Die Bildlichkeit der Szenenbeschreibung ist bemerkenswert: in Bezug auf die dialektgefärbte Wortwahl, die Detailliertheit und die Innigkeit der Reaktion. Anschliessend schildert sie, dass sie im Spital war und noch nicht gesund ist. «Bin seit dem April in der Krankenanstalt Aarau habe eine schwere Operation überstanden, doch ungeheilt mussten sie mich entlassen.»⁷⁵⁰

Dieser Hinweis entspricht nun einem häufigen Topos von elterlichen Begnadigungsgesuchen. Väter und Mütter erwähnen oft ihre Gesundheit, ihr Alter oder ihren Zivilstatus gegenüber dem Gnadenherrs. Denn Gebrechen, Betagtheit und Witwentum sind zentrale Lebensumstände von Elternteilen. Sie lassen eine Begnadigung des Sohns umso dringlicher erscheinen. Oft werden die Altersgebrechen wie im Fall Wehrli von einem Elternteil wie auch vom Sohn an den General herangetragen. So etwa auch im *Fall Adolf Willy*, wo der Soldat in der Trunkenheit einen anderen Wehrmann mit dem Bajonett tödlich verletzte. Der Verurteilte schreibt dem General: «Zu Hause habe ich einen alten, kranken Vater der meine Hülfe bitter nötig hätte. Er ist kaum mehr im stände den kleinen Landwirt-

schaftshof vorzustehen. Er leidet durch meine Strafe mehr als ich.»⁷⁵¹ Am selben Tag erhält der General das Gesuch des Vaters: «Am 25. Mai d. J. habe ich mein 69tes Lebensjahr vollendet und war bis dahin gesund und rüstig; diesen Sommer musste ich mich aber einer Unterleibsoperation unterziehen, von welcher ich mich noch nicht erholt habe, sodass ich fast nichts mehr arbeiten kann.»⁷⁵² Zusätzliche Glaubwürdigkeit erhalten die Begnadigungsgesuche von Vater und Sohn Willy durch ein Schreiben des Gemeinderats von Lostorf, der die Umstände (auch am selben Tag) bestätigt und ebenfalls um Gnade bittet: «In Anbetracht des hohen Alters des Vaters desselben, der infolge der überstandenen Operation bereits arbeitsunfähig ist, wäre es sehr zu wünschen, dass dem Gesuch entsprochen würde. Auch ist das Unglück, das durch seinen Sohn über die Familie gekommen, dem Vater sehr nahe gegangen.»⁷⁵³ Der General begnadigt daraufhin den jungen Adolf Willy, obwohl der Auditor dies abgelehnt hatte.

Zurück zum Fall *Wehrli*. Nachdem die Witwe ihre beeinträchtigte Gesundheit vorgebracht hat, geht es jetzt um die ausfallende Unterstützung des Sohns:

«Herr General! wie Sie wissen sitzt mein jüngster Sohn Gottlieb Wehrli vom Batelion 57 bereits 2 Monate in Witzwil u. ist seine Strafe erst am 7 September abgelaufen, wesshalb ich Sie herzlich bitten möchte ihm doch den Rest zu schenken, denken Sie einmal nur das ausbleiben meines jüngsten als einzige Stütze seiner kranken Mutter mir ausmacht, im besten Glauben danke ich herzlich für Jhr Wohlwollen.»⁷⁵⁴

Bemerkenswert ist das weitere Vorgehen. Und zwar nicht vom Ergebnis her – der Antrag der Mutter wird letztlich abgelehnt –, sondern wegen der Art und Weise, wie sich der Gnadenherr und der Auditor weiter mit dem Fall beschäftigen. Eine Woche später wendet sich General Wille indes an den Armeeauditor:

«Das beiliegende Begnadigungsgesuch betrifft einen der wegen Aufruhr und Meuterei bestraften Soldaten der 12. Jnf. Brigade. Wenn ich mich recht erinnere, so hat der Grossrichter Schnabel damals [...] mir erwähnt, dass dieser Wehrli der einzigste war von der ganzen Gesellschaft, der, wenn auch einer der Hauptschuldigen, sich am brävsten und ehrlichsten benommen hat.

Ich wäre daher gerne bereit, sofort dem Wunsch der alten Mutter zu entsprechen und dem Wehrli die letzten 8 bis 10 Tage seiner Haft zu schenken.»⁷⁵⁵

Dieses Nachfragen vonseiten des Generals ist nun auffällig, da er wusste, dass er alle Beteiligten in einem einzigartigen «Massenbegnadigungsakt» schon einmal begnadigt hatte. Mit einer zusätzlichen Einzelbegnadigung würde er nun eine klare Bevorzugung schaffen. Und weil Wehrli nur noch eine kurze Reststrafe von weniger als zwei Wochen abzusetzen hat, ist General Willes Bereitschaft zur erneuten Gnade umso überraschender. Auch die Antwort des Auditors ist unüblich, äussert sich dieser doch persönlich dazu:

«Wenn es sich, wie die Fassung des sicher wohlgemeinten mütterlichen Bittgesuches lautet, um Familienverhältnisse handelte, in den eine Woche Verdienstausschlag des Sohnes von ernstlichen Nachwirkungen auf die Lebenserhaltung seiner Mutter sein müssten, wäre ich ohne weiteres dabei, Wehrli sofort in Freiheit zu setzen.»⁷⁵⁶

Letztlich überwiegen die harten Fakten: «Nun handelt [es] sich hier aber um den Mann, der im bürgerlichen Leben den Beruf eines Weinhändlers hat und dem gestattet worden ist, seine kaufmännischen Geschäfte in der Strafanstalt weiter zu besorgen, und dem sogar während der Strafverbüßung Geschäftsurlaube erteilt worden sind.»⁷⁵⁷ Auditor Eugster beantragt folglich die Ablehnung. Und äussert sich abschliessend nochmals auf persönliche Weise zum Gesuch der Mutter.

«Ich halte dafür, dass trotz des sympathischen Gefühlsausbruches der Mutter Wehrli dieser Standpunkt auch mit Bezug auf den kleinen Strafrest nicht aufzugeben sei.»⁷⁵⁸

Die Mutter Wehrli hat ihr Ziel nicht erreicht. Die Reaktionen von General und Auditor zeigen jedoch, dass in diesem Fall die mütterlichen Gefühle einen bleibenden Eindruck hinterlassen haben.

Um einen bleibenden Eindruck geht es auch im nächsten Fall: Es handelt sich um eine Begegnung von Vater und Sohn im Gefängnis. Zur Inhaftierung kommt es, weil Oberleutnant *Adolf Züblin* am 25. Dezember 1914 seinen Wachdienst kurz vor Mitternacht verlässt, um sich einer spontanen Weihnachtsfeier höherer Offiziere im Churer Bahnhofbuffet anzuschliessen.⁷⁵⁹ Nach der Feier strauchelt der stark betrunkene Offizier und bleibt am Fuss der Bahnhofstreppe liegen, bis ihn ein Bahnarbeiter findet. Für diesen Fehltritt wird der Oberleutnant zu fünf Monaten Gefängnis und zur Degradierung verurteilt. Was die Verurteilung für seine

Familie – allen voran für seinen Vater – bedeutet, geht aus einem privaten Brief an die Eltern hervor. Einmal mehr zeigt sich, dass nicht nur die Primärquellen, sondern auch Dokumente des sekundären Quellenkorpus von grosser Aussagekraft sind – in diesem Fall ein Brief vom Sohn an seine Familie:

«Meine Lieben! Der Besuch von Vater und Onkel hat mir erst die ganze Tragweite meines Vergehens gezeigt. Wie es sich an mir rächt, das weiss ich schon längst und damit werde ich auch fertig. [...] Aber was mein Vergehen Euch antut, wie es Euch fast niederschmettert, das habe ich erst gestern gesehen. Ich habe es gesehen an den zuckenden Gesichtern, an den feuchten Augen und an den nervösen Bewegungen dieser beiden im Lebenssturm erprobten Männer.»⁷⁶⁰

Züblins Brief an seine Familie gehört wie das Gesuch von Wehrlis Mutter zu den markantesten Schreiben. Adolf Züblin gelingt es, seine Gefühle geradezu bildlich zu beschreiben. Derweil die Glieder der Mutter Wehrli beben und sich ihr Herz zusammenschnürt, sind es bei Züblin zuckende Gesichter, feuchte Augen und nervöse Bewegungen, die starke Gefühle verraten. Und wie Mutter Wehrli benützt auch Sohn Züblin starke Bilder. Die metaphorische Beschreibung von Onkel und Vater, dieser im «Lebenssturm erprobten Männer», verdeutlicht dies eindrücklich.

Adolf Züblin ist um seine Eltern besorgt. Der Verurteilte ist dermassen absorbiert, seine Situation zu meistern, dass er keine Kraft mehr hat, seine Liebe zu zeigen: «Kam ich ja nicht einmal dazu Euch für Eure Liebe und Euer vertrauen zu danken, da ich jeden Gedanken und jeden Nerv brauchte um stark zu bleiben.»⁷⁶¹

Nun folgt eine weitere Passage, die den Brief aus dem Gefängnis zu einer zentralen Quelle macht. Der Brief ermöglicht einen unmittelbaren Einblick in die Gedankengänge des Verurteilten:

«Und nun zur Wertschätzung dieser bevorstehenden Kämpfe. Mag nun die Entscheidung fallen wie sie will, eins ist sicher. Jetzt kann ich nicht mehr mit der heiteren Stirn des Sonnenjünglings, auf der aber auch der verderbenbringende Leichtsinn geschrieben steht durchs Leben tanzen, sondern muss mir, soweit man vorderhand sehen kann, jeden Schritt mit zusammengezogenen Brauen und verbissenen Zähnen erkaufen. Ist das ein Unglück? Ist es nicht vielmehr die Erfüllung einer Naturnotwendigkeit, die kommen muss um meinen Charakter zur Entwicklung zu bringen. Ich glaube ja: auf glatter See würde mein

Schifflein durch Übermut umkippen und versinken, durch Sturm und Braus bring ich es, ich fühle die Kraft, an das andere Ufer. Und ist nicht erst ein Leben, das Kämpfe bringt, die kein Zwischendurch mehr gewähren, sondern ein Siegen oder Stürzen fordern wert gelebt zu werden?

Ich weiss die harte aber dafür umso wertvollere Zeit ist für mich angebrochen; darum Knie durchgedrückt, Kopf ins Genick, Augen fest gradaus und nun Drauf, Drauf, Drauf! Adolf.»⁷⁶² Der Ausschnitt aus diesem Brief, der noch weitere vier engbeschriebene Seiten umfasst, zeigt eindrücklich Adolf Züblins Reflexionen auf. Unabhängig vom Entscheid des Generals sieht der degradierte Oberleutnant die Strafe als Chance. Nicht mehr als leichtsinniger Jüngling auf der Sonnenseite des Lebens tanzend, sondern als unerschrockener Kämpfer wird er mit dem Sieg vor Augen neue Wege beschreiten. Die Strafe sieht er als Lebens- und Lernweg.⁷⁶³

Etwas Weiteres fällt auf. Züblin schildert ein soldatisches (Männlichkeits-)Ideal, ohne es als solches zu benennen. Vielmehr spricht der Verurteilte von einem Kampf. Dem Leser eröffnet sich das Bild eines stramm marschierenden Soldaten, der gleichsam immun gegen jegliche Einflüsse ist («jeden Schritt mit zusammengezogenen Brauen und verbissenen Zähnen» und «Knie durchgedrückt, Kopf ins Genick, Augen fest gradaus»). Der Drill kommt aber nicht von aussen, sondern erwächst aus einem verinnerlichten Prinzip: dem soldatischen Kampfgeist. Die Schilderungen sind nicht mehr metaphorisch, sondern sehr physisch. Adolf Züblin erkennt an, dass die Bestrafung einem höheren Zweck dient. Er wird diese Strafe, auch aus Liebe zu seinen Eltern, soldatisch ertragen.

Auch der Vater erkennt die Richtigkeit der Verurteilung an. Und so teilt er Jahre später in einem Schreiben an den Bundesrat mit, dass er «keine Nötigung [sehe], gegen das militärgerichtliche Urteil vom 27. April 1915 Sturm zu laufen».⁷⁶⁴ Den Einsatz für seinen Sohn – er bittet um die Wiedereinsetzung in den Offiziersgrad und um Aufhebung des Urteils – begründet Eugen Züblin mit Elternliebe – und als Rechtssache.

«Herr Bundesrat, Mein Freund, Nat.Rt. R. Forrer, dem ich mein Anliegen vorgebracht hatte, teilte mir mit, dass ein nochmaliges Begnadigungsgesuch wohlwollend geprüft würde, was mir willkommenen Anlass bietet, als Vater für den einzigen Sohn Fürsprache einzulegen,

vollständig überzeugt, damit nicht bloss der natürlichen Elternliebe, sondern auch der Sache des Rechtes zu folgen.»⁷⁶⁵

Die väterliche Fürsprache hat sich übrigens gelohnt. Nach mehreren Monaten, in denen das Militärdepartement verschiedene zivile und militärische Referenzen eingeholt hat, wird dem Rehabilitationsgesuch des Vaters stattgegeben. Der degradierte Sohn erhält den Grad als Oberleutnant zurück, wobei aber eine Aufhebung des Urteils nicht möglich ist.⁷⁶⁶

Der nächste Fall ähnelt argumentativ demjenigen von Züblin. In beiden Fällen setzt sich ein Vater für den Sohn ein. Und in beiden Fällen spielt die läuternde Wirkung des Strafvollzugs eine zentrale Rolle. Der Soldat *Albert Hegwein* leistet mit dem Schützenbataillon I/3 seinen Dienst in der Gemeinde Bonfol im Jura. Das Kantonement liegt nur wenige 100 Meter von der französischen Grenze entfernt. Gegen 20 Uhr kehren einige Schützen zurück, darunter auch der 23-jährige Hegwein, der «als ein zum Scherzen und Spassmachen aufgelegter Soldat» geschildert wird.⁷⁶⁷ Der Schütze Kocher liegt in der Ecke auf dem Stroh und schläft, als Hegwein ihn weckt und ihn für seine Faulheit zu hänseln beginnt. Hegwein fordert den am Boden liegenden Kameraden zum Aufstehen auf. Als dieser der Aufforderung nicht nachgibt, greift der Schütze in den Gewehrrechen und zieht das vorderste Gewehr heraus. Dieses ist – wie alle anderen – mit einem Mündungsdeckel versehen. Hegwein nimmt es unter den Arm und richtet es, ohne zu zielen, auf Kocher. Im nächsten Moment spannt er die Feder und drückt ab. Es löst sich ein Schuss, der den Mündungsdeckel durchbohrt und den am Boden liegenden Kocher zuerst in den Hals und dann ins Rückenmark trifft. Der ebenfalls 23-jährige Kocher, einziges Kind einer Witwe, stirbt am nächsten Tag im Spital.⁷⁶⁸ Das Gewehr gehört dem Schützen August Weber. Dieser hat am Vormittag den Befehl erhalten, die auf dem Grenzposten stehenden Mannschaften zu rasieren. Aus diesem Grund ist Weber vorschriftsgemäss mit geladenem Gewehr der Grenze entlanggelaufen. Als Weber abends ins Kantonement zurückkehrt, stellt er sein Gewehr in den Rechen, wobei er vergisst, es zu entladen. Hegwein wird zwei Wochen später vom 2. Divisionsgericht wegen fahrlässiger Tötung zu drei Monaten Gefängnis verurteilt. Weber wird disziplinarisch bestraft. Das Gericht kommt im Fall Hegwein wie in den Fällen *Paul Bartholdi*, *Adolf Willy* und *Werner Strub* zum selben strafmildernden Schluss: Bei diesen Soldaten, die alle wegen fahrlässiger Tötung

verurteilt worden waren, bestand keine Tötungsabsicht. Und alle Verurteilten verfügten – so auch Albert Hegwein – über einen guten militärischen und zivilen Leumund. Albert Hegwein erhält mit drei Monaten Gefängnis nun die weitaus kürzeste Gefängnisstrafe, weil das Gericht eine weitere Strafmilderung berücksichtigt: In der Schützenkompanie I/3 herrschte gemäss dem Brigadekommandanten ein «Mangel straffer Ordnung und Soldatenerziehung» vor. Dieser Tatsache, so das Gericht, sei «ein Teil der Schuld am bedauerlichen Vorfälle zuzuschreiben». ⁷⁶⁹

Die sich mehrenden tödlichen Schiessunfälle veranlassten General Wille ein Jahr zuvor, einen Armeebefehl zu erlassen. Mit der für ihn so typisch spitzen Feder führt er aus, dass es nicht angehe, «wenn einer aus Schlampigkeit von seinem eigenen Kameraden über den Haufen geschossen» werde. ⁷⁷⁰ Und genau dieser Umstand wirkt sich nun im Tötungsfall Hegwein strafmildernd aus. Der Vater von Albert Hegwein, der ebenfalls Albert heisst, bittet nun einen Monat später um Gnade. Es ist ein Gesuch eines von Trauer gezeichneten Vaters: «Ich befinde mich in der traurigen Lage, bei Ihnen, Herr General, zu Gunsten meines Sohnes ein Begnadigungsgesuch einreichen zu müssen.» ⁷⁷¹ Der Vater schildert die Umstände, die zum tödlichen Unfall geführt haben, im selben Wortlaut wie das Divisionsgericht. Und er erkennt an, ähnlich wie dies der Vater von Adolf Züblin gemacht hat, dass die Bestrafung seines Sohns erforderlich ist.

«Ich anerkenne den Spruch des Gerichtes ohne weiteres als gerecht an und begreife auch, dass das Gericht unter dem Eindruck der schweren Folgen, die ich mit meinem Sohn so sehr bedaure, auch davon Umgang nahm, von sich aus und sofort nach dem Urtheil, einen Antrag auf bedingte Begnadigung einzureichen. Das Gericht hielt es für notwendig, meinem Sohn damit den Ernst der Situation nachdrücklich vor Augen zu führen.» ⁷⁷² Im Fall Hegwein kommt es zu einer weiteren Übereinstimmung mit dem Fall Züblin. Beide Väter besuchen ihre Söhne im Strafvollzug. Der Vater schildert nun dem General, wie sein Sohn einst ein etwas leichtsinniger Bursche war, aber als Landarbeiter gute Arbeit leistete. «Ich habe meinen Sohn letzter Tage in der Strafanstalt Witzwil besucht. Er war früher ein etwas oberflächlicher Bursche, nur mittelmässig begabt und mehr zum Scherz aufgelegt, als nöthig war; daneben aber sehr gutmütig und in seiner Stelle als Knecht bei einem Landwirt, die er schon seit Jahren innehat, wegen seiner guten Arbeit geschätzt.» ⁷⁷³ Nach seinem Be-

such habe er feststellen müssen, dass «Albert ein ganz anderer geworden» sei. Sein Sohn habe realisiert, wie schwerwiegend sein unvorsichtiges Verhalten war.

«Er hat die ganze Schwere der Folgen, die er durch seine Unvorsichtigkeit angerichtet hat, erfasst. Es ist sein Wunsch, nun nicht aus der Strafanstalt in seine Civiltätigkeit zurückkehren zu müssen, sondern vorher noch zeigen zu dürfen, dass er etwas aus dem traurigen Vorfall gelernt hat.»⁷⁷⁴

Gemäss dem Vater möchte der Sohn sich also militärisch beweisen und zu seiner Truppe zurückkehren. Albert Hegwein senior geht ausdrücklich auf die für das Schweizer Milizsystem so typische Doppelrolle des Bürgersoldaten ein. Die Prioritäten des Vaters liegen klar in der Rolle des Soldaten.

«Ich möchte, dass mein Sohn nicht als entlassener Sträfling in den Civilberuf zurückkehrt; sondern als guter Soldat und darauf braver Bürger.»⁷⁷⁵

Vater Hegwein verleiht nun seinem Wunsch Nachdruck, indem er seine eigene soldatische Vergangenheit schildert. Etwas, das auch andere Väter machen, wenn sie sich an den General wenden. Mit einem Unterschied: Hegwein senior hat nicht unter Schweizer Fahnen gedient. «Ich habe selbst s.Zt. als bayrischer Ulanensergeant Dienst gethan und weiss, dass nur stramme, militärische Erziehung dazu angethan ist, das Pflichtgefühl zu wecken und den Charakter zu festigen.»⁷⁷⁶ Ein Bekenntnis, das General Wille gefallen musste. Der Vater schliesst sein Gesuch mit der Bitte, seinem Sohn «die Wohlthat der bedingten Begnadigung angedeihen zu lassen, dass ihm der Rest der Strafe erlassen [werde], wenn er sich während einer bestimmten Zeit bei der Truppe tadellos [halte]».⁷⁷⁷ Die Bitte des Vaters ist die konsequente Fortführung seiner eigenen soldatischen Haltung: Nur wenn sich der Sohn ohne Fehl und Tadel verhält, soll ihm die Begnadigung vergönnt sein.

Ob der Gnadenherr die soldatische Haltung von Vater Hegwein entsprechend honorierte, lässt sich nicht schlüssig beantworten. Willes Reaktion ist trotzdem aussagekräftig für seine Gnadenpraxis. Er verlangt nämlich eine Berichterstattung, wie es dazu kam, dass Hegwein ein geladenes Gewehr in die Hand bekommen konnte:

«Wenn es richtig ist, dass ein geladenes Gewehr mit dem Mündungsdeckel versehen im Gewehrrechen stand, so bin ich geneigt, dem Mann den grössten Teil seiner Strafe zu erlassen. Ist aus den Akten

nicht ersichtlich, wie es kam, dass ein geladenes Gewehr im Gewehrrechen stand? Ich bitte um beförderlichen Bericht. General Wille.»⁷⁷⁸

Die Rückmeldung Ulrich Willes belegt einmal mehr, dass er die Gesuche tatsächlich genau und einzeln bearbeitet – er verwendete denn auch immer dieselbe rote Farbe und denselben dicken Stift für seine Markierungen, bevor er handschriftlich die gewünschten Abklärungen in Auftrag gab.

Das Beispiel von Hegwein verrät aber noch etwas anderes über dessen Gnadenpraxis: Der General las stets als Erster die Begnadigungsgesuche und leitete sie erst anschliessend zur Antragstellung an den Auditor weiter. Diese Reihenfolge von Lektüre und Bearbeitung der Begnadigungsgesuche ist von grosser Bedeutung. Denn gerade anhand seiner Nachforschungsaufträge zeigt sich, auf was es Ulrich Wille ankam:

Für ihn mussten grundsätzlich zuerst die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden und erst dann die Verursachenden. Diese Haltung des Generals lässt sich wiederum aus systemischer Perspektive erklären. Sie ist Ausdruck der Offiziersrolle und des erwarteten Führungsverhaltens. Konkret heisst dies: Der höhere Offizier ist diejenige zentrale Führungs- und Autoritätsinstanz, die von oben Befehle empfängt und nach unten durchsetzen muss. Wenn der Untergebene einen bestimmten Befehl nicht ausführt, beispielsweise das Gewehr nicht entlädt, bevor er es zurück in den Rechen steckt, so hat dies mit einer doppelten Verhaltensttäuschung zu tun. Einmal vonseiten des Soldaten und einmal vonseiten des Vorgesetzten. Da der Soldat aber nur Befehle ausführen muss, der Vorgesetzte hingegen für die Befehlsausführung verantwortlich ist, stellt der Offizier denjenigen kritischen Punkt dar, der ein Korrektiv benötigt.

Auditor Huber beantwortet die Anfrage und berichtet, wie der Schütze Weber tagsüber die Grenzmannschaften zu rasieren hatte und abends vergass, das Gewehr zu entladen. Interessant sind die Interna, die aufzeigen, wie das Zusammenspiel von Militärjustiz und operativem Kommando funktioniert. Im Fall Albert Hegwein gibt es nämlich grosse Reibungsflächen. Offenbar wollte der Brigadekommandant den fehlbaren Soldaten nicht einmal disziplinarisch bestrafen, da dieser über «vorzügliche Qualifikation» verfügte.⁷⁷⁹ Erst auf Drängen des Armeeauditors, so Huber, sei der fehlbare Schütze Weber dann mit vier Tagen Arrest bestraft worden. Huber macht nun – wie so oft – eine Güterabwägung. Einerseits sei ein

braver Soldat getötet worden, der die einzige Stütze seiner verwitweten Mutter gewesen sei. Und auch wenn nun eine Gefängnisstrafe die Tat nicht rückgängig machen könne, so erfordere die leichtfertige Handlung des Todesschützen eine gerechte Sühne. Sowohl bei der Truppe als auch beim Verurteilten soll «einem weiteren Sichgehenlassen» nicht Vorschub geleistet werden.⁷⁸⁰ Damit greift Huber die Argumente von Grossrichter Trüssel auf, der sich wiederum auf die Aussagen des Brigadekommandanten stützt: In der Schützenkompanie I/3 mangle es an straffer Ordnung und Autorität.⁷⁸¹ Diese Aussage nimmt Huber in seine Überlegungen auf, und zwar zuungunsten des Verurteilten. Der Auditor nimmt damit eine andere Position als der General ein: Es geht dem Justizmajor zwar auch um den Verantwortlichen, aber im Vordergrund steht für ihn primär das Verhalten des Soldaten. Er gibt dem Grossrichter zwar recht, dass der Schütze nicht wissen konnte, dass ein geladenes Gewehr im Rechen stand. Demgegenüber stellt Huber aber fest:

«So ist doch das scherzweise Zielen und Abdrücken auf einen Kameraden eine im höchsten Grade leichtfertige und bubenhafte Handlung, welche durch die vom Brigadekommando konstatierte Schlampigkeit in der Schützenkompanie I/3 für den Täter nicht entschuldigt wird.»⁷⁸²

Das Versagen des Vorgesetzten entschuldigt das Versagen des Soldaten nicht. Der Auditor schlägt dem General eine Art Handel vor. Und genau hier zeigt sich, weshalb die Anträge von Max Huber von besonderer Qualität sind: Wenn immer die rechtlichen Bahnen es ihm ermöglichen, so favorisiert der Jurist ausgewogene Lösungen, die für alle Beteiligten den grösstmöglichen Nutzen bringen: aus menschlicher, militärischer und juristischer Perspektive. Im Fall Hegwein schlägt der Auditor Folgendes vor: In Anbetracht, dass Hegwein aus Fahrlässigkeit und nicht aus Vorsätzlichkeit gehandelt habe und es sich um keinen schlechten Soldaten handle, würde er den Mann gerne zur Truppe zurückschicken. Es sei nun aber wesentlich, dass Hegwein während seiner Bewährungszeit unter die «Führung eines besonders tüchtigen» Kompaniekommandanten zu stehen komme. Huber schlägt deshalb vor, das Brigadekommando 6 zu ermächtigen, den Schützen «vorübergehend nach Gutfinden einzuteilen».⁷⁸³ Und zwar so, dass dieser ausserhalb der Schützenkompanie I/3 Dienst leisten könne. Der Vorschlag zeigt Max Hubers Fähigkeit, verschiedene Interessen zu vereinen: Die militärischen Interessen werden berücksichtigt, indem der Soldat unter ein Kommando gestellt wird, das den Schützen bei

der weiteren soldatischen Erziehung «unterstützt». Die juristischen Interessen werden gewahrt, weil eine solche Lösung rechtskonform ist. Und damit lässt sich im Weiteren zeigen, dass die im Mai 1916 eingeführte bedingte Begnadigung eine wichtige Ergänzung des Gnadenrechts darstellt. Die Bewährungszeit, die im Fall Hegwein sehr unspezifisch mit «bis zum Dienstschluss der 2. Division» veranschlagt wird, erfüllt damit ihre Zweckbestimmung. Der General akzeptiert Hubers Vorschlag und erlässt dem Schützen einen Monat seiner Strafzeit mit der Auflage einer vorübergehenden Neueinteilung.

Auch im nächsten Fall nehmen ein Vater und dessen Sorge um seinen Sohn eine tragende Rolle beim Gnadenbitten ein. Erneut geht es um *Paul Maag*, dessen Vater Jakob nichts unversucht lässt, damit sein Sohn begnadigt wird.⁷⁸⁴ So bezeugt bereits der erste Satz, wie gross seine Erschütterung über die Verurteilung seines Erstgeborenen ist:

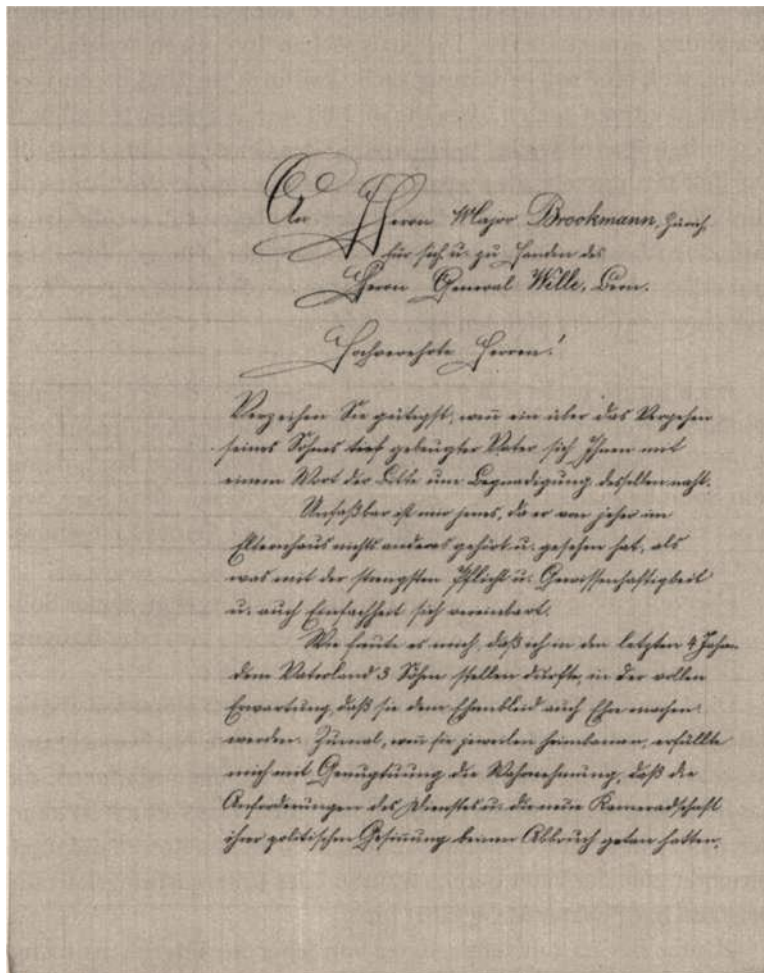
«Verzeihen Sie gütigst, wenn ein über das Vergehen seines Sohnes tief gebeugter Vater sich Ihnen mit einem Wort der Bitte um Begnadigung desselben naht.»⁷⁸⁵

Die Last des Vaters, niedergedrückt durch den Gesetzesverstoss des Sohns, ist förmlich mit den Händen zu greifen. Mit Vorsicht und geduckter Haltung nähert sich der Vater denjenigen Männern, die das Schicksal seines Sohns in der Hand haben. Das Gesuch ist nämlich nicht nur an den General, sondern auch an den Kommandanten gerichtet, den der Vater bereits während der Untersuchungshaft um Beistand bat.⁷⁸⁶ Vater Maag fährt fort:

«Unfassbar ist mir jenes, da er von jeher im Elternhaus nichts anderes gehört u. gesehen hat, als was mit der strengsten Pflicht u. Gewissenhaftigkeit u. auch Einfachheit sich vereinbart.»⁷⁸⁷ Das Delikt wird nicht erwähnt, zu unfassbar ist das Geschehene.

An der elterlichen Erziehung kann es nicht gelegen haben, denn diese war stets auf Tugend, Pflichtbewusstsein und Bescheidenheit ausgerichtet. Indes dreht sich vieles im Gesuch um die Vaterlandsliebe, die der Vater seinen zahlreichen Söhnen mit auf den Weg gegeben hat.

Vater Maag beendet sein Gesuch mit der eigentlichen Bitte um Gnade. Diese bringt das Verhältnis von Gnadenherrscher und Gesuchsteller auf den Punkt. Es geht um Güte und Milde auf der einen und um Sühne und Dankbarkeit auf der anderen Seite.



Der Herr Major Brockmann jun.
für sich in der Sache des
Herrn General Wille, Ober.

„Gnadenbitten“

Wundersam Sie gütigst, wenn ein über das Vergehen seines Sohnes tief gebeugter Vater
sich Ihnen mit einem Wort der Bitte um Begnadigung desselben naht.» Erschüttert und
demütig wendet sich der Vater von Paul Maag im Januar 1918 an den Kommandanten
Brockmann und General Wille.

«Wollen Sie nun gütigst dem Gefallenen die Gnade erweisen, dass er nach der erfahrenen Strafe [...] doch auch etwas Milde teilhaft werde, damit er durch ein einwandfreies Leben sich zur Sühne seiner Tat erst recht ihr verpflichtet fühlen muss. Und lebenslange Dankbarkeit würde auch Ihnen bewahren, ebenso dessen 12 Geschwister, von denen allerdings noch 9 unerwachsen sind.»⁷⁸⁸

In dieser Gnadenbitte zeigt sich noch ein weiteres Motiv: die kinderreiche Familie. Ein Umstand, auf den interessanterweise nie so explizit eingegangen wird wie im Fall Maag. Und wie bewertet der zuständige Auditor das Gesuch? Gar nicht. Das Gesuch von Jakob Maag, ebenso wie das Gesuch des Kommandanten von Paul, das wenige Tage später eintrifft, wird nicht behandelt. Darüber hinaus fehlen die Anträge in der Gerichtsakte Paul Maag, die den Umfang zweier Bundesordner aufweist.

Im nächsten Fall handelt es sich gleich um doppelte Elternliebe: Der 21-jährige *Arthur Scheck* vollbringt seine Tat aus Liebe und Erbarmen zu seinen Eltern. Um Gnade bittet er aber wegen seines ungeborenen Kindes: Scheck rückt zur Mobilmachung mit seiner Einheit der Scheinwerferkompanie ein. Nach einer Woche Dienst wird er wegen akuter Ischiasbeschwerden ins Basler Bürgerspital eingeliefert, wo er 44 Tage bleibt. Nachdem der Soldat als geheilt aus dem Spital entlassen wird, dispensiert ihn die sanitärische Untersuchungskommission anschliessend für ein Vierteljahr bis Ende Januar 1915.⁷⁸⁹ Wenige Wochen nach der Spitalentlassung bittet die Heimatgemeinde von Scheck um einen Nachweis seiner Diensttätigkeit. Weshalb macht sie das? Weil Scheck – obwohl temporär aus dem Dienst entlassen – die Uniform trägt und seine Mutter Notunterstützung von der Gemeinde bezieht. Schecks Dienstbüchlein befindet sich jedoch in Bern beim Militärdepartement. So weiss sich Scheck wie folgt zu helfen: Er schreibt in sein Schiessbüchlein den Satz: «Im Dienst bis 27. Januar 15, sig. A. Meier», und reicht es der Gemeinde ein. Nach einem längeren Hin und Her zwischen Gemeinde, Kanton und Bund erhärtet sich im Februar 1915 folgender Tatbestand: Die Mutter von Arthur Scheck hat zu Unrecht 354 Franken Notunterstützung bezogen. Diese darf ausschliesslich an Angehörige von aktiv im Dienst stehenden Wehrmännern ausbezahlt werden. Familien von Soldaten, die gerade dispensiert (oder in Haft) sind, sind nicht bezugsberechtigt. Ein Umstand, der in dieser Studie

ja regelmässig als zentrales Gnadenmotiv vonseiten verarmter Familienangehörigen vorgebracht wird.

Das 2. Divisionsgericht verurteilt am 20. Mai 1915 Arthur Scheck ausschliesslich wegen Betrugs. Für das unberechtigte Tragen der Uniform und wegen der Fälschung einer öffentlichen Urkunde wird Scheck nicht belangt. Grossrichter Zoller begründet diesen Entscheid damit, dass Schecks handschriftlicher Eintrag in keinerlei Zusammenhang mit sonstigen Eintragungen ins Schiessbüchlein stehe und man somit auch nicht von einer Fälschung sprechen könne.⁷⁹⁰ Es scheint, als ob der Grossrichter auch sonst dem Angeklagten wohlgesinnt wäre. Die Minimalstrafe für einfachen Betrug ist dieselbe wie für einfachen Diebstahl: Bei einer Deliktsumme ab 200 Franken beträgt sie zwei Jahre Zuchthaus und Kassation. Der Grossrichter hält nun fest, dass dieses «unbegreiflich hohe Strafminimum [...] gegen das allgemeine Rechtsempfinden» spreche und empfiehlt dem Verurteilten, beim General um Gnade zu bitten. Zoller hält weiter fest, dass eine Gefängnisstrafe von acht Monaten «vollauf genügend» sei. Letztlich habe Scheck nur indirekt von seinem deliktischen Handeln profitiert, indem er zu Hause gepflegt werden konnte. Auch sei es ihm «nur um die Unterstützung der Eltern» gegangen.⁷⁹¹ Und erneut zeigt sich ein Umstand, den ich schon mehrfach als bemerkenswert bezeichnet habe: der Aufwand an Nachforschungen, der von der Straf- und Gnadenbehörde zur Überprüfung der vorgebrachten Gnadenmotive betrieben wird. Der Grossrichter weist denn auch darauf hin, dass Abklärungen ergeben hätten, dass Arthur Scheck bei allen früheren Anstellungen den Eltern immer etwas habe zukommen lassen. Die Sorge um seine Eltern scheine wahrhaftig zu sein. Und zu guter Letzt weist der Grossrichter noch auf einen weiteren strafmindernden Grund hin: Der Verurteilte sei vom Basler Spital als geheilt entlassen worden, sei aber von der Untersuchungskommission für ein Vierteljahr dispensiert worden. Grossrichter Zoller verurteilt Albert Scheck nach einer langen Gerichtsverhandlung zum Strafminimum von zwei Jahren Zuchthaus, zur Kassation und zu dreijährigem Entzug der bürgerlichen Rechte. Wenige Tage später reicht Pflichtverteidiger Major Reding ein Begnadigungsgesuch ein und wiederholt die Argumente des Grossrichters weitgehend wortgetreu. Erst am Schluss fügt der Anwalt eine persönliche Wertung bei und verweist damit auf die Erklärung Schecks: «So glaube ich, dass der Verurteilte nur aus edlen Motiven zu seiner Tat verleitet wurde.»⁷⁹²

Auch Auditor Trüssel zeigt viel Wohlwollen gegenüber dem Verurteilten. Er folgt den Argumenten des Grossrichters und des Pflichtverteidigers und ergänzt:

«Es handelt sich also auch hier wieder um eine Berichtigung einer übertrieben hohen Mindeststrafe im Begnadigungswege, zumal die übrigen Verumständungen (guter Leumund, Notlage) zu Gunsten des Gesuchstellers sprechen.»⁷⁹³

Die Einschätzung des Armeeauditors ist nun beispielhaft für das Gnadenwesen, umschreibt sie doch einmal mehr die zentrale Funktion der Begnadigung: das Korrektiv eines Gesetzes, das mit einem «übertrieben hohen» Strafmass arbeitet. Falls die Umstände des Gesuchstellers gnadenwürdig sind – und das sind sie bei Arthur Scheck –, steht einer Begnadigung nichts im Weg. Und so empfiehlt auch der Auditor die Reduktion und Umwandlung der Strafe auf acht Monate Gefängnis. Der General ist mit dem Antrag einverstanden und begnadigt den jungen Soldaten am 4. Juni 1915.

Der Fall *Arthur Scheck* ist damit noch nicht zu Ende. Im September 1915 wendet sich der Verurteilte selbst an den General. Eingangs stellt er sich und sein Anliegen kurz vor: «Hochgeehrter Herr General! Ich habe mir die Freiheit genommen, Ihnen, geehrter Herr General eine grosse Bitte an Sie zu richten, und hoffe daselbst, dass Sie mir dieselbe nicht verstossen wollen. Mein Name ist Arthur Scheck, geb. 1893 am 9. Februar in Basel als Baslerbürger.»⁷⁹⁴ Dann schildert er, dass er «wegen einem Zuvielbezug der Militärnotunterstützung» verurteilt worden sei und diese Strafe «durch ein Schreiben meines Verteidigers an Sie geehrter Herr General» auf acht Monate Gefängnis niedergesetzt worden sei. Scheck erwähnt also die Strafreduktion, doch er bedankt sich nicht dafür. Damit steht er allein da. Denn alle Gesuchsteller, die ein zweites Mal um Gnade bitten, bedanken sich zuerst beim General für die bereits erhaltene Gnade.⁷⁹⁵ Arthur Scheck wählt eine andere Strategie: Er berichtet von seiner Herkunft, seinem Leumund, und er geht auf sein Delikt ein: Dieses bezeichnet er als Unglücksfall. «Ich bin von guten Eltern Sohn, Herr General, und von Jugend auf besten Leumund als Beweis. Ich bin nun durch diesen ,Unglücksfall in grösseren Rückstand gekommen, hauptsächlich meiner Familie willen, welche ich nach meiner Entlassung aus der Strafanstalt, erhalten sollte.»⁷⁹⁶ Anschliessend geht der Gesuchsteller auf den eigentlichen Anlass ein: An Weihnachten wird er Vater. Die Monate im Gefängnis vereiteln dem werdenden Vater nun seine Pläne:

«Ich wollte diese Zeit bevor ich in Haft genommen werde, heiraten, wurde aber wegen diesem Falle daran gehindert. Am 20. Januar 1916 wäre meine Entlassung, und im Christmonat 1915 erhalte ich Jugend. Hochgeehrter Herr General, es wäre mir daher daran gelegen, wenigstens diese Schande noch zu verhüten, dass ich, bevor ich Jugend erhalte, heiraten zu können & meine Zahlungen zu verrichten, das heisst zu verdienen für meine Familie, nicht damit ich etwa noch in Schulden käme, es wäre mir dieses schrecklich.»⁷⁹⁷

Scheck wünscht sich also vom General eine frühzeitige Haftentlassung, damit sein Kind nicht unehelich auf die Welt kommt. Es soll nicht das Schandmal des Vaters tragen und in finanziell gesicherte Verhältnisse hineingeboren werden.

Diesmal wird das Gesuch von Auditor Eugster beurteilt. Dieser schätzt den Fall diametral anders ein als zuvor Auditor Trüssel: Bereits der erste Regelverstoss, das widerrechtliche Tragen der Uniform, um die Notunterstützung geltend zu machen, wird jetzt als deliktischer Vorsatz bewertet: «Um bei Drittpersonen und bei den Notunterstützungsbehörden den Schein zu erwecken, er wäre im Dienste, trieb er sich während dieser ganzen Zeit in Uniform herum und gab an, er wäre im Dienst beim Platzkommando Basel.»⁷⁹⁸ Diese Vorsätzlichkeit habe der Täter bekräftigt, indem er einen Eintrag ins Schiessbüchlein machte, um damit den Bezug der Notunterstützung zu legitimieren. «Für ein derartiges Verhalten ist eine Gefängnisstrafe von 8 Monaten gewiss nicht zu hoch», so die Sicht des Auditors.⁷⁹⁹ Bei dieser Einschätzung erinnert nichts mehr an den einstigen Angeklagten, der aus Sorge um seine Eltern eine Tat begeht und vom Grossrichter so mild wie möglich beurteilt wird. Und wie wertet der neue Auditor die Begründung der baldigen Niederkunft? Auch dies lässt Eugster nicht gelten. Denn es habe sich aus den Akten ergeben, dass Scheck seit Frühjahr 1915 «mit der in Frage stehenden Frauenperson in wilder Ehe gelebt hat» und dies für längere Zeit.⁸⁰⁰ Das Kind könne deshalb auch durch eine spätere Heirat legitimiert werden. Damit wird klar: Das Verhalten des Gesuchstellers ist grundsätzlich schuldhaft, das eigentliche Delikt passierte sogar aus Vorsätzlichkeit. Unter diesen Umständen kann keine Gnade gewährt werden. Dann folgen die abschliessende Beurteilung und der Antrag.

«Jedenfalls stehen hier keine Interessen auf dem Spiel, die eine Verkürzung einer wohlverdienten Strafe rechtfertigen könnten. Das Gesuch des Scheck sei abzulehnen.»⁸⁰¹

Der General bestätigt die Ablehnung mit einem handschriftlichen «Abgew.».

Aussergewöhnlich ist an diesem Fall nicht der negative Entscheid des Gnadenherrn. Vielmehr erstaunen zwei andere Umstände: Erstens verwundert, dass der zweite Auditor bei der Beurteilung des Begnadigungsgesuchs auf das Delikt und die Beurteilung des Grossrichters zu sprechen kommt. Diese Vorgehensweise widerspricht in fundamentaler Weise dem Zweck einer Begnadigung: Mit dem Gnadenakt kann eine Strafe korrigiert und aufgehoben werden, nicht aber das Urteil. Deshalb gehört die Schuldfrage nicht zum Gnadenwesen. Aber genau die Schuldfrage nimmt Eugster als Grund, Schecks Gesuch abzulehnen. Zweitens wird im Fall Scheck deutlich, wie gross der Einfluss der Auditoren auf den Entscheid des Gnadenherrn sein kann und wie unterschiedlich die Auditoren die Funktion der Begnadigung auslegen. Auditor Trüssel argumentiert, dass die Begnadigung korrigierend wirken soll. Auditor Eugster hingegen sieht die Begnadigung als Instrument, Interessen auszugleichen. Das heisst: So wie ein Urteil die verschiedenen Interessen berücksichtigen muss, muss dies auch eine Begnadigung tun.

Im Fall von Arthur Scheck waren es familiäre Interessen, über die der Gnadenherr zu entscheiden hatte. Besonders gefordert ist der General verständlicherweise, wenn militärische Interessen auf dem Spiel stehen. Dies war bei all den Fällen, in denen die Sorge um die Familie als Motiv im Vordergrund stand, nur bei *Gottlieb Wehrli* der Fall, der ja wegen Insubordination verurteilt worden ist. Und beinahe wäre es der engagierten Mutter Wehrli gelungen, den Gnadenherrn auf ihre Seite zu ziehen.

4.5.3. Reue

Die Bekundung der Reue ist beim Bitten um Gnade von zentraler Bedeutung. Reue beinhaltet wie die Schuld verschiedene Komponenten. Die Gesuchsteller setzen die Reue entsprechend unterschiedlich ein. Im Fall *Eugen Koch*, bei dem die Verlobte durch ein wahrheitswidriges Telegramm (mit der Mitteilung, Kochs Schwester sei ernsthaft erkrankt) einen Kurzurlaub erzwingt, ist die Reue des Gesuchstellers hauptsächlich an die Schuldabwälzung gebunden.⁸⁰² Eugen Koch, der drei Monate zuvor zu einem Jahr Gefängnis verurteilt worden war, erklärt gleich im ersten Satz, wie es zum betrügerischen Urlaub kam: «War 4 Monate im Dienst, wo ich mich, und auch durch meine Schuld, durch meinen Bruder und meine

einstige Braut zu einem dummen und bösen Streich verleiten liess. Man ging mir mit Raht und Tat zu Hilfe, wie ich vom Dienste befreit würde, und wie ich Urlaub erhalte.»⁸⁰³ Die Schuldabwälzung überwiegt hier deutlich die Schuldeinsicht. Dann kommt der Petent auf den eigentlichen Grund seines Gesuchs zu sprechen:

«Ich habe die Strafe verdient und ich habe eingesehen dass ich einen ganz schweren Fehler begangen habe, ich bereue es Aufrichtig, und werde solches nie mehr vorkomen lassen, werde auch fortan wenn ich mich im Dienste befinde meinen Pflichten voll und ganz nach können durch Fleiss und guten Betragen meinen Vorgesetzten Gehorsam leisten, ich möchte Sie höflich bitten mich berücksichtigen zu wollen von meiner harten Strafe.»⁸⁰⁴ Koch verbindet hier also seine Reue mit dem Versprechen, in Zukunft nicht mehr straffällig zu werden. Weil der Füsilier wegen Gehorsamsverweigerung verurteilt worden ist, ist es schlüssig, dass er verspricht, fortan gehorsam seinen militärischen Pflichten nachzukommen. Der General erlässt dem Füsilier entgegen der Empfehlung des Auditors 15 Tage der Haft. Diese Begnadigung reicht Eugen Koch aber nicht, und so wendet er sich im September 1915 erneut an Ulrich Wille. Beim zweiten Gesuch betont Koch seine Schuldeinsicht und Reue bereits ausgeprägter. Die Hauptverantwortlichen bleiben aus seiner Sicht dennoch die ehemalige Verlobte Amanda Oderbolz und der Bruder Johannes: «Da ich gewiss eine Strafe verdient habe, da es mich aber sofort nach meiner Lüge sehr gereut hat und ich ja nicht ganz selber an diesem Urlaub Schuld wahr, da mich meine Braut und mein Bruder durch Rat und Tat dazu verleiteten und mich so ins Unglück gestürzt haben.»⁸⁰⁵ Das über allem stehende Ziel des zweiten Gesuchs ist nun, vor Weihnachten nach Hause zu kommen. Der Tribut dafür ist erneut das Versprechen, zukünftig nicht mehr rückfällig zu werden:

«Ich hatte letztes Jahr an den Weihnachten & Neujahr nicht bei meinen lieben Eltern zu bringen dürfen und auch dies Jahr sollte es mir wieder vergönnt sein, ich bitte Sie Herr General [...] begnadigen Sie mich doch noch so dass ich statt am 2. Januar 1916 auf Weihnachten zu meinen Eltern heim kehren kann unter sicherem Versprechen nie wieder etwas solches zu Schande lassen zu können.»⁸⁰⁶

Das zweite Gesuch von Koch weist auf etwas Wichtiges hin: Reue ist nicht nur ein wichtiger Strafminderungsgrund, sondern auch eine zentrale Eigenschaft, über die ein Delinquent verfügen muss, um nicht erneut straf-

fällig zu werden. Kochs Reue funktioniert hier als Prophylaxe. Dem Petenten ist beim zweiten Gesuch aber kein Glück beschieden. Abgelehnt wird Kochs Gesuch, weil einerseits der Gefängnispfarrer seine Reue nicht wirklich bestätigen kann. Er schreibt: «Es ist mir allerdings nicht möglich, zu sagen, ob seine Beteuerungen, dass sein Vergehen ihn reue, wirklich aufrichtig gemeint sind, sondern ich kann nur mitteilen, dass er mir nicht einen schlimmen Eindruck erweckt.»⁸⁰⁷ Und andererseits, weil der Gefängnisdirektor nicht an die ernst gemeinte Schuldeinsicht und damit an die beabsichtigte Wirkung der Begnadigung glaubt. Im Gegenteil: das Verhalten des Häftlings sei ausschliesslich zweckgerichtet:

«In letzter Zeit war er williger als sonst, offenbar mit Berücksichtigung auf das bevorstehende Begnadigungsgesuch. Die Besserung, die sein Gesuch vorspiegelt halte ich nicht für wahr.»⁸⁰⁸ Die Überlegungen des Gefängnisdirektors zeigen es deutlich: Ein positiver Gnadenentscheid soll zu einem straffreien Verhalten führen. Wahrhaftig empfundene Reue ist dafür unabdingbar. Im Fall Eugen Koch glaubt niemand daran. Der General lehnt das Gesuch ab.

Um Reue über das eigene Tun geht es auch beim 28-jährigen Soldaten *Johann Rüegg*. Und zwar bereits kurz nach der Begehung seiner Delikte. Ich möchte folgenden Fall jedoch nicht nur nutzen, um Reue als Gnadenmotiv zu untersuchen. Das reuevolle Verhalten des Sanitätssoldaten Rüegg eignet sich nämlich auch dazu, aufzuzeigen, wie normiert das Verhalten von Armeeangehörigen innerhalb der Funktionssysteme Militär und Recht ist. Johann Rüegg ist seit dem 3. August 1917 in der Etappensanitätsanstalt Zofingen stationiert.⁸⁰⁹ Der Sanitätsanstalt ist auch eine Soldatenstube angegliedert. Armee und Soldatenstube teilen sich eine langgezogene Holzbaracke, die gleichzeitig als Warenlager und Vorratskammer dient. Rüegg ist dort für die Ordnung und Herausgabe der Sanitätsgüter verantwortlich. Bereits in den ersten Augusttagen kommt Rüegg jedoch in Versuchung: Als der Zofinger Frauenverein eine Ladung handgestrickter Socken für bedürftige Soldaten schickt, steckt Rüegg ein Paar für sich ein und schickt diese nach Hause.

Das Sockenstricken war eine zentrale abendliche Tätigkeit vieler Frauen, die nach der Mobilmachung zurückblieben und auf sich alleine gestellt Kinder, Tiere, Alte und Kranke versorgten. Dabei wurde einerseits für die eigenen Väter, Ehemänner oder Söhne gestrickt, andererseits

aber auch für alleinstehende oder besonders bedürftige Wehrmänner. Die lokalen Rotkreuz-Sektionen übernahmen wiederum wichtige logistische Funktionen bei der Bestellung und im Vertrieb der fertigen Socken, aber auch bei der Verteilung der Wolle an die Mitglieder der Frauenvereine, die das eigentliche Stricken übernahmen. Die anschliessende Verteilung der Hilfsgüter an die Wehrmänner lief hingegen über die Soldatenstuben oder die Sanitätsanstalten.⁸¹⁰

Zurück zum Fall *Rüegg*: Stahl der Sanitätssoldat zunächst ein Paar Socken, entwendete er ab September 1917 auch Armeematerial. Anfang Oktober überkommt ihn sein schlechtes Gewissen. Er stellt sich dem Kommandanten der Etappensanitätsanstalt und drückt diesem einen Stapel Wolldecken in die Arme. Rüegg gesteht seinem Vorgesetzten, dass er auch «einige Sachen» für sich persönlich entwendet habe.⁸¹¹ In den darauffolgenden Wochen stellt der Untersuchungsrichter fest, dass Rüegg deutlich mehr Ware gestohlen hat, als er für den Eigenverbrauch je hätte benötigen können: 14 Paar Wollsocken im Wert von 56 Franken, neun Wolldecken im Wert von 198 Franken, fünf Stück Leinen für Bettanzüge im Wert von 15 Franken sowie dreieinhalb Pfund Zucker im Wert von 2.25 Franken. Die Deliktsumme beträgt insgesamt 271.25 Franken. Am 28. Dezember 1914 wird Johann Rüegg vom 4. Divisionsgericht wegen wiederholten Diebstahls zu sieben Monaten Gefängnis verurteilt.⁸¹² Seine Reue und die Gewissensbisse, die ihn zur Selbstanzeige trieben, bringt er nun auch dem General gegenüber vor:

«Während dieser Zeit [in der Etappensanitätsanstalt] machte ich mich zu meiner Schande eines Diebstahls schuldig. Mein Gewissen liess mir keine Ruhe u zeigte die ganze Sache von mir aus an, ohne das etwas bemerkt worden war. [...] Möge nun meine eigene Anklage u meine bitterste Reue über meinen Fehler, Sie Herr General, dazu bringen mich zu Begnadigen. Bei meiner Ehre, versichere ich Ihnen, meine kommenden Tage als guter u getreuer Soldat zubringen zu wollen.»⁸¹³

Die wenigen Zeilen des Gesuchstellers sind aufschlussreich. Geradezu exemplarisch bringt der Gesuchsteller Wesen und Funktion von Reue beim Gnadenbitten auf den Punkt. Reue ist ein Gefühl, das verinnerlicht sein muss, wenn es zum Erfolg führen soll. Die Einsicht eines Delinquenten über sein normabweichendes Verhalten muss quasi auf innerer Überzeugung basieren. Dies ist beim Sanitätssoldaten der Fall. Und zwar nicht

nur in Worten, sondern auch in Taten. Ich bezeichnete Rüeegs Gesuch als exemplarisch, weil seine Strategie vom Auditor entsprechend gewürdigt wird: Der Verurteilte habe «ohne äussere Veranlassung aus inneren Gründen die entwendeten Decken freiwillig zurückgegeben und sich dadurch denunziert», berichtet Auditor Eugster dem General.⁸¹⁴ Der Justizoffizier berücksichtigt aber auch einen zweiten Umstand: Niemand bemerkte das Fehlen des Materials. Auf diesen wunden Punkt kommt Eugster in der Folge zu sprechen. Er kritisiert, der Mann sei «offenbar durch die in der Etappensanitätsanstalt mangelhaft geführte Controlle in Versuchung geführt worden – es wurde nämlich nie ein Manko festgestellt, auch eine nach Kenntnis des Diebstahls gemachte Controlle ergab sogar einen Ueberschuss!»⁸¹⁵ Eugsters Kritik richtet sich nicht nur auf die fehlenden Kontrollmechanismen vonseiten des Kommandos. Vielmehr ermögliche diese lasche Kontrollpraxis erst das Delikt. Diesen gnadenbefürwortenden Begründungen stellt der Auditor nun auch die ablehnenden entgegen: Rüeeg habe wiederholt, über einen Zeitraum von zehn Wochen, Waren entwendet. Angesichts der Menge könne nicht mehr von einem Eigenbrauch die Rede sein: «Er wollte sie [die gestohlene Ware] zweifellos in Geld umsetzen.»⁸¹⁶ Noch schwerer wiege der moralische Faktor. Rüeeg sei mit seinen 28 Jahren «doch ein gereifter Mann». Als Soldat sei er in einer Vertrauensstellung gewesen und habe «alles, was ihm in die Quere gekommen» sei, weggerafft. Erschwerend kommt die Schädigung anderer hinzu. Rüeeg habe gewusst, dass dadurch bedürftige Soldaten benachteiligt würden. Offenbar kann sich Eugster jedoch zu keinem Ergebnis durchringen. So empfiehlt er, das Gesuch entweder abzulehnen, oder aber der General solle Rüeeg drei Monate in Gnaden erlassen und eine Bewährungsfrist von zwei Jahren aussprechen. Der General entscheidet sich für die zweite Variante, sodass Rüeeg nach vier Monaten vorzeitig das Gefängnis verlassen kann.⁸¹⁷

Reue ist dann nachhaltig, wenn sie von Taten und nicht nur von Worten begleitet wird. Dies zeigte der Fall Johann Rüeeg – insbesondere sein Gesuch – sehr deutlich. Das Verhalten des Sanitätssoldaten Rüeeg eignet sich aber auch sehr gut, um das Funktionieren der Systeme Militär und Recht zu verdeutlichen. Regelbrüche werden mit einem eigenen Sanktionsmittel – dem Militärstrafrecht – geahndet. Diese Ausgangslage steuert in Folge das Verhalten aller. Am deutlichsten zeigt sich die Verhaltenssteuerung, wenn das Verhalten normabweichend ist: Wenn die Verhal-

tenserwartungen enttäuscht werden und ein Militärangehöriger sich nicht so verhält, wie es die organisationsspezifischen Regeln und die Funktion innerhalb des Systems Militärs verlangen.⁸¹⁸ Für den Fall Johann Rüegg bedeutet dies Folgendes: Der Sanitätssoldat hat sich nicht bloss des Diebstahls schuldig gemacht. Vielmehr hat Rüegg – wie Auditor Eugster besonders betont hat – «seine Vertrauensstellung» ausgenützt, als er einen Regelverstoss begangen hat. Seine Aufgabe als Soldat hat darin bestanden, die Eingänge und Ausgänge aus dem Materiallager der Armee und der Soldatenstube zu beaufsichtigen. Diesen Dienstauftrag hat er nicht erfüllt, das erwartete Verhalten verletzt und das in ihn gesetzte Vertrauen missbraucht. Für diesen Regelverstoss und für diese Verhaltensenttäuschung wird er sanktioniert. Geschädigt hat er aber nicht nur die Armee, sondern auch andere Organisationsangehörige. Denn die Socken waren für bedürftige Soldaten bestimmt. Aus systemischer Perspektive ist die mit dem Diebstahl entstandene Schädigung anders zu bewerten. Die oberste Leitlinie, nach der sich Verhaltensabweichung und Schädigung richten, ist der Organisationszweck. Wird dieser verletzt, werden auch militärische Interessen verletzt. Wenn also das Militär seiner eigentlichen Zweckbestimmung, der «Androhung und Anwendung bewaffneter Gewalt»,⁸¹⁹ nicht mehr nachkommen kann, ist die Schädigung existenzieller Art. Aus diesem Kontext heraus erklärt sich auch, weshalb Kameraden-diebstähle im Militär – und in anderen zentral und hierarchisch geführten Organisationen, wie die Polizei oder Rettungsorganisationen – so stark geahndet werden. Im Ernstfall müssen alle einander blind vertrauen können. Wird dieses Vertrauen missbraucht, ist das System nicht mehr genügend geschützt.

Das rigide Funktionssystem, auf dem das Militär als formale Organisation aufgebaut ist und das das Verhalten steuert, ist damit nicht nur Wesensmerkmal, sondern immer auch seine Achillesferse. Aus systemischer Perspektive hat Johann Rüegg also nicht nur einen Diebstahl begangen, sondern hat – überspitzt formuliert – auch das System gefährdet. In diesem Fall waren die verletzten militärischen Interessen allerdings verschwindend klein, weshalb Auditor Eugster auch eine Begnadigung empfiehlt. Spannend ist im systemischen Kontext jedoch auch die Rolle des Kommandos. Eugster kritisiert gegenüber dem General die mangelnde Kontrolle. Damit zielt er nicht nur auf das Warenlager ab. Er meint vor allem, dass das Kommando nicht genügend Kontrolle über seine Untergebenen habe. Der Kommandant erfüllt damit seine spezifische Verhal-

tenserwartung an die Rolle des Offiziers nicht. Eine Folge dieser Verhaltensenttäuschung ist, dass Raum für weitere Verhaltensenttäuschungen entsteht. Die mangelhafte Führungsleistung des Kommandanten ermöglichte, dass es im Materiallager der Etappensanitätsanstalt unbemerkt zu Diebstählen kommen – und Johann Rüegg also seinen Regelbruch begehen konnte. Eine nicht erfüllte Verhaltenserwartung (Kommandant) führt damit wie ein umfallender Dominostein zur nächsten Verhaltensenttäuschung (Soldat). Die Schwachstelle des Militärs liegt damit nicht nur im rigiden Funktionssystem, sondern auch im sogenannten Erwartungsgefüge, das daraus resultiert. Wenngleich diese systemtheoretischen Ausführungen sehr idealtypisch sind, ermöglichen sie doch, Urteile und Begnadigungen von Militärjustizfällen in die Funktionssysteme Militär und Justiz einzubetten.

4.5.4. Dankbarkeit

Die Fälle enden in der Regel mit dem Gnadenentscheid des Generals. Die Reaktionen der Petenten oder ihrer Angehörigen fehlen entsprechend in den Akten – mit wenigen Ausnahmen: Immer dann, wenn bereits begnadigte Gesuchsteller ein zweites Mal um Gnade bitten und sich auf die bereits gewährte Begnadigung beziehen, machen sie ihre Gefühlslage explizit. Die nachfolgenden Fälle zeigen auf, dass Dankbarkeit viele Gesichter hat.

Im Fall *Heinrich Zimmermann* zeigt sich die Freude über die Begnadigung des wegen Insubordination Verurteilten wie folgt:

«Ich weiss nicht, wie ich Ihnen, edler Herr, dankbar sein kann, für das, welches Sie mir u. meinem 1b. Manne schon getan haben, ich würde Ihnen am liebsten mein guter Herr persönlich danken, doch das muss ich bleiben lassen, denn das wäre eine zu grosse Freude für mich, darum schreibe ich im Namen meines Mannes u. für mich, den herzlichsten u. aufrichtigsten Dank aus, der 1b. Gott, wolle Sie, u die 1b. Familie auf allen Wegen begleiten, u. Ihnen sowie all den Lieben ein glückliches und langes Leben geben. Dies wünscht Ihnen, Geehrter Herr, der dankbare und reuige Soldat Heinr. Zimmermann, sowie seine treue Ehefrau Bertha Zimmermann.»⁸²⁰

Dieser kurze Ausschnitt zeigt, welche Bedeutung ein bisheriger Gnadenakt für Verurteilte und ihre Angehörige haben kann. Weil Bertha Zimmermann die Überbringung der persönlichen Dankesgrüsse verwehrt bleibt, überschüttet sie den General schriftlich mit guten Wünschen – und

wünscht ihm dabei auch Gottes Segen. Welche weitere Rolle Gott im Fall Zimmermann einnehmen wird, ist Gegenstand des Kapitels 4.7 «Gottes Lohn für den General».

Im nachfolgenden Fall ist das Gefühl der Dankbarkeit zwar auch ein Thema. Die Dankbarkeit vom ersten Gnadenerlass wird aber überschattet, weil die Not immer noch gross ist: Die Rede ist von *Johann Giezendanner*, der seine unbewohnte Scheune angezündet hat und dafür zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt wird. Obwohl der General bereits die Zuchthausstrafe um die Hälfte reduziert hat, verbleibt die Situation für die Ehefrau und Mutter von vier Kindern prekär. Anna Giezendanner wendet sich deshalb zwei Jahre nach der ersten Begnadigung erneut an den General:

«Nun veranlasst es mich wieder einige Zeilen an Sie zu richten.

Denn ich bin die unglückliche Frau mit 4 Kindern des Johann Giezendanner [...] wo leider vor bereits 2 Jahren wegen Brandstiftung verhaftet worden ist u. Sie dazumal auch gebeten worden sind ihm Begnadigung zu schenken u. auch mit gutem Entgegenkommen geschehen ist.»⁸²¹

Im zweiten Gesuch steht nicht die Dankbarkeit über die erste Strafverkürzung im Vordergrund, sondern die Perspektivenlosigkeit der Ehefrau. Der General lehnt das Begehren der Ehefrau als verfrüht ab.⁸²² Ein Jahr später wendet sich der Ehemann an den General. Auch er bezieht sich gleich zu Beginn auf den ersten Gnadenerlass.

«Es liegt Ihnen vielleicht noch in Erinnerung, dass der Unterzeichnete wegen Brandstiftung zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, durch die Güte des Herrn Generals wurde ihm von dieser Strafe 5 Jahre in Gnaden erlassen. Er dankt Ihnen hochgeachteter Herr General nochmals von Herzen.»⁸²³

Nachdem Giezendanner seinen Fall präsentiert und gedankt hat, begehrt er sogleich erneut um Gnade. Wie bei der Ehefrau stehen Dringlichkeit und Not im Vordergrund:

«Gestützt auf Jhr freundliches Entgegenkommen, sowie auf meine Zeugnisse u. mit Rücksicht auf meine bedrängte Familie erlaube ich mir Hoch geehrter Herr General Sie um Gnade zu bitten. Verzeihen Sie mir, wenn Sie dies Vorgehen vielleicht noch als zu früh erachten, denn ich kann nicht mehr zusehen, wie sich meine lieben Angehörigen mit meiner Familie plagen müssen.»⁸²⁴

Der Schluss des Gnadenbegehrens kommt jetzt einem emotionalen Höhepunkt gleich:

«Mit diesem [Gesuch] appelliere ich nochmals an Jhr edles Soldatenherz mit dem Wunsche einem schwer geprüften gewiss gut denkenden Manne die Freiheit u. einer geplagten Familie den Ernährer wider zu geben.»⁸²⁵

Giezendanner hofft also, dem General nochmals danken zu können. Sein Appell beinhaltet nun den wirkmächtigen Begriff des Soldatenherzens. Damit spricht Giezendanner die militärische Bande an und zielt zugleich auf das soldatische Fühlen des Oberkommandierenden ab. Der Appell ist darum so eindrücklich, weil er mit dem Bild des Soldaten als sogenannt edlem Menschen arbeitet. Der Appell ans Herz suggeriert, dass der Gesuchsteller keine sachlichen Argumente mehr hat, mit denen er um Begnadigung flehen könnte.

Der Begriff Soldatenherz verbreitete sich im deutschsprachigen Raum seit dem frühen 19. Jahrhundert vorwiegend über Lieder, Gedichte und Märchen, die das Leben der Soldaten und deren Gefühl für das Vaterland thematisierten. Gemäss *Google Ngram Viewer*, einer Datenuntersuchung, die aus über sechs Millionen Publikationen seit dem Jahr 1'500 die Gebrauchsfrequenz eines Worts oder einer Wortfolge grafisch aufzeichnet, hat der Begriff erst während des Zweiten Weltkriegs seinen Höhepunkt und flacht dann rapide ab. In einer Ausgabe der *Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung* von 1918 widmet sich Leutnant Egli unter dem Titel «Soldatenherzen – ein Menschenherz» dem Begriff. Der Offizier verbindet das «Soldatenherz» mit einem Schwur: «Sollte das Vaterland in Gefahr kommen, so wollen sie [die jungen Soldaten] ihre beste Pflicht erfüllen.»⁸²⁶ Der Autor fragt sich dann, wie lange dieser Wille zur vaterländischen Pflichterfüllung noch halten werde und wie er gepflegt werden könne. Es sei die Rolle des Offiziers, des Vorgesetzten, der danach zu trachten habe, dass «eine solche Herzensstimmung im soldatischen Nachwuchs recht lebendig erhalten» bleiben möge.⁸²⁷ Für ein wahrhaftes Soldatenherz ist, gemäss seiner Lesart, ein guter Offizier von eminenter Bedeutung.

Zurück zum Fall *Giezendanner*: Im weiteren Verlauf geht er wie zahlreiche andere verurteilte Gesuchsteller auch auf seine Rolle als Haupternährer und respektabler Bürger ein. Damit appelliert er an das Verantwortungsgefühl des Gnadenherrn. Eine Strategie, die durchaus erfolgreich zu

sein scheint: Auditor Müller empfiehlt wenige Tage später, das Begehren Giezendanners anzunehmen, denn die «Strafe, die das Gericht in diesem Fall nach gesetzlicher Vorschrift ausfällen musste, war unmenschlich hart».⁸²⁸ Der Jurist zählt eine Reihe gnadenwürdiger Faktoren auf und kommt zum Schluss, dass «auch die Not der zahlreichen Familie (eine Frau und fünf Kinder), die ihres Ernährers beraubt ist, in Betracht gezogen» werden müsse.⁸²⁹ Der General stimmt dem Begehren zu und erlässt dem Landwirt die gesamte restliche Zuchthausstrafe.

Auch beim Fall *Heinrich Bänninger*, der als Fourier wiederholt Veruntreuungen begangen hat, kommt es aufgrund einer vorbestehenden Begnadigung zu einer Dankbarkeitsbezeugung. Die Erzählperspektive bei Bänningers zweitem Gnadenbegehren erfolgt zuerst in der dritten Person. Der Einstieg ist sehr formell und nüchtern gehalten:

«Unterzeichneter, Bänninger Hrch. Buchhalter, von & in Embrach, geb 1889, gewesener Fourier Füs. Komp. IV/64 [...] dem Ihre Mitteilung von 24. Januar von der Strafe 6 Monate in Gnaden erlassen worden sind, verdankt diesen Gnadenerlass hiermit herzlich. Gleichzeitig erlaubt er sich die demütige Bitte um Ausdehnung des Erlasses auf 1/3 der verhängten Strafe.»⁸³⁰

Hier wird Dankbarkeit (und die erneute Gnadenbitte) distanziert formuliert. So, als ob Bänninger die nächste Begnadigung voraussetze. Wie reagieren Auditor und General darauf? Der General vermerkt auf dem Gesuch, dass es auffallend sei, dass sich der Gefängnisdirektor nicht über den Mann geäußert habe und bittet um entsprechenden Bericht. Das Empfehlungsschreiben aus dem Zuchthaus Regensdorf zeigt sich wohlwollend gegenüber dem Häftling. Bänninger wurde der Schneiderei zugewiesen, so der Direktor, und erweise sich dort «als ein intelligenter & fleissiger Arbeiter», sodass der Schneidermeister mit dem Häftling in jeder Beziehung zufrieden sei.⁸³¹ Dieser arbeite ja sonst als Buchhalter und sei bei der ihm nun ungewohnten Tätigkeit sehr arbeitswillig. Zudem schreibt Gefängnisdirektor Curti: «Er ist still, eingezogen & sucht keinen Verkehr mit anderen Sträflingen.» Der Bericht gibt Einblick in die Erwartungen an einen Strafgefangenen und damit auch Einblick an die Erwartung von Strafe: Bänningers günstige Beurteilung geht also offenbar nicht nur auf seinen Arbeitseinsatz zurück, sondern auch auf seine Abgrenzung zu an-

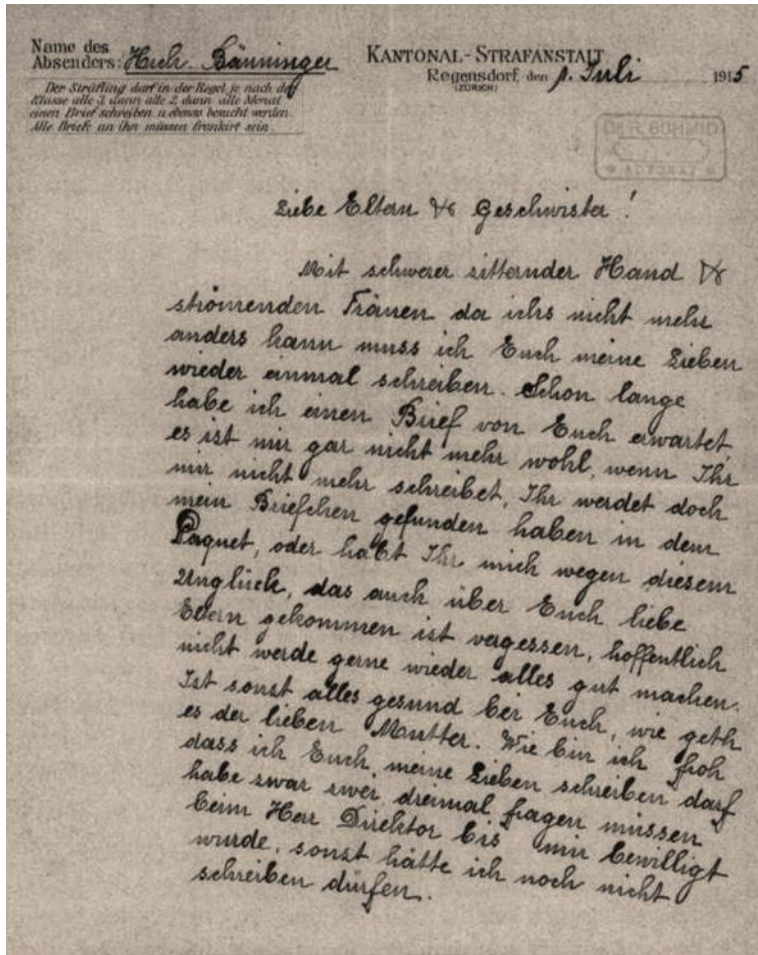
deren Inhaftierten des Zuchthauses. Wegen seines tadellosen Verhaltens wurde Bänninger zudem quasi befördert und in die Gemeinschaftshaft verlegt, wo er sich wiederum als tüchtiger und ruhiger Arbeiter bewährte. Jetzt äussert sich der Direktor auch zum persönlichen Verhalten des Zuchthausinsassen und weist so auf einen zentralen Umstand hin, wenn es um den erzieherischen Aspekt des Freiheitsentzugs geht:

«Er denkt intensiv über sein Vergehen nach, es wurmt ihn sichtlich, dass er so tief sinken konnte. Und seine Reue ist eine aufrichtige und darf an den Ernst seines Vorsatzes, inskünftig ein einwandfreies Leben zu führen nicht gezweifelt werden.»⁸³² So wie Einsicht und Reue relevante Strafminderungsgründe sind, so sind sie offenbar auch Voraussetzung dafür, künftig ein straffreies Leben zu führen.

Drei Wochen später begnadigt General Wille den degradierten Fourier zum zweiten Mal und erlässt ihm vier Monate Haft. Eine weitere Auffälligkeit im Fall Bänninger findet sich im privaten Briefverkehr. Ist der Gesuchsteller gegenüber dem General weitgehend formell und distanziert, sind die Briefe an seine Eltern Ausdruck höchster seelischer Erregung:

«Liebe Eltern und Geschwister! Mit schwerer zitternder Hand & strömenden Tränen da ich nicht mehr anders kann muss ich Euch meine Lieben wieder einmal schreiben. Schon lange habe ich einen Brief von Euch erwartet, es ist mir gar nicht mehr wohl, wenn Ihr mir nicht mehr schreibt. [...] Was ich schon geweint habe seit 20. April & jetzt immer noch weil ich Euch liebe Eltern in dieses Unglück gestürzt habe & Euch so unglücklich & ohne Lebewohl verlassen musste ist unglaublich. Ich kanns & darfs Euch gar nicht sagen wie weh es mir tut, dass ich Euch liebe Eltern in dieses Unglück gebracht habe.»⁸³³

Die untersuchten Fälle von Erstbegnadigten haben gezeigt, dass Dankbarkeit kein Motiv darstellt, um erneut um Gnade zu bitten. Vielmehr zeigte sich, dass das Dankbarkeitsgefühl je nach familiärer und persönlicher Situation äusserst unterschiedlich in den Gesuchen auftaucht und damit entsprechend unterschiedlich stark ausgeprägt ist.



Der wegen Veruntreuung verurteilte Heinrich Bänninger schreibt mit «schwerer zitternder Hand & strömenden Tränen» seinen Eltern und bittet sie um Verzeihung, da er ihnen Kummer und Leid bereitet.

4.6. Wenn Haft oder Leben krank macht – verlorene Gesundheit als Gnadenmotiv

Im Modellfall *Rudolf Urech* macht sich Emma Meili grosse Sorgen über den Gesundheitszustand ihres Verlobten und teilt diese Ängste auch dem Gnadenherrschaft mit. In der Folge fragte ich mich, ob auch andere Gesuchsteller diese Besorgnis anbringen würden und welche Rolle diese bei den Entscheidungen des Gnadenherrn spielen würde.

4.6.1. Erkrankung oder Unfall als Gnadenmotiv

Im Fall des an Lungentuberkulose erkrankten *Johann Giezendanner*, dessen sicherer Tod bei Verbleib im Gefängnis vom Arzt prophezeit worden ist, zeigt sich indes, dass General Wille durchaus gewillt ist, Gnade walten zu lassen, wenn es um Leben und Tod eines Häftlings geht. Was aber, wenn die Seele und der Geist erkrankt sind? Und was, wenn das Leiden nur simuliert ist? Das folgende Kapitel untersucht folgende Varianten als Gnadenmotiv: körperliche Erkrankungen und Unfälle, die sich vor oder während der Haft ereigneten, Fälle von seelischem Leiden und Fälle von vorgetäuschten Gebrechen, also Simulationen.

Im ersten Fall, es handelt sich dabei um *Amanda Oderholz* aus dem Fall *Eugen Koch*, bleibt unklar, ob die Krankheit der Gesuchstellerin seelischer oder körperlicher Natur ist. Die Zivilistin wird am 16. Januar 1916 wegen Gehilfenschaft zur Insubordination zu zwei Monaten Haft verurteilt.⁸³⁴ Sie hat ihrem Verlobten Eugen Koch – wie an anderer Stelle bereits erwähnt – ein wahrheitswidriges Telegramm geschickt (des Inhalts, Kochs Schwester sei ernsthaft erkrankt), um einen Kurzurlaub für den Soldaten zu erzwingen. Zwei Tage nach der Hauptverhandlung reicht ihr Pflichtverteidiger ein Begnadigungsgesuch ein. Der Verteidiger verweist zuerst auf die Herkunft seiner Mandantin. Sie sei als Doppelwaise aufgewachsen und immer sehr gut beleumundet gewesen. Dieser biografische Hinweis ist insofern bemerkenswert, als er bei Gesuchen für Militärangehörige nicht gemacht wird. Es ist aber ein wichtiger Hinweis auf eine zentrale Problemlage des Aktivdienstes, da auch Zivilpersonen unter das erweiterte Kriegsstrafrecht fielen. Da Zivilisten nicht militärisch beurteilt werden konnten, mussten die Verteidiger entsprechend auf zivile Beurteilungen zurückgreifen. Die familiäre Herkunft gehörte dazu. Der Anwalt schreibt über das Tatmotiv, dass sie «in der Leidenschaft für ihren Geliebten gehandelt» habe, als sie unter falschem Vorwand telegrafisch einen

Kurzurlaub für ihren ehemaligen Verlobten zu erwirken versuchte.⁸³⁵ Die Gebrüder Koch hätten einen schädigenden Einfluss auf ihr Verhalten gehabt: Der Polizeibericht spreche davon, dass «offenbar das Milieu im Hause der bisher unbescholtenen Person zum Verhängnis geworden sei». Diese einleitende Bemerkung ist aus emotionaler Perspektive wichtig, da sie dem Gnadenherrn eine gewisse Einstiegsmilde beschern soll: Die Verurteilte ist nicht nur Opfer ihrer eigenen Leidenschaft, sondern auch Opfer der zwielichtigen Brüder geworden. Die Hinweise auf ihre Herkunft als Vollwaise und auf ihre Unbescholtenheit machen die junge Frau gleich doppelt schutzbedürftig – ein Umstand, der im Haus Koch offenbar ausgenützt worden ist. Dann kommt der Anwalt auf einen Vorfall zu sprechen, den er bei der Eröffnung von Amanda Oderbolz' Urteil beobachtet hat.

«Die Oderbolz ist offenbar gesundheitlich geschwächt; ich schliesse das daraus, dass sie bei der Eröffnung des Urteils einen Anfall bekam, den ich zwar als Laie nicht sicher zu klassifizieren verstehe; nach meinem Eindruck aber war es ein epileptischer Anfall, nicht bloss Ohnmacht, denn sie sank nicht in sich zusammen, wie dies bei gewöhnlicher Ohnmacht der Fall zu sein pflegt, sondern fiel gestreckt steif und starr rücklings auf den Boden.»⁸³⁶ Der Anwalt schildert weiter, dass gemäss der im Gerichtssaal anwesenden Polizisten die Verurteilte bereits am frühen Nachmittag einen solchen Anfall erlitten habe. General Wille begnadigt Amanda Oderbolz ohne weitere Anmerkung oder Abklärungen, indem er ihre Strafzeit halbiert. Ob der Gesundheitszustand der Verurteilten der ausschlaggebende Begnadigungsgrund war, bleibt deshalb unklar.

Im Fall *Werner Strub* – der Füslier tötete bei einer Schiessübung eine junge Frau – lässt der General hingegen Abklärungen zum Gesundheitszustand des Verurteilten machen. Bemerkenswert an diesem Fall ist nicht in erster Linie die Erkrankung selbst, sondern der Ort, der sie ausgelöst haben soll: die militärische Strafanstalt Witzwil. Die Eltern wünschen sich indes eine Verlegung in das zivile Bezirksgefängnis:

«Die Unterzeichneten [...] bitten Sie herzl. dem Verurteilten Begnadigung zu gewähren oder wenn es nicht möglich ist zu gestatten, dass er die Strafe in Deisberg absolvieren kann. Der Aufenthalt in Witzwil wirkt (infolge Sehnsucht) schlecht auf den Gemütszustand.»⁸³⁷

Auditor Huber fragt auf Anordnung des Generals eine Woche später in der militärischen Strafanstalt nach, wie es um die Gesundheit des Häftlings stehe: Das Begnadigungsgesuch des Vaters stütze sich darauf, dass «auf Strub der Aufenthalt in Witzwil äusserst deprimierend wirke». Huber fragt, ob eine «gemütliche Depression von Strub» bestehe, «und zu ernstlichem Besorgnissen Anlass geben»⁸³⁸ könne. Der Direktor antwortet postwendend, dass ihm «gar nichts Abnormales» aufgefallen sei, er aber den Häftling im Auge behalten werde.⁸³⁹ Der General weist das Gesuch auf Hubers Empfehlung ab – allerdings nicht aufgrund des nicht erhärteten Krankheitsumstands, sondern aufgrund einer charakteristischen Eigenschaft von Gnade: Ihre Wirkung darf nur mildernd, nicht aber verschärfend sein.⁸⁴⁰ Der Auditor teilt den Eltern entsprechend mit, dass der militärische Strafvollzug eine Vergünstigung gegenüber der gewöhnlichen Gefängnisstrafe darstelle und ihr Begehren um Einweisung nach Deisberg daher eine Verschärfung der vom Gericht verhängten Strafe darstelle.⁸⁴¹

Auch im nächsten Fall führt eine Erkrankung des Verurteilten zum Gnadenbitten. *Johann Giezendanner*, der im Juni 1915 wegen Brandstiftung (an der eigenen unbewohnten Liegenschaft) zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt worden ist, erhält bereits kurz nach Haftantritt eine Halbierung seiner Strafe.⁸⁴² Im dritten Zuchthausjahr geht ein neues Gesuch des Verurteilten an Ulrich Wille. Giezendanner schreibt, dass sich der General vielleicht noch an ihn erinnern könne, da er ihm durch seine Güte fünf Jahre Haft erlassen habe. Dann geht Giezendanner auf die bittere Not seiner zahlreichen Kinder und seiner Ehefrau ein und erwähnt am Briefende, dass er «nicht gerade einer rosigen Zukunft entgegensehe».⁸⁴³ Denn ihn habe ein «hartnäckiges Leiden» aufs Krankenlager gebracht. Giezendanner geht mit keinem Wort auf die Schwere oder die Haftbedingung als Grund der Erkrankung ein. Deutliche Worte zum Gesundheitszustand des Häftlings findet hingegen Spitalarzt Otto Isler, dessen Brief den Gnadenherrn wenige Tage später erreicht. Er beschreibt, dass der Petent an einer doppelseitigen Brustfellentzündung und Lungentuberkulose erkrankt sei. Zu diesem schweren Leiden kämen noch Reste einer tuberkulösen Bauchfellentzündung hinzu. Giezendanners gesamter Allgemeinzustand sei dergestalt schlecht, dass sich die behandelnden Ärzte dagegen gesträubt hätten, «den Patienten in die Strafanstalt Tobel zurückzuschicken, wo er hin-

sichtlich Ernährung u. Verpflegung unter weit ungünstigeren Verhältnissen leben müsste» als im Frauenfelder Bezirksspital.⁸⁴⁴ Weiter schildert der Arzt, dass Giezendanner sich während des ganzen Spitalaufenthalts «durch ein tadelloses, ja geradezu musterhaftes Betragen» ausgezeichnet habe. Der Kranke sei immer «bescheiden, anspruchslos, dankbar für alles, was man ihm bot [und] daneben ungemein fleissig» gewesen. Dann kommt der finale Satz:

«Wir haben die vollendete Ueberzeugung, dass, wenn G. in den nächsten Tagen nicht in hygienisch günstigen Verhältnissen leben kann, d.h. wenn er wieder ins Zuchthaus zurückkehren und dort längere Zeit bleiben muss, er ein verlorener Mann ist.»⁸⁴⁵

Auditor Müller kommt zu folgendem Schluss: Abgesehen davon, dass Giezendanner ganz grundsätzlich eine «unmenschlich harte Strafe» erhalten habe, denn «sein Verbrechen hatte nichts mit seinem Militärverhältnis zu tun», gäbe es zahlreiche Gründe, die für eine Begnadigung sprechen würden.⁸⁴⁶ Einer davon sei das schwere Leiden des Petenten. Der General begnadigt den Landwirt noch am selben Tag. Bemerkenswert an Entscheidung des Generals ist, dass der Verurteilte eine vollumfängliche Begnadigung erfährt und auf die übliche Bewährungsfrist verzichtet wird. Dies hat der General seit seiner Berechtigung zur bedingten Begnadigung von Mai 1916 ausserordentlich selten getan.

Im nächsten Fall geht das Gnadenbitten nicht auf eine Erkrankung, sondern auf einen Arbeitsunfall im Gefängnis zurück. *Adolf Gisin* führt am 26. Oktober 1914 als Arbeiter der Eilgutexpedition einen Pferdetransport durch.⁸⁴⁷ Als Angestellter einer öffentlichen Verkehrsanstalt ist er wenige Wochen nach Kriegsausbruch unter das Militärstrafrecht gestellt worden.⁸⁴⁸ Er lässt den Transportgutschein und die Begleitpapiere verschwinden, nicht aber die 309 Franken für den Transport. Diese lässt er sich per Nachnahme selbst auszahlen. Als der Betrug bei der Monatsabrechnung auffliegt, gesteht Gisin, dass er noch weitere vier Beträge im Gesamtwert von 378 Franken unterschlagen habe. Der sofort geständige Gisin gibt an, dass er mit seinem Jahreslohn von 2'700 Franken seine Frau und die drei Kinder nicht habe genügend ernähren können.⁸⁴⁹ Das 3. Divisionsgericht verurteilt ihn wegen Veruntreuung zu zweieinviertel Jahren Zuchthaus und Entzug des Aktivbürgerrechts für ein Jahr. Und obwohl Gisin als Zivilist verurteilt worden ist, erhält er als weitere Strafe die Kassation als Soldat. Der Fall ist bedeutsam, weil der Grossrichter am Ende

der Gerichtsverhandlung festhält, dass das hohe Strafminimum von zwei Jahren Zuchthaus jedem Rechtsempfinden widerspreche – umso mehr, als das Delikt nach bernischem Strafrecht straflos oder bedingt ausgegangen wäre. Der Grossrichter empfiehlt dem Verurteilten daher explizit, anschliessend ein Begnadigungsgesuch einzureichen. Gisins Anwalt, Fürsprecher Teuscher, wendet sich nach drei Monaten an den General. Teuscher führt hauptsächlich drei Gnadengründe an: Erstens sei es stossend, dass ein bestens beleumundeter und von seinen Vorgesetzten als «intelligenter Arbeiter» bezeichneter Zivillist für ein Delikt belangt werde, das in Friedenszeiten gar nicht oder nur bedingt bestraft worden wäre.⁸⁵⁰ Zweites sei vom Gericht der Umstand nicht genügend gewürdigt worden, dass der SBB kein Schaden entstanden sei, denn der Reuige habe den gesamten Betrag von sich aus zurückgezahlt. Und nicht nur dies, so Teuscher, der Verurteilte hätte auch von sich aus auf weitere Veruntreuungen hingewiesen. Das Militärstrafrecht kenne aber keine sofortige Schadensdeckung durch den Delinquenten. Dies sei besonders stossend, da Gisin dem Militärstrafrecht nur aufgrund der Mobilisation unterstünde.

Das dritte Argument schliesslich betrifft die Gesundheit des Häftlings: Im Gefängnis Witzwil sei Gisin dem landwirtschaftlichen Dienst zugeteilt worden. Beim Eggen auf dem Feld seien ihm die vorgespannten Ochsen durchgebrannt, der Mann sei zu Fall gekommen und von der Egge überfahren worden. Beim Unfall sei Gisin sehr schwer verwundet und sogleich ins Insepsital gebracht worden. Aus Platzmangel sei er aber bereits zwei Wochen später ins Gefängnis zurückgebracht worden, wo er zurzeit mit einem beidbeinigen Gipsverband in der Notfallstube darniederliege.

«Dieser schwere, in der Strafanstalt erlittene Unfall, der voraussichtlich für Gisin einen bleibenden Nachteil zur Folge haben wird, in Verbindung mit dem oben Ausgeführten sollte nun wohl genügen, dem unglücklichen Familienvater den Rest seiner über alle Massen schweren Strafe in Gnaden zu erlassen.»⁸⁵¹

Auch in diesem Fall fordert der General einen Bericht über das Betragen des Verurteilten im Gefängnis an – nicht jedoch über dessen Gesundheitszustand. Der Bericht fällt positiv aus, sodass Gisin begnadigt und Mitte Juni 1915 auf Kosten des Militärs nach Hause transportiert wird.

Letztlich lässt sich nicht sagen, welchen Einfluss die zum Teil schweren Erkrankungen der Verurteilten auf die Entscheide hatten. Zumindest

in den Fällen *Adolf Gisin*, *Amanda Oderholz* und *Johann Giezendanner* war die Tatsache, dass der General über Zivilisten und über nicht militärische Delikte entscheiden musste, genauso ausschlaggebend wie deren Gesundheit. Beides sind Umstände, die dem General persönlich zuwidergelaufen sind, sodass er sein Gnadenrecht wiederholt auch als Korrekturmassnahme eingesetzt hat.

Von ganz anderer Tragweite sind die Fälle *Paul Maag* und *Adolf Züblin*, bei denen der General mit den vermeintlichen Auswirkungen früherer Gehirnerschütterungen konfrontiert wird. Beim Gnadenbitten stehen aber nicht so sehr die Unfälle, sondern vielmehr die Folgen im Vordergrund. Im Fall des Füsiliers *Paul Maag*, der eine Brillenquittung fälschte und sich so widerrechtlich neun Franken ausbezahlen liess, berichtet der Vater vom einstigen Sturz seines Sohns. Das Argument der Gehirnerschütterung bringt er noch vor der eigentlichen Verurteilung an. Er wendet sich dafür an den Kommandanten, der ihm tags zuvor von Pauls Verhaftung berichtete: «Ihre Mitteilung verdanke ich Ihnen geziemend. Dass sie wie die gleichzeitige meines Sohnes mich todestraurig machte, werden Sie begreifen. Solch eine Nachricht am Vorabend seines 60. Geburtstages zu erhalten muss einen Mann meines Berufes u. meiner Grundsätze ins innerste Mark treffen.»⁸⁵²

Jakob Maag ist tief erschüttert über das Vorgefallene und beschreibt seinen Zustand geradezu körperlich: Er sei, nachdem er vom Kommandanten die schlimme Nachricht erhalten habe, gleich zu einem ihm bekannten Dekan nach Illnau gefahren «um [s] ich mit ihm zu beraten». Jakob Maag betont den Beruf des Gesprächspartners explizit, um dessen Kompetenz zu betonen. Der Vater fährt nun fort: Der Dekan hätte ihn gleich als Erstes gefragt: «Ist Paul einmal gefallen?» Diese Frage sei ihm nämlich von allen Ärzten bezüglich seines Sohns Max gestellt worden, als sich dieser als «hochbegabter 18-jähriger Gymnasiast» das Leben genommen habe. Und der Dekan habe eine zentrale Erläuterung angefügt: Damals sei bei seinem Sohn «ein Gehirndefekt konstatiert worden, der sich gelegentlich in Verfolgungswahn» geäussert habe. Der Dekan erkundigt sich bei Jakob Maag also nicht nur, ob dem Sohn etwas Ähnliches zugesossen sei, sondern mutmasst damit, dass ein Sturz zu einer charakterlichen Änderung führen könne. Zumindest erklärten sich damals die Ärzte so den Umstand, weshalb aus einem vielversprechenden Gymnasiasten

ein Suizident habe werden können. Diesen Gedankengang nimmt nun Vater Maag gegenüber dem Kommandanten auf und spinnt ihn weiter:

«Dieses: ‚Ist Paul einmal gefallen?‘» musste ich bejahen u. gab mir seither sehr zu denken. Als Knabe war er auch sehr begabt – intellektuell ist er’s noch ziemlich – u. mir anfänglich, mit meinen Grundsätzen übereinstimmend. In seinem ersten Seminarjahr wurde er mutwillig von einem starken Kameraden hier vom hohen Reck herabgerissen u. fiel dann jämmerlich auf den Kopf auf den steinharten Boden oder auf einen der Zementgüsse, die um die hölzernen Reckpfosten sind. (Leider hatte damals die Schulverwaltung den weissen Belag noch nicht angebracht.) Weil äusserlich nicht viel anzusehen war, machte ich nichts aus der Sache, doch wurde er fortan ein arger Bluter: Viele Dutzende blutige Nastücher schickte er von Künsnacht heim. (In geringem Grade hatte er das Bluten vorher schon etwas.) Auffallend ging er aber in der Energie u. in der Wertschätzung der ethischen Grundsätze zurück u. darum auch in den Leistungen, so dass er das Seminar aufgeben musste.»⁸⁵³

Der Vater stellt fest, dass offenbar auch sein Sohn von charakterlichen Änderungen betroffen war, nachdem er zu Boden prallte. Das Schreiben des Vaters weist verschiedene Eigenheiten auf: Erstens ist seine Schreibweise von einer inhaltlichen Dichte, wie sie nahezu kein anderer Gesuchsteller aufbringt: Mit wenigen Worten bringt Jakob Maag seine grundsätzliche Denkhaltung zum Ausdruck. So bedurften seine Grundsätze, die auf das Engste mit seinem Beruf als Lehrer verwoben sind, keinerlei weiterer Ausführungen, liegen sie doch gleichsam seinem Berufsstand zugrunde. Ein weiteres Merkmal seines Schreibens liegt in der konsequenten Verwendung von in Klammern gesetzten Nebensätzen. Mit den Einschüben wird Wesentliches zur Komplettierung des Sachverhalts zur Sprache gebracht. Das Erzählte in Klammern ist nie prioritär, aber gleichwohl relevant. Dieser Textabschnitt ist in doppelter Hinsicht aufschlussreich. Einerseits macht der Vater eine Korrelation zwischen der Persönlichkeitsveränderung und dem Sturz und zeichnet andererseits das Bild des doppelt Gefallenen: Der auf jämmerliche Weise Gefallene landet nicht nur auf dem harten, ungeschützten Boden des Schulplatzes – er ist gleichzeitig zu einem geworden, dessen Leben gescheitert ist. Der einst Begabte verliert durch den Sturz seine Grundwerte, sodass an der Härte

des Zementbodens ein ursprünglich vielversprechendes Leben zerbricht. Der Vater fährt mit der Krankheitsgeschichte fort:

«Nach einiger Zeit schickte ich ihn nach Magdeburg, damit er in neuer Umgebung u. im Familienleben seiner Patin wieder zu sich komme. Sein stetes Bluten aber hörte noch nicht. Auf Veranlassung seines Geschäftes (Mundloi & Cie.) musste er sich einer überaus schmerzlichen, mit ungemeinem Blutverlust verbundenen Operation: Heraustrennen der Nasenscheidewand, u. zwar ohne Narkose, unterziehen. (Seinen damaligen Brief habe ich noch.) Das Bluten hörte nun wirklich auf, allein seine ursprüngliche seelische Veranlagung war u. blieb verloren. Bei den Ermahnungen fühlte ich den passiven Widerstand heraus, wenn er sich auch nicht äusserte.»⁸⁵⁴

Hier ähnelt die Erzählstruktur des Briefs den Handlungen eines klassischen Dramas: Nach der Einführung der Protagonisten und der Bekanntmachung der Ausgangssituation (Exposition) folgt die Beschreibung des Vorgefallenen mit dem unerwarteten Sturz (Peripetie), die im leidvollen Ausgang (Katastrophe) mündet: «[...] alleine seine ursprüngliche seelische Veranlagung war u. blieb verloren.» Damit ist alles gesagt: Die Grundlage eines erfolgreichen, seelisch unversehrten Lebens ist unwiderruflich zerstört. Die Tragödie, spezifische Form des Dramas, ist vollendet.

In einem weiteren Abschnitt verleiht der Vater der durch den Sturz verursachten Verletzung des Geists Nachdruck. Er bringt gegenüber dem Kommandanten ein Beispiel aus seinem Berufsalltag an und beschreibt, wie eines seiner Schulkinder beim Sandkastenspiel derart arg am Scheitelbein getroffen worden sei, dass aus dem einstigen Klassenprimus ein ewiger Letzter geworden sei. Jetzt setzt Jakob Maag zu einem Wechsel in der Erzählstrategie an:

«Vor 21 ½ Jahren ging ich zur Abstinenz über, um einem Verwandten zum rechten Weg behülflich zu sein, u. blieb dabei als jener wieder abfiel, um doch wenigstens meinen Kindern ein gutes Beispiel zu sein – u. dann auch aus Sparsamkeitsgründen angesichts ihrer stets vergrößernder Zahl. Dass dies Beispiel wohl nicht umsonst war, dafür möchte ich den Sohn Jakob, Bat. 63/IV 3. Zug erwähnen.»⁸⁵⁵

Nicht mehr sein Sohn und dessen schicksalhafter Kindheitsunfall stehen im Vordergrund, sondern er, der Briefschreiber selbst. Es ist ihm offenbar wichtig, dass der Kommandant sich der Rechtschaffenheit seines brieflichen Gegenübers gewiss sein kann und so seinen Argumenten grös-

sere Bedeutung zumisst. Aus diesem Grund gibt der Vater auch Referenzen an, und zwar zivile als auch militärische: «Behufs allfällig gewünschten Aufschlusses über mich u. meine Familie nenne ich Ihnen ausser Hrn. Dekan Epprecht noch Hrn. Hptm. Weber in Illnau.» Was bezweckte der Vater mit dem Schreiben an den Kommandanten? Interessanterweise gehört das Schreiben von Vater Maag zu den wenigen Briefen, in denen ein Gesuchsteller explizit auf das Ziel zu sprechen kommt:

«Verzeihen Sie, wenn ich ausführlich wurde. Aber es musste mir daran liegen, Ihnen einen Einblick in das Milieu des Fehlbaren zu gewähren. [...] Ich wäre Ihnen zu grossem Dank verpflichtet, wenn Sie diesen Brief der Verteidigung Pauls übergäben, vielleicht möchte ein Moment darin seine Richter gnädiger zu stimmen.»⁸⁵⁶

Der Brief des Vaters sendet Kommandant Brockmann einen Monat später zusammen mit seinem eigenen Gesuch für die Begnadigung von Paul Maag an General Wille. Darin ersucht er ihn, die sechsmonatige Haftstrafe des Füsiliers auf zwei Monate zu reduzieren.⁸⁵⁷ Als Begründung gibt der militärische Vorgesetzte zwar nicht die Sturzgeschichte und die damit verbundene Persönlichkeitsveränderung an. Dennoch muss der Vater mit seinem Brief Spuren hinterlassen haben, denn der Kommandant würdigt die familiäre Herkunft des Verurteilten: Füsilier Maag sei «der Sohn einer rechtschaffenen Lehrerfamilie mit 13 Kindern im Kanton Zürich». Dann geht der Gesuchsteller auf den Charakter des Verurteilten ein:

«Füs. Maag ist im Grunde genommen ein guter Mensch, ein eifriger und pflichtgetreuer Soldat, über den noch nie Klagen eingegangen sind. Jede Rohheit liegt ihm fern, aber er hat einen schwachen Charakter.»⁸⁵⁸

Der Kommandant gibt damit sowohl eine militärische als auch eine persönliche Beurteilung bezüglich des Verurteilten ab. Die Folgen des Sturzes sind kein Argument im Begnadigungsgesuch, wohl aber die Folgen des Urteils: «Füs. Maag ist durch das Urteil völlig gebrochen. Er machte bei der Untersuchung einen erschütternden Eindruck.»⁸⁵⁹ Die Gründe, auf die sich der Antrag von Auditor Eugster berufen, sind wiederum andere: Er empfiehlt die bedingte Begnadigung aus juristischen Gründen. Die gesetzliche Mindeststrafe von sechs Monaten bei Betrug im Rahmen einer Urkundenfälschung – als solcher wurde das Fälschen der Brillenquittung vor Gericht eingestuft – sei «speziell im vorliegenden Fal-

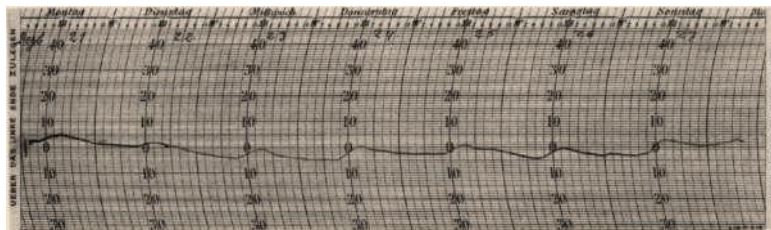


Der frühzeitig in Freiheit entlassene Paul Maag imponiert seiner Verlobten Claire. Seine von Ulrich Wille erlassene Bewährungszeit dauert nicht lange. Drei Jahre nach der bedingten Begnadigung von 1918 betrügt er erneut.

le den Verhältnissen nicht angemessen».⁸⁶⁰ Das Gericht hätte sich aber nicht über das Gesetz hinwegsetzen können, weshalb er eine Begnadigung empfehle. Und offenbar muss bei der Gnadenempfehlung auch die Fürsprache des Kommandanten eine Rolle gespielt haben. Denn der Auditor erwähnt, dass dieser sich stets positiv über Paul Maag geäußert habe und die Begnadigung ebenfalls empfehle. Der Gnadenherr erlässt daraufhin vier Monate der Gefängnisstrafe mit einer Bewährungsfrist von vier Jahren.

Vorzeitig entlassen, währte Paul Maags Freiheit indes nur drei Jahre: Im November 1921 beantragt das Oberauditoriat, die bedingte Begnadigung von einst aufzuheben. Paul Maag wurde erneut wegen Betrugs angeklagt und verurteilt. Die Deliktsumme betrug diesmal mit 28'406 Franken ein Vielfaches.⁸⁶¹

Auch im nächsten Fall geht es um eine Gehirnerschütterung. Die Folgen davon stellen im Fall *Adolf Züblin* sogar das zentrale Gnadenmotiv dar. In der Nacht von Heiligabend 1914 wird am Fuss der Churer Bahnhoftreppe eine zusammengesunkene Person gefunden. Der Gepäckträger Conrad Bay sagt später vor dem Untersuchungsrichter aus, dass es um den Zusammengesackten herum nach Alkohol, Urin und Erbrochenem gestunken habe.⁸⁶² Erst als er – mit Unterstützung des Nachtwächters – dem Mann auf die Beine geholfen habe, habe er gemerkt, dass es sich dabei um einen Offizier gehandelt habe. Aus dem Bahnhofsrestaurant seien zum selben Zeitpunkt Lärm und Gelächter nach draussen gedrungen. Der Mann sei stark angetrunken gewesen und habe stets gedroht, den Hund des Nachtwärters zu erschiessen. Weiter hätte der betrunkene Offizier gesagt, dass er seinen Säbel im Saal des Bahnhofsrestaurants gelassen habe. Der Gepäckträger und der Nachtwächter geben dem Offizier Wasser und bringen ihn in die Kaserne, wo er bis Mittag im Bett bleibt.⁸⁶³ Gegen Adolf Züblin, Oberleutnant der Mitrailleurkompanie III, wird Anklage wegen Dienstverletzung erhoben. Es geht um die Klärung der Frage, ob Züblin als Wachkommandant eingeteilt war oder nicht. Der Offizier behauptete nämlich vor dem Untersuchungsrichter, dass er nur als Rondeoffizier, nicht aber als Wachkommandant seines Zugs eingeteilt war. Deshalb habe er sich nichts dabei gedacht, als er den Wachdienst gegen 23 Uhr verliess, um sich einer vom Bahnhofswirt spontan organisierten Weihnachtsfeier für Offiziere anzuschliessen. Der Rapport des Komman-



Eine Temperaturkurve als Beweisstück im Straffall Adolf Züblin. Der betrunkene Oberleutnant stürzt am Weihnachtsabend von 1916 die Churer Bahnhofstreppe hinunter und macht vor Gericht eisige Temperaturen dafür verantwortlich. Der Richter widerspricht und verurteilt ihn wegen Dienstverletzung.

danten wie auch die Zeugenaussagen zeigen jedoch, dass Züblin als Wachkommandant eingeteilt war, sodass er am 17. April 1915 vom 2. Divisionsgericht wegen Dienstverletzung zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt wird. Als Nebenstrafe verliert Adolf Züblin seinen Grad als Oberleutnant, was auch bedeutet, dass er der Armee verwiesen wird.⁸⁶⁴ Diese Strafe war vom Grossrichter in freiem Ermessen verhängt worden, da das Gesetz die Degradierung nicht zwingend verlangt.

Die Überlegung des Grossrichters, Züblin zu degradieren, weil dessen militärische Qualifikationen von mehreren Vorgesetzten als schlecht bewertet worden waren, ist aus zwei Gründen spannend: Erstens gibt sie Einblick in ein zeitgenössisches Offiziersbild und zweitens ist einer der befragten Vorgesetzten Ulrich Wille junior, der Sohn des Generals, dessen Einschätzung beim Gnadenbitten eine Rolle spielen wird. Im Protokoll der Gerichtsverhandlung steht:

«Das im höchsten Grade dienstwidrige Verhalten des Angeklagten in der Ausübung seines Dienstes als Wachkommandant, sowie die schlechten Zeugnisse, die seine Vorgesetzten ihm geben, führen das Gericht zur Ueberzeugung, dass dem Angeklagten die militärischen wie moralischen Eigenschaften fehlen, die vom Offizier stets und unter allen Umständen verlangt werden müssen.»⁸⁶⁵

Die Protokolle gehen nicht näher auf die Vorfälle ein, die Züblin als schlechten Offizier auszeichnen. Aus den Gerichtsakten geht lediglich hervor, dass es mehrere Versuche gab, Züblin als Offizier von der Mitrailleurkompanie III zu entfernen, da er wegen Trunkenheit untragbar geworden war. So erhielt er auf der Fortifikation Hauenstein, wo er als Freiwilliger Dienst leistete, wiederholt mehrtägigen Arrest wegen Betrunkenheit.⁸⁶⁶

Bemerkenswert in Bezug auf das Untersuchungsthema Gesundheit ist, dass der Anwalt noch vor der Verurteilung darlegt, dass sein Mandant nicht betrunken gewesen sei, als ihn die beiden Bahnangestellten gefunden hätten. Vielmehr sei er «aus Unachtsamkeit gestürzt als er das Perron verlassen wollte».⁸⁶⁷ Züblins darauffolgendes Verhalten – seine Benommenheit und seine Drohung, den Hund zu erschiessen – ging gemäss Anwalt nämlich nicht auf seine Betrunkenheit zurück, sondern sei die Folge «der durch einen Sturz erlittene [n] Erschütterung».⁸⁶⁸ Dieser Umstand wurde vor Gericht nicht in die Überlegungen miteinbezogen oder zumindest nicht protokolliert. Der Anwalt wendet sich daraufhin an Regierungs-

rat Fischer, der dem St. Galler Polizei- und Militärdepartement vorsteht, und fragt ihn nach den militärischen und zivilen Referenzen des Verurteilten. Regierungsrat Fischer meint gleich zu Beginn, dass er zur militärischen Qualifikation nichts sagen könne. Umso mehr aber weiss er über dessen familiäres Umfeld und über einen erlittenen Reitunfall zu berichten:

«Dagegen ist uns bekannt Züblin nicht nur einer sehr wackern und patriotischen Familie entstammt, sondern dass er selbst früher ein energischer gewekter sehr militärfreundlicher junger Mann galt, dem wir das Vorgekommene wie es uns mitgetheilt wurde nicht zugetraut hätten.

Wir haben für den Vorfall nur eine Erklärung dies mit Allem was passiert ist, und die auch zu den Beobachtungen Anderer stimmt: Er erlitt nämlich vor ca. 2 Jahren beim Reiten eine ~~Schädelbruch~~ der Gehirnerschütterung die vielleicht nicht ohne innere Verletzung verlaufen ist, denn seither hat er nach der Beobachtung von Leuten seiner Umgebung überhaupt an Energie und Halt abgenommen.»⁸⁶⁹

Die Ausgangslage ist damit sehr ähnlich wie im Fall *Paul Maag*: Beide Wehrmänner kamen aus vaterländischen Familien und entsprachen den damit verbundenen bürgerlichen Wertvorstellungen. Beide Männer veränderten sich infolge des Sturzes auch charakterlich und wurden später als willensschwach beschrieben. So schreibt der Regierungsrat weiter: «Die Verurtheilung trifft ihn und seine Familie so verdient sie sein mag ausserordentlich hart, gerade weil sie scharf zu früheren Hoffnungen contrastirt und weil alles nur so erklärlich scheint.»⁸⁷⁰ In einem achtseitigen Schreiben – es ist eines der umfassendsten Begnadigungsgesuche dieser Studie – wendet sich nun der Anwalt an General Wille. Der Jurist fasst Anklage und Urteil in wenigen Sätzen zusammen und kommt gleich eingangs auf das eigentliche Ziel des Begehrens zu sprechen: Der General solle doch die Strafe mildern und die Degradierung rückgängig machen.⁸⁷¹ Dann folgen die Erläuterungen dazu. Diese Vorgehensweise unterscheidet sich damit deutlich von den privaten Gesuchstellern: Diese breiten zuerst die Motive aus und bitten dann am Schluss um Gnade. Während das erste Gnadenmotiv bei Anwalt Gessner juristischer Natur ist (Züblin sei nur zu einem Monat unterhalb des Strafmaximums verurteilt worden, obwohl er keine Vorstrafen hatte), geht er darauf direkt auf den Vorwurf der Betrunkenheit ein. Damit bereitet der Gesuchsteller den Boden für die spätere Sturzgeschichte:

Auch wenn sein Mandant im Vorfeld mehrfach wegen Trunkenheit disziplinarisch bestraft werden musste, heisse das noch lange nicht, dass er auch diesmal betrunken gewesen sei. Vielmehr habe es sich so verhalten, dass Züblin ob der Dunkelheit und der eisigen Temperaturen die Bahnhofstreppe hinunterstürzte und wegen des Sturzes und nicht etwa wegen Betrunkenheit benommen gewesen sei. Züblins Benommenheit sei durch das bereits früher erlittene Schädel-Hirn-Trauma verstärkt worden. Gessner wählt damit eine Argumentationsstrategie, wie sie in dieser Studie schon mehrfach unter dem Aspekt der Exkulpation untersucht worden ist: Die Schuld wird auf andere Personen oder auf höhere Umstände abgeschoben und damit externalisiert.

«Die Militärbehörde des Heimatkantons meines Klienten ist sogar der Auffassung, dass überhaupt jener Erkrankung das Nachlassen an Energie und Halt zugeschrieben werden müsse.»⁸⁷² Gessner gibt mit dieser Referenz der St. Galler Militärbehörde seinen Überlegungen mehr Gewicht. Als letzte Begründung führt der Anwalt die unklaren Wachanweisungen des Kommandos für die Feiertage an. Spannend an diesen dienstlichen Ausführungen ist, dass der Anwalt, der selbst Major ist, einräumt, dass er in der Situation seines Klienten anders gehandelt hätte: «Nun gebe ich als Offizier ohne weiteres zu, dass es Sache meines Klienten gewesen wäre, in der unsicheren Position, in der er sich befand, sich bei seinen Vorgesetzten über das, was von ihm verlangt werde, zu informieren.»⁸⁷³

Der Auditor wendet sich nun an Major Ulrich Wille junior und bittet um Auskunft über den Verurteilten.⁸⁷⁴ Wille junior schreibt «an den General der Armee», dass Züblin zwei Jahre zuvor unter ihm die Infanterie-Rekrutenschule in Chur gemacht habe. Ob dies vor oder nach Züblins Reitunfall war, geht aus dem Schreiben nicht hervor:

«Oberlieutenant Züblin hat damals wiederholt scharf angefasst werden müssen wegen nachlässiger Arbeit, verursacht in der Hauptsache durch verbummelte Nächte. Er schien nicht in bester Gesellschaft zu verkehren. Die Mahnungen hatten damals Erfolg; Züblin war in der Folge energisch und männlich; mit seinen Untergebenen hatte er keine Schwierigkeiten; Oberlieutenant Züblin bedarf aber einer starken Führung.»⁸⁷⁵

Züblins Nachlässigkeit scheint gemäss Ulrich Wille junior vielmehr auf dessen nächtlichen Ausgang und schlechten Umgang zurückzuführen gewesen zu sein. Das Schreiben von Wille junior an seinen Vater zeigt

darüber hinaus sehr eindrücklich auf, wie hoch der Stellenwert der Erziehung für den Major gewesen ist und welche Bedeutung darin die Männlichkeit einnimmt. Es ist nun Max Huber, der den Antrag vorbereitet. Dieser ist – wie das Gesuch des Anwalts – von überdurchschnittlicher Länge. Interessant ist, dass er andere Schwerpunkte setzt: Huber bezeichnet nämlich das juristische Motiv, wonach Züblins Strafmass lediglich einen Monat unterhalb des Strafmaximums zu liegen kam, als das hauptsächliche Begnadigungsmotiv. Als zweites nennt er sodann die unklare Wachanweisung, die der Oberleutnant vonseiten des Kommandos erhalten habe. Am Schluss kommt der Auditor auf die vermeintliche Betrunkenheit zu sprechen:

«Im Begnadigungsgesuch wird sodann die vom Gericht angenommene Trunkenheit des Verurteilten in Zweifel gezogen und der Zustand der Bewusstlosigkeit mit einem Unfall und einer pathologischen Eigentümlichkeit erklärt [...] Aus [den Akten] ergibt sich, dass dieser Offizier auch im aktiven Dienst und sogar bei der Mobilmachung sich wiederholt in einer eines Offiziers unwürdigen Weise benommen hat. Auch nach dem Vorfall in Chur, d.h. nachdem Züblin bereits als Beschuldigter verhört worden war, liess er sich wieder Handlungen zu schulden kommen, die eine Arreststrafe von 5 Tagen zur Folge hatten. Es scheint demnach, dass die tiefere Ursache des Vorfalles am Weihnachtstabend nicht mangelhafte Erziehung, sondern ungewöhnliche moralische Haltlosigkeit ist. Es ist aber nicht anzunehmen, dass es sich um eine Willensschwäche und eine Neigung zu alkoholischen Excessen handelt, welche eigentlich pathologisch wären und deshalb die strafrechtliche Verantwortung aufheben könnten.»⁸⁷⁶

Max Huber teilt damit die Haltung des Grossrichters, die letztlich zu Züblins Degradierung geführt haben: Adolf Züblin erfüllt die an ihn gestellten Erwartungen als Offizier nicht. Darüber hinaus überzeugen den Auditor die vom Anwalt vorgebrachten Gnadenmotive ebenfalls nicht. Weder unklare Anweisungen noch mangelnde Führung oder pathologische Gründe seien verantwortlich für das unwürdige Verhalten, sondern einzig Züblins moralische Haltlosigkeit. Damit fällt für den Auditor auch der Reitunfall als Ursache äusser Betracht. Empfiehlt Huber nun die Ablehnung? Hat doch letztlich keiner der vorgebrachten Gründe Bestand. In Hubers folgendem Vorschlag an General Wille zeigt sich erneut dessen

diplomatisches Geschick: Weil der General offenbar wenige Tage zuvor dem Auditor seine Absicht mitgeteilt hat, Züblin begnadigen zu wollen, schlägt Huber eine Reduktion der Haftstrafe von höchstens zwei Monaten vor und spricht sich damit implizit gegen eine vollständige Begnadigung aus. Eine Wiedereinsetzung in den Grad hingegen erachtet der Auditor zum aktuellen Zeitpunkt für nicht angezeigt, da die Vorabklärungen dafür noch im Gang seien und «die rechtliche Möglichkeit sehr fraglich sei».⁸⁷⁷ In General Willes Entscheid zeigt sich nun das bereits eingespielte Funktionieren der beiden:

«Ihre Darlegungen betr. dem Begnadigungsgesuch des entsetzten Oberlt. Züblin sind derart überzeugend, dass ich nicht anders kann, als mich Ihrer Denkweise zu unterziehen. Ich stelle Ihnen anheim, ob ich ihm 2 Monate von seiner Strafzeit erlassen oder ob es bei den 5 Monaten Gefängnis, die ihm zudiktiert worden sind, sein Bewenden haben soll.»⁸⁷⁸

Der Gnadenherr überlässt damit den Entscheid dem Gutdünken des Auditors. Er bittet jedoch Huber darum, der Familie und der St. Galler Regierung die Erklärungen «in extenso» mitzuteilen, weshalb er die Degradierung nicht rückgängig machen könnte. Auch diese Handlung zeigt etwas Typisches der Gnadenpraxis von Ulrich Wille: Ihm lag viel daran, jeweils die Umstände seiner Entscheidungen zu erläutern und damit letztlich auch den Ruf der Armee zu wahren. Spannend ist nun, dass sich dieses Anliegen von Ulrich Wille nicht nur auf Fälle von verurteilten Offizieren und ihr bürgerliches Milieu beschränkte, sondern ebenso für verurteilte einfache Soldaten und deren gewerblich-bäuerliches Umfeld galt.

Damit hat sich das erlittene Schädel-Hirn Trauma als Schuldmitderungs- oder späterer Begnadigungsgrund als haltlos erwiesen. Weder im Fall Paul Maag noch bei Adolf Züblin reichte ein erlittener Unfall mit Kopfverletzungen als Begründung für eine nachhaltige Charakteränderung des Täters und damit als Begnadigungsgrund aus. In beiden Fällen waren es juristische Gründe, die zur Begnadigung führten.

4.6.2. Fälle von Simulation

Folgender Abschnitt behandelt Fälle, in denen die Vortäuschung von gesundheitlichen Beschwerden im Zentrum steht. Einmal mehr zeigen sich in diesen Fällen die Schwierigkeiten, die das veraltete Militärstrafrecht mit sich brachte. Denn das 1851er-Gesetz definierte nicht, ob es sich

bei der Tat um ein militärisches oder ein nicht militärisches Delikt handelte. Und dies hat wiederum Auswirkungen auf das Urteil und den Gnadenentscheid. Im Zentrum steht der Fall von *Rudolf Rohr*, der sich durch Salpetersäure Verätzungen zugefügt hat, um sich vor dem Einrücken zu drücken. Derweil sich das erste Gesuch der Ehefrau Rosa um die Todesgedanken des Ehemanns drehte, geht ihr zweites Gesuch auf die Vortäuschung ein.⁸⁷⁹ Und dies gleich in der ersten Zeile: «Die Gesuchstellerin ist die Ehefrau des Verurteilten. Der Letztere selbst wurde vom Divisionsgericht 4 wegen Simulation zu 10 Monaten Gefängnis verurteilt. Er will die Tat durchaus nicht beschönigen; er bereut sie vielmehr sehr.»⁸⁸⁰ Der Briefeinstieg verweist auf etwas Besonderes: Rosa ist die einzige Gesuchstellende, die das ganze Gesuch durchgehend in der dritten Person schreibt und damit eine unpersönliche Erzählperspektive wählt. Auffallend an diesem letzten Gesuch ist darüber hinaus, dass sie – die ihren Mann bei ihrem ersten Gesuch noch als unschuldig dargestellt hat – das Delikt nun beim Namen nennt. Ihr Ehemann *simulierte* ein Gebrechen, um sich dem Dienst zu entziehen. Rosa Rohr schreibt:

«Die lange Dienstzeit während der Grenzbesetzung empfinden die ärmeren Klassen sehr. Auch der Verurteilte & seine Familie waren allein auf dessen Verdienst angewiesen & besaßen keinerlei Vermögen. Die Bezogene Notunterstützung von Fr. 1.70 konnte, in Anbetracht der überaus hohen Lebensmittelpreise, nicht ausreichen & es mussten Schulden gemacht werden. Auf den nämlichen Zeitpunkt war ferner 1 Wechsel von Fr. 500.- fällig. Dazu war die Frau in Erwartung eines weiteren Familienmitgliedes, war öfters unwohl & kränklich. Alles dies brachte den Ehemann zur Verzweiflung und hat ihn zur begangenen Tat veranlasst.»⁸⁸¹

Ihre Zeilen reflektieren die Kriegsumstände in einer Weise, die für diese Studie äusserst selten ist. Es ist dies das einzige Gnadenbegehren, das den Klassendiskurs aufnimmt, um auf die sozioökonomischen Unterschiede der im Aktivdienst stehenden Bevölkerung hinzuweisen. Dennoch würde ich ihre Aussage nicht als eine politische deuten, auch wenn Rosa Rohr ein traditionell sozialdemokratisches Thema anspricht. Vielmehr tritt die Ehefrau in den Hintergrund und hält in unpräziser Weise fest, wie die Lage ist. Und diese ist nicht für alle gleich, sondern bisweilen so prekär, dass sie ihren Mann zu einer Untat verleitet hat. Dieses zweite

Gesuch von Rosa Rohr ist schliesslich erfolgreich – ihr Ehemann wird an Allerheiligen 1915 aus der Strafanstalt entlassen.⁸⁸²

Der Grund für die Begnadigung liegt aber nicht in den familiären Verhältnissen oder im tadellosen Verhalten Rohrs im Gefängnis, das der Direktor bescheinigte. Der Begnadigungsgrund ist vielmehr juristischer Natur und liegt dem Delikt der Simulation zugrunde, das sich keiner Deliktkategorie zuordnen lässt. Der Betrug, aufgrund dessen der Korporal verurteilt worden ist, gehört zu den sogenannt gemeinen Delikten.⁸⁸³ Das Delikt der Selbstverstümmelung ist dagegen ein rein militärisches Delikt, da es sich um eine «Dienstentziehung» handelt.⁸⁸⁴ Auditor Rohner reflektiert nun diese Ausgangslage: Beim Delikt des Verurteilten handle es sich um «ein sich Drücken vom Dienst».⁸⁸⁵ Dieses könne in unterschiedlichen Formen zutage treten. Ein Wehrmann sei zwar beispielsweise eingerrückt, desertiere jedoch oder melde sich überhaupt nicht zum Appell. Eine weitere Form der Dienstentziehung sei diejenige der Selbstverstümmelung, indem der Wehrmann seiner körperlichen Integrität selbst Gewalt antue, um nicht mehr dienstfähig zu sein. Der Auditor führt weiter aus, dass Fälle von Selbstverstümmelung selten seien: Die meisten Dienstentziehungen würden durch Nichteinrücken oder Verlassen der Truppe geschehen. Wie viele Fälle von Selbstverstümmelung zum Antragszeitpunkt im Oktober 1915 tatsächlich von einem Schweizer Militärgericht behandelt worden sind, ist aufgrund dieser Ausgangslage unklar.⁸⁸⁶ Selbstverstümmelungen waren vorwiegend bei kriegführenden Streitkräften ein verbreitetes Phänomen gewesen, um dem (Kriegs-)Dienst zu entkommen. Die historische Forschung dazu stammt entsprechend aus ehemals kriegsinvolvierten Ländern. Sie untersucht, welche militärischen und psychischen Mechanismen zu dieser extremen Form der Selbstverletzung geführt haben. Im Zentrum dieser Forschungsarbeiten stehen aus diesem Grund meist Kriegsdienstverweigerer und Deserteure, die sich aus einem psychischen Extremzustand heraus selbst verstümmeln.⁸⁸⁷

Der Auditor kommt auf einen weiteren spezifischen Umstand im Fall Rohr zu sprechen, der berücksichtigt werden müsse. Rohr wurde bereits von seiner Ehefrau gegenüber dem General erwähnt: Der Korporal *simulierte* ein Gebrechen, um sich dem Dienst zu entziehen. Dieses Verhalten von Rohr, so der Auditor, habe einerseits «eine besonders gemeine Gesinnung zur Grundlage».⁸⁸⁸ Andererseits sei nach dem Bericht des Batail-


Verhör

mit Rohr Rudolf, 1893.
von Hauptgenetralrat, fied. Korps. 1/57
in der Strafanstalt Lengberg.

Gefahrt Jhr immer
in der Strafanstalt Lengberg?
"Nein."

Hon wenn nicht der
wollende Fried for?
"Hon immer
Rosa Segesser in Buchs."
Gutht Jhr mit der fallen
Lebenspflicht?
"Ja, nur circa
3. Jahren."
Abgelaufen & beständig.
Lengberg, 30. April 1915

Rud. Rohr


Taf

Verhör mit dem verurteilten Trompeter Rudolf Rohr als Bestätigung eines romanti sehen Verhältnisses mit Rosa Segesser. Rohr bringt im Begnadigungsgesuch die grosse Not seiner Ehefrau Rosa Rohr vor.

lonsarzts die Dienstuntauglichkeit von Rohr zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt gewesen. Die Ausgangslage wird noch komplizierter, denn das Militärstrafgesetz hat unterschiedliche Strafmasse für die unterschiedlichen Formen der Dienstentziehung angesetzt: Das Ausreissen wird mit bis zu zwei Jahren Gefängnis oder Zuchthaus vergolten, während die Selbstverstümmelung höchstens mit zwei Jahren Gefängnis bestraft wird.⁸⁸⁹ Im Schnitt würden die Delikte der Dienstentziehung, so der Jurist, mit sieben Monaten Gefängnis geahndet. Er sehe deshalb nicht ein, weshalb Rudolf Rohr mit zehn Monaten schwerer bestraft worden sei, obwohl sein Delikt eigentlich milder angesetzt sei. Dann führt er zwei weitere Umstände ins Feld: Rohr habe sich nicht wie ein Deserteur oder Refraktär dem Dienst entzogen, sondern sich diesem gestellt. Zudem sei er noch ein junger Mann, nicht vorbestraft und habe auch von militärischer Seite einen guten Leumund. Der Umstand, dass der Verurteilte Korporal sei, sei zwar zu berücksichtigen, wiege aber weniger stark. Der Auditor beantragt deshalb beim General, dass Rudolf Rohr nach sieben Monaten Gefängnis freikommt, was dieser bestätigt. Rudolf Rohr kann, wie bereits erwähnt, per 1. November 1915 wieder zu seiner Einheit zurückkehren.

Auch die nächsten zwei Fälle beinhalten eine Vortäuschung körperlicher Gebrechen. Im ersten Fall handelt es sich um *Jakob Herrmann*, der angibt, zu viel Sauerkraut bei einem Leidmahl gegessen zu haben und deshalb nicht wieder einrücken könne. Im zweiten Fall behauptet der Rekrut *Xaver Meier*, sehr schlecht zu sehen und deshalb die Rekrutenschule nicht fertig absolvieren zu können.

Der 23-jährige Trainsoldat Jakob Herrmann erhält am 14. Februar 1915 ein Leidzirkular von seiner Frau Emma. Ihr Onkel mütterlicherseits sei verstorben, die Beerdigung fände am nächsten Tag statt. Falls er sich «freimachen» könne, so solle er doch an die Abdankung kommen.⁸⁹⁰ Der Soldat bittet seinen Vorgesetzten um Urlaub, der ihm bewilligt wird. Herrmann reist am frühen Morgen des 15. Februar 1915 ab, kehrt abends jedoch nicht zurück. Zwei Tage später erhält Herrmann telegrafisch die Aufforderung, sofort einzurücken. Der Soldat begibt sich weiterhin nicht zu seiner Einheit zurück, sondern bleibt zu Hause im Bett liegen. Als Grund gibt er später gegenüber dem Untersuchungsrichter an, Bauchkrämpfe vom Sauerkraut der «Gräbt» erhalten zu haben.⁸⁹¹ Seinem Kommandanten meldet er, dass er wegen Unterleibskrämpfen nicht einrücken könne. Der Bettlägerige bezieht sich auf seinen Hausarzt in Huttwil, Dok-

tor Minder, wonach er an Darmwucherungen als Folge einer Blinddarmoperation leide. Der Arzt wiederum telegraphiert nach Pruntrut, dass Jakob Herrmann dienstfähig sei und per sofort wieder Dienst leisten könne. Er habe seinem Patienten Folgendes mitgeteilt: Sollte dieser immer noch starke Krämpfe haben, müsse er sich spätestens am 18. Februar 1915 ins Spital begeben oder ansonsten einrücken.⁸⁹² Herrmann macht jedoch weder das eine noch das andere. Er bleibt stattdessen im Bett und schreibt einen Brief an einen Freund. Diese Zeilen an einen «Werthe[n] Christian» werden ihm zum Verhängnis.⁸⁹³ Denn der Krankgemeldete schildert darin, dass es ihm «zu Hause viel besser» gefalle. Dies alleine wäre wohl kaum verdächtig gewesen. Es sind folgende zwei Sätze, die zur Untersuchungshaft führen: «Ich möchte lieber hier als im Dienst die Zeit totschiagen. [...] Ich hoffe eine zeitlang hierbleiben zu können und dann frei zu werden.»⁸⁹⁴ Wie dieser Privatbrief in die Hände des Untersuchungsrichters gelangte, ist unklar. Am 23. Februar 1915 wird Jakob Herrmann in Auswil aus seinem Bett geholt, abgeführt und in Untersuchungshaft gesteckt. Die Anklage lautet auf Insubordination, da der Wehrmann dem Befehl wieder einzurücken keine Folge geleistet hat. Das 3. Divisionsgericht verurteilt Jakob Herrmann am 11. März 1915 zu einem Monat Gefängnis. Angesichts der kritischen Worte des Grossrichters ist das verhängte Urteil erstaunlich mild: Grossrichter Türler beschreibt den Angeklagten als «faulen und nachlässigen Soldaten», der sehr wohl in der Lage gewesen wäre, nach dem Urlaub wieder einzurücken. Seine Vorgesetzten würden ein ähnlich schlechtes Bild von ihm zeichnen. Sie hätten ihn «wiederholt disciplinarisch» bestrafen müssen. Der Grossrichter zitiert abschliessend aus einem Leumundszeugnis der Heimatgemeinde, das Herrmann als «einen wenig strebsamen Bürger» bezeichnet.⁸⁹⁵ Hätte Türler den Angeklagten wegen Ausreissens verurteilt, wäre die Strafe deutlich höher ausgefallen.⁸⁹⁶

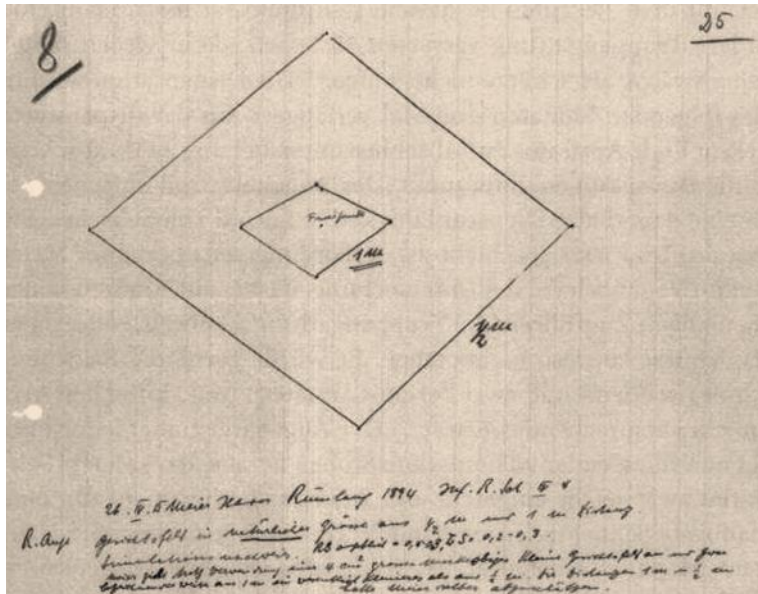
Die Ehefrau wendet sich eine Woche später an den General. Sie bringt nun ein Gnadenmotiv, das bislang noch nie jemand vorgebracht hat: «Wegen dringendem Wohnungsverlust bitte ich Sie den Herrmann Jakob, Trains. Sapp. Bat 3 Stab 3 Division zu begnadigen. Er befindet sich im Amtshaus in Bern u sollte die Straf vom 12 März bis 13 April vollziehen wegen unmöglichem Einrücken. Hochachtungsvoll! Frau Herrmann».⁸⁹⁷ Noch bevor der General das Schreiben zur Bearbeitung weiterleitet, erhält er ein weiteres Begnadigungsgesuch von der Gesuchstellerin.

«Würden Sie die Güte haben einer armen einsamen Frau ihren Gatten aus dem Gefängnis befreien. Da wir auf 1. April hier fortmüssen und ich noch keine Wohnung in Aussicht habe, so bitte ich Sie Ihr wolltet einen Begnadigungsbefehl erlassen damit er auch mit seiner Truppe heimkehren kann. [...] In der guten Hoffnung Ihr werdet ihn befreien; es steht ja in Ihrer Macht den Soldaten die Freiheit zu geben oder nicht. [...] Also habt die Güte und erlassen Sie einen Begnadigungsbefehl er ist auch schon seit 4 August fort. Hochachtend! Frau Herrmann».⁸⁹⁸

Jetzt wird deutlich, wie zeitnah der Verlust der Wohnung ist: Der Ehefrau des Verurteilten bleiben noch zwölf Tage. Neben dieser einzigartigen Begründung beinhaltet das Gesuch zwei weitere Besonderheiten: Zum einen versinnbildlicht der erstmals auftauchende Ausdruck des «Begnadigungsbefehls» die Machtposition des Entscheidungsträgers. Zum anderen wird die Einsamkeit der Zurückgebliebenen thematisiert. Es ist bemerkenswert, dass dieses Gefühl der Verlassenheit noch nie von jemandem – ausserhalb der Gefängnismauern – gegenüber dem General erwähnt worden ist.⁸⁹⁹ Zumal es von den Müttern der Wehrmänner – allen voran von den verwitweten und betagten – eher zu erwarten gewesen wäre, dass sie ihr Los als einsame Zurückgebliebene beklagen. Auditor Trüssel bearbeitet nun die beiden Gesuche und argumentiert mit einem Umstand, den ich bereits als bemerkenswert bezeichnet habe: dem tiefen Strafmass von einem Monat. Und der Justizmajor folgt den Argumenten des Grossrichters, wonach Herrmann als fauler und nachlässiger Soldat geschildert wird, der von seinen Vorgesetzten mehrfach disziplinarisch bestraft werden musste.⁹⁰⁰ Interessant ist, dass der General die Ablehnung nicht eigenhändig zeichnet. Lediglich ein Stempel und die Unterschrift vom Generaladjutanten des Armeestabs bestätigen die Abweisung.

Im nächsten Fall stellt die Simulation nicht einen Nebentatbestand wie im Fall Herrmann dar, sondern steht im Mittelpunkt von Anklage, Verurteilung und Gnadenbitte.

Der 19-jährige Halbwise *Xaver Meier* bewirtschaftet im zürcherischen Unterland einen kleinen Hof mit seinem Vater. Mitte Oktober 1914 muss er in die Infanterie-Rekrutenschule in Aarau einrücken. Nach zwei Wochen wird der Rekrut wegen einer Augenlidrandentzündung vor die Untersuchungskommission gestellt und bis Januar 1915 dispensiert.⁹⁰¹



Skizze der Simulationsprobe, die zeigt, dass die Sehschärfe des Schützenrekruten Xaver Meier leicht eingeschränkt ist. Es handelt sich aber keineswegs um eine Sehbehinderung. Der wegen Betrugs verurteilte Rekrut wird später von General Wille begnadigt.

Sein Zugführer, Leutnant Hilfiker, rät dem Rekruten zu diesem Zeitpunkt, sich später in eine andere Truppengattung versetzen zu lassen, da er wegen seiner Sehschwäche als Schütze nichts taugt.⁹⁰² Die Dispensation wird in den folgenden Monaten drei Mal verlängert, bis der dispensierte Rekrut Ende April 1915 zur Abschlussuntersuchung zu Doktor Vogt in die Basler Augenklinik muss. Der Augenarzt soll entscheiden, ob eine dauerhafte Dienstunfähigkeit aufgrund von Sehschwäche besteht. Und jetzt geschieht zweierlei: Einerseits berichtet Meier Doktor Vogt noch vor der Untersuchung, dass er auf Anraten seines ehemaligen Zugführers die Truppengattung wechseln solle, da er als Schütze sowieso nichts taugt. Er würde gerne die Rekrutenschule beenden – und zwar bei den Sanitätern – und bittet den Arzt um ein entsprechendes Attest.⁹⁰³ Der Augenarzt findet jedoch bei der anschliessenden «Simulationsprobe» heraus, dass Meiers Sehstärke zwar leicht eingeschränkt ist, es sich aber nicht um eine manifeste Sehbehinderung handelt. Da der Rekrut dies aber während Monaten behauptet, ist infolgedessen seine Dispensation erschwandelt und der Tatbestand der Simulation erfüllt.⁹⁰⁴ Der Untersuchungsrichter eröffnet ein Strafverfahren gegen den Rekruten, der daraufhin am 12. Mai 1915 vom 4. Divisionsgericht zu vier Monaten Gefängnis wegen Betrugs verurteilt wird.⁹⁰⁵ Zur Gerichtsverhandlung werden weder Leutnant Hilfiker noch Doktor Vogt als Zeugen geladen. Obwohl Ersterer vor dem Untersuchungsrichter ausgesagt hat, dass er persönlich dem Rekruten geraten habe, die Waffengattung zu wechseln, und der Augenarzt diesem bestätigte, über den Wunsch des Truppenwechsels vom Rekruten informiert worden zu sein. Vielmehr kommt Grossrichter Zoller zum Schluss, dass «in Wirklichkeit von dem Angeklagten eine gänzliche Befreiung von der Wehrpflicht angestrebt wurde, womit auch der subjektive Tatbestand des Vergehens (Art. 156) erfüllt» sei.⁹⁰⁶ Milderungsgründe lägen keine vor, so Zoller.

Genau solche macht nun aber der von Vater Meier beauftragte Anwalt Isler geltend. Sein Begnadigungsgesuch zeugt – im Gegensatz zu den meisten anwaltlichen Gesuchen dieser Studie – von überdurchschnittlicher Anteilnahme. Der Jurist führt auf über sechs Seiten aus, was bei der Hauptverhandlung alles ausser Acht gelassen worden sei und bringt nun genau diese Versäumnisse als Gnadenmotive vor. Dem Anwalt ist offensichtlich daran gelegen, dass der General die familiären Umstände des Verurteilten kennt. Der Sohn wird als Arbeitskraft dringend auf dem väterlichen Hof benötigt.

«Hochgeehrter Herr General, der Vater des Angeklagten kam zum Verfasser dieses Gesuches und ersucht ihn, er möge doch für seinen Sohn beim General ein Begnadigungsgesuch einreichen. Er kam zu ihm krank und elend und zeigte ihm auch das ärztliche Zeugnis. Der Vater des Angeklagten ist Landwirt, gerade jetzt gibt es am meisten für ihn zu tun. Da er magenkrank ist kann er kaum mehr etwas bei der Arbeit mithelfen und sein Sohn ist im Gefängnis eingesperrt [...]. Der Sohn soll gerade über die Zeit, da der Bauer nicht nur zwei sondern vier Hände haben sollte, eingesperrt bleiben und soll seinem Vater nicht mithelfen können.

Herr General, auch wenn Sie in rechtlicher Beziehung anderer Auffassung sein sollten als wir, denken Sie an den alten kranken Vater, der sein Heim nicht mehr bearbeiten kann, denken Sie an den Vater, der sein Leben lang sich nichts zu Schulden kommen liess und nun, da er alt und gebrechlich ist und ihm sein Sohn nachhelfen könnte, allein verlassen dasteht und seinen Sohn für eine Dummheit bestraft weiss.»⁹⁰⁷

Das Gesuch des Juristen gibt Einblick in die existenziellen Nöte eines bäuerlichen Kleingewerbes. Seine Beschreibungen des bäuerlichen Alltags, der aufgrund der Erkrankung des Landwirts schwierig zu bewältigen ist, enthalten mehrere Emotionspotenziale: Krank und elend bittet der Bauer den Juristen um Hilfe, kann er doch seinen Hof nicht mehr alleine bewirtschaften. Zu allem Elend kommt hinzu, dass der Sohn im Gefängnis ist. Helfende Hände fehlen an allen Ecken und Enden. Besonders interessant ist deshalb der letzte Abschnitt, weil die Rechtsperspektive hinzukommt: Der Jurist bezieht sich auf die unterschiedliche *rechtliche* Auffassung, bittet den General aber letztlich, *sich gefühlsmässig* in den Vater und dessen Nöte hineinzusetzen. Und nun macht der Jurist etwas Weiteres geltend – ein Argument, das bislang noch nie von einem Gesuchsteller ins Feld geführt worden ist: Der Anwalt hinterfragt die Zurechnungsfähigkeit des Verurteilten:

«Wer mit dem Angeklagten zu tun hatte, wer ihn an der Gerichtsverhandlung sah, wer seine Aeusserungen und Antworten hörte, der musste sich sofort sagen, hier hat man es mit einem geistig zurückgebliebenen Manne zu tun. [...] Als das Urteil verkündet worden war, da erklärte der Angeklagte dem Gericht ‚ich danke Euch für die Strafe, die ihr mir gegeben habt!‘ Welcher vernünftige Mensch hätte denn das gesagt?»⁹⁰⁸

Weshalb der Verurteilte sich für seine Bestrafung bedankt, bleibt offen. Vielleicht ist er erleichtert, dass nun alles vorüber ist. Oder Xaver Meier ist tatsächlich in seiner Zurechnungsfähigkeit eingeschränkt, sodass er die Tragweite eines Freiheitsentzugs nicht ermessen kann. Der Jurist verlangt indes keine Überprüfung der Zurechnungsfähigkeit seines Mandanten – diese hätte er zu diesem Zeitpunkt verlangen können –, sondern bittet lediglich darum, dass der General diese Tatumstände beim Gnadenentscheid berücksichtigt. «Die ganze Handlung, die er begangen, hat er nicht aus bösem Willen, sondern aus Dummheit begangen und dafür will man ihn vier Monate einsperren. Das ist zu viel und das liesse das sonst schon harte Militärstrafgesetz noch härter erscheinen.»⁹⁰⁹ Auf dem vorhergehenden Motiv – Meiers eingeschränkter Zurechnungsfähigkeit – baut der Anwalt nun zwei weitere auf: das harte Militärstrafrecht und die eingeschränkte Schuldfähigkeit des Klienten. Während das hohe Strafmass unter dem alten Militärstrafgesetz häufig vorgebracht wird, stellt die beeinträchtigte Schuldfähigkeit (aufgrund beeinträchtigter Zurechnungsfähigkeit) ein Novum innerhalb des Quellenkorpus dar. Dies erstaunt nicht, waren die Konzepte von Zurechnungsfähigkeit und Schuldfähigkeit zwar im Privatrecht, nicht aber im Strafrecht definiert.⁹¹⁰

Das dritte Gnadenmotiv ist erneut juristischer Natur. Isler führt an, dass er sehr häufig vor Militärgericht als Pflichtverteidiger walte und deshalb wisse, dass der Richter an das Strafmass des Gesetzes gebunden sei. Oftmals müssten Richter auch entgegen ihrer Überzeugung Strafen verhängen. Umso mehr wundere es ihn, weshalb dieser ausgerechnet jetzt seine Kompetenz in der Festlegung des Strafmasses nicht angewendet habe. Denn das Delikt habe sich im Instruktionsdienst ereignet – es wäre also möglich gewesen, bis auf einen Drittel der Mindeststrafe hinunterzugehen.⁹¹¹

Der Anwalt macht abschliessend nochmals zwei weitere Begründungen geltend. Die erste betrifft den Wunsch des Verurteilten, die Truppengattung zu wechseln. Dieser Umstand sei jedoch vom Gericht als Wunsch, sich der Wehrpflicht zu entziehen, missinterpretiert worden. Isler hält fest, dass der Umstand des Truppengattungswechsels vom Auditor zwar festgehalten, aber der falsche Schluss daraus gezogen worden sei. Der Auditor habe nämlich in seiner Anklageschrift fälschlicherweise von einem «teilweisen» Entzug der Wehrpflicht gesprochen.⁹¹² Wie widersinnig diese Argumentation des teilweisen Entzugs ist, zeigt Isler nun auf:

«Aber wie will man das behaupten? Gibt es überhaupt einen teilweisen Entzug? Entweder ist man dienstpflichtig oder man ist es nicht. [...] Man möchte sich die Augen reiben. Obschon der Angeklagte wiederholt versichert hat, dass er gerne Dienst tue, dass er nur in eine andere Waffengattung versetzt werden wollte, obschon der Augenarzt Dr. Vogt selbst zugab, dass der Angeklagte ihm dies gleich bei der ersten Untersuchung erklärt habe, trotz alledem sagt das Gericht in seinem Urteil ‚Man müsse eben doch annehmen der Angeklagte habe sich gänzlich vom Militärdienst drücken wollen. ‘ Gilt denn der im bürgerlichen Leben so oft angerufene Satz ‚in dubio pro reo‘ nicht auch im Strafverfahren?»⁹¹³

Der Anwalt des Rekruten geht also auf die Ungereimtheit in der richterlichen Urteilssprechung wie auch auf die grundsätzlichen Versäumnisse in Xaver Meiers Strafverfahren ein. Und erneut ist die Schuldfähigkeit des Verurteilten ein Thema. Der von Isler zitierte Grundsatz, wonach ein Angeklagter nur verurteilt werden darf, wenn das Gericht keinerlei Zweifel an seiner Schuld hat, ist ebenfalls einzigartig in dieser Studie. Die Gründe dafür sind nachvollziehbar: Erstens liegt es im Wesen von Gnade und Begnadigung, dass nicht die Schuldfrage, sondern ausschliesslich die Gnadenwürdigkeit eines Verurteilten geprüft wird. Zweitens ist die Frage nach der tatsächlichen Schuldhaftigkeit nur dort von Belang, wo über eine allfällige Täuschung befunden werden muss. Die Frage nach Schuld oder Unschuld ist folglich dem Delikt der Simulation geradezu inhärent. Und dieser Punkt wurde vom Gericht im Fall *Xaver Meier* nicht berücksichtigt. Auf die verminderte Schuldfähigkeit weist der Anwalt denn auch am Ende hin und schliesst sein Begehren mit der Bitte, dem Verurteilten die Strafe in Gnaden erlassen zu wollen:

«Aber da ist zu sagen [...], dass wir es nicht mit einem abgefeimten Verbrechen zu tun haben, sondern mit einem Menschen, der eigentlich für seine Dummheit bestraft werden muss.»⁹¹⁴

Es ist nun Max Huber, der das Gesuch im Auftrag des Generals behandelt. Gleich eingangs hält der Auditor fest, dass aufgrund der gesamten Aktenlage der Fall *Xaver Meier* tatsächlich so zweifelhaft gelegen sei, dass «ein anderes Gericht vielleicht zu einem Freispruch gelangt wäre».⁹¹⁵ Dies ist eine äusserst bemerkenswerte Aussage, da sie offenkundig macht, dass im Militärjustizfall Xaver Meier möglicherweise ein Fehlurteil gefällt wurde. Es kommt zwar gelegentlich vor, dass Auditoren bemerken,

dass dieses oder jenes Divisionsgericht beim Strafmass besonders mild oder besonders hart geurteilt habe. Doch diese Bandbreite liegt in der richterlichen Kompetenz und ist im Gesetz verankert.

Huber geht im Weiteren auf die Vorwürfe des Anwalts ein und bestätigt, dass weder der Zugführer noch der Augenarzt als Zeugen vorgeladen worden seien. Beide hätten nämlich gemäss Untersuchungsakten deutlich ausgesagt, dass es dem Rekruten ausschliesslich um einen Wechsel zur Sanitätseinheit gegangen sei. Abschliessend hält Huber fest, dass eine Verurteilung wegen Simulation «mindestens sehr fraglich» gewesen sei und «wohl eher eine disciplinarische Ahndung» wegen unwahrer Angaben angezeigt gewesen wäre.⁹¹⁶ Der Jurist empfiehlt, dem Rekruten den Rest der Strafe zu erlassen, was der Gnadenherr am 24. Juni 1915 bestätigt.⁹¹⁷

Mir bleibt zweierlei, wenn ich die drei Militärjustizfälle, bei denen eine Simulation eines Gebrechens eine Rolle spielt, betrachte: Erstens ist die Anzahl effektiver Selbstverletzungen von Schweizer Soldaten während des Ersten Weltkriegs nicht bestimmbar, weil diese teilweise wegen anderer Straftatbestände verurteilt worden sind.⁹¹⁸ Im Fall *Rudolf Rohr* erstaunt dies sehr, denn seine Tat entspricht eigentlich vollumfänglich Artikel 156, der Verstümmelung und Simulation im Dienst ahndet. Dennoch werden Rohr wie auch Meier wegen Betrugs verurteilt. Im Fall von Jakob Herrmann erstaunt hingegen in keiner Weise, dass er wegen Insubordination und nicht etwa wegen Simulation verurteilt worden ist. Ausschlaggebend für dessen Urteil waren ja nicht die Beteuerungen, zu viel Sauerkraut gegessen zu haben oder an der vergangenen Blinddarmoperation zu leiden. Vielmehr zeigte sein Privatbrief auf, dass er keine Lust hatte, weiter Dienst zu leisten, und deshalb den Einrückungsbefehl verweigerte. In diesem Fall erstaunt vielmehr, dass das Strafmass angesichts des beeinträchtigten zivilen und militärischen Leumunds mit einem Monat Gefängnis so tief angesetzt worden ist.

Zweitens bleibt zu beachten, dass ausschliesslich im Fall *Xaver Meier* allfällige verfahrensrechtliche Versäumnisse oder gar Fehlurteile beim Gnadenbitten vorgebracht werden. Letztlich kann nur spekuliert werden, was dies bedeutet. Die Vermutung liegt nahe, dass es auch in anderen Militärjustizfällen zu Verfahrensfehlern oder Fehlurteilen gekommen sein muss. Diese sind jedoch von keinem Verteidiger geltend gemacht worden, sodass auch hier eine Dunkelziffer besteht. Allenfalls – und dies ist eine

weitere Spekulation – wäre es dadurch zu weiteren Begnadigungen gekommen. Denn nahezu alle von einem Anwalt gestellten Gesuche sind vom General positiv entschieden worden.⁹¹⁹

4.7. Macht, höhere Gewalt und Güte – Gottes Lohn für den General

Gnade ist ohne ihren theologischen Hintergrund kaum zu fassen. Selbst innerhalb ihrer Rechtsanwendung ist sie mit christlichen Attributen verknüpft. Dies hat diese Untersuchung wiederholt gezeigt. Milde und Güte sind religiös geprägte Begriffe, wobei Gnade eine Art Kulminationspunkt darstellt. Daher ist es nicht erstaunlich, dass General Wille (oder in seltenen Fällen auch eine richterliche Instanz) von den Gesuchstellern mit Gott oder zumindest mit einer höheren Macht in Verbindung gebracht wird. So auch im Fall des wegen Insubordination angeklagten Füsiliers *Heinrich Zimmermann*. Noch vor der Gerichtsverhandlung wendet sich Bertha Zimmermann, die junge Ehefrau, an den Untersuchungsrichter. Sie bittet darum, über die Tat ihres Manns aufgeklärt zu werden. In der letzten Zeile ihres Schreibens drückt sie ihre Hoffnung aus, dass der Untersuchungsrichter die missliche Lage zum Guten wenden möge:

«Hoffe also, Sie werden einem armen Weib doch auch ein Blättlein wenden, denn es wird Ihnen gewiss dankbar belohnt, von einem höheren Wesen.»⁹²⁰

Die Ehefrau verspricht also für gute Taten eine Belohnung von Gott. Einen Monat nach Zimmermanns Verurteilung zu fünf Monaten Gefängnis wendet sich Bertha Zimmermann an den General. Sie bittet jetzt um Strafmilderung für ihren Mann, da dieser seine Tat tief bereue. Ihre Bittschrift enthält eine wesentliche Formulierung: «Nur Sie Herr General, haben Macht, mir zu helfen.» Diese explizite Gleichstellung von Gnadenbefugnis und Macht findet sich nur in diesem Fall. Die ausdrückliche Erwähnung von General Willes Gnadenkompetenz als Machtinstrument ist angesichts der historischen Entwicklung von Gnade nicht erstaunlich, war doch im historisch-strafrechtlichen Kontext Gnade immer mit herrschaftlicher Macht verbunden. Aus der theologischen Perspektive hingegen wird Gnade vielmehr mit Güte als mit Macht verbunden. Erst jetzt argumentiert die Ehefrau gegenüber dem General – wie vormals gegenüber dem Untersuchungsrichter – aus der Perspektive der christlichen Heilserwartung.

«Werde Ihnen mein ganzes Leben dankbar sein, wenn Sie mir die Bitte anhören, auch wird Ihnen das von dem Hohem gewiss auch angerechnet, wenn Sie einem armen Weib helfen.»⁹²¹

Entgegen dem Antrag des Auditors hat der General Gehör und erlässt am 19. März 1915 dem inhaftierten Füsilier einen Monat der Strafzeit. Zimmermann muss nun noch drei Monate absitzen. Und so wendet sich Bertha Zimmermann sieben Wochen später erneut an den General und berichtet vom Wunsch ihres Manns, wieder einrücken zu dürfen: «Er bittet Sie herzlich an, ihn doch mit seinem Batt. 83 einrücken zu lassen, da er treu für sein Vaterland eintreten werde, u. er werde mit grosser Liebe wieder unter die Fahne treten, wenn ihm dieser Wunsch erlaubt würde.»⁹²² Auch diesmal hat der General Gehör und veranlasst, dass Heinrich Zimmermann wenige Tage später einrücken kann. Die zweite gute Tat ist vollbracht, sodass dem General nochmals eine Belohnung «von oben» in Aussicht gestellt wird.

«Der 1b. Gott, wolle Sie, u die 1b. Familie auf allen Wegen begleiten, u. Ihnen sowie all den Lieben ein glückliches und langes Leben geben. Dies wünscht Ihnen, Geehrter Herr, der dankbare und reuige Soldat Heinr. Zimmermann, sowie seine treue Ehefrau Bertha.»⁹²³

Auch im Fall des jungen *Friedrich Hess* wird dem General eine Belohnung von allerhöchster Ebene zugesprochen. Der 20-jährige Friedrich Hess ist im Sommer 1917 als Offizierskoch bei den Mitrailleuren in Rossemont eingeteilt. Das Geld, das ihm die Offiziere für bestimmte Spezereiwaren zahlen, steckt er in seine eigene Tasche.⁹²⁴ Hess kauft sich davon Raucherwaren und Spirituosen. Als die Besitzerin des Spezereigeschäfts beim Fourier reklamiert, dass der junge Koch stets anschreiben lasse und endlich die Rechnung bezahlen solle, fliegt der Betrug auf. Das 5. Divisionsgericht verurteilt daraufhin den 20-Jährigen wegen Veruntreuung zu sechs Monaten Gefängnis.⁹²⁵ Die Spezereirechnung muss er ebenfalls begleichen. Seine Schwester bittet wenige Wochen nach dem Urteilsspruch um Gnade für ihren Bruder. Die Lage im Elternhaus sei dramatisch.

«In lauter Verzweiflung wende ich mich an Sie um bei Ihnen Werther Herr Tröstung und Hilfe zu finden, denn soeben kam ich auf Besuch zu meinen Eltern, wo ich meine Mutter laut aufweinend im Zimmer fand, und Sie mir nach langen Fragen erzählte, dass mein Bruder und jüngster Sohn vom Militärdienst zu einer Strafe verurteilt wurde [...].

Da auch unser Vater schon längere Zeit schwer herzkrank ist, darf es ja niemand wagen Jhm etwas davon zu sagen, da er gar so viel auf diesen Sohn hat, und Jhm im Geschäft eine grosse Stütze war. Nun wurde mir von vielen Leuten gesagt, ich solle mich doch an Sie wenden, & sie würden uns gewiss, wenn möglich, entgegenkommen.»⁹²⁶

Hier wird der Gnadenherr geradezu als barmherzigen Samariter gesehen, der «Tröstung und Hilfe» in einer verzweifelter Lage bringen soll.⁹²⁷ Um beide Elternteile ist es schlecht bestellt: « [Die Mutter] quält [sich] bis ins Grab und dem Vater dürfen wir es nicht sagen.»⁹²⁸ Bemerkenswert am Gesuch der Schwester ist nicht nur ihr Appell an einen Helfer in der Not, sondern auch ihr Argument, wonach die Leute im Dorf im General eine übermächtige Person sähen, die alle Angelegenheiten zu richten vermöge.⁹²⁹ Dieser explizite Hinweis auf das Vertrauen in Ulrich Wille ist umso bemerkenswerter, weil der Brief aus dem letzten Kriegssommer, vom Juli 1918, stammt. Zurück liegt eine Zeit, in der General Willes Rückhalt arg gelitten hat: Ausgedehnte Aktivdienstperioden mit monotonen Grenzschutzdiensten und permanentem Soldatendruck, fehlender Erwerbsersatz für Wehrmänner bei steigender Teuerung, mehrere politisch-militärische Affären, die das Land immer wieder erschütterten und eine Militärjustiz, die vor allem von sozialdemokratischer Seite her unter medialem Dauerbeschuss stand, sind nur einige Umstände, mit denen der General in Verbindung gebracht wurde.⁹³⁰

Nachdem die Schwester dem General das Vertrauen ausgesprochen hat, folgt jetzt ihr eigentliches Gnadenbitten.

«Herr General, sollten Sie auf meine Bitte rücksicht nehmen, und meinem Bruder die Begnadigung schenken und sich seiner im Gefängnis annehmen, um ihn zu befreien, so lohne es Ihnen Gott und möge es Ihnen Glück an Ihrer Familie bringen, dass Sie eine so in Verzweiflung versunkene Familie aus der so argen Lage erlöst haben.»⁹³¹

Gnade erscheint hier – ganz im biblischen Sinn – als Geschenk und als Befreiung. Der General wird als Erlöser dargestellt und soll von Gott für seine Taten belohnt werden. Das im Text enthaltene Emotionspotenzial, das den Gnadenherrn mitfühlend und mild stimmen soll, knüpft an die Figur des himmlischen Retters und dessen Allmächtigkeit an. Am Schluss des Gesuchs hängt die Schwester noch eine Spezialbitte an: «Sollten Sie mein Schreiben berücksichtigen, so bitte ich Sie mir einige Worte zu kommen zu lassen, zur Tröstung meiner Mutter.»⁹³²

Auditor Guisan empfiehlt dem General, die Begnadigung abzulehnen. Einerseits habe der Verurteilte bereits das Strafminimum von sechs Monaten erhalten, andererseits sei das Gesuch sehr früh eingereicht worden. Im Weiteren bringt Guisan ein äusserst seltenes Argument ins Spiel: das jugendliche Alter des Delinquenten. Der Auditor schreibt, Hess sei «ein junger Fant», für den die Versuchung, über fremdes Geld zu verfügen, offenbar zu gross gewesen sei.⁹³³ Der Grund, weshalb das (niedrige) Alter des Verurteilten bei der Gnadenempfehlung so selten eine Rolle spielt, ist erstaunlich. An der Altersstruktur kann es nicht liegen: Denn zwei Drittel der Verurteilten sind zum Zeitpunkt des Delikts zwischen 19 und 29 Jahre alt, wobei darunter die 21-Jährigen am meisten vertreten sind.⁹³⁴

Der General lehnt das Gesuch entsprechend der Empfehlung als «zu verfrüht» ab.⁹³⁵ Fünf Monate später erhält die gequälte Mutter schliesslich doch noch Hilfe durch den Gnadenherrn, als dieser dem Gesuch ihres Sohns stattgibt.⁹³⁶

Auch im Fall *Emil Husi* verspricht ein Gesuchsteller Gottes Lohn. Jedoch werden die Worte weit pragmatischer gewählt. Der Füsilier Emil Husi wird im Dezember 1914 zu einem Jahr Zuchthaus und zur Kassation verurteilt, weil er in der Nacht auf den 8. November 1914 unerlaubt seinen Wachtposten verlassen hat, in das nahegelegene Bahnwärterhäuschen eingedrungen ist und die 14-jährige Tochter des Bahnwärters massiv bedrängt hat.⁹³⁷ Husi reicht vier Gesuche ein, und in allen ist die finanzielle Not seiner Familie das zentrale Gnadenmotiv. Im ersten Gesuch stellt er dem General eine Belohnung durch Gott in Aussicht, sollte ihn dieser begnadigen.

«Werther Herr General! Nun wie Sie ja wissen werden bin ich letztes Jahr in eine Strafe verfallen u. bin von der 4. Div. zu einem Jahr verurteilt worden [...] Nun bitte ich Sie herzlich mir so viel wie möglichst meiner Strafe nachzulassen u. Gott wird Sie dafür Belohnen u. Segnen.»⁹³⁸

General Wille lehnt nicht nur dieses Gesuch, sondern auch die weiteren drei Gesuche des Füsiliers ab. Husis viertes Gesuch wird übrigens vom Auditor zur Begnadigung empfohlen, da das Verhalten des Inhaftierten gut sei. Bei diesem letzten Gesuch lässt der General dem Zuchthausdirektor mitteilen, dass er keine Gesuche mehr entgegennehmen werde, und lehnt ein letztes Mal ab.⁹³⁹

Der christliche Bezug erfolgt nicht immer über die explizite Nennung von Gott. Sehr viele Gesuchsteller betonen beispielsweise auch, dass sie

gerne an den Feiertagen zu Hause wären. Dies alleine wäre kein Hinweis auf einen christlichen Kontext. Wenn die Gesuchsteller aber gezielt auf die Feiertage hinweisen, um die schmerzlichen Folgen des Eingesperrtseins zu verdeutlichen, kann dies durchaus Bestandteil einer Mitleidstrategie sein, die auf christlichen Bezügen basiert.

Dies ist bei *Paul Maag* der Fall, der auf der Quittung des Optikers im Endbetrag eine 10 in eine 19 umwandelt und damit 9 Franken ertrügt:⁹⁴⁰

«Ich möchte Herrn General die dringende Bitte vorlegen, mich zu begnadigen oder doch eine Verminderung der Strafe zu verfügen [...] Bin ich nicht schon hart genug bestraft? [...] Und über die heiligen Festtage (Weihnachten u. Neujahr) in grösster Verzweiflung in einer Zelle verbannt gewesen, da ich seit dem 15. Dez. v. J. im Gefängnis bin und nun soll ich auch über Ostern, Auffahrt u. Pfingsten in Gefangenschaft verbleiben.»⁹⁴¹

Die Reflexion des Füsiliers («Bin ich nicht schon hart genug bestraft?») und seine anschliessende Aufzählung der höchsten Feiertage im christlichen Kalender sollen das Mitleid des Gnadenherrn verstärken und ihn möglichst gnädig zu stimmen. Dies gelingt dem jungen Zürcher Unterländer, Sohn eines Lehrers, denn auch bestens. Der General begnadigt den Füsilier mit einer Bewährungszeit von vier Jahren bedingt.⁹⁴²

Ich habe verschiedentlich darauf hingewiesen, dass juristische Gnade eng mit der christlichen Gnade verknüpft ist. Bei den Gesuchen von Bertha Zimmermann und der Schwester von Friedrich Hess hat sich dies dort gezeigt, wo die beiden Frauen an General Wille als Retter in der Not, quasi als barmherzigen Samariter appellieren. Dass Gnade immer auch ein Stück weit theologisch-biblich geprägt ist, zeigt sich besonders dort, wo sie als Geschenk (und nicht als Verdienst) empfunden wird.

4.8. Späte Gnade – Gesuche um Rehabilitation einstiger Gesuchsteller

In dieser Studie untersuche ich auch Rehabilitationsfälle. Es handelt sich dabei um Gnadenfälle aus den Jahren 1914 bis 1918, in denen Personen nach Beendigung des Aktivdiensts mit einem erneuten Gesuch um juristische Rehabilitierung bitten.⁹⁴³ Ihnen allen ist gemein, dass sie ihre Freiheitsstrafen vor Jahren oder gar Jahrzehnten verbüsst haben und nun

ihren rechtsbürgerlichen oder ihren militärischen Ehrenstatus wiedererlangen möchten. Diese Rehabilitationsgesuche sind aus zwei Gründen ergiebige Quellen: Erstens lässt sich anhand der Empfehlung des Auditors an die Rehabilitationsinstanz die Entwicklung im Militärstrafrecht nachzeichnen. Dass sich das Rechtsdenken gewandelt hat, zeigt sich besonders dort, wo auf die Differenzen des alten und des neuen Militärstrafrechts hingewiesen wird. Zweitens verdeutlicht der meistgenannte Grund – der Wunsch nach gesellschaftlicher und militärischer Wiederanerkennung –, wie stigmatisierend die einstige Verurteilung und deren Folgen (z.B. kein Wahlrecht mehr zu besitzen, keinen Kredit mehr aufnehmen zu können, keine Offiziersfunktion mehr ausüben zu dürfen usw.) auf die Gesuchsteller und deren Familien gewirkt hatten.⁹⁴⁴

Alle Rehabilitationsgesuche hätten sich grundsätzlich zu einem der Untersuchungsthemen einordnen lassen. Denn Begründungen wie der Unterstützungsbedarf betagter Eltern, die über die Jahre verlustig gegangene Gesundheit oder Strategien ausgeklügelter Exkulpation sind auch bei den Rehabilitationsgesuchen zu finden. Am ehesten hätten diese in das Kapitel 4.2. «Ehrverletzungen» eingereiht werden müssen, da es bei der Rehabilitation um die Wiedereinsetzung in den bürgerlichen oder militärischen Ehrenstand geht. Die ergiebige Ausgangslage dieser späten Gnade spricht jedoch für eine gesonderte Betrachtungsweise und folgende Fragen: Mit welchen Motiven bitten die Gesuchsteller um Rehabilitation und welches sind die erforderlichen Kriterien vonseiten der Militärjustiz? Wird häufiger rehabilitiert als begnadigt? Und nach welchen Gesichtspunkten rehabilitierte der Bundesrat oder der spätere Gnadenherr, General Guisan, während des Zweiten Weltkriegs?

Das Stigma der früheren Verurteilungen

Beim ersten Rehabilitationsfall handelt es sich um den Fall *Johann Conzett*. Der Korporal ist 1916 nicht von seinem Arbeitsaufenthalt beim deutschen Stahlwerk Krupp zurückgekehrt und wird in Abwesenheit zu einer Gefängnisstrafe und zum Entzug der bürgerlichen Rechte verurteilt.⁹⁴⁵ Conzett gehört damit zu denjenigen 300 Wehrmännern, die wegen Nichteinrückens oder zu spätem Einrücken von einem der sechs Divisionsgerichte verurteilt worden sind.

Hierzu ist ein kurzer Exkurs wichtig über die sogenannten Refraktäre, die nicht aus dem Ausland oder aus einer Beurlaubung in den Dienst zurückkehrten: Aufgrund der Berichte des Oberauditoriums sowie des Parla-

ments, kann davon ausgegangen werden, dass die Divisionsgerichte gegen rund 10'000 Refraktäre tätig wurden.⁹⁴⁶ Bei etwa 3'500 hatte sich der Fall zu deren Gunsten erledigt, bei 6'500 wurde eine Untersuchung eingeleitet, wobei von rund 4'500 trotz etlicher Nachforschungen die Aufenthaltsorte unbekannt blieben. In diesen Fällen ging das Oberauditoriat wie folgt vor: Ab Dezember 1914 wurden die Gerichtstätigkeiten gegen verspätet Heimgekehrte bis auf Weiteres sistiert und es wurde nur bestraft, wer im Ausland zwangsweise ausgeschafft worden war. Bis im Herbst 1916 wurde die Situation aufgrund der hohen Fallzahlen immer untragbarer für die Gerichte, sodass eine neue Handhabung angewendet wurde: Wehrmänner konnten den versäumten Dienst nachholen und somit späterer Bestrafung entgehen. Mit einem Erlass wurde 1917 die unbefriedigende einjährige Verjährungsfrist auf fünf Jahre hochgesetzt. Aufgrund der starken Auslastung der Militärgerichte konnten die Refraktäre gar nicht alle behandelt werden. Deshalb wurde das militärische Fahndungsregister geschaffen: Nur wer in die Schweiz einreist, kommt vor Gericht. Die anderen Fälle wurden quasi pendent gehalten und erst bei der Einreise behandelt. Letztlich wurden insgesamt nur 300 (von 10'000) Refraktären gerichtlich verurteilt. Zu diesen – und damit zurück zum Fall – gehört auch Johann Conzett.

Diesen schmerzte besonders die vom 6. Divisionsgericht verhängte Nebenstrafe der Degradierung. Er berichtet deshalb dem General im Oktober 1917, dass er die Schweiz als Korporal verlassen habe und als Füsiliere – «mit diesem Schandfleck» – zurückgekehrt sei. Er wolle «nicht als Geächteter» vor seine Kameraden treten müssen.⁹⁴⁷ Zweimal begehrt der Mechaniker vergeblich um Gnade und um Wiedereinsetzung in den Grad eines Unteroffiziers. Sein Pflichtverteidiger bittet nun ebenfalls um Wiedereinsetzung in den Grad, «da ihn diese Strafe am härtesten» treffe.⁹⁴⁸ Auditor Roth hingegen beurteilt die Straftat als eine schwere, Conzett sei zudem ein «notorischer Drückeberger und Dienstschwänzer». Sein Kommandant bezeichnet ihn als «Blender».⁹⁴⁹ General Wille lehnt alle Gesuche um Wiedereinstellung des Conzett als Unteroffizier ab.

Der nunmehr 47-jährige Soldat Johann Conzett reicht am 10. Mai 1941 ein Rehabilitationsgesuch ein. Die Ortsangabe «im Feld» lässt darauf schliessen, dass er gerade Dienst leistet oder immer noch dienstpflichtig ist.⁹⁵⁰ Das maschinengeschriebene Gesuch ist knapp und äusserst formell gehalten. Nachdem er seine Personalien auflistet, kommt er direkt

auf seine Verurteilung von 1917 zu sprechen. Er vermerkt in nüchterner Weise, dass er damals in Deutschland fälschlicherweise davon ausgegangen sei, dass sein Urlaubsgesuch bewilligt werden würde, und zählt anschliessend die als Soldat geleisteten Militärdienste zwischen 1918 und 1941 auf. Als Letztes berichtet er dem inzwischen eingesetzten General Henri Guisan, dass er «zur vollsten Zufriedenheit» seines militärischen Vorgesetzten Dienst geleistet habe und dass er seit 18 Jahren beim Berner Tiefbauamt in Stellung sei. Nachdem er dem neuen Gnadenherrschaft einen kurzen Überblick über sein mittlerweile stabiles militärisches und ziviles Leben gewährt hat, kommt er auf den Grund seines Rehabilitationsgesuchs zu sprechen:

«In meinen jungen Jahren habe ich die Tragweite des unbedachten Handelns nicht übersehen. Ich bereute mein leichtsinniges und unüberlegtes Verbleiben im Ausland stets bitter und bitte Sie, Herr General, diese Last von mir zu nehmen und meinem Gesuch zu entsprechen.»⁹⁵¹

Dem Petenten gelingt es, drei Motive in zwei Sätze einzuflechten: den jugendlichen Leichtsinn, die Reue und die immer noch währende Bürde der einstigen unüberlegten Tat. Das kurze Gnadenbegehren mit den drei zentralen Argumenten scheint den Nagel auf den Kopf getroffen zu haben. Der zuständige Auditor hält fest:

«Das Begnadigungsgesuch Conzettts erweckt einen guten Eindruck. Conzett hat sich seine Verurteilung fraglos zu Herzen und zur Lehre genommen und war sichtbar bestrebt, den Makel seiner Bestrafung und Degradierung durch Lebensführung und getreue Pflichterfüllung in seiner privaten, wie dienstlichen Stellung als einfacher Soldat auszumerzen. Das ist ihm im Verlaufe der 24 Jahre seit seinem Fehler laut den eingelegten Bescheinigungen gut gelungen, denn heute ist Conzett ein so pflichtbewusster Wehrmann, dass seine Vorgesetzten warm befürworten, ihm den Grad und damit die Würde eines Korporals wieder zu verleihen.»⁹⁵²

Diese Passage des Auditors ist sehr aussagekräftig, da sie die Beweggründe für eine allfällige Begnadigung explizit macht: Der Gesuchsteller empfindet aufrichtige Reue und hat sich durch entsprechendes privates und militärisches Handeln als würdig erwiesen, den Unteroffiziersgrad zurückzuerhalten. Alle von Conzett genannten Argumente nimmt der Auditor auf und bescheinigt dem Gesuchsteller die Gnadenwürdigkeit.

«Wir freuen uns, auch unsererseits das Begnadigungsgesuch Conzettts empfehlen zu können. Die Strafe hat den vormals gewissenlosen zum pflichtbewussten Bürger und Wehrmann gewandelt, ihren Zweck also voll und ganz erreicht, nunmehr mag Gnade walten, sie wird einem Würdigen zuteil.»⁹⁵³

Die Empfehlung des Auditors kommt geradezu feierlich daher. Und sie weist auf einen existenziellen Umstand hin, den ich besonders in Kapitel 3.3 diskutiert habe: Gnade muss in diesem Kontext erst verdient werden. Es muss ein innerer Wandel stattgefunden haben, bis man ihrer würdig ist. Die theologische Konzeption des Gnadeschenkens – Gnade als «*gratia*» – spielt hier nicht.

Nun folgt eine zweite aussagekräftige Passage im Antrag. In der sogenannten rechtlichen Würdigung geht der Auditor auf die Entwicklung des Rechts ein:

«Die Verurteilung Conzettts wegen Dienstverweigerung erfolgte noch unter der Herrschaft des alten MStrG 1851, das den neu rechtlichen Tatbestand der Dienstversäumnis gar nicht kannte. Heute würde die Verfehlung Conzettts als typischer Fall von Dienstversäumnis, ohne den Willen, sich der Dienstpflicht zu entziehen, qualifiziert werden müssen mit weit geringeren Straffolgen.»⁹⁵⁴

Damit zielt der Jurist auf dieselbe Kritik der mangelhaften Straftatbestände ab, die bereits in den 1880er-Jahren laut wurde, als das prozessuale Strafrecht aus dem 1851er-Gesetz herausgelöst und in die Militärstrafgesetzzordnung von 1889 überführt wurde.⁹⁵⁵ Wie beurteilt der Auditor jetzt die 24 Jahre zuvor verhängte Nebenstrafe der Degradierung? Diese wollte Conzett ja bereits 1917 und 1918 mit einem Gnadenscheid rückgängig machen. In seiner Antwort fand der damalige Auditor Roth deutliche Worte zur Ablehnung:

«8 Monate Gefängnis für die wiederholten schweren Verfehlungen des pflichtvergessenen Unteroffiziers bedeuten eine Strafe, die sich durchaus innerhalb des üblichen Rahmens [...] hält, und die keineswegs zu hoch ist. [...] Dass dem notorischen Drückeberger und Dienstschwänzer, der frühere Grad als Korporal wieder zu gewähren sei, ist eine Bitte, die der Verteidiger des Verurteilten wohl kaum im Ernste gestellt hat.»⁹⁵⁶

Conzettts Vergehen – im Ausland zu bleiben trotz nicht verlängerten Urlaubsgesuchs – wurde also während des Ersten Weltkriegs als schweres, nicht unteroffizierswürdiges Verhalten bewertet. Beinahe ein Viertel-

jahrhundert später hält sich der Auditor gegenüber Guisan mit einer Wertung zurück und vermerkt lediglich, dass verschiedene Begnadigungsgesuche von Conzett als unbegründet abgewiesen worden seien und der Degradierte damit «seine für die damaligen Verhältnisse als gerecht bemessene Strafe» verbüssen musste.⁹⁵⁷ Dennoch fügt er an, dass diese Strafzumessung unter geltendem Recht nicht mehr derart verfügt worden wäre, da die entsprechende strafbestimmende Gesinnung dazu gefehlt hätte: «Wogegen die Nebenstrafe der Degradation kaum in Betracht fallen würde, weil der Rechtsbruch Conzetts weniger auf verwerflicher antimilitärischer Gesinnung beruhte, als auf Liederlichkeit und Eigennutz.»⁹⁵⁸ Damit schliesst der Auditor seinen Antrag und empfiehlt General Guisan, das Rehabilitationsgesuch von Johann Conzett anzunehmen. Guisan begnadigt am 11. Juni 1941 den Gesuchsteller und setzt den Füsilier wieder in den Grad eines Korporals ein.

Dieser Rehabilitationsfall hat einerseits besonders schön gezeigt, dass Reue und ein makelloser Lebenswandel die Entscheidung dominiert haben. Andererseits hat der Fall auch einen Einblick in das gewandelte Rechtsverständnis gewährt: Was 1917 als verwerfliches und unehrenhaftes Verhalten taxiert worden war, wurde 1941 weitaus milder und nicht mehr als unehrenhaft eingestuft. Besonders interessiert mich jetzt natürlich, ob sich auch in den folgenden Rehabilitationsgesuchen ähnliche Argumentationsmuster (von Gesuchsteller- wie auch von Auditorenseite) zeigen.

Der nächste Rehabilitationsfall ist zeitlich praktisch identisch gelegen: Es handelt sich um den Fall von *Adolf Bruder*, der 1916 wegen Veruntreuung und Ausreissens zu einem Jahr Zuchthaus und zur Kassation verurteilt worden war und nun, 1942, um Rehabilitation bittet. Mit dem Gesuch, das Adolf Bruder an Oberst Hafer richtet, bittet er um Löschung des Strafregistereintrags und – mittlerweile 51-jährig – um Wiederaufnahme in die Armee.⁹⁵⁹

Der erste Teil des Gesuchs ist sehr formell gehalten. Der Petent fasst seinen ehemaligen Dienstgrad, die Einheit und das Strafmass von 1917 zusammen. Für welche Delikte er verurteilt worden war, erwähnt er nicht. Dann geht er, wie vor 25 Jahren gegenüber General Wille, nahtlos zur ersten Exkulpation über:

«Die Beweggründe der damaligen Tat, speziell des Ausreissens's waren ideeller Natur und ich schäme mich Ihrer heute noch nicht, galt es

doch durch eigenes Opfer, verschiedene meiner damaligen Dienstkollegen und höheren Graden, vor gleichem Schicksal zu bewahren.»⁹⁶⁰

Bruder macht also genau das Gegenteil von Conzett: In einem Satz bestätigt er, dass er keine Reue empfindet und dass er nicht schuldeinsichtig ist. Es ist nun genau dieser Satz Bruders («durch eigene Opfer [andere] vor gleichem Schicksal zu bewahren»), den Hafter in seinem Antwortschreiben bemängelt und zu dem er mehr wissen möchte. «Ich ersuche Sie ferner, eingehend zu erklären, was der Satz in Ihrer Eingabe vom 4.1.1942 [...] bedeutet. Der Sinn und die Bedeutung dieses Satzes werden mir aus den mir zur Verfügung stehenden Akten in keiner Weise klar.»⁹⁶¹ Hafters Forderung ist unmissverständlich und ähnelt der Argumentation des Auditors aus dem Jahr 1917 sehr: Bruder solle unzweideutig schildern, was es mit der damaligen Tat auf sich hatte.

Für den zweiten Teil des Gesuchs benötigt Bruder keine Aufforderung, sich eindeutig auszudrücken. Im Gegenteil: Mit ausführlichen Worten schildert Bruder seine Wandlung vom einst haltlosen zum nunmehr geachteten Menschen.

«Das Urteil selbst hatte mir allerdings auf Jahre hinaus jeglichen Halt entzogen und erst vom Jahre 1922 an fand ich wieder festen Grund. Seit dieser Zeit, d.h. seit 20 Jahren habe ich mich klaglos geführt und seit 16 Jahren arbeite ich als Militärschneider für das Zeughaus Herisau. Im Zivilleben habe ich mir schon lange wieder die öffentliche Achtung errungen, was schon daraus hervorgeht, dass s. Zt. die hiesigen Gemeindebehörden mich zum Vormund für ein aussereheliches Kind bestellten und dass mir im engeren Dorfteil das Präsidium der Dorfkorporation Alterswil übertragen wurde.»⁹⁶²

Auf den ersten Blick ähnelt die Argumentationslinie derjenigen des vorherigen Rehabilitationsfalls: Wie Conzett schildert Bruder die Folgen der Verurteilung und die darauffolgende makellose Lebensführung. Der Unterschied liegt aber einmal mehr in der Wahrnehmungsperspektive: Conzett argumentiert, dass er sich gemäss Einschätzung *anderer* (seiner militärischen und beruflichen Vorgesetzten) gewandelt habe. Bruder hingegen argumentiert von der *eigenen* Wahrnehmung her, wie er auf andere wirkt. Interessant ist die Passage nicht nur wegen ihrer markanten Selbsteinschätzung, die stark an diejenige von *Rudolf Urech* erinnert. Bruders Zeilen sind aussagekräftig, weil er durch die Betonung seiner Ehrenämter

zeigt, was als gesellschaftswürdig gilt beziehungsweise was er als ehrenwürdig empfindet.⁹⁶³ Insbesondere sein Hinweis auf seine Rolle als Vormund eines unehelichen Dorfkindes ist klug gewählt, da nur gut beleumdete Männer – in sehr seltenen Fällen auch Frauen – eine Vormundschaft übernehmen können.⁹⁶⁴ Dass diese Miliztätigkeit jedoch vorwiegend eine schlecht bezahlte Bürde und keine freiwillige Würde war – unter anderem, weil sie im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand fast nicht entlohnt war und Gemeindebürger zum Amt auch zwangsverpflichtet werden konnten –, verschweigt Bruder. Vielmehr begründet Adolf Bruder seinen Rehabilitationsantrag mit seinem – neben dem beruflichen – privaten Engagement für die Gemeinschaft.

«Aus allen diesen Gründen halte ich mich berechtigt, das höfliche Gesuch um Rehabilitation und Streichung der Strafe im Strafregister zu stellen und die Wiedereinreihung zu den Wehrpflichtigen zu beantragen und ich bitte höflichst um richterliche Verfügung in diesem Sinne.»⁹⁶⁵

Mit dieser Anspruchshaltung schliesst Bruder sein Gesuch. Oberster Hafer bittet ihn wenige Tage später nicht nur darum, seine damaligen Beweggründe «ideeller Natur» zu erklären, sondern auch Dokumente, die seinen Leumund und makellosen Lebenslauf bestätigen, einzureichen. Im Gegensatz zu Johann Conzett, der mehrere Führungs- und Qualifikations schreiben beilegte, fehlen diese beim Antrag von Adolf Bruder weitgehend.

Bruders Antwort, die er am letzten Tag der Frist einreicht, ist über weite Teile in vorwurfsvollem Ton gehalten. So auch sein Einstieg, in dem er erneut über seine anfängliche Haltlosigkeit und die spätere Wandlung spricht:

«Meines Wissens habe ich bereits in meiner ersten Eingabe bekundet, dass ich einige Jahre und als Folge meiner damaligen ersten Verurteilung jeden Halt verloren hatte, hemmungslos dahinlebte und noch diverse Male mit dem Gesetz in Konflikt geriet. [...] Erst als ich im Jahre 1923 meine jetzige Frau kennen lernte, kam ich wieder auf festen Grund, weil die Sorge für die Familie in den Vordergrund trat.»⁹⁶⁶

Die von Bruder erwähnten Gesetzeskonflikte, die er nicht weiter erklärt, sind nicht leichter Natur. Im Mai 1918 wird er vom Badener Bezirksgericht wegen Einbruchdiebstahls, Unterschlagung und Kreditbetrugs zu zehn Monaten Zuchthaus und im April 1921 vom Basler Appellationsgericht wegen fortgesetzten Betrugs zu einem Jahr Zuchthaus ver-

urteilt. Bei der letzten Verurteilung wurden ihm darüber hinaus für zehn Jahre die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen.⁹⁶⁷ Dieser einschlägige Leumund bedeutet zweierlei: Erstens hat Bruder in seinem Rehabilitationsgesuch verschwiegen, dass er nach seiner militärisch bedingten Zuchthausstrafe auch von ziviler Seite her in verschiedenen Kantonen zu dieser schwersten aller Freiheitsstrafen verurteilt worden ist. Zweitens zeigt es, dass er zum Zeitpunkt seiner Anfrage erst seit zehn Jahren seine bürgerlichen Rechte wiedererlangt hat.

Bruder kommt nun Hafters Aufforderung nach und berichtet über sein damaliges Vergehen und die Beweggründe. Er schildert dem Oberst nun ausführlich, wie er «auf gespanntem Fuss» mit dem Fourier Wisard gestanden sei, der gegen ihn Rapport eingereicht hätte. Der Grund für die Missstimmung habe darin bestanden, dass «die Herren Offiziere» jeweils einen Offizierskoch aufboten, diesen zum «Höchst-Taglohn eines Mi-neurs dem Bunde» belasteten, sich aber mit der Mannschaft verpflegten.⁹⁶⁸ Dieses Vorgehen konnte Bruder nicht goutieren.

«Ich meinerseits betrachtete die ganze Angelegenheit als eine un gerechtfertigte Belastung der Bundeskasse und machte dem Fourier als Höchstverantwortlichen auch Vorhalte. Andererseits waren aber auch eine Anzahl Offiziere über diese Sache ziemlich genau im Bilde und auch dafür verantwortlich, doch waren sie teilweise freiwillig im Dienst und ihre Familien auf den Sold angewiesen.»⁹⁶⁹

Bruder bezichtigt also einerseits die Offiziere, die eigentlichen Schuldigen zu sein, macht sich aber gleichzeitig zu deren Märtyrer. «Aus Rücksicht auf diese Familien, bin ich damals dem Fourier ausgewichen, in deren Verlauf ich event, doch den Spiess gegen den Kläger gedreht hätte um die Dritten zu schonen.»⁹⁷⁰ Sein eigenes Verschulden – Bruder wurde vorgeworfen die aus der Küchenabrechnung stammenden 7.50 Franken nicht an besagten Fourier Wisard ausgehändigt zu haben – wischt er nonchalant beiseite: «Was Fourier Wisard gegen mich vorbrachte war eine reine Vergesslichkeit wie mir solche schon vorher passiert waren und wie ich sie zur Genüge beweisen könnte.»⁹⁷¹ Jetzt wechselt Bruder abrupt das Thema und geht auf eine weitere Frage von Hafter ein. Als er 1917 wegen Betrugs verurteilt worden war, ordnete ihm das 4. Divisionsgericht an, Schadenersatz an den geschädigten Inhaber der Aargauer Kleiderhalle, dem Bruder zwei Anzüge und zwei Hüte im Wert von 133 Franken unter falschem

Namen entwendet hatte, zu zahlen. Hafter fragt nun nach einem Beleg dieser getätigten Zahlung und Bruder antwortet: «Was der erwähnte Schadenersatz anbelangt, muss ich Ihnen allerdings gestehen, dass ich mich in früheren Jahren nicht darum gekümmert habe und in den letzten Jahren einen solchen nicht mehr hätte leisten können und selber froh gewesen bin, wenn man mich nicht darum belangt hat. Die Schul- und Zahlkosten für die Kinder waren zu gross und in den letzten Zeiten kamen namhafte Unfälle und Krankheiten in der Familie dazu, sodass ich heute mit rund 2'000 frs. laufenden Schulden rechnen muss, die auch wieder abgetragen werden müssen.»⁹⁷² In den 25 Jahren hat er den Schaden also nie beglichen. Adolf Bruders Exkulpationsstrategie nimmt zum Schluss wieder überhand und so argumentiert er nochmals mit einer Mischung aus Aufopferung und Ausflüchten:

«Eine Rehabilitation im Sinne der neuen Gesetzgebung war früher ja auch nicht möglich und das Problem der jeweiligen Schadendeckung ist immer etwas Gewagtes. Ich nehme daher gerne an, dass nun eine spätere Unmöglichkeit zur Schadendeckung nicht rehabilitationsverhütend wirke resp. der Geldwert allein massgebend sei. Andernfalls muss ich mein Schicksal eben weiter tragen.»⁹⁷³

Interessant ist, dass Bruder explizit Gebrauch vom neuen Gesetz macht. Die Empfehlung des Auditors – es handelt sich um den Oberauditor und Chef der Militärjustiz Jakob Eugster – zu Adolf Bruders Antrag fällt deutlich aus. Er beantragt, das Begehren abzuweisen – und zwar aus juristischen und charakterlichen Gründen. Der Gesuchsteller sei nach seiner militärischen Verurteilung auch von ziviler Seite mehrfach verurteilt worden. Auch wenn die zehnjährige Einstellung im Aktivbürgerrecht zwar vorüber sei, erscheine es fraglich, ob die Löschung aus dem Strafregister «durch Rehabilitation heute schon blank gemacht werden» könne.⁹⁷⁴ Überdies habe Bruder die damals auferlegte Schadensdeckung nie getätigt. Zudem erkläre sich der Gesuchsteller «nicht einmal dazu bereit, diese zu leisten, weil er noch eigene Schulden habe».⁹⁷⁵ Weiter listet der Oberauditor dem Präsidenten des Militärkassationsgerichts auf, welche der verlangten Dokumente dem Antrag noch fehlen. Dann kommt die charakterliche Erwägung. Diese ist besonders aufschlussreich, weil darin explizit auf Bruders Argumentationslinie der Schuldabweisung hingewiesen wird:

«Weiter ist noch die eigenartige Beschönigung und Exculpation des deliktischen Vorgehens zu beachten, das für mangelnde Einsicht in die Verfehlung spricht.»⁹⁷⁶

Eugster schliesst seinen Antrag mit dem Hinweis, dass ein solches Verhalten nicht dafür spreche, dass «sich die Massnahme [der Rehabilitation] ihm gegenüber rechtfertigen könnte», und so empfiehlt er, das Begehren abzuweisen.⁹⁷⁷ Am 13. Februar 1942 lehnt General Guisan das Rehabilitationsgesuch von Adolf Bruder ab. Auch wenn das Zitat von Jakob Eugster, der bereits während des Ersten Weltkriegs als Auditor Hunderte von Gnadenanträgen für Ulrich Wille bearbeitet hat, eine Einzelaussage darstellt, ist sie dennoch von grosser Bedeutung. Der Gnaden- und Rehabilitationsfall Adolf Bruder zeigt eingehend auf, dass die Argumentationsstrategie und Motive eines Gesuchstellers durchaus gnadenentscheidend sind, da anhand dieser auf die Gesinnung des Petenten zurückgeschlossen wird. Und diese ist wiederum ausschlaggebend für die Gnadenwürdigkeit eines Gesuchstellers.

Auch im Fall *Johann Giezendanner* spielt die Gesinnung des Gesuchstellers eine Rolle. Johann Giezendanner wurde im Juni 1915 wegen Brandstiftung zu zehn Jahren Zuchthaus und zur Kassation verurteilt.⁹⁷⁸ General Wille begnadigte den Landwirt zwei Mal, sodass dieser im August 1918 zwar als kranker, aber freier Mann zu seiner Familie zurückkehren konnte. Fünf Jahre später möchte er einem Nebenerwerb nachgehen und benötigt dafür einen Kredit. Diesen kann er jedoch nur beantragen, wenn er ein sogenanntes «mündiges Rechtssubjekt» ist. Mit der Verurteilung von 1915 wurde ihm jedoch das Aktivbürgerrecht für zwölf Jahre entzogen. Für die frühzeitige Wiedererlangung seiner bürgerlichen Ehre muss er demnach erneut ein Begnadigungsgesuch stellen. Giezendanner wendet sich im Januar 1923 an diejenige Instanz, die nach Beendigung des Aktivdiensts Begnadigungen aussprechen darf – den Bundesrat: «Hochgeerte Herren. Etwas schüchtern, jedoch nicht ohne Hoffnung erlaubt sich unterzeichneteter an den Bundesrath ein Bittgesuch zu stellen.»⁹⁷⁹ Ausführlich beginnt er nun, der Regierung zu schildern, was sich «im Unglücksjahr 1915» zugetragen hatte. Wie er durch «allerlei Besorgnisse bedrängt (der Tod des Vaters, Schulden u. zwei Heimwesen mit vielen Passiven, öfters Einrücken, eine 8-köpfige Familie u. kein Verdienst) [s] ich zu einem Vergehen hinreissen liess». Weiter schildert Giezendanner, wie das Gericht seinerseits eine Begnadigungsempfehlung ab-

gab und er beim General wirklich Gnade fand. Indem seine Freiheitsstrafe auf fünf Jahre reduziert worden war, kam dies einem unerwartet grossen Nachlass gleich, doch war es «immerhin noch eine schwere Strafe für einen sonst unbescholtenen Mann mit 5 kleinen Kindern».⁹⁸⁰ Dann kommt der Gesuchsteller auf die zweite Begnadigung zu sprechen. Diese wurde vor allem vom damals ihn behandelnden Arzt unterstützt, da Giezendanner ernsthaft erkrankt war. Die starken Emotionen und die Dankbarkeit gegenüber General Wille sind auch fünf Jahre später noch ausserordentlich präsent:

«Auch diesmal fand ich williges Gehör u. ich glaube es war der ergebenste Moment meines Lebens, als ich die gänzliche Freilassung lesen durfte, ich werde dem hohen General Wille zeitlebens dankbar sein für sein gutes Soldatenherz.»⁹⁸¹

Nach der Verwendung des Bilds von Ulrich Willes soldatischem Herzen spricht Giezendanner die Bundesräte direkt in ihrer Rolle als Gnadenherren an: «Wollen Sie mir liebe Landesväter auch diesen Rest der Strafe schenken?» Der Gesuchsteller, der schon fünf Jahre zuvor das Herz des Generals anrief («Mit diesem [Gesuch] appelliere ich nochmals an Jhr edles Soldatenherz mit dem Wunsche einem schwer geprüften gewiss gut denkenden Manne die Freiheit u. einer geplagten Familie den Ernährer wider zu geben»),⁹⁸² argumentiert nun auch gegenüber dem Bundesrat sehr gefühlsbetont. Die Landesväter, die gleichsam schützend ihre Hand über Land und Leute halten, werden dabei um ein Geschenk gebeten. Denn Gnade wird bei Giezendanner christlich verstanden – als ein Geschenk. Die Emotionalisierung funktioniert hier über die Dankbarkeit. So wie der Gesuchsteller einst dem Höchstkommmandierenden dankbar war, möchte er auch den Landesvätern danken können. Dazu passt auch seine weitere Argumentationslinie. Im Gegensatz zu den vorhergehenden Gesuchstellern, Conzett und Bruder, streicht Giezendanner nämlich seine beruflichen und privaten Verdienste seit der Verurteilung nicht heraus. Vielmehr dominieren auch 1923 seine Reue über die Tat sowie seine Dankbarkeit, wieder für die Familie sorgen zu dürfen.

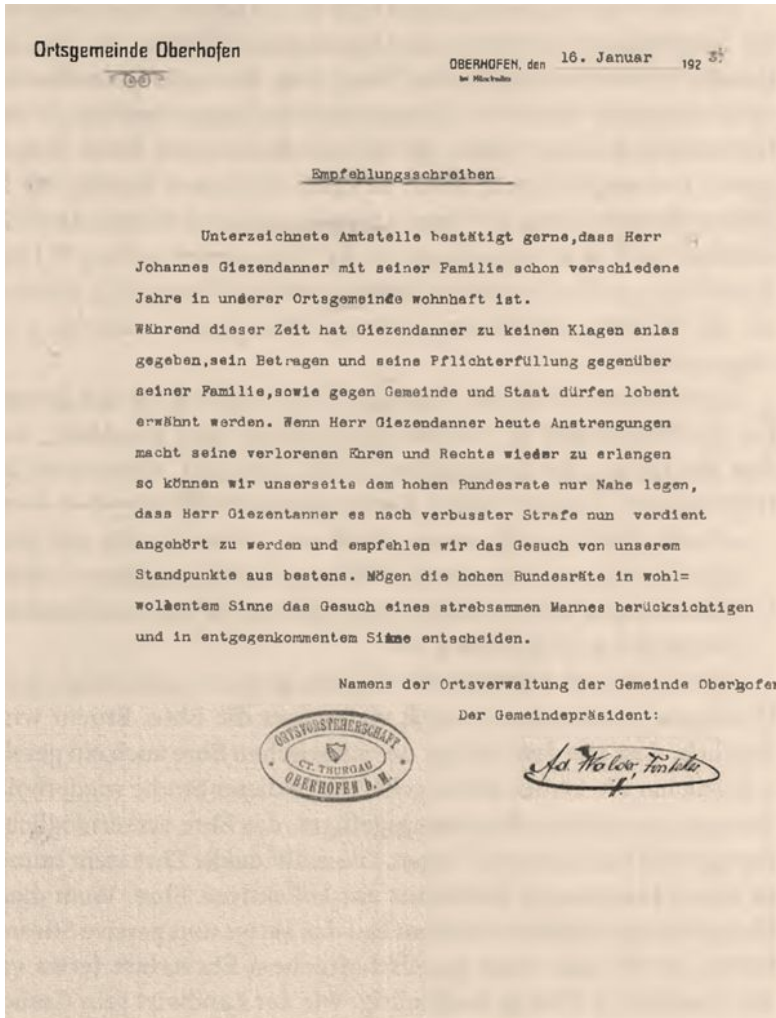
«Es ist mir heute noch unerklärlich wie ich trotz Bedrängniss diesen Entschluss [das unbewohnte Nebenhaus in Brand zu setzen] fassen u. verwirklichen konnte. [...] Nun habe ich wieder manche Jahre für meine neun köpfige Familie wirken dürfen, wenn auch in bescheidenen Verhältnissen so sind wir doch glücklich bei einander».⁹⁸³

Seinem Begnadigungsgesuch fügt der Landwirt kommentarlos ein Empfehlungsschreiben des Gemeindepräsidenten an, der die Familie Giezendanner in hohen Tönen lobt. Wenn der Gesuchsteller seine verlorene Ehre und Rechte wiedererlangen möchte, so der Gemeindepräsident, würde die Gemeinde dies von ihrem Standpunkt nur empfehlen können: «Mögen die hohen Bundesräte in wohlwollendem Sinne das Gesuch eines strebsamen Mannes berücksichtigen und in entgegenkommendem Sinne entscheiden.»⁹⁸⁴ Dem Empfehlungsschreiben ist das Leumundszeugnis beigelegt, das ausser der Zuchthausstrafe wegen Brandstiftung keine weiteren Einträge enthält.

Der Schluss enthält eine Aussage, die einzigartig für den gesamten Quellenbestand ist. Giezendanner erklärt dem Bundesrat, was ihm der Entzug der bürgerlichen Rechte bedeutet: eine schwer zu tragende Last, für die er seinen Kindern keine Erklärung geben kann.

«Doch drückt mich immer noch ein schwerer Alp auf dem Gemüte besonders wenn die Nachbarn zur Urne gehen u. meine Kinder sagen Vater musst du nicht gehen? Die Antwort muss ich jedesmal schuldig bleiben.»⁹⁸⁵

Dieser Briefausschnitt, der Giezendanners verunmöglichten Urnengang thematisiert, verrät vieles über die Ehre. Erneut wird deutlich, dass mit dem Verlust der juristischen Ehre auch ein gesellschaftlicher Ehrverlust einhergeht. Das in dieser Studie wiederholte Konzept des sozialen Beziehungsgefüges, das Ehre erst ermöglicht, kommt hier deutlich zum Tragen. Die individuelle Ehre steht immer in einem bestimmten Verhältnis zur kollektiven Ehre. Wem diese Ehre entzogen wurde (in diesem Fall das aktive und passive Stimmrecht), leidet auch unter gesellschaftlichem Ehrverlust (etwa vor den Nachbarn). Und so kleinmütig, wie der Landwirt sein Gesuch beginnt, beendet er es auch: «Entschuldigen Sie auch meine etwas lange Auseinandersetzungen u. erhören Sie meine Bitte, dann ist wider ein grosser Wunsch meines Lebens erfüllt.»⁹⁸⁶ Die Erläuterungen von Auditor Trüssel fallen knapp und vorwiegend juristisch begründet aus: Die äusserst schwere Strafe, die Giezendanner verbüssen musste, sowie die entsprechenden tadellosen Leumundszeugnisse und Empfehlungen würden seine Begnadigung empfehlenswert machen.⁹⁸⁷ Neun Tage später erhält Johann Giezendanner die gute Nachricht: Die Einstellung des Aktivbürgerrechts wird mit einer Bewährungsfrist von vier Jahren aufgehoben. Damit wird der Thurgauer Landwirt zum dritten Mal begnadigt.



1923 unterstützt der Gemeindepräsident gegenüber dem Bundesrat Giezendanners Wunsch, seine «verlorenen Ehren und Rechte» wiederzuerlangen. Der Landwirt Johannes Giezendanner wurde nebst der langen Zuchthausstrafe auch mit zwölfjährigem Entzug der bürgerlichen Rechte bestraft.

Zu Beginn des Ersten Weltkriegs beschäftigte sich der Bundesrat übri- gens bereits mit der Frage, welche Amtsstelle für die Aufhebung der ge- richtlich verfükten Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zuständig sei. Der damalige Generaladjutant, Major Schultheiss, war der Meinung, dass General Wille nicht nur für die Aufhebung von Freiheitsstrafen, son- dern auch für diejenige von Ehrenstrafen zuständig sei. Demgegenüber war der Bundesanwalt der Meinung, dass die Wiedereinsetzung der bür- gerlichen Ehrenrechte einer besonderen Begnadigung bedürfe, die ledig- lich dem Bundesrat zustehe. Letztlich entschied das Eidgenössische Jus- tiz- und Polizeidepartement, dass das Begnadigungsrecht des Generals nicht auf die Ehrenstrafen ausgeweitet werden dürfe.⁹⁸⁸

4.9. Abweichende Begnadigungsgesuche

Ulrich Wille war während 1620 Tagen Oberbefehlshaber der Schwei- zer Armee – und damit einzige Gnadeninstanz während des Ersten Welt- kriegs. In dieser Zeit musste er in schätzungsweise 3'400 Fällen rund 7'000 Gnadenentscheide fällen. Damit wird sofort klar, dass er oftmals nicht nur über ein Begnadigungsgesuch, sondern gleich über mehrere Ge- suche in einem Fall entscheiden musste. Durchschnittlich waren es im Un- tersuchungskorpus zwei Gesuche pro Fall. Einige Fälle lagen aber diesbe- züglich auch weit darüber. Konkret handelt es sich um die Fälle *Gottlieb Wehrli*, *Rudolf Rohr* und *Rudolf Urech*, die es auf einen Durchschnittswert von sechs Begnadigungsgesuchen brachten. Die Fälle unterscheiden sich aber nicht nur in Bezug auf die Anzahl, sondern auch in Bezug auf den Umfang der Gesuche. Das umfangreichste Gesuch ist dasjenige von *Emil Dünki*: Dünki schildert dem General auf sieben eng beschriebenen Foli- antseiten sein ganzes Leben – von Kindsbeinen an bis zum Verlust seines Milchwirtschaftsbetriebs mit sechs Kühen während des Aktivdiensts. Am anderen Ende der Umfangskala liegt das Gesuch von *Jakob Tanner*, das lediglich aus einem Satz besteht:

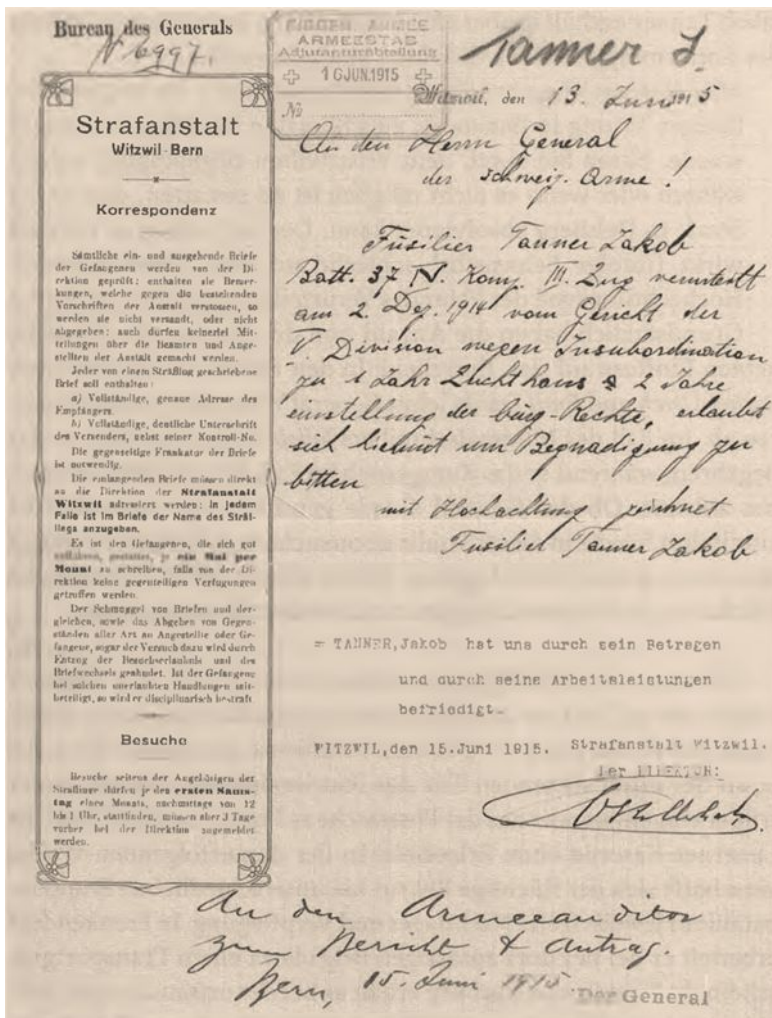
«Füsilier Tanner Jakob Batt. 37. IV. Komp. III. Zug verurteilt am 2. Dezember 1914 vom Gericht der V. Division wegen Insubordina- tion zu 1 Jahr Zuchthaus & 2 Jahre einstellung der bürg.- Rechte, er- laubt sich hiermit um Begnadigung zu bitten. Mit Hochachtung zeich- net Jakob Tanner.»⁹⁸⁹

Auch im Fall *Werner Strub* ist das Begnadigungsgesuch des Vaters mit zwei Sätzen auffallend kurz. Im Gegensatz zu demjenigen von Jakob

3019
 Bureau des Generals
 Nr. 21/21
 An den
 General der schweizerischen Armee.
 Gebeter Herr General!

Mit gemeinsamen Sparten müsste die schweizerische Armee, auf dem meinsten Dienstposten zu bewegen. Am 16. Nov. 1914 wurde ich vom Kommando der 2. Division in Bern, zu dem Kommando Gefolge, verordnet, um Abzug der Aufmarschkräfte, dann am 23. Okt. 1914 wurde ich verhaftet. Meine Eltern für bring meinen Lebenslauf, den 4. Nov. 1884 wurde ich geboren zu Basel, St. Geist, wo ich nun bei meinem L. Eltern, einem vollen Bruder & Schwester, ein frohliche & glückliche Kindheit verlebte, und daselbst auf 6 Jahre die Primar- & 4 Jahre die Sekundarschule besuchte. Im August 1898 verließ mein Vater sein Landwirtschaftliches Heimwesen in Dörfen & trat in Wetzlingen/L. ab, um dort ein Geschäft mit Regenerhandlung. Dort besuchte ich auf dem Rufe meiner Mutter, zwei Jahre Sekundarschule. Im Februar 1900 verabschiedete mich mein Vater nach Wetzlingen, wo sich mein Vater ein Landwirtschaftliches Heimwesen wieder erworben hatte. Hier arbeitete mit blieb ich auf bei meinem L. Eltern, welchen ich auf 6 Jahre Milchkühe & Rindern besaß. Am 31. Jan. 1904 starb mein Vater, seit dem nun ich allein mein L. Mütter & ich das Heimwesen. Praktisch war dem Tode meines Vaters, seitdem mein Stiefbruder, mit 6 meine Mütter zu Pflichten zu bewegen, weil dies dann auf in finanziellen Schwierigkeiten brachte, daher dann ich sechs auf zu bringen, dann am 30. Nov. 1913 starb mein Bruder & hinterließ eine beträchtliche Summe mit 6 Kindern, da müssten dann auf meine L. Mütter, seit ich nicht an seine Stelle selbständig sein, so gibt mir barmherzig, da ja der Oberste kein Kommando hinterließ. Von dem 4. August 1914. Danke!

Eine wortreiche Schilderung eines vom Schicksal gebeutelten Lebens. Emil Dünki führt in seinem Gnadengesuch den frühen Tod seines Vaters, den arglistigen Stiefbruder, der ihm eine Bürgschaft entzogen hat, sowie die sechs Milchkühe an, die er wegen des Dienstschweren Herzens weggeben musste.



Ein ehemaliger Fremdenlegionär und Fabrikarbeiter bittet ohne Begründung um Gnade: das vierzeilige Gesuch von Jakob Tanner, verurteilt wegen Befehlsverweigerung, Ulrich Wille begnadigt den Soldaten, der militärisch bestens qualifiziert ist.

Tanner enthält es aber eine Begründung. Sohn Werner leide an der Entfernung zu seiner Verlobten Marie Schwaller:

«Die Unterzeichneten, Eltern des Obgenannten, der wegen fahrlässiger Tötung in Boncourt, zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt wurde, bitten Sie herzl. dem Verurteilten Begnadigung zu gewähren oder wenn es nicht möglich ist zu gestatten, dass er die Strafe in Deisberg absolvieren kann. Der Aufenthalt in Witzwil wirkt (infolge Sehnsucht) schlecht auf den Gemütszustand. Hochachtungsvoll der Vater des Verurteilten August Strub.»⁹⁹⁰ Grundsätzlich haben die Anzahl und der Umfang der Gesuche keinen Einfluss auf den Entscheid: In den Fällen der Vielschreiber *Rudolf Urech* und *Emil Dünki* lehnt General Wille alle Gnadenbegehren ab. Im Fall des Minimalschreibers *Jakob Tanner* gewährt er das Begehren, während er das Kurzgesuch im Fall *Werner Strub* wiederum ablehnt. Ob der General Gnade gewährt oder verwehrt, ist zumindest für die in dieser Studie untersuchten Fälle nicht abhängig von deren Anzahl oder Umfang. Neben diesen beiden Merkmalen beinhaltet das Untersuchungsmaterial weitere Besonderheiten.

Gleich zwei Auffälligkeiten finden sich im Fall von *Heinrich Glaser*, der zur Zeit der Straftat die Rekrutenschule in Luzern absolviert. Am 8. März 1915 wird er zum Postdienst abkommandiert. Als er an der offenstehenden Tür des Fourierzimmers vorbeikommt, tritt er ein, entwendet aus der Posttasche 15 Franken und verlässt die Luzerner Kaserne ohne Erlaubnis. In der darauffolgenden Woche verschafft sich der flüchtige Rekrut bei unterschiedlichen Etappenbataillons jeweils freies Nachtlager und Verpflegung. In Frenkendorf erbettelt er bei der dort ansässigen Brigade 22 einen Transportgutschein. In Sissach und Aarburg erhält er bei der ortsansässigen Polizei sogar Bargeld, und einmal öffnet auch der Oensinger Gemeindepräsident seinen Geldbeutel. Allen gibt er jeweils vor, das Zugbillett wie auch sein Geld verloren zu haben. Am 17. März 1915 stellt sich Heinrich Glaser in Münster der Polizei. Zwei Wochen später wird er vom 4. Divisionsgericht wegen Ausreissens, Diebstahls und Betrugs zu sechs Monaten Gefängnis und zu zweijährigem Aktivbürgerrechtsentzug verurteilt.⁹⁹¹

Während seiner Haftzeit bittet er den General drei Mal um Gnade. Dies macht er zwei Mal in – bis auf einen Satz – identischem Wortlaut. Am 17. Mai 1915 und am 14. Juni desselben Jahrs schreibt er dem Gnadenherrn Folgendes:

«Infanterierekrut Heinrich Glaser bittet hiermit um teilweise Schenkung seiner 6 monatlichen Strafzeit. Ich befand mich vom 27. Januar bis 8. März in der Rekrutenschule I/4 Luzern, und habe mir dort ein Delikt zu schulden kommen lassen, wofür ich vom Territorialgericht in Aarau zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt worden bin. [...] Es ist mir nun wirklich leid, dass ich mir obiges Delikt habe zu schulden kommen lassen, und ich verspreche, bei meinem ferneren Militärdienst, den ich ja noch ganz vor mir habe, durch meine Aufführung zu beweisen, dass meine Reue wahr ist. Ich möchte noch beifügen, ob es nicht als Begnadigungsgrund angenommen werden könnte, dass die Handlung im Instruktionsdienst und nicht im aktiven Dienst geschehen ist, ferner dass meine Herren Offiziere gut mit mir zufrieden waren. Für Ihre gütige Berücksichtigung meinen besten Dank.»⁹⁹² Der junge Soldat Glaser, der Vollwaise ist, zielt mit seinem Gnadenmotiv auf seine erst begonnene Militärausbildung ab. Als Begründung bringt er vorwiegend Dienstliches vor. Zudem möchte er das begangene Unrecht durch zukünftiges einwandfreies Verhalten im Dienst wiedergutmachen. Glasers zweites Gesuch unterscheidet sich nun vom ersten lediglich durch folgenden zusätzlichen Satz:

«Ich bereue es nun obiges Delikt verbrochen zu haben; aber ich verspreche Ihnen, mich bei meinem weiteren Militärdienst als richtigen und wahren Schweizersoldaten aufzuführen.»⁹⁹³ Mit dieser Ergänzung bekräftigt der junge Soldat seine Reue und sein Bestreben, als einsatzwilliger und überzeugter Schweizersoldat zu dienen. Auditor Trüssel empfiehlt das erste Gesuch zur Ablehnung und hält fest, dass das einzige Begnadigungsmotiv – Straffälligkeit im Instruktionsdienst – vom 4. Divisionsgericht bereits berücksichtigt worden sei.

Auch das zweite Gesuch wird abgelehnt. Dieses Mal stammt die Empfehlung dazu von Auditor Huber. Und sie ist auf Französisch abgefasst: «Glaser n'invoque aucune raison nouvelle.»⁹⁹⁴

Glaser wendet sich nun ein drittes Mal an den Gnadenherrn. Die zweite Besonderheit ist jetzt in der Begründung für das Gesuch zu finden: Der Gesuchsteller bezieht sich auf den Verlust seiner bürgerlichen Rechte: «Ich habe nun 4 Monate meiner Strafzeit abgesessen, und ich glaube, dass wenn ich auch begnadigt würde, ich doch noch genug Strafe hätte, da ich ja noch 2 Jahre im Aktivbürgerrecht eingestellt bin.»⁹⁹⁵ Im gesamten

Quellenbestand findet sich lediglich ein Weiterer, der ebenfalls diese Begründung vorgebracht hat: Johann Giezendanner.⁹⁹⁶ Die Seltenheit dieses Arguments ist frappant, vor allem angesichts der Tatsache, dass die Aufhebung des Aktivbürgerrechts von den Divisionsgerichten immer als Nebenstrafe verhängt wurde. Im Fall des jungen Rekruten Glaser ist klar, weshalb er den Verlust des Aktivbürgerrechts anbringt: Glaser wird drei Wochen nach der Verurteilung volljährig und wäre damit in den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte gelangt.⁹⁹⁷ Auf die Ausübung seines Stimm- und Wahlrechts muss er nun warten – denn auch diese selten vorgebrachte Begründung nützt dem Rekruten nichts. Am 22. Juli 1915 lehnt General Wille das Gesuch zum dritten Mal ab.

Auch das Gesuch im Fall *Friedrich Hess* beinhaltet etwas Auffälliges. Es handelt sich um den aus der Rekrutenschule kommenden Offizierskoch, der mit dem Geld der höheren Offiziere nicht deren Esswaren bezahlte, sondern es für sich zweckentfremdete. Das Gesuch der älteren Schwester, die dem Gnadenherrn Gotteslohn verspricht, gehört zu den emotionalsten Briefen dieser Studie.⁹⁹⁸ Das pure Gegenteil dazu ist das Gesuch des verurteilten Bruders. Dies allein ist noch kein Alleinstellungsmerkmal. Das Gesuch fällt vor allem wegen der durchnummerierten Gnadenmotive auf:

«In Anbetracht dass:

1. Es sich um ein unfreiwilliges Verschulden meinerseits handelt
2. ich durch die ausgestandene Gefängnisstrafe und durch die moralische Depression genug gelitten habe;
3. mein Vater in Madretsch sehr krank ist & ich zu Hause sehr notwendig wäre, um das Geschäft meines Vaters weiter zu leiten, was meinem Bruder allein nicht möglich ist.

Möchte ich Sie ergebenst um Berücksichtigung der angeführten Gründe bitten.»⁹⁹⁹

Der Gesuchsteller weist damit eine einzigartige Argumentationslinie auf: Als Erstes geht er auf den Grund seines Antrags ein. Dann steuert er direkt auf sein Delikt zu und schildert die Tatumstände. Dies macht Hess mit einer geschickten Kombination aus Schuldeingeständnis und Schuldabweisung («unfreiwilliges Verschulden»). Der junge Offizierskoch ist sich bewusst, dass der General gnadenwürdige Begründungen benötigt und zählt schliesslich deren drei auf. Zu der strukturierten Vorgehensweise des Gesuchstellers passt, dass er diese nicht wertet, sondern beziffert.

Das Gesuch des jungen Hess weist eine weitere Besonderheit auf: Der Schlusssatz zeigt, dass der Gesuchsteller mit der zeitgenössischen Geschäftskorrespondenz bestens vertraut ist.

«Es wird in Zukunft mein höchstes Bestreben sein, das in mich gesetzte Zutrauen zu rechtfertigen. Indem ich zum Voraus für eine gütige Prüfung meinen besten Dank ausspreche, benutze ich gleichzeitig, Sie meiner vollkommenen Hochachtung zu versichern und zeichne, Friedrich Hess, Fahr. Mitr. Kp II/3.»¹⁰⁰⁰ Angesichts der kaufmännischen Korrespondenzsprache ist unklar, ob Hess, der als Mechaniker in der Wagerei der Eltern arbeitet, tatsächlich das Gesuch selbst geschrieben hat. Der General benötigt elf Tage für seinen Entscheid. Da Ulrich Wille in der Regel innerhalb eines Tages – in seltenen Fällen erst nach zwei Tagen – die Anträge der Auditoren bearbeitet, ist die Zeitspanne ungewöhnlich lange. Sie erklärt sich jedoch durch Folgendes: Der junge Offizierskoch schrieb sein Gesuch nämlich im Vorfeld des schweizerischen Generalstreiks am 10. November 1918, als es auf dem Zürcher Münsterplatz zu ersten Auseinandersetzungen zwischen den Protestierenden und dem Militär kam.¹⁰⁰¹

Auditor Guisan empfiehlt General Wille den Antrag des jungen «Fants» anzunehmen.¹⁰⁰² Zum einen handle es sich grundsätzlich um ein sehr hohes Strafminimum und zweitens sei die Strafe bereits genügend gesühnt mit Zweidrittelverbüßung der Strafe. Der General erlässt daraufhin dem jungen Wehrmann die restliche Gefängnisstrafe ohne Auflagen.

Im Rahmen des auffälligen Gesuchs von Friedrich Hess nahm ich erstmals die Frage nach dem eigentlichen Briefschreiber auf. Es gibt einen weiteren Fall, bei dem möglicherweise nicht der Gesuchsteller selbst das Gesuch formuliert haben könnte. Es handelt sich um den Fall *Ulrich Müller*. Der Grund, weshalb das Gesuch höchstwahrscheinlich nicht vom Verurteilten selbst verfasst worden ist, ist zugleich dessen Eigenheit: Der Brief weist eine äusserst seltene, komplex formulierte Argumentations- und Satzstruktur auf, die nur schwer mit Müllers Biografie in Einklang zu bringen ist. Der 36-jährige Trainsoldat reist zur Generalmobilmachung von Sehlede an, einer kleinen Gemeinde in Preussen, wo er während mehrerer Jahre als landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter die Kühe versorgte. Kontakt zu seiner Familie im luzernischen Eschenbach hat der ledige Melker keinen mehr. Ende November 1914 findet er in den Stellungen des Kan-

tonnements «Weinberg» ein Portemonnaie mit 90 Franken, entwendet alles daraus und mischt es leer wieder unter das Stroh. Vor dem Untersuchungsrichter sagt der Angeklagte, dass die Stalllaterne zwar gebrannt habe, er aber nicht gesehen hätte, um wie viel Geld es sich gehandelt habe.¹⁰⁰³ Wenig später sucht der Trainsoldat Anton Zemp verzweifelt nach seinem Portemonnaie und findet es mithilfe von Kameraden. Beim ansonsten mittellosen Ulrich Müller werden nun genau die fehlenden 90 Franken gefunden, die er mit einem «Brusttuch» an seinen Oberkörper befestigt hat. Müller leugnet zuerst hartnäckig den Diebstahl. In Untersuchungshaft gesteht er dann, dass er, ohne zu überlegen, das Geld an sich genommen habe, da er bei einer Demobilisierung seiner Kompanie arbeits- und obdachlos würde.¹⁰⁰⁴ Das 4. Divisionsgericht verurteilt den Angeklagten am 13. Januar 1915 wegen ausgezeichneten Diebstahls zur Minimalstrafe von einem Jahr Zuchthaus.¹⁰⁰⁵ Müller wird zudem der Armee verwiesen und mit einem fünfjährigen Aktivbürgereinsatz belegt. Nach sechs Monaten Zuchthaus wendet sich Ulrich Müller an den General. Er bittet um frühzeitige Entlassung, da er noch vor dem Winter eine Anstellung finden müsse. Das Gesuch des Melkers besticht durch seine komplexe Sprache und Argumentationslogik. Der Briefauftakt macht zuerst eine Zusammenfassung der Ausgangslage, wie es viele Gesuchsteller machen: «Der Unterzeichnete Ulrich Müller v. Eschenbach Kt. Luzern Trainsoldat Bat. 141 geb. 1878 ist verurteilt zu einem Jahr Zuchthaus, angetreten den 14. Januar 1915 wegen Fundunterschlagung eines Portmonnaies im Betrage von 90 Franken, welcher Betrag bis auf etwa 3 franken gedeckt ist.»¹⁰⁰⁶ Spannend ist, was nun folgt:

«Jeh kann Sie versichern, dass die Strafwürdigkeit meiner Handlung mir nicht in vollem Umfange bewusst war, meine damalige Mittellosigkeit und Existenzungewissheit, in Voraussicht des nahen Winters, müssen mir meine dazumaligen Rechtsbegriffe schwer getrübt haben. Da ich in meinem Leben noch nie kriminell bestraft wurde und auch nicht verbrecherisch veranlagt bin, glaube ich mein Vergehen schwer genug gesühnt zu haben und möchte Sie daher höflichst bitten mir meine Strafzeit zu erlassen, da ich mir als landwirtschaftlicher Arbeiter jetzt eher eine Existenz suchen kann als im Winter. Auf eine Verfügung im entsprechenden Sinne hoffend zeichnet mit aller Hochachtung Ulrich Müller.»¹⁰⁰⁷

Der Brief weist auf einen Verfasser hin, der gebildet ist und sich im zeitgenössischen Rechtsdiskurs auskennt. Es muss sich um jemanden handeln, der nicht nur die juristischen Begrifflichkeiten, sondern auch die dahinterliegenden Konzepte kennt. Dies zeigt sich besonders eindrücklich am Begriff der «Strafwürdigkeit», den Müller als Argument vorbringt: Dahinter steht die immer noch äusserst aktuelle strafrechtliche Grundsatzüberlegung, wie ein bestimmtes Verhalten zu beurteilen ist. Geklärt werden muss die Frage, inwiefern ein Verhalten andere schädigt und welcher Art die Gründe dafür sind. Die Frage muss in jedem Einzelfall so beantwortet werden, dass der Richter ein stattgefundenes Verhalten beurteilen kann. Der Gesetzgeber muss also grundlegend «einen Massstab dafür liefern, was er bestrafen darf und was er straflos lassen muss». ¹⁰⁰⁸ Und hierbei spielen die Strafwürdigkeitsgründe eine ausschlaggebende Rolle. Dazu gehören die Vorsätzlichkeit einer Tat wie auch die sozioökonomischen Begleitumstände. Auf beide geht der Gesuchsteller ein.

Das Gesuch greift einen weiteren Diskurs auf, der in dieser Studie immer wieder auftaucht: Die Sühne von Strafe. Dies allein ist kein herausragendes Merkmal, da viele Gesuchsteller diese vorbringen. Auch auf den Leumund oder den bisherigen Lebenswandel wird oft hingewiesen. Auffallend ist aber, dass Müller auf den zeitgenössisch aktuellen Diskurs rund um die genetische Veranlagung von Kriminalität zu sprechen kommt.

Die Vorstellung, dass ein landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter, der während Jahren im preussischen Hinterland Milchkühe versorgte, über diskursives Wissen rund um die biologisch geführte Grundsatzdebatte in Kriminologie und Strafrecht verfügte, ist zumindest erstaunlich. Urs Germann weist nun zum einen darauf hin, dass «im Fin de Siècle auch in der Schweiz medizinisch-psychiatrische Verbrechensdeutungen auf dem Vormarsch waren». ¹⁰⁰⁹ Zum anderen würden neuere Forschungen aus der Psychatriegeschichte aber zeigen, dass es letztlich zu «einer Überlagerung unterschiedlicher Interpretationsmuster» gekommen sei. ¹⁰¹⁰ Möglich ist also, dass Ulrich Müller Zugang zu Wissen hatte und es sich aneignete. Möglich ist aber ebenso, dass ihn jemand innerhalb des Gefängnisses unterstützt hat. Das Schriftbild von Müllers Kurrentschrift ist übrigens äusserst regelmässig und weist auf einen geübten Schreiber hin. Damit schliesse ich die Thematik von allfälligen Ghostwritern für diese Studie.

Auditor Eugster wägt in seinem Empfehlungsschreiben nun das Pro und Kontra ab. ¹⁰¹¹ Auf der einen Seite sei das Mindeststrafmass von zwölf

Brief.

Müller Ulrich von Gossau, geboren am 12. Januar 1878, Sohn des Ludwig & der Elisabeth Durig, Ludwig, Malter, Trainsoldat Fusilier - Bat. 141, zugewillt Konz. - Bat. 4, verlor wegen mitgekauften Diebstahls zu einem Jahr Zuchthaus, Condemnierung im A. B. R. mit der Dauer von fünf Jahren, bewillt wurde, hat für diese Strafe am 15. Januar 1915 angetreten & erkrankte am 15. Juli 1915 die Hälfte der selben. Derselbe macht einen guten Eindruck; er arbeitet fleißig und hat sich auf jeder Richtung für vortrefflich aus, so daß kein Gefängnisbestand zur Zweckverfühlung umgestellt werden darf. Luzern, den 11. Juli 1915.

DIREKTION
DER STRAFANSTALT
LUZERN

M. Hugi

An den ARMENAUDITOR zum Bericht und Antrag.
Bern, den 12. Aug. 15.

Der General
Wille

Ein Gefängnisdirektor rühmt im Sommer 1915 die Rechtschaffenheit und den Fleiss eines Insassen und empfiehlt ihn der Gnade des Generals. Die Worte wirken. Trainsoldat Ulrich Müller kann sich vor Winteranbruch eine neue Stelle als Melker suchen.

Monaten Zuchthaus sehr hoch. Der Petent verfüge über ein tadelloses militärisches Zeugnis, einen unbefleckten Leumund und verhalte sich im Zuchthaus «vorzüglich». Zudem lebe der aus dem Ausland eingerückte Wehrmann lediglich von seinem Tagessold und sehe sich «nach der Entlassung seiner Truppe im Winter mittelso auf die Strasse gesetzt»; handkehrum handle es sich um einen hohen Betrag, den «ein rechtlich denkender Mensch gewiss nicht einfach bei sich behält, besonders nicht wenn die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass derjenige, der ihn verloren hat, wegen des Verlustes in Not gerät».¹⁰¹² Eugster weist also auch auf die moralisch-rechtliche Komponente des Diebstahls hin. Dieser moralische Aspekt wiegt umso schwerer, als Müller einen «Kriegskameraden» bestohlen hat und dafür wegen des Delikts des ausgezeichneten Diebstahls verurteilt worden ist, das härter bestraft wird. Eugster empfiehlt die Ablehnung. General Wille möchte – wiederum entgegen der Meinung des Auditors – den kassierten Soldaten jedoch begnadigen und verlangt, wie so oft, weiterführende Informationen. Ein Stabsoffizier des Generaladjutanten berichtet nach zwei Tagen: Der verurteilte Wehrmann habe nicht wissen können, welch «ungeheurer Unterschied im Strafmass durch die zufällige Höhe der Summe verursacht wird».¹⁰¹³ Damit spricht der Stabsoffizier die vom Strafrecht festgelegte Grenze von 40 Franken an, unterhalb derer Gefängnis anstelle von Zuchthaus verhängt werden kann.¹⁰¹⁴ Falls nachgewiesen werden könne, dass der Petent die Summe vor dem Delikt kannte, so der Stabsoffizier, sei das Gesuch abzulehnen. Ansonsten wolle der General einen Teil der Zuchthausstrafe reduzieren.

Diese Vorgehensweise des Generals – ausführliche Informationen zur juristischen Sachlage und zum Delikt zu verlangen, um dann entgegen der Meinung des Auditors den kassierten Soldaten aufgrund ebendieser Information zu begnadigen – erstaunt nicht. Sein Vorschlag zeigt vielmehr auf, um was es ihm bei seinem Amt als Gnadenherr auch geht: Gnade als Korrekturmassnahme gegenüber einem veralteten Gesetz einzusetzen, das hohe Strafmasse aufweist und auf willkürlich festgelegten Deliktsummen basiert. Der Fall des Melkers scheint auch den Auditor beschäftigt zu haben. In einem vierseitigen Schreiben – im Vergleich zu anderen Fällen ist dies umfangreich – resümiert er die verschiedenen Formen des Diebstahls und die dahinterstehenden unterschiedlichen Tatvorsätzlichkeiten. Am Schluss, und dies wollte der General wissen, führt der Auditor aus, dass

«kein Indizium» dafür vorliege, dass Müller gewusst habe, dass Zemp über eine grössere Summe verfüge. Der General erlässt Ulrich Müller zwei Monate Zuchthaus. Der Fall rund um den kassierten Soldaten Müller zeigt auf, dass Ulrich Wille immer wieder von der auditorialen Gnadenempfehlung abwich, sofern er dies als notwendig erachtete.

5 Fazit

5.1. Zusammenfassung: um Gnade bitten im Ersten Weltkrieg

Diese Studie basiert auf rund 120 Briefen, die aus 38 Fällen militärgerichtlich verurteilter Männer (und einer Frau) stammen. Sie alle wurden während des Ersten Weltkriegs als Wehrmänner oder als Zivilisten vor ein Schweizer Militärgericht gestellt und zu mehrmonatigen oder gar mehrjährigen Haftstrafen verurteilt. Trotz unterschiedlicher Herkunft, unterschiedlicher Delikte und unterschiedlicher Urteile war ihnen eines gemein: Sie alle baten darum, vorzeitig aus der Haft entlassen zu werden. Dass der General Oberbefehlshaber war und in dieser Funktion gleichzeitig als Gnadenherr amtierte, ist ein Schweizer Spezifikum. So oblag es in den Kriegsjahren von 1914 bis 1918 General Wille, zu entscheiden, ob die Verurteilten begnadigt werden sollen oder nicht.

An solchen – oftmals existenziellen – Entscheidungsmomenten waren in der Regel mehrere Gesuchsteller beteiligt: Eltern, Verlobte und Ehefrauen wandten sich genauso an den General wie Nachbarn, Gemeindepräsidenten und Truppenkameraden. Die Beweggründe für ihre Gnadenbriefe widerspiegeln oft die Lebensumstände: Betagte Eltern baten um Begnadigung, weil sie den Sohn auf dem Hof benötigten; auf sich allein gestellte Ehefrauen appellierten an das Mitleid des Gnadenherrn, da sie und die Kinder ohne jegliche Unterstützung auskommen mussten; Nachbarn brachten vor, dass der Inhaftierte ein ehrenwerter Bürger der Gemeinschaft sei und das Ansehen der Familie unter der Haftstrafe leide. Diesen Briefen und den Entscheiden des Generals widmete sich diese Studie.

Zwei Erkenntnisse traten dabei besonders deutlich zum Vorschein: Erstens vermögen die Begnadigungsgesuche die Befindlichkeiten, Gefühle und Alltagserfahrungen von Wehrmännern und ihren Familien während des Ersten Weltkriegs geradezu seismografisch nachzuzeichnen. Zweitens fiel General Wille wiederholt überraschende Entscheidungen und begnadigte Verurteilte entgegen den Empfehlungen von Stab und Spitze der Militärjustiz. Manchmal begnadigte er die Inhaftierten sogar zwei Mal: Zuerst reduzierte er deren Strafe (erster Gnadenakt) und entliess sie dann vor Ablauf der bereits verkürzten Haftstrafe ganz in die Freiheit (zweiter Gnadenakt). Unabhängig davon, ob Ulrich Wille diese spe-

ziellen Entscheide aus politisch-militärischen Gründen fällte oder ob er sich von den Gesuchstellern auf der persönlichen Ebene überzeugen liess: In diesen besonderen, von der Regel abweichenden Begnadigungen zeigte sich Ulrich Willes Eigensinn.

Militärjustiz als Konfliktzone

Mit der Wahl zum General erhielt Ulrich Wille nicht nur das militärische Oberkommando während des Aktivdiensts, sondern auch die alleinige Gnadenkompetenz in Militärstrafrechtsfällen. Ohne Friktionen verlief das nicht, und die Folgen des neuen Amtes waren für den frisch ernannten Gnadenherrn nicht absehbar. Zum einen traten mit der Mobilmachung rund 250'000 Wehrmänner unter die Fahnen und wurden somit der militärischen Gerichtsbarkeit unterstellt. Damit konnten auf einen Schlag eine Viertelmillion männliche Staatsbürger im Fall einer Verurteilung beim General um Gnade bitten. Von unkalkulierbaren Folgen war zum anderen die auf dem Vollmachtenbeschluss gestützte «Verordnung betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand» vom 6. August 1914. Dieser Noterlass war als Generalklausel formuliert, sodass der Kreis derjenigen, die unter das Kriegsstrafrecht fielen, faktisch die gesamte erwachsene Bevölkerung umfasste. General Ulrich Wille wurde damit zur Gnadeninstanz für Militär- und Zivilpersonen.

Doch nicht nur der Höchststand an Mobilisierten und die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Militärstrafgesetzes auf Zivilpersonen führten von August 1914 bis November 1918 zu über 20'000 Überweisungen an das Oberauditoriat und zu rund 7300 Verurteilten: Es war vor allem das Militärstrafrecht selbst, das dazu beitrug, dass die Richter selbst bei geringfügigen Vergehen von Amtes wegen bestrafen mussten. Das Militärstrafgesetz stammte aus dem Jahr 1851 und war eine rudimentäre Überarbeitung der Strafgesetzgebung für Schweizertruppen in fremden Diensten von 1806. Die Gerichte mussten demnach während des Aktivdiensts aufgrund von Gesetzesartikeln richten, die einst für straffällige Söldner galten. Den militärischen, politischen und sozialen Realitäten des frühen 20. Jahrhunderts konnten sie gar nicht gerecht werden.

Die einzige Möglichkeit, die kriegsrechtlichen Folgen der Mobilmachung und die Fehlbarkeiten des alten Gesetzes zu mildern, lag nun in der Gnadenkompetenz des Generals. Einzig für Todesurteile wäre das Parlament zuständig geblieben – so weit kam es aber nicht. Da mit fortschreitender Kriegsdauer die Zahl der Verurteilten und infolgedessen auch die

Zahl der Gnadensuchenden kontinuierlich zunahm, erweiterte der Bundesrat, gestützt auf den Vollmachtenbeschluss das Gnadenrecht: Der General konnte ab Mai 1916 die bedingte Begnadigung aussprechen. Zukünftig konnte der Gnadenherr also Zuchthaus- und Gefängnisstrafen mit einer Bewährungsfrist aufheben. Diese Erweiterung bot General Wille einerseits einen grösseren Entscheidungsspielraum, da ihm neben der reinen Ablehnung und der vollen Begnadigung ab sofort eine dritte Option zur Verfügung stand. Andererseits erhielt der Gnadenherr damit ein (weitere) Disziplinierungsinstrument: Die Petenten mussten für eine Begnadigung einen einwandfreien militärischen und zivilen Leumund vorweisen, zudem durfte das Delikt nicht auf einer sogenannt verwerflichen Gesinnung beruhen. Darüber hinaus mussten sich die Petenten in der Strafanstalt sogenannt wohlgefällig verhalten und durften sich anschliessend während der Bewährungszeit nichts mehr zuschulden kommen lassen. Dementsprechend sollte Gnade eine erzieherische Wirkung auf die Straftäter ausüben. Vor diesem Hintergrund bedeutete die Einführung der bedingten Begnadigung nur vordergründig einen grösseren Ermessensspielraum. Denn war der General vor dem Erlass weitgehend frei, eine Begnadigung auszusprechen oder zu verwehren, so blieb der Gnadenentscheid nun stets an Bedingungen geknüpft. Damit verlor sich bei der bedingten Begnadigung das christlich geprägte Wesensmerkmal von Gnade als «gratia» als etwas Geschenktes und damit Unverdientes. Die Erweiterung des Gnadenrechts im dritten Kriegsjahr bezog sich im Weiteren auch auf die Straforten. Konnte der Gnadenherr bislang ausschliesslich Freiheitsstrafen aufheben, galt seine Befugnis neu für alle gerichtlich verhängten Strafen. Damit konnten nun auch Ehrenstrafen erlassen werden. Fortan konnten also auch Degradierungen und der Verlust des Aktivbürgerrechts aufgehoben werden. Diese Erweiterung des Gnadenrechts war für die Verurteilten und ihre Angehörigen existenziell, da der Verlust der militärischen und bürgerlichen Ehre als besonders stigmatisierend und schmerzhaft empfunden wurde. Ulrich Wille seinerseits hatte sich bei der Erweiterung des Gnadenrechts gewünscht, dass seine Zuständigkeit auf militärische Delikte und Armeangehörige beschränkt würde. Die Erfüllung dieses Anliegens blieb ihm aus politischen und juristischen Gründen jedoch verwehrt.

Motive des Gnadenbittens als Struktur der Untersuchung

Rund die Hälfte der über 7300 Verurteilten baten den General zwischen August 1914 und Dezember 1918 um Gnade. In über 3'000 Fällen musste er also einen Gnadenentscheid fällen. Die Anzahl Begnadigungsgesuche umfasste jedoch ein Mehrfaches, da in den meisten Fällen auch Angehörige Gesuche einreichten. Für die Fallauswahl erstellte ich deshalb ein Raster mit den Merkmalen Grad, Delikt und Jahr. Von knapp 1'000 gesichteten Fallakten wählte ich letztlich 38 Gnadenfälle für die Untersuchung aus, die dem Rasterprofil entsprachen, und definierte zwölf davon als Hauptfälle. Die dazugehörigen Briefe und Entscheide des Generals bildeten den Untersuchungsgegenstand: Mich interessierten zum einen die Gründe, mit denen um Gnade beziehungsweise um Begnadigung gebeten wurde. Daraus resultierte die Analyse der vorgebrachten Gnadenmotive der Gesuchsteller. Zum anderen interessierten mich der Prozess der Entscheidungsfindung sowie die Gnadenentscheide des Generals. Entsprechend untersuchte ich die Begründungen für oder wider eine Begnadigung. Im Vordergrund standen entsprechend die Motive und die Gnadenpraxis während des Ersten Weltkriegs.

Bei der Bearbeitung der Gesuche zeigte sich rasch folgendes Muster: Einerseits waren die Motive und Begründungen immer einzigartig, da hinter jedem Gesuch ein Einzelfall stand. Andererseits liessen sich in den Bittschriften zugleich wiederkehrende Themen und Argumentationsstrategien erkennen – etwa die finanzielle oder soziale Not der Zurückgebliebenen, der Mitleidsappell an den Gnadenherrn oder die Unschuldsbetuierung der Verurteilten. Diese Erkenntnis führte zur Struktur dieser Untersuchung: An einem exemplarischen Einzelfall wurden Leitmotive beziehungsweise Leitthemen herausgearbeitet, um dann – in hermeneutischer Weise – diese an ausgewählten Fallbeispielen durchzuarbeiten. Entsprechend begann die Untersuchung mit einem besonders repräsentativen Militärjustizfall: mit demjenigen von *Rudolf Urech*, der wegen Diebstahls und Wachvergehens zu sechs Monaten Haft verurteilt worden war. Die Wahl fiel aufgrund folgender Überlegungen auf Urech: Nicht nur er selbst, sondern auch seine Mutter Esther Vernois und seine Verlobte Emma Meili baten um Begnadigung – notabene mit den unterschiedlichsten Begründungen. Entsprechend beinhalteten die Briefe eine Vielzahl an Gnadenmotiven (finanzielle Not, persönliches Leiden, verlorene Ehre

usw.) und Argumentationsstrategien (Unschuldsbeteuerung, Emotionalisierung). Aus dem Modellfall Rudolf Urech, der damit als Strukturvorbereiter diente, wurden unter anderem folgende Themenfelder abgeleitet: die finanzielle Not von Angehörigen, die Ehrverletzung als Folge der Haftstrafen, die Schuldabwälzung und die Beteuerung von Reue und Einsicht, Krankheiten (von Verurteilten und Angehörigen) sowie der General als barmherziger Erlöser aus der Not.

Der Fall Urech diente darüber hinaus auch als eine Art juristische Einstiegshilfe, anhand derer der Ablauf eines militärgerichtlichen Prozesses sowie die Gnadenpraxis gezeigt werden konnten. Entsprechend wurden in Kapitel 3 die Bereiche Militär, Recht und Gnade in einen Zusammenhang gebracht, wobei ich Militär und Recht als Funktionssysteme betrachtete: Grundsätzlich wies und weist das Militär noch heute aufgrund des Schweizer Milizsystems eine wechselseitige Abhängigkeit mit dem Zivilen auf. Diese zivil-militärische Durchmischung stellt nun ein Spannungsfeld dar, dessen Konflikthaftigkeit sich besonders bei militärrechtlichen Sanktionierungen zeigt: Ein Armeeingehöriger untersteht einem stark reglementierten militärischen Handlungs- und Rechtsraum. Zugleich ist er auch Staatsbürger und bewegt sich in einem zivilen Handlungs- und Rechtsraum. Wird ein Militärangehöriger zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, tangiert ihn dies auch als Zivilist, da er innerhalb seines Zivillebens ebenso ausfällt. Diese Doppelrolle von Soldat und Bürger ist umso spannungsreicher, als der Militärdienst auf einem Pflicht-, nicht auf einem Freiwilligkeitsverhältnis beruht. Diese Überschneidung von Zivilbereich und Armeebereich zeigte sich während des Ersten Weltkriegs als besonders konfliktreich und offenbarte sich auch in den Gnadenbegehren: Frauen und Zivilisten wehrten sich in ihren Gesuchen dagegen, dass sie der Militärjustiz unterstanden. Die Problemlage zeigte sich aber auch in Gesuchen von verurteilten Wehrmännern. Diese wurden wegen minimaler nicht militärischer Vergehen – wie dem Diebstahl einer Wolldecke oder dem Fälschen einer Brillenquittung – zu mehrmonatigen Gefängnisstrafen verurteilt und fehlten entsprechend als Haupternährer. Das Kapitel 3 endete mit Überlegungen zur Gnade: Unabhängig davon, ob Gnade im christlichen Sinn als Geschenk oder im politischen Sinn als Machtinstrument verstanden wird, beinhaltet sie vier universelle Merkmale: Erstens kann sie nur erbeten, nicht aber eingefordert werden. Zweitens ist ihr im-

mer ein Übergeordneten- und Untergeordnetenverhältnis inhärent. Drittens darf sie nur mildernd, nie aber verschärfend sein. Und viertens muss der Gnadengewährende grundsätzlich frei sein in seiner Entscheidung. Das vierte Merkmal bringt nun aber ein Dilemma innerhalb des Rechtsstaats auf den Punkt: Der Gnadenentscheid unterliegt keinen Normen und soll nach freiem Ermessen gefällt werden, gleichzeitig dürfen aber keine Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit – etwa das Verhältnismässigkeitsprinzip, der Schutz vor Willkür oder die Gleichheit vor dem Gesetz – verletzt werden. Aus diesem Dilemma leitete sich eine zentrale Überlegung für die Untersuchung ab: Benötigt Gnade einen rechtfertigenden (und damit normierten) Grund oder darf sie nach menschlich-subjektiven Kriterien erteilt werden? In welchen Fällen durfte folglich der Gnadenherr frei aufgrund seiner persönlichen Haltung oder aufgrund vorgebrachter Motive Gnade gewähren?

Die Gnadenwürdigkeit der Gesuchsteller basierte letztlich nicht nur auf den vorgebrachten Motiven, sondern auch auf der emotionalen Authentizität. Ansonsten funktionieren die Emotionalisierung und die intendierte persuasive Wirkung nicht. Der Einsatz von Emotionen stellte deshalb eine weitere Untersuchungskategorie dar – und war zugleich fester Bestandteil der methodisch-theoretischen Bearbeitung. Die Sprache der Briefeschreiberinnen und Briefeschreiber war entsprechend von eminenter Bedeutung. Für die Analyse untersuchte ich hauptsächlich die sogenannte Tiefenstruktur im Textinnern: Zum einen untersuchte ich die Briefe auf textinhärente Informationen, auf sogenannte Emotionspotenziale, die im Leser Gefühle auszulösen vermögen. Dabei berücksichtigte ich jeweils sowohl lexikalische als auch syntaktische Kriterien. Zum anderen untersuchte ich die Argumentations- und Persuasionsstrategien und damit den Begründungszusammenhang der Gesuchsteller. Eine Herausforderung bestand darin, stets den Bedeutungswandel von Begrifflichkeiten mitzudenken: Ganz besonders zeigte sich dieser Wandel am häufigst vorgebrachten Begriff der Ehre, die in erster Linie ein zentrales Gefühl ist, in zweiter Linie aber nur innerhalb eines grösseren gesellschaftlichen Gefüges funktioniert und somit historisch wandelbar ist.

5.2. Begnadigungsgesuche als Seismografen des Kriegsalltags

Zu Beginn der Studie habe ich festgehalten, dass der General vom ersten Tag an durch die Begnadigungsgesuche einen tiefen Einblick in das militärische Leben, den Aktivdienst seiner Soldaten und den Alltag ihrer Familien erhielt. Aber: Was beschäftigte die Gesuchsteller am stärksten und welche Beweggründe brachten sie in ihren Begnadigungsgesuchen am häufigsten vor? Die Untersuchung zeigte, dass die kriegsbedingte Not – über alle Merkmale gesehen (d.h. unabhängig von Grad, Deliktart oder Zeitpunkt) – mit Abstand das vordringlichste Bittmotiv war: So veranlasste die finanzielle Not drei Viertel aller Gesuchsteller, um Haftentlassung zu bitten. Neben dem dienstbedingten Lohnausfall führte vor allem die während der Haftstrafe ausgesetzte Angehörigenunterstützung von Wehrmännern zu prekären Situationen. Zurück blieben die Ehefrauen, die sich wie *Olga Gubelmann* in ihrer Ausweglosigkeit an den Gnadenherrn wandten: «Ich und mein 1 ½ jähriger Knabe müssen doch auch gegessen haben.» Ihr Ehemann Werner hatte auf dem Weg ins Liestaler Zeughaus ein Portemonnaie auf der Strasse gefunden, nahm das Geld an sich, warf das Portemonnaie weg und wurde schliesslich wegen Diebstahls verurteilt und degradiert. General Wille begnadigte den Verurteilten entgegen staatsanwaltschaftlicher Empfehlung vollumfänglich.

Im Verlauf dieser Untersuchung zeigte sich denn auch, dass die kriegsbedingte Not das erfolgversprechendste Motiv war, begnadigt zu werden. Äusser in denjenigen Fällen, in denen der Gnadenherr die Persönlichkeit des Gesuchstellers als nicht gnadenwürdig empfand. So bat der inhaftierte Füsilier *Emil Husi* vier Mal vergeblich wegen finanzieller Nöte von Frau und Kind um Gnade («da werden Sie doch begreifen, dass sie auch müssen gegessen haben u. Ersparniss haben wir keine wovon sie Leben kann»). Beim letzten Gesuch wies der General den Gefängnisdirektor darauf hin, dass er von Husi, der wegen Notzucht mit einer Minderjährigen verurteilt wurde, keine weiteren Gesuche mehr entgegennehmen werde. Die Verurteilten liessen aber nicht nur Ehefrauen und Kinder zurück, sondern oft auch betagte Eltern. Das Fehlen der Arbeitskraft im elterlichen Geschäft stellte entsprechend eine wiederkehrende Thematik dar. So auch bei den Eltern von *Werner Strub*, der bei einer Schiessübung eine Zivilistin tötete: «Ich bin genötigt in meiner sehr grossen Not Sie in ständig zu biten und doch mein Sohn Werner doch mir auch nach Hause zu lassen.»

Im selben Begnadigungsgesuch bittet die Mutter aber noch um etwas anderes: Der General solle in einem Zeitungsinserat deklarieren, dass ihr Sohn kein Mörder sei, denn: «Nur Sie wissen wie die Sache steht und nur Ihnen glaubt man [...] sonst müsst er in die Welt hinaus.» Dieser Aufforderung wie auch dem Gnadenbegehren kommt der Gnadenherr nicht nach.

In der Bitte der Mutter zeigte sich ein weiteres, sehr dominantes Thema: der Ehrverlust, unter dem Verurteilte und Angehörige litten. Auf diesen bezogen sich denn auch knapp ein Viertel aller Gesuchsteller in irgendeiner Weise. Entweder führten sie das verlorene Ansehen in der Gesellschaft (Wohn- und Arbeitsort) an oder sie beklagten den Verlust des «Ehrenkleides», womit gemeint war, nicht mehr Dienst für das Vaterland leisten zu dürfen. Der Fall *Josef Frey* zeigte sich als besonders aussagekräftig, da auf die verschiedenen Bezugsrahmen – innerhalb derer Ehre hergestellt wird – verwiesen wurde: Der Gemeindeammann wandte sich an den General und bat ihn, das Ansehen «dieser rechtschaffenen Eisenbahner-Familie» zu wahren; der Verurteilte sei ein fleissiger, solider junger Mann, der bislang «in hiesiger Gemeinde in tadellosem Rufe» gestanden sei. Die gesamte Füsilierkompanie bat um Freilassung ihres Kameraden, da eine Begnadigung «das Band der Waffenkameradschaft wieder enger schliessen» würde. Und letztlich brachte der Verurteilte selbst vaterländische und familiäre Gründe vor: Er bat darum, als «flotter und aufrichtiger Schweizerbürger» das Vaterland verteidigen zu dürfen und weiter, sich um Frau und Kind sorgen zu können, die er «in üblen Ruf gebracht» habe. Ähnliche Konstellationen zeigten sich auch im Fall von *Otto Sommerhalder*, für den 17 Gewerbetreibende um Gnade gebeten hatten und dabei auf das geschädigte Ansehen der hart arbeitenden Frau hingewiesen hatten.

Aussagekräftig sind die Gesuche nicht allein darum, weil sie Einblick in die Befindlichkeiten und Lebenssituationen der Gesuchsteller geben, sondern auch deshalb, weil sie auf zeitgenössische Rollenbilder hinweisen. So im Fall von *Paul Maag*, der um seines Vaters Willen um Freilassung bat: «Bedenken Sie, er ist Lehrer auf dem Lande u. ist auf das Urteil der Leute angewiesen. Wenn nun bekannt wird, dass ich im Zuchthaus bin, so grämt er sich dermassen, dass er es unter Umständen kaum überlebt.» Dieselbe Angst trieb noch andere Gesuchsteller dazu, sich an den Gnadenherrn zu wenden: So *Rosa Rohr*, die um das Leben ihres Gatten Rudolf fürchtete, der sich mit Säure betupft hatte, um sich vom Dienst zu

befreien und dafür zu einer mehrmonatigen Strafe verurteilt worden war. Darüber hinaus beteuerte die Ehefrau wiederholt dessen Unschuld – eine oft vorgebrachte Argumentationsstrategie. Und gerade im Fall *Rudolf Rohr* zeigte sich ein Phänomen, das sich als überraschendes Nebenergebnis der Studie entlarvte: die durchgängige Akribie und die dafür eingesetzten Personalressourcen, um den vorgebrachten Gründen nachzugehen. So ergaben die Abklärungen über die Lebensverhältnisse von *Rudolf Rohr*, dass dieser seit geraumer Zeit seine Ehefrau Rosa betrog. Während er viel Geld für die Geliebte ausgab, lebten Frau und Kind in grosser Not. Der Gemeindepfarrer, der die Ehefrau nun über die Sachlage unterrichten musste, äusserte sich entsprechend enttäuscht gegenüber dem General: «Man wird doch erschrecklich angelogen!» Aufwendig waren die Abklärungen auch im Fall von *Werner Strub*, dessen Eltern nicht nur um den Hof, sondern um die seelische Verfassung ihres Sohns bangten, der in der Haft infolge Sehnsucht nach seiner Verlobten sehr leide. Der Auditor liess daraufhin detaillierte ärztliche Abklärungen zum Gesundheitszustand des Verurteilten einholen, die jedoch nichts Auffälliges ergaben. Mit Krankheit von Angehörigen und von Inhaftierten wurde der Gnadenherr wiederholt konfrontiert: Bemerkenswerterweise waren es oft Pflichtverteidiger, die darauf hinwiesen – so im Fall von *Amanda Oderbolz*: Wiederholt schickte sie ihrem Verlobten, *Eugen Koch*, wahrheitswidrige Telegramme, um diesen nach Hause zu holen. Der Anwalt schilderte nun gegenüber General Wille, dass er bei ihr Epilepsie vermute, da sie mehrfach «gestreckt steif und starr rücklings auf den Boden» gefallen sei. Der Fall ist vor allem hoch spannend, da Amanda Oderbolz als Zivilistin vor ein Militärgericht gestellt wurde – und zwar nicht wegen Übertretung einer Notverordnung wie Hunderte von anderen Zivilisten, sondern weil sie Hilfe zu einem militärischen Delikt leistete. Der Anwalt monierte nun ebendiesen Sachverhalt: «Die Oderbolz hat als Frauenperson keinerlei militär. Schulung durchgemacht, also den Ernst und die Bedeutung militär. Pflichterfüllung nie persönlich kennengelernt.»

General Wille musste bei einer Vielzahl von Zivilisten über eine Aufhebung ihrer Haftstrafe entscheiden. In diesen Fällen zeigte sich denn auch, dass die von den Gesuchstellern als willkürlich und ungerecht empfundene Unterstellung unter die militärische Gerichtsbarkeit das Hauptmotiv darstellte: Dies traf überdurchschnittlich oft Angestellte öffentlicher Verkehrsbetriebe, da diese bei Kriegsausbruch per Anordnung auf Kriegsbetrieb umstellen mussten.

Georges-Frédéric Reymond, der als Schalterbeamter abends 60 Franken aus der Kasse entwendete und sie am nächsten Tag zurücklegte, wurde daher wegen Diebstahls verurteilt und zu einem Jahr Zuchthaus verurteilt. Entsprechend machte er geltend, dass er zu Friedenszeiten straffrei ausgegangen wäre, da in Neuenburg das zivile Strafgesetz die sofortige Schadensdeckung – im Gegensatz zum Militärstrafgesetz – kenne. Dasselbe Argument machte auch *Adolf Gisin* geltend, der als Bahnangestellter wegen eines weitaus grösseren Deliktbetrags verurteilt worden war. Ob letztlich die ungleiche Gesetzgebung oder sein Unfall in der Witzwiler Anstalt zu seiner Entlassung führte, konnte nicht abschliessend geklärt werden.

5.3. Die eigenwilligen Entscheide des Generals

Gesamthaft gesehen liess General Wille in rund 30 Prozent der Fälle Gnade walten. 70 Prozent der Gesuche lehnte er ab. Etwas anders sieht die Situation aus, wenn die Zivilfälle separat betrachtet werden: Denn für Zivilisten lag die Begnadigungsquote deutlich höher, nämlich bei 50 Prozent. Dies bedeutet, dass Ulrich Wille Militärangehörige deutlich weniger oft begnadigte. Eine weitere Relativierung der Begnadigungsquote betrifft den Zeitpunkt: Ab Mai 1916 erhielt der General mit der bedingten Begnadigung eine zusätzliche Option der Gnadenerteilung. Von dieser machte er fortan oft Gebrauch, sodass die Begnadigungsquote in die Höhe schnellte. In anderen Worten: Bat ein Militärangehöriger ab dem dritten Kriegsjahr um Gnade, standen seine Chancen bei fast 70 Prozent, dass er mit einer Bewährungsfrist bedingt begnadigt wurde. General Wille begnadigte weitaus häufiger, wenn das Delikt nicht militärische Vergehen wie Betrug, Veruntreuung oder Körperverletzung betraf. Bei Gehorsamsverweigerung und Dienstverletzung zeigte er sich härter. Besonders unnachgiebig blieb er – und zwar auch nach Mai 1916 –, wenn ein Wehrmann vorübergehend ausgerissen war oder gar desertierte. Doch auch hier zeigten sich Abweichungen in seinen Gnadenentscheiden: Ein Deserteur, den er beispielsweise begnadigte, war Korporal *Adolf Bruder*. In seinem Begnadigungsgesuch versuchte der Verurteilte den Gnadenherrn davon zu überzeugen, dass er aus «höheren Staatsinteressen» geflüchtet sei und somit sein «Lebensglück», nämlich den Dienst am Vaterland, geopfert habe. Der General begnadigte den einstigen Fahnenflüchtigen. Allerdings nicht wegen dessen mythenumrankter Deliktgeschichte, sondern weil ähnlich gelagerte Fälle von Auslandsabwesenheiten durch das zuständige Gericht

weitaus milder bestraft worden waren. Im Fall Bruder zeigte sich ein zentrales Ergebnis dieser Studie: Gnade erfüllte eine ausgleichende Funktion. Die Begnadigungsfunktion von General Wille lag aber nicht nur im Ausgleichen (im Sinn von Wettmachen aufgrund der gesetzlichen Mängel des alten Militärstrafrechts), sondern auch im Gleichbehandeln. Dass das Prinzip der Gleichbehandlung ihm bei seinen Entscheiden oft als Massstab diente, zeigte sich beispielsweise bei *Heinrich Bänninger*. Dieser beging im Winter 1914/15 als Fourier wiederholt Veruntreuungen und wurde zu 25 Monaten Zuchthaus und Armeeausschluss verurteilt. Zum Zeitpunkt von Bänningers Begnadigungsgesuch trat eine strafmildernde bundesrätliche Verordnung in Kraft, die Lex Brosi. Diese ermöglichte unter anderem bei Veruntreungsdelikten eine Reduktion wie auch eine Umwandlung der Zuchthaus- in Gefängnisstrafe. Der Auditor argumentierte nun, dass ein anderer Delinquent mit ähnlichem Delikt wie Bänninger, mit ähnlicher Summe und selbem Rang nach der Lex Brosi nur zu zwölf Monaten Gefängnis und Degradierung verurteilt worden sei. General Wille begnadigte in der Folge nicht nur den Fourier, sondern auch etliche andere Verurteilte mit Veruntreungs- und Betrugsdelikten, um Abhilfe in Bezug auf das veraltete Militärstrafrecht zu schaffen. Anhand solcher Fälle liess sich erklären, weshalb die Begnadigungsquote bei nicht militärischen Delikten grundsätzlich höher ausfiel. Gleichzeitig wurde deutlich, dass General Wille die militärischen Interessen stets stark gewichtete, wenn er einen Entscheid fällen musste. Dies bedeutet aber nicht, dass er quasi automatisch dem «Schutz des militärischen Rechtsguts» – wie in der juristischen Sprache militärische Interessen genannt werden – den Vorrang gab. Eines der interessantesten Ergebnisse dieser Studie ist nämlich, dass General Wille in mehr als der Hälfte der Fälle die charakterlichen Eigenschaften der Täter stärker gewichtete als eine Verletzung militärischer Interessen. Dies war aber nur dann der Fall, wenn er überzeugt war, dass das Delikt durch mangelhafte Disziplin und fehlende Autorität vonseiten des Kommandos überhaupt erst ermöglicht worden war – in diesem Zusammenhang sprach er dann gerne von «Schlampigkeiten». Besonders exemplarisch liess sich seine Haltung rund um den Vorfall der 12. *Infanteriebrigade* zeigen: Ulrich Wille begnadigte in einer einmaligen Aktion alle Verurteilten – sogar diejenigen, die gar nicht um Gnade gebeten hatten. Die Ursache für die Gehorsamsverweigerung, derentwegen sie verur-

teilt worden waren, lag für den Oberbefehlshaber in der mangelhaften Erziehung der Soldaten.

Am Fall der 12. Infanteriebrigade liess sich überdies zeigen, wie gewinnbringend der organisationssoziologische Ansatz für diese Studie war: Aus systemtheoretischer Perspektive, die das Militär als formale Organisation betrachtet, enttäuschte in erster Linie der höhere Offizier als Führungs- und Autoritätsinstanz die in ihn gesetzten Erwartungen. Die Entscheidung, das Militär als Funktionssystem anzuschauen und die Delikte als Verhaltensabweichungen von Organisationsangehörigen zu betrachten, erwies sich deshalb als grosser Erkenntnisgewinn. Schliesslich lässt sich anhand der Vorkommnisse rund um die 12. *Infanteriebrigade* auf ein weiteres Ergebnis verweisen: auf den Wirkungszusammenhang von Delikt und Disziplin. Je tiefer der Grad an Disziplin ist, desto grösser fällt der Freiraum für Delikte aus. Dieser Mechanismus und die Bedeutung von Autorität als wesentlicher Bestandteil des erwarteten Offiziersverhaltens zeigte sich besonders im Doppelfall *Probst* und *Tanner*, bei dem ein militärisch äusserst schlecht qualifizierter Unteroffizier einem sehr tüchtigen Soldaten gegenüberstand. General Wille begnadigte beide Gesuchsteller, und dies aus unterschiedlichen Gründen: den Soldaten aus militärischen und den Unteroffizier aus familiären Abwägungen hinaus, da Letzterer fünffacher Vater war.

Ulrich Willes Eigensinn

Und genau anhand dieses Entscheids im Fall *Probst* lässt sich eine der interessantesten Erkenntnisse dieser Studie aufzeigen, die die Geschichtsschreibung mit einem neuen Blick auf die Generalsfigur ergänzt: Ulrich Willes Eigensinn. Dieser zeigte sich besonders dann, wenn er innerhalb der Systeme Militär und Justiz bisweilen völlig eigenwillig entschied. So erwähnte Albert Probst seine familiäre Situation als fünffacher Vater mit keinem Wort. Lediglich der Auditor wies in einem Nebensatz darauf hin. Nichtsdestotrotz begnadigte der General den schlecht qualifizierten Korporal und begründete seinen Entscheid mit der hohen Kinderzahl des Gesuchstellers. Eine ähnliche Konstellation zeigte sich auch im Fall des Füsiliers *Heinrich Zimmermann*, Dieser beschimpfte seinen Vorgesetzten Gmür, kroch unter die Woldecke seines Kameraden Stähli und weigerte sich trotz Aufforderung seines Vorgesetzten, darunter hervorzukommen. Diese Gehorsamsverweigerung wurde vor Gericht mit fünf Monaten Ge-

fängnis und mehrjährigem Entzug der bürgerlichen Rechte geahndet, worauf Zimmermann um Gnade bat. Der Auditor empfahl dem General die Ablehnung, da die Strafe angesichts der Bedrohung gerechtfertigt sei. General Wille entschied jedoch gegenteilig und verkürzte die Haftstrafe. Als Zimmermanns Frau Bertha aufgrund der entzogenen Wehrmannsunterstützung in Not geriet und nun ihrerseits um Gnade und Erbarmen bat, ordnete General Wille die sofortige Freilassung des Füsiliers Zimmermann an. Der General begnadigte also ein zweites Mal. Nachforschungen, die der Gnadenherr (wie so häufig) veranlasst hatte, hatten Folgendes ergeben: Die Ehefrau stand tatsächlich ohne jegliches Einkommen da und die gesamte Mannschaft war betrunken – allen voran Wachtmeister Gmür, der keinerlei Autorität besass und nicht einmal das Lichterlöschchen durchzusetzen vermochte. Der Fall Zimmermann veranschaulichte also nicht nur den Wirkungszusammenhang von Disziplin und Delikt und die finanzielle Notlage als Gnadenmotiv, sondern zwei charakteristische Eigentümlichkeiten von Ulrich Willes Gnadenpraxis: Zum einen begnadigte der General regelmässig Verurteilte, obwohl der Auditor eine Ablehnung empfohlen hatte (wie in den Fällen von *Eugen Koch*, *Ulrich Müller* und *Adolf Willy*) und zum anderen begnadigte er oft ein zweites Mal (wie in den Fällen *Johann Giezendanner* oder *Heinrich Bänninger*).

Eines der Hauptergebnisse dieser Studie ist also, dass sich Ulrich Wille wiederholt die Freiheit nahm, anders als empfohlen zu entscheiden. Zeigte sich bei diesen eigenwilligen Entscheidungen ein Spezifikum, mit dem sich Ulrich Willes Eigensinn erklären oder zumindest nachzeichnen liesse?

Grundsätzlich liessen sich seine entgegengesetzten und doppelten Gnadenentscheide nicht auf *ein* spezifisches Gnadenmotiv oder *einen* spezifischen Umstand zurückführen. Dennoch zeigte sich eine gewisse Linie innerhalb des Eigensinns von Ulrich Wille: Bei Fällen, in denen ein persönliches Leid im Vordergrund stand oder bei Fällen, in denen er das veraltete Strafrecht als besonders stossend empfand, nutzte er seine Freiheit als einzige Gnadeninstanz entsprechend aus.

Besonders exemplarisch liess sich dies am Fall von *Johann Giezendanner* zeigen, der nach der Demobilmachung – aber noch in Uniform – nachts seine eigene unbewohnte Scheune in Brand setzte und dafür zu zehn Jahren Zuchthaus und zu zwölfjährigem Verlust des Aktivbürger-

rechts verurteilt wurde. Der erste Gnadenerlass, der dem Landwirt die Halbierung der Zuchthausstrafe bescherte, fällte der General als Korrekturmassnahme zum exorbitanten Strafmass. Der zweite Gnadenerlass hatte mit der gesundheitlichen und finanziellen Situation des Inhaftierten zu tun. Giezendanner erkrankte zwei Jahre nach der Verurteilung im Zuchthaus lebensbedrohlich an doppelseitiger Brustfellentzündung. Der Spitalarzt und Giezendanners Ehefrau baten daraufhin den General um Entlassung, da dieser sonst «ein verlorener Mann» sei. Der Verurteilte wiederum schilderte dem Gnadenherrs von der prekären Lage seiner Ehefrau: Diese müsse alleine den Hof bewirtschaften und die Kinder und Tiere versorgen. Das Begnadigungsgesuch des kranken Landwirts zeigte darüber hinaus eine starke Emotionalisierungsstrategie: «Mit diesem [Gesuch] appelliere ich nochmals an Jhr edles Soldatenherz mit dem Wunsche einem schwer geprüften gewiss gut denkenden Manne die Freiheit u. einer geplagten Familie den Ernährer wider zu geben.» Der General begnadigte im Folgenden den Thurgauer Landwirt zum zweiten Mal und erliess ihm den Rest der Zuchthausstrafe. Welches von den Gnadenmotiven – Gesundheit, Not oder Mitleid – letztlich den Ausschlag gegeben hatte, blieb offen.

Als äusserst bemerkenswerter Fall stellte sich derjenige rund um das Druckerehepaar *Julius* und *Rosa Heuberger* heraus: General Wille begnadigte nicht nur entgegen der obersten Militärjustizspitze, sondern äusserte sich auch persönlich, was ihn dazu bewegte: explizites Mitgefühl mit der Gesuchstellerin. Julius Heuberger hatte in seiner Druckerei diejenigen antimilitärischen Plakate gedruckt, die im November 1917 zu den Zürcher Krawallen mit vier Todesopfern geführt hatten. Der Drucker wurde daraufhin (als Zivilist) wegen Gehilfenschaft zur versuchten Meuterei im Januar 1918 zu vier Monaten Gefängnis verurteilt. Das Ehepaar bat daraufhin mehrmals um Gnade. Besonders das Gesuch der Ehefrau war von einer starken Gefühlsintensität, die sich in der Tiefenstruktur des Texts zeigte: «Wie ein Kind bei seinem Vater Schutz sucht, so suche ich Schutz bei Ihnen und vertraue Ihrer Herzensgrösse, indem nur Sie Macht, zu lindern, über uns haben.» Auch wenn Ulrich Wille erneut ablehnte, gab er dem Auditor in Auftrag, der Gesuchstellerin die Abweisung zu begründen. Denn die Frau verdiene «sehr viel Mitleid». Als Rosa Heuberger schliesslich nach Bern reiste, um den General persönlich von der un gerechtfertigten Verurteilung und der Gnadenwürdigkeit ihres Mannes zu überzeugen, stiess der General seinen Entscheid um und begnadigte den

Die eigenwilligen Entscheide des Generals

Bureau des General
N. 1664 (Diogen)

B e r n 26. März 1918.

Frau
Rosa Heuberger - Schmid,

Z ü r i c h
Heinbergstr. 35.

Schon durch Ihren neulichen Besuch haben Sie die grösste Bereitwilligkeit in mir geschaffen, Ihren Gatten, soweit es mir irgendwie möglich ist, zu begnadigen. Obgleich nun die Juristen, auf deren Ansicht ich hören muss, bei Ausübung meines Begnadigungsrechtes, mir wiederholt dargelegt haben, dass ich Ihren Gatten nicht begnadigen dürfe und daher die Erfüllung Ihrer mir durch Ihr Schreiben vom 19. März erneut ausgesprochenen Bitte eigentlich gegen mein Gewissen ist, so will ich aus Mitleid mit Ihnen doch Ihren Mann teilweise begnadigen, aber bevor er seine Strafe angetreten hat, darf absolut keine Rede davon sein. Sobald Ihr Gatte seine Strafe angetreten hat, soll er ein kurzes, erneutes Begnadigungsgesuch an mich richten und werde ich ihm dann die Hälfte seiner Strafe auf dem Gnadenswege bedingt erlassen.

Hochachtungsvoll
Der General

Gewissen versus Mitleid. Ulrich Wille setzt sich in seiner Funktion als Gnadenherr aus Mitleid mit der Ehefrau für den Drucker Julius Heuberger ein. Dieser hat bei den Zürcher Novemberunruhen von 1917 rund 3'000 antimilitärische Plakate – mit Aufruf zu Demonstrationen und Meuterei – produziert.

Ehemann mit einer Bewährungsfrist. Von grosser Aussagekraft war in diesem Zusammenhang sein persönliches Schreiben an Rosa Heuberger, da es Ulrich Willes inneren Interessenkonflikt aufzeigte: Ihr Besuch habe «die grösste Bereitwilligkeit» in ihm geschaffen, ihren Gatten zu begnadigen. Die Juristen hätten ihm jedoch wiederholt dargelegt, weshalb er dies nicht dürfe. Ihr erneutes Schreiben sei deshalb eigentlich gegen sein Gewissen. Dennoch beabsichtige er «aus Mitleid mit Ihnen», ihren Mann trotzdem teilweise zu begnadigen. Der Fall *Julius Heuberger* ist nicht nur ein markantes Beispiel für Ulrich Willes eigensinniges Entscheiden, sondern zeigte geradezu exemplarisch auf, dass er letztlich einem doppelten Dilemma ausgesetzt war: Einerseits musste er einen juristisch-rechtsstaatlichen und andererseits einen persönlichen Entscheid fällen. Sein Mitgefühl mit Rosa Heuberger hatte sich insofern nicht auszahlt als dass die Plakate, die ein halbes Jahr später zum Generalstreik aufriefen, ebenfalls aus der Druckerei Heuberger stammten. Diesmal wurden beide Eheleute verurteilt.

Der innere Wandel der Verurteilten. Reue als Kardinaltugend.

Im Fall Heuberger zeigte sich noch etwas anderes, nämlich die theologische Konzeption von Gnade: Gnade als «gratia». Gnade wurde im Fall des Druckerehepaars *geschenkt*, derweil sie bei anderen Fällen erst *verdient* werden musste. Im Fall des Sanitätssoldaten *Johann Rüegg* zeigte sich beispielhaft, dass ein innerer Wandel stattgefunden haben musste, bis ein Verurteilter der Gnade würdig war. Rüegg klaute wiederholt Socken, die vom lokalen Frauenverein für bedürftige Soldaten gestrickt worden waren. Den Wehrmann überkam das schlechte Gewissen, und er gestand seinem Vorgesetzten die über Wochen verübten Diebstähle. Seine bitter empfundene Reue während und nach der Tat war denn auch das zentrale Gnadenmotiv. Der General hiess auch in diesem Fall das Gesuch des Wehrmanns entgegen der staatsanwaltschaftlichen Empfehlung gut. Der Gnadenherr wertete Reue und Einsicht stärker als den Diebstahl gegenüber bedürftigen Kameraden. Der Fall Rüegg war insofern ein exemplarischer Fall, als General Wille Reue in mehr als 50 Prozent der Fälle in seinen Entscheiden – positiv – berücksichtigte. Reue war aber nur dann erfolgreich, wenn der General zur Überzeugung gelangt war, dass die Gesinnung und das Vorleben der Petenten darauf schliessen liessen, in Zukunft nicht mehr rückfällig zu werden. Reue und Schuldeinsicht dienen

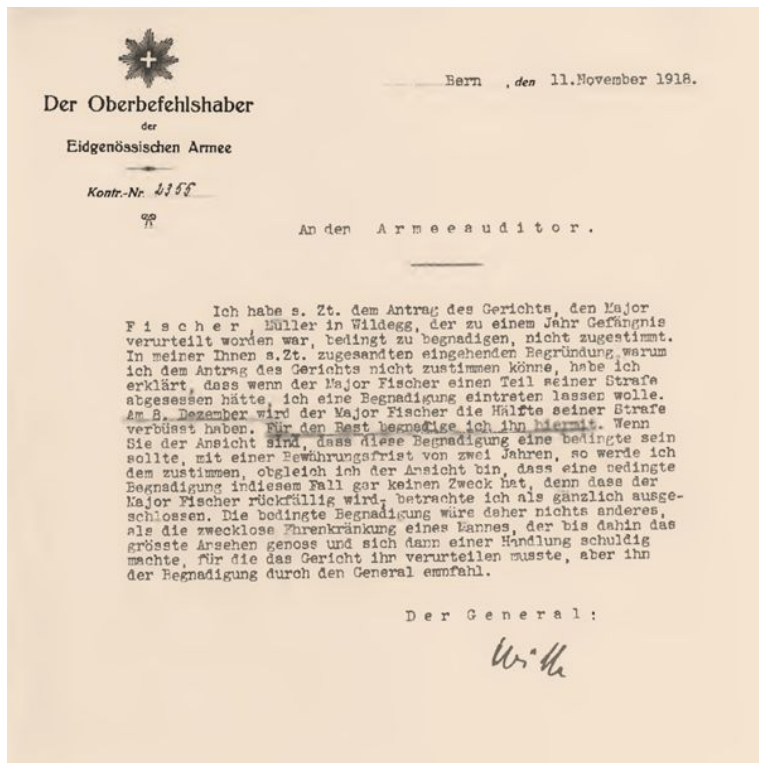
in diesen Fällen sozusagen als Rückfallprophylaxe für eine deliktfreie Zukunft, wie dies beispielsweise bei *Eugen Koch* oder *Heinrich Glaser* der Fall war. Reue erwies sich aber nicht nur als eine Erfolg versprechende Kardinaltugend. Reue ist auch ein Gefühl, und ein weiteres Ergebnis der Untersuchung ist nun aber, dass längst nicht alle Gefühle eine erfolgreiche Wirkung entfalteten. Gerade diejenigen Gesuche, die vorwiegend auf Gefühlen wie Angst, Trauer, Scham oder Wut basierten und von den Verurteilten selbst verfasst worden waren, waren deutlich weniger erfolgreich. Einen besonders schweren Stand hatten Gesuche, in denen Wehrmänner ihre Empfindungen geradezu körperlich beschrieben, wie dies *Werner Strub* («Mit schwerer zitternder Hand & strömenden Tränen») oder *Rudolf Urech* («Schon manche heimliche Träne der Reue habe ich vergossen») taten. Dies bedeutet nicht, dass die Zurschaustellung von Emotionen vom General als unmännlich und deshalb als weniger gnadenwürdig empfunden worden war. Diese Studie zeigte vielmehr, dass Emotionen wichtige Bestandteile eines sozial erwarteten Rollenverhaltens und – im Rahmen des Gnadenbittens zum Ausdruck gebracht – sogar sehr erfolgreich sind. Wenn sich also Soldaten – und besonders Offiziere – als aufopferungsbereit, leidenschaftlich und mutig zeigten, wurde dies vom General auch honoriert.

Forschungsdiesiderat und Ausblick

Diese Studie leistete einen Beitrag zu einer sozial- und kulturgeschichtlichen Perspektive auf den Ersten Weltkrieg. Ebenso ermöglichte die Untersuchung eine neue Sicht auf Ulrich Wille. Folgende Fragebereiche wurden nicht abgedeckt:

In dieser Studie nahmen Gesuchstellerinnen eine bedeutsame Rolle ein – als Ehefrauen, Verlobte und Konkubinen wie auch als Schwestern und Mütter (interessanterweise jedoch nie als Töchter). Dennoch untersuchte ich nicht, ob sich bei den Gnadenbriefen so etwas wie ein «weibliches Schreiben» – also spezifische Gendermerkmale – zeigten, noch hatte ich mich auf die Suche nach spezifisch weiblichen Erfolgsfaktoren begeben, die den General besonders mild stimmen würden. Ein weiteres Gebiet, das in dieser Studie nicht berücksichtigt wurde, ist die lateinische Schweiz: Die hoch spannende Frage, ob sich bei Westschweizer oder Tessiner Gesuchstellern spürbare kulturelle Unterschiede beim Gnadenbitten hätten erkennen lassen, bleibt damit offen. Und schliesslich entschied ich mich bewusst dazu, keine politischen Fälle zu untersuchen.

Diese Lücke beginnt sich jetzt im Rahmen der Publikationen zum Zentennarium des Landesstreiks vom November 1918 zu schliessen. Einen besonderen Platz nimmt diesbezüglich der Fall des Mühlenbesitzers und Majors *Otto Fischer* ein, dessen Begnadigungsgesuch General Wille unter anderem «aus Furcht vor der öffentlichen Meinung» das erste Mal widerwillig ablehnte. Genau am 11. November 1918, am Vorabend des Generalstreiks, teilte er dem Armeeauditor jedoch mit, dass er Major Fischer zu begnadigen gedenke und dieser am 8. Dezember 1918 zu entlassen sei. Ein denkwürdiger Tag für einen Gnadenentscheid. Vier Tage später war der General nicht mehr Gnadenherr.



Markante Begnadigung am Vorabend des angekündigten Generalstreiks. Schweizweit sind rund 95'000 Wehrmänner aufgeboten und der Höchstkommandierende begnadigt den Kavalleriemajor Otto Fischer vollumfänglich. Er bewahrt ihn damit vor weiterer Ehrenkränkung.

6 Quellen und Literatur

6.1. Ungedruckte Quellen

Bundesarchiv Bestand

Militärjustizfälle 1914-1918 (chem. E53001000/894):

- Abrecht, Werner, E5330-01*1000/894*458*
- Ackermann, Johann, E5330-01*1000/894*710*
- Acklin, Emil, E5330-01*1000/894*7402*
- Bächler, Alois, E5330-01*1000/894*586*
- Bänninger, Heinrich, E5330-01*1000/894*2456*
- Bartholdi, Paul, E5330-01*1000/894*1944*
- Baur, Franz, E5330-01*1000/894*6554*
- Bernhard, Hermann, E5330-01*1000/894*4061*
- Bohli, Hans (Jean), E5330-01*1000/894*1957*
- Boller, Adolf, E5330-01*1000/894*8635*
- Bolliger, Ferdinand, E5330-01*1000/894*10233*
- Bruder, Adolf, E5330-01*1000/894*4329*
- Brun, Joseph, E5330-01*1000/894*3955*
- Conzett, Johann(es), E5330-01*1000/894*5305*
- Dünki, Emil, E5330-01*1000/894*1119*
- Fischer, Otto, E5330-01*1000/894*6716*
- Frey, Alfred, E5330-01*1000/894*2553*
- Frey, Josef, E5330-01*1000/894*6554*
- Giezendanner, Johann (es), E5330-01*1000/894*2642*
- Gisin, Adolf, E5330-01*1000/894*1931*
- Glaser, Heinrich, E5330-01*1000/894*2164*
- Gubelmann, Wilhelm, E5330-01*1000/894*4337*
- Hegwein, Albert, E5330-01*1000/894*4217*
- Herrmann, Jakob, E5330-01*1000/894*2110*
- Hess, Friedrich, E5330-1*1000/894*2791*
- Heuberger, Julius, E5330-01*1000/894*7402*
- Heuberger, Julius und Rosa, E5330-01*1000/894*9284*
- Hofer, Ernst, E5330-01*1000/894*478*
- Hofmann, Jakob, E5330-01*1000/894*1314*
- Hug, Anton, E5330-01*1000/894*1534*
- Husi, Emil, E5330-01*1000/894*1117* Joller, Eduard, E5330-01*1000/894*4207*
- Koch, Eugen, E5330-01*1000/894*1522*
- Kyburz, Karl, E5330-01*1000/894*7834*
- Maag, Paul, E5330-01*1000/894*7363*, E5330-01*1000/894*9964* (1921)
- Marti, Leo(n), E5330-01*1000/894*1463*
- Meier, Gottlieb, E5330-01*1000/894*1425*
- Meier, Xaver, E5330-01*1000/894*2428*
- Müller, Joseph, E5330-01*1000/894*2935*
- Müller, Ulrich, E5330-01*1000/894*1502*
- Oderbolz, Amanda, E5330-01*1000/894*1522*
- Pfister, Walter, E5330-01*1000/894*4711*
- Probst, Albert, E5330-01*1000/894*1148*
- Reymond, Georges-Frédéric, E5330-01*1000/894*1116*
- Rohr, Rudolf, E5330-01*1000/894*2163*
- Rüegg, Johann, E5330-01*1000/894*7147*
- Scheck, Arthur, E5330-01*1000/894*2426*
- Sommerhalder, Otto, E5330-01*1000/894*7834*
- Strähl, Gottlieb, E5330-01*1000/894*2418*
- Streit, Ernst, E5330-01*1000/894*1126*
- Strub, Werner, E5330-01*1000/894*4343*
- Tanner, Jakob, E5330-01*1000/894*1148*
- Urech, Rudolf, E5330-01*1000/894*1503*
- Wehrli, Gottlieb, E5330-01*1000/894*7834*
- Weiss, Christoph, E5330-01*1000/894*1126*
- Willy, Adolf, 5330-01*1000/894*4342*
- Zambra, Georges, E5330-01*1000/894*7009*
- Zimmermann, Heinrich, 5330-01*1000/894*1955*
- Züblin, Adolf, E5330-01*1000/894*2332*
- Begnadigungsrecht des Generals, E27*1000/721*8831* (chem. E27 88633).

- Geschäftsberichte des Oberauditoriates (1858-1917), E27#1000/72i#8863* (ehem. E27 8847).
- Korrespondenzen General Wille [Ausgänge] (Bände 1-5), E27#1000/72i#13458-1* (ehem. E27 13458 Bände I-V).
- Korrespondenz-Journale Begnadigungen (Bände I-V), E27#1000/72i#13473* (ehem. E27 HAZ/d 2827-2831).
- Ordre de Bataille der Militärjustiz vom 1. April 1915 (provisorisch), Zuständigkeit und Ordre de Bataille der Militärgerichte 1914-1917, E5330-01#1000/72i#8863*.
- Registerbücher Oberauditoriat (1914-1918/Bände 1-11), E27#o6.A.2.d.3 (ehem. E271976/20, Bände. 1-11, HAZ/d 6147-6156).
- Statistische Erhebungen über Begnadigung und Amnestie (August 1914 bis Mitte Juni 1917), E27#1000/72i#8863* (ehem. E27 8859).
- Verschiedenes betr. die Militärjustiz im Aktivdienst 1914-1918, E27#1000/72i#8863* (ehem. E27 8837-8840).
- Weisung Oberauditoriat an die Militärgerichte vom 2. Februar 1915, E27#1000/72i#8863* (ehem. E27 8863).
- Zusammenstellung der von den Divisionsgerichten ausgesprochenen Freiheitsstrafen vom 1. August 1914 bis 31. Juli 1915, E27#1000/72i#8863* (ehem. E27 8839).
- des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen vom 1. Dezember 1914, BBL 1914, Band IV, S. 707-758.
- II. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen vom 19. Februar 1916, BBL 1916, Band I, S. 119-141.
- XI. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen vom 2. Dezember 1918, BBL 1918, Band V, S. 151-320.
- XII. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen vom 23. Mai 1919, BBL 1919, Band III, S. 111-276.
- XIV. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen vom 25. Mai 1920, BBL 1920, Band III, S. 257-342.
- Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend Aufnahme eines Artikels 58^{bis} in die Bundesverfassung (Aufhebung der Militärjustiz) vom 27. Oktober 1916, BBL 1916, Band IV, S. 76-78.
- Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend Aufnahme eines Artikels 58^{bis} in die Bundesverfassung (Aufhebung der Militärjustiz) vom 11. Dezember 1918, BBL 1918, Band V, S. 660-685.
- Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Soldfragen vom 5. September 1919, BBL 1919, Band IV, S. 702-714.
- Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Ergebnis der eidgenössischen Volksabstimmung vom 30. Januar 1921 betreffend das Initiativbegehren um Aufnahme eines Artikels

- 58^{bis} in die Bundesverfassung (Aufhebung der Militärjustiz) vom 14. März 1921, BBL1921, Band I, S. 421-422.
- Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über Begnadigungsgesuche vom 13. Mai 1924, BBL 1924 II, S. 275-277.
- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Militärstrafgesetzbuch vom 26. November 1918, BBL 1918, Band V, Heft 51, S. 337-469.
- Bundesbeschluss betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität vom 3. August 1914, AS 30, S. 347-348.
- Bundesratsbeschluss betreffend Handhabung der Vorschrift von Art. 202 der Militärorganisation vom 24. August 1914, AS 30, S. 403.
- Bundesratsbeschluss betreffend Einstellung von Strafverfolgungen und Strafvollzug bei Dienstverletzung vor der Mobilmachung vom 29. August 1914, in: Verschiedenes betr. die Militärjustiz im Aktivdienst 1914-1918, E27#1000/72i#8863*.
- Bundesratsbeschluss betreffend Übertragung von Kompetenzen der Militärgerichte an die bürgerlichen Gerichte vom 12. Februar 1916, AS 1916, S. 44-46.
- Bundesratsbeschluss vom 12. Mai 1916 betreffend Begnadigung, AS 1916, S. 183-184.
- Bundesratsbeschluss vom 5. Oktober 1916 betreffend «Behandlung derjenigen einrückungspflichtigen Wehrmänner, welche nicht oder verspätet aus dem Ausland zur allgemeinen Mobilmachung von 1914 eingerückt sind», in: Verschiedenes betr. die Militärjustiz im Aktivdienst 1914-1918, E27#1000/72i#8863*.
- Bundesratsbeschluss betreffend die Mundportionvergütung vom 16. Mai 1917, AS 33, S. 304.
- Bundesratsbeschluss betreffend die Organisation der Bewachungstruppe vom 7. Januar 1919, AS 35, S. 5.
- Bundesratsbeschluss vom 16. Juni 1922 betreffend «Motionen Widmer und Eymann», in: Verschiedenes betr. die Militärjustiz im Aktivdienst 1914-1918, E27#1000/72i#8863*.
- Bundesgerichtsentscheid betreffend Legitimation bei Abweisung eines Begnadigungsgesuches vom 9. Dezember 1969. BGE 95 I 542 E.i.
- Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851.
- Bundesgesetz vom 27. August 1851. Bereinigte Ausgabe 1917 mit Anhang, Verordnungen und Bundesratsbeschlüssen zur Ergänzung des Militärstrafgesetzes aus der Zeit vom 6. August 1914 bis zum 30. November 1917 und mit alphabetischem Sachregister (= MStG 1851).
- Bundesgesetz über die Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 (= MStGO 1889).
- Bundesgesetz über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. April 1907 (= MO 1907)-
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911.
- Bundesgesetz betreffend Abänderung der Militärstrafgerichtsordnung vom 23. Dezember 1911.
- Bundesgesetz über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 12. April 1907 betreffend die Militärorganisation (Ausdehnung der Wehrpflicht) vom 22. Dezember 1938.
- Bundesrätliche Verordnung vom 30. November 1917 betreffend «Verfolgung der Dienstpflichtigen die zum Aktivdienst nicht eingerückt oder aus diesem ausgerissen sind», in: Verschiedenes betr. die Militärjustiz im Aktivdienst 1914-1918, E27#1000/72i# 8863*.

- Eidgenössisches Strafrecht vom 21. Dezember 1937.
- Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Begnadigung vom 8. Juli 1906, in: Begnadigungsrecht des Generals, E27#1000/72i#883i*.
- Militärstrafgesetz vom 27. Juni 1927 (= MStG 1927).
- Militärstrafprozess vom 23. März 1979 (= MStP 1979).
- Motion NR Bossi vom 5. Juni 1917 betreffend «Erlass allgemeiner Amnestie für alle seit dem 1. August 1914 durch die Militärgerichte Verurteilte», in: Verschiedenes betr. die Militärjustiz im Aktivdienst 1914-1918, E27#1000/72i#8863* .
- Motion NR Eymann vom 11. Dezember 1919 betreffend «Ob nicht für die Schweizer im Auslande, die in den Jahren 1914-1918 einem Mobilisationsbefehl nicht Folge geleistet haben, eine Amnestie zu erlassen sei», in: Verschiedenes betr. die Militärjustiz im Aktivdienst 1914-1918, E27#1000/72i#8863*.
- Motion NR Widmer vom 10. Dezember 1918 betreffend «Amnestieerlass für die durch Militärgerichte oder eidgenössische Strafgerichte usw. Verurteilten. Ausgenommen sind Spionage- und ehrenrührige Vergehen», in: Verschiedenes betr. die Militärjustiz im Aktivdienst 1914-1918, E27*1000/72i*8863*.
- Motion NR Willemin vom 28. April 1920 betreffend «Amnestie von noch nicht durch die Militärgerichte Verurteilte (Ausgenommen sind Spionage- und ehrenrührige Vergehen)», in: Verschiedenes betr. die Militärjustiz im Aktivdienst 1914-1918, E27#iO O 0/72i*8863*.
- Schweizer Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.
- Verordnung betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand vom 6. August 1914, AS 30, S. 370-372.
- Verordnung betreffend Veröffentlichung militärischer Nachrichten vom 10. August 1914, AS 30, S. 380-382.
- Verordnung zur Anpassung der Lex Brosi für den Aktiven Dienst vom 12. Oktober 1915, AS 30, S. 51.
- Verordnung betreffend Massnahmen gegen die Gefährdung und Störung der inneren Sicherheit der Eidgenossenschaft vom 11. November 1918, AS 34, S. 1161 f.
- Verordnung vom 20. Januar 1916 über die «Handhabung des Beschwerderechts» von General Ulrich Wille, in: Korrespondenzen General Wille, Band III, E27*1000/72i*13458-1*.
- Verordnung betreffend Abänderung gewisser Bestimmungen des Militärstrafgesetzes vom 27. August 1851 für die Dauer des gegenwärtigen aktiven Dienstes vom 15. Oktober 1915, in: Verschiedenes betr. die Militärjustiz im Aktivdienst 1914-1918, E27#iO O 0/72i*8863*.
- Verordnung betreffend den militärischen Vollzug der Gefängnisstrafe vom 29. Februar 1916, in: Verschiedenes betr. die Militärjustiz im Aktivdienst 1914-1918, E27#iO O 0/72i*8863*.
- Altdorfer, Ernst: Die Dienstverweigerung nach schweizerischem Militärstrafrecht. Bern 1929.
- Baer, F.: Die Schweizerischen Kriegsverordnungen. Band I (1914/15) – IV (1918). Zürich 1919.
- Batschelet, Hans: Die Abgrenzung von Zivilgewalt und Militärgewalt nach schweizerischem Recht. Basel 1945.
- Baumann, Werner: Die Entwicklung der Wehrpflicht in der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1803-1874. Zürich 1932.
- Bolliger, Fritz: Unsere Truppenverpflegung. In: Allgemeine Schweizerische Militärzeitung. Band 86, Heft 14. Zofingen 1920, S. 240-244.
- Bossart, Jacques: Ausschluss aus der Armee und Ausschluss von der Erfüllung der Dienstpflicht nach schweizerischem Recht. Freiburg 1937.

- Brunner, Willy: Die Begnadigung nach eidgenössischem Recht und dem Entwurfe eines schweizerischen Strafgesetzbuches. Zürich 1923.
- Burch, Simon: Untersuchungen über den Einfluss des Alkoholismus auf die militärgerichtlichen Bestrafungen in der Schweizerarmee während der Grenzbesetzung von 1914 bis 1917. Bern 1920.
- Burckhardt, Walther: Schweizerisches Bundesrecht. Staats- und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung seit 1903. Band 4. Frauenfeld 1931.
- Clausewitz, Carl von: Vom Kriege. 19. Aufl., Troisdorf 1980 (1832-1834).
- Dreier, Ralf/Paulson, Stanley (Hg.): Radbruch, Gustav. Rechtsphilosophie. 2. überarb. Aufl. Heidelberg 2003 (1932).
- Durkheim, Emile: Regeln der soziologischen Methode. Hg. und eingel. v. René König. Frankfurt a.M. 1984 (1895).
- Durkheim, Emile: Über die Teilung der sozialen Arbeit. Eingel. von Niklas Luhmann. Frankfurt a.M. 1977 (1893).
- Egli, H.: Soldatenherz – ein Menschenherz. In: Allgemeine Schweizerische Militärzeitung. Band 84, Heft 5. Zofingen 1918, S. 38-39.
- Ehrenberg, Friedrich von: Das Volk und seine Fürsten. Volkswesen und Volkssinn. Leipzig 1815.
- Eugster, Jakob: Die persönliche und sachliche Zuständigkeit der schweizerischen Militärgerichte. Zürich 1913«
- Gigon, Alfred/Mangold, Fritz: Neue Indexziffern. In: Schweizerische Zeitschrift für Statistik und Volkswirtschaft. Band 57. Bern 1921, s. 54-70.
- Gretener, Xaver: Zum Entwurfe eines Militärstrafgesetzbuches für die Schweizerische Eidgenossenschaft. Bern 1886.
- Grewe, Wilhelm: Gnade und Recht. Hamburg 1936.
- Hafer, Ernst: Die eidgenössische Gesetzgebung über das Kriegsstrafrecht. In: Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. Band II. Bern 1914, s. 317-346.
- Hafer, Ernst: Vorentwurf zu einem schweizerischen Militärstrafgesetzbuch mit Motiven. Bern 1916.
- Hafer, Ernst: Amnestie. In: Festgabe für Emil Zürcher. Bern 1920, S. 1-21.
- Hafer, Ernst: Lehrbuch des Schweizerischen Strafrechts. Allgemeiner Teil. 2. neu bearb. Aufl. Bern 1946.
- Halbwachs, Maurice: La classe ouvrière et les niveaux de vie. Recherches sur la hiérarchie des besoins dans les sociétés industrielles contemporaines. Paris 1913.
- Hartmann, Wilhelm: Beschwerden. In: Allgemeine Schweizerische Militärzeitung. Band 59, Heft 7. Zofingen 1913, S. 49-50.
- Hilty, Carl: Das eidgenössische Militärstrafrecht. In: Hilty, Carl (Hg.): Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Jahrgang IV. Bern 1889, S. 746-766.
- Huber, Max: Denkwürdigkeiten 1907-1924. Mit Einleitung und Anmerkungen von Peter Vogelsanger. Zürich 1974 (1907-1924).
- Kind, Fritz: Hinderung des Militärdienstes und Aufreizung zur Dienstpflichtverletzung durch Zivilpersonen. Bern 1913.
- Kirchgraber, Ernst: Der Rechtsbegriff einer geminderten Ehre im Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Zürich 1923;
- Krafft, Edouard: Justice Militaire. Lausanne 1918.
- Lorenz, Jacob: Die Kosten der Lebenshaltung in der Schweiz in den Jahren 1905-1916 unter besonderer Berücksichtigung des Kriegseinflusses auf die Lebenskosten. München/Leipzig 1917-
- Renold, Wilhelm: Das Schweizerische Bundesverwaltungsstrafrecht. Materiell-rechtlicher Teil. Systematische Darstellung der allgemeinen Bestimmungen

- und Übersicht der einzelnen Bundes verwaltungsvergehen. Zürich 1905.
- Richter, Erhard: Die freiwillige Bewa- chungsgruppe. In: Allgemeine Schwei- zerische Militärzeitung. Band 66, Heft 5. Zofingen 1920, S. 82-85.
- Rittener, Lucien: Die Organisation der Mi- litärstrafergerichtsbarkeit in der Schweiz. Zürich 1941.
- Rucht, Jacob: Geschichte der Schweiz wäh- rend des Weltkrieges 1914-1919. 2 Bände. Bern 1928.
- Schauvelberger, Paul: Die militärischen De- likte der Meuterei und des Aufruhrs nach deutschem und schweizerischem Militärstrafrecht. Bern 1924.
- Schneider, Albert: Zur Geschichte der mili- tärischen Rechtspflege mit besonderer Rücksicht auf die schweizerischen Truppen. Zürich 1874.
- Schumacher, Edgar (Hg.): Ulrich Wille. Gesammelte Schriften. Zürich 1941.
- Spiller, Else: Aus unseren Soldatenstuben. Zürich 1915.
- Sprecher von Bernegg, Theophil: Bericht des Chefs des Generalstabs der Armee an den General über die Mobilmachung und den Verlauf des Aktivdienstes. Zürich 1918.
- Stockar, Conrad: Das schweizerische Be- gnadigungsrecht. Zürich 1901.
- Stooss, Alfred: Kommentar zu der Militär- strafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889. Bern 1915.
- Stooss, Carl: Der Entwurf einer eidgenös- sischen Militärstrafergerichtsordnung. Be- merkungen und Vorschläge. In: Schwei- zerische Zeitschrift für Strafrecht. Band 1. Bern 1888, S. 261-303.
- Turnes, Flurin: Begnadigungsrecht und Be- gnadigungsverfahren bei Todesstrafe im Militärstrafrecht. Bern 1945-
- Wille, Ulrich (jun.): Die Erziehung des Offi- ziers. In: Allgemeine Schweizerische Militärzeitung. Band 63, Heft 28. Zofingen 1917, S. 261-263.
- Wille, Ulrich: Bericht an die Bundesver- sammlung über den Aktivdienst 1914/1918. 3. unver. Aufl. Bern 1926.
- Zingg, Edwin: Die Unterstellung von Zivil- personen unter das Militärstrafrecht. Bern 1936.
- o. A.: «Zum Erlass des Generals». In: Der Bund vom 21. Januar 1916.

6.3. Sekundärliteratur

- Aschmann, Birgit: Ehre – das verletzte Ge- fühl als Grund für den Krieg. In: Asch- mann, Birgit (Hg.): Gefühl und Kalkül. Der Einfluss von Emotionen auf die Po- litik des 19. und 20. Jahrhunderts. München 2005, S. 151-174.
- Aschmann, Birgit: Preussens Ruhm und Deutschlands Ehre. Zum nationalen Ehrdiskurs im Vorfeld der preussisch- französischen Kriege. München 2013.
- Barras, Raphaël: La justice militaire en Suisse. In: Schweizerische Militärjustiz. Festschrift zum 150-jährigen Jubiläum. Opfikon 1989, S. 9-24.
- Bernd, Ulrich: Feldpostbriefe im 1. WK. Alltagsgeschichtliche Quellen und Per- spektiven. In: Militärgeschichtliche Mitteilungen. Band 53. Oldenburg 1994, S. 73-83.
- Bohnke-Kollwitz, Jutta (Hg.): Käthe Koll- witz. Die Tagebücher. Berlin 1989-
- Böllhoff, Cornelius: Begnadigung und De- legation. Die Delegation der Entschlei- dungszuständigkeit des Begnadigungs- rechts und ihre Grenzen. Unveröff. Dis- sertationsmanuskript. Wittenberg 2012.
- Borer, Leon: Verstümmelung und Dienst- pflichtbetrug nach Schweizerischem Militärstrafrecht. Bern 1974.
- Böschenstein, Hermann: Bundesrat und Ge- neral im Ersten Weltkrieg. Schweizer- ische Zeitschrift für Geschichte. Band 10, Heft 4. Basel 1960, S. 515-532.
- Braunschweig, Sabine: «Ohne Unterschied jedem verwundeten Krieger helfen».

- Schweizer Krankenpflegerinnen in ausländischen Militärspitälern im Ersten Weltkrieg. In: Braunschweig, Sabine (Hg.): Als habe es die Frauen nicht gegeben. Zürich 2014, S. 145-160.
- Burkhart, Dagmar: Eine Geschichte der Ehre. Darmstadt 2006.
- Cattani, Alfred: Albert Meyer. Chefredaktor der Neuen Zürcher Zeitung von 1915 bis 1930. Bundesrat von 1930 bis 1938. Zürich 1992.
- Conze, Werner (Hg.): Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas. Stuttgart 1976.
- Cotter, Cedric: (S') Aider pour survivre. Action humanitaire et neutralité suisse pendant la Première Guerre mondiale. Die Schweiz im Ersten Weltkrieg, Band 3. Zürich 2018.
- Damásio, Antonio R.: Descartes' Irrtum: Fühlen, Denken und das menschliche Gehirn. 2. Aufl. München 2005 (1994).
- Damásio, Antonio R.: Ich fühle, also bin ich. Die Entschlüsselung des Bewusstseins. 2. Aufl. München 2000 (1997).
- Davis Zemon, Natalie: Der Kopf in der Schlinge. Begnadigungsgesuche und ihre Erzähler. Berlin 1987 (1986).
- Deckert, Antje: Zum Strafwürdigkeitsbegriff im Kontext legislativer Kriminalisierungentscheidungen im Verfassungsstaat. Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik. Heft 6. Giessen 2013.
- Eiardt, Anja/Borhanian, Sarab: Das Begnadigungsrecht des Bundespräsidenten. In: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (Hg.): o. O. 2007.
- Englund, Peter: Schönheit und Schrecken. Eine Geschichte des Ersten Weltkrieges, erzählt in neunzehn Schicksalen. Berlin 2011 (2009).
- Eugster, Jakob: Die Begnadigung im Militärstrafverfahren. In: Strafprozess und Rechtsstaat. Festschrift zum 70. Geburtstag von Prof. Dr. H.F. Pfenninger Zürich 1956, S. 29-40.
- Fankhauser, Andreas: Die helvetische Militärorganisation. In: Simon, Christian/Schluchter, André (Hg.): Souveränitätsfragen – Militärgeschichte. Basel 1995, S. 47-62.
- Flachsmann, Stefan et al.: Tafeln zum Militärstrafrecht. 2. Aufl. Zürich 2008.
- Foucault, Michel: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt a.M. 1976 (1975).
- Frevert, Ute: Ehre – männlich/weiblich. Zu einem Identitätsbegriff des 19. Jahrhunderts. In: Tel Aviver Jahrbuch für Deutsche Geschichte. Band 21. Gerlingen 1992, S. 21-68.
- Frevert, Ute: Soldaten, Staatsbürger. Überlegungen zur historischen Konstruktion von Männlichkeit. In: Kühne, Thomas (Hg.): Männergeschichte – Geschlechtergeschichte. Frankfurt a.M. 1996, S. 69-87.
- Frevert, Ute: Das Militär als «Schule der Männlichkeiten». Erwartungen, Angebote, Erfahrungen im 19. Jahrhundert. In: Frevert, Ute: (Hg.): Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Stuttgart 1997, s. 145-173.
- Frevert, Ute: Angst vor Gefühlen? Die Geschichtsmächtigkeit von Emotionen im 20. Jahrhundert. In: Nolte, Paul et al. (Hg.): Perspektiven der Gesellschaftsgeschichte. München 2000, S. 95-111.
- Frevert, Ute: Was haben Gefühle in der Geschichte zu suchen? In: Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für historische Sozialwissenschaft. Band 35. Göttingen 2009, S. 183-208.
- Frevert, Ute: Gefühlvolle Männlichkeiten. Eine historische Skizze. In: Borutta, Manuel/Verheyen, Nina (Hg.): Die Präsenz der Gefühle. Männlichkeit und Emotion in der Moderne. Bielefeld 2010, S. 304-330.
- Frevert, Ute: Gefühls-Kontexte: Nationen, soziale Klassen, Geschlechter.

Quellen und Literatur

- In: Frevert, Ute et al. (Hg.): *Gefühlswissen. Eine lexikalische Spurensuche in der Moderne*. Frankfurt a.M. 2011, S. 31-39.
- Frevert, Ute: *Vergängliche Gefühle*. Göttingen 2013.
- Fuhrer, Hans Rudolf: *Die Schweizer Armee im Ersten Weltkrieg. Bedrohung, Landesverteidigung und Landesbefestigung*. 2. Aufl. Zürich 2001.
- Fuhrer, Hans Rudolf et al. (Hg.): *General Ulrich Wille: Vorbild den einen – Feindbild den anderen*. Zürich 2003.
- Fuhrer, Hans Rudolf: «Gefahr aus dem Westen». In: *NZZ* vom 13. Januar 2016.
- Gareis, Sven Bernhard/Haltiner, Karl/ Klein, Paul: *Strukturprinzipien und Organisationsmerkmale von Streitkräften*. In: Gareis, Sven/Klein, Paul: (Hg.): *Handbuch Militär und Sozialwissenschaft*. 2. aktualisierte und erweiterte Aufl. Wiesbaden 2006, S. 14-25.
- Gautschi, Willi: *Geschichte des Kantons Aargau 1885-1953*. Zürich 1978.
- Gautschi, Willi: *Der Landesstreik 1918*. 3. durchges. Aufl. Zürich 1988.
- Gautschi, Willi: *Dokumente zum Landesstreik 1918*, 2. durchges. Aufl. Zürich 1988.
- Gerhards, Jürgen: *Die sozialen Bedingungen der Entstehung von Emotionen. Eine Modellskizze*. Zeitschrift für Soziologie. Band 17, Heft 3. Stuttgart 1988, S. 187-202.
- Germann, Urs: «Krasser Vertrauensmissbrauch». Überlegungen zu einer historischen Analyse der Militärjustizpraxis in der Schweiz. In: Dejung, Christof/Stämpfli, Regula (Hg.): *Armee, Staat und Geschlecht. Die Schweiz im internationalen Vergleich 1918-1945*. Zürich 2003, S. 197-209.
- Germann, Urs: *Kampf dem Verbrechen. Kriminalpolitik und Strafrechtsreform in der Schweiz 1870-1950*. Zürich 2015.
- Geser, Hans: *Soziologische Aspekte der Organisationsformen in der Armee und in der Wirtschaft*. In: Wachtler, Günther (Hg.): *Militär, Krieg, Gesellschaft. Texte zur Militärsoziologie*. Frankfurt a.M. 1983, S. 139-164.
- Giacometti, Zaccaria: *Schweizerisches Bundesstaatsrecht*. Neubearb. der ersten Hälfte des gleichnamigen Werkes von F. Fleiner. Zürich 1949.
- Ginzburg, Carlo: *Der Käse und die Würmer. Die Welt eines Müllers um 1600*. 6. Aufl. Berlin 2007 (1976).
- Gosteli, Marthe (Hg.): *Vergessene Geschichte. Illustrierte Chronik der Frauenbewegung 1914-1963*. Band 1.2. unveränderte Aufl. Bern 2000.
- Habermas, Rebekka: *Frauen und Männer des Bürgertums. Eine Familiengeschichte (1750-1850)*. Göttingen 2000.
- Haefliger, Arthur: *Kommentar zur Militärstrafgerichtsordnung*. 2., gänzl. neu bearb. Aufl. des von Bundesrichter Dr. Stooss verfassten Kommentars. Bern 1959.
- Haltiner, Karl: *Milizarmee. Bürgerleitbild oder angeschlagenes Ideal? Eine soziologische Untersuchung über die Auswirkungen des Wertwandels auf das Verhältnis Gesellschaft-Armee in der Schweiz*. Frauenfeld 1985.
- Hauri, Kurt: *Militärstrafgesetz. Bundesgesetz vom 13. Juni 1927. Kommentar*. Bern 1983.
- Hausen, Karin: *Geschlechtergeschichte als Gesellschaftsgeschichte*. Göttingen 2012.
- Hauser, Peter et al.: *Disziplinarstrafordnung. Das militärische Disziplinarstrafrecht*. 5. vollst. überarbeit. Aufl. Zürich 2008.
- Hebeisen, Erika et al. (Hg.): *Kriegs- und Krisenzeiten. Zürich während des Ersten Weltkrieges. Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich*. Band 81. Zürich 2014.
- Helbling, Carlo: *General Ulrich Wille*. Zürich 1957.
- Heller, Agnes: *Theorie der Gefühle*. Hamburg 1980.

- Hermanns, Fritz: Dimension der Bedeutung: Aspekte der Emotion. In: Cruse, Alan et al. (Hg.): Lexikologie/ Lexicology. Ein internationales Handbuch zur Natur und Struktur von Wörtern und Wortschätzen. Berlin 2005, S. 356-362.
- Historischer Verein des Kantons St. Gallen: 1914-1918/19. Ostschweiz und der Grosse Krieg. 154. Neujahrsblatt. St. Gallen 2014.
- Hofer, Bruno: Die Geschichte der Volksinitiativen in der Schweiz. Eine Dokumentation von 1891 bis 2012. 8. erw. u. nachgef. Aufl. o. O. 2012.
- Horat, Erwin: Vom Krieg verschont und doch von Sorgen geplagt. Soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten am Beispiel des Kantons Schwyz in der Zeit des Ersten Weltkriegs. In: Die Zentralschweiz im Ersten Weltkrieg. Der Geschichtsfreund. Band 169. Luzern 2016.
- Huber, Anja: Fremdsein im Krieg. Die Schweiz als Ausgangs- und Zielort von Migration, 1914-1918. Die Schweiz im Ersten Weltkrieg, Band 2. Zürich 2018.
- Huber, Michael: Militärjustiz der Helvetik. Zürich 1988.
- Hürlimann, Daniel/Trachsel, Manuel: Urteilsfähigkeit, Zurechnungsfähigkeit und Schuldfähigkeit. In: Swiss Medical Forum. Heft 15. Basel 2015, S. 604-606.
- Jahr, Christoph: Gewöhnliche Soldaten. Desertion und Deserteure im deutschen und britischen Heer 1914-1918. Göttingen 1998.
- Jaun, Rudolf: Preussen vor Augen: Das schweizerische Offizierskorps im militärischen und gesellschaftlichen Wandel des Fin de siècle. Zürich 1999-
- Jaun, Rudolf/Zala, Sacha: Verzeichnis der Quellenbestände zur schweizerischen Militärgeschichte. Bände 1-3. Bern 2004/2006.
- Jaun, Rudolf/Olsansky, Michael (Hg.): Strategische Wende – Technologische Wende. Die Transformation der Streitkräfte am Übergang zum 21. Jahrhundert. Birnensdorf 2008. (= MILAK-Schrift Nr. 9).
- Jaun, Rudolf: «Ein Volk, das von der Offiziersehre etwas hält.» Auseinandersetzungen um die Offiziersehre in der Schweizer Staatsbürger-Armee im ausgehenden Fin de siècle. In: Ludwig, Ulrike/Pöhlmann, Markus et al. (Hg.): Ehre und Pflichterfüllung als Codes militärischer Tugend. Paderborn 2012, S. 125-133.
- Jaun, Rudolf: Militärgeschichte zwischen Nischendasein und massenmedialer Aufmerksamkeit. In: Traverse. Zeitschrift für Geschichte. Band 20. Heft 1. Zürich 2013, S. 123-140.
- Jaun, Rudolf: «Meuterei am Gotthard». Die Schweizer Armee zwischen preussisch-deutschem Erziehungsdrill und sozialistischer Skandalisierung. In: Rossfeld, Roman et al. (Hg.): 14/18. Die Schweiz und der Grosse Krieg. Baden 2014, S. 20-47.
- Jaun, Rudolf: Militärgewalt und das «revolutionäre» Gravitationszentrum Zürich 1917/18. In: Hebeisen, Erika et al. (Hg.): Kriegs- und Krisenzeiten. Zürich während des Ersten Weltkrieges. Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Band 81. Zürich 2014, S. 185-198.
- Jaun, Rudolf: General Wille unter Shitstorm. Niklaus Meienbergs «Wille und Wahn» in der Medien- und Fachöffentlichkeit der 1980er-Jahre. In: Kuhn, Konrad/Ziegler, Beatrice (Hg.): Der vergessene Krieg. Spuren und Traditionen zur Schweiz im Ersten Weltkrieg. Baden 2014, S. 271-290.
- Jaun, Rudolf: Tanz um die Militärgeschichte. Überlegungen zum Gegenstandsbereich und zum methodisch-theoretischen Zugang. Manuskript 2015.
- Jaun, Rudolf/Straumann, Tobias: Durch schreitende Verelendung zum Generalstreik? Widersprüche eines populären Narrativs. In: Historischer Verein Zen-

- tralschweiz (Hg.): Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz. Band 169. Luzern 2016, S. 19-53.
- Joris, Elisabeth: Umdeutung und Ausblendung. Entpolitisierung des Engagements von Frauen im Ersten Weltkrieg in Erinnerungsschriften. In: Kuhn, Konrad/Ziegler, Béatrice (Hg.): Der vergessene Krieg. Spuren und Traditionen zur Schweiz im Ersten Weltkrieg. Baden 2014, S. 133-149«
- Jost, Hans-Ulrich: Linksradikalismus in der deutschen Schweiz 1914-1918. Bern 1973.
- Kissling, Charlotte: Die Stellung des Vormundes, insbesondere seine Auswahl, Eignung, Wahl und die Beendigung seines Amtes. Zürich 1954.
- Krämer, Daniel/Pfister, Christian et al. (Hg.): «Woche für Woche neue Preisaufschläge». Nahrungsmittel-, Energie- und Ressourcenkonflikte in der Schweiz des Ersten Weltkrieges. Basel 2016.
- Kraft, Thomas: Fahnenflucht und Kriegsnervose. Gegenbilder zur Ideologie des Kampfes in der deutschsprachigen Literatur nach dem Zweiten Weltkrieg. Würzburg 1994.
- Kreis, Georg: Insel der unsicheren Geborgenheit. Die Schweiz in den Kriegsjahren 1914-1918. Zürich 2014.
- Kuhn, Konrad/Ziegler, Beatrice (Hg.): Der vergessene Krieg. Spuren und Traditionen zur Schweiz im Ersten Weltkrieg. Baden 2014.
- Kurz, Hans-Rudolf: Von Monat zu Monat. 60 Jahre Hilfsdienst. In: Der Courier. Band 42, Nr. 5. Gersau 1969, S. 165-168.
- Kurz, Hans-Rudolf: Dokumente der Grenzbesetzung 1914-1918. Zürich 1970.
- Kuzmics, Helmut/Haring Sabine: Emotion, Habitus und Erster Weltkrieg. Soziologische Studien zum militärischen Untergang der Monarchie. Göttingen 2013.
- LeDoux, Joseph: Das Netz der Gefühle. Wie Emotionen entstehen. München 2003 (1996).
- Leimgruber, Matthieu: Schutz für Soldaten, nicht für Mütter. Lohnausfallentschädigung für Dienstleistende. In: Leimgruber, Matthieu/Lengwiler, Martin (Hg.): Umbruch an der «inneren Front». Zürich 2009, S. 75-99«
- Levsen, Sonja: Elite, Männlichkeit und Krieg. Tübinger und Cambridger Studenten 1900-1929. Göttingen 2006.
- Linke, Angelika et al.: Studienbuch Linguistik. 2. Aufl. Tübingen 1994.
- Loez, André: 14-18 Les refus de la guerre. Une histoire des mutins. Paris 2010.
- Ludwig, Ulrike/Zimmermann, John: Ehre und Pflichterfüllung als Codes militärischer Tugenden – Einführende Bemerkungen. In: Ludwig, Ulrike et al. (Hg.): Ehre und Pflichterfüllung als Codes militärischer Tugend. Paderborn 2014, S. 11-27.
- Maihofer, Andrea: Familiäre Lebensformen zwischen Wandel und Persistenz. Eine zeitdiagnostische Zwischenbetrachtung. In: Behnke, Cornelia et al. (Hg.): Wissen – Methode – Geschlecht: Erfassen des fraglos Gegebenen. Wiesbaden 2014, S. 313-334.
- Marti, Hans: Militärgerichtsbarkeit. Bern 1965.
- Mickisch, Christian: Die Gnade im Rechtsstaat. Bern 1996.
- Moliterni Eberle, Lea: Der General als Gnadenherr: Die Militärjustiz im Ersten Weltkrieg. In: Rossfeld, Roman et al. (Hg.): 14/18. Die Schweiz und der Grosse Krieg. Baden 2014, S. 34-35.
- Moliterni Eberle, Lea/Scheidegger, Michael: Gnadenmotive und Gnadenpraxis innerhalb der Infanteriebrigade 12. In: Olsansky, Michael (Hg.): Am Rande des

- Sturms. Das Schweizer Militär im Ersten Weltkrieg. Baden 2018, S. 193-208.
- Moser, Peter: Mehr als eine Übergangszeit. Die Neuordnung der Ernährungsfrage während des Ersten Weltkrieges. In: Rossfeld, Roman et al. (Hg.): 14/18. Die Schweiz und der Grosse Krieg. Baden 2014, S. 173-199.
- Müller, Patrick Reto: Innere Sicherheit Schweiz. Rechtliche und tatsächliche Entwicklungen im Bund seit 1848. Egg b. Einsiedeln 2009.
- Noll, Peter: Landesverräter. 17 Lebensläufe und Todesurteile: 1942-1944. Zürich 1980.
- Nussbaum, Martha: Upheavals of Thought. The Intelligence of Emotions. Cambridge 2003.
- Nutz, Thomas: Strafanstalt als Besserungsmaschine. Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft 1775-1848. München 2001.
- Olsansky, Michael: Die Funktion des Offiziers als Autoritäts- und Führungsinstanz. Vortragsmanuskript. Schweizer Geschichtstage. Lausanne 2016.
- Pedroncini, Guy: Les mutineries de 1917. Paris 1967.
- Plamper, Jan: Geschichte und Gefühl. Grundlagen der Emotionsgeschichte. München 2012.
- Prost, Antoine/Winter, Jay: Penser la Grande Guerre. Un essai d'historiographie. Paris 2004.
- Putowski, Julian/Sykes, Julian: Shot at Dawn, Executions in World War One by Authority of the British Army Act. London 1989.
- Redlin, Jane/Neuland-Kitzerow, Dagmar (Hg.): Der gefühlte Krieg. Emotionen im Ersten Weltkrieg. Dresden 2014.
- Reichelt, Stefanie: Für mich ist der Krieg aus! Deserteure und Kriegsdienstverweigerer des Zweiten Weltkrieges. München 1995.
- Reidesser, Peter/Verderber, Axel: Aufrüstung der Seelen. Militärpsychiatrie und Militärpsychologie in Deutschland und Amerika. Freiburg i. Br. 1985.
- Ritzmann-Blickenstorfer, Heiner: Historische Statistik der Schweiz. Zürich 1996.
- Rosenwein, Barbara: Emotional Communities in the Early Middle Ages. Ithaca 2006.
- Rosenwein, Barbara: Worrying about Emotions in History. In: The American Historical Review. Vol. 107/3 (2002-06), S. 821-845.
- Rossfeld, Roman et al. (Hg.): 14/18. Die Schweiz und der Grosse Krieg. Baden 2014.
- Rossfeld, Roman et al. (Hg.): Der Landesstreik. Baden 2018.
- Salewski, Michael: Von Ehre zur Schande – und Schande zu Ehre. Zum historischen Selbstverständnis der Deutschen nach 1915. In: Aschmann, Brigitte (Hg.): Gefühl und Kalkül. Der Einfluss von Emotionen auf die Politik des 19. und 20. Jahrhunderts. München 2005, S. 175-183.
- Saxer, Daniela: Mit Gefühl handeln. Ansätze der Emotionsgeschichte. In: Traverse. Zeitschrift für Geschichte. Band 14, Heft 2. Zürich 2007, S. 15-29.
- Schauz, Désirée: Strafen als moralische Besserung. Eine Geschichte der Straffälligenfürsorge (1777-1933). München 2008.
- Scheer, Monique: Topografien des Gefühls. In: Frevert, Ute et al.: Gefühlswissen. Eine lexikalische Spurensuche in der Moderne. Frankfurt a.M. 2011, S. 61-64.
- Schneider, Oliver: Die Schweiz im Ausnahmezustand. Expansion und Grenzen von Staatlichkeit im Vollmachtenregime des Ersten Weltkriegs, 1914-1919. Die Schweiz im Ersten Weltkrieg, Band 5. Zürich 2019.
- Schreiber, Hans-Ludwig: Gesetz und Richter. Zur geschichtlichen Entwicklung des Satzes nullum crimen, nulla poena sine lege. Frankfurt a.M. 1976.

- Schwarz-Friesel, Monika: Sprache und Emotion. Tübingen 2007.
- Seewer, Germaine: Vom HD zum Gst Of. Frauen in der Schweizer Armee – 1939 bis in die Gegenwart. In: Info Frauen in der Armee. Heft 3. Bern 2003, S. 8-13.
- Seidler, Franz: Prostitution, Homosexualität, Selbstverstümmelung. Probleme der deutschen Sanitätsführung 1939-1945. Neckargemünd 1977.
- Sigrist, Dieter: Die Begnadigung im Militärstrafrecht. Zürich 1976.
- Speitkamp, Winfried: Ohrfeige, Duell und Ehrenmord. Eine Geschichte der Ehre. Stuttgart 2010.
- Sprecher, Daniel: «Dechiffrieren für die Mittelmächte». In: NZZ vom 19. Dezember 2015.
- Stämpfli, Regula: Von der Grenzbesetzung zum Aktivdienst: geschlechterpolitische Lösungsmuster in der schweizerischen Sozialpolitik (1914-1945). In: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Band 18. Zürich 2002, S. 373-386.
- Stalfort, Jutta: Die Erfindung der Gefühle. Eine Studie über den historischen Wandel menschlicher Emotionalität. Bielefeld 2013.
- Staub, Kaspar: Der vermessene menschliche Körper als Spiegel der Ernährungs- und Gesundheitsverhältnisse am Ende des Ersten Weltkrieges. In: Krämer, Daniel/Pfister, Christian et al. (Hg.): «Woche für Woche neue Preisaufschläge». Nahrungsmittel-, Energie- und Ressourcenkonflikte in der Schweiz des Ersten Weltkrieges. Basel 2016, S. 285-308.
- Steiner, Sebastian: Unter Kriegsrecht. Die schweizerische Militärjustiz 1914-1921. Die Schweiz im Ersten Weltkrieg. Band 4. Zürich 2018.
- Stolleis, Michael: Nahes Unrecht, fernes Recht. Zur Juristischen Zeitgeschichte im 20. Jahrhundert. Göttingen 2014.
- Studer, Karl: Die Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat. Aarau 1980.
- Sutter, Gaby: Berufstätige Mütter. Subtiler Wandel der Geschlechterordnung in der Schweiz (1945-1970). Zürich 2005.
- Tanner, Jakob: Erster Weltkrieg und Landesstreik (1913 bis 1918). In: Tanner, Jakob: Geschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert. München 2015, S. 116-155.
- Thiriet, Maurice: Die Meuterei der Feldbatterie 54: Krisenmanagement der Armeeführung und Militärjustiz im Ersten Weltkrieg – Eine Fallstudie. Unveröff. Lizenziatsarbeit. Zürich 2011.
- Thurnherr, Bruno: Der Ordnungsdienstentsatz der Armee anlässlich der Zürcher Unruhen im November 1917. Bern 1978.
- Ulmi, Nic/Huber, Peter: Les combattants suisses en Espagne républicaine (1936-1939). Lausanne 2001.
- Verheyen, Nina et al. (Hg.): Die Präsenz der Gefühle. Männlichkeit und Emotion in der Moderne. Bielefeld 2010.
- Weber, Florian: Die amerikanische Verheisung. Schweizer Aussenpolitik im Wirtschaftskrieg 1917/1918. Die Schweiz im Ersten Weltkrieg. Band 1. Zürich 1916.
- Winko, Simone: Kodierte Gefühle. Zu einer Poetik der Emotionen in lyrischen und poetologischen Texten um 1900. Berlin 2003.
- Winter, Jay/Prost Antoine: The Great War in History. Debates and Controversies. 1914 to the Present. Cambridge 2005.
- Witzig, Heidi: Alltagsleben und Alltagserleben während des Ersten Weltkrieges. Frauen und Männer der Mittel und Oberschicht im Zürcher Oberland. In: Hebeisen, Erika et al. (Hg.): Kriegs- und Krisenzeiten. Zürich während des Ersten Weltkrieges. Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Band 81. Zürich 2014, S. 75-86.
- Wolfensberger, Manuel Andreas: «À bas l'armée et révolution!» Meuterei und

- Aufruhr in der Schweizer Armee während des Ersten Weltkrieges. Unveröff. Masterarbeit. Bern 2017.
- Zeller, René: Emil Sonderegger. Vom Generalstabchef zum Frontenführer. Zürich 1999.
- Ziegler, Béatrice/Kuhn, Konrad: Dominantes Narrativ und drängende Forschungsfragen: Zur Geschichte der Schweiz im Ersten Weltkrieg. In: *Traverse. Zeitschrift für Geschichte*. Band 18, Heft 3. Zürich 2011, S. 123-141.
- 6.4. Periodika und Onlinepublikationen**
In eckigen Klammern ist das letzte Aktualisierungsdatum vermerkt.
- Bundesamt für Statistik: Statistik «Militärstrafgesetz-Verurteilungen Artikel MStG 2000-2009. http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/03/key/strafataten/de/likte_im_einzeln.html [Stand: 13.8.2015].
- Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart (Hg.): *Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*. 8 Bände. Stuttgart 1972-1997.
- Bühler, Theodor: Vormundschaft. In: *Historisches Lexikon Schweiz*. <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16103.php> [Stand: 30.7.2013].
- Bürgi, Markus: Emil Acklin. In: *Historisches Lexikon Schweiz*. <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D28309.php> [Stand: 9.8.2012].
- Degen, Bernhard: Landesstreik. In: *Historisches Lexikon Schweiz*. <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16533.php> [Stand: 9.8.2012].
- Eggs, Cindy/Schär Pfister, Suzanne: Schweizer Verband Volksdienst (SV-Service). In: *Historisches Lexikon Schweiz*. <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D27873.php> [Stand: 28.10.2011].
- Frevort, Ute: *Geschichte der Gefühle*. <https://www.mpib-berlin.mpg.de/de/forschung/geschichte-der-gefuehle> [Stand: 24.4.2019].
- Grimm, Jacob und Wilhelm: Gnade. In: *Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm*. Göttingen 1910, Bände I-V <http://woerterbuch-netz.de/DWB/?sigle=DWB&mode=Vernetzung&lemid=GG21170> [Stand: 16.4.2019].
- Grossi, Verdiana: Max Huber. In: *Historisches Lexikon Schweiz*. <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D15770.php> [Stand: 30.10.2007].
- Guanzini, Catherine: Obersten-Affäre. In: *Historisches Lexikon Schweiz*. <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17332.php> [Stand: 14.9.2010].
- Gutzwiller, Hellmut: Albert Brosi. In: *Historisches Lexikon Schweiz*. <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D3036.php> [Stand: 7.1.2014].
- Hillebrandt, Claudia/Fenner, Anna: Emotionen und Literatur. Begriffsklärung, Untersuchungsperspektiven und Analyseverfahren. In: http://literaturkritik.de/public/rezension.php?rez_id=14155 [Stand: 21.11.2016].
- Illi, Martin: Carl Hauser. In: *Historisches Lexikon Schweiz*. <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16555.php> [Stand: 29.11.2007].
- Kammerer, Patricketal. (Hg.): *Historische Statistik der Schweiz online*. <http://www.fsw.uzh.ch/histstat> [Stand: 2.12.2013].
- Kollmeier, Kathrin: Begriffsgeschichte und Historische Semantik. In: http://docupedia.de/zg/Begriffsgeschichte_und_Historische_Semantik_Version_2.0_Kathrin_Kollmeier [Stand: 29.10.2012].
- Krünitz, Johann Georg: *Oeconomische Encyclopädie oder allgemeines System der Land-, Haus- und Staats-Wirthschaft*. In alphabetischer Ordnung.

- Bände 1-242. Berlin. 1773-1858. (Elektronische Ausgabe).
- Jaun, Rudolf/Osansky, Michael: Wille Ulrich. In: Historisches Lexikon Schweiz. <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D24434.php> [Stand: 4.11.2013].
- Ludi, Regula: Else Züblin-Spiller. In: Historisches Lexikon Schweiz, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9415.php> [Stand: 26.2.2014].
- Ludwig, Ulrike: Ehre und Pflichterfüllung als Code militärischer Tugenden. Wissenschaftliche Jahrestagung des Arbeitskreises Militärgeschichte 2010, 09.09.2010-11.09.2010 Bern, in: H-Soz-Kult, 09.12.2009. <http://www.hsozkult.de/event/id/termine-12866> [Stand: 9.12.2009].
- Meyers Grosses Konversationslexikon. Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens. Sechste, gänzlich Neubearbeitete und vermehrte Auflage. Leipzig und Wien 1905-1909.
- Müller, Peter: Robert Forrer. In: Historisches Lexikon Schweiz. <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D3972.php> [Stand: 21.1.2005].
- Müller-Grieshaber, Peter: Friedrich Trüssel. In: Historisches Lexikon Schweiz. <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16630.php> [Stand: 3.3.2011].
- Nägeli, Catherine: Hafter [Hafter], Ernst: In: Historisches Lexikon Schweiz. <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D15807.php> [Stand: 28.8.2006].
- Robertini, Nicola: Militärversicherung. In: Historisches Lexikon Schweiz. <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16614.php> [Stand: 13.11.2008].
- Sanders, Daniel: Woerterbuch der Deutschen Sprache. Leipzig 1876.
- Senn, Hans: Militärorganisation 1907 und Truppenordnung 1911. In: Historisches Lexikon Schweiz, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8683.php> [Stand: 5.6.2008].
- Stadler, Hans: Korporationen. In: Historisches Lexikon Schweiz, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/Dioz62.php> [Stand: 30.10.2008].
- Weck, Hervé de: Landsturm. In: Historisches Lexikon Schweiz. <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D24623.php> [Stand: 13.11.2008].
- Weck, Hervé de: Hilfsdienst (HD). In: Historisches Lexikon Schweiz. <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8692.php> [Stand: 13.12.2007].
- Weizsäcker, Richard von: Antrittsrede vom 1. Juli 1984. Aus: http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Richard-von-Weizsaecker/Reden/1984/07/1984070i_Rede.html [Stand: 13.1.2019].
- Ziegler, Béatrice: Rezension zu: Steiner, Sebastian: Unter Kriegsrecht. Die schweizerische Militärjustiz 1914-1920. Zürich 2018, in: H-Soz-Kult, 23.5.2019, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2019-2-128>. [Stand: 23.5.2019]
- Zunkel, Friedrich: Ehre, Reputation. In: Kosselleck, Reinhart/Conze, Werner/ Brunner, Otto (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Stuttgart 1975. Band 2, S. 1-64.

7 Anhang

7.1. Abkürzungsverzeichnis

abgew.	abgewesen	MO 1907	Bundesgesetz über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. April 1907
Abl.	Ablösung		
Abs.	Absatz/Absätze		
Abt.	Abteilung		
AdA	Angehörige der Armee	MStG 1851	Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851 (= Militärstrafgesetz von 1851)
Adj.	Adjutant		
a. i.	ad interim		
angekl.	angeklagt		
Anm.	Anmerkung		
Art.	Artikel	MStG 1927	Militärstrafgesetz vom 27. Juni 1927
AS	Amtliche Sammlung der Bundesgesetze	MStGO 1889	Bundesgesetz über die Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889
BAR	Bundesarchiv Bern		
Bat(t).	Bataillon		
BBL	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft	MStP 1979	Militärstrafprozess vom 23. März 1979
BG	Bundesgesetz	nachgef.	nachgeführt
BGE	Entscheidungen des Bundesgerichts, Amtliche Sammlungen	OA	Oberauditoriat/Oberauditor
		o.D.	ohne Datum
		Of(f).	Offizier
BRB	Bundesratsbeschluss	o.N.	ohne Name
BV	Bundesverfassung	o.O.	ohne Ort
Cons.	Konsorte	Pfr.	Pfarrer
Cts.	Centimes	Reg.	Regiment
D.G.	Divisionsgericht	S.S.B.	Städtische Strassenbahnen Bern
Div.	Division		
d. J.	dieses Jahres	SBB	Schweizerische Bundesbahnen
FN	Fussnote		
Frs.	Franken	sig-	signiert
Füs.	Füsilier	SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
HF	Hauptfall		
Hptm.	Hauptmann	SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
id.	idem (derselbe, dieselbe, dasselbe)	StGB 1937	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
Inf.	Infanterie	T.G.	Territorialgericht
Kdt.	Kommandant	tw.	teilweise
Komp.	Kompanie	U.Of(f).	Unteroffizier
lb.	liebe	U.R.	(militärischer) Untersuchungsrichter
Lieut.	L(i)eut(e)nant	v. J.	vorigen Jahr(es)
lit.	litera (Buchstabe)	Zif(f).	Ziffer
MG	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995	zit.	zitiert
Mitr.	Mitrailleur	ZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
MJ	Militär) ustiz		

7.2. Alphabetisches Fallverzeichnis¹⁰¹⁵

7.2.1. Abrecht Werner, Gefreiter, Dienstverletzung 1914

Der 34-jährige Sanitätsgefreite leistet seinen Dienst in der Etappensanitätsstation Biasca TI. Unter anderem ist er dem schwerkranken Füsilier Witschi zugeteilt. Abrecht entfernt sich jedoch regelmässig von Witschis Krankenbett oder schläft davor ein. Überdies trinkt er wiederholt den für den Kranken bestimmten Wein und füllt stattdessen Witschis Weinkrüge mit Wasser auf, sodass die Tat längere Zeit unbemerkt bleibt. Abrecht, der bereits vor der Generalmobilmachung wiederholt wegen Unzuverlässigkeit und Unpünktlichkeit disziplinarisch bestraft worden war, wird am 9. September 1914 vom 2. Divisionsgericht wegen grober Dienstverletzung zu zwei Monaten Haft und zur Degradierung verurteilt. Eineinhalb Jahre nach der Haftentlassung bittet Abrecht seinen Kommandanten um Wiedereinsetzung in den Grad. Als Grund gibt er an, dass er als Gefreiter 20 Rappen mehr Sold pro Tag erhalten würde. Angaben zu seiner finanziellen Situation macht er nicht. Der Auditor informiert den Kommandanten, dass die Degradierung eine vom Gericht gefällte Strafe sei und infolgedessen nur durch den Gnadenakt des Generals aufgehoben werden könne. Da es dem Soldaten offenbar nur um einen erhöhten Sold gehe und die militärische Qualifikation mangelhaft sei, werde er eine Ablehnung empfehlen. Der General lehnt das Begehren im Juli 1916 ab. (S. 227)

7.2.2. Bänninger Heinrich, Fourier, Veruntreuung 1914

Heinrich Bänninger, der im zivilen Leben Buchhalter ist, veruntreut als Fourier vom Dezember 1914 bis Februar 1915 insgesamt 452 Franken, indem er den Erlös von Marschschuhen sieben Mal nicht in die Kompaniekasse, sondern in die eigene Tasche steckt. Das 5. Divisionsgericht verurteilt ihn wegen fortgesetzter Veruntreuung zu 25 Monaten Zuchthaus und zur Kassation. Der Schaden wird wie mehrere frühere, privat begangene Veruntreuungen durch den Vater gedeckt. Das erste Gesuch des Pflichtverteidigers wird als verfrüht abgelehnt, da Bänninger erst seit sechs Wochen in Haft ist. Inhaltlich wird das Begehren jedoch gutgeheissen, da zwischenzeitlich eine bundesrätliche strafmildernde Verordnung – die sogenannte Lex Brosi – in Kraft getreten ist, die unter anderem bei Veruntreungsdelikten eine Haftreduktion wie auch eine Umwandlung der Zuchthaus- in eine Gefängnisstrafe ermöglicht, und zwar auch für den aktiven Dienst. Beim zweiten Gesuch durch den Pflichtverteidiger erlässt

der General sechs Monate. Bänninger wendet sich nun selbst an General Wille und bittet um abermalige Strafreduktion. Er bringt vor, dass er tief bereue und der Schaden vollumfänglich gedeckt worden sei. Er bittet seiner angesehenen Eltern wegen, denen er weiteren Kummer ersparen möchte, um Erbarmen. Den Eltern schreibt Bänninger, dass er sterben möchte. Der Auditor empfiehlt eine zweite Begnadigung, da ein ähnlich gelagerter Fall eines veruntreuenden Offiziers eine deutlich tiefere Strafe und nur die Degradierung zur Folge gehabt habe. Der General erlässt daraufhin weitere vier Monate der Strafe. (S. 253, 302)

7.2.3. Bartholdi Paul, Korporal, fahrlässige Tötung 1913

Der 25-jährige Korporal Paul Bartholdi leistet als Freiwilliger Dienst. Am Abend des 18. Februar 1915 manipuliert er im Wachtlokal an einem im Rechen stehenden Gewehr. Korporal Thurnherr eilt herbei und ruft Bartholdi zu: «Halt! Die Gwehr sind alli glade, mach kei Chalbereeie!» Bartholdi ignoriert jedoch die Warnung, nimmt das Gewehr und fingert am Druckpunkt herum, bis sich ein Schuss löst. Das Geschoss durchschlägt die Wand und trifft die nebenan am Küchentisch sitzenden Füsiliere und mehrfachen Familienväter Alois Hofmann und Eugen Steinegger. Beide Soldaten sterben noch am selben Abend an ihren Schussverletzungen. Das 5. Divisionsgericht verurteilt Bartholdi wegen fahrlässiger Tötung zu sechs Monaten Gefängnis. Die beiden Witwen werden für eine Schadenersatzklage auf den zivilen Rechtsweg verwiesen. Bartholdis Mutter wendet sich an den General: Das Ganze sei ein furchtbarer Unfall gewesen, das grosses Unglück über ihren ansonsten so bescheidenen und braven Sohn gebracht habe. Er leide körperlich und seelisch sehr und beue seine Tat von Herzen. Der Auditor empfiehlt, eine Begnadigung abzulehnen, da der Korporal gewarnt worden sei und vom Gericht nicht zu streng beurteilt worden sei. General Wille lehnt die Begnadigung ab. (S. 216, 250)

7.2.4. Bohli Hans, Soldat, Insubordination 1915

Am Abend des 14. Februar 1915 fährt der angeheiterte Füsilier Hans Bohli im Drittklassabteil von Basel nach Ettingen BL und raucht dabei. Von Oberleutnant Bachmann wird Bohli darauf aufmerksam gemacht, dass dies ein Nichtraucherzug sei und er seinen Stumpfen aus dem Fenster werfen oder löschen soll. Daraufhin beginnt Bohli, der zu einer anderen

Division als Bachmann gehört, den Offizier zu beschimpfen: «Vo so eme Halungg lahn-i-mer s’Rauche nüd verhüte, vo so eme dumme Chaib, so eme Sauchaib! Es isch doch besser, ich verbränne ä Zigarre als de Schwanz wie dä!» Daraufhin mischt sich Korporal Kübler ein und fordert Bohli zur Ruhe auf, worauf auch dieser beschimpft wird: «D’Schnörre zue oder me g’heit di zum Feischter use! Jede Glünggi wo Schnürer am Aermel häd, meint er chönn d’Schnörre verrysse!» Der 25-jährige Hans Bohli wird am 3. März 1915 vom 5. Divisionsgericht wegen wiederholter und fortgesetzter Insubordination zu drei Monaten Gefängnis verurteilt. Bohlis Vorgesetzter stellt dem Verurteilten ein gutes Zeugnis aus: Dieser sei stets ein guter und zuverlässiger Soldat gewesen, der jedoch in letzter Zeit aufgrund der langen Dienstzeit nachlässig geworden sei. Einen Monat nach der Verurteilung wendet sich die Ehefrau an den General. Durch die entzogene Wehrmannsunterstützung seien sie und ihre Kinder in grosser Not, zudem habe sich ihr Mann damals in angeheitertem Zustand befunden. Der Auditor empfiehlt die Ablehnung, da die öffentliche Beschimpfung eines Vorgesetzten eigentlich eine noch höhere Strafe verlangt hätte. Entsprechend lehnt auch der General das Begehren der Ehefrau ab. (S. 149)

7.2.5. Bolliger Ferdinand, Zivilist, fahrlässige Bahngefährdung 1915

Der 43-jährige Ferdinand Bolliger arbeitet seit 14 Jahren als Réparateur bei den Städtischen Strassenbahnen Bern. Seit zwei Jahren ist er nicht mehr militärdienstpflichtig. Am 10. Oktober 1914 wird er als Reserve-Wagenführer eingesetzt und verursacht an einer Gleiskreuzung vor dem Bundeshaus einen Zusammenstoss mit einer anderen Strassenbahn. Es entsteht ein Sachschaden im Wert von 447.15 Franken, jedoch keinerlei Personenschaden. Als Angestellter eines öffentlichen Verkehrsbetriebs ist Bolliger dem Militärstrafrecht unterstellt. Am 12. Januar 1915 wird er vom 3. Divisionsgericht wegen fahrlässiger Bahngefährdung zu 40 Franken Busse verurteilt. In Friedenszeiten wäre er straffrei ausgegangen. Bolliger wendet sich an den Bundesrat und bittet um Aufhebung der Busse. Es sei sein erstes Missgeschick, überdies müsse er nur selten als Reservefahrer einspringen, sodass er ausser Übung gewesen sei. Er habe einen guten Leumund und befinde sich in einer bedrängten finanziellen Lage. Der Direktor der Städtischen Strassenbahnen Bern bestätigt die Angaben. Der Auditor macht geltend, dass bei diesem Delikt keinerlei militärischen

Interessen im Spiel waren und empfiehlt, die Busse aufzuheben. Der General erlässt dem Zivilisten das Bussgeld. (S. 198)

7.2.6. Bruder Adolf, Korporal, Ausreissen und Betrug 1916 [HF]

Am 7. Februar 1915 wird gegen Korporal Adolf Bruder eine Voruntersuchung wegen Betrugs eröffnet. Ihm wird vorgeworfen, drei Wochen zuvor den Betrag von 7.50 Franken, die ihm ein Fourier für einen Wachtmeister mitgab, nicht abgeliefert zu haben. Während der Untersuchungsphase, in der Bruder auf freiem Fuss ist, kehrt er am Abend des 13. Februar 1915 von einem Kurzurlaub nicht zu seiner Kompanie zurück. Stattdessen lässt sich Bruder in der Kleiderhalle Aarau unter dem Namen Max Sandmeier zwei Anzüge und zwei Hüte im Wert von 133.50 Franken zur Anprobe mit nach Hause geben. Die Bezahlung würde dann folgen. Als besagter Sandmeier nicht zurückkehrt, ergeben polizeiliche Nachforschungen, dass es sich dabei um Adolf Bruder handelt. Dieser wird nun zusätzlich zum Betrugsdelikt auch wegen Ausreisens angeklagt und gesucht. Am 29. Juni 1916 wird er in Abwesenheit zu einem Jahr Zuchthaus, zur Kassation und zu Schadenersatz verurteilt. Zehn Monate später stellt sich Adolf Bruder, von Deutschland herkommend, der Schaffhauser Polizei und reicht anschliessend ein umfangreiches Begnadigungsgesuch ein. Darin berichtet Bruder, dass er aus – nicht weiter ausgeführten – «höheren Staatsinteressen» ausgerissen sei, dass er damit der Heimat selbstlos sein «Lebensglück» geopfert habe und erst in einem anderen Leben Gerechtigkeit finden werde. Der Auditor werweist, ob der Gesuchsteller «geistig nicht ganz normal» sei oder ob er versuche, durch «eine Mystifikation tiefere Gründe zu verbergen», die ein erneutes Gerichtsurteil erfordern würden. Da sich der Auditor nicht sicher ist, geht es weiter allein um die Klärung der Frage, ob die Strafe in einem Missverhältnis zum Verschulden steht. Dies bejaht der Auditor und verweist auf ähnliche Abwesenheitsurteile, die milder bestraft worden sind. Deshalb beantragt der Auditor, das Gesuch anzunehmen. General Wille erlässt vier Monate der Strafe.

Am 4. Januar 1942 erhält der Präsident des Militärkassationsgerichts, Oberst Hafter, ein Rehabilitationsgesuch von Bruder. Dieser möchte seine Strafe im Register gelöscht haben und – mittlerweile 51-jährig – wieder in die Armee aufgenommen werden. Auch Hafter gegenüber gibt Bruder nun mehrdeutige Geschichten von seinen vermeintlich dargebrachten Opfern zum Besten. Zugleich verweist er auf sein gesellschaftliches Engage-

ment als Vormund in seiner Wohngemeinde und auf seine langjährige Anstellung als Militärschneider. Hafter bittet Bruder, bezüglich seiner damaligen Beweggründe deutlicher zu werden und weitere Leumundszeugnisse einzureichen. Erneut schildert Bruder mehrere Begebenheiten rund um seine damalige Veruntreuung in der Offiziersküche. Weiter weist er auf seine hohe Verschuldung als Familienvater hin, weshalb er den einst geforderten Schadenersatz nie habe abzahlen können. Dass er zwischenzeitlich mehrfach wegen Betrugs zu Zuchthausstrafen verurteilt worden war, verschweigt er. Der Auditor empfiehlt Hafter, das Gesuch abzulehnen. Die «eigenartige Beschönigung und Exculpation des deliktischen Vorgehens» sprächen nicht für eine Einsicht. Oberst Hafter lehnt das Gesuch am 14. Februar 1942 ab. (S. 194, 344)

7.2.7. Konzett Johann, Korporal, Dienstverweigerung 1917

Im Frühjahr 1916 stellt der 22-jährige Korporal Konzett ein Gesuch um Auslandsurlaub, da er in Deutschland eine Stelle als Mechaniker in Aussicht hat. Dem Gesuch wird für ein halbes Jahr stattgegeben. Fristgerecht ersucht Konzett zwar um Verlängerung, wartet aber die Antwort nicht ab, sondern verbleibt trotz mehrfacher Aufforderungen ein weiteres Jahr im Ausland und kehrt nicht zu seiner Einheit zurück. Am 13. März 1917 wird Konzett in Abwesenheit wegen Dienstverweigerung zu acht Monaten Gefängnis und zur Degradierung verurteilt. Im Juli 1917 kehrt Konzett in die Schweiz zurück und verlangt eine Neu Beurteilung des Falls. Im September 1917 bestätigt das Gericht das Urteil. Im Begnadigungsgesuch um Wiedereinstellung in den Grad bringt er vor: Er habe bereits vor der Mobilmachung im Ausland gearbeitet, seine beiden Dispensgesuche seien nie beantwortet worden, er sei immer dienstwillig gewesen und zudem sei er die einzige Stütze seiner alten, kranken Eltern. Sein Pflichtverteidiger fügt dem General ein persönliches Schreiben bei, in dem er das Geschriebene vollumfänglich bestätigt und um Wiedereinsetzung in den Grad bittet. Der Auditor beurteilt hingegen die Straftat als eine schwerwiegende und Konzett selbst als «notorischen Drückeberger und Dienstschwänzer». General Wille lehnt das Gesuch um Wiedereinstellung als Unteroffizier ab. Im Januar 1918 bringt Konzett erneut dasselbe Anliegen vor, da er nicht als «Geächteter» vor die Kameraden trete wolle. Der Kommandant fügt unter das Gesuch an, dass Konzett zwar soldatisch auftrete,

er ihn aber als «Blender» einschätze. General Wille lehnt das Gesuch erneut ab und weist darauf hin, dass er zukünftig keine weiteren Gesuche von Konzett entgegengenommen werde.

Am 10. Mai 1942 erhält General Guisan ein Gesuch des nunmehr 47-jährigen Konzett: Er wünscht die Wiedereinsetzung in den Grad als Korporal. Der Auditor empfiehlt General Guisan, das Begnadigungsgesuch anzunehmen, denn die Strafe habe den «vormals gewissenlosen zum pflichtbewussten Bürger und Wehrmann gewandelt». Zudem fehlte im alten Militärstrafrecht der Tatbestand der Dienstversäumnis, für das dieser nach «geltendem Recht und nach heutiger Praxis» verurteilt werden würde. General Guisan begnadigt Konzett und verleiht ihm erneut den Korporalsgrad. (S. 340)

7.2.8. Dünki Emil, Soldat, Ausreissen 1914

Am 16. Oktober 1914 wird Füsilier Emil Dünki unter militärischen Arrest gesetzt. Veranlasst hatte diese disziplinarische Bestrafung der Füsilier-Kompaniekommandant Lanz. Der 31-jährige Soldat hatte in den Wochen zuvor wiederholt Geld von seinen Zugskameraden erschwindelt, indem er von ihnen Geld auslieh, aber im Moment der Fälligkeit jeweils behauptete, das Geld bereits restituiert zu haben. Am 17. Oktober reisst Dünki aus, stösst jedoch in der Woche darauf mit dem Kantonspolizisten Hummel zusammen, der ihn festnimmt und dem Kompaniekommandanten übergibt. Dünki sagt aus, dass er sich im selben Moment freiwillig stellen wollte. Das 3. Divisionsgericht verurteilt den Soldaten wegen Ausreissens zu drei Monaten Gefängnis. Bereits eine Woche später schreibt Dünki ein umfangreiches Begnadigungsgesuch, in dem er dem General sein von Schicksalsschlägen geprägtes Leben als Bauernsohn schildert. Die Rede ist vom frühen Tod seines Vaters, aber auch vom arglistigen Stiefbruder, der die Mutter und ihn um die Bürgerschaft gebracht habe. Weiter erzählt er vom Tod seines Bruders, der eine vermögenslose Witwe und sechs Kleinkinder hinterlässt, wie auch von seiner soeben verstorbenen Mutter. Wenn der General ihn nicht begnadige, könne er nicht beim Verkauf des elterlichen Hofes und Viehbestands dabei sein und werde ohne Arbeit und Obdach auf der Strasse stehen. Anderer Meinung ist der von General Wille zurate gezogene Kompaniekommandant: Füsilier Dünki habe einen miesen, arbeitsscheuen und schlechten Charakter, er habe sich wiederholt am Geld gutgläubiger Kameraden vergriffen. Dünki manipu-

liere die Wahrheit stets zu seinen Gunsten und sei in keiner Weise der Gnade würdig. Der General lehnt das Gesuch kommentarlos ab. (S. 243, 353)

7.2.9. Frey Josef, Korporal, Insubordination 1917 [HF]

Am Abend des 22. Juli 1917 lässt Leutnant Kohler drei Füsiliere des 4. Zugs der Kompanie III/59 wegen Trunkenheit und Herumlärmens unter Arrest setzen. Über diese vermeintlich unrechtmässige Bestrafung entrüsteten sich mehrere Soldaten sowie die beiden Unteroffiziere Frey und Baur. Besonders empören sie sich über das Verhalten von Leutnant Kohler, der einen der betrunkenen Soldaten nicht nur einen «frechen Lummel» genannt hat, sondern auch äusserte, dass er diesen am liebsten ohrfeigen würde. In derselben Nacht werden daher verschiedene Massnahmen erwo-gen. Beschlossen wird jedoch nichts. Am frühen Morgen gehen die Diskussionen weiter, bis der Gefreite Baur vorschlägt, einen Rapport an den Kompaniekommandanten Heuberger zu schreiben. Korporal Frey diktiert daraufhin dem Gefreiten Baur einen Brief zuhanden von Heuberger: Die Mannschaft des 4. Zugs und die ganze Kompanie fordern darin die sofortige Freilassung der drei Arrestanten – ansonsten würden sie nicht ausrücken. Kompaniekommandant Heuberger lässt nun antreten und liest den Brief laut vor. Äusser Frey und Baur will der tatsächliche Briefinhalt niemandem bekannt gewesen sein, sodass nur die beiden Unteroffiziere abgeführt werden. Frey und Baur beteuern sowohl vor dem Untersuchungs- als auch vor dem Grossrichter, dass sie keine Gehorsamsverweigerung begehen, sondern lediglich eine Beschwerde gegen den ungerichten Leutnant Kohler anbringen wollten. In der Eile und der Gemüts-erregung hätten sie sich falsch ausgedrückt. Am 9. August 1917 werden die beiden Unteroffiziere vom 4. Divisionsgericht wegen Insubordination verurteilt. Frey muss eine dreimonatige und Baur eine zweimonatige Gefängnisstrafe verbüssen. Beide werden degradiert.

Nun bitten die Eheleute Frey um Gnade. Josef Frey nennt unter anderem Leutnant Kohler als Hauptschuldigen und bittet der familiären Ehre wegen um Gnade. Gleichzeitig bittet auch der Neuenhofer Gemeinderat um Gnade für Frey. Er stamme aus einer rechtschaffenen Eisenbahner-Familie und geniesse einen ansonsten tadellosen Ruf. Am nächsten Tag bittet die gesamte Füsilierkompanie in einer Art Petition um Gnade für ihre beiden «Waffenkameraden» Frey und Baur. Erneut wird darin auf das

Ansehen der Familie Frey Bezug genommen. General Wille wendet sich daraufhin an den Kompaniekommandanten und bittet, der Truppe mitzuteilen, dass nur Verurteilte selbst oder enge Angehörige ein Begnadigungsgesuch stellen dürften. Nichtsdestotrotz, so General Wille, sei ihres in «sehr bescheidenen und anständigen» Worten abgefasst worden. Der Auditor plädiert dafür, alle Gesuche abzulehnen, da das Gericht den damaligen Beteuerungen der angeklagten Unteroffiziere nicht geglaubt habe, sich in den Worten verirrt zu haben. General Wille lehnt entsprechend alle Gesuche ab, bittet aber den Auditor, dem Gemeinderat ausführlich zu antworten. Die späteren Gesuche von einem der arretierten Soldaten und dem Gefreiten Baur werden ebenfalls abgelehnt, um die Gleichbehandlung aller Beteiligten zu wahren. (S. 166)

7.2.10. Giezendanner Johann, Gefreiter, Brandstiftung 1915 [HF]

Der Thurgauer Landwirt Johann Giezendanner, Vater von fünf Kleinkindern, zündet am Abend des 9. April 1915 aus finanziellen Nöten ein ihm gehörendes, unbewohntes Haus mit Scheune an, um sich später die Versicherungssumme ausbezahlen zu lassen. Das 6. Divisionsgericht verurteilt ihn wegen Brandstiftung zu zehn Jahren Zuchthaus, Kassation und zwölf Jahren Entzug des Aktivbürgerrechts. Unter Militärstrafrecht fällt Giezendanner, weil er beim Anzünden des Gebäudes noch seine Uniform trägt. Zwar ist er bereits am Vormittag aus seinem Zug entlassen worden, jedoch sollte die gesamte Demobilisierung des Bataillons 156 erst am nächsten Morgen stattfinden, sodass er die Uniform erst dann abzulegen gedenkt. Selbst der Grossrichter äussert sich bei der Verhandlung zur schweren Strafe, zu den ihn aber das veraltete Gesetz zwingt. Dem ersten Gesuch des Anwalts, der auf ebendiesen Umstand hinweist, wird insofern stattgegeben, als General Wille fünf Jahre Zuchthaus erlässt. 1917 wendet sich die Ehefrau mit dem Motiv der grossen finanziellen Not an den General. Der Auditor teilt ihr mit, dass sie oder Giezendanner selbst frühestens nach drei Jahren Haft ein weiteres Gesuch stellen dürfen. Inzwischen erkrankt der Verurteilte jedoch ernsthaft in Haft. Der Arzt berichtet, dass Giezendanner, sollte er nicht umgehend entlassen werden, sterben würde. Giezendanner wiederum dankt dem General innig für dessen erste Haftreduktion und appelliert an sein «edles Soldatenherz», ihn doch der familiären Not wegen aus der Haft zu entlassen. Der General erlässt 1917 den Rest der Strafe vollumfänglich ohne Bewährungsfrist. Dies auch, weil

Giezendanner beste militärische Zeugnisse und einen tadellosen Leumund vorweisen kann. 1923 wendet sich der Landwirt an den Bundesrat und bittet diesen um die Restauration seines Aktivbürgerrechts: Er gräme sich, seinen Kindern nicht erklären zu können, weshalb er nicht an die Urne gehen dürfe. Zudem wolle er einen kleinen Handel aufziehen und benötige dafür die bürgerlichen Rechte. Auch der Bundesrat geht auf dieses Begnadigungsgesuch positiv ein und gibt dem Landwirt seine bürgerliche Ehrenfähigkeit zurück. (S. 11,195, 299, 305, 349)

7.2.11. Gisin Adolf, Zivilist, Veruntreuung 1914 [HF]

Als Angestellter der Eilgutexpedition Bern untersteht der 34-jährige Adolf Gisin während des Kriegs dem Militärstrafrecht. Ende Oktober 1914 beschlagnahmt er in dieser Funktion bei einem Pferdetransport 309 Franken und veruntreut in den folgenden Wochen vier weitere auf diese Weise erlangte Beträge im Gesamtwert von 378 Franken. Der geständige Gisin gibt an, dass er mit seinem Jahreslohn von 2'700 Franken seine Frau und seine drei Kinder nicht habe ernähren können. Das 3. Divisionsgericht verurteilt ihn wegen Veruntreuung zu zwei Jahren und drei Monaten Zuchthaus sowie zur Kassation, auch wenn Gisin als Zivilist verurteilt wurde. Der Richter hält fest, dass das hohe Strafminimum von zwei Jahren Zuchthaus jedem Rechtsempfinden widerspreche, umso mehr, als das Delikt nach zivilem Strafrecht straflos oder bedingt ausgegangen wäre. Der Pflichtverteidiger bezieht sich in seinem Gesuch auf ebendiese divergierende Strafminima im zivilen und militärischen Gesetz und darauf, dass Gisin noch vor der Verurteilung den gesamten Schaden rückerstattet habe. Da das Militärstrafgesetz aber keine Strafmilderung bei sofortiger Schadensdeckung kenne, stelle dies eine weitere Ungleichbehandlung desselben Delikts dar. Dies sei besonders stossend, als Gisin dem Militärstrafrecht nur aufgrund des Kriegszustands unterstünde. Ein weiteres Gnadenmotiv ist ein mittlerweile in der Strafanstalt Witzwil BE eingetretener, Gisin zugestossener Arbeitsunfall: Beim Eggen ist ihm der vorge-spannte Ochse durchgebrannt und hat ihn an den Beinen derart schwer verletzt, dass mit bleibenden Schäden zu rechnen ist. Der General erlässt die Strafe restlos. (S. 121,195, 309)

7.2.12. Glaser Heinrich, Rekrut, Ausreissen 1915

Der 19-jährige Heinrich Glaser absolviert die Infanterie-Rekrutenschule. Am 8. März 1915 wird er zum Postdienst abkommandiert, entwendet dort aus der Posttasche 15 Franken und verlässt daraufhin die Kaserne in Luzern. Während den darauffolgenden sieben Tagen verschafft er sich bei unterschiedlichen Etappenbataillons in den umliegenden Kantonen freies Nachtlager und Verpflegung und teilweise auch Transportgutscheine. Zweimal erbettelt er sich bei der ortsansässigen Polizei auch Bargeld. Er gibt vor, das Bahnbillett wie auch sein Portemonnaie verloren zu haben. Am 17. März 1915 stellt sich der ausgerissene Rekrut und wird bereits eine Woche später vom 4. Divisionsgericht wegen Ausreisens, Diebstahls und Betrugs zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Strafmildernd beurteilt wurde die Tatsache, dass er sich freiwillig gestellt und die Delikte sofort gestanden hat. In seinen ersten beiden Begnadigungsgesuchen, die bis auf einen Satz identisch sind, macht er sein jugendliches Alter und die Tatzeit während der Ausbildung geltend. Er verspricht, im künftigen Militärdienst zu zeigen, dass er seine Tat wahrhaftig bereue. Der Auditor lehnt die Gesuche ab, weil der Richter den Zeitpunkt des Instruktionsdiensts bereits strafmildernd bewertet hat. Im dritten Gesuch ändert Glaser seine Strategie und weist jetzt auf den Verlust des Aktivbürgerrechts hin, der ihn besonders schmerze. Der General lehnt auch das dritte Gesuch ab. (S. 356)

7.2.13. Gubelmann Wilhelm, Gefreiter, Veruntreuung 1916

Auf dem Weg ins Zeughaus von Liestal BL findet der Gefreite Wilhelm Gubelmann, der von Beruf Mechaniker ist und gerade eine Materialrevision beaufsichtigen muss, ein Portemonnaie, entwendet daraus 40 Franken und wirft es weg. Vor Gericht behauptet er, dass er das Geld dem Besitzer zurückgegeben hätte, falls dieser in der Zeitung eine Anzeige publiziert hätte. Ende Juni 1916 wird Gubelmann wegen Diebstahls zu einem Monat Gefängnis und zur Degradierung verurteilt. Seine Frau Olga gibt in ihrem Gesuch an, dass sie durch die weggefallene Wehrmannsunterstützung nun in grosser Not sei und ihren kleinen Buben nicht ernähren könne. Zudem sei ihr Mann unschuldig, da er das Geld zurückgegeben hätte. Der Auditor glaubt nicht an die Ehrlichkeit des Verurteilten, weist darauf hin, dass Gubelmann als Gefreiter ein Vorbild hätte sein müssen, und lehnt ab. General Wille hingegen hebt die Freiheitsstrafe und den bürgerlichen Ehrenentzug bedingt auf. Den Grad des Gefreiten könne Gubel-

mann aber erst bei «tadelloser dienstlicher Führung» über einen allfällig weiteren Gnadenentscheid wiedererlangen. (S. 142, 227)

7.2.14. Hegwein Albert, Soldat, fahrlässige Tötung 1916

Der Soldat Albert Hegwein leistet seinen Dienst beim Schützenbataillon I/3. Am 7. Mai 1916 kehren gegen 20 Uhr einige Schützen vom Gasthaus in die Truppenunterkunft zurück, darunter auch der 23-jährige Hegwein, der «als ein zum Scherzen und Spassmachen aufgelegter Soldat» geschildert wird. Kamerad Kocher liegt dort in der Ecke auf dem Stroh und schläft, als Hegwein ihn weckt und zu hänseln beginnt. Hegwein fordert den am Boden liegenden Schützen zudem zum Aufstehen auf. Als Kocher der Aufforderung nicht nachkommt, greift Hegwein in den Gewehrrechen und nimmt das vorderste Gewehr hervor. Hegwein nimmt es unter den Arm und richtet es, ohne zu zielen, auf Kocher. Es löst sich ein Schuss, der den Mündungsdeckel durchbohrt und den am Boden liegenden Kocher in den Hals und ins Rückenmark trifft. Der ebenfalls 23-jährige Kocher, einziges Kind einer Witwe, stirbt am nächsten Tag im Spital. Hegwein wird vom 2. Divisionsgericht wegen fahrlässiger Tötung zu drei Monaten Gefängnis verurteilt.

Sein Vater schreibt in seinem Gesuch, dass der Sohn durch diese Erfahrung von einem aufgeweckten Burschen zu einem ernsten Mann gereift sei, die Strafe also ihre Wirkung bereits erzielt habe. Der General fragt nach, ob das Gewehr tatsächlich mit dem Mündungsdeckel versehen gewesen sei. Falls ja, sei er gewillt, den Schützen zu begnadigen. Die Tatwaffe gehörte dem Schützen Weber. Weber hatte am Vormittag den Befehl erhalten, die auf dem Grenzposten stationierten Mannschaften zu rasieren, weshalb er vorschriftsgemäss mit geladenem Gewehr der Grenze entlanggehen musste. Als Weber abends zurückkam, stellte er sein Gewehr in den Rechen, vergass dabei aber, es zu entladen. Der Auditor bestätigt nicht nur dies, sondern auch, dass in der Schützenkompanie damals ein Mangel an Ordnung und «Soldatenerziehung» vorherrschte. Diese Laschheit hätte – zusammen mit Hegweins leichtsinnigem Charakter – der Tat Vorschub geleistet. Der Auditor schlägt deshalb vor, den Soldaten einen Monat bedingt zu begnadigen. Der Schütze solle aber während der Bewährungszeit unter die Führung eines «besonders tüchtigen» Kompaniekommandanten gestellt werden. Der General ist mit beidem einverstanden. (S. 280)

7.2.15. Herrmann Jakob, Soldat, Insubordination 1915

Am 14. Februar 1915 erhält der 23-jährige Trainsoldat Jakob Herrmann ein Leidzirkular von seiner Frau Emma in die Kaserne Pruntrut im heutigen Kanton Jura. Der Onkel der Frau sei verstorben, die Beerdigung finde am nächsten Tag statt. Herrmann erhält Urlaub für einen Tag, rückt aber nach der Beerdigung nicht wieder ein, sondern bleibt zu Hause im Bett. Als Grund gibt er an, Bauchkrämpfe vom Sauerkraut des Leidmahls gehabt zu haben. Zwei Tage später erhält Herrmann die Aufforderung, sofort einzurücken. Herrmann telegraphiert, dass er wegen seiner Unterleibskrämpfe nicht reisen könne: Er leide an den Folgen einer Blinddarmoperation und bezieht sich dabei auf die Aussage seines Hausarzts. Dieser hatte jedoch dem Bataillonskommandanten am selben Tag berichtet, der Soldat müsse sich, falls er nicht dienstfähig sei, zur Pflege ins Spital begeben. Am 23. Februar 1915 wird Jakob Herrmann zu Hause abgeführt und in Untersuchungshaft gesetzt.

Das 3. Divisionsgericht verurteilt den Wehrmann am 11. März 1915 wegen Insubordination zu einem Monat Gefängnis. Seine Ehefrau wendet sich bereits wenige Tage darauf zwei Mal an den General und bittet um Herrmanns sofortige Freilassung. Sie hätte vom Vermieter die Kündigung erhalten und müsse am 1. April 1915 die Wohnung verlassen. Der Auditor lehnt den Antrag ab. Die Strafe sei bereits sehr kurz angesetzt. Zudem handle es sich bei Herrmann um einen faulen und nachlässigen Soldaten, den auch seine Heimatgemeinde in ihrem Leumundszeugnis als «wenig strebsamen Bürger» schildere. Der General lehnt entsprechend beide Gesuche der Ehefrau ab. (S. 326)

7.2.16. Hess Friedrich, Soldat, Diebstahl 1917

Der 20-jährige Friedrich Hess ist im Sommer 1917 als Offizierskoch eingeteilt. Er veruntreut 50 Franken, indem er das Geld, das ihm die Offiziere für die Anschaffung von Lebensmitteln ausgehändigt haben, behält und sich damit Zigarren und Alkohol kauft. Das 5. Divisionsgericht verurteilt ihn wegen Veruntreuung zu sechs Monaten Gefängnis. Seine Schwester bittet wenige Wochen nach der Verurteilung für ihren Bruder um Gnade. Die Tat ihres Bruders sei eine leichtsinnige Dummheit gewesen, der Vater dürfe aufgrund seiner schweren Herzkrankheit nichts von der Verhaftung des einzigen Sohns erfahren und ihre Mutter quäle sich darüber fast zu Tode. Die Leute hätten ihr gesagt, nur der General ver-

möge es, ihre verzweifelte Familie zu retten. Hess bittet seinerseits ebenfalls um Gnade und listet dabei seine Gründe zur Strafmilderung (Reue, Missverständnis, familiäres Leiden) nummeriert auf. Der General lehnt das Gesuch der Schwester als verfrüht ab, gibt dem Begehren des verurteilten Bruders jedoch statt und erlässt im November 1918 zwei Monate der Gefängnisstrafe. (S. 184, 336, 358)

7.2.17. Heuberger Julius Zivilist, Beihilfe zur Meuterei 1917 [HF]

Vom 15. bis zum 18. November 1917 kommt es in Zürich zu den sogenannten Zürcher Krawallen: Heftige und gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen linken Gruppierungen und der Polizei führen zu vier Todesfällen und zu rund 30 Verletzten. Am 19. November 1917 nimmt Rosa Heuberger, die Ehefrau des Druckers Julius Heuberger, einen Auftrag eines ihr vermeintlich unbekanntem Lehrers und Oberleutnants namens Emil Acklin an. Dieser bestellt den Druck von 3'000 Flugblättern. Sie gibt später vor, nicht gewusst zu haben, dass Emil Acklin zum engsten Kreis der linksradikalen Gruppe «Forderung» gehörte, die massgeblich an den Zürcher Krawallen beteiligt waren. Das Flugblatt *Schweizer Soldaten!* fordert die im Raum Zürich stationierten Truppen zu Ungehorsam auf. Julius Heuberger wird am 19. Januar 1918 vom 5. Divisionsgericht wegen Gehilfenschaft zur versuchten Meuterei zu vier Monaten Gefängnis verurteilt. Bereits wenige Tage nach der Verurteilung bitten die Eheleute Heuberger um Gnade. Beide machen geltend, dass die Freiheitsstrafe des Druckers den Geschäftsruin bedeute. Rosa Heuberger schildert darüber hinaus minutiös die Vorkommnisse rund um den Druckauftrag und beteuert, nichts vom Inhalt gewusst und den Auftraggeber nicht gekannt zu haben. Beide Anträge werden vom Auditor abgelehnt, wobei der General bittet, der Ehefrau die Ablehnung zu begründen, da sie Mitleid verdiene. Im darauffolgenden Monat reist Rosa Heuberger nach Bern, um den General persönlich von der Dringlichkeit der Freilassung ihres Mannes zu überzeugen. Anschliessend reicht sie ein weiteres Begnadigungsgesuch ein. Auch dieses gibt als Hauptmotiv die finanzielle Not an und ist von grosser Emotionalität. So appelliert sie: «Wie ein Kind bei seinem Vater Schutz sucht, so suche ich Schutz bei Ihnen und vertraue Ihrer Herzensgrösse, indem nur Sie Macht, zu lindern, über uns haben.» Der General bittet nun den Auditor um eine Einschätzung zu einer allfälligen Begnadigung. Mit Vehemenz legt dieser dar, dass diese aus zahlrei-

chen Überlegungen nicht angebracht sei. Der Drucker sei nicht nur mehrfach vorbestraft, sondern es sprächen vor allem staatspolitische Gründe dagegen. Nach einem dritten Gesuch von Rosa Heuberger willigt der General ein: Obwohl die Juristen ihm wiederholt dargelegt hätten, weshalb er dies nicht dürfe, beabsichtige er dennoch «aus Mitleid mit Ihnen» Julius Heuberger trotzdem teilweise zu begnadigen. Ende April 1917 wird Julius Heuberger mit einer Bewährungsfrist von drei Jahren bedingt entlassen.

Zwei Jahre später werden nun beide Eheleute verurteilt – erneut wegen Beihilfe zur Meuterei: Die Plakate, die zum Generalstreik vom November 1918 aufgerufen haben, stammen erneut aus der Druckerei Heuberger. Zusätzlich zu dieser zweiten Freiheitsstrafe muss Julius Heuberger die Reststrafe vom hinfällig gewordenen Gnadenerlass absitzen. (S. 161, 267)

7.2.18. Hofer Ernst, Hilfsdienstpflichtiger, Fälschung einer Privaturkunde 1914

Der 30-jährige Ernst Hofer ist seit dem 4. August 1914 im Armeemagazin in Ostermundigen BE als Hilfsdienstpflichtiger im Einsatz. Am 15. August sucht er den Chef des Armeemagazins auf und fragt, ob er sich auf eigene Kosten in der Kaserne verpflegen lassen dürfe. Dieser stellt dem Hilfsdienstpflichtigen daraufhin eine Bescheinigung aus, sodass Hofer künftig nicht mehr 1 Franken seines täglichen Geldverpflegungsbeitrags abgezogen würde, da er davon ausgeht, dass Hofer sich stattdessen selbst verpflegen wird. Wenige Tage später rubbelt Hofer auf dem Dokument den Zusatz «auf eigene Kosten» weg und reicht die abgefälschte Bescheinigung dem Fourrier ein. Die Fälschung fliegt auf, da dem Armeemagazin Ende Monat eine Rechnung für Hofers Verpflegung gestellt wird. Das 3. Divisionsgericht verurteilt Hofer wegen Fälschung einer Privaturkunde zu sechs Monaten Gefängnis. In seinem Gesuch, das er an den Bundesrat richtet, macht er seine finanzielle Not als Vater einer sechsköpfigen Familie geltend. Das Gesuch wird ohne Begründung und ohne Antrag des Auditors abgelehnt. (S. 220)

7.2.19. Husi Emil, Soldat, Dienstverletzung und Notzucht 1914

Der 28-jährige Füsilier Emil Husi ist in der Nacht vom 7. auf den 8. November 1914 zur Schildwache eingeteilt. Um 1 Uhr nachts verlässt er seinen Wachposten an der Unterwattingerbrücke UR und läuft der Reuss entlang zum nahegelegenen Bahnwärterhäuschen.

Er betritt daraufhin das unverschlossene Häuschen und das Schlafzimmer der 14-jährigen Tochter der Bahnwärterfamilie Petermann. Der Vater hört Geräusche, stürmt ins Schlafzimmer des Mädchens und sieht, wie der Soldat das Mädchen bedrängt. Der Füsilier wird am 1. Dezember 1914 wegen Dienstverletzung und Notzucht verurteilt. Das 4. Divisionsgericht verhängt dafür die Strafe von einem Jahr Zuchthaus und die Kassation. Husis Ehefrau bittet wenige Wochen später um Freilassung ihres Manns, da sie sich und die drei Kinder durch die Näharbeiten alleine nicht durchbringen könne. Der Auditor lehnt das Gesuch als verfrüht ab, und der General bestätigt die Ablehnung. In den darauffolgenden neun Monaten reicht Husi selbst vier Gesuche ein. In allen Gesuchen macht er jeweils die grosse finanzielle Not seiner Familie geltend. Das dritte Gesuch wurde vom Auditor vorgängig jedoch zur Begnadigung empfohlen, da die Führung des Inhaftierten gut sei. Der General lehnt es dennoch ab. Beim letzten Gesuch lässt der General dem Zuchthausdirektor mitteilen, dass er keine weiteren Gesuche von Husi entgegennehmen werde und lehnt ein letztes Mal ab. (S. 144, 195, 338)

7.2.20. Koch Eugen, Soldat, Insubordination 1914 und Oderbolz Amanda, Zivilistin, Gehilfenschaft zur Insubordination 1914

Am 14. November 1914 erhält der Füsilier Eugen Koch ein Telegramm seiner Verlobten Amanda Oderbolz: Seine jüngere Schwester Frieda sei schwer erkrankt, er solle um Urlaub anfragen und nach Hause kommen. Der Kommandant bewilligt ein Urlaubsgesuch bis zum 19. November, wobei Koch ohne jegliche Erklärung einen Tag zu spät wieder einrückt. Am 26. November erhält Kochs Kommandant ein Telegramm von Eugen Kochs Bruder Johann. Dieser bittet, seinen Bruder zu beurlauben, da es wiederum sehr schlecht um die gemeinsame Schwester Frieda stehe. Koch erhält erneut Urlaub. Drei Wochen später löst Amanda Oderbolz die Verlobung mit Eugen Koch, retourniert der (effektiv gar nicht erkrankten) Schwester Frieda den Verlobungsring und erleidet daraufhin einen Nervenzusammenbruch, sodass der ganze Schwindel auffliegt. Das 4. Divisionsgericht verurteilt Mitte Januar 1915 den mehrfach vorbestraften und militärisch sehr schlecht beleumdeten Eugen Koch wegen Insubordination zu einem Jahr Gefängnis. Dessen Bruder Johann Koch und Amanda Oderbolz werden wegen Gehilfenschaft zur Insubordination mit je zwei Monaten Gefängnis bestraft.

Der Pflichtverteidiger von Amanda Oderbolz reicht bereits zwei Tage nach der Verurteilung ein Gesuch ein: Die bis anhin unbescholtene Frau, eine Vollwaise, habe aus Liebe gehandelt, und ihr sei das verderbliche Milieu im Hause Koch geradezu «zum Verhängnis geworden». Zudem habe sie «als Frauenperson keine militärische Schulung» durchgemacht und könne daher die Bedeutung der militärischen Pflichterfüllung gar nicht kennen. Drittens sei sie während der Gerichtsverhandlung mehrfach ohnmächtig geworden, was eine Epilepsieerkrankung vermuten lasse. Der General erlässt der Zivilistin Oderbolz einen Monat der Strafzeit. Im Juni 1915 reicht auch Eugen Koch ein Gesuch ein. Er habe sich vom Bruder und der einstigen Verlobten «zu einem dummen und bösen Streich verleiten» lassen und bereue sein Fehlverhalten ausserordentlich. Der Auditor empfiehlt, den schlecht beleumdeten Füsilier nicht zu begnadigen. Der General entscheidet aber, dass 15 Tage der Untersuchungshaft an Eugen Kochs Strafzeit angerechnet werden. Im September 1915 bittet Koch erneut um Gnade: Er gibt an, zur Tat angestiftet worden zu sein, bedankt sich für die Strafverkürzung und bittet darum, noch vor Weihnachten nach Hause zu können, da seine Mutter seinen Verdienst benötige. Das Zeugnis des Gefängnisdirektors fällt dermassen schlecht aus, dass der General das zweite Gesuch ablehnt. (Koch S. 155, 212, 292; Oderbolz S. 155, 206, 305)

7.2.21. Maag Paul, Soldat, Betrug durch Urkundenfälschung 1917 *[HF]*

Der 22-jährige Füsilier Paul Maag reist Anfang Dezember 1917 nach Liestal BL, da er eine Schiessbrille benötigt. Der Optiker gibt die Brille in Auftrag und händigt dem Soldaten eine Quittung über 10 Franken aus. Maag reist zurück in die Kaserne, übermalt die Null mit einer Neun und lässt sich vom Fourier nicht die bezahlten 10, sondern 19 Franken ausbezahlen. Maag holt wenige Tage später die Brille ab und fälscht die Rechnung ebenfalls, sodass der Betrug vorerst nicht auffällt. Der Fourier wird aber über den hohen Preis skeptisch, fragt beim Optiker nach – und der Betrug fliegt auf. Noch während der Untersuchungshaft wendet sich Maag an seinen Kommandanten. Er fleht diesen an, ein gutes Wort für ihn einzulegen: «Herr Major aus tiefstem Herzen schreie ich zu Ihnen [...], lassen Sie mich nicht ins Zuchthaus wandern», und verweist auf die Schande, die er damit seinem Vater und seinen zwölf Geschwistern bereiten würde.

Auch sein Vater schreibt dem Kommandanten: Er schildert, wie sein Sohn einst als hochbegabter Jugendlicher kopfveran auf einen Zementboden stürzte und seine Leistungen und «ethischen Grundsätze» seither zurückgingen. Er bittet den Kommandanten, dieses Schreiben dem Verteidiger zu überreichen, da es ihm ein Anliegen sei, diesem «einen Einblick in das Milieu des Fehlbaren zugeben». Maag wird vom 3. Divisionsgericht wegen Betrugs durch Urkundenfälschung zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt.

Nach der Verurteilung richtet der Vater dasselbe Begnadigungsgesuch an den General und den Kommandanten. Er verweist auf den Ehrverlust durch die Inhaftierung und bittet im Namen seiner zwölf weiteren Kinder um Gnade. Der Füsilier wiederum bittet selbst um Gnade und bezeichnet sich als Opfer, da er vom Feldweibel ständig gegängelt worden sei. Zudem habe er das erschwindelte Geld für bedürftige Kameraden ausgeben wollen. Auch der Kommandant wendet sich an General Wille: Maag stamme aus einer rechtschaffenen Lehrerfamilie, sei militärisch gut qualifiziert und habe lediglich einen «schwachen Charakter», sodass er eine Begnadigung befürworte. Der Auditor empfiehlt ebenso eine Begnadigung: Das gesetzliche Mindeststrafmass sei zu hart, und er verweist auf die Empfehlung des Kommandanten. Weil der Füsilier jedoch privat mehrere Veruntreuungen begangen habe, die der Vater stets deckte, empfehle er dennoch eine Bewährungsfrist von vier Jahren. General Wille ist damit einverstanden und begnadigt den Füsilier bedingt mit der empfohlenen Bewährung. (S. 14, 223, 256, 285, 311, 339)

7.2.22. Marti Leon, Wachtmeister, Veruntreuung 1914

Der 30-jährige Wachtmeister Leon Marti schickt Ende Oktober 1914 zwei Wäschesäcke nach Hause. Im einem der beiden befindet sich eine der Armee gehörende Woldecke im Wert von 10 Franken. Marti behauptet später, dass die Decke aus Versehen in die Schmutzwäsche gelangt sei. Das 4. Divisionsgericht verurteilt ihn wegen Veruntreuung zu acht Monaten Gefängnis und zur Degradierung. Seine Ehefrau Emma schildert dem General ihre grosse finanzielle Not, da die einzige «Hilfsquelle», die Wehrmannsunterstützung, ihr nun entzogen sei und sie ein Kleinkind sowie ein Neugeborenes zu ernähren habe. Der Auditor wägt ab, Marti habe die Tat stets frech bestritten und sich zudem eines «besonderen Vertrauensmissbrauchs» schuldig gemacht, indem er eine ihm zur Aufsicht anvertraute Decke entwendet habe. Handkehrum sei die Strafe, insbesonde-

re angesichts des unbescholtenen zivilen und militärischen Leumunds, geradezu drakonisch und darüber hinaus sei der Gegenstandswert von 10 Franken gering. General Wille erlässt dem degradierten Wachtmeister vier Monate seiner Freiheitsstrafe. (S. 146)

7.2.23. Meier Gottlieb, Soldat, Insubordination 1914

Der 23-jährige Gottlieb Meier ist als Füsilier in Allschwil BL stationiert. Am Abend des 1. Dezember 1914 fordert Korporal Steiner um 22 Uhr zur Nachtruhe auf. Die Soldaten beenden daraufhin ihr Kartenspiel und legen sich auf ihre Strohsäcke. Gottlieb Meier weigert sich als Einziger und beginnt, seinen Vorgesetzten zu beschimpfen. Steiner fordert Meier mehrfach zur Ruhe auf, da er ihn ansonsten in Arrest setzen müsse. Der nicht mehr nüchterne Meier nimmt seinen linken Marschschuh in die Hand, fuchtelt damit vor Steiners Gesicht umher und beschimpft ihn erneut mit «Lass mi doch abfüere, du chaibe Strick, das ischt mer glych!» und «mach doch keis Theater, du wirscht mi doch nüd welle abfüere!» Meier wird abgeführt und vom 5. Divisionsgericht wegen fortgesetzter Insubordination zu 13 Monaten Zuchthaus verurteilt. Noch im Gerichtssaal empfiehlt der Grossrichter dem Verurteilten, ein Gnadengesuch einzureichen, da das Gesetz diese hohe Strafe verlange. Der Pflichtverteidiger bittet den General daraufhin um eine Reduktion von drei Monaten und um Umwandlung in eine Gefängnisstrafe, da aufgrund der Zuchthausstrafe automatisch zusätzlich die Kassation verhängt werde. Da Meier militärisch gut qualifiziert ist, begnadigt General Wille ihn entsprechend. (S. 193)

1.1.1. Meier Xaver, Soldat, Betrug (Simulation) 1913

Mitte Oktober 1914 rückt der 19-jährige Xaver Meier in die Rekrutenschule ein. Nach zwei Wochen wird er wegen einer Augenlidrandentzündung bis Januar 1915 dispensiert. Die Dispensation wird bis April drei Mal verlängert. Danach berichtet sein Augenarzt dem Kommandanten, dass der dispensierte Rekrut eine allzu starke Sehschwäche simuliert habe. Die Dispensation sei folglich erswindelt worden, denn spätestens jetzt wäre der Rekrut aufgrund der Sehschwäche als dienstuntauglich erklärt worden. Meier gibt zu, dass er geschwindelt hat, da er sich davon versprochen hat, auf diese Weise in die Sanität eingeteilt zu werden. Am 12. Mai 1915 wird Meier vom 4. Divisionsgericht wegen Betrugs zu vier Monaten Gefängnis

verurteilt. Sein Pflichtverteidiger macht in einem umfangreichen Gesuch Folgendes geltend: Der Rekrut sei geständig und bereue. Meier habe wegen der tatsächlich existierenden Augenentzündung von Anfang an nicht zur Infanterie, sondern zu einer anderen Truppengattung gewollt. Sein Zugführer hätte diesen Wechsel schon in der Rekrutenschule vorgeschlagen, da Meier ein schlechter Schütze gewesen sei. Er habe sich zu keinem Zeitpunkt vom Dienst befreien wollen. Darüber hinaus sei Meier geistig zurückgeblieben und damit weder zurechnungs- noch schuldfähig. Das Delikt sei überdies im Instruktionsdienst geschehen und deshalb milder zu bestrafen. Der Auditor bestätigt, dass beim Urteil nicht alle Umstände berücksichtigt worden seien und beantragt, dem Rekruten zwei Monate zu erlassen. Der General bestätigt die Begnadigung. (S. 326)

7.2.25. Müller Ulrich, Soldat, Diebstahl 1914

Der 36-jährige Trainsoldat Ulrich Müller reist zur Schweizer Generalmobilmachung von Preussen an, wo er jahrelang als landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter arbeitete. Kontakte in die Schweiz hatte er seit Jahren keine mehr. Ende November 1914 findet er in den Stallungen ein Portemonnaie, entwendet den darin enthaltenen Geldbetrag von 90 Franken und mischt es leer wieder unter das Stroh. Später wird dieselbe Summe bei ihm gefunden. Vor Gericht gibt Müller an, ohne jegliche Mittel oder Familienunterstützung zu sein und sagt aus, dass er nicht gesehen habe, um wie viel Geld es sich bei den gestohlenen Noten gehandelt habe. Bei der Demobilmachung würde er dereinst ohne Arbeit und ohne Obdach dastehen. Das 4. Divisionsgericht verurteilt ihn zu einem Jahr Zuchthaus und zur Kassation. Sechs Monate später bittet er um frühzeitige Entlassung, da er noch vor dem Winter auf einem Hof eine Anstellung finden möchte. Sprache und Argumentationslogik sind ausserordentlich komplex. Der Auditor wägt mehrere Argumente gegeneinander ab und empfiehlt letztlich die Ablehnung. Der General möchte jedoch mehr Hintergrundwissen zum Vorfall. Vor allem interessiert ihn, ob der Soldat tatsächlich die Summe nicht kannte. Der Auditor beschreibt daraufhin die Gegebenheiten des Tatorts und schlussfolgert, dass der Soldat aufgrund der Lichtverhältnisse den Betrag tatsächlich nicht sehen konnte. Der General erlässt dem Verurteilten zwei Monate der Zuchthausstrafe. (S. 195, 359)

7.2.26. Pfister Walter, Soldat, Ausreissen 1916

Der 27-jährige Füsilier leistet als Freiwilliger seit Anfang Juni 1916 Dienst in der Festungsdepotkompanie in Andermatt UR. Für eine Zahnoperation muss er Ende Juni nach Solothurn in die Etappensanitätsanstalt. Obwohl der Füsilier den Befehl erhalten hatte, über Olten SO zu reisen, fährt er stattdessen über Zürich und verbringt eine Nacht dort. Dafür erhält er zehn Tage scharfen Arrest. Noch im Arrest stellt er ein Urlaubsgesuch. Dieses wird mit dem Befehl abgewiesen, nach seiner anstehenden Entlassung «direkt und ohne Verzug» nach Andermatt zu reisen und wieder einzurücken. Am Tag seiner Entlassung reist er jedoch nicht zurück, sondern telegraphiert dem Kommandanten, dass er wegen Familienangelegenheiten stattdessen erst am 22. Juli 1916 einrücken werde. Zugleich schickt er sein Dienstbüchlein mit der Bitte ein, den Dienst quittieren zu dürfen. Aufgrund veränderter Familienverhältnisse sei es ihm nicht mehr möglich, diesen wieder aufzunehmen. Pfister erhält telegrafisch abermals den Befehl, sofort einzurücken, worauf Pfister seine Pelerine einschickt und mitteilt, dass er gemäss seinem Zahnarzt noch drei Wochen Behandlung benötige. Tatsächlich war das Arztzeugnis auf zehn Tage ausgestellt.

Am 26. Oktober 1916 wird Pfister vom 5. Divisionsgericht wegen Ausreisens zu vier Monaten Gefängnis verurteilt. Der Richter hält fest, dass der Soldat auch als Freiwilliger verpflichtet sei, sich den Befehlen seiner Vorgesetzten zu unterwerfen. Pfister argumentiert im Gesuch, dass er und seine Frau nun ohne Verdienst dastünden, er als «tüchtiger & guter» Soldat zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu seiner Einheit zurückzukehren wünsche. Er müsste vorher jedoch noch arbeiten, um zuerst die Existenz der Familie zu sichern. Die Gefängnisleitung stellt dem Inhaftierten, der durch sein «grosstuerisches Wesen und freches Maul» auffalle, ein äusserst schlechtes Zeugnis aus. Der Auditor beantragt die Ablehnung aufgrund wiederholter Verurteilung und schlechter Führung im Gefängnis. Der General bestätigt die Ablehnung des Gesuchs. (S. 210)

7.2.27. Probst Albert, Wachtmeister, Insubordination 1914 [HF]

Wachtmeister Albert Probst erhält den Befehl, mit fünf Soldaten die Bahnstrecke von Glovelier nach St. Ursanne im heutigen Kanton Jura über den Delsberg-Tunnel zu kontrollieren. Im Bahntunnel lässt er stattdessen auf halbem Weg umkehren. Probst bringt vor Gericht an, dass seine Mannschaft müde gewesen sei und ihm von den Bahnarbeitern vor Ort versi-

chert wurde, dass der Tunnel kurze Zeit vorher bereits abgelaufen worden sei. Vom 5. Divisionsgericht wird er wegen Insubordination zu vier Monaten Gefängnis und zur Degradierung verurteilt. Gegenüber dem General wiederholt Probst dieselben Argumente wie vor dem Grossrichter und entschuldigt sich für seinen «unüberlegten Ungehorsam». Der Auditor schätzt diesen Ungehorsam hingegen als pure Bequemlichkeit ein und spricht von einem «jämmerlichen Beispiel von Indisciplin, das er damit seinen Leuten» abgebe. Zudem sei Probst vom Kommandanten als einer seiner schlechtesten Unteroffiziere eingestuft worden, der über keinerlei Autorität verfüge. Trotz dieser schlechten militärischen Qualifikation schlägt der Auditor eine einmonatige Strafreduktion vor, da Probst fünf-facher Vater und zivil gut beleumundet sei. Der General vermerkt, dass er dem Begnadigungsantrag zustimme «in Hinblick darauf, dass der Probst der Ernährer einer zahlreichen Familie sein soll». Ansonsten hätte er die Strafe als angemessen erachtet. Dem Unteroffizier wird ein Monat Gefängnis erlassen. (Doppelfall mit Jakob Tanner). (S. 149, 234)

7.2.28. Reymond Georges-Frédéric, Zivilist, Diebstahl 1914

Der 28-jährige Georges-Frédéric Reymond ist seit 13 Jahren bei der SBB angestellt. Als Schalterbeamter verkauft er in Le Landeron NE Zugbillets. Am Abend des 15. September 1914 entwendet er 60 Franken aus der Schalterkasse, um einen dringenden Gläubiger zu besänftigen. Der Diebstahl fällt sofort auf. Obwohl der Zivilist noch am Tag der Aufdeckung den Schaden vollumfänglich gedeckt hat, wird er in Untersuchungshaft gesetzt. Am 3. Dezember 1914 verurteilt ihn das 2. Divisionsgericht zu einem Jahr Zuchthaus. Da der Grossrichter an dieses unverhältnismässig hohe Strafmass gebunden ist, rät er nach der Verhandlung dem Verurteilten, um Gnade zu bitten.

Entsprechend macht Reymond dem General gegenüber geltend, dass er zu Friedenszeiten straflos ausgegangen wäre, da er den Betrag sofort rückerstattet habe, die Bahn dabei zu keinerlei Schaden gekommen sei, dies sein Erstdelikt gewesen und die Mindeststrafe von einem Jahr Zuchthaus in Anbetracht der geringen Deliktsumme horrend sei. Der General wendet sich daraufhin an den Armeeauditor: Die Tatsache, dass dieser Zivilist, der sich weder im Militärdienst befinde noch ein Verbrechen begangen habe, das das Militär berühre, von einem Militärgericht verurteilt

werde, widerspreche seinen «Gefühlen und Anschauungen» grundsätzlich. General Wille fügt am Schluss ironisch an, dass so ein Fall seiner Überzeugung nach wohl weder in Frankreich noch in Deutschland auftauchen würde: «Aber freilich, die beiden Länder befinden sich ja auch im Krieg.» Der Armeeauditor führt aus, welcher Artikel der Militärordnung 1907 für dieses hohe Strafmass verantwortlich sei und weist den General auf den Bundesratsbeschluss vom 24. August 1914 hin, der ausdrücklich die Unterstellung aller Beamten und Angestellten des öffentlichen Verkehrs unter das Militärstrafrecht anordne. Der General erlässt dem Bahnangestellten vier Monate seiner Zuchthausstrafe. (S. 200)

7.2.29. Rohr Rudolf, Soldat, Betrug 1915 [HF]

Am 10. März 1915 reicht der Direktor der Ausrüstungsanstalt Aarau dem Kommandanten der Füsilierkompanie I/57 ein Dispensationsgesuch für den Bleichermeister Rudolf Rohr ein. Der Betrieb habe Vollbeschäftigung und benötige jeden Mann, zudem hänge die finanzielle Existenz des jungen Familienvaters von der Stelle ab. Drei Tage später teilt der Bataillonsarzt dem Kommandanten mit, dass er soeben den Korporal Rudolf Rohr untersucht habe, der über Schmerzen und Flecken klage. Der Arzt vermutet, dass sich der Korporal mit Salpetersäure betupft habe – in der Hoffnung, aus medizinischen Gründen als dienstuntauglich zu gelten. Rohr selbst gibt an, dass er einige Male in der Fabrik in einem Bottich gebadet habe, in den von einer benachbarten Leitung Lauge getropft sei. Ein dermatologisches Gutachten deckt die Selbstverätzungen jedoch rasch auf. Korporal Rohr wird am 2. April vom 4. Divisionsgericht wegen Betrugs zu zehn Monaten Gefängnis und zur Degradierung verurteilt. Im Vorfeld der Verurteilung kommt es zu einem regen Briefwechsel zwischen dem Ehepaar: Darin beteuert der Angeklagte wiederholt seine Unschuld. In der Folge wendet sich Rosa Rohr mehrmals an das Militärdepartement und bittet darum, ihren Mann freizulassen. Nach der Verurteilung wendet sich die junge Ehefrau zwei Mal an den General und bringt verschiedene Motive vor: Sie mache sich Sorgen um ihren Mann, der seelisch unter der Haft, der Schande und der Entehrung leide. Zudem ist Rosa Rohr immer noch von der Unschuld ihres Manns überzeugt: Der General solle deshalb aus Gerechtigkeitsgründen ihren Mann entlassen. Rudolf Rohr wiederum bittet aus finanziellen Gründen um Gnade, da seine Frau eben geboren habe und schwächlich sei. Noch bevor der Auditor seine

Empfehlung abgeben kann, erhält er Post vom Gefängnisdirektor. Dieser macht darauf aufmerksam, dass der Häftling Rudolf Rohr eine ausserehe-liche Beziehung unterhalte und daraus seines Wissens erst noch ein Kind entstamme. Da Rohr dem Direktor gegenüber wiederholt die grosse Not seiner Frau, die ebenfalls kürzlich niedergekommen ist, geltend macht, sei es ihm wichtig, die «Lügenhaftigkeit» des Insassen ans Licht zu bringen. Der Auditor beauftragt daraufhin den Pfarrer der Heimatgemeinde, die Ehefrau über diese Tatsachen zu unterrichten und sie von einem Rückzug des Gesuchs zu überzeugen. In der Folge ziehen im April 1915 die Ehefrau wie auch der Verurteilte ihre Gesuche zurück. Sechs Monate später bittet die Ehefrau erneut um Gnade. Dieses Mal ist das Begehren sehr sachlich gehalten: Ihr Mann habe aus finanziellen Sorgen sich dem Dienst entziehen wollen und bereue seine Tat. Auch der Gefängnisdirektor unterstützt nun die Begnadigung, da sich der Häftling gut halte und unter dem Fehltritt leide. Der Armeeauditor beantragt die Begnadigung. Nicht der familiären Verhältnisse oder seines Verhaltens wegen, aber aus juristischen Gründen: Ähnliche Fälle seien milder beurteilt worden. Zudem sei es begreiflich, dass Rohr als ein vor aller Welt Gebrandmarkter wenigstens vor seiner Frau ehrenhaft erscheinen wolle. Am 1. November 1915 verlässt Rudolf Rohr, drei Monate vor regulärem Ablauf der Freiheitsstrafe, das Gefängnis. (S. 15,185, 323, 334)

7.2.30. Rüeegg Johann, Soldat, Diebstahl 1917

Der 28-jährige Johann Rüeegg ist in der Etappensanitätsanstalt Zofingen AG stationiert. Dieser ist auch eine Soldatenstube angegliedert, deren Materiallager und die Vorratskammer Rüeegg verantwortet. Im August 1917 entwendet Rüeegg zuerst ein Paar Socken, die der lokale Frauenverein für bedürftige Soldaten gestrickt hat. Im Verlauf der weiteren Wochen entwendet er zudem auch Armeematerial. Anfang Oktober 1917 überkommt ihn dann das schlechte Gewissen, und Rüeegg gesteht seinem Vorgesetzten die wiederholten Diebstähle. Die Deliktsumme beträgt zu diesem Zeitpunkt insgesamt 271.25 Franken und resultiert aus 14 Paar Wollsocken, neun Wolldecken, fünf Stück Leinwand für Bettbezüge und 3,5 Pfund Zucker. Am 28. Dezember 1914 wird Johann Rüeegg vom 4. Divisionsgericht wegen wiederholten Diebstahls zu sieben Monaten Gefängnis verurteilt.

Wenige Wochen später wendet er sich an den General: Sein Gewissen habe ihm keine Ruhe gelassen, sodass er sich selbst angezeigt habe.

Er empfinde immer noch bitterste Reue über seine Tat. Der Auditor wägt ab: Selbstanzeige, Einsicht und Reue sprächen für eine Begnadigung. Andererseits habe der Soldat seine Vertrauensstellung missbraucht und dabei bedürftige Soldaten geschädigt. Wiederum habe während Monaten niemand die Diebstähle bemerkt, was grundsätzlich für ein lasches Kommando spreche. Der Auditor kann sich nicht entscheiden: Er empfiehlt einmal die Ablehnung und einmal die bedingte Begnadigung. Der General erlässt Rüegg drei Monate mit einer Bewährungsfrist von zwei Jahren. (S. 294)

7.2.31. Scheck Arthur, Soldat, Betrug 1914

Der 21-jährige Arthur Scheck rückt zur Mobilmachung mit seiner Einheit der Scheinwerferkompanie ein. Nach einer Woche Dienst wird er wegen Ischiasbeschwerden ins Spital eingeliefert, wo er 44 Tage bleibt. Mitte September 1914 wird er dieser Beschwerden wegen bis Ende Januar 1915 dispensiert. Obwohl Scheck vorübergehend aus dem Dienst entlassen ist, trägt er weiterhin die Uniform, und seine Mutter bezieht die Notunterstützung für Angehörige von Wehrmännern. Da sein Dienstbüchlein eingezogen wurde, trägt Scheck in das Schiessbüchlein ein «Im Dienst bis 27. Januar 15, sig. A. Meier» und reicht dieses daraufhin der Gemeinde als Dienstnachweisbeleg. Diese lässt jedoch ihrerseits Nachforschungen anstellen. Das 2. Divisionsgericht verurteilt Arthur Scheck am 21. Mai 1915 zu zwei Jahren Zuchthaus und zur Kassation wegen Betrugs: Seine Mutter habe zu Unrecht 354 Franken Notunterstützung bezogen, die ausschliesslich den Angehörigen von im Dienst stehenden Wehrmännern zustehe. Der Grossrichter empfiehlt dem Verurteilten jedoch, um Gnade zu bitten, da die Strafe, die er fällen müsse, ausserordentlich hart sei.

Wenige Tage später reicht Schecks Pflichtverteidiger ein Gesuch ein und wiederholt die Argumente des Grossrichters weitgehend wortgetreu. Der Auditor empfiehlt ebenfalls die Reduktion und Umwandlung der Strafe auf acht Monate Gefängnis. Entsprechend begnadigt der General den jungen Soldaten im Juni 1915. Im September 1915 reicht Scheck erneut ein Gesuch ein: Er werde an Weihnachten Vater, würde gerne vorher heiraten, um das ausserhehlich gezeugte Kind zu legitimieren und Geld für die künftige Familie zu verdienen. Der jetzige Auditor beurteilt die Sachlage anders: Der Inhaftierte habe wiederholt gelogen und «in wilder Ehe» gelebt, was ihn nun in die Bredouille gebracht habe. Der Auditor

empfiehlt daher die Ablehnung. Entsprechend lehnt der General das zweite Gesuch ab. (S. 287)

7.2.32. Schwarz Ernst, Korporal, Betrug 1915

Am 3. Januar 1915 quittiert Korporal Ernst Schwarz einen Feldpostempfangsschein mit dem Namen «Herrmann» und lässt sich auf diese Weise 15 Franken für diesen Kameraden ausbezahlen, der gerade auf Heimurlaub ist. Das Geld behält Schwarz vorerst für sich, gesteht Herrmann aber wenig später alles. Dieser hat aber bereits eine Untersuchung veranlasst, da er zu Hause von der Geldsendung erfahren hat. Schwarz, der in Thun mit einem Geschäftspartner ein Möbelgeschäft führt, wird wegen Fälschung einer Privaturkunde und Betrugs vom 3. Divisionsgericht zu sechs Monaten Gefängnis und Degradierung verurteilt. Schwarz schildert dem General, wie er bereits aufgrund der Mobilmachung das Geschäft vorübergehend schliessen musste. Wenn er nun erneut ausfallen würde, drohe dem Möbelgeschäft der Konkurs. Dem Gesuch legt er zwei Referenzschreiben bei: Sowohl seine Heimatgemeinde als auch sein militärischer Vorgesetzter empfehlen eine Begnadigung des Schwarz aufs Wärmste. Auch der Auditor empfiehlt, den Korporal zu begnadigen, da die Strafe ausserordentlich hart sei. General Wille erlässt ihm Mitte Mai seine Strafe vollumfänglich. (S. 157, 223, 264)

7.2.33. Sommerhalder Otto, Soldat, Insubordination 1918 und Wehrli Gottlieb, Soldat, Insubordination 1918 [HF]

In der Nacht vom 25. auf den 26. Februar 1918 widersetzen sich die vier Füsiliere Otto Sommerhalder, Gottlieb Wehrli, Hans Sigrüst und Karl Kyburz der 12. Infanteriebrigade auf dem Flugplatz Dübendorf ZH einem Alarmierungsbefehl, der wegen Fliegeralarms erteilt worden war: Die vier Soldaten schrecken von ihren Strohsäcken auf und beginnen zu schimpfen. Während Gottlieb Wehrli «Dumms Züg, nüd Fliegeralarm» wettet, beginnt sich Otto Sommerhalder anzukleiden, bis Hans Sigrüst zu ihm sagt: «Alege käst di, aber use goh darfst ned.» Den anderen Wehrmänner im Schlafsaal ruft Sigrüst zu: «Wer use goht, isch en schiächte Kamerad.» Anschliessend schlafen alle weiter. Der Vorfall wird in der Folge unterschiedlich bewertet: Der Wachkommandant, Leutnant Rey, stuft diese Befehlsverweigerungen als Meuterei ein, das Divisionsgericht hingegen kommt in seinem Urteil zu einem anderen Schluss: Nicht eine antimilitärische Gesinnung, sondern vielmehr ein Führungsversagen – die

Soldaten konnten auf der Wache verbotenerweise Alkohol konsumieren – habe die Befehlsverweigerung erst ermöglicht. Am 19. April 1918 spricht das 4. Divisionsgericht folgende Urteile: Sigrist wird wegen Meuterei, schwerer Insubordination und Dienstverletzung zu acht Monaten Gefängnis verurteilt. Die anderen drei Füsiliere werden alle wegen schwerer Insubordination mit unterschiedlicher Haftdauer (Kyburz mit sechs, Wehrli mit fünf und Sommerhalder mit vier Monaten) bestraft.

Am 1. Juni 1918 erlässt General Wille allen vier Verurteilten in einem einmaligen Gnadenerlass einen Teil ihrer Haftstrafe, ohne dass alle um Gnade gebeten hätten. Für den General lag die Ursache der Insubordinationen, die in der 12. Infanteriebrigade keinen Einzelfall darstellten, im «gänzlichen Mangel menschlicher und soldatischer Erziehung dieser Truppen».

Im Fall Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli wird ein weiteres Mal um Gnade gebeten. Für Sommerhalder bitten seine Frau Anna, die jetzt das Milchgeschäft alleine führt, der gesamte Gemeinderat sowie 17 lokale Gewerbetreibende um Gnade. Alle Gesuchstellenden kritisieren die unverhältnismässig harte Bestrafung angesichts Sommerhalders tadellosem Lebenswandel als aufrechter Bürger sowie seiner prekären Lebensumstände als einfacher Milchhändler und als Vater eines schwerkranken Kindes. Der Auditor empfiehlt die Begnadigung hingegen aus einem anderen Grund: Sommerhalder habe «nicht zu den Aufwieglern, sondern zu den Aufgewiegelten» gehört. Für den Weinhändler Gottlieb Wehrli bittet seine Mutter um Gnade und weist dabei auf ihre Krankheit und ihre Beinahe-Begegnung mit dem General hin. Wehrlis eigenes Gesuch umfasst ganze zehn Gnadenmotive: Unter anderem leide sein Handel und nun auch er selbst unter der Haft, da er hier mit einfachem Gesindel verkehren müsse. Alle Begnadigungsgesuche für Sommerhalder und Wehrli werden vom General abgelehnt, da eine weitere Begnadigung der beiden Füsiliere eine Bevorteilung gegenüber den anderen darstellen würde. (Sommerhalder S. 178, 238; Wehrli S. 178, 238, 263, 274, 353)

7.2.34. Strub Werner, Soldat, fahrlässige Tötung 1916 [HF]

Am 21. Juni 1916 nähert sich am Nachmittag ein deutscher Flieger der Ortschaft Buix, heute Kanton Jura. Das Füsilierbataillon IV/51 befindet sich zu diesem Zeitpunkt gerade auf dem Exerzierplatz und beginnt, den Flieger zu beschiessen. Der 20-jährige Füsilier Werner Strub verlangt ebenfalls Munition. Da er jedoch aufgrund eines Zahnarztbesuchs verspätet

tet auf den Platz gekommen ist, kommt er nicht mehr zum Schiessen und stellt das Gewehr daraufhin, ohne es zu entladen, an einen Zaun. Zwei Tage später macht die Kompanie Schiessübungen, wobei Strub auf ein etwa 200 Meter entfernt liegendes Haus zielt, sich ein Schuss löst und die hinter dem Fenster sitzende 26-jährige Marie Prongué tötet. Da die Tat nicht vorsätzlich, sondern aus Nachlässigkeit geschehen ist, verurteilt ihn das 2. Divisionsgericht wegen fahrlässiger Tötung zu drei Monaten militärischem Strafvollzug.

Noch vor der Verurteilung wendet sich Strubs Verlobte Marie Schwallen an den General: Sie sei ein armes, verachtetes Mädchen und Strub habe ihr stets aus der Not geholfen, sodass sie auf ihn und seine guten Taten angewiesen sei. Strubs Eltern bitten den General, den Sohn freizulassen, da sie ihn auf dem Hof benötigten. Zumindest aber wünschen sie aufgrund seines Gemütszustands, dass er ins zivile Gefängnis verlegt werde, da er starke Sehnsucht nach der Verlobten habe. Der General lehnt auf Antrag des Auditors ab, da die Verlegung von einer militärischen in eine zivile Strafanstalt aufgrund der unterschiedlichen Haftbedingungen eine Verschärfung und keine Milderung des Gerichtsurteils darstelle, Gnade aber nur mildernd wirken dürfe. Der Gefängnisdirektor bestätigt zudem, dass der Zustand des Inhaftierten nicht besorgniserregend sei. Zehn Tage vor Ablauf der Strafe wendet sich die Mutter erneut an den General. Es solle doch bitte ein Inserat ins *Oltener Tagblatt* setzen und öffentlich verlauten lassen, dass der Sohn kein Mörder sei. So stünde der Sohn in der Öffentlichkeit wieder gut da und erhielte dadurch eher eine Arbeitsstelle. Wiederrum lehnt der General das Begehren ab. Zur Bitte des Zeitungsinserats, das den Sohn rehabilitieren soll, äussert er sich nicht.

(S. 154,190, 306, 353)

7.2.35. *Tanner Jakob, Soldat, Insubordination 1914 [HF]*

Am Abend des 2. November 1914 schlägt der 29-jährige Jakob Tanner seinem Vorgesetzten Albert Probst das Rapportbuch aus der Hand, weil dieser ihn – wie in der Woche zuvor – wegen Missachtung des Trinkverbots zum Rapport geben wollte. Beim ausgeführten Schlag traf der Soldat auch das Gesicht des Wachtmeisters. Im Verhör gibt Tanner an, dass er auf seinen Vorgesetzten Probst – es handelt sich dabei um denselben, der später wegen Befehlsverweigerung (Patrouillenabbruch im Tunnel) in Untersuchungshaft kommen wird – schon lange eine «ungeheure Wut»

gehabt habe, weil er «parteiisch und ungerecht» sei. Der Fabrikarbeiter wird wegen Insubordination vom 2. Divisionsgericht zu einem Jahr Zuchthaus und zur Kassation verurteilt.

Sein vierzeiliges Gesuch enthält keinerlei Begründung. Der Auditor resümiert, dass man begreifen könne, dass der Soldat vor dem schlecht qualifizierten Unteroffizier keinen Respekt haben konnte. Zudem besitze er – als ehemaliger Fremdenlegionär – «an sich wohl mehr soldatische Rasse» als sein Vorgesetzter. Tanner sei zudem militärisch sehr gut qualifiziert und habe die Tat unter Alkoholeinfluss begangen. Der General bewilligt das Gesuch und erlässt Tanner drei Monate seiner Zuchthausstrafe. (Doppelfall mit Albert Probst). (S. 236, 353)

7.2.36. Weiss Christoph, Korporal, Insubordination 1914 und Streit Ernst, Korporal, Insubordination 1914

Am Abend des 8. November 1914 begeben sich die beiden Korporäle Weiss und Streit nach dem Abendverlesen in die Unterkunft des 3. Zugs, um dort endlich einmal «Ordnung» zu schaffen. Der Zimmerchef, Wachtmeister Schwarz, befiehlt den beiden Korporälen, die Unterkunft sofort zu verlassen, worauf die beiden ins Nachbarhaus Wein trinken gehen. Am nächsten Morgen beschimpft Streit den Wachtmeister Schwarz vor der ganzen Mannschaft mit «Schnuderhund», hält ihm die geballte Faust vor das Gesicht und droht ihm, dass er ihn nach dem Dienst «schon noch finden werde». Wenig später bedroht Weiss auch seinen Vorgesetzten Scheurer: Wenn dieser nicht aufhöre, auf ihm rumzureiten, so wolle er ihm helfen, dass er sich dann drei Wochen lang im Krankenzimmer besinnen könne. Das 5. Divisionsgericht verurteilt Streit zu vier Monaten und Weiss zu drei Monaten Gefängnis wegen Insubordination. Beide Korporäle werden degradiert.

Weiss schildert nun den Vorfall dem General und beteuert, dass sich alles anders zugetragen habe. Um seines Grossvaters Willen bittet er, die Degradierung rückgängig zu machen. Weiss' Onkel bittet ebenfalls um Gnade und weist auf den strebsamen, temperamentvollen und energischen Charakter seines Neffen hin. Streit bittet seinerseits darum, aus dem Gefängnis entlassen zu werden, da seine Frau arbeitslos und ohne Unterstützung sei. Der Auditor empfiehlt, Weiss' Gesuch abzulehnen: Ein wegen Insubordination verurteilter Unteroffizier sei nicht tragbar, dessen Ernennung zum Korporal sei offensichtlich ein Missgriff gewesen. Ähnliches

bringt der Auditor auch für Streit vor. Beide Gesuche werden vom General abgelehnt. (Weiss S. 228; Streit S. 228)

7.2.37. Willy Adolf, Soldat, fahrlässige Tötung 1916

Am Abend des 8. Juni 1916 feiert die Schützenkompanie I ihre Dienstentlassung. Anschliessend kehrt der 23-jährige Soldat Adolf Willy betrunken in die Unterkunft zurück und beginnt mit dem ebenfalls angetrunkenen Soldaten Rudolf Wälti einen Disput. Es kommt zu einem Raufhandel mit gegenseitigen Beschimpfungen, bis Wälti sein Seitengewehr zieht und Willy damit zu schlagen beginnt. Dieser zieht wiederum sein Bajonett und fuchtelt damit herum. Es kommt zum Getümmel, bei dem die anderen Soldaten die beiden Kämpfenden nicht zu trennen vermögen, bis Wälti schliesslich, von Willys Bajonett am Unterleib und am Gesäss getroffen, zusammenbricht. Drei Tage später stirbt Wälti. Ob Wältis kurz zuvor stattgefundenen Unterleibsoperation seinen Tod begünstigt hat, bleibt ungeklärt. Willy wird vom 2. Divisionsgericht wegen Totschlags zu sieben Monaten Gefängnis verurteilt. Am 15. Oktober erhält General Wille drei Gesuche: Der Verurteilte und sein Vater berichten, dass Adolfs Arbeitskraft dringend auf dem väterlichen Hof benötigt werde. Die Gemeinde doppelt nach, indem sie angibt, dass der betagte Vater krank und ihm das Unglück sehr nahegegangen sei. Der Auditor würdigt zwar die angebrachten Gründe der benötigten Arbeitskraft, der Armut und des tadellosen Leumunds, empfiehlt aber dennoch die Ablehnung, da der Verurteilte bereits sehr mild bestraft worden sei. Der General entscheidet jedoch zugunsten des Schützen und erlässt diesem einen Monat der Strafzeit.

Ende März 1917 wendet sich Adolf Willy an den Bundesrat: Ihm sei seine Stelle gekündigt worden, er stehe nun ohne jeglichen Verdienst da und bitte daher um Teilerlass der Untersuchungskosten. Das Oberkriegskommissariat bestätigt, dass der Straffentlassene nicht nur einen hervorragenden Leumund geniesse, sondern überdies zehn Kinder zu verpflegen habe und die Liegenschaft der Willys stark verschuldet sei. Der General erlässt daraufhin die Hälfte der Untersuchungskosten. (S. 152)

7.2.38. Zimmermann Heinrich, Freiwilliger, Insubordination 1915 [HF]

Der 31-jährige Heinrich Zimmermann leistet Dienst als Freiwilliger in der Fortifikationskompanie Hauenstein SO. Am späteren Abend des

7. Februar 1915 weigert er sich mit den Worten «ich gah' is Bett, wänn ich will!», zu seinem Strohsack zurückzukehren und kriecht stattdessen zu einem Truppenkameraden unter die Decke. Wachoffizier Marti holt daraufhin Feldweibel Gmür, der Zimmermann erneut befiehlt, in sein eigenes Bett zu gehen. Dieser verweigert erneut den Befehl und bedroht jetzt seinen Vorgesetzten: «Gmür dich känn i jetzt! Wänn i dürft, z'Hudle & z'Fätze würd i di verrysse! Wänn i in zivil wär, müsstisch du i myne Hände verrecke!» Noch vor dem Urteil wegen Insubordination bittet die Ehefrau den Untersuchungsrichter, nicht zu streng über ihren Mann zu richten, während der Angeklagte seinerseits bittet, möglichst bald wieder «im Ehrenkleide» einrücken zu dürfen. Die Zeugenbefragung ergibt zur selben Zeit, dass nicht nur der Angeklagte, sondern auch Feldweibel Gmür deutlich alkoholisiert war, sodass der Unteroffizier es gegenüber der Mannschaft nicht vermocht habe, mit «Ruhe und Bestimmtheit» aufzutreten. Der Grossrichter des 5. Divisionsgerichts verhängt aufgrund des guten Leumunds von Zimmermann und weil in der Truppe des Angeklagten «nicht die wünschbare straffe Disziplin herrschte» nicht die maximale zweijährige Zuchthaus-, sondern eine fünfmonatige Gefängnisstrafe.

Die Ehefrau bittet nun General Wille um Gnade, da sie keine Unterstützung mehr erhalte und als Mutter von drei Kleinkindern in grosser Not sei. Der Auditor empfiehlt dem General, das Gesuch als verfrüht abzulehnen. General Wille erlässt jedoch Zimmermann einen Monat. Begleitet von grossen Dankbarkeitsbekundungen, bittet die Ehefrau den General daraufhin, ihren Mann sofort wieder einrücken zu lassen. Seine Reue und sein Bedauern über den Vorfall lasteten auf der ganzen Familie. Der General begnadigt Zimmermann zum zweiten Mal, indem er ihm nochmals einen Monat der Strafzeit erlässt. (S. 140, 214, 252, 298, 335)

7.2.39. Züblin Adolf, Oberleutnant, Dienstverletzung 1914 [HF]

Um 3 Uhr früh findet ein SBB-Nachtwächter am 25. Dezember 1914 am Fuss des Bahnuntergangs im Bahnhof Chur GR eine in sich zusammengesunkene Person, die er als Offizier erkennt. Der Bahnangestellte gibt später zu Protokoll, dass dieser nach Alkohol, Urin und Erbrochenem gestunken habe. Als er dem Offizier zusammen mit dem herbeigerufenen Gepäckträger auf die Beine geholfen und ihm etwas Wasser gebracht habe, sei aus dem benachbarten Bahnhofsrestaurant plötzlich viel Lärm

und Gelächter nach draussen gedrungen. Immer wieder habe der stark Angetrunkene damit gedroht, den Hund des Nachtwächters zu erschiessen und gleichzeitig um seinen Säbel gebeten, den er im Saal des Restaurants liegengelassen habe. Beim betrunkenen Offizier handelt es sich um den Oberleutnant Adolf Züblin, der in derselben Nacht als Wachkommandant Dienst hatte, den Wachdienst gegen 23 Uhr jedoch verliess, um sich stattdessen einer vom Bahnhofswirt spontan organisierten Weihnachtsfeier für Offiziere anzuschliessen. Vor Gericht behauptet der Angeklagte, dass er an Heiligabend nur als Rondeoffizier, nicht aber als Wachkommandant eingeteilt gewesen sei. Der Rapport des Kommandanten zeigt jedoch deutlich, dass Züblin entsprechend eingeteilt war, sodass dieser am 17. April 1915 vom 2. Divisionsgericht wegen Dienstverletzung zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt wird. Er verliert den Grad als Oberleutnant und wird darum auch der Armee verwiesen.

Im Folgenden berichtet Regierungsrat Fischer, der dem St. Galler Polizei- und Militärdepartement vorsteht und mit der Familie des Verurteilten bekannt ist, dem Anwalt, dass Züblin nicht nur einer «sehr wackeren und patriotischen Familie» entstamme, sondern sich vor zwei Jahren beim Reiten eine Gehirnerschütterung zugezogen habe. Seitdem habe der Offizier, der zivil Ingenieur ist, an «Halt und Energie» verloren. Im Gesuch erklärt der Anwalt diese Zusammenhänge: Züblin sei nur ob der Dunkelheit und der eisigen Temperaturen die Bahnhofstreppe hinuntergestürzt und daraufhin wegen des Sturzes und nicht wegen Betrunkenheit benommen gewesen. Züblins Benommenheit sei durch das bereits früher erlittene Schädel-Hirn-Trauma verstärkt worden. Der Anwalt führt zudem die unklaren Wachanweisungen des Kommandos für die Feiertage an und bittet um die Wiedereinsetzung in den Grad und damit um Wiederaufnahme in die Armee. General Wille überlässt dem Auditor den Entscheid, ob er die Strafe um zwei Monate reduzieren wolle oder nicht. Die Wiedereinsetzung in den Grad könne er aus rechtlichen Gründen nicht veranlassen. Der General bittet den Auditor darum, der Familie und der St. Galler Regierung die Erklärungen dazu ausführlich darzulegen. Züblin werden zwei Monate seiner Strafe gänzlich erlassen. 1921 wendet sich der Vater an den Bundesrat, mit der Bitte, dem Sohn wieder den Offiziersgrad zu verleihen. Diesem Begehren gibt der Vorsteher des schweizerischen Militärdepartements statt. (S. 277, 315)

7.3. Heimatgemeinden und Wohnorte der Gesuchsteller

Abrecht, Werner von Lengnau AG, lebte und arbeitete in Jegenstorf BE
Bänninger, Heinrich von Embrach ZH, lebte und arbeitete in Embrach ZH
Bartholdi Paul von Bussnang TG lebte und arbeitete in Amriswil TG
Bohli, Hans von Bärenswil ZH, lebte in Rüti ZH und arbeitete in Wald ZH
Bolliger, Ferdinand von Schmiedrued AG, lebte und arbeitete in Bern
Bruder, Adolf von Obfelden ZH, lebte und arbeitete in Gränichen AG
Conzett, Johann von Grösch GR, lebte und arbeitete in Düsseldorf (DE)
Dünki, Emil von Unterembrach ZH, lebte und arbeitete in Winterthur ZH
Frey, Josef von Oberehrendigen AG, lebte und arbeitete in Neuenhof AG
Giezendanner, Johann von Bütschwil SG, lebte und arbeitete in Kalthäusern TG
Gisin, Adolf von Oltingen BL, lebte und arbeitete in Bern
Glaser, Heinrich von Basel, lebte und arbeitete in Basel
Gubelmann, Wilhelm von Gossau SG, lebte und arbeitete in Horgen ZH
Hegwein, Albert von Rüti ZH, lebte und arbeitete in Heimenhausen BE
Herrmann, Jakob von Rohrbach BE, lebte und arbeitete in Auswil BE
Hess, Friedrich von Walterswil SO, lebte und in arbeitete in Madretsch BE
Heuberger, Julius von Basel, lebte und arbeitete in Zürich
Hofer, Ernst von Biglen BE, lebte und arbeitete in Bern
Husi, Emil von Wangen ZH, lebte und arbeitete in Basel
Koch, Eugen von Wohlen AG, lebte und arbeitete in Uster ZH
Maag, Paul von Niederhasli ZH, lebte in Illnau ZH und arbeitete in Winterthur ZH
Marti, Leon von Dietwil AG, lebte und arbeitete in Interlaken BE
Meier, Gottlieb von Neerach ZH lebte und arbeitete in Kilchberg ZH
Meier, Xaver von Rümmlang ZH, lebte und arbeitete in Freienwil AG
Müller, Ulrich von Eschenbach LU, lebte und arbeitete in Sehlden (DE)
Pfister, Walter von Zürich, lebte und arbeitete in Zürich
Probst, Albert von Lützelflüh BE, lebte und arbeitete in Lützelflüh BE
Oderbolz, Amanda von Rorschach SG, lebte und arbeitete in St. Fiden SG
Reymond, Georges-Frédéric von Neuchâtel, lebte und arbeitete in Landeron NE
Rudolf, Rohr von Hunzenschwil AG, lebte in Hunzenschwil AG und arbeitete in Aarau
Rüegg, Johann von Ernetswil SG, lebte und arbeitete in Hochdorf LU
Scheck, Arthur von Basel, lebte und arbeitete in Basel
Schwarz, Ernst von Arni BE, lebte und arbeitete in Thun
Sommerhalder, Otto von Aarau, lebte und arbeitete in Aarau
Streit, Ernst von Belp BE, lebte und arbeitete in Biel BE
Strub, Werner von Trimbach SO, lebte und arbeitete in Deisberg BE/JU
Tanner, Jakob von Oberönz BE, lebte und arbeitete in Schlierbach (DE)
Urech, Rudolf von Lenzburg AG, lebte und arbeitete in Altstetten ZH
Wehrli, Gottlieb von Küttigen AG, lebte und arbeitete in Aarau
Weiss, Christoph von Glarus, lebte und arbeitete in Neu-Köln (DE)
Willy, Adolf von Lostorf SO, lebte und arbeitete in Mahren SO
Zimmermann, Heinrich von Schwändi GL, lebte und arbeitete in Brügglen SG
Züblin, Adolf von St. Gallen, lebte und arbeitete in Celerina GR

7.4. Preise von Gütern und Dienstleistungen aus der Untersuchung

- | | |
|--------------|---|
| 15 Rappen | Mittelgrosses Glas Bier (im Wirtshaus)
Aus: Verhörprotokoll Rudolf Urech vom 26. Dezember 1914. Akte Rudolf Urech. |
| 20 Rappen | Solddifferenz von einem einfachen Soldaten zum Gefreiten
Aus: Begnadigungsgesuch Werner Abrecht vom 20. März 1916. Akte Werner Abrecht. |
| 35 Rappen | Zugbillett Rotkreuz–Luzern retour (Wehrmann-Tarif)
Aus: Verhörprotokoll Rudolf Urech vom 1. Januar 1915. Akte Rudolf Urech. |
| 40 Rappen | Rasur und Haarschnitt
Aus: Verhörprotokoll Rudolf Urech vom 1. Januar 1915. Akte Rudolf Urech. |
| 65 Rappen | 1 Pfund Zucker
Aus: Gerichtsprotokoll vom 28. Dezember 1917. Akte Johann Rüegg. |
| 70 Rappen | Kaffee mit Kirsch (im Wirtshaus)
Aus: Verhörprotokoll Rudolf Urech vom 1. Januar 1915. Akte Rudolf Urech. |
| 1 Franken | Tagessold eines Unteroffiziers
Aus: Zeugenprotokoll Fourier Baumberger, o. D. Akte Rudolf Urech. |
| 1.20 Franken | Mundportion für einen Hilfsdienstpflichtigen
Aus: Gerichtsprotokoll vom 19. September 1914. Akte Ernst Hofer. |
| 1.70 Franken | Tägliche Notunterstützung Hunzenschwil AG (1 Kind)
Aus: Begnadigungsgesuch Rosa Rohr vom 15. September 1915. Akte Rudolf Rohr. |
| 2.50 Franken | Tägliche Notunterstützung in Hunzenschwil AG (2 Kinder)
Aus: Schreiben Gemeinderat Hunzenschwil AG vom 24. März 1915. Akte Rudolf Rohr. |
| 4 Franken | 1 Paar Wollsocken
Aus: Gerichtsprotokoll vom 28. Dezember 1917. Akte Johann Rüegg. |
| 10 Franken | Neuwertige Armeewoldecke
Aus: Gerichtsprotokoll vom 30. Dezember 1914. Akte Leon Marti. |
| 30 Franken | Monatliche Notunterstützung Kalthäusern TG (4 Kinder)
Aus: Begnadigungsgesuch Anna Giezendanner vom 4. Februar 1917. Akte Johann Giezendanner. |

- 240 Franken Monatslohn Angestellter Stadtberner Strassenbahnen (Reparateur)
Aus: Brief Direktor S. S.B. vom 13. Februar 1915. Akte Ferdinand Bolliger.
- 2700 Franken Jahresgehalt SBB-Angestellter (Gehilfe Eilgutexpedition)
Aus: Gerichtsprotokoll vom 26. Februar 1915. Akte Adolf Gisin.
- 9500 Franken Versicherungssumme Haus mit Scheune
Aus: Begnadigungsgesuch Anwalt Wüest vom 12. Juli 1915. Akte Johann Giezendanner.
- 20 000 Franken Realwert 5000 CHF im Jahr 1851
Aus: Begnadigungsgesuch Anwalt Wüest vom 12. Juli 1915. Akte Johann Giezendanner.

Bildnachweis

BAR: Bundesarchiv

- S. 8: BAR#E5330-01#1000/894#6716*
- S. 15: BAR#E5330-01#1000/894#1463*
- S. 16: BAR#E5330-01#1000/894#1463*
- S. 17: BAR#E5330-01#1000/894#10153*
- S. 37: BAR# E5330-01#1000/894#1503*
- S. 52: BAR#E5330-01#1000/894#1503*
- S. 77: BAR#E5330-01#1000/894#1503*
- S. 91: BAR#E5330-01#1000/894#1503*
- Buchcover und S. 99: BAR#E5330-01#1000/894#1503*
- S. 110: Gaudet-Blavignac, Richard: L'armée suisse en 1914-1918.
Planche No 17 la justice militaire, 1988
- S. 133: BAR#E5330-01#1000/894#6716*
- S. 134: BAR#E5330-01#1000/894#6716*
- S. 141: BAR#E5330-01#1000/894#1955*
- S. 143: BAR#E5330-01#1000/894#4337*
- S. 147: BAR#E5330-01#1000/894#1463*
- S. 148: BAR#E5330-01#1000/894#1463*
- S. 162: BAR#E5330-01#1000/894#7402*
- S. 169: BAR#E5330-01#1000/894#6554*
- S. 178: BAR#E5330-01#1000/894#6554*
- S. 181: BAR#E5330-01#1000/894#7834*
- S. 186: BAR#E5330-01#1000/894#2163*
- S. 189: BAR#E5330-01#1000/894#2163*
- S. 204: BAR#E5330-01#1000/894#2642*
- S. 213: BAR#E5330-01#1000/894#4711*
- S. 217: BAR#E5330-01#1000/894#1944*
- S. 218: BAR#E5330-01#1000/894#1944*
- S. 222: BAR#E5330-01#1000/894#478*
- S. 251: BAR#E5330-01#1000/894#1944*
- S. 255: BAR#E5330-01#1000/894#2456*
- S. 257: BAR#E5330-01#1000/894#7363*
- S. 258: BAR#E5330-01#1000/894#7363*
- S. 260: BAR#E5330-01#1000/894#7363*
- S. 271: BAR#E5330-01#1000/894#7402*
- S. 272: BAR#E5330-01#1000/894#7402*

Bildnachweis

S. 286: BAR#E5330-01#1000/894#7363*
S. 288: BAR#E5330-01#1000/894#2426*
S. 301: BAR#E5330-01#1000/894#2642*
S. 304: BAR#E5330-01#1000/894#2456*
S. 308: BAR#E5330-01#1000/894#2642*
S. 315: BAR#E5330-01#1000/894#10153*
S. 317: BAR#E5330-01#1000/894#2332*
S. 325: BAR#E5330-01#1000/894#2163*
S. 329: BAR#E5330-01#1000/894#2428*
S. 352: BAR#E5330-01#1000/894#2642*
S. 354: BAR#E5330-01#1000/894#1119*
S. 355: BAR#E5330-01#1000/894#1148*
S. 362: BAR#E5330-01#1000/894#1502*
S. 379: BAR#E5330-01#1000/894#7402*
S. 383: BAR#E5330-01#1000/894#6716*

Autor und Verlag haben sich bemüht, die Urheberrechte der Abbildungen ausfindig zu machen. In Fällen, in denen ein exakter Nachweis nicht möglich war, bitten sie die Inhaber der Copyrights um Nachricht.

Anmerkungen

1 Akte Rudolf Urech. Im Anhang dieser Studie befindet sich ein Fallverzeichnis. Dieses beschreibt sämtliche in dieser Studie analysierten Straffälle und die für die Begnadigung vorgebrachten Motive. Die Fälle sind alphabetisch, nach Nachnamen der Verurteilten, geordnet.

2 Das Begnadigungsrecht geht auf Artikel 214 der Militärstrafgesetzzordnung vom 31. August 1889 zurück. Siehe dazu Kapitel 1.2 «Militärjustiz im Ersten Weltkrieg» und Kapitel 3.2 «Militärjustiz».

3 Die Angabe von 7300 militärgerichtlich Verurteilten, die unter das Gnadenrecht Ulrich Willes fielen, ist aus mehreren Gründen nur approximativ: Die Zahl basiert auf dem Bericht General Willes an die Bundesversammlung, der die Geschäfte der Divisionsgerichte für die Jahre 1914 bis 1918 tabellarisch auflistet. Die Tabelle unterscheidet jedoch nicht zwischen Anzahl verurteilter Personen und Anzahl Verurteilungen, sodass die Varianz beträchtlich ist. Vgl. Wille, *Bericht an die Bundesversammlung*, 1926, S. 435. Detaillierte Angaben zu den Geschäftstätigkeiten der Divisions- und Territorialgerichte existieren nur für die Jahre 1915 bis 1917 aus den jeweiligen Geschäftsberichten des Ober- und des Armeeauditorats. Vgl. *Geschäftsberichte des Oberauditorates* (1858-1917). Da ich in dieser Studie ausschliesslich Fälle untersuche, bei denen Ulrich Wille als Gnadeninstanz waltete und dieser am 11. Dezember 1918 als General zurücktrat, ist zumindest die Anzahl Verurteilter der darauffolgenden Jahre für diese Studie nicht relevant. Dies gilt hingegen nicht für die Studie des Berner Historikers Sebastian Steiner, der die Aktivitäten der Militärjustiz für die Jahre 1914 bis 1921 untersucht und sich folglich sehr detailliert zu den Erhebungs- und Auswertungsschwierigkeiten rund um die Datenlage der militärgerichtlichen Tätigkeiten äussert. Vgl. Steiner, *Unter Kriegsrecht*. Zürich 2018, S. 71-88. Da zwischen der Fertigstellung dieses

Manuskripts und der Veröffentlichung von Sebastian Steiners Dissertation eine sehr kurze Zeitspanne lag, wurden seine Forschungsergebnisse allerdings nicht vollumfänglich in diese Studie miteinbezogen.

4 Begnadigungsgesuch Johann Giezendanner an den Bundesrat vom 18. Januar 1923. Akte Johann Giezendanner.

5 Wenn ich also in dieser Studie von *Gnadenmotiven* spreche, sind damit die von den Geschüstellern vorgebrachten Motive und Begründungen gemeint, mit denen sie um Freiheit bitten. Geht es hingegen um die Gründe und Motive, die den General dazu bewegen, Gnade zu sprechen, spreche ich von *Beweggründen* oder *Begnadigungsgründen*.

6 Emotionen und Gefühle werden nicht nur hier, sondern auch innerhalb der ganzen Studie synonym verwendet.

7 Begnadigungsgesuch Emma Meili an General Wille vom 16. Juni 1915. Akte Rudolf Urech. Für alle Quellen gilt dasselbe Zitierprinzip: Alle zitierten Passagen werden originalgetreu, das heisst mitsamt ihren grammatisch-syntaktischen Eigenheiten, Fehlern und Markierungen, übernommen.

8 Günther, Überlegungen zur Gegenstandsangemessenheit, 2012, S. 15. In: Plamper, *Geschichte und Gefühl*, 2012, S. 15 (FN14).

9 Vgl. Nussbaum, *Intelligence of Emotions*, 2003 sowie Damásio, *Denken und das menschliche Gehirn*, 2005. Die Funktionsweise dieses Emotionsmodells und die darauf beruhenden Grundannahmen für diese Untersuchung sind Bestandteil der theoretischen Konzeptualisierung.

Vgl. dazu Kapitel 1.4 «Arbeiten mit Emotionen».

10 Vgl. Schwarz-Friesel, *Sprache und Emotion*, 2007.

11 Die Protagonisten dieser Studie sind mehrheitlich Militärs und daher männlich: Militärrichter urteilen über Wehrmänner, die

sich ihrerseits an den General wenden, der sich seinerseits auf die Empfehlung eines Justizmajors stützt. Aus diesem Grund verwende ich bei generischen Aussagen die männliche Form und verwende erst dann die weibliche, wenn explizit eine weibliche Protagonistin gemeint ist.

12 Vgl. Gerhards, *Die sozialen Bedingungen der Entstehung von Emotionen*, 1988, S. 196 ff.

13 Vgl. Durkheim, *Regeln der soziologischen Methode*, 1984 (1895), S. 155 ff. sowie Durkheim, *Über die Teilung der sozialen Arbeit*, 1977 (1893), S. 128 ff.

14 Brief Jakob Maag an den Kommandanten Füs. Bat. 65,16. Dezember 1917. Akte Paul Maag. Siehe dazu Kapitel 4.2 «Ehrverletzungen».

15 Brief Paul Maag an den Kommandanten Füs. Bat. 65 vom 14. Dezember 1917. Akte Paul Maag.

16 Heller, *Theorie der Gefühle*, 1980, S. 247.

17 Begnadigungsgesuch Rudolf Rohr an General Wille vom 9. April 1915. Akte Rudolf Rohr. [Hervorhebung im Original].

18 Oberauditoriat: Straffakten (1895-1979), E5330-01*. Für die Arbeiten rund um die Inventarisierung vgl. Jaun et al., *Verzeichnis der Quellenbestände*, 2004-2006.

19 Vgl. Steiner, *Unter Kriegsrecht*, 2018. Siehe Kapitel 1.5. «Forschungsstand».

20 So auch im Fall *Rudolf Rohr*, der im Begnadigungsgesuch angibt, für sein eben geborenes Kind sorgen zu müssen. Bei den Nachforschungen stellt sich heraus, dass dieses Neugeborene tatsächlich existiert, jedoch aus einer ausserehelichen Beziehung stammt und nicht etwa von seiner Ehefrau Rosa, wie er im Gesuch angibt. Akte Rudolf Rohr. Siehe dazu Kapitel 4.2 «Ehrverletzungen».

21 Vgl. Wille, *Bericht an die Bundesversammlung*, 1926, S. 435. Weitere 5290 Fälle wurden zur disziplinarischen Bestrafung überwiesen, freigesprochen oder eingestellt. Die Zahlen betreffen nur zu einem geringen

Teil auch die Refraktäre, also Wehrmänner, die aus dem Ausland nicht zur Mobilmachung eingerückt sind. Gegen etwas mehr als 10'000 Refraktäre sind die Divisionsgerichte tätig geworden: Davon konnten rund 6'500 nicht aufgefunden werden, etwa 3'500 rückten verspätet ein und 300 wurden verurteilt. Da der Umgang mit Refraktären bis über das Kriegsende hinaus zu zahlreichen parlamentarischen Geschäften und mehreren Bundesratsbeschlüssen geführt hat, ist unklar, wie viele davon im Bericht des Generals enthalten sind.

22 Registerbücher Oberauditoriat (1914-1918/Bände 1-11) sowie Korrespondenz-Journale Begnadigungen (Bände I-V).

23 Gemäss E-Mail-Korrespondenz mit Urs Germann (damaliger wissenschaftlicher Mitarbeiter des Bundesarchivs) vom 7/8. Mai 2012 sowie 25/26. März 2015. Vgl. hierzu auch Sebastian Steiners Ausführungen «Eine lückenhafte Überlieferung: Methodische Vorbemerkungen», mit denen er beschreibt wie er unterschiedliche Quellenarten kombinierte, um trotz «schwerwiegende [r] Überlieferungslücken», mit denen seine Studie konfrontiert war, eine Übersicht zu gewinnen. Steiner, *Unter Kriegsrecht*, 2018, S. 73-75; hier S. 73.

24 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend Aufnahme eines Art. 58^{bis} in die Bundesverfassung (Aufhebung der Militärjustiz) vom 11. Dezember 1918, S. 661.

25 Stooss, *Kommentar Militärstrafgerichtsordnung*, 1915, S. III.

26 Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851 sowie Gesetze über die Strafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen. Hervorgegangen aus den Beratungen der Tagsatzung von 1817 und 1836. Vgl. Studer, *Militärstrafgerichtsbarkeit*, 1980, S. 23 f.

27 Am 3. August 1914 gestand die Vereinigte Bundesversammlung mit einem dringlichen Bundesbeschluss dem Bundesrat ausseror-

- dentliche Vollmachten zu. Damit erteilte das Parlament dem Bundesrat unbeschränkte Vollmachten «zur Vornahme aller Massnahmen, die für die Behauptung der Sicherheit, Integrität und Neutralität der Schweiz, zur Wahrung des Kredits und der wirtschaftlichen Interessen des Landes und zur Sicherung des Lebensunterhaltes erforderlich werden» zu treffen. Vgl. Bundesbeschluss vom 3. August 1914, S. 347 f.
- 28** Vgl. Burckhardt, *Staatsgewalt*, 1916-1917, S. 259-263; v. a. S. 259.
- 29** So wurde beispielsweise Artikel 42 des Militärstrafgesetzes, der verräterisches Handeln von Armeeangehörigen ahndete, mit einer unbestimmten Wer-Formulierung ergänzt. Siehe Strafbestimmungen für den Kriegszustand vom 6. August 1914: «Art. 42 des Militärstrafgesetzes wird durch nachfolgende Bestimmungen ergänzt: [...] wer Tatsachen, Vorkehren oder Gegenstände [...] ausspäht [...] bekannt oder zugänglich macht [...] wird mit Gefängnis und in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.»
- 30** Art. 6 Verordnung für den Kriegszustand vom 6. August 1914. [Hervorhebung durch Autorin].
- 31** Art. 7 Verordnung für den Kriegszustand vom 6. August 1914.
- 32** Oliver Schneider untersuchte an der Universität Zürich unter anderem genau diese Verflechtungen unterschiedlicher Strafvollzugsbehörden in seiner Dissertation *Die Schweiz im Ausnahmezustand: Staat, Wirtschaft und Armee im Ersten Weltkrieg*, die im Rahmen des nationalen Förderprojekts «Die Schweiz im Ersten Weltkrieg: Transnationale Perspektiven auf einen Kleinstaat im totalen Krieg» entstanden ist. Vgl. Schneider, *Ausnahmezustand*, 2019.
- 33** Hafter, *Kriegsstrafrecht*, 1914, S. 246.
- 34** Verordnung vom 11. November 1918, S. 1161 f.
- 35** Das Militärstrafgesetz von 1851 unterschied lediglich zwischen Instruktions- und Kriegsdienst. Für Delikte, die während des aktiven Diensts, aber ausserhalb der Kriegszeit geschahen, gab es keine Strafbestimmungen. Dies war mitunter ein Grund für die am 6. August 1914 erlassene Verordnung zu den Strafbestimmungen für den Kriegszustand.
- 36** Vgl. Bericht des Bundesrates vom 27. Oktober 1916, S. 77, sowie Bericht des Bundesrates vom 30. Januar 1921, S. 422. Vgl. ebenso Steiner, *Unter Kriegsrecht*, 2018, S. 309-314.
- 37** Vgl. Schumacher, *Ulrich Wille*, 1941, S. 80-84.
- 38** Wille, *Bericht an die Bundesversammlung*, 1926, S. 46. [Hervorhebung im Original].
- 39** Schreiben General Wille an Auditor Max Huber vom 6. Juni 1917. In: *Korrespondenzen General Wille*, Band IV.
- 40** Schreiben General Wille an den Armeeauditor vom 4. April 1916. In: *Korrespondenzen General Wille*, Band III.
- 41** Schreiben General Wille an das schweizerische Militärdepartement vom 2. Juni 1915. In: *Geschäftsberichte des Oberauditorates (1858-1917)*.
- 42** So berichtete Ulrich Wille, dass bis «zum Jahre 1915 [...] die Beurteilungen von Zivilpersonen wegen Zuwiderhandlung gegen die Notverordnungen (Brotversorgung, Ausfuhrverbot, Nachrichtendienst usw.) einen ganz erheblichen Prozentsatz» ausmachten. 1915 seien es 789 Fälle gewesen, wobei im Jahr 1917 die Anzahl der Fälle auf 187 zurückgegangen sei. Aus: Wille, Bericht an die Bundesversammlung, 1926, S. 435.
- 43** Vgl. Davis Zemon, *Kopf in der Schlinge*, 1987, S. 9.
- 44** Vgl. Davis Zemon, *Kopf in der Schlinge*, 1987, S. 16 f.
- 45** General Wille lehnte das Angebot ab und informierte darüber stattdessen die kriegstechnische Abteilung des Militärdepartements. Akte Georges Zambra.
- 46** Die Vergehen, die zu den Verurteilungen führten, bestanden zu gleichen Teilen aus nicht militärischen wie aus militärischen Delikten, wobei die Gehorsamsverweigerungen den grössten Anteil ausmachten. In sechs Fällen waren die Verurteilten Soldaten; zwei Unteroffiziere und zwei Offiziere sowie zwei

Zivilisten ergaben die anderen sechs Fälle. Sodann waren die Deliktzeitpunkte über die gesamte Amtszeit von Ulrich Wille gleichmässig verteilt, mit einer leichten Häufung rund um das Jahr 1915. Weitere Merkmale (Gesuche pro Fall, Gesuchsteller, Gnadenmotive, Entscheid) wurden nicht als Auswahlkriterien miteinbezogen, denn sie stellten vielmehr die Ergebnisse der Gnadenpraxis dar.

47 Von Clausewitz, *Vom Kriege*, 1980 (1832-1834), S. 252.

48 Damàsio geht davon aus, dass alle Erfahrungen, die der Mensch im Verlauf seines Lebens macht, in einem emotionalen Erfahrungsgedächtnis gespeichert sind. Dieses Erfahrungsgedächtnis hilft nun über ein körper eigenes Signalsystem – den somatischen Markern, nach denen auch die Theorie benannt ist – bei der Entscheidungsfindung. Und zwar, indem dieser emotionale Gedächtnisspeicher die verschiedenen Handlungsoptionen prüft und solche, die wir aufgrund individueller Erfahrung als gefährlich erachten, ausschliesst. Damàsio entwickelte diese «Hypothese der somatischen Marker» in *Descartes' Irrtum. Fühlen, Denken und das menschliche Gehirn* von 1994 bzw. drei Jahre später in *Ich fühle, also bin ich. Die Entschlüsselung des Bewusstseins*.

49 Lange Zeit wurde indes angenommen, dass die Sprachproduktion und -Verarbeitung ein von Emotionen weitgehend unabhängiges System ist. Vgl. beispielsweise Zajonc, *Feeling and Thinking*, 1980; Izard, *Basic Emotions*, 1992; Cornelius, *Science of Emotions*, 1996. Zit. nach und für die folgenden Erläuterungen siehe Schwarz-Friesel, *Sprache und Emotion*, 2007, S. 109 ff.

50 Siehe insbesondere das Kapitel «Zur Interaktion von Emotion und Kognition» in: Schwarz-Friesel, *Sprache und Emotion*, 2007, S. 89-133.

51 Siehe dazu das Kapitel «Textlinguistik» in: Linke et al., *Linguistik*, 2004, S. 241-292; hier S. 241 ff.

52 Die beiden Sätze «Felix sieht eine Spinne. Er rennt schnell davon» weisen sprach-

lich keinen kausalen Zusammenhang auf. Dennoch versteht der Leser, weshalb Felix davonrennt. Der Rezipient vermag also aufgrund seines Vorwissens (viele Menschen fürchten sich vor Spinnen) nicht nur den Text zu verstehen, sondern auch eine textuelle Lücke zu schliessen.

53 «Eine Interferenz ist ein kognitiver Prozess, der auf unserem Weltwissen basiert, Diskontinuitäten im Text überbrückt und vom Leser bei lückenhaften Informationen, aber auch bei Problemfällen und scheinbaren Unsinnigkeiten eingesetzt wird [...]» Aus: Schwarz-Friesel, *Sprache und Emotion*, 2007, S. 33 (FN 15).

54 «Jeder Text verfügt also über ‚Interferenz-Potenzial‘, das in der sprachlichen Textgestalt latent vorhanden ist, vom jeweiligen Leser dann durch Weltwissensaktivierung und kognitive Prozesse realisiert wird.» Aus: Schwarz-Friesel, *Sprache und Emotion*, 2007, S. 33.

55 «Das Emotionspotenzial ist nicht mit der Emotionalisierung gleichzusetzen. Emotionalisierung ist ein Prozess, das Emotionspotenzial eines Textes dagegen ist etwas im Text, in seiner Informationsstruktur Verankertes, und als solches als inhärente Eigenschaft des Textes zu beschreiben. Der Vorgang der Emotionalisierung, [...] d.h. die Aktivierung eines emotionalen Zustandes, wird durch die kognitiven Informationseinheiten ausgelöst.» Aus: Schwarz-Friesel, *Sprache und Emotion*, 2007, S. 212.

56 Ich gehe in dieser Studie nicht näher auf das theoretische Konzept der «Texttiefenstruktur» ein, auch wenn es im weitesten Sinn Bestandteil der Vorgehensweise dieser Studie ist. Vgl. dazu Kapitel «Textlinguistik» in: Linke, *Studienbuch Linguistik*, 1994, S. 211-256; insb. S. 225 ff.

57 Siehe hierzu vor allem Jan Plampers Kapitel zu «Paul Ekman und die Basalemotionen». In: Plamper, *Geschichte und Gefühl*, 2012, S. 177-192.

- 58** Begnadigungsgesuch Emma Meili an General Wille vom 16. Juni 1915. Akte Rudolf Urech.
- 59** Begnadigungsgesuch Emma Meili an General Wille vom 16. Juni 1915. Akte Rudolf Urech.
- 60** Vgl. Jaun, *Meuterei am Gotthard*, 2014, S. 20-47.
- 61** Vgl. Germann, *Analyse der Militärjustizpraxis*, 2003, S. 197 k
- 62** Vgl. Prost/Winter, *Grande Guerre*, 2004, S. 42 f.
- 63** Vgl. Rossfeld et al., *Schweiz und der Grosse Krieg*, 2014, bzw. Jaun, *Meuterei am Gotthard*, 2014, S. 20-47.
- 64** General Wille, aufgebracht durch das milde Urteil des Divisionsgerichts und durch die anwaltschaftliche Intervention des grütlisch gesinnten Majors Enderli, mischt sich in den Militärjustizfall ein. Er verlangt die Absetzung der Richter, legt sich mit der Urner Regierung an und beauftragt Enderlis Vorgesetzten, sich der Sache anzunehmen. Und zwar so, dass der ihm missliebige Major möglichst von sich aus die Entlassung beantragt. Der Meutereifall am Gotthard stellt nicht nur einen singulären Militärjustizfall dar, sondern möchte gemäss Jaun zugleich «die sich während der Mobilmachung 1914-1918 zuspitzenden Problemlagen der Schweizer Armee» in den Vordergrund rücken. Jaun, *Meuterei am Gotthard*, 2014, S. 21.
- 65** Dies zeigt sich beispielsweise beim Artikel um die sogenannte «Oberstenaffäre» (siehe dazu Anmerkung 438) in der Monografie *Insel der unsicheren Geborgenheit*. Georg Kreis bietet darin zwar eine solide Zusammenfassung des Geschehens, aber wenig neue Erkenntnisse zum gewichtigsten Militärjustizfall von 1914 bis 1918. Vgl. Kreis, *Insel*, 2014, S. 131-132.
- 66** Vgl. Kuhn et al., *Der vergessene Krieg*, 2014.
- 67** So etwa die beiden Neujahrsblattpublikationen des Historischen Vereins St. Gallen, *Ostschweiz und der Grosse Krieg*, 2014 und Hebeisen et al., *Kriegs – und Krisenzeiten*, 2014.
- 68** Vgl. Braunschweig, *Schweizer Krankenpflegerinnen*, 2014 sowie Krämer, *Woche für Woche*, 2016.
- 69** So etwa Krafft, *Justice Militaire*, 1918; Brunner, *Begnadigung*, 1923; Altdorfer, *Dienstverweigerung*, 1929; Studer, *Militärgerichtsbarkeit*, 1980.
- 70** Vgl. Elsig, Alexandre: *Das Standardwerk von Jacob Ruchti*. In: Rossfeld et al., *Schweiz und der Grosse Krieg*, 2014, S. 94 k sowie Ziegler et al., *Dominantes Narrativ*, 2011, S. 123 f.
- 71** Vgl. Thiriet, *Meuterei Feldbatterie 54*, 2011. Diese Lizenzatsarbeit untersucht eine Widersetzung von 39 Fahrern und Kanonieren im Juli 1917, die sich aufgrund des schikanösen Umgangstons weigern, sich nach dem Frühstück dem eben erlassenen Tagesbefehl zu fügen. Sie würden sich «lieber erschiessen», als den «Schlauch und die Schikanerei» länger mitzumachen. Nach Zureden des Feldweibels fügen sich die renitenten Soldaten wieder. Thiriet gelingt es, die Vorgehensweisen und Interessen der verschiedenen Akteure dieses Falls aufzuzeigen. Aufgrund einer Intervention von Ulrich Wille wurde dieser nur disziplinarisch und nicht militärgerichtlich sanktioniert. Die Akteure sind zum einen die militärische Strafverfolgungsbehörde, die mit Hochdruck einen Rädelführer festmachen will, und zum anderen General Wille und sein Divisionskommandant, die sich des massiven Skandalisierungspotenzials von linker Seite her bewusst sind und mit einer deutlichen Kompetenzüberschreitung den Gang vor Militärgericht verhindern.
- 72** Wolfensberger, *Meuterei und Aufruhr*, 2017.
- 73** Steiner, *Unter Kriegsrecht*, 2018.
- 74** Nebst der Dissertation Steiners handelt es sich zudem um die Dissertationen von: Schneider, *Die Schweiz im Ausnahmezustand*, 2019; Huber, *Fremdsein im Krieg*, 2018; Cotter, *(S) Aider pour survivre*, 2018 sowie Weber, *Die amerikanische Verheissung*, 2016.
- 75** Dieses breit angelegte und immer noch andauernde Forschungsprojekt hat nebst Auf-

sätzen auch eine erste Monografie hervorgebracht. Rossfeld et al., *Der Landesstreik*, 2018. Die Publikationsliste wird unter http://www.hist.unibe.ch/forschung/forschungsprojekte/krieg_und_krise/index_ger.html

laufend ergänzt. [Stand: 5.5.2019]

76 Siehe Gautschi, *Landesstreik*, 1988, v.a. S. 350-359, das noch heute als wichtiges Werk zum Generalstreik gilt, sowie Kurz, *Grenzbesetzung*, 1970, S. 160 ff., 269 f. Die Debatte startete indes einige Jahre vor 2018. Siehe beispielsweise Jaun/ Straumann, *Fortschreitende Verelendung*, 2016 wie auch die Internetseite www.generalstreik.ch [Stand: 24.4.2019] bezüglich der weiteren verbundenen Forschungsprojekte und Publikationen.

77 Im Mittelpunkt dieser Forschungsarbeiten stehen unter anderem die 33 Todesurteile wegen Landesverrats während des Aktivdienstes von 1939 bis 1945 wie auch die rund 550 Strafurteile gegen die «Spanienfreiwilligen», die wegen «Eintritts in fremden Kriegsdienst ohne Erlaubnis des Bundesrates» von 1936 bis 1943 ausgesprochen worden waren. Vgl. Noll, *17 Lebensläufe und Todesurteile*, 1980, oder Ulmi et al., *Combattants suisses*, 2001. In diesem Sinn stimme ich der Aussage der Historikerin Beatrice Ziegler zur während langer Zeit vernachlässigten Militärjustizforschung für die Zeit des Ersten Weltkriegs vollumfänglich zu: «Selbst die Tatsache, dass Ende der 1970er-Jahre aufgrund der Thematisierung von Todesurteilen während des Zweiten Weltkriegs im Film ‚Die Erschiesung des Landesverrats Ernst S.‘ eine heftige Kontroverse über die Militärjustiz geführt wurde, führte nicht dazu, dass sich die historische Forschung dem Thema auch für die Zeit des Ersten Weltkriegs zuwandte.» Aus: Ziegler, *Rezension Unter Kriegsrecht*, H-Soz-Kult 2019.

78 Vgl. Prost/Winter, *Grande Guerre*, 2004 bzw. Winter/Prost, *Great War*, 2005. Die beiden Autoren geben keine exakte Anzahl von Forschungsbeiträgen zum Ersten Weltkrieg an. Sie verweisen jedoch darauf, dass sich be-

reits in der Bibliothèque de documentation internationale contemporaine von Paris-Nanterre (die zugleich ein Archiv ist und auf eine private Sammlung aus dem Ersten Weltkrieg zurückgeht) mehr als 50'000 Titel mit der Thematik befassen.

79 Vgl. Prost/Winter, *Grande Guerre*, 2004, S. 9 f.

80 Prost/Winter, *Grande Guerre*, 2004, S. 15-50.

81 Als Beispiel für diese Transition verweisen Prost und Winter auf zwei internationale Kongresse zum Ersten Weltkrieg. Während die erste Fachtagung von 1988 unter dem Titel «Les sociétés européennes et la guerre de 1914-1918» lief, wurde die zweite von 1992 bereits unter dem Thema «Guerre et culture» abgehalten.

82 Vgl. Pedroncini, *Mutineries*, 1967.

83 Auch die Militärgeschichte der letzten zehn Jahre befasst sich mit den Kontroversen, die Guy Pedroncini mit seiner Forschung zu den Meutereien ausgelöst hat. So zum Beispiel Loez, *Refus de la Guerre*, 2010.

84 Vgl. Putowski et al., *Shot at Dawn*, 1989-

85 Vgl. Jahr, *Gewöhnliche Soldaten*, 1998.

86 Jahr, *Gewöhnliche Soldaten*, 1998, S. 17. Jahr stellt fest, dass die britische Armee wesentlich mehr Todesurteile verhängte (269) als die deutsche (18), während es sich im Zweiten Weltkrieg genau umgekehrt verhielt, als 10'000 Todesurteile gegen Wehrmachts-soldaten und nur wenige gegen britische Soldaten verhängt wurden. Jahr führt dies unter anderem auf die unterschiedliche soziale Stellung der Armee zurück. Das Sozialprestige von Soldaten war im kaiserlichen Deutschland sehr hoch, wohingegen in Grossbritannien der «Armeedienst als einfacher Soldat [...] als Endstation einer Negativkarriere» galt. Aus: Jahr, *Gewöhnliche Soldaten*, 1998, S. 66.

87 Prost/Winter, *Grande Guerre*, 2004, S. 47.

- 88** Vgl. Plamper, *Geschichte und Gefühl*, 2012, S. 17.
- 89** Dazu gehört das in Genf ansässige interdisziplinäre CISA (Swiss Center for Affective Sciences) vgl.: <http://www.unige.ch/cisa/> [Stand: 24.4.2019] sowie das mittlerweile abgeschlossene Projekt des Collegium Helveticum <http://www.collegium.ethz.ch/forschungsprojekte/fruehere-projekte/die-rolle-der-emotionen/> [Stand: 24.4.2019]
- 90** Vgl.: <https://www.mpib-berlin.mpg.de/de/forschung/geschichte-der-gefuehle> [Stand: 24.4.2019]
- 91** Vgl. Frevert, *Bürgerlichkeit und Ehre*, 1988; Frevert, *Ehrenmänner*, 1991; Frevert, *Ehre – männlich/weiblich*, 1992.
- 92** Vgl. Frevert, *Soldaten, Staatsbürger*, 1996. Frevert, *Militär und Gesellschaft*, 1997; Frevert, *Schule der Männlichkeiten*, 1997; Frevert, *Gefühlvolle Männlichkeiten*, 2010.
- 93** Frevert, *Geschichtsmächtigkeit von Emotionen*, 2000; Frevert, *Gefühle in der Geschichte*, 2009; Frevert et al., *Gefühlswissen*, 2011; Frevert, *Vergängliche Gefühle*, 2013.
- 94** Vgl. Scheer, *Feeling and Faith*, 2014; Verheyen et al., *Präsenz der Gefühle*, 2010; Verheyen, *Verbrieft Gefühle*. 2012; Verheyen, *Geschichte der Gefühle*, 2010.
- 95** Vgl. Rosenwein, *Emotional Communities*, 2006; Rosenwein, *Worrying about Emotions*, 2002.
- 96** Rotkreuz erscheint in den Quellen durchgängig als Rothkreuz. Die Schreibänderung in Rotkreuz erfolgte erst 1934.
- 97** Rapport Leutnant Rathgeb vom 24. Dezember 1914. Akte Rudolf Urech.
- 98** Rapport Kompaniekommandant Bühler an Untersuchungsrichter der 4. Division vom 25. Dezember 1914. Akte Rudolf Urech. Die Voruntersuchung führt jeweils der Untersuchungsrichter des dafür zuständigen Divisionsgerichts.
- 99** Aus Lesbarkeitsgründen werden nachfolgend die Zeugenverhöre nicht einzeln genannt. Für alle gilt die Signatur: Urech Rudolf, Zeugenverhöre 24.-28. Dezember 1914. Akte Rudolf Urech.
- 100** Zum Vergleich und zur Einordnung siehe im Anhang «Preise von Gütern und Dienstleistungen aus der Untersuchung».
- 101** Verhörprotokoll mit Rudolf Urech vom 1. Januar 1915. Akte Rudolf Urech.
- 102** Siehe dazu Kapitel 2.4 «Schlussfolgerungen» im Modellfallkapitel.
- 103** Vgl. MStGO 1889: «Art. 214. Ein zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilter kann bis zum Schlusse der Vollstreckung beim Bundesrathe, im Falle des aktiven Dienstes beim Höchstkommandirenden, um Begnadigung einkommen.»
- 104** Begnadigungsgesuche von Rudolf Urech vom 30. Mai 1915 und 27. Juli 1915; Begnadigungsgesuch von Emma Meili vom 16. Juni 1915 und von Esther Vernois vom 22. Juli 1915. Die Gnadenempfehlung des Gefängnispfarrers befindet sich am Ende des Gesuchs von Rudolf Urech vom 27. Juli 1915. Alle Archivalien stammen aus: Akte Rudolf Urech.
- 105** Schreiben Kommandant Widmer an Auditor Huber vom 6. Juni 1915. Akte Rudolf Urech. [Hervorhebung im Original].
- 106** Schreiben Lenzburger Stadtmann an Auditor Huber vom 2. August 1915. Akte Rudolf Urech.
- 107** Schreiben Kommandant Widmer an Auditor Huber vom 6. Juni 1915. Akte Rudolf Urech.
- 108** Verhörprotokoll Rudolf Urech vom 31. Januar 1914. Akte Rudolf Urech.
- 109** Brief Rudolf Urech an Untersuchungsrichter vom 31. Dezember 1914; Brief Rudolf Urech an Hauptmann vom 1. Januar 1915; Brief Emma Meili an Untersuchungsrichter vom 10. Januar 1915; Begnadigungsgesuch Rudolf Urech an General Wille vom 30. Mai 1915; Schreiben Kommandant Widmer an Auditor Huber vom 6. Juni 1915; Schreiben Kommandant Siegfried vom 6. Juni 1915; Begnadigungsgesuch Emma Meili an General Wille vom 16. Juni 1915; Begnadigungsgesuch Esther Vernois an General Wille vom 22. Juli 1915; Begnadigungsgesuch Rudolf

- Urech an General Wille vom 27. Juli 1915. Für alle gilt: Akte Rudolf Urech.
- 110** Brief Rudolf Urech an Untersuchungsrichter vom 31. Dezember 1914. Akte Rudolf Urech.
- 111** Brief Rudolf Urech an Hauptmann vom 2. Januar 1915. Akte Rudolf Urech.
- 112** Begnadigungsgesuch Rudolf Urech an General Wille vom 30. Mai 1915. Akte Rudolf Urech.
- 113** Begnadigungsgesuch Rudolf Urech an General Wille vom 30. Mai 1915. Akte Rudolf Urech.
- 114** Begnadigungsgesuch Rudolf Urech an General Wille vom 30. Mai 1915. Akte Rudolf Urech. [Hervorhebung im Original].
- 115** Begnadigungsgesuch Rudolf Urech an General Wille vom 30. Mai 1915. Akte Rudolf Urech.
- 116** Brief Rudolf Urech an Untersuchungsrichter vom 31. Dezember 1914. Akte Rudolf Urech.
- 117** Brief Rudolf Urech an Hauptmann Moser vom 2. Januar 1915. Akte Rudolf Urech.
- 118** Brief Rudolf Urech an Untersuchungsrichter vom 31. Dezember 1914. Akte Rudolf Urech.
- 119** Begnadigungsgesuch Rudolf Urech an General Wille vom 30. Mai 1915. Akte Rudolf Urech.
- 120** Brief Rudolf Urech an Untersuchungsrichter vom 31. Dezember 1914. Akte Rudolf Urech. [Hervorhebung im Original].
- 121** Brief Rudolf Urech an Untersuchungsrichter vom 31. Dezember 1914. Akte Rudolf Urech. [Hervorhebung im Original].
- 122** Begnadigungsgesuch Rudolf Urech an General Wille vom 30. Mai 1915. Akte Rudolf Urech.
- 123** Begnadigungsgesuch Rudolf Urech an General Wille vom 27. Juli 1915. Akte Rudolf Urech.
- 124** Unter «emotionsverstärkenden Lexemen» versteht man die Eigenschaft von Wörtern, eine Situation zu beschreiben und gleichzeitig eine gewisse emotive Konnotation zu geben. So hätte beispielsweise Urech anstatt «meine arme Mutter» auch nur «meine Mutter» schreiben können. Oder anstatt «wenn ich daran denken muss» auch nur «wenn ich daran denke». «Es ist mir nicht recht, wenn ich denken muss, dass sich meine arme Mutter mit ihren seit Jahren offenen Beinen unter grossen Schmerzen vom Morgen früh bis Nachts spaet abmühen muss.» Zur emotiven Konnotation Vgl. Hermanns, *Dimension*, 2005, S. 356-362; hier S. 361.
- 125** Begnadigungsgesuch Rudolf Urech an General Wille vom 27. Juli 1915. Akte Rudolf Urech.
- 126** «J ai mon fils Rudolph Urech Caporal au 57ième Batail 4ième Comp. qui en état d'ivresse a fait quelques choses mais quoi je ne sais pas. [...] Car moi avec des familles malades il me faut allé tous les jours travailler. J'aurais si besoin de son gain. Et il regrette tellement ce qu'il a fait.» Begnadigungsgesuch Esther Vernois an General Wille vom 29. Juli 1915. Akte Rudolf Urech.
- 127** Begnadigungsgesuch Emma Meili an General Wille vom 16. Juni 1915. Akte Rudolf Urech.
- 128** Schwarz-Friesel, *Sprache und Emotion*, 2007, S. 213.
- 129** Begnadigungsgesuch Emma Meili an General Wille vom 16. Juni 1915. Akte Rudolf Urech.
- 130** Ute Frevert bemerkt dazu, dass die Lexika des 18., 19. und des frühen 20. Jahrhunderts genau dieses «normative Orientierungswissen», also die Gefühle, Empfindungen und Leidenschaften, noch in den Blick nahmen: «Zu diesem Kontextwissen gehörte, dass Gefühle bei all ihrer Natürlichkeit in hohem Masse kulturell und sozial geprägt waren. Wer was fühlte und wie zum Ausdruck brachte, hing ab von den jeweiligen Lebensumständen, von der Bildung, vom Alter und Geschlecht». Neuere Nachschlagewerke hätten sich jedoch weitgehend davon entfernt und würden damit einer aktuellen wie auch späteren Generation dieses Kontextwissen

- vorenthalten. Aus: Frevert, *Gefühls-Kontexte*, 2011, S. 32.
- 131** Vgl. Schwarz-Friesel, *Sprache und Emotion*, 2007, S. 153 f. wie auch die Ausführungen zur Verwendung von «roten Haaren» bei Thomas Mann in: Hillebrandt et al., *Emotionen und Literatur*, 2010.
- 132** Vgl. dazu Kapitel «Metaphernforschung» in: Winko, *Kodierte Gefühle*, 2003, S. 105-108.
- 133** Schwarz-Friesel, *Sprache und Emotion*, 2007, S. 214.
- 134** Frevert, *Konstruktion von Männlichkeit*, 1996, S. 71.
- 135** Frevert, *Gefühlvolle Männlichkeiten*, 2010, S. 309.
- 136** Frevert, *Gefühlvolle Männlichkeiten*, 2010, S. 309.
- 137** Brief Rudolf Urech an Untersuchungsrichter vom 31. Dezember 1914. Akte Rudolf Urech. [Hervorhebung im Original].
- 138** Begnadigungsgesuch Rudolf Urech an General Wille vom 30. Mai 1915. Akte Rudolf Urech.
- 139** Das Bild der Medaille habe ich in abgeänderter Form von Ute Frevert übernommen, die sich auf Vorschläge des preussischen Turnpädagogen Johann Christoph Friedrich GutsMuths bezog. Nach diesem waren «Staatsbürgertum und Vaterlandsverteidigung zwei Seiten der gleichen Männlichkeits-Medaille». Aus: Frevert, *Schule der Männlichkeiten*, 1997, S. 151.
- 140** Aschmann, *Ehre*, 2005, S. 153. Brigitte Aschmann bezieht sich hier auf Heller, *Theorie der Gefühle*, 1980, S. 85-152.
- 141** Dabei handelt es sich oftmals um historisch-soziologische Überblickswerke, wie beispielsweise Burkhart, *Geschichte der Ehre*, 2006 oder Speitkamp, *Ohrfeige*, 2010. Oder es wird ein bestimmter Ehrentypus in einer Einzelstudie untersucht, wie beispielsweise «Von Ehre zu Schande – und Schande zu Ehre. Zum historischen Selbstverständnis der Deutschen nach 1945» von Salewski in: Aschmann, *Ehre*, 2005, S. 175-183.
- 142** Meyers Grosses Konversationslexikon, 1905-1909, Band 5, Sp. 410.
- 143** Für die Erläuterungen zum Strafmass und zum Aktivbürgerrecht siehe Kapitel 2.4 bei «Militärjuristische Verortung des Modellfalls». Zur Ehre im Rechtssinn vgl. Kirchgraber, *Rechtsbegriff einer geminderten Ehre*, 1923, insb. S. 10-22.
- 144** Meyers Grosses Konversationslexikon, 1905-1909, Band 5, Sp. 410.
- 145** Sanders, *Woerterbuch*, 1876. Band 1, S. 343.
- 146** LeDoux, *Netz der Gefühle*, 2003, S. 13.
- 147** Vgl. beispielsweise: «Durch die innere Ehre ist jemand ein Mann von Ehre, durch die äussere ein geehrter Mann.» In: von Ehrenberg, *Volk und seine Fürsten*, 1815, S. 121 f. wie auch «Die ‚innere‘ und ‚äussere‘ Ehre als Schamier zwischen Individuum und Gesellschaft». In: Aschmann, *Preussens Ruhm*, 2013, S. 17-23 und S. 413 f. sowie Speitkamp, *Ohrfeige*, 2010, S. 17 f. Siehe ebenso «‚Innen‘ und ‚Aussen‘ als Quellenbegriffe» von Scheer, *Topografien des Gefühls*, 2011, S. 44 f.
- 148** «Person ist also immer der Mensch in seinem sozialen Beziehungsgefüge [...]. Und nur in diesem Beziehungsgefüge hat der Mensch Ehre.» Aus: Speitkamp, *Ohrfeige*, 2010, S. 18.
- 149** Aschmann, *Ehre*, 2005, S. 154.
- 150 Brief Rudolf Urech an Untersuchungsrichter vom 31. Dezember 1914. Akte Rudolf Urech.
- 151** Begnadigungsgesuch Rudolf Urech an General Wille vom 30. Mai 1915. Akte Rudolf Urech.
- 152** Die Veranstaltung wurde vom Arbeitskreis Militärgeschichte unter Ulrike Ludwig, Markus Pöhlmann und John Zimmermann vom 9. bis 11. September 2010 in Bern durchgeführt. In der Ankündigung stand: «Die Jahrestagung des Arbeitskreises Militärgeschichte e.V. setzt sich zum Ziel, Aspekte von militärischer Ehre bzw. Pflichterfüllung von der Antike bis in die Zeitgeschichte zu diskutieren. Dabei wird zu klären sein, welche in-

haltlichen Verschiebungen und Neuausrichtungen greifbar werden. Zu diskutieren ist ausserdem, ob die Pflichterfüllung die Ehre als Generaltugend im 19. und 20. Jahrhundert abgelöst hat oder beide Konzepte nebeneinander bestanden.» Aus:

<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/termine/id=12866>

153 Ludwig, *Ehre und Pflichterfüllung*, 2014, S. 12.

154 Ludwig, *Ehre und Pflichterfüllung*, 2014, S. 12 (FN 4).

155 Ludwig, *Ehre und Pflichterfüllung*, 2014, S. 12.

156 Ludwig, *Ehre und Pflichterfüllung*, 2014, S. 12.

157 Brief Rudolf Urech an Hauptmann Moser vom 2. Januar 1915. Akte Rudolf Urech. [Hervorhebung im Original].

158 Zu erwähnen ist, dass diese Aussage nicht aus dem Tagungsband *Ehre und Pflichterfüllung als Codes militärischer Tugend* stammt, sondern auf dessen Umschlagtext steht.

159 Begnadigungsgesuch Rudolf Urech an General Wille vom 30. Mai 1915. Akte Rudolf Urech.

160 Einen aussagekräftigen Einblick zum zeitgenössisch adäquaten Offiziersehrgefühl und zur «absoluten Pflichterfüllung» findet sich in einem 1917 publizierten Aufsatz des Oberstleutnants Ulrich Wille, des Sohns des Generals. Vgl. Wille, *Erziehung des Offiziers*, 1917.

161 Vgl. beispielsweise das Kapitel «Ehre» in: Stalfort, *Erfindung der Gefühle*, 2013 sowie Zunkel, *Ehre*, 1975.

162 Brief Emma Meili an Hauptmann Moser vom 10. Januar. Akte Rudolf Urech.

163 Brief Rudolf Urech an Hauptmann Moser vom 2. Januar 1915. Akte Rudolf Urech. [Hervorhebungen im Original].

164 Vgl. Baumann, *Entwicklung der Wehrpflicht*, 1932.

165 Bis 1991 galt für die Landsgemeinde Appenzell Innerrhoden nur der meist vererbte Degen (Seitengewehr) als gültiger Stimmrechtsausweis. Erst mit der bundesgerichtlich erzwungenen Einführung des kantonalen Frauenstimmrechts wurde dieser durch

einen papiernen Stimmausweis ersetzt, wobei auch zwei Jahrzehnte später die Degen an der jährlichen Landsgemeinde teilweise noch getragen werden.

166 Begnadigungsgesuch Rudolf Urech an General Wille vom 30. Mai 1915. Akte Rudolf Urech.

167 Begnadigungsgesuch Rudolf Urech an General Wille vom 27. Juli 1915. Akte Rudolf Urech. [Hervorhebung im Original].

168 Matthäus 6,12; Lukas 11, 4.

169 Das Zusammenspiel von weltlicher und göttlicher Gnade im Vaterunser-Gebet ist in der christlich-theologischen Literatur weitverbreitet, sodass auf hinweisende Darstellungen verzichtet wird. Ich danke jedoch Herrn dipl. theol. Hubert Kausch für sein Gespräch vom 2. Mai 2014.

170 Brief Rudolf Urech an Untersuchungsrichter vom 31. Dezember 1914. Akte Rudolf Urech.

171 Brief Rudolf Urech an Untersuchungsrichter vom 31. Dezember 1914. Akte Rudolf Urech.

172 Brief Rudolf Urech an Untersuchungsrichter vom 31. Dezember 1914. Akte Rudolf Urech.

173 Begnadigungsgesuch Rudolf Urech an General Wille vom 30. Mai 1915. Akte Rudolf Urech.

174 Begnadigungsgesuch Rudolf Urech an General Wille vom 30. Mai 1915. Akte Rudolf Urech. [Hervorhebungen im Original].

175 Begnadigungsgesuch Emma Meili an General Wille vom 16. Juni 1915. Akte Rudolf Urech.

176 Begnadigungsgesuch Emma Meili an General Wille vom 16. Juni 1915. Akte Rudolf Urech.

177 Begnadigungsgesuch Rudolf Urech an General Wille vom 27. Juli 1915. Akte Rudolf Urech. [Hervorhebungen im Original].

178 Brief Rudolf Urech an Untersuchungsrichter vom 31. Dezember 1914. Akte Rudolf Urech.

- 179** Brief Rudolf Urech an Untersuchungsrichter vom 31. Dezember 1914. Akte Rudolf Urech.
- 180** Schätzungen gehen davon aus, dass die Höchstzahlen an Alkoholkonsum (vergorene Getränke und gebranntes Wasser) in den Jahren 1893 bis 1902 mit 186 Liter pro Person und Jahr am höchsten waren. Die Zahlen für die Jahre 1913 bis 1922 belaufen sich denn auf 140 Liter und für das Jahr 2013 noch auf 115 Liter pro Person und Jahr. Ich danke Herrn Zofinger von der Eidgenössischen Alkoholverwaltung für seine Auskünfte vom 27. Juni 2016.
- 181** So wurde 1894 der «Zürcher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften» gegründet, der mehrere alkoholfreie Lokale in der Stadt Zürich führte und der bis 2001 – mittlerweile als ZFV-Unternehmensgruppe – das Alkoholverbot aufrechterhielt. Bemerkenswert ist, dass gerade die Generalmobilmachung von August 1914 dazu führte, dass der Umsatz massiv einbrach. Vgl. Gosteli, *Vergessene Geschichte*, 2000, S. 8.
- 182** Vgl. Eggs/Schär, *Schweizer Verband Volksdienst*, HLS.
- 183** Vgl. Spiller, *Soldatenstuben*, 1915. Literatur von und über das Wirken von Else Spiller (später Else Züblin-Spiller) ist mittlerweile weitverbreitet. Vgl. deshalb Ludi, *Züblin-Spiller*, HLS oder Joris, *Umdeutung und Ausblendung*, 2014, S. 142 ff.
- 184** Brief Rudolf Urech an Hauptmann Moser vom 2. Januar 1915. Akte Rudolf Urech. [Hervorhebung im Original].
- 185** Begnadigungsgesuch Rudolf Urech an General Wille vom 30. Mai 1915. Akte Rudolf Urech. [Hervorhebungen im Original].
- 186** Vgl. Vertraulicher Armeebefehl von Ulrich Wille vom 13. April 1918. In: Kurz, *Grenzbesetzung*, 1970, S. 265 f.
- 187** Vertraulicher Armeebefehl von Ulrich Wille vom 13. April 1918. In: Kurz, *Grenzbesetzung*, 1970, S. 265 f. Vgl. ebenso Wille, Bericht an die Bundesversammlung, 1926, S. 45 f.
- 188** Begnadigungsgesuch Rudolf Urech an General Wille vom 30. Mai 1915. Akte Rudolf Urech. [Hervorhebungen im Original].
- 189** Beiblatt zum Begnadigungsgesuch Rudolf Urech an General Wille vom 30. Mai 1915. Akte Rudolf Urech.
- 190** Brief Rudolf Urech an Hauptmann Moser vom 2. Januar 1915. Akte Rudolf Urech.
- 191** Die Initiative «Aufhebung der Militärjustiz» wurde im Januar 1916 mit 66,4 Prozent und 16 verwerfenden Ständen abgelehnt. Siehe dazu Kapitel 3.2 «Militärjustiz».
- 192** Begnadigungsgesuch Rudolf Urech an General Wille vom 30. Mai 1915. Akte Rudolf Urech.
- 193** Siehe dazu ebenfalls Kapitel 3.2 «Militärjustiz», das sich ausführlich mit dem Militärstrafrecht von 1851 auseinandersetzt.
- 194** Für jede Division bestand ein Divisionsgericht, das für die Rechtsprechung seiner Truppenangehörigen verantwortlich war. Der Gerichtsstand basierte somit auf der Truppenzugehörigkeit des Delinquenten (Personalprinzip) und nicht auf dem Ort des Delikts (Territorialprinzip). Seit der 1912 in Kraft getretenen Heeresorganisation wurde die Zahl der Divisionen – und infolgedessen auch der Divisionsgerichte – von acht auf sechs reduziert. Vgl. Art. 1 Bundesgesetz betreffend Abänderung der Militärstrafgerichtsordnung vom 23. Dezember 1911.
- 195** Begnadigungsgesuch Rudolf Urech an General Wille vom 30. Mai 1915. Akte Rudolf Urech.
- 196** Begnadigungsgesuch Emma Meili an General Wille vom 16. Juni 1915. Akte Rudolf Urech.
- 197** Brief Rudolf Urech an General Wille vom 30. Mai 1915. Akte Rudolf Urech.
- 198** Siehe dazu Abschnitt 3.2.4.2, Seite 129, das sich mit der Revision des Gnadenrechts auseinandersetzt.
- 199** Schreiben Auditor Luitan an Kompaniekommandant vom 2. Juni 1915. Akte Rudolf Urech.

- 200** Schreiben Kompaniekommandant Widmer an Auditor vom 6. Juni 1915. Akte Rudolf Urech.
- 201** Schreiben Kompaniekommandant Widmer an Auditor vom 6. Juni 1915. Akte Rudolf Urech. [Hervorhebung im Original].
- 202** Schreiben Kompaniekommandant Widmer an Auditor vom 6. Juni 1915. Akte Rudolf Urech. [Hervorhebung im Original].
- 203** Siehe dazu Kapitel 3.1. «Militär als formale Organisation».
- 204** Schreiben Kompaniekommandant Siegfried an Auditor vom 7. Juni 1915. Akte Rudolf Urech.
- 205** Schreiben Kompaniekommandant Siegfried an Auditor vom 7. Juni 1915. Akte Rudolf Urech.
- 206** Vgl. Grossi, *Max Huber*, HLS.
- 207** Huber, *Denkwürdigkeiten*, 1974, S. 70 f.
- 208** Die Vorarbeiten im Fall Urech wurden teilweise vom stellvertretenden Auditor, dem welschen François Luitan, erledigt, sodass ein Teil des Aktenmaterials französischsprachig ist. Max Huber verfügte indes über hervorragende Französischkenntnisse und schrieb beispielsweise die Anträge an das französischsprachige Divisionsgericht stets auf Französisch.
- 209** «Dans son recours en grâce, Urech commence par affirmer que le Tribunal de la 4e. division est particulièrement sévère, puis il se plaint de son défenseur dont le plaidoyer a été selon lui insuffisant. Il se plaint ensuite ...». Aus: Antrag Auditor Huber an General Wille vom 10. Juni 1915. Akte Rudolf Urech.
- 210** Antrag Auditor Huber an General Wille vom 10. Juni 1915. Akte Rudolf Urech.
- 211** Antrag Auditor Huber an General Wille vom 10. Juni 1915. Akte Rudolf Urech.
- 212** Antrag Auditor Huber an General Wille vom 10. Juni 1915. Akte Rudolf Urech. [Hervorhebung im Original].
- 213** Antrag Auditor Huber an General Wille vom 10. Juni 1915. Akte Rudolf Urech.
- 214** Antrag Auditor Huber an General Wille vom 10. Juni 1915. Akte Rudolf Urech.
- 215** Antrag Auditor Huber an General Wille vom 10. Juni 1915. Akte Rudolf Urech.
- 216** Antrag Auditor Huber an General Wille vom 10. Juni 1915. Akte Rudolf Urech.
- 217** Antrag Auditor Huber an General Wille vom 10. Juni 1915. Akte Rudolf Urech.
- 218** Antrag Auditor Huber an General Wille vom 10. Juni 1915. Akte Rudolf Urech.
- 219** Antrag Auditor Huber an den Armeestab vom 18. Juni 1915. Akte Rudolf Urech.
- 220** Telegramm Stadtammann an Auditor Huber vom 2. August 1915. Akte Rudolf Urech.
- 221** Antrag Auditor Huber an General Wille vom 3. August 1915. Akte Rudolf Urech.
- 222** Antrag Auditor Huber an General Wille vom 3. August 1915. Akte Rudolf Urech.
- 223** Huber, *Denkwürdigkeiten*, 1974, S. 70. Auf diese Sammlung der wichtigsten Entschiede des materiellen und formellen Rechts werde ich in Kapitel 3.2 «Militärjustiz» näher eingehen. Unter anderem steht sie auch in Zusammenhang mit der ab Mai 1916 eingeführten «bedingten Begnadigung», die ein verfeinertes Instrument zur Strafminderung mit sich brachte.
- 224** Antrag Auditor Huber an General Wille vom 3. August 1915. Akte Rudolf Urech.
- 225** Das Archivinformationssystem (AIS) des Schweizerischen Bundesarchivs enthält bei den nacherschlossenen Militärjustizakten nur Metadaten zu Dossiers, die auch wirklich überliefert sind. Da unter dem einstigen Teilbestand E5330-01 des Oberauditorats (Einzelfälle 1911-1968) keine weitere Strafakten

- zu Rudolf Urech aufgeführt sind, kann man – vorbehaltlich etwaiger Verluste – davon ausgehen, dass es auch keine weiteren militärjuristischen Involvierungen gegeben hat.
- 226** Inwiefern die Militärjustiz eine von der Armee unabhängige Gerichtsbarkeit ist und welche politischen Diskussionen damit verbunden waren (und es teilweise heute noch sind), werde ich erst in Kapitel 3.2 «Militärjustiz» erläutern.
- 227** Einleitung des Strafverfahrens vom 28. Dezember 1914. Akte Rudolf Urech.
- 228** Art. 112 MStGO 1889.
- 229** Stooss, *Kommentar*, 1915, S. 85.
- 230** Vgl. Art. 34 MStG 1851.
- 231** Vgl. Art. 131 MStG 1851.
- 232** Art. 132a MStG 1851.
- 233** Art. 136b MStG 1851.
- 234** Der Verlust des Aktivbürgerrechts wie auch die Entsetzung vom Grad sind Nebenstrafen. Diese können nicht für sich alleine verhängt werden, sondern bedingen eine Hauptstrafe. So kann bei einer Gefängnisstrafe sowohl die Entsetzung als auch der Verlust des Aktivbürgerrechts auf eine bestimmte Dauer zusätzlich angeordnet werden (Art. 7 MStG 1851), was bei Urech geschehen ist. Auch hier hat der Grossrichter einen Ermessensspielraum: Hätte er Urech zu einer Zuchthausstrafe verurteilt, hätte dies als Nebenstrafe automatisch den Armeeausschluss (Kassation) zur Folge gehabt. Die Entsetzung bedeutet für den Verurteilten, dass «ihm die bekleidete Ehrenstelle entzogen wird und er die Zeichen derselben nicht mehr tragen darf» (Art. 10 MStG 1851). Da Urech den Rang eines Unteroffiziers trägt, bleibt er weiterhin im Dienst. Als Offizier hingegen hätte Urech von der Armee ausgeschlossen werden müssen (Art. 11 MStG 1851). Der Verlust des Aktivbürgerrechts bedeutet, dass ihm das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht während zwei Jahren entzogen wird. Hätte Urech ein öffentliches Amt bekleidet, hätte er dieses ebenfalls aufgeben müssen (Art. 11 MStG 1851).
- 235** Haltiner, *Milizarmee*, 1985, S. 37.
- 236** Obschon die allgemeine Wehrpflicht in der Schweiz nur für männliche Staatsbürger gilt, unterstehen auch Frauen dem Militärstrafrecht, wenn sie sich beispielsweise landesverräterischer Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 86 MStG 1927) oder des Völkerrechts im Fall bewaffneter Konflikte (Art. 108-114 MStG 1927) schuldig machen. Diese Ausgangslage bestand bereits unter dem alten Militärstrafrecht von 1851 und erfuhr mit dem Vollmachtenregime während des Ersten Weltkriegs eine massive Verschärfung.
- 237** Die folgenden Ausführungen basieren auf drei Texten, die das Militär aus systemtheoretischer bzw. organisationssoziologischer Perspektive beschreiben: Jaun, *Tanz um die Militärgeschichte*, 2015; Geser, *Soziologische Aspekte*, 1983, sowie Haltiner, *Strukturprinzipien und Organisationsmerkmale*, 2004. Diesen drei Texten liegt Niklas Luhmanns *Funktionen und Folgen formaler Organisationen* (1976) zugrunde.
- 238** Das Gehorsamsprinzip gehörte auch in vormodernen Zeiten zu den tragenden Elementen militärischer Organisationen und ihrer (Kriegs-)Strafrechte. Zu den historischen Ausführungen siehe Kapitel 3.2.1 «Ursprünge des Militärstrafrechts».
- 239** Gareis/Klein, *Handbuch Militär und Sozialwissenschaft*, 2006, S. 14.
- 240** Vgl. Jaun, *Tanz um die Militärgeschichte*, S. 1ff.
- 241** Gareis/Klein, *Handbuch Militär und Sozialwissenschaft*, 2006, S. 14.
- 242** Die militärische Rolle und Funktion definieren die jeweiligen Verhaltenserwartungen. So werden beispielsweise an höhere Offiziere mit Kommandofunktion andere Verhaltenserwartungen gestellt als an einfache Soldaten, die auf der untersten Hierarchiestufe stehen und lediglich Aufträge auszuführen haben. An den vierten Schweizer Geschichtstagen von 2016 hielt der Militärhistoriker Michael Olsansky fest, dass die Offiziersrolle eine der wichtigsten, wenn nicht die wichtigste Berufsrolle im Gefüge dieses

- Funktionssystems Militär darstelle. Man könne die Rolle des Offiziers als «wichtigste formalisierte Instanz des Einflusses» bezeichnen, über die das Militär bewegt, gesteuert und beeinflusst werde. Siehe Olsansky, *Offizier als Autoritäts- und Führungsinstanz*, 2016, S. 2. Ein Standardwerk, das die Entstehung und die Ausdifferenzierung der spezifischen Offiziersrolle ab dem 17. Jahrhundert nachzeichnet, ist Jaun, *Preussen vor Augen*, 2009. Im Mittelpunkt der Habilitation steht der sogenannte Richtungsstreit innerhalb des Schweizerischen Offizierskorps – zwischen preussisch-deutschem und national-republikanischem Führungsstil – der nur vor dem Hintergrund der sich herausbildenden Offiziersrolle zu verstehen ist.
- 243** Gareis/Klein, *Handbuch Militär und Sozialwissenschaft*, 2006, S. 17 f.
- 244** Geser, *Soziologische Aspekte*, S. 141.
- 245** Jaun, *Tanz um die Militärgeschichte*, S. 2.
- 246** Jaun, *Tanz um die Militärgeschichte*, S. 2.
- 247** Jaun, *Tanz um die Militärgeschichte*, S. 2.
- 248** Gareis/Klein, *Handbuch Militär und Sozialwissenschaft*, 2006, S. 19.
- 249** Geser, *Soziologische Aspekte*, S. 148.
- 250** Vgl. Jaun, *Tanz um die Militärgeschichte*, S. 3.
- 251** Sämtliche militärjuristischen Urteile aus dem Ersten Weltkrieg beinhalteten neben der Freiheitsstrafe auch den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte auf eine bestimmte Dauer als Nebenstrafe. Die Kassation, der Armeeausschluss, trat gemäss Art. 11 MStGO 1889 bei jeder Verurteilung ab Offiziersstufe in Kraft. So wurde beispielsweise auf die Kassation im Fall des Unteroffiziers Rudolf Urech verzichtet, obwohl Urechs Kommandant den Armeeausschluss gegenüber dem Auditor und dem General als Massnahme empfohlen hatte. Siehe dazu Kapitel 2.4 «Schlussfolgerungen» im Modelfallkapitel.
- 252** Siehe dazu den Abschnitt «General Wille als Gnadenherr» innerhalb des Kapitels 1.2
- «Die Militärjustiz während des Ersten Weltkriegs» sowie das Kapitel 3.2 «Militärjustiz».
- 253** Den Kantonen blieb bis zur Bundesverfassung von 1974 mit Erlaubnis des Bunds erlaubt, ständige Truppen mit maximal 300 Angehörigen zu halten. In derselben Verfassung wurde das Verbot des Stehenden Heers (Art. 13 BV 1974) letztmals explizit aufgenommen.
- 254** Geser, *Soziologische Aspekte*, S. 162.
- 255** Haltiner, *Milizarmee*, 1985, S. 46. [Hervorhebung im Original].
- 256** Das vorliegende Kapitel basiert auf folgenden Darstellungen: Schneider, *Militärische Rechtspflege*, 1874, S. 10-39; Hilty, *Militärstrafrecht*, 1889, S. 746 ff.; Haefliger, *Kommentar*, 1959, S. 1 ff. sowie Studer, *Militärgerichtsbarkeit*, 1980, S. 13-61. Zur Zentralisierung des Heerwesens siehe auch das nachfolgende Unterkapitel *Unabhängige Fachgerichtsbarkeit* in dieser Studie.
- 257** Siehe vor allem Hilty, *Militärstrafrecht*, 1889.
- 258** Siehe vor allem Hilty, *Militärstrafrecht*, 1889 und Haefliger, *Kommentar*, 1959, S. 1 ff.
- 259** Der Bericht des Bundesrats an die Bundesversammlung vom 11. Dezember 1918 gibt – als historische Quelle betrachtet – interessante Hinweise auf die wechselnden Absichten des Bundesrats in Bezug auf die beiden Gerichtsbarkeiten.
- 260** Für einen vertieften Einblick siehe Fankhauser, *Die helvetische Militärorganisation*, 1995 sowie Huber, *Militärjustiz der Helvetik*, 1988, die ebenfalls die zentralen Phasen der Mediation und Restauration miteinbeziehen.
- 261** Siehe *Allgemeines Militär-Reglement für die Schweizerische Eidgenossenschaft: vom 20. August 1817: gemäss den verschiedenen über einzelne Theile desselben ergangenen Tagsatzungsbeschlüssen, zumal gemäss dem Tagsatzungsbeschluss über Reorganisation des Bundesheeres, vom 21. Heumonat 1840, in Kraft erwachsen den 15. Hornung 1841, vervollständigte und durch die Eidgenössische Kanzlei in Folge Beschlusses des Vor-*

- orts vom 15. Hornung 1841 veranstaltete Originalausgabe.
- 262** Siehe *Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. Wintermonat 1874*, BBL1874, Band III, S. 421-509 sowie *Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. April 1907*, BBL 1907, Band II, S. 1013-1075.
- 263** Vgl. MStGO 1889. Vgl. dazu grundsätzlich das Kapitel «Die Neuordnung der Militärjustiz auf Grund der BV von 1848», in: Studer, *Militärgerichtsbarkeit*, 1980, S. 27-61.
- 264** Huber, *Denkwürdigkeiten*, 1974, S. 65.
- 265** Vgl. Art. 1 MStP 1979.
- 266** Vgl. Stooss, *Kommentar*, 1915, S. 14 f. u. 38 ff.
- 267** Vgl. Art. 9-10 MStGO 1889 sowie Art. 8 Abs. 1-2 MStP 1979. Siehe ebenfalls die Ausführungen von Carl Stooss, der vom Bundesrat beauftragt worden war, einen Entwurf einer Militärstrafgerichtsordnung zu verfassen und dabei ein möglichst rangbreites Richterremium prüfen sollte. Vgl. Stooss, *Entwurf*, 1888, S. 270 ff.
- 268** Schreiben General Wille an Armeeauditor vom 1. Juni 1916. In: *Verschiedenes betr. die Militärjustiz im Aktivdienst 1914-1918*.
- 269** Schreiben General Wille an Armeeauditor vom 10. August 1914. In: *Korrespondenzen General Wille, Band I*. Zu Ulrich Wille abweisender Haltung gegenüber einer Sondergerichtsbarkeit siehe auch das Kapitel «Bemerkungen für ein neues Militärstrafrecht für die Eidg. Truppen» aus: Schumacher, *General Ulrich Wille*, 1941, S. 80-84.
- 270** Art. 146 Abs. 1 MStP 1979.
- 271** Vgl. Art. 8 und Art. 219 Abs. 1 MStG 1927. Vgl. grundsätzlich dazu Batschelet, *Abgrenzung Zivilgewalt*, 1915.
- 272** Vgl. Art. 9 Abs. 1 StGB 1937.
- 273** Unter anderem handelt es sich dabei um Angestellte öffentlicher Verkehrsbetriebe wie Adolf Gisin, Georges-Frédéric Reymond oder Ferdinand Bolliger.
- 274** Vgl. Art. 1 MStG 1851 sowie Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 MStG 1927.
- 275** Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 (gültig bis zum 1. Januar 1980) sowie Militärstrafprozess vom 23. März 1979.
- 276** MStG 1851: Teil I: Von den Verbrechen (Art. 1-165) und Teil II: Von den Disziplinar- oder Ordnungsfehlern (Art. 166-203) sowie MStG 1927: Militärstrafrecht (Art. 1-179) und Disziplinarstrafordnung (Art. 180-214).
- 277** Vgl. Art. 180 Abs. 1 MStG 1927: «Einen Disziplinarfehler begeht, sofern das Verhalten nicht als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung strafbar ist, wer: a. seinen dienstlichen Pflichten zuwiderhandelt oder den Dienstbetrieb stört; b. öffentliches Ärgernis erregt; c. Grundregeln des Anstands verletzt oder groben Unfug treibt.» Art. 180 Abs. 2: «Dem Disziplinarfehlergleichgestellt sind: a. leichte Fälle von Straftaten, für die das erste Buch disziplinarische Bestrafung vorsieht; b. leichte Fälle von Widerhandlungen gegen die Gesetzgebung des Bundes über den Strassenverkehr gemäss den Bestimmungen von Artikel 218 Absatz 3; c. Widerhandlungen gegen das BetmG²³[Betübungsmittelgesetz] gemäss den Bestimmungen von Artikel 218 Absatz 4.» Der unmittelbar vorgesetzte Truppenkommandant, dem die Disziplinarstrafgewalt zusteht, kann bei geringem Vergehen aber auch auf Sanktionen verzichten. Vgl. ebenfalls Hauser, *Disziplinarstrafordnung*, 2008.
- 278** Vgl. Art. 6 Abs. 1 MStG 1927: «Die für Kriegszeiten vorgesehenen Bestimmungen gelten nicht nur, wenn die Schweiz sich im Kriege befindet, sondern auch, wenn der Bundesrat bei unmittelbar drohender Kriegsgefahr ihre Anwendung beschliesst.»
- 279** Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Militärstrafgesetzbuch vom 26. November 1918, S. 337.
- 280** Art. 1 MStG 1927 u. Art. 1 StGB 1937: «Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt.»

Zur Rechtsgeschichte des Grundsatzes «nulla poena sine lege» vgl. Schreiber, *Gesetz und Richter*, 1976.

281 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das Militärstrafgesetzbuch für die schweizerische Eidgenossenschaft vom 30. Mai 1884, S. 201.

282 Vgl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Militärstrafgesetzbuch vom 26. November 1918.

283 Diese Ausgangslage, wonach der Bürger im Zivilleben auch Soldat ist, kommt insbesondere innerhalb der Abgrenzung vom Militärstrafgesetzbuch zum zivilen Strafgesetzbuch zum Tragen. Die Kontinuität dieser Doppelrolle im Rahmen des Militärstrafrechts zeigt sich besonders im Kommentar zum Militärstrafgesetz von Kurt Hauri, verwendet er doch 1983 einen nahezu identischen Wortlaut wie 1918 der Bundesrat. Hauri schreibt: «Dadurch [durch die wechselseitige Verbindung des militärischen und bürgerlichen Geltungsbereichs] kommt die eigenartige Stellung des wehrpflichtigen Schweizer – Bürger und Soldat zugleich – deutlich zum Ausdruck.» Aus: Hauri, *Kommentar*, 1983, S. 47. Während der Bundesrat in seiner Botschaft formulierte: «Es bringt auch hierin die Doppelstellung des Schweizeroldaten als Milizen und als Bürger deutlich zum Ausdruck.» Aus: Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Militärstrafgesetzbuch vom 26. November 1918, S. 343.

284 Eine übersichtliche Darstellung zur Matrix «Deliktgruppe/Tatbestände/ Täterkreis/ Rechtsgut» im Militärstrafrecht bietet Flachsmann, *Tafeln zum Militärstrafrecht*, 2008, S. 109. Für die Grundlagen dazu siehe Hauri, *Kommentar*, 1983.

285 Hauri, *Kommentar*, 1983, S. 202.

286 Vgl. Statistik «Militärstrafgesetz – Verurteilungen nach Artikel des MStG 2000-2009» des Bundesamts für Statistik:

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/strafjustiz/jugend-erwachsenenurteile.assetdetail.8946545.html> [Stand: 25.8.2019]. In diesem Zusammenhang kann man auch von einer tautologischen Kontinuität sprechen:

Denn die über die Jahrzehnte unveränderten Statistiken weisen darauf hin, dass sich die Militärgerichte in erster Linie mit rein militärischen Vergehen befassen und liefern dadurch kontinuierlich ein zentrales Legitimationsargument für die Beibehaltung der Militärjustiz.

287 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Militärstrafgesetzbuch vom 26. November 1918, S. 362.

288 Hauri, *Kommentar*, 1983, S. 303.

289 Vgl. die tabellarischen Übersichten von Kurt Hauri bezüglich der Unterstellung von Zivilpersonen unter das Militärstrafrecht, die nach Delikten und Zeiten unterscheidet. Hauri, *Kommentar*, 1983, S. 303 f.

290 Ein Beispiel für ein Sonderdelikt ist die «Urkundenfälschung im öffentlichen Amt», die voraussetzt, dass der Täter einer öffentlichen Behörde angehört oder eine Person des öffentlichen Glaubens (Notar, Gerichtsvollzieher usw.) ist.

291 Hauri, *Kommentar*, 1983, S. 371.

292 Eine Ausnahme bilden die Art. 141-144 MStG 1927, die die aktive und passive Bestechung sowie die ungetreue Geschäftsführung betreffen. Der Täterkreis wie das geschützte Rechtsgut können militärisch-bürgerlich gemischt sein. Vgl. Flachsmann, *Tafeln zum Militärstrafrecht*, 2008, S. 109.

293 Gerichtsprotokoll vom 25. Februar 1915. Akte Adolf Gisin.

294 Vgl. Bundesbeschluss betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität vom 3. August 1914, S. 347 f. Vgl. ebenso Baer, *Kriegs-Verordnungen*, 1916-1919.

295 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend das Militärstrafgesetzbuch für die schweizerische Eidgenos-

senschaft vom 30. Mai 1884, S. 198.

296 Hafter, *Kriegsstrafrecht*, 1914, S. 236. Der Zürcher Strafrechts- und Strafprozessrechtsprofessor und Major wurde ab März 1915 vom Bundesrat mit Vorarbeiten zu einer revidierten Militärstrafgesetzgebung beauftragt und trug damit wesentlich zum Vorentwurf des späteren Militärstrafgesetzes von 1927 bei. Bis über den Zweiten Weltkrieg hinaus amtierte er als Richter, später auch als Präsident des Militärkassationsgerichts. Vgl. Nägeli, *Ernst Hafter*, 1988 sowie Wille, *Bericht an die Bundesversammlung*, 1926, S. 433. Ernst Hafter schrieb sich ursprünglich mit doppeltem «f», weshalb gewisse Publikationen diese Schreibweise beibehalten haben.

297 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das Militärstrafgesetzbuch für die schweizerische Eidgenossenschaft vom 30. Mai 1884, S. 198.

298 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Militärstrafgesetzbuch vom 26. November 1918, S. 338.

299 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend Aufnahme eines Art. 58^{bis} in die Bundesverfassung (Aufhebung der Militärjustiz) vom 11. Dezember 1918, S. 661. Siehe dazu ebenso den Abschnitt «militärischer und politischer Kontext» in der Einleitung, S. 18, sowie Hafter, *Kriegsstrafrecht*, 1914, S. 245 ff.

300 Huber, *Denkwürdigkeiten*, 1974, S. 71 f.

301 Zur Obersten-Affäre vgl. Guanzini, *Obersten-Affäre*, HLS 2010. Ich werde an dieser Stelle nicht näher auf die antimilitaristischen Flügelkämpfe innerhalb der Sozialdemokratischen Partei oder anderweitige armeekritische Vorkommnisse eingehen, sondern diese – wo nötig – fallbezogen in der Fallanalyse innerhalb des Kapitels 4 thematisieren. Für eine staatsrechtliche Einbettung

der armeekritischen Vorfälle siehe das Kapitel «Erster Weltkrieg und Landesstreik» von Müller, *Innere Sicherheit*, 2009, S. 190-242. Zur militärpolitischen Haltung der sozialdemokratischen Partei siehe die Dissertation von Mirko Greter, der die Positionierung der SPS zur Militärpolitik untersuchte. Vgl. Greter, *Sozialdemokratische Militärpolitik*, 2001, insb. ab S. 221.

302 Kurz, *Grenzbesetzung*, 1970, S. 160.

303 «Es ist selbstverständlich, dass die Wirksamkeit der Militärjustiz von dem Momente an, da sie dergestalt zu einer Potenz des öffentlichen Lebens geworden war, erhöhter Kritik ausgesetzt sein musste. Mit einem gewissen Schrecken erkannte das Volk namentlich die, verglichen mit der bürgerlichen Justiz, grössere Schärfe der militärgerichtlichen Strafurteile. Dabei wendete sich, was psychologisch verständlich ist, die Kritik in erster Linie gegen die urteilenden Gerichte. Man war und ist heute noch in weiten Kreisen darüber im Unklaren, dass das geltende Militärstrafgesetzbuch von 1851 den Richter vielfach zu Urteilen zwingt, die unsern heutigen Anschauungen nicht mehr genügen. Gegen das veraltete Militärstrafgesetzbuch und nicht gegen den militärischen Richter und Prozess hätte also richtigerweise die Kritik in erster Linie gehen sollen.» Aus: Bericht über das Volksbegehren betreffend Art. 58^{bis} BV, S. 661 f. Später dann Rudolf Kurz: «Ihr Ziel lag darin, die Militärgerichtsbarkeit, nicht aber das materielle Strafrecht zu beseitigen – was einigermassen erstaunlich ist angesichts der Tatsache, dass immer noch das stark veraltete Militärstrafgesetz von 1851 in Kraft war.» Aus: Kurz, *Grenzbesetzung*, 1970, S. 160.

304 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend Aufnahme eines Art. 58^{bis} in die Bundesverfassung (Aufhebung der Militärjustiz) vom 11. Dezember 1918, S. 663.

305 Hofer, *Geschichte der Volksinitiativen*, 2012, S. 19.

306 Vgl. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Ergebnis der eidgenössischen Volksabstimmung vom 30. Januar 1921 betreffend das Initiativbegehren um Aufnahme eines Artikels 58^{bis} in die Bundesverfassung vom 14. März 1921, S. 422.

307 Art. 214 MStGO 1889.

308 Das im Gesetz erwähnte «ausserordentliche Militärgericht» hatte während seiner 90-jährigen Existenz jedoch nie getagt. Gemäss Art. 22 MStGO 1889 wäre es dann aktiv geworden, wenn es sich um ein Urteil gegen den General, den Generalstabschef, die Armeekorpskommandanten und deren Stabchefs, die Oberstdivisionäre, die Heereseinheitskommandanten oder die Waffenchefs gehandelt hätte. Mit dem Militärstrafprozess von 1979 wurde es abgeschafft.

309 Der Umstand, dass in der Schweiz insbesondere vor und während des Zweiten Weltkriegs intensiv über die Todesstrafe und allfällige Begnadigungsinstanzen debattiert wurde, hat mehrere Gründe. Zum einen erfolgte 1942 die Einführung des Schweizer Strafgesetzbuchs und damit die endgültige Beseitigung der Todesstrafe im zivilen Strafrecht. Im Vorfeld der Volksabstimmung zum StGB, die 1938 stattfand und knapp angenommen wurde, waren jedoch die Abschaffung der Todesstrafe, und infolgedessen auch die Begnadigung, ein zentraler Streitpunkt im Abstimmungskampf. Zum anderen bildeten vor allem die 17 vollstreckten (von 33 ausgesprochenen) Todesurteile, die von 1942 bis 1945 von Schweizer Militärgerichten gefällt worden waren, den Ausgangspunkt zur Frage, welche Instanz die Begnadigungskompetenz für zum Tode verurteilte Personen erhalten soll. General Guisan verteidigte nach Ende des Zweiten Weltkriegs die Zuständigkeit der Bundesversammlung als Gnadenbehörde. Unter anderem argumentierte er, dass das Parlament als oberste Volksvertretung den Willen des Volks am besten zu widerspiegeln vermöge: «In der Öffentlichkeit ist die Frage aufgeworfen

worden, ob das Begnadigungsverfahren bei Todesurteilen nicht vereinfacht und die Aufgabe statt der Bundesversammlung einer anderen Instanz, dem General, dem Bundesrat oder einer besonders dafür zu schaffenden Behörde zugewiesen werden soll. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass es richtig ist und dem Empfinden des Schweizervolkes entspricht, dass dieser Entscheid in der schweizerischen Eidgenossenschaft, die für ihre ordentliche Strafgesetzgebung die Todesstrafe abgelehnt hat, dem Parlamente, in welchem der Gesamtwille des Volkes zum Ausdruck kommt, anheimgestellt wird.» Aus: Dollfuss, *Berichtetes Generaladjutanten*, 1946, S. 244. In: Sigrist, *Begnadigung im Militärstrafrecht*, 1976, S. 59. Vgl. ebenso Turnes, *Begnadigungsverfahren bei Todesstrafen*, 1945, S. 50 ff.

310 Vgl. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über Begnadigungsgesuche vom 13. Mai 1924, S. 275 f.

311 Brunner, *Begnadigung*, 1923, S. 126.

312 Vgl. Turnes, *Begnadigungsverfahren bei Todesstrafen*, 1945, S. 52 ff.

313 Vgl. Art. 1 im Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Begnadigung vom 8. Juli 1906, S. 153 f., S. 163 f. u. S. 171.

314 Vgl. Zürcher Christoph, *Jakob Eugster*, HLS 2011. Siehe dazu auch die Ausführungen des Berner Historikers Sebastian Steiner, der Jakob Eugster als Juristen bezeichnete, der zu «den Wenigen [gehörte], die sich in der Schweiz vor dem Ersten Weltkrieg mit der Militärstrafgesetzgebung auseinandersetzten. Steiner, *Unter Kriegesrecht*, 2018, 8-49-53; hier S. 50.

315 Eugster, *Begnadigung im Militärstrafverfahren*, 1956, S. 35 f.

316 Gemäss dem Generalsbericht über den Aktivdienst der Jahre 1914 bis 1918 beschäftigten sich die Divisionsgerichte von der zweiten Augustwoche bis Ende Dezember 1914 mit insgesamt 1968 Fällen. Dabei kam es zu 1'016 Verurteilungen, 418 Überweisungen zur disziplinarischen Bestrafung, zu 63 Freisprüchen und zu 471 Einstellungen. Die

- Fallzahlen beziehen sich lediglich auf abgeschlossene Fälle. Vgl. Wille, *Bericht an die Bundesversammlung*, 1926, S. 435. Die Legitimität für ein modernes Militärstrafrecht war insofern gegeben, als der Bundesrat bereits 1884, bei der Ausscheidung des Strafprozessrechts, auf dessen Revisionsdringlichkeit hinwies. Vgl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das Militärstrafgesetzbuch für die schweizerische Eidgenossenschaft vom 30. Mai 1884»
- 317** Wille, *Bericht an die Bundesversammlung*, 1926, S. 433.
- 318** Vgl. Bundesratsbeschluss vom 12. Mai 1916 betreffend Begnadigung. Zu den Debatten rund um die Entwürfe siehe die Unterlagen in: Begnadigungsrecht des Generals.
- 319** Bundesratsbeschluss vom 12. Mai 1916 betreffend Begnadigung, S. 183.
- 320** Weizsäcker, *Antrittsrede*, 1984.
- 321** Das Gnadenrecht für die Bundesländer steht jedoch je nach Verfassung den jeweiligen Ministerpräsidenten zu. Vgl. Eiardt et al., *Begnadigungsrecht des Bundespräsidenten*, 2007 sowie Böllhoff, *Begnadigung*, 2012, S. 30.
- 322** Böllhoff, *Begnadigung*, 2012, S. 2.
- 323** Böllhoff, *Begnadigung*, 2012, S. 27. [Hervorhebung durch die Autorin]. Siehe dazu auch die Schweizer Rechtsprechung: «Die einschlägigen Gesetze enthalten darüber keine Vorschriften, unter welchen Voraussetzungen der durch den Strafrichter Verurteilte zu begnadigen ist. Es sind dafür ausserhalb der richterlichen Beweiswürdigung, Rechtsanwendung und Strafzumessung liegende Verhältnisse massgebend. Sie können unter Umständen auch bloss politischer Natur sein. Darum steht der Begnadigungsbehörde bei der Ausübung des Gnadenrechtes ein weitgehendes freies Ermessen zu.» Aus: BGE 95 I 542 E. 1.
- 324** In der Einzelfallbezogenheit liegt ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zur Amnestie, die an eine Personenmehrheit gebunden ist. Darüber hinaus unterscheidet sich die Amnestie auch durch den Zeitpunkt von der Gnade, da sie unter Umständen auch vor der eigentlichen Urteilssprechung erlassen werden kann.
- 325** Böllhoff, *Begnadigung*, 2012, S. 30.
- 326** Brief General Wille an Kavallerie-Oberstleutnant Bertschinger vom 7. Juni 1918. Akte Otto Fischer. Der Fall des Aargauer Mühlebesitzers Otto Fischer, der im April 1918 vom 4. Divisionsgericht nach einer mehrmonatigen Untersuchungsphase zu einem Jahr Gefängnis und zu 11705 Franken Schadenersatz an das Oberkriegskommissariat verurteilt worden ist, stellt den umfangreichsten Militärjustizfall mit Bezug zur Brotversorgung während des Ersten Weltkriegs dar. Müller Fischer wurde letztlich verurteilt, weil er der Militärvermahlung mehr Wasser als der Zivilvermahlung zufügte und damit der Eidgenossenschaft einen Schaden von mehr als 40'000 Franken zufügte.
- 327** «Dem Begriff der Begnadigung ist dadurch, dass das Verfahren den rechtsbrüchigen Bittsteller mit den Spitzen der Staatshoheit in unmittelbare Beziehung zu bringen vermag und im Entscheide [...] aus dem blossen Gesichtspunkt der Güte wieder ausgeschaltet werden kann, ein etwas mystisches Gepräge gegeben.» Aus: Eugster, *Begnadigung im Militärstrafverfahren*, 1956, S. 29.
- 328** Die Menge an theologischen und rechts-historischen Abhandlungen zur Gnade ist erwartungsgemäss gross. Aus zeitgenössischer Perspektive widmen sich vor allem folgende Darstellungen ausführlich der theologischen und historischen Entwicklung der Gnade und des Gnadenrechts: Stockar, *Begnadigungsrecht*, 1901; Willy, *Begnadigung*, 1923; Grewe, *Gnade und Recht*, 1936. Aus neuzeitlicher Perspektive tun dies unter anderem: Mickisch, *Gnade im Rechtsstaat*, 1996, sowie Böllhoff, *Begnadigung*, 2012. Auf Böllhoffs Dissertation basiert die Struktur des vorliegenden Kapitels.
- 329** Böllhoff, *Begnadigung*, 2012, S. 3.
- 330** Vgl. Artikel «Gnade» in: Grimm, DWB 1910, Band 5, Sp. 505-560; insbesondere Sp. 505, 508 f. und 513.

- 331** «Begnadigungsentscheide unterliegen nicht der bundesgerichtlichen Überprüfung. Sie gehen nicht vom Richter aus, sondern stellen einen Hoheitsakt dar, der ausserhalb des prozessualen Rechtsganges gewährt wird.» Aus: BGE 95 I 542 E. 5.
- 332** So beginnt das Grundgesetz, die Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland, vom 23. Mai 1949 mit «*Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen*», während die Schweizer Bundesverfassung vom 18. April 1999 mit «*Im Namen Gottes des Allmächtigen! Das Schweizervolk und die Kantone, in der Verantwortung gegenüber der Schöpfung [...]*» beginnt. Cornelius Böllhoff wertet den Gottesbezug als «grundsätzliche Verantwortungs- und Demutsformel», die sich theologisch nicht auf ein bestimmtes Gottesbild zurückbinden lasse. Vgl. Böllhoff, *Begnadigung*, 2012, S. 46. Böllhoff stützt seine Ausführungen auf Dreier et al., *Radbruch Rechtsphilosophie*, 2003 (1932), S. 164 ff.
- 333** Böllhoff, *Begnadigung*, 2012, S. 29.
- 334** Die Berechnungen dazu basieren auf folgenden Statistiken, die online unter «historical statistics of Switzerland» <http://www.fsw.uzh.ch/histstat/main.php> [Stand: 24.4.2019] verfügbar sind: Gesamte Wohnbevölkerung nach Fünfjahresaltersklassen (annähernde Altersjahre) und Geschlecht 1860 bis 1990 (B.8a.); Männliche Wohnbevölkerung nach Kantonen und Fünfjahresaltersklassen (annähernde Altersjahre) 1860 bis 1990 (B.9a.); Wohnbevölkerung nach Fünfjahresaltersklassen (annähernde Altersjahre), Geschlecht und Heimat 1860 bis 1990 (B.10.); Kantonale Wohnbevölkerung nach Geschlecht und Heimat 1836 bis 1990 (B.15); Ausländer nach Heimatländern und -kontinenten 1850 bis 1990 (B.21.); Berufstätige nach Erwerbsklassen 1870 bis 1960 (F.2a.); Erwerbstätige und Angehörige nach Geschlecht und Kantonen 1870 bis 1960 und 1960 bis 1990 (F.9.); Vgl. ebenso Ritzmann-Blickenstorfer, *Historische Statistik*, Zürich 1996.
- 335** Art. 355 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, S. 456.
- 336** Vgl. Leimgruber, *Schutz für Soldaten*, 2009, S. 78 ff.
- 337** Vgl. Leimgruber, *Schutz für Soldaten*, 2009, S. 78.
- 338** Vgl. Robertini, *Militärversicherung*, HLS 2008.
- 339** Art. 22 MO 1907, S. 1019.
- 340** Die Frage, inwiefern gewisse Bevölkerungsgruppen aufgrund fehlenden Einkommens unterhalb der nötigen Lebenshaltungskosten lagen und was dies für ihre Ernährung bedeutete, wird in dieser Studie nicht untersucht. Wichtige Quellen in diesem Zusammenhang sind jedoch die zeitgenössischen Thesen des Philosophen Maurice Halbwachs von 1913 zur Berechnungsgrundlage der Lebenshaltungskosten der Arbeiterklasse als auch die Publikationen des Freiburger Statistikers Jacob Lorenz, der 1915 den ersten periodischen Lebenskostenindex für die Schweiz entwickelte. Denen gegenüber stehen die Haltungen und Publikationen des Arzts Alfred Gigon sowie des Regierungsrats Fritz Mangold, die 1921 die Ernährungsziffer entwickelten. Gemäss dieser war nicht der Teuerungsindex, sondern das «falsche» ernährungsphysiologische Konsumverhalten gewisser Bevölkerungsgruppen für die Lebenshaltung ausschlaggebend. Vgl. Halbwachs, *Niveaux de vie*, 1913; Lorenz, *Kosten der Lebenshaltung*, 1917; Gigon et al., *Neue Indexziffern*, 1921. Von den aktuellen Forschungen widmet sich vor allem der Historiker Kaspar Staub der Frage, welche Einflussgrössen den Ernährungsstatus determinieren. Siehe insbesondere dessen Studie, die untersucht, inwiefern die verschlechterten Ernährungsgewohnheiten, vor allem gegen Ende des Ersten Weltkriegs, sich im menschlichen Körper widerspiegeln; Staub, *Vermessene menschliche Körper*, 2016, S. 285-308. Zur Ernährungslage aufgrund der rückgängigen Importe und zu den staatlichen Interventio-

- nen während des Ersten Weltkriegs in der Schweiz siehe Moser, *Übergangszeit*, 2014, S. 173-199.
- 341** Gerichtsprotokoll vom 3. März 1915. Akte Heinrich Zimmermann.
- 342** Gerichtsprotokoll vom 3. März 1915. Akte Heinrich Zimmermann.
- 343** Vgl. Art. 63 MStG 1851: «*Wer sich zwar einzeln, aber öffentlich und beharrlich, einem an ihn besonders gerichteten Dienstbefehl widersetzt, der soll mit Zuchthausstrafe von einem bis vier Jahren, wenn er bei der Widersezlichkeit unbewaffnet war [...] belegt werden. Bei mildernden Umständen [...] kann Gefängnisstrafe von zwei Monaten bis auf zwei Jahre ausgesprochen werden.*» Zimmermann hat insofern «öffentlich» den Dienstbefehl verweigert, als er dies vor versammelter Mannschaft getan hat. Die «mildernden Umstände» werden zwar nicht näher beschrieben. In der Regel werden aber zur Klärung der strafmildernden (oder strafverschärfenden) Bedingungen der zivile als auch der militärische Leumund sowie die Tatumstände beigezogen.
- 344** Schreiben Heinrich Zimmermann an Untersuchungsrichter 15. Februar 1915. Akte Heinrich Zimmermann.
- 345** Begnadigungsgesuch Bertha Zimmermann an General Wille vom 12. März 1915. Akte Heinrich Zimmermann.
- 346** Vermerk des Generals auf Antrag vom 4. Juli 1916. Akte Heinrich Zimmermann. Die Führungsschwäche des Feldweibels Gmür wird in Kapitel 4.3 «Konfliktfeld Militär» ausführlich thematisiert.
- 347** Begnadigungsgesuch Olga Gubelmann an General Wille vom 30. Juni 1916. Akte Wilhelm Gubelmann. Die Formulierung «wir müssen doch auch gegessen haben» bedeutet in Deutschschweizer Mundart, dass ein Dasein grundsätzlich gefährdet ist, die Existenzsicherheit nicht mehr gegeben ist.
- 348** Gerichtsprotokoll vom 1. Dezember 1914. Akte Emil Husi. Durch das Verlassen des Wachtpostens hat Husi einen Dienstbefehl nicht befolgt und wird entsprechend wegen Dienstverletzung verurteilt.
- 349** Gerichtsprotokoll vom 1. Dezember 1914. Akte Emil Husi. Das Militärstrafrecht von 1851 spezifiziert das Delikt der Notzucht nicht. Das heisst, das Gesetz enthält keine sogenannten Strafwürdigkeitsgründe, nach denen das Verhalten und die Schuldhaftigkeit des Täters beurteilt werden könnten. Festgelegt hingegen sind das Alter sowie das Geschlecht der geschädigten Person. Weil das Mädchen im Fall Husi zum Zeitpunkt der Tat 14 Jahre alt war, wurden beide Artikel angewendet: Art. 118 lit a. MStG 1851: «*Wer eine Person weiblichen Geschlechts durch Gewalt oder gefährliche Drohung zur Unzucht zwingt macht sich der Notzucht schuldig.*» sowie Art. 118 lit. c. MStG 1851: «*Wer gegen ein Kind von weniger als vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen sich erlaubt, macht sich der Notzucht schuldig.*» Weiter ist das Strafmass entsprechend den Folgen der unzüchtigen Handlungen geregelt. Weil das Mädchen gemäss Art. 119 lit b. MStG 1851 «*keinen bedeutenden Schaden erlitten hat*», beträgt die Maximalstrafe zehn Jahre Zuchthaus. Eine Mindeststrafe ist nicht festgelegt.
- 350** Begnadigungsgesuch Alma Husi an General Wille vom 4. Januar 1915. Akte Emil Husi.
- 351** Begnadigungsgesuch Emil Husi an General Wille vom 25. Juli 1915. Akte Emil Husi.
- 352** Begnadigungsgesuch Emil Husi an General Wille vom 10. Januar 1915. Akte Emil Husi.
- 353** Begnadigungsgesuch Emil Husi an General Wille vom 10. Januar 1915. Akte Emil Husi.
- 354** Antrag Auditor Huber an General Wille vom 4. Juni 1915. Akte Emil Husi.
- 355** Vermerk General Wille vom 9. Oktober 1915 auf Antrag Max Huber an General Wille vom 2. Oktober 1915. Akte Emil Husi.
- 356** Schreiben des Regierungsrates Kanton Schwyz vom 6. August 1914 an die Gemeinderäte des Kantons Schwyz. In: Horat, *Zen-*

- tralschweiz im Ersten Weltkrieg*, 2016, S. 53.
- 357** Gerichtsprotokoll vom 30. Dezember 1914. Akte Leon Marti.
- 358** Begnadigungsgesuch Emma Marti an General Wille vom 24. Februar 1915. Akte Leon Marti.
- 359** Antrag Auditor an General Wille vom 25. Februar 1915. Akte Leon Marti.
- 360** Antrag Auditor Grob an General Wille vom 26. Februar 1915. Akte Albert Probst und Jakob Tanner.
- 361** Ergänzung General Wille auf Antrag Auditor Grob an General Wille vom 26. Februar 1915. Akte Albert Probst und Jakob Tanner.
- 362** Untersuchungsprotokoll vom 15. Februar 1915. Akte Hans Bohli.
- 363** Vgl. Art. 65¹ MStG 1851: «*Wer seinen militärischen Obern im Dienst auf irgendwelche Weise beschimpft oder bedroht, soll mit Gefängnis, in den schwersten Fällen mit Zuchthaus bis auf zwei Jahre bestraft werden.*»
- 364** Untersuchungsprotokoll Emil Schneble vom 16. Februar 1916. Akte Hans Bohli.
- 365** Kreis, *Insel*, 2014, S. 127. Zu den «frühen» Monografien, siehe Gautschi, *Landesstreik*, 1988 (1968), S. 83 und Kurz, *Grenzbesetzung*, 1970, S. 84.
- 366** Ruchti, *Geschichte der Schweiz*, 1928, Band I, S. 71. Die Monografie von Ruchti dient der vorliegenden Untersuchung mehrheitlich als Quelle. Entsprechend ist sie im Anhang unter «Gedruckte Quellen und Literatur mit Quellencharakter (bis 1946)» zu finden.
- 367** Begnadigungsgesuch Ehefrau Bohli an General Wille vom 9. April 1915. Akte Hans Bohli.
- 368** Vgl. Müller-Grieshaber, *Friedrich Trüssel*, HLS 2011. Max Huber beschreibt Trüssel in seinen Lebenserinnerungen. Er, «ein Mann von Intelligenz und Tatkraft», sei «im Strafprozess als Staatsanwalt und Auditorat sehr sicher» und habe wesentlich dazu beigetragen, im ersten halben Jahr der Mobilisation das Armeeauditorat zu reorganisieren. Aus: Huber, *Denkwürdigkeiten*, 1974, S. 69.
- 369** Antrag Auditor Trüssel an General Wille vom 14. April 1915. Akte Hans Bohli.
- 370** Zahlreiche Forschungen widmen sich der Frage, wie es zur Herausbildung der geschlechtlichen Arbeitsteilung mit dem Mann als Familienernährer und der Frau als Hausfrau und Mutter kam. Unter anderem führen folgende Beiträge das Modell des männlichen Ernährers auf die Entstehung des bürgerlichen Familienideals und die Entstehung des modernen Geschlechterdualismus zurück: Conze, *Sozialgeschichte der Familie*, 1976; Habermas, *Frauen und Männer des Bürgertums*, 2000; Hausen, *Geschlechtergeschichte als Gesellschaftsgeschichte*, 2012 sowie Maihofer, *Familiale Lebensformen*, 2014. Einen spezifischen Blick auf die Schweizer Verhältnisse werfen beispielsweise: Stämpfli, *Geschlechterpolitische Lösungsmuster*, 2002 sowie Sutter, *Geschlechterordnung in der Schweiz*, 2005. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch der Aufsatz von Heidi Witzig, der anhand verschiedener Beispiele von Ehepaaren aus dem Zürcher Oberland die unterschiedlichen Wahrnehmungen und «Handlungsräume» aus einer Geschlechterperspektive beschreibt. Siehe Witzig, *Alltagsleben*, 2014.
- 371** Gerichtsprotokoll vom 4. Juli 1916. Akte Adolf Willy.
- 372** Gerichtsprotokoll vom 4. Juli 1916. Akte Adolf Willy.
- 373** Vgl. Art. 102 MStG 1851.
- 374** Begnadigungsgesuch Adolphe (Vater) Willy an General Wille vom 15. Oktober 1916. Akte Adolf Willy.
- 375** Begnadigungsgesuch Adolf Willy an General Wille vom 15. Oktober 1916. Akte Adolf Willy.
- 376** Begnadigungsgesuch Gemeindepräsident Brügger an General Wille vom 15. Oktober 1916. Akte Adolf Willy.
- 377** Antrag Auditor Wich an General Wille vom 16. Oktober 1916. Akte Adolf Willy.

- 378** Begnadigungsgesuch Adolf Willy an den Bundesrat vom 27. März 1917. Akte Adolf Willy.
- 379** Gerichtsprotokoll vom 4. Juli 1916. Akte Werner Strub.
- 380** Gerichtsprotokoll vom 4. Juli 1916. Akte Werner Strub.
- 381** Begnadigungsgesuch Familie Strub an General Wille vom 24. September 1916. Akte Werner Strub. Das Gesuch wurde von der Mutter verfasst, aber vom Vater unterschrieben.
- 382** Gerichtsprotokoll vom 16. Januar 1915. Akte Eugen Koch und Amanda Oderbolz.
- 383** Gerichtsprotokoll vom 16. Januar 1915. Akte Eugen Koch und Amanda Oderbolz.
- 384** Art. 23 MStG 1851: *«Wer vorsätzlich die Vollbringung des Verbrechens durch Rat oder Tat, zum Beispiel durch Belehrung über die Art der Ausführung, durch Herbeischaffung von Mitteln derselben, oder Entfernung von Hindernissen, welche ihr im Wege stehen, oder auch durch vorläufige Zusage eines erst nach verübter Tat zu leistenden Beistandes befördert, ist Gehilfe.»*
- 385** Begnadigungsgesuch Eugen Koch an General Wille vom 12. September 1915. Akte Eugen Koch und Amanda Oderbolz.
- 386** Begnadigungsgesuch Eugen Koch an General Wille vom 12. September 1915. Akte Eugen Koch und Amanda Oderbolz.
- 387** Schreiben Gefangnispfarrer Rhyner an General Wille vom 15. September 1915.
- 388** Bericht Gefängnisdirektor an General Wille vom 14. September 1915.
- 389 Gerichtsprotokoll vom 28. Februar 1915. Akte Ernst Schwarz.
- 390** Untersuchungsprotokoll vom 7. März 1915. Akte Ernst Schwarz.
- 391** Gerichtsprotokoll vom 28. Februar 1915. Akte Ernst Schwarz.
- 392** Begnadigungsgesuch Ernst Schwarz an General Wille vom 10. Mai 1915. Akte Ernst Schwarz.
- 393** Begnadigungsgesuch Ernst Schwarz an General Wille vom 10. Mai 1915. Akte Ernst Schwarz.
- 394** Schreiben Gemeinderat Ernst Trachsel an Armeestab vom 29. April 1915. Akte Ernst Schwarz.
- 395** Schreiben Gemeinderat Ernst Trachsel an Armeestab vom 29. April 1915. Akte Ernst Schwarz.
- 396** Schreiben Gemeinderat Ernst Trachsel an Armeestab vom 29. April 1915. Akte Ernst Schwarz.
- 397** Schreiben Gemeinderat Ernst Trachsel an Armeestab vom 29. April 1915. Akte Ernst Schwarz.
- 398** Begnadigungsgesuch Ernst Schwarz an General Wille vom 10. Mai 1915. Akte Ernst Schwarz.
- 399** Begnadigungsgesuch Ernst Schwarz an General Wille vom 10. Mai 1915. Akte Ernst Schwarz.
- 400** Antrag Auditor Trüssel an General Wille vom 14. Mai 1915. Akte Ernst Schwarz.
- 401** Gnadenentscheid General Wille vom 15. Mai 1915 auf Antrag Auditor Trüssel vom 14. Mai 1915. Akte Ernst Schwarz.
- 402** Gerichtsprotokoll vom 19. Januar 1918. Akte Julius Heuberger.
- 403** Anklageschrift vom 27. November 1917. Akte Julius Heuberger.
- 404** Darunter die Gebirgsinfanterie-Kompanie III/96, einzelne Füsilier- und Schützenbataillone und Mitrailleur-Kompanien vom Infanterie-Regiment 25 sowie das Dragoner-Regiment 6. Vgl. Thurnherr, *Ordnungsdienst-einsatz der Armee*, 1978, S. 47 f.
- 405** Jaun, *Militärgewalt*, 2014, S. 187. Zum Truppeneinsatz und zu den einzelnen Kra-walltagen siehe Thurnherr, *Ordnungsdienst-einsatz der Armee*, 1978.
- 406** Begnadigungsgesuch Rosa Heuberger an General Wille vom 24. Januar 1918. Akte Julius Heuberger.
- 407** Begnadigungsgesuch Rosa Heuberger an General Wille vom 24. Januar 1918. Akte Julius Heuberger. Emil Acklin (in den Quellen durchwegs Aclin geschrieben) war Bezirkslehrer und bis im November 1917 Oberleutnant der Füsilierkompanie I/60 und schloss sich im Herbst 1917 der soeben ge-

- gründeten linksradikalen Gruppierung «Forderung» rund um Jakob Herzog an. In Erwartung der Revolution plante die Gruppierung verschiedene Aktivitäten, wie ein Zitat des Zürcher Sozialisten und Arzts Fritz Brubacher verdeutlicht: «Und weil sie jeden Morgen in ihrem Optimismus hoffte, dass wenn nicht am Abend, so doch am folgenden Morgen die Weltrevolution ausbreche, waren die Forderungsleute von einer unheimlichen Betriebsamkeit.» Aus: Thurnherr, *Ordnungsdienstseinsatz der Armee*, 1978, S. 16 f. Aus der Gruppe gingen zuerst die «Altkommunisten» und später die Kommunistische Partei der Schweiz hervor, in die Acklin 1921 eintrat. Vgl. Jost, *Linksradikalismus*, 1973, insb. S. 153 ff und S. 191 sowie Bürgi, *Acklin*, HLS 2012.
- Emil und dessen Frau Marie Acklin-Jaeger wurden in Zusammenhang mit den Novemberunruhen 1917 vom 5. Divisionsgericht wegen Versuchs zur Aufreizung der Meuterei zu sieben und fünf Monaten Gefängnis verurteilt. Emil Acklin wurde darüber hinaus als Offizier kassiert. Akte Emil Acklin. Zu seiner Rolle bei den Novemberunruhen vgl. Thurnherr, *Ordnungsdienstseinsatz der Armee*, 1978, S. 16 u. S. 84 ff. sowie Gautschi, *Dokumente*, 1988, S. 213.
- 408** Begnadigungsgesuch Rosa Heuberger an General Wille vom 24. Januar 1918. Akte Julius Heuberger.
- 409** Gerichtsprotokoll vom 19. Januar 1918. Akte Julius Heuberger.
- 410** Untersuchungsprotokoll vom 26. November 1917. Akte Julius Heuberger.
- 411** Begnadigungsgesuch Rosa Heuberger an General Wille vom 24. Januar 1918. Akte Julius Heuberger.
- 412** Begnadigungsgesuch Rosa Heuberger an General Wille vom 24. Januar 1918. Akte Julius Heuberger.
- 413** Begnadigungsgesuch Julius Heuberger an General Wille vom 25. Januar 1918. Akte Julius Heuberger.
- 414** Begnadigungsgesuch Julius Heuberger an General Wille vom 25. Januar 1918. Akte Julius Heuberger.
- 415** Begnadigungsgesuch Julius Heuberger an General Wille vom 25. Januar 1918. Akte Julius Heuberger.
- 416** Antrag Auditor Eugster an General Wille vom 8. Februar 1918. Akte Julius Heuberger.
- 417** Antrag Auditor Eugster an General Wille vom 8. Februar 1918. Akte Julius Heuberger.
- 418** Antrag Auditor Eugster an General Wille vom 8. Februar 1918. Akte Julius Heuberger.
- 419** Antrag Auditor Eugster an General Wille vom 8. Februar 1918. Akte Julius Heuberger.
- 420** Da die weiteren Gesuche im Fall Heuberger zu den emotionsreichsten des Quellenbestands gehören, werden diese in Kapitel 4.5.1 «Leid und Erbarmen» untersucht.
- 421** Vgl. dazu Anmerkung 148 sowie Speitkamp, *Ohrfeige*, 2010, S. 18 f.
- 422** Gerichtsprotokoll vom 9. August 1917. Akte Josef Frey.
- 423** Untersuchungsprotokoll vom 21. Juli 1917. Akte Josef Frey.
- 424** Gerichtsprotokoll vom 9. August 1917. Akte Josef Frey.
- 425** Gerichtsprotokoll vom 9. August 1917. Akte Josef Frey.
- 426** Untersuchungsprotokoll vom 21. Juli 1917. Akte Josef Frey.
- 427** Gerichtsprotokoll vom 9. August 1917. Akte Josef Frey.
- 428** Art. 58 MStG 1851. Siehe dazu die Masterarbeit von Manuel Wolfensberger, die Schweizer Meutereifälle während des Ersten Weltkriegs untersucht. Wolfensberger, *Meuterei und Aufruhr*, 2017.
- 429** Brief an Kompaniekommandanten vom 18. Juli 1917. Akte Josef Frey.
- 430** Gerichtsprotokoll vom 9. August 1917. Akte Josef Frey.
- 431** Untersuchungsprotokoll 29. Juli 1917. Akte Josef Frey.
- 432** Gerichtsprotokoll vom 9. August 1917. Akte Josef Frey. Auditor Grüebler bezieht sich auf die Handhabung von Beschwerden gegenüber Vorgesetzten, die in den Art. 47-51 des Dienstreglements von 1908 geregelt

- werden. Die gilt vor allem für Fälle von Beschwerden mehrerer Armeeingehöriger gegenüber Vorgesetzten, für die wiederum spezielle Bedingungen gelten.
- 433** Der Grossrichter, Major Rohr, bezieht sich bei seinen Ausführungen auf Art. 61 MStG 1851: «*Wer die Person seines Obern oder der bürgerlichen Obrigkeit schuldige Achtung verletzt [...] macht sich der Insubordination schuldig*» beziehungsweise 65¹ 1851: «*Wer seinen militärischen Obern im Dienste auf irgendwelche Weise beschimpft oder bedroht, soll mit Gefängnis, in den schwersten Fällen mit Zuchthaus bis auf zwei Jahre bestraft werden.*»
- 434** Verordnung vom 20. Januar 1916 über die Handhabung des Beschwerderechts von General Ulrich Wille. In: Schreiben General Ulrich Wille an Redaktion *Der Bund*: Zum Erlass des Generals vom 22. Januar 1916. In: *Korrespondenzen General Wille*, Band III. Vgl. ebenfalls Kurz, *Dokumente*, S. 162, wobei die Verordnung nicht komplett abgedruckt ist.
- 435** Verordnung vom 20. Januar 1916 über die Handhabung des Beschwerderechts von General Ulrich Wille. Schreiben General Ulrich Wille an Redaktion *Der Bund*: Zum Erlass des Generals vom 22. Januar 1916. In: *Korrespondenzen General Wille*, Band III.
- 436** Von besonderem Interesse sind diesbezüglich Rudolf Jauns Ausführungen zu militärischen Beschwerdefällen gegen Vorgesetzte am Ende des 19. Jahrhunderts. Jaun zeigt darin auf, wie militärische Disziplinarstrafnormen unter der «neuen» Richtung rund um Ulrich Wille neu definiert und umgesetzt worden waren. Vgl. Jaun, *Preussen vor Augen*, 1999, insb. S. 255 ff.
- 437** «Zum Erlass des Generals». In: *Der Bund* Nr. 24 vom 21. Januar 1916.
- 438** Vgl. Guanzini, *Obersten-Affäre*, HLS 2010. Im Rahmen der Zentenariumpublikationen und -diskussionen wurde erwartungsgemäss auch über die Bedeutung der sogenannten Oberstenaffäre für die Schweiz im Ersten Weltkrieg kontrovers diskutiert. Stellvertretend für zwei sich gegenüberstehende Positionen, verweise ich auf: Daniel Sprecher: «Dechiffrieren für die Mittelmächte». In: NZZ vom 19. Dezember 2015 sowie Hans Rudolf Fuhrer: «Gefahr aus dem Westen». In: NZZ vom 13. Januar 2016.
- 439** Schreiben General Wille an Redaktion *Der Bund*: Zum Erlass des Generals vom 22. Januar 1916. In: *Korrespondenzen General Wille*, Band III.
- 440** Schreiben General Wille an Redaktion *Der Bund*: Zum Erlass des Generals vom 22. Januar 1916. In: *Korrespondenzen General Wille*, Band III.
- 441** Hartmann, *Beschwerden*, 1913, S. 49. [Hervorhebung im Original].
- 442** Hartmann, *Beschwerden*, 1913, S. 49. [Hervorhebung im Original].
- 443** Hartmann, *Beschwerden*, 1913, S. 49. [Hervorhebung im Original].
- 444** Gerichtsprotokoll vom 9. August 1916. Akte Josef Frey. Jakob Müller, um dessen Freilassung es letztlich ging, wurde am selben Tag ebenfalls wegen Insubordination verurteilt. Sein Strafmass betrug zwei Monate.
- 445** Begnadigungsgesuch Neuenhofer Gemeinderat an General Wille vom 21. August 1916. Akte Josef Frey.
- 446** Begnadigungsgesuch Neuenhofer Gemeinderat an General Wille vom 21. August 1916. Akte Josef Frey.
- 447** Begnadigungsgesuch Neuenhofer Gemeinderat an General Wille vom 21. August 1916. Akte Josef Frey.
- 448** Schreiben General Wille an Neuenhofer Gemeinderat vom 24. August 1916. Akte Josef Frey.
- 449** So zeigt General Wille keinerlei Reaktion auf die Begnadigungsgesuche der Gemeinde Lostorf für *Adolf Willy*, der Gemeinde Hunzenschwil für *Rudolf Rohr* oder auf das äusserst persönliche Begnadigungsgesuch des Gemeinderats und Advokaten Trachsel aus Thun für *Ernst Schwarz*.
- 450** Begnadigungsgesuch Füsilierkompanie III/59 an General Wille vom 22. August 1917. Akte Josef Frey. Der Begriff «Kommandant der Schweizer Armee» bzw. «Kom-

- mandant der Schweizerischen Armee» ist für den Untersuchungszeitraum wie auch für den Aktivdienst unter General Guisan weitgehend ungebräuchlich. Der Begriff taucht erst gegen Ende der 2000er-Jahre auf – und auch da nur vereinzelt.
- 451** Begnadigungsgesuch Füsilierkompanie III/59 an General Wille vom 22. August 1917. Akte Josef Frey.
- 452** Für die militärstrafrechtliche Unterscheidung im MStG 1851 siehe den Doppelfall *Otto Sommerhalder* und *Gottlieb Wehrli* in Kapitel 4.3 «Konfliktfeld Militär», in dem die Unterscheidung von kollektivem Ungehorsam und Einzelungehorsam diskutiert wird.
- 453** Schreiben General Wille an Kompaniekommandant Bat. 59 vom 24. August 1917. Akte Josef Frey.
- 454** Begnadigungsgesuch Rosa Frey an General Wille vom 27. August 1917. Akte Josef Frey.
- 455** Antrag Auditor Müller an General Wille vom 31. August 1917. Akte Josef Frey.
- 456** Antrag Auditor Müller an General Wille vom 4. September 1917 im Straffall Jakob Müller. Akte Josef Frey.
- 457** Antrag Auditor Müller an General Wille vom 31. August 1917. Akte Josef Frey.
- 458** Antrag Auditor Müller an General Wille vom 31. August 1917. Akte Josef Frey.
- 459** Ergänzung General Wille vom 2. September auf Antrag Auditor Müller an General Wille vom 31. August 1917. Akte Josef Frey.
- 460** Begnadigungsgesuch Josef Frey an General Wille vom 2. September 1917. Akte Josef Frey. [Hervorhebungen im Original].
- 461** Begnadigungsgesuch Josef Frey an General Wille vom 2. September 1917. Akte Josef Frey. [Hervorhebungen im Original].
- 462** Begnadigungsgesuch Josef Frey an General Wille vom 2. September 1917. Akte Josef Frey. [Hervorhebungen im Original].
- 463** Ergänzung General Wille vom 4. September auf Begnadigungsgesuch Josef Frey an General Wille vom 2. September 1917. Akte Josef Frey.
- 464** Gerichtsprotokoll vom 19. April 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli. Der nächtliche Vorfall wird in Kapitel 4.3.3 «Militär und Organisation» ausführlich besprochen.
- 465** Gerichtsprotokoll vom 19. April 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.
- 466** Begnadigungsgesuch Otto Sommerhalder vom 27. April 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.
- 467** Begnadigungsgesuch Otto Sommerhalder vom 27. April 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.
- 468** Begnadigungsgesuch Otto Sommerhalder vom 27. April 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.
- 469** Antrag Auditor Müller an General Wille vom 14. Mai 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.
- 470** Begnadigungsgesuch und Zeugnis Gemeinderat Aarau an General Wille vom 7. Mai 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.
- 471** Begnadigungsgesuch und Zeugnis Gemeinderat Aarau an General Wille vom 7. Mai 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.
- 472** Begnadigungsgesuch 17 Gewerbetreibende aus Rombach an General Wille vom 9. Mai 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli. [Hervorhebung im Original].
- 473** Begnadigungsgesuch 17 Gewerbetreibende aus Rombach an General Wille vom 9. Mai 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.
- 474** Begnadigungsgesuch Anna Sommerhalder vom 25. April 1918 und 11. Mai 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.
- 475** Vgl. Antrag Auditor Müller an General Wille vom 14. Mai 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli. Der Antrag des Auditors wird vor allem in Kapitel 4.3 «Konfliktfeld Militär» diskutiert.

- 476** Antrag Auditor Müller an General Wille vom 14. Mai 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.
- 477** Meyers Grosses Konversationslexikon, 1905-1909, Band 5, Sp. 410. Vgl. dazu Kapitel 2.2 «Strategien des Gnadenersuchens» im Modellfallkapitel.
- 478** Die Aargauer Truppen der 12. Infanteriebrigade wurden Anfang Februar 1918 kurzfristig zum sechsten Ablösungsdienst einberufen. Nur gerade wenige Monate zuvor waren die Truppen aus einem zehnwöchigen Dienst entlassen worden. In den folgenden Wochen kam es zu einem knappen Dutzend disziplinarischer Vorkommnisse innerhalb der 12. Infanteriebrigade, darunter auch die Gehorsamsverweigerung am Dübendorfer Flughafen. Einen Überblick bietet das Kapitel «Meuterei der Aargauer Truppen» in Gautschi, *Geschichte Kanton Aargau*, 1978, S. 181-191. Vgl. auch Cattani, *Albert Meyer*, 1992, S. 86-89, der die Vorkommnisse aus der Warte der medialen Berichterstattung dokumentiert sowie Zeller, *Generalstabchef*, 1999, S. 50-51 im Rahmen seiner Dissertation zu Emil Sonderegger, der ab Juni 1918 die 4. Division kommandierte.
- 479** Anmerkung General Wille vom 16. Mai 1918 auf Antrag Auditor Müller an General Wille vom 14. Mai 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.
- 480** Entscheid General Wille vom 1. Juni 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.
- 481** Schreiben General Wille an Auditor Müller vom 8. Juni 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.
- 482** Untersuchungsprotokoll vom 20. Juni 1917. Akte Friedrich Hess.
- 483** Begnadigungsgesuch Frau Sollberger-Hess an General Wille vom 19. Juli 1918. Akte Friedrich Hess.
- 484** Begnadigungsgesuch Frau Sollberger-Hess an General Wille vom 19. Juli 1918. Akte Friedrich Hess.
- 485** Begnadigungsgesuch Frau Sollberger-Hess an General Wille vom 19. Juli 1918. Akte Friedrich Hess.
- 486** Ausgenommen davon sind militärgerichtliche Verurteilungen mit Kassationsfolgen, die also den Armeeausschluss zur Folge haben, die gemäss Art. 9 MSiG 1851 die «*öffentliche Erklärung*» mit sich bringen. Vgl. dazu im Folgenden die Akten von *Gottlieb Meier* und *Adolf Bruder*, bei denen diese spezifische Form des Ehrenentzugs zentraler Bestandteil ihrer Begnadigungsgesuche ist.
- 487** Gerichtsprotokoll vom 3. April 1915. Akte Rudolf Rohr.
- 488** Bittbrief Rosa Rohr an das Militärdepartement vom 24. März 1915. Akte Rudolf Rohr.
- 489** Bittbrief Rosa Rohr an das Militärdepartement vom 24. März 1915. Akte Rudolf Rohr.
- 490** Schreiben Anstaltsdirektor an das Kompaniekommando I/57 vom 10. März 1915. Akte Rudolf Rohr.
- 491** Begnadigungsgesuch Rosa Rohr an General Wille vom 27. April 1927. Akte Rudolf Rohr.
- 492** Begnadigungsgesuch Rosa Rohr an General Wille vom 27. April 1927. Akte Rudolf Rohr.
- 493** Begnadigungsgesuch Rosa Rohr an General Wille vom 27. April 1927. Akte Rudolf Rohr.
- 494** Undatiertes Schreiben Gefängnisdirektor an Armeeauditor Reichel. Akte Rudolf Rohr.
- 495** Schreiben Pfarrer Bay an Armeeauditor Reichel vom 6. Mai 1915. Akte Rudolf Rohr.
- 496** Schreiben Armeeauditor Reichel an General Wille vom 12. Mai 1915. Akte Rudolf Rohr.
- 497** Begnadigungsgesuch Rudolf Rohr an General Wille vom 12. Mai 1915. Akte Rudolf Rohr.
- 498** Gerichtsprotokoll vom 4. Juli 1916. Akte Werner Strub.
- 499** Begnadigungsgesuch Mutter Strub an General Wille vom 24. September 1916. Akte Werner Strub.
- 500** Begnadigungsgesuch Mutter Strub an General Wille vom 24. September 1916. Akte Werner Strub.

- 501** Antrag Auditor Eugster an General Wille vom 29. September 1916. Akte Werner Strub.
- 502** Antrag Auditor Eugster an General Wille vom 29. September 1916. Akte Werner Strub. [Hervorhebung im Original].
- 503** Gerichtsprotokoll vom 23. Dezember 1914. Akte Gottlieb Meier.
- 504** Anklageschrift vom 18. Dezember 1914. Akte Gottlieb Meier.
- 505** Anklageschrift vom 18. Dezember 1914. Akte Gottlieb Meier.
- 506** Art. 63. MStG 1851: «*Wer sich zwar einzeln, aber öffentlich und beharrlich, einem an ihn besonders gerichteten Dienstbefehl widersetzt, der soll mit Zuchthausstrafe von einem bis vier Jahren, wenn er bei der Widersetzlichkeit unbewaffnet war [...] belegt werden. Bei mildernden Umständen [...] kann Gefängnisstrafe von zwei Monaten bis auf zwei Jahre ausgesprochen werden.*» sowie Art. 65¹ MStG 1851: «*Wer seinen militärischen Obern im Dienst auf irgendwelche Weise beschimpft oder bedroht, soll mit Gefängnis, in den schwersten Fällen mit Zuchthaus bis auf zwei Jahre bestraft werden.*»
- 507** Anklageschrift vom 18. Dezember 1914. Akte Gottlieb Meier.
- 508** Gerichtsprotokoll vom 23. Dezember 1914. Akte Gottlieb Meier.
- 509** Begnadigungsgesuch Pflichtverteidiger Grebel an General Wille vom 23. Dezember 1914. Akte Gottlieb Meier.
- 510** Die Zuchthausstrafe ist immer mit Kassation und mit dem Verlust des Aktivbürgerrechts für eine vom Richter zu bestimmende Zeit (Art. 11 MStG 1851) verbunden.
- 511** Art. 9 MStG 1851 «*Die Kassation besteht in der öffentlichen Erklärung der Unwürdigkeit des Verbrechers zum Dienste des Vaterlandes.*»
- 512** Die Beurteilung der Kassation als Strafmass wie auch der richterliche Spielraum wurden kontrovers diskutiert: Willhelm Renold argumentierte 1905, dass der Richter die Kassation auf Zeit anordnen dürfe, derweil Walter Baer 1941 festhielt, dass dem nicht so sei. Vgl. Baer, *Kriegsverordnungen*, 1919, S. 163 (FN 10) sowie Renold, *Bundesverwaltungsstrafrecht*, 1905, S. 83, in: Schaufelberger, *Meuterei*, 1924, S. 102.
- 513** Handschriftliche Anweisung General Wille auf Antrag Auditor an General Wille vom 6. Januar 1915. Akte Gottlieb Meier.
- 514** Rehabilitationsgesuch Adolf Bruder an Oberst Hafter vom 4. Januar 1942. Akte Adolf Bruder.
- 515** Siehe dazu Kapitel 4.8 «Späte Gnade», in dem auch der Fall *Adolf Bruder* untersucht wird.
- 516** Rehabilitationsgesuch Adolf Bruder an Oberst Hafter vom 4. Januar 1942.
- 517** Begnadigungsgesuch Johann Giezendanner an den Bundesrat vom 18. Januar 1923. Akte Johann Giezendanner. Vgl. auch hierzu das Kapitel 4.8 «Späte Gnade».
- 518** Vgl. BBL 1902, Band V, S. 704. Vgl. ebenso Studer, *Militärstrafgerichtsbarkeit*, 1980, S. 91 f. sowie Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Militärstrafgesetzbuch vom 26. November 1918, S. 338 sowie Burkhardt, *Bundesstrafrecht* S. 958. Vgl. ebenso Gutzwiller, *Brosi*, HLS 2014.
- 519** AS 20,1905, S. 127 f.
- 520** Verordnung betreffend Abänderung gewisser Bestimmungen des Militärstrafgesetzes vom 27. August 1851 für die Dauer des gegenwärtigen aktiven Dienstes vom 15. Oktober 1915.
- 521** Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Militärstrafgesetzbuch vom 26. November 1918, S. 388.
- 522** Siehe dazu Kapitel 1.2 «Militärjustiz im Ersten Weltkrieg» und Kapitel 3.1 «Militär als formale Organisation». Beide Kapitel thematisieren das Spannungsfeld von Zivilem und Militärischem während des Ersten Weltkriegs.
- 523** Vgl. dazu die einleitenden Worte zu Kapitel 3 sowie Kapitel 3.1 «Militär als formale Organisation».

- 524** Gerichtsprotokoll vom 12. Januar 1915. Akte Ferdinand Bolliger.
- 525** Vgl. Senn, *Militärorganisation 1907*, HLS 2008 sowie Bundesratsbeschluss betreffend Handhabung der Vorschrift von Art. 202 Militärorganisation vom 24. August 1914. Unter anderem konnten gemäss Art. 202 und 217 MO 1907 Angestellte des öffentlichen Verkehrs während des Aktivdiensts unter Militärstrafrecht gestellt werden: «*Im Falle eines Aufgebotes zum aktiven Dienst kann der Bundesrat die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Militärverwaltung mit Einschluss der Militäranstalten und Militärwerkstätten, sowie diejenigen der öffentlichen Verkehrsanstalten, den Militärgesetzen unterstellen*» sowie «*Der Bundesrat oder nach erfolgter Wahl der General sind in Zeiten von Krieg oder Kriegsgefahr berechtigt, den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen zu verfügen. Damit geht das Verfügungsrecht über die Eisenbahnen, ihr Material und Personal und die Leitung des gesamten Betriebes an die Militärbehörden über. Das Personal darf seinen Dienst nicht mehr verlassen und ist den Militärgesetzen unterstellt.*»
- 526** Gerichtsprotokoll vom 12. Januar 1915. Akte Ferdinand Bolliger.
- 527** Begnadigungsgesuch Ferdinand Bolliger an den Bundesrat vom 6. Februar 1915. Akte Ferdinand Bolliger.
- 528** Siehe dazu beispielsweise die Fälle *Adolf Gisin* und *Johann Giezendanner*.
- 529** Brief Direktor S. S.B. an den Armeeauditor vom 13. Februar 1915. Akte Ferdinand Bolliger.
- 530** Begnadigungsgesuch Ferdinand Bolliger an den Bundesrat vom 6. Februar 1915. Akte Ferdinand Bolliger.
- 531** Brief Direktor S. S.B. an den Armeeauditor vom 13. Februar 1915. Akte Ferdinand Bolliger.
- 532** Antrag Auditor Huber an General Wille vom 13. Februar 1915. Akte Ferdinand Bolliger.
- 533** Siehe dazu den Fall von *Wilhelm Gubelmann*, der auf dem Weg ins Zeughaus ein Portemonnaie findet und daraus 40 Franken entwendet. Weil das Strafmass just ab 40 Franken ändert, wird er dafür zu einem Monat Gefängnis verurteilt: Art. 135 MStG 1851: «*Die Strafe des einfachen Diebstahls besteht in: a. Gefängnisstrafe bis auf ein Jahr, oder Zuchthaus von höchstens zwei Jahren, wenn der Wert des Gestohlenen nicht vierzig Franken neue Währung übersteigt; b. Zuchthausstrafe bis auf drei Jahre, wenn der Wert des Gestohlenen vierzig Franken, aber nicht zweihundert Franken übersteigt; c. Zuchthausstrafe von wenigstens zwei und höchstens zehn Jahren, wenn der Wert des Gestohlenen zweihundert Franken übersteigt.*»
- 534** Begnadigungsgesuch Anwalt Haldimann und Georges-Frédéric Reymond an General Wille vom 29. Dezember 1914. Akte Georges-Frédéric Reymond.
- 535** Schreiben General Wille an den Armeeauditor vom 2. Januar 1915. Akte Georges-Frédéric Reymond.
- 536** Schreiben Auditor Reichel an General Wille vom 5. Januar 1915. Akte Georges-Frédéric Reymond. Eine nahezu identische Argumentation bringt derselbe Auditor übrigens im Fall *Adolf Gisin* vor, der ebenfalls als SBB-Angestellter verurteilt worden ist. Da Gisin in der Haftanstalt schwer verunfallt, wird der Fall in Kapitel 4.6 «Gesundheit» untersucht.
- 537** Schreiben Auditor Reichel an General Wille vom 5. Januar 1915. Akte Georges-Frédéric Reymond. [Hervorhebung im Original].
- 538** Handschriftliche Notiz General Wille an Auditor Reichel vom 6. Januar 1915. Akte Georges-Frédéric Reymond.
- 539** Gerichtsprotokoll vom 22. Juni 1915. Akte Johann Giezendanner.
- 540** Gerichtsprotokoll vom 22. Juni 1915. Akte Johann Giezendanner. Zum Verhängnis wurde Giezendanner noch etwas Zweites: Er zündete zwar eine unbewohnte Liegenschaft an, jedoch war sie «menschlichen Wohnungen nah» – nämlich seinem eigenen Wohnhaus. Damit erfüllte er den Tatbestand der Brandstiftung, die mit bis zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe oder bei Schwerverletzten mit der folgenschwersten aller Strafen, der Enthauptung, geahndet werden kann.

Vgl. Art. 125 MStG 1851: «*Wer [...] Gebäude, welche menschlichen Wohnungen nahe sind [...] Feuer einlegt, durch welches wirklich ein Brand entsteht, der soll mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe belegt werden. In folgenden Fällen ist jedoch auf Tod mit Enthauptung zu erkennen:*

a. wenn ein Mensch [...] gefährlich beschädigt worden ist. [...] Ebenso kann auf Tod durch Enthauptung erkannt werden: b. Wenn das Feuer zur Nachtzeit gelegt [...] worden ist.»

541 Begnadigungsgesuch Anwalt Wüest an General Wille vom 12. Juli 1915. Akte Johann Giezendanner.

542 Begnadigungsgesuch Anwalt Wüest an General Wille vom 12. Juli 1915. Akte Johann Giezendanner. [Hervorhebung im Original].

543 Begnadigungsgesuch Anwalt Wüest an General Wille vom 12. Juli 1915. Akte Johann Giezendanner. [Hervorhebung im Original].

544 Vgl. Art. 126 MStG 1851: «*Wenn vorsätzlich Brandstiftung [...] verübt wird, ist mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu belegen, wenn daraus ein Schaden von mehr als fünf tausend Franken neue Währung entstanden ist.»*

545 Begnadigungsgesuch Anwalt Wüest an General Wille vom 12. Juli 1915. Akte Johann Giezendanner.

546 Begnadigungsgesuch Anwalt Wüest an General Wille vom 12. Juli 1915. Akte Johann Giezendanner.

547 Antrag Auditor Huber an General Wille vom 13. Juli 1915. Akte Johann Giezendanner.

548 Notiz vom 16. Juli 1915 auf dem Antrag Auditor Huber an General Wille vom 13. Juli 1915. Akte Johann Giezendanner.

549 Gerichtsprotokoll vom 4. Januar 1915. Akte Eugen Koch und Amanda Oderbolz.

550 Das Begnadigungsgesuch der zu zwei Monaten verurteilten Zivillistin Oderbolz wird erst in Kapitel 4.6 «Gesundheit» detailliert untersucht, da ihre physische Verfassung ein zentrales Gnadenmotiv darstellt.

551 Der Vollzug der Freiheitsstrafe war zu jenem Zeitpunkt per Gesetz militärisch. Erst ein Jahr später ergänzte der Bundesrat diese Praxis um die Möglichkeit der zivilen Freiheitsstrafe. Grundsätzlich stellte der militärische Vollzug eine strafmildernde Form gegenüber dem allgemeinen Strafvollzug dar, sodass der Bundesrat in einer Verordnung von Ende Februar 1916 die Wahl des Strafvollzugs zur Liste der richterlichen Kompetenzen hinzufügte und das Gnadenrecht entsprechend ergänzte. Vgl. die Verordnung betreffend den militärischen Vollzug der Gefängnisstrafe vom 29. Februar 1916. In den Fällen *Adolf Willy* und *Werner Strub* stellt der unterschiedliche Strafvollzug übrigens ein zentrales Gnadenmotiv dar und wird entsprechend erläutert.

552 Begnadigungsgesuch Anwalt Rohr an General Wille vom 18. Januar 1915. Akte Eugen Koch und Amanda Oderbolz.

553 Dass Zivilisten bei Verletzung militärischer Interessen unter das Militärstrafrecht gestellt werden sollen, stellte Ulrich Wille denn auch nicht in Abrede, sondern forderte dies – zur Abgrenzung von Delikten, die nur aufgrund der Notverordnungen unter das Militärstrafgesetz fallen – entsprechend ein: «Unter den zahlreichen Begnadigungsgesuchen, die mir zur Entscheidung vorgelegt werden, befinden sich nicht wenige Zivilpersonen [...]. Diese Begnadigungsgesuche gelangen an mich, weil es sich um Urteile von Militärgerichten handelt; ich habe aber stets den Eindruck, dass sachlich die Kompetenz des Generals in diesen Fällen nicht begründet ist. Die Verordnungen, auf die gestützt die Bestrafungen erfolgen, haben keine, wenige unmittelbare Beziehung zur Armee.» Ulrich Wille hat entsprechend vorgeschlagen, nur diejenigen Fälle von Zivilisten seinem Begnadigungsrecht zu unterstellen, die aufgrund des Militärstrafgesetzes oder aufgrund derjenigen Verordnungen verurteilt worden waren, die einen direkten Bezug zur Armee hätten. Vgl. Schreiben Ulrich Wille an das

- Schweizer Militärdepartement vom 11. November 1915. In: *Korrespondenzen General Wille*, Band II.
- 554** Ursprünglich beschränkten sich die Einsatzmöglichkeiten für Frauen auf den «Hilfsdienst», wobei zwischen einem militärischen und einem zivilen Frauenhilfsdienst (FHD) unterschieden wurde. Ab 1985 wurde dieser in den «militärischen Frauendienst» (FD) umgewandelt, wobei den weiblichen Armeeangehörigen die Grad- und Funktionsbezeichnungen der Armee übertragen wurden. 1995 wurde der FD in «Dienststelle Frauen in der Armee» (FDA) umbenannt und umstrukturiert. Die Ausbildung fand erstmals in gemischten Rekrutenschulen statt. Ab 1990 erhielten Frauen in der Armee erstmals die Möglichkeit, sich freiwillig zu bewaffnen (ursprünglich mit Pistole, ab 1998 mit dem Sturmgewehr). Eine Gefechtsausbildung wurde ab 1999 möglich. Seit 2004 sind Frauen den Männern bezüglich der Ausbildung (inklusive Kader), Bewaffnung, Gefechtsausbildung und Funktionen gleichgestellt. Vgl. Seewer, *Frauen in der Schweizer Armee*, 2003.
- 555** Vgl. de Weck, *Landsturm*, HLS 2008 sowie de Weck, *Hilfsdienst*, HLS 2007.
- 556** Vgl. Wille, *Bericht an die Bundesversammlung*, 1926, S. 157 f.
- 557** Führer, *Schweizer Armee*, 2001, S. 304.
- 558** XII. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen vom 23. Mai 1919, S. 130. Vgl. ebenfalls Müller, *Innere Sicherheit*, 2009, S. 241f.
- 559** XII. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen vom 23. Mai 1919, S. 130.
- 560** Die Verpflegung ging im Gegensatz zum Aktivdienst vollumfänglich zulasten der Freiwilligen. Vgl. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Soldfragen vom 5. September 1919, S. 704 f.
- 561** Vgl. Richter, *Bewachungstruppe*, 1920, S. 85 f.
- 562** XII. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen vom 23. Mai 1919, S. 132.
- 563** In seinem Neutralitätsbericht von 1919 kontierte der Bundesrat jedoch die durch die Presse kolportierten Vorwürfe, es gäbe wenige brauchbare Freiwillige, und ordnete eine Untersuchung an. Diese ergab gemäss bündsrätlichem Bericht «die völlige Haltlosigkeit der Anschuldigungen». Vgl. XIV. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen vom 25. Mai 1920, S. 285.
- 564** Vgl. Artikel 17 im Bundesratsbeschluss betreffend die Organisation der Bewachungstruppe vom 7. Januar 1919.
- 565** Richter, *Bewachungstruppe*, 1920, S. 85.
- 566** Gerichtsprotokoll vom 26. Oktober 1916. Akte Walter Pfister.
- 567** Gerichtsprotokoll vom 26. Oktober 1916. Akte Walter Pfister.
- 568** Vgl. Art. 93-97 MStG 1851.
- 569** Gerichtsprotokoll vom 26. Oktober 1916. Akte Walter Pfister.
- 570** Gerichtsprotokoll vom 26. Oktober 1916. Akte Walter Pfister.
- 571** Gerichtsprotokoll vom 26. Oktober 1916. Akte Walter Pfister. Ich gehe in dieser Studie nicht auf den äusserst umfassenden «Erziehungsdiskurs» im Strafrecht ein, der dem Zitat des Grossrichters inhärent ist. Stattdessen möchte ich auf eine Forschungsarbeit hinweisen, die als deutschsprachiges Standardwerk zum Gefängnis- und Strafe-als-Erziehungsdiskurs gilt: Schauz, *Strafen als moralische Besserung*, 2008. Den unterschiedlichen Massnahmen im Bereich der Fürsorge und der Strafe für die Schweiz in den Jahren 1870 bis 1950 widmet sich *German, Kampf dem Verbrechen*, 2015, insb. S. 149-168. Als Grundlagenwerk, wenn auch für einen frühe-

- ren Zeitraum, gilt nach wie vor das 1975 publizierte *Surveiller et punir* von Michel Foucault. Vgl. Foucault, *Überwachen und Strafen*, 1976 (1975). Auch die Dissertation von Thomas Nutz widmet sich der Thematik Gefängnis als Strafe, aber vorwiegend für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts. Vgl. Nutz, *Strafanstalt als Besserungsmaschine*, 2001.
- 572** Begnadigungsgesuch Walter Pfister an General Wille vom 12. November 1916. Akte Walter Pfister.
- 573** Begnadigungsgesuch Walter Pfister an General Wille vom 12. November 1916. Akte Walter Pfister.
- 574** Schreiben Militärstraf-Kommando an General Wille vom 12. November 1916. Akte Walter Pfister.
- 575** Schreiben Anstaltsleitung Witzwil an General Wille vom 14. November 1916. Akte Walter Pfister.
- 576** Antrag Auditor an General Wille vom 15. November 1916. Akte Walter Pfister.
- 577** Gerichtsprotokoll vom 3. März 1915. Akte Heinrich Zimmermann.
- 578** Gerichtsprotokoll vom 3. März 1915. Akte Heinrich Zimmermann.
- 579** Gerichtsprotokoll vom 3. März 1915. Akte Heinrich Zimmermann.
- 580** Vgl. Art. 62 und Art. 65 MStG 1851.
- 581** Vgl. Jaun, *Tanz um die Militärgeschichte*, 2015.
- 582** Begnadigungsgesuch Bertha Zimmermann an General Wille vom 12. März 1915. Akte Heinrich Zimmermann.
- 583** Vgl. Wille, *Bericht an die Bundesversammlung*, 1926, S. 173 sowie Fuhrer, *Schweizer Armee im Ersten Weltkrieg*, S. 303.
- 584** Brief Heinrich Zimmermann an Untersuchungsrichter vom 15. Februar 1915. Akte Heinrich Zimmermann.
- 585** Vermerk General Wille auf Antrag Auditor an General Wille vom 16. März 1915. Akte Heinrich Zimmermann.
- 586** Gerichtsprotokoll vom 3. Mai 1915. Akte Paul Bartholdi.
- 587** Fuhrer, *Schweizer Armee im Ersten Weltkrieg*, 2001, S. 693.
- 588** Armeebefehl von General Ulrich Wille vom 6. Februar 1915. In: Kurz, *Grenzbesetzung*, 1970, S. 87.
- 589** Antrag Armeeauditor Reichel an General Wille vom 22. Mai 1915. Akte Paul Bartholdi.
- 590** Vgl. Art. 5. MO 1907: «*Durch die Aushebung werden die Wehrpflichtigen ausgeschieden in Diensttaugliche, zu Hilfsdienst Taugliche und in Dienstuntaugliche.*»
- 591** De Weck, *Hilfsdienst*, HLS 2007.
- 592** Vgl. Kurz, *60 Jahre Hilfsdienst*. 1969, S. 165 sowie Art. 20 MO 1907.
- 593** In der Zwischenkriegszeit setzen die Vorarbeiten zur Revision des Hilfsdiensts ein. Das vordringlichste Ziel bestand darin, möglichst schnell auf eine grösstmögliche Zahl bewaffneter Hilfsdienst-Angehörigen zurückgreifen zu können. Die Neustrukturierung des Hilfsdiensts umfasste also Rekrutierung, Ausbildung und Aufgebot. Die Zeit war knapp, denn die bundesrätliche Verordnung zur Reorganisation wurde am 3. April 1939 erlassen, lediglich sieben Monate vor der Mobilmachung. Der Bestand vom Frühjahr 1939 mit 200'000 Angehörigen konnte im September 1939 auf 285'000 Mann erhöht werden. Hinzu kamen neu 17'000 weibliche Hilfsdienstpflichtige über das Schweizerische Rote Kreuz hinzu. Nach dem Zweiten Weltkrieg folgten verschiedene weitere Umstrukturierungen des Hilfsdiensts, bis er Ende Dezember 1990 gänzlich abgeschafft wurde. Siehe Kurz, *60 Jahre Hilfsdienst*, 1969; wie auch das Bundesgesetz über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 12. April 1907 betreffend die Militärorganisation (Ausdehnung der Wehrpflicht) vom 22. Dezember 1938.
- 594** Gerichtsprotokoll vom 19. September 1914. Akte Ernst Hofer.
- 595** Die «Mundportion» bezeichnet seit dem frühen 18. Jahrhundert «*imgemeinen Leben, besonders im Kriegswesen, dasjenige was einem Soldaten oder Arbeiter an Speise und Trank geliefert, oder dafür mit Gelde vergütet wird.*». Aus: Krünitz, *Mundportion*, 1773-1858. Es geht also bei der Mundportion um

- einen Verpflegungsbeitrag, der entweder in Naturalien oder in Geldwert entrichtet wird. Der Begriff taucht erstmals in der kaiserlichen «March-Ordnung» von 1712 auf, die in Art. 4 die Mundportion der Truppen beschreibt: *«Auf eine innatura zu verpflegen kommende Mundportion ist des Tags 2. Pfund Brods- ein Pfund Fleisch und eine Maas Bier oder eine halbe Maas Wein.»* Interessant ist nun der Vergleich mit der Mundportion für Schweizer Wehrmänner, die im letzten Aktivdienstjahr 1918 insgesamt 320 Gramm Fleisch, 650 Gramm Brot und 200 Gramm Gemüse betrug. Derweil der Geldbetrag mit der Mobilmachung auf 1 Franken angesetzt worden war. Mit dem Bundesratsbeschluss vom 17. Mai 1917 wurde er sodann auf 1.70 Franken und mit Bundesratsbeschluss vom 6. April 1918 auf 2 Franken erhöht. Ich gehe in dieser Studie nicht näher auf das für die gesamte Aktivdienstzeit virulente Thema der Truppenverpflegung ein. Vielmehr verweise ich auf einen Aufsatz, der 1920 aufgrund der unterschiedlichen Erfahrungen während des Aktivdienstes die Frage aufwirft, welche Lösung – Naturalien oder Geldbeitrag – die Schlagkraft der Armee am meisten stärken würde. Vgl. Bolliger, *Truppenverpflegung*, 1920, S. 240-244.
- 596** Gerichtsprotokoll vom 19. September 1914. Akte Ernst Hofer.
- 597** Vgl. Art. 153 MStG 1851: *«Jede zum Nachteil der Rechte eines Andern absichtlich unternommene Täuschung ist Betrug [...]»* sowie Art. 155 MStG 1851: *«Als ausgezeichnete Arten des Betrugers werden betrachtet und bestraft: [...] b. Die Fälschung von Privaturkunden. Wer solche Urkunden fälschlich ausstellt, betrüglich nachahmt, an einer solchen Urkunde etwas Beträchtliches verändert, zusetzt, auslöscht, wird, je nach Wichtigkeit der Urkunde, mit Gefängnis von sechs Monaten bis auf höchstens zehn Jahre Zuchthausstrafe belegt.»*
- 598** Begnadigungsgesuch Ernst Hofer vom 29. November 1914 an General Wille. Akte Ernst Hofer.
- 599** Begnadigungsgesuch Ernst Hofer vom 29. November 1914 an die Schweizer Bundesversammlung. Akte Ernst Hofer.
- 600** Begnadigungsgesuch Ernst Hofer vom 29. November 1914 an General Wille. Akte Ernst Hofer.
- 601** Begnadigungsgesuch Ernst Hofer vom 29. November 1914 an die Schweizer Bundesversammlung. Akte Ernst Hofer.
- 602** Begnadigungsgesuch Ernst Hofer vom 29. November 1914 an General Wille. Akte Ernst Hofer.
- 603** Siehe dazu Kapitel 1.2 «Militärjustiz im Ersten Weltkrieg».
- 604** Begnadigungsgesuch Ernst Hofer vom 29. November 1914 an die Schweizer Bundesversammlung. Akte Ernst Hofer.
- 605** Gerichtsprotokoll vom 19. September 1914. Akte Ernst Hofer.
- 606** Handschriftlicher Vermerk General Wille auf Begnadigungsgesuch Ernst Hofer vom 29. November 1914 an die Schweizer Bundesversammlung. Akte Ernst Hofer.
- 607** Mit der Militärorganisation von 1907 wurden die 41- bis 48-jährigen Wehrmänner, die ihren Dienst im Auszug oder in der Landwehr geleistet hatten, dem Landsturm zugeteilt. Vgl. Art. 35 MO 1907.
- 608** Gerichtsprotokoll vom 19. September 1914. Akte Ernst Hofer.
- 609** Die hier angesprochene gesellschaftliche Erwartung an Ernst Hofer als Soldat, Bürger und Vater ist von einem Männlichkeitsideal beeinflusst, bei dem das Militär nicht nur eine repräsentative, sondern auch eine prägende Rolle spielt. Damit verbunden ist zum einen die Vorstellung des wehrhaften und gesunden Manns, der das Vaterland und die Familie verteidigt. Daran angeknüpft ist auch die Rolle des männlichen Staatsbürgers, die historisch an das Recht, Waffen zu tragen, geknüpft ist. Siehe dazu Kapitel 2.2 «Strategien des Gnadenersuchens» beim Modellfall wie auch Frevert, *Schule der Männlichkeit*

ten, 1997 S. 151 ff. Sonja Levens zeigt in ihrer Dissertation eindrücklich auf, wie stark diese Männlichkeitsvorstellungen vor allem in Kriegs- und Krisenzeiten wirkten.

Vgl. Levens, *Männlichkeit und Krieg*, 2006.

610 In Kapitel 4.8 «Späte Gnade» werden sodann ebensolche Rehabilitationsfälle untersucht.

611 Gerichtsprotokoll vom 29. Juni 1916. Akte Wilhelm Gubelmann.

612 Antrag Auditor Huber an General Wille vom 4. Juli 1916. Akte Wilhelm Gubelmann.

613 Gerichtsprotokoll vom 9. September 1914. Akte Werner Abrecht.

614 Gesuch Werner Abrecht an Kommandant Sägesser vom 22. März 1916. Akte Werner Abrecht.

615 Hauser unterstand nicht dem Oberbefehlshaber Ulrich Wille, sondern Bundesrat Arthur Hoffmann, dem Vorsteher des schweizerischen Militärdepartements. Zur Funktion Carl Hausers als Armeearzt während des Ersten Weltkriegs siehe Illi, *Carl Hauser*, HLS 2007.

616 Schreiben Major Sägesser an Armeearzt Hauser vom 22. März 1916. Akte Werner Abrecht.

617 Gesuch Werner Abrecht an Kommandant Sägesser vom 22. März 1916. Akte Werner Abrecht.

618 Antrag Auditor Huber an General Wille vom 25. Juli 1916. Akte Werner Abrecht.

619 Untersuchungsprotokoll vom 13. November 1914. Akte Christoph Weiss und Ernst Streit.

620 Untersuchungsprotokoll vom 13. November 1914. Akte Christoph Weiss und Ernst Streit.

621 Vgl. Art. 65¹ MStG 1851: «*Wer seinen militärischen Obern im Dienste auf irgendwelche Weise beschimpft oder bedroht soll mit Gefängnis, in den schwersten Fällen mit Zuchthaus bis auf zwei Jahre bestraft werden. [...] Wer wirkliche Tätlichkeit gegen seinen militärischen Obern im Dienste ausübt, wird mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren belegt [...] Wer seinen militärischen*

Obern absichtlich eine bedeutende Verletzung ohne Waffen beibringt [...] bis zehn Jahre Zuchthaus.»

622 Begnadigungsgesuch Christoph Weiss an General Wille vom 8. Februar 1915. Akte Christoph Weiss und Ernst Streit.

623 Begnadigungsgesuch Christoph Weiss an General Wille vom 8. Februar 1915. Akte Christoph Weiss und Ernst Streit.

624 Zeugnis Kompaniekommandant vom 15. November 1914. Akte Christoph Weiss und Ernst Streit.

625 Begnadigungsgesuch Christoph Weiss an General Wille vom 8. Februar 1915. Akte Christoph Weiss und Ernst Streit. [Hervorhebung im Original].

626 Schätzungsweise handelt es sich um rund 20'000 Wehrmänner, die aus dem Ausland zur Mobilmachung eingerückt sind; davon Tausende, die gar nicht verpflichtet gewesen wären. Siehe dazu die genaueren Erläuterungen beim Fall *Johann Konzett*, der zu den 300 aus dem Ausland nicht oder zu spät zurückgekehrten verurteilten Wehrmännern gehört.

627 Begnadigungsgesuch Dr. Laager an General Wille vom 13. Februar 1915. Akte Christoph Weiss und Ernst Streit.

628 Begnadigungsgesuch Dr. Laager an General Wille vom 13. Februar 1915. Akte Christoph Weiss und Ernst Streit [Hervorhebung im Original].

629 Begnadigungsgesuch Dr. Laager an General Wille vom 13. Februar 1915. Akte Christoph Weiss und Ernst Streit [Hervorhebung im Original].

630 Antrag Auditor Huber an General Wille vom 12. Februar 1915. Akte Christoph Weiss und Ernst Streit.

631 Antrag Auditor Huber an General Wille vom 12. Februar 1915. Akte Christoph Weiss und Ernst Streit.

632 Antrag Auditor Huber an General Wille vom 12. Februar 1915. Akte Christoph Weiss und Ernst Streit.

633 Antrag Auditor Huber an General Wille vom 14. Februar 1915. Akte Christoph Weiss und Ernst Streit.

- 634** Antrag Auditor Huber an General Wille vom 14. Februar 1915. Akte Christoph Weiss und Ernst Streit.
- 635** Begnadigungsgesuch Ernst Streit an General Wille vom 14. Februar 1915. Akte Christoph Weiss und Ernst Streit.
- 636** Antrag Auditor Müller an General Wille vom 17. Februar 1915. Akte Christoph Weiss und Ernst Streit.
- 637** Beim nachfolgenden Fall *Albert Probst* und *Jakob Tanner* handelt es sich wie beim Fall *Ernst Streit* und *Christoph Weiss* um zwei Verurteilte, die in derselben Hauptverhandlung verurteilt worden sind. Im Gegensatz zum Doppelfall Streit und Ernst führt das Bundesarchiv im Doppelfall Probst und Tanner nur den Namen Jakob Tanner im Findmittel auf. Unter dem Namen Albert Probst, geboren 1883, gibt es keinen Eintrag. Dies hat unter anderem zur Folge, dass die genaue Anzahl von Militärjustizverurteilten über das Findmittel des Bundesarchivs für den Untersuchungszeitraum 1914 bis 1918 nicht beziffert werden kann.
- 638** Gerichtsprotokoll vom 2. Dezember 1914. Akte Albert Probst und Jakob Tanner.
- 639** Begnadigungsgesuch Albert Probst an General Wille vom 14. Februar 1915. Akte Albert Probst und Jakob Tanner.
- 640** Begnadigungsgesuch Albert Probst an General Wille vom 14. Februar 1915. Akte Albert Probst und Jakob Tanner.
- 641** Antrag Auditor Rohrer an General Wille vom 26. Februar 1915. Akte Albert Probst und Jakob Tanner.
- 642** Antrag Auditor Rohrer an General Wille vom 26. Februar 1915. Akte Albert Probst und Jakob Tanner.
- 643** Gerichtsprotokoll vom 2. Dezember 1914. Akte Albert Probst und Jakob Tanner.
- 644** Gerichtsprotokoll vom 2. Dezember 1914. Akte Albert Probst und Jakob Tanner.
- 645** Begnadigungsgesuch Jakob Tanner an General Wille vom 13. Juni 1915. Akte Albert Probst und Jakob Tanner. Zum Begnadigungsgesuch Jakob Tanners siehe ebenfalls Kapitel 4.9 «Abweichende Begnadigungsgesuche».
- 646** Antrag Auditor Huber an General Wille vom 22. Juni 1915. Akte Albert Probst und Jakob Tanner.
- 647** Handschriftliche Notiz General Wille auf Antrag Auditor Huber an General Wille vom 22. Juni 1915. Akte Albert Probst und Jakob Tanner.
- 648** Zu den verschiedenen Vorkommnissen innerhalb der 12. Infanteriebrigade siehe den Fall *Otto Sommerhalder* in Kapitel 4.2 «Ehrverletzungen». Darüber hinaus widmet sich Manuel Wolfensberger in seiner Masterarbeit ebenfalls den disziplinarischen Vorfällen dieser Aargauer Truppen im Frühjahr 1918. In seinem Kapitel «Wille und die Vorfälle der Inf Br 12» zeigt er anhand der verschiedenen Vorkommnisse die Zusammenarbeit zwischen der Militärjustiz und der Armeeführung auf, die durch eine hohe Präsenz des Generals besticht. Vgl. Wolfensberger, *Meuterei und Aufruhr*, 2017, S. 84-93.
- 649** Gerichtsprotokoll vom 19. April 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.
- 650** Gemäss dem Gerichtsprotokoll handelt es sich dabei um Füsiliere, die in erster Linie für Unterhaltsarbeiten und «Handreichungen» auf dem Flugplatz eingesetzt wurden.
- 651** Gerichtsprotokoll vom 19. April 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.
- 652** Gerichtsprotokoll vom 19. April 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.
- 653** Untersuchungsprotokoll vom 4. März 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.
- 654** Das Militärstrafrecht 1851 regelt die Tatbestände des Aufruhrs und der Meuterei in den Art. 48-59; für den Fall der 12. Infanteriebrigade sind Folgende relevant: Art. 48 MStG 1851: «*Verabredeter oder beharrlicher Ungehorsam mehrere Bewaffneter oder Unbewaffneter gegen ihren Obern oder die*

Verfügung derselben wird als Aufruhr angesehen» sowie Art. 58 MStG 1851: «Die Aufwiegelung oder Verabredung zu einem Aufruhr ist Meuterei, wenn der Aufruhr nicht wirklich ausgebrochen ist.»

655 Das Strafmass für Anstifter von Meutereien, die nicht in der Nähe des Feindes, nicht bewaffnet und ohne verbale oder körperliche Tätlichkeit gehandelt haben, geht von mindestens sechs Monaten Gefängnis bis höchstens fünf Jahre Zuchthaus. Vgl. Art. 59 lit. c. MStG 1851.

656 Gerichtsprotokoll vom 19. April 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.

657 Gerichtsprotokoll vom 19. April 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.

658 Siehe dazu Kapitel 4.2 «Ehrverletzungen» sowie Kapitel 4.5 «Emotionen als Strategie».

659 «Der Tatbestand ist folgender: Am 26. Februar war ich mit einem Teil unserer Compagnie auf Flugwache in Dübendorf. Abends 11.40 Uhr wurde die Flugwache alarmiert. Als Ueberzähliger legte ich mich kurz vor 11 Uhr müde zur Ruhe und schlief fest ein. In der Nacht wurde ich geweckt durch einen Lärm und hörte den Ruf: ‚zweite Ablösung use‘. Weil das mir nicht galt, legte ich mich wieder nieder und schlief wieder ein. Später erwachte ich wieder, erhob mich sah, dass nur noch 4 Mann da waren, als ich die Schuhe anzog kam der Leutnant und ein Wachtmeister und schrieb und auf, nach diesem Vorfall kommen dann die anderen wieder herein, da blieb ich an meinem Platz und legte mich wieder nieder.» Begnadigungsgesuch Otto Sommerhalder an General Wille vom 25. April 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.

660 Antrag Auditor Müller an General Wille vom 14. Mai 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.

661 Antrag Auditor Müller an General Wille vom 14. Mai 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.

662 Antrag Auditor Müller an General Wille vom 14. Mai 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli. Siehe dazu ebenfalls Kapitel 4.5 «Emotionen als Strategie».

663 Antrag Auditor Müller an General Wille vom 14. Mai 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.

664 Zusatz auf Antrag Auditor Müller an General Wille vom 14. Mai 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.

665 Schreiben General Wille an den Armeeauditor vom 1. und 8. Juni 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.

666 Vgl. Hafer, *Ammestie*, 1920, S. 35 f.

667 Ulrich Willes Wandel in der Beurteilung des Falls zeigt sich besonders in seinem Schreiben vom 13. Mai 1918 an Auditor Müller sowie in demjenigen vom 13. Mai 1918 an die Divisions- und Brigadekommandanten. Für alle Dokumente gilt: *Korrespondenzen General Wille*, Band V.

668 Begnadigungsgesuch Emil Dünki an General Wille vom 21. November 1914. Akte Emil Dünki.

669 Begnadigungsgesuch Emil Dünki an General Wille vom 21. November 1914. Akte Emil Dünki.

670 Bericht Kommandant Lanz an General Wille vom 27. November 1914. Akte Emil Dünki.

671 Bericht Kommandant Lanz an General Wille vom 27. November 1914. Akte Emil Dünki.

672 Bericht Kommandant Lanz an General Wille vom 27. November 1914. Akte Emil Dünki.

673 Ausnahmen davon bilden all diejenigen Fälle, bei denen der Grossrichter beim Verlesen des Urteilspruchs darauf hinwies, der Verurteilte solle doch gleich anschliessend um Begnadigung anfragen. Die Beweggründe für eine solche richterliche Gnadenempfehlung basierten jedoch stets auf dem Umstand der veralteten Rechtsprechung, die den Gerichten die Hände weitgehend band und darum in der Begnadigungsempfehlung

- eine Milderungsmöglichkeit gesehen wurde.
- 674 Begnadigungsgesuch Emil Dünki an General Wille vom 21. November 1914. Akte Emil Dünki.
- 675 Begnadigungsgesuch Emil Dünki an General Wille vom 21. November 1914. Akte Emil Dünki.
- 676 Begnadigungsgesuch Emil Dünki an General Wille vom 21. November 1914. Akte Emil Dünki.
- 677 Bericht Kommandant Lanz an General Wille vom 27. November 1914. Akte Emil Dünki.
- 678 Bericht Kommandant Lanz an General Wille vom 27. November 1914. Akte Emil Dünki.
- 679 Bericht Kommandant Lanz an General Wille vom 27. November 1914. Akte Emil Dünki. [Hervorgehoben im Original].
- 680 Bericht Kommandant Lanz an General Wille vom 27. November 1914. Akte Emil Dünki.
- 681 Begnadigungsgesuch Emil Dünki an General Wille vom 21. November 1914. Akte Emil Dünki.
- 682 Antrag Divisionskommandant Steinbuch an General Wille vom 2. Dezember 1914. Akte Emil Dünki.
- 683 Begnadigungsgesuch Emma Meili an General Wille vom 16. Juni 1915. Akte Rudolf Urech.
- 684 Begnadigungsgesuch Elsa Bartholdi an General Wille vom 20. Mai 1916. Akte Paul Bartholdi.
- 685 Begnadigungsgesuch Elsa Bartholdi an General Wille vom 20. Mai 1916. Akte Paul Bartholdi.
- 686 Antrag Auditor Reichel an General Wille vom 22. Mai 1915. Akte Paul Bartholdi.
- 687 Antrag Auditor Reichel an General Wille vom 22. Mai 1915. Akte Paul Bartholdi.
- 688 Gerichtsprotokoll vom 3. März 1915. Akte Heinrich Zimmermann.
- 689 Brief Bertha Zimmermann an Untersuchungsrichter vom 14. Februar 1915. Akte Heinrich Zimmermann.
- 690 Brief Bertha Zimmermann an Untersuchungsrichter vom 14. Februar 1915. Akte Heinrich Zimmermann.
- 691 Notiz des Generaladjutanten im Auftrag des Generals an den Armeeauditor vom 19. März 1915. Akte Heinrich Zimmermann.
- 692 Begnadigungsgesuch Bertha Zimmermann an General Wille vom 4. Mai 1915. Akte Heinrich Zimmermann. [Hervorhebung im Original].
- 693 Antrag Armeeauditor Reichel an General Wille vom 8. Mai 1915. Akte Heinrich Zimmermann.
- 694 Gerichtsprotokoll vom 25. Mai 1915. Akte Heinrich Bänninger.
- 695 Vgl. Art. 135 und 154 MStG 1851.
- 696 Begnadigungsgesuch Heinrich Bänninger an General Wille vom 27. März 1916. Akte Heinrich Bänninger. Zur Lex Brosi siehe Anmerkung 518.
- 697 Begnadigungsgesuch Heinrich Bänninger an General Wille vom 27. März 1916. Akte Heinrich Bänninger.
- 698 Begnadigungsgesuch Heinrich Bänninger an General Wille vom 27. März 1916. Akte Heinrich Bänninger.
- 699 Zur Kassation als Folge der Zuchthausstrafe siehe das Kapitel 4.2 «Ehrverletzungen».
- 700 Brief Paul Maag an Kommandant Brockmann vom 14. Dezember 1917. Akte Paul Maag.
- 701 Brief Paul Maag an Kommandant Brockmann 14. Dezember 1917. Akte Paul Maag.
- 702 Brief Paul Maag an Kommandant Brockmann vom 14. Dezember 1917. Akte Paul Maag.
- 703 Im Militärstrafrecht von 1851 konnte die Essensrationierung als Strafmass (ausschliesslich im Disziplinarstrafrecht) ausgesprochen werden. Vgl. Art. 168 Zif. 5 MStG 1851: «*Strenger Arrest (Verhaft im Gefängnis) bis auf zwanzig Tage. Damit kann magere Kost, das heisst Wasser und Brot, für die Hälfte der Strafzeit verbunden werden, jedoch dergestalt, dass diese magere Kost nur jeden andern Tag eintreten darf*».

- 704** Untersuchungsprotokoll vom 15. Dezember 1917. Akte Paul Maag.
- 705** Auf die beeinträchtigte Gesundheit geht sein Vater spezifisch ein. Siehe dazu Kapitel 4.6 «Gesundheit».
- 706** Untersuchungsprotokoll vom 15. Dezember 1917. Akte Paul Maag.
- 707** Schreiben Untersuchungsrichter an Kommandant Brockmann vom 17. Dezember 1917. Akte Paul Maag.
- 708** Schreiben Kommandant Brockmann an Untersuchungsrichter vom 19. Dezember 1917. Akte Paul Maag.
- 709** Gerichtsprotokoll vom 3. Januar 1918. Akte Paul Maag.
- 710** Begnadigungsgesuch Paul Maag an General Wille vom 20. Januar 1918. Akte Paul Maag.
- 711** Gnadenentscheid General Wille vom 6. Februar 1918. Akte Paul Maag.
- 712** Gerichtsprotokoll vom 19. April 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.
- 713** Begnadigungsgesuch Gottlieb Wehrli an General Wille vom 7. Juli 1918. Akte Gottlieb Wehrli und Otto Sommerhalder.
- 714** Begnadigungsgesuch Gottlieb Wehrli an General Wille vom 7. Juli 1918. Akte Gottlieb Wehrli und Otto Sommerhalder.
- 715** Gerichtsprotokoll vom 19. April 1918. Akte Otto Sommerhalder und Gottlieb Wehrli.
- 716** Begnadigungsgesuch Gottlieb Wehrli an General Wille vom 7. Juli 1918. Akte Gottlieb Wehrli und Otto Sommerhalder.
- 717** Begnadigungsgesuch Gottlieb Wehrli an General Wille vom 7. Juli 1918. Akte Gottlieb Wehrli und Otto Sommerhalder.
- 718** Begnadigungsgesuch Gottlieb Wehrli an General Wille vom 7. Juli 1918. Akte Gottlieb Wehrli und Otto Sommerhalder.
- 719** Antrag Auditor Müller an General Wille vom 11. Juli 1918. Akte Gottlieb Wehrli und Otto Sommerhalder.
- 720** Schreiben Anstaltsdirektion Witzwil an Armeeauditor vom 10. Juli 1918. Akte Gottlieb Wehrli und Otto Sommerhalder.
- 721** Antrag Auditor Müller an General Wille vom 11. Juli 1918. Akte Gottlieb Wehrli und Otto Sommerhalder.
- 722** Begnadigungsgesuch Gottlieb Wehrli an General Wille vom 28. Juli 1918. Akte Gottlieb Wehrli und Otto Sommerhalder.
- 723** Vermerk General Wille auf Begnadigungsgesuch Gottlieb Wehrli an General Wille vom 28. Juli 1918. Akte Gottlieb Wehrli und Otto Sommerhalder.
- 724** Antrag Auditor Müller an General Wille vom 2. August 1918. Akte Gottlieb Wehrli und Otto Sommerhalder.
- 725** Antrag Auditor Müller an General Wille vom 2. August 1918. Akte Gottlieb Wehrli und Otto Sommerhalder.
- 726** Insb. die beiden Auditoren (Max) Huber und Müller erwähnen die sozialen oder finanziellen Verhältnisse jeweils, derweil die Auditoren Eugster und Trüssel diese selten oder erst auf Ulrich Willes Nachfrage in die Empfehlung aufnehmen.
- 727** Antrag Auditor Müller an General Wille vom 2. August 1918. Akte Gottlieb Wehrli und Otto Sommerhalder.
- 728** Antrag Auditor Müller an General Wille vom 2. August 1918. Akte Gottlieb Wehrli und Otto Sommerhalder.
- 729** Antrag Auditor Müller an General Wille vom 2. August 1918. Akte Gottlieb Wehrli und Otto Sommerhalder.
- 730** Gerichtsprotokoll vom 19. Januar 1918. Akte Julius Heuberger.
- 731** Siehe dazu Kapitel 4.1.3 «Wenn das Geschäft zugrunde geht».
- 732** General Wille an Armeeauditor vom 8. März 1918. Akte Julius Heuberger.
- 733** General Wille an Armeeauditor vom 8. März 1918. Akte Julius Heuberger.
- 734** General Wille an Armeeauditor vom 8. März 1918. Akte Julius Heuberger.
- 735** Begnadigungsgesuch Rosa Heuberger an General Wille vom 11. März 1918. Akte Julius Heuberger.
- 736** Schreiben Armeeauditor an General Wille vom 11. März 1918. Akte Julius Heuberger.

- 737** Bericht Schweizerisches Polizeizentralbureau vom 27. November 1917 sowie Bericht Stadtzürcher Polizeivorstand vom 22. Februar 1918. Beides Akte Julius Heuberger.
- 738** Schreiben Auditor an General Wille vom 11. März 1918. Akte Julius Heuberger.
- 739** Bemerkung General Wille vom 15. März 1918 auf Antrag Armeeauditor an General Wille vom 11. März 1918. Akte Julius Heuberger.
- 740** Schreiben Oberauditoriat an Rosa Heuberger vom 15. März 1918. Akte Julius Heuberger.
- 741** Schreiben Oberauditoriat an Rosa Heuberger vom 15. März 1918. Akte Julius Heuberger.
- 742** Begnadigungsgesuch Rosa Heuberger an General Wille vom 19. März 1918. Akte Julius Heuberger.
- 743** Schreiben Genial Wille an Armeeauditor vom 22. März 1918. Akte Julius Heuberger.
- 744** Schreiben Oberauditoriat an das Militärdepartement vom 2. Juni 1919. Akte Julius und Rosa Heuberger.
- 745** Vgl. S. 264. Begnadigungsgesuch Gottlieb Wehrli an General Wille vom 7. Juli 1918. Akte Gottlieb Wehrli und Otto Sommerhalder.
- 746** Begnadigungsgesuch Eduard Joller an General Wille vom 20. Mai 1916. Akte Eduard Joller.
- 747** Siehe dazu Kapitel 4.5 «Emotionen als Strategie».
- 748** Begnadigungsgesuch Mutter Wehrli an General Wille vom 20. August 1918. Akte Gottlieb Wehrli und Otto Sommerhalder.
- 749** Begnadigungsgesuch Mutter Wehrli an General Wille vom 20. August 1918. Akte Gottlieb Wehrli und Otto Sommerhalder.
- 750** Begnadigungsgesuch Mutter Wehrli an General Wille vom 20. August 1918. Akte Gottlieb Wehrli und Otto Sommerhalder.
- 751** Begnadigungsgesuch Adolf Willy an General Wille vom 15. Oktober 1916. Akte Adolf Willy.
- 752** Begnadigungsgesuch Adolphe (Vater) Willy an den General vom 15. Oktober 1916. Akte Adolf Willy.
- 753** Schreiben Gemeinde Lostorf an General Wille vom 15. Oktober 1916. Akte Adolf Willy.
- 754** Begnadigungsgesuch Mutter Wehrli an General Wille vom 20. August 1918. Akte Gottlieb Wehrli und Otto Sommerhalder.
- 755** Schreiben General Wille an Armeeauditor vom 27. August 1918. Akte Gottlieb Wehrli und Otto Sommerhalder.
- 756** Antrag Auditor Eugster an General Wille vom 28. August 1918. Akte Gottlieb Wehrli und Otto Sommerhalder.
- 757** Antrag Auditor Eugster an General Wille vom 28. August 1918. Akte Gottlieb Wehrli und Otto Sommerhalder.
- 758** Antrag Auditor Eugster an General Wille vom 28. August 1918. Akte Gottlieb Wehrli und Otto Sommerhalder.
- 759** Gerichtsprotokoll vom 17. April 1915. Akte Adolf Züblin. Für weitere Untersuchungen im Fall Züblin siehe das Kapitel 4.3 «Konfliktfeld Militär».
- 760** Brief Adolf Züblin an Familie Züblin vom 25. Mai 1915. Akte Adolf Züblin.
- 761** Brief Adolf Züblin an Familie Züblin vom 25. Mai 1915. Akte Adolf Züblin.
- 762** Brief Adolf Züblin an Familie Züblin vom 25. Mai 1915. Akte Adolf Züblin.
- 763** Zum Strafe-als-Erziehungs-Diskurs von Gesuchstellern siehe das Kapitel 4.3 «Konfliktfeld Militär» sowie Anmerkung 571.
- 764** Begnadigungsgesuch Eugen Züblin an Bundesrat vom 28. April 1921. Akte Adolf Züblin.
- 765** Begnadigungsgesuch Eugen Züblin an Bundesrat vom 28. April 1921. Akte Adolf Züblin. [Hervorhebung im Original]. Züblin spricht hier vom freisinnigen Juristen und Nationalrat Robert Forrer, der an der militärstrafrechtlichen Kodifikation sowie an den Vorarbeiten zum Schweizerischen Strafge-

- setzbuch beteiligt war. Vgl. Müller, *Robert Forrer*, HLS 2005.
- 766** Schreiben Bundesrat an Eugen Züblin vom 21. September 1921. Akte Adolf Züblin. Bemerkenswerterweise handelt es sich um den einzigen mir bekannten Militärjustizfall, bei dem eine Aufhebung des Urteils auf dem Gnadenweg verlangt wird. Auch wenn Begnadigungen sich rechtlich in einem unscharfen Gebiet bewegen, so gehört die Ausgangslage, wonach nur Strafen, nicht aber Urteile aufgehoben werden können, zu den Grundsätzen jeder rechtmässigen Begnadigung.
- 767** Gerichtsprotokoll vom 19. Mai 1916. Akte Albert Hegwein.
- 768** Gerichtsprotokoll vom 19. Mai 1916. Akte Albert Hegwein.
- 769** Gerichtsprotokoll vom 19. Mai 1916. Akte Albert Hegwein.
- 770** Armeebefehl von General Ulrich Wille vom 6. Februar 1915. In: Kurz, *Grenzbesetzung*, 1970, S. 87. Siehe auch den Fall *Paul Bartholdi* in Kapitel 4.3.2 «Militärdienst und Zivilleben».
- 771** Begnadigungsgesuch Vater Hegwein an General Wille vom 21. Juni 1916. Akte Albert Hegwein.
- 772** Begnadigungsgesuch Vater Hegwein an General Wille vom 21. Juni 1916. Akte Albert Hegwein.
- 773** Begnadigungsgesuch Vater Hegwein an General Wille vom 21. Juni 1916. Akte Albert Hegwein.
- 774** Begnadigungsgesuch Vater Hegwein an General Wille vom 21. Juni 1916. Akte Albert Hegwein.
- 775** Begnadigungsgesuch Vater Hegwein an General Wille vom 21. Juni 1916. Akte Albert Hegwein.
- 776** Begnadigungsgesuch Vater Hegwein an General Wille vom 21. Juni 1916. Akte Albert Hegwein.
- 777** Begnadigungsgesuch Vater Hegwein an General Wille vom 21. Juni 1916. Akte Albert Hegwein.
- 778** Anmerkung General Wille ans Oberauditoriat vom 22. Juni 1916 auf Begnadigungsgesuch Vater Hegwein an General Wille vom 21. Juni 1916. Akte Albert Hegwein.
- 779** Antrag Auditor Huber an General Wille vom 23. Juni 1916. Akte Albert Hegwein. Max Huber bezieht sich wiederum auf die Untersuchungsakten vom 7. bis zum 12. Mai 1916. Akte Albert Hegwein.
- 780** Antrag Auditor Huber an General Wille vom 23. Juni 1916. Akte Albert Hegwein.
- 781** Gerichtsprotokoll vom 19. Mai 1916. Akte Albert Hegwein.
- 782** Antrag Auditor Huber an General Wille vom 23. Juni 1916. Akte Albert Hegwein.
- 783** Antrag Auditor Huber an General Wille vom 23. Juni 1916. Akte Albert Hegwein.
- 784** Für weitere Untersuchungen im Fall Paul Maag siehe Kapitel 4.3 «Konfliktfeld Militär».
- 785** Begnadigungsgesuch Jakob Maag an General Wille und Major Brockmann vom 15. Januar 1918. Akte Paul Maag.
- 786** Jakob Maag richtete bereits während Pauls Untersuchungshaft ein Bittgesuch an den Kommandanten Brockmann, dieser möge doch für seinen Sohn ein gutes Wort einlegen. Da der Vater als Grund für die Wesensänderung des Sohns ein Schädel-Hirn-Trauma angibt, wird das Schreiben in Kapitel 4.6 «Gesundheit» thematisiert.
- 787** Begnadigungsgesuch Jakob Maag an General Wille und Major Brockmann vom 15. Januar 1918. Akte Paul Maag.
- 788** Begnadigungsgesuch Jakob Maag an General Wille und Major Brockmann vom 15. Januar 1918. Akte Paul Maag.
- 789** Gerichtsprotokoll vom 20. Mai 1915. Akte Arthur Scheck.
- 790** Gerichtsprotokoll vom 20. Mai 1915. Akte Arthur Scheck.
- 791** Gerichtsprotokoll vom 20. Mai 1915. Akte Arthur Scheck.
- 792** Begnadigungsgesuch Anwalt Reding an General Wille vom 25. Mai 1915. Akte Arthur Scheck.
- 793** Antrag Auditor Trüssel an General Wille vom 28. Mai 1915. Arthur Scheck.

- 794** Begnadigungsgesuch Arthur Scheck an General Wille vom 5. September 1915. Akte Arthur Scheck.
- 795** Vgl. den Abschnitt «Dankbarkeit» in diesem Kapitel.
- 796** Begnadigungsgesuch Arthur Scheck an General Wille vom 5. September 1915. Akte Arthur Scheck.
- 797** Begnadigungsgesuch Arthur Scheck an General Wille vom 5. September 1915. Akte Arthur Scheck.
- 798** Antrag Auditor Eugster an General Wille vom 21. September 1915. Akte Arthur Scheck.
- 799** Antrag Auditor Eugster an General Wille vom 21. September 1915. Akte Arthur Scheck.
- 800** Antrag Auditor Eugster an General Wille vom 21. September 1915. Akte Arthur Scheck.
- 801** Antrag Auditor Eugster an General Wille vom 21. September 1915. Akte Arthur Scheck.
- 802** Siehe dazu Kapitel 4.4 «Strategien der Schuldabwälzung».
- 803** Begnadigungsgesuch Eugen Koch an General Wille vom 3. Juni 1915. Akte Eugen Koch und Amanda Oderbolz.
- 804** Begnadigungsgesuch Eugen Koch an General Wille vom 3. Juni 1915. Akte Eugen Koch und Amanda Oderbolz.
- 805** Begnadigungsgesuch Eugen Koch an General Wille vom 12. September 1915. Akte Eugen Koch und Amanda Oderbolz.
- 806** Begnadigungsgesuch Eugen Koch an General Wille vom 12. September 1915. Akte Eugen Koch und Amanda Oderbolz.
- 807** Schreiben Gefängnispfarrer Rhyner an General Wille vom 15. September 1915. Akte Eugen Koch und Amanda Oderbolz.
- 808** Bericht Gefängnisdirektor an General Wille vom 14. September 1915. Akte Eugen Koch und Amanda Oderbolz.
- 809** Gerichtsprotokoll vom 28. Dezember 1917. Akte Johann Rüegg.
- 810** Das Sockenstricken und Kleidernähen für die Soldaten gehörte zu den Haupttätigkeiten der Frauenvereine während des Ersten Weltkriegs und wird entsprechend in den meisten Jubiläumsschriften erwähnt, oftmals auch mit Bildmaterial aus den Ortsarchiven. So z.B. *125 Jahre SGF – Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen*, 2013; *100 Jahre Gemeinnütziger Frauenverein Langnau*, 2011; *Frauenverein Küsnacht – 125 Jahre mit der Zeit*, 2000.
- 811** Untersuchungsprotokoll vom 3. Oktober 1917. Akte Johann Rüegg.
- 812** Gerichtsprotokoll vom 28. Dezember 1917. Akte Johann Rüegg.
- 813** Begnadigungsgesuch Johann Rüegg an General Wille vom 31. Dezember 1917. Akte Johann Rüegg.
- 814** Antrag Auditor Eugster an General Wille vom 12. Januar 1918. Akte Johann Rüegg.
- 815** Antrag Auditor Eugster an General Wille vom 12. Januar 1918. Akte Johann Rüegg. [Hervorhebung im Original].
- 816** Antrag Auditor Eugster an General Wille vom 12. Januar 1918. Akte Johann Rüegg.
- 817** Vermerk General Wille vom 16. Januar 1918 auf Auditor Eugsters Antrag an General Wille vom 12. Januar 1918. Akte Johann Rüegg.
- 818** Siehe dazu die Erläuterungen in Kapitel 3.1.2 «Organisationsmerkmale».
- 819** Gareis, *Handbuch Militär und Sozialwissenschaften*, S. 14.
- 820** Begnadigungsgesuch Bertha Zimmermann an General Wille vom 12. März 1915. Akte Heinrich Zimmermann.
- 821** Begnadigungsgesuch Anna Giezendanner an General Wille vom 4. Februar 1917. Akte Johann Giezendanner.
- 822** Handschriftliche Notiz General Wille auf Antrag Auditor an General Wille vom 17. März 1917. Akte Johann Giezendanner.
- 823** Begnadigungsgesuch Johann Giezendanner an General Wille vom 25. Juli 1918. Akte Johann Giezendanner.
- 824** Begnadigungsgesuch Johann Giezendanner an General Wille vom 25. Juli 1918. Akte Johann Giezendanner.

- 825** Begnadigungsgesuch Johann Giezendanner an General Wille vom 25. Juli 1918. Akte Johann Giezendanner.
- 826** Egli, *Soldatenherz*, 1918, S. 38.
- 827** Egli, *Soldatenherz*, 1918, S. 38.
- 828** Antrag Auditor Müller an General Wille vom 1. August 1918. Akte Johann Giezendanner.
- 829** Antrag Auditor Müller an General Wille vom 1. August 1918. Akte Johann Giezendanner. Da Giezendanners prekäre Gesundheitssituation ein zentrales Begnadigungsmotiv ist, wird dieser Aspekt erst in Kapitel 4.6 «Gesundheit» analysiert.
- 830** Begnadigungsgesuch Heinrich Bänninger an General vom 27. März 1916. Akte Heinrich Bänninger.
- 831** Schreiben Gefängnisdirektor Curti an General Wille vom 6. Januar 1916. Akte Heinrich Bänninger.
- 832** Schreiben Gefängnisdirektor Curti an General Wille vom 6. Januar 1916. Akte Heinrich Bänninger.
- 833** Schreiben Heinrich Bänninger an seine Eltern vom 1. Juli 1915. Akte Heinrich Bänninger.
- 834** Gerichtsprotokoll vom 16. Januar 1916. Akte Eugen Koch und Amanda Oderbolz. Siehe dazu auch Kapitel 4.3 «Konfliktfeld Militär».
- 835** Begnadigungsgesuch Anwalt Rohr an General Wille vom 18. Januar 1915. Akte Eugen Koch und Amanda Oderbolz.
- 836** Begnadigungsgesuch Anwalt Rohr an General Wille vom 18. Januar 1915. Akte Eugen Koch und Amanda Oderbolz.
- 837** Begnadigungsgesuch August Strub an General Wille vom 25. Juli 1916. Akte Werner Strub. [Hervorhebung im Original]. Die Unterschiede zwischen militärischem und zivilem Strafvollzug sind in dieser Studie wiederholt ein Thema. Ich befasse mich eingehend damit im Fall des wegen Tötung verurteilten *Adolf Willy* innerhalb des Kapitels 4.3 «Konfliktfeld Militär».
- 838** Anfrage Auditor Huber an Direktor der Strafanstalt Witzwil vom 2. August 1916. Akte Werner Strub.
- 839** Schreiben Direktion Witzwil an Auditor Huber vom 3. August 1916. Akte Werner Strub.
- 840** Siehe dazu Kapitel 3.3 «Gnade».
- 841** Schreiben Auditor Huber an die Eltern Strub vom 4. August 1916. Akte Werner Strub.
- 842** Begnadigungsgesuch Johann Giezendanner an General Wille vom 25. Juli 1918. Akte Johann Giezendanner.
- 843** Begnadigungsgesuch Johann Giezendanner an General Wille vom 25. Juli 1918. Akte Johann Giezendanner.
- 844** Begnadigungsgesuch Dr. Otto Isler an General Wille vom 29. Juli 1918. Akte Johann Giezendanner.
- 845** Begnadigungsgesuch Dr. Otto Isler an General Wille vom 29. Juli 1918. Akte Johann Giezendanner.
- 846** Antrag Auditor Müller an General Wille vom 1. August 1918. Akte Johann Giezendanner.
- 847** Gerichtsprotokoll vom 25. Februar 1915. Akte Adolf Gisin.
- 848** Vgl. Bundesratsbeschluss betreffend Handhabung der Vorschrift von Art. 202 der Militärorganisation vom 24. August 1914. Siehe ebenfalls Anmerkung 525 sowie den Fall *Ferdinand Bolligs*.
- 849** Gerichtsprotokoll vom 25. Februar 1915. Akte Adolf Gisin.
- 850** Begnadigungsgesuch Fürsprecher Teuscher an General Wille vom 25. Mai 1915. Akte Adolf Gisin.
- 851** Begnadigungsgesuch Fürsprecher Teuscher an General Wille vom 25. Mai 1915. Akte Adolf Gisin.
- 852** Brief Jakob Maag an Kommandant Brockmann vom 16. Dezember 1917. Akte Paul Maag.
- 853** Brief Jakob Maag an Kommandant Brockmann vom 16. Dezember 1917. Akte Paul Maag.
- 854** Brief Jakob Maag an Kommandant Brockmann vom 16. Dezember 1917. Akte Paul Maag.

- 855** Brief Jakob Maag an Kommandant Brockmann vom 16. Dezember 1917. Akte Paul Maag.
- 856** Brief Jakob Maag an Kommandant Brockmann vom 16. Dezember 1917. Akte Paul Maag.
- 857** Begnadigungsgesuch Kommandant Brockmann an General Wille vom 24. Januar 2018. Akte Paul Maag.
- 858** Begnadigungsgesuch Kommandant Brockmann an General Wille vom 24. Januar 2018. Akte Paul Maag.
- 859** Begnadigungsgesuch Kommandant Brockmann an General Wille vom 24. Januar 2018. Akte Paul Maag.
- 860** Antrag Auditor Eugster an General Wille vom 5. Februar 1918. Akte Paul Maag. Der Antrag bezieht sich übrigens auf das Gesuch von Paul Maag und nicht auf dasjenige vom Vater oder des Kommandanten.
- 861** Gerichtsprotokoll vom 21.-24. Juli 1921. Akte Paul Maag (1921).
- 862** Undatiertes Untersuchungsprotokoll. Akte Adolf Züblin.
- 863** Untersuchungsprotokoll vom 11. März 1915. Akte Adolf Züblin.
- 864** Gerichtsprotokoll vom 17. April 1915. Akte Adolf Züblin. Der automatische Ausschluss aus der Armee beim Verlust des Offiziersgrads geht zurück auf Art. 10 MStG 1851: *«[...] einem entsetzten Offizier kann nie mehr ein Grad verliehen werden, so lange er nicht rehabilitiert wird. Auch muss ein solcher von der Armee verwiesen werden.»*
- 865** Gerichtsprotokoll vom 17. April 1915. Akte Adolf Züblin. Siehe dazu Anmerkung 242.
- 866** Erst ein späteres Schreiben des Oberauditors an den Vorsteher des Militärdepartements aus dem Jahr 1921 weist auf sechs Seiten auf die disziplinarischen Vorkommnisse während Züblins Offizierskarriere hin. Dieses wurde aufgrund eines Begnadigungsgesuchs des Vaters an Bundesrat Scheurer bezüglich der Wiedereinsetzung in den Grad erstellt. Vgl. Schreiben Oberauditor Eugster an Bundesrat Scheurer vom 6. August 1921. Akte Adolf Züblin.
- 867** Schreiben Anwalt Gessner an das 2. Divisionsgericht vom 3. April 1915. Akte Adolf Züblin.
- 868** Schreiben Anwalt Gessner an das 2. Divisionsgericht vom 3. April 1915. Akte Adolf Züblin.
- 869** Schreiben Regierungsrat Fischer an Anwalt Gessner vom 11. Mai 1915. Akte Adolf Züblin. [Streichung im Original].
- 870** Schreiben Regierungsrat Fischer an Anwalt Gessner vom 11. Mai 1915. Akte Adolf Züblin.
- 871** Begnadigungsgesuch Anwalt Gessner an General Wille vom 29. Mai 1915. Akte Adolf Züblin.
- 872** Begnadigungsgesuch Anwalt Gessner an General Wille vom 29. Mai 1915. Akte Adolf Züblin.
- 873** Begnadigungsgesuch Anwalt Gessner an General Wille vom 29. Mai 1915. Akte Adolf Züblin.
- 874** Ulrich Wille junior war zum Zeitpunkt der Anfrage Stabschef der 5. Division, die er von 1928 bis 1931 als Kommandant führte, bevor er später Kommandant des 2. Armeekorps wurde und während des Zweiten Weltkriegs für zwei Jahre Ausbildungschef der Armee war. Vgl. Jaun/Olsansky, *Wille junior*, HLS 2013.
- 875** Schreiben Ulrich Wille junior an General Wille vom 3. Juni 1915. Akte Adolf Züblin.
- 876** Antrag Auditor Huber an General Wille vom 4. Juni 1915. Akte Adolf Züblin.
- 877** Antrag Auditor Huber an General Wille vom 4. Juni 1915. Akte Adolf Züblin. Die Ausweitung der Gnadenkompetenz für Nebenstrafen wurde ab Mai 1916 mit der Ausweitung des Gnadenrechts möglich. Siehe dazu die Erläuterungen in Kapitel 1.2 «Militärjustiz im Ersten Weltkrieg» sowie in Kapitel 3.2 «Militärjustiz».
- 878** Schreiben General Wille an Auditor Huber vom 12. Juni 1915. Akte Adolf Züblin.
- 879** Rudolf Rohr schrieb am Tag seiner Verurteilung seiner Frau, dass die Haft sein Grab sei und er nie mehr nach Hause käme.

- Alarmiert von seiner Aussage, wandte sich daraufhin die Ehefrau an den General und bat um sofortige Freilassung ihres Gatten.
- 880** Begnadigungsgesuch Rosa Rohr an General Wille vom 15. September 1915. Akte Rudolf Rohr.
- 881** Begnadigungsgesuch Rosa Rohr an General Wille vom 15. September 1915. Akte Rudolf Rohr.
- 882** Gnadenentscheid General Wille vom 25. Oktober 1915. Akte Rudolf Urech.
- 883** Mit gemeinen Delikten meinen das alte wie das neue Strafrecht *allgemein gültige* Delikte. Das heisst, das diese von jedermann ausgeübt werden können und zivile (und damit nicht militärische) Rechtsgüter verletzt werden. Zu ihnen gehören beispielsweise der Diebstahl, die Veruntreuung, die Freiheitsberaubung oder der Hausfriedensbruch, aber auch die Körperverletzung oder die Tötung. Siehe dazu Kapitel 3.2 «Militärjustiz», in dem die unterschiedlichen Delikte den jeweiligen Kategorien zugewiesen werden. Eine Systematik, die das Militärstrafgesetz von 1851 nicht kannte.
- 884** Art. 156 MStG 1851: «*Wer fälschlicherweise ein Gebrechen simuliert, oder sich absichtlich selbst verstümmelt, um sich der Wehrpflicht zu entziehen, wird mit Gefängnisstrafe von höchstens zwei Jahren belegt.*»
- 885** Antrag Auditor Rohner an General Wille vom 9. Oktober 1915. Akte Rudolf Rohr.
- 886** Das Verzeichnis der erhobenen Fallakten aus dem Zeitraum von 1914 bis 1918 listet mit den Deskriptoren «Verstümmelung/Selbstverstümmelung/mutilation/mutilato» – inklusive aller Schreibfehlervarianten – folgende fünf Militärjustizfälle auf: Akte *Alois Bächler* (1914), Akte *Johann Ackermann* (1914), Akte *Jakob Hofmann* (1914), Akte *Gottlieb Strähl* (1915) sowie Akte *Adolf Bolter* (1918). In dieser Auflistung fehlen jedoch sämtliche Fälle, bei denen es sich zwar um den Tatbestand der Selbstverstümmelung handelt, bei denen die Delinquenten jedoch – wie im Fall *Rudolf Rohr* – wegen Betrugs angeklagt oder verurteilt worden sind. Die Dunkelziffer ist damit in nicht nennbarer Weise höher.
- 887** Vgl. Riedesser, *Aufrüstung der Seelen*, 1985, insb. S. 29 und S. 112ff.; Kraft, *Fahnenflucht und Kriegsneurose*, 1994, insb. S. 103 ff.; Reichelt, *Krieg*, 1995, insb. S. 19 f.; Kuzmics, *Habitus und Erster Weltkrieg*, 2013, insb. S. 24, 260, 385 und 491 f. Erstaunlicherweise ist die Thematik der Selbstverstümmelung im historischen Standardwerk zur Medizin im Ersten Weltkrieg nur gerade in einer Randnotiz erwähnt. Vgl. Eckart, *Medizin und der Erste Weltkrieg*, 1996, S. 151 f.
- 888** Antrag Auditor Rohner an General Wille vom 9. Oktober 1915. Akte Rudolf Rohr.
- 889** Vgl. Art. 93 MStG 1851: «*Wer ohne Erlaubnis sich von seinem Korps entfernt, in der Absicht, dasselbe zu verlassen, oder wer nach einer erlaubten Abwesenheit in dieser Absicht von demselben ausbleibt, wird als Ausreisser betrachtet*» bzw. Art. 96 MStG 1851: «*Die Strafe des Ausreisens ist: lit. b. entfernt vom Feinde oder in Dienstaktivität im Innern, Gefängnis oder bis auf zwei Jahre Zuchthaus.*»
- 890** Gerichtsprotokoll vom 11. März 1915. Akte Jakob Herrmann.
- 891** Untersuchungsprotokoll vom 25. Februar 1915. Akte Jakob Herrmann.
- 892** Gerichtsprotokoll vom 11. März 1915. Akte Jakob Herrmann.
- 893** Schreiben Jakob Herrmann an Christian vom 18. Februar 1915. Akte Jakob Herrmann.
- 894** Schreiben Jakob Herrmann an Christian vom 18. Februar 1915. Akte Jakob Herrmann.
- 895** Gerichtsprotokoll vom 11. März 1915. Akte Jakob Herrmann.
- 896** Das Militärstrafgesetz von 1851 hält bei der Insubordination kein Mindest-, sondern nur ein Höchststrafmass für den Freiheitsentzug fest. Dieses liegt bei einem Jahr Gefängnis: Art. 62 MStG 1851: «*Wer einem an ihn besonders gerichteten Dienstbefehl [...] nicht gehorcht, wird in wichtigen Fällen mit Ge-*

fängnis bis auf ein Jahr bestraft, wofem nicht das Verbrechen unter den Begriff des Aufruhrs fällt. In weniger wichtigen Fällen wird eine Ordnungsstrafe verhängt. » Beim Delikt des Ausreissens beträgt das Höchststrafmass hingegen bis zu zwei Jahre Zuchthaus. Vgl. dazu die gesetzlichen Erläuterungen im Fall *Jakob Herrmann* in diesem Abschnitt.

897 Begnadigungsgesuch Ehefrau Herrmann an General Wille vom 18. März 1915. Akte Herrmann Jakob.

898 Begnadigungsgesuch Ehefrau Herrmann an General Wille vom 19. März 1915. Akte Herrmann Jakob.

899 Die Einsamkeit der Verurteilten ist hingegen ein häufiges Briefmotiv in ihren Privatbriefen. Bei *Rudolf Rohr* ist das Gefühl besonders ausgeprägt: In einem Brief an seine Frau aus der Untersuchungshaft erwähnt er seine Einsamkeit gleich mehrfach; sogar in der Abschiedszeile: «Hoffentlich aber, muss ich nicht länger in meiner einsamen Zelle sitzen, als die andern Dienst machen müssen. [...] Hoffentlich findet Ihr Euch wohl, auch in meiner Abwesenheit und traurigen Einsamkeit. [...] Viele Grüsse aus der fernen Einsamkeit an Euch alle auch an die zu Hause und meine Eltern. Dein Gatte». Brief *Rudolf Rohr* an *Rosa Rohr* vom 26. März 1915. Akte *Rudolf Rohr*.

900 Antrag Auditor Trüssel an General Wille vom 22. März 1915. Akte *Jakob Herrmann*.

901 Gerichtsprotokoll vom 12. Mai 1915. Akte *Xaver Meier*.

902 Begnadigungsgesuch *Anwalt Isler* an General Wille vom 9. Juni 1915. Akte *Xaver Meier*.

903 Begnadigungsgesuch *Anwalt Isler* an General Wille vom 9. Juni 1915. Akte *Xaver Meier*.

904 Gerichtsprotokoll vom 12. Mai 1915. Akte *Xaver Meier*.

905 Betrug ist in diesem Zusammenhang nicht vermögensrechtlich gemeint, sondern bezieht sich wie im Fall *Rudolf Rohr* auf die Täuschung, die der Delinquent begangen hat.

Verurteilt wird *Xaver Meier* aufgrund von Art. 153 MStG 1851: «Jede zum Nachteil der Rechte eines Andern absichtlich unternommene Täuschung ist Betrug» sowie Art. 156 MStG 1851: «Werfälschlicherweise ein Gebrechen simuliert, oder sich absichtlich selbst verstümmelt, um sich der Wehrpflicht zu entziehen, wird mit Gefängnisstrafe von höchstens zwei Jahren belegt.»

906 Gerichtsprotokoll vom 12. Mai 1915. Akte *Xaver Meier*.

907 Begnadigungsgesuch *Anwalt Isler* an General Wille vom 9. Juni 1915. Akte *Xaver Meier*.

908 Begnadigungsgesuch *Anwalt Isler* an General Wille vom 9. Juni 1915. Akte *Xaver Meier*.

909 Begnadigungsgesuch *Anwalt Isler* an General Wille vom 9. Juni. Akte *Xaver Meier*.

910 Die Begriffe der «Urteilsfähigkeit», der «Zurechnungsfähigkeit» und der «Schuldunfähigkeit» stammen, laut dem Juristen *Daniel Hürlimann*, grundsätzlich aus verschiedenen Rechtsgebieten und haben unterschiedliche Bedeutungen. Oft werden jedoch die Begriffe und die dahinterstehenden Konzepte synonym verwendet. Letztlich gehe es darum, in jedem Rechtsgebiet die kognitive Verfassung eines Individuums zu prüfen. Im Strafrecht könne eine beeinträchtigte Verfassung beispielsweise eine strafmildernde Wirkung haben. Vgl. *Hürlimann, Urteilsfähigkeit*, 2015, S. 604. Die Schuldfähigkeit und die Zurechnungsfähigkeit wurden im Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 wie auch im Eidgenössischen Strafrecht vom 21. Dezember 1937 aufgenommen, derweil sie im Militärstrafrecht von 1851 noch gänzlich fehlten. Auch das Privatrecht definierte zum Untersuchungszeitraum bereits die Urteilsfähigkeit von Personen und nahm diese im *Schweizerischen Zivilgesetzbuch* vom 10. Dezember 1907 auf.

911 *Isler* bezieht sich hier auf den nicht angewendeten Art. 35^{bis} MStG 1851: «Art. 35^{bis} Bei Verbrechen [...] des einfachen Betruges

(Art. 153 und 134) kann der Richter, wenn die Handlung im Instruktionsdienste verübt wurde, bis auf einen Drittel des Mindestmasses der angedrohten Freiheitsstrafe hinuntergehen.»

912 Begnadigungsgesuch Anwalt Isler an General Wille vom 9. Juni 1915. Akte Xaver Meier.

913 Begnadigungsgesuch Anwalt Isler an General Wille vom 9. Juni 1915. Akte Xaver Meier. [Hervorhebung im Original].

914 Begnadigungsgesuch Anwalt Isler an General Wille vom 9. Juni 1915. Akte Xaver Meier.

915 Antrag Auditor Huber an General Wille vom 23. Juni 1915. Akte Xaver Meier.

916 Antrag Auditor Huber an General Wille vom 23. Juni 1915. Akte Xaver Meier. Max Huber bezieht sich hier auf Art. 166 Ziff. 11 im zweiten Band des Militärstrafgesetzbuchs von 1851, das die Disziplinarstrafordnung betrifft: Art. 166.1 MStG 1851: «*Als Disziplin- oder Ordnungsfehler werden alle Handlungen oder Unterlassungen angesehen, welche den allgemeinen Vorschriften, den Befehlen der Vorgesetzten oder der militärischen Ordnung überhaupt zuwiderlaufen, insbesondere aber: [...] unwahre Angaben gegen militärische Obere in Sachen, welche den Dienst oder die Manneszucht betreffen.*»

917 Gnadenentscheid General Wille vom 24. Juni 1915. Akte Xaver Meier.

918 Das Verzeichnis des Bundesarchivs weist für den Untersuchungszeitraum unter den Deskriptoren «Simulation/ simulazione» insgesamt acht Militär justizfälle auf: *Alfred Käsermann* (1914), *Anton Hug* (1914), *Xaver Meier* (1915), *Alfred Frey* (1913), *Joseph Müller* (1915), *Hermann Bernhard* (1916) und *Adolf Städeli* (1918). *Johann Ackermann* (1914) wird unter beiden Deskriptoren (Selbstverstümmelung und Simulation) geführt.

919 Neben dem Fall *Xaver Meier* sind auch in den Fällen *Heinrich Bänninger*, *Adolf Gisin*, *Johann Giezendanner*, *Gottlieb Meier*, *Amanda Oderbolz* sowie *Adolf Züblin* die

von Anwälten gestellten Gesuche positiv beantwortet worden. Lediglich im Fall *Gottlieb Wehrli* führten die Gesuche (zweier unterschiedlicher Anwälte) nicht zum Erfolg.

920 Brief Bertha Zimmermann an Untersuchungsrichter vom 14. Februar 1915. Akte Heinrich Zimmermann.

921 Begnadigungsgesuch Bertha Zimmermann an General Wille vom 12. März 1915. Akte Heinrich Zimmermann.

922 Begnadigungsgesuch Bertha Zimmermann an General Wille vom 4. Mai 1915. Akte Heinrich Zimmermann.

923 Begnadigungsgesuch Bertha Zimmermann an General Wille vom 4. Mai 1915. Akte Heinrich Zimmermann.

924 Gerichtsprotokoll vom 11. Juli 1918. Akte Friedrich Hess.

925 Gerichtsprotokoll vom 11. Juli 1918. Akte Friedrich Hess.

926 Begnadigungsgesuch Frau Sollberger vom 19. Juli 1818. Akte Friedrich Hess.

927 Das Sozialverhalten der Menschen soll dem alttestamentlichen Gesetz zufolge von Nächstenliebe und Barmherzigkeit geprägt sein (3. Buch Mose, 19,18). Als Einleitung zum Gleichnis des barmherzigen Samariters (Lk 10,25-37) nimmt Lukas Bezug auf Leviticus, das dritte Buch Moses, und zitiert das Gesetz (Lk 10,27). Ich danke Othmar F. Arnold für den Hinweis.

928 Begnadigungsgesuch Frau Sollberger vom 19. Juli 1818. Akte Friedrich Hess.

929 Siehe dazu auch den Fall *Werner Strub* in Kapitel 4.1 «Not der Angehörigen». Dessen Eltern bitten den General, ein Zeitungsinserat zu machen, in dem dargelegt werde, dass der Verurteilte kein Mörder sei.

930 Eine breit angelegte Untersuchung zur Rezeption von Ulrich Wille gehört zu denjenigen Bereichen, die trotz der zahlreichen Publikationen zum 100-jährigen Gedenken noch ein Forschungsdesiderat darstellen. Am meisten nähert sich der Frage nach der oft widersprüchlichen Wahrnehmung des Generals der 2003 erschienene Sammelband *General Ulrich Wille. Vorbild den einen – Feindbild*

- den anderen an. Siehe Fuhrer et al., *Vorbild – Feindbild*, 2003.
- 931** Begnadigungsgesuch Frau Sollberger vom 19. Juli 1818. Akte Friedrich Hess.
- 932** Begnadigungsgesuch Frau Sollberger an General Wille vom 19. Juli 1818. Akte Friedrich Hess.
- 933** Antrag Auditor Guisan an General Wille vom 27. Juli 1918. Akte Friedrich Hess.
- 934** Die Angaben basieren auf den vollumfänglich ausgewerteten 100 Fällen des Quellenkorpus.
- 935** Handschriftliche Ergänzung General Wille auf Antrag Auditor Guisan an General Wille vom 27. Juli 1918. Akte Friedrich Hess.
- 936** Vgl. dazu Kapitel 4.9 «Abweichende Begnadigungsgesuche».
- 937** Gerichtsprotokoll vom 1. Dezember 1914. Akte Emil Husi.
- 938** Begnadigungsgesuch Emil Husi an General Wille vom 10. Januar 1915. Akte Emil Husi.
- 939** Notiz vom 9. Oktober 1915 auf Antrag Auditor vom 2. Oktober 1915. Akte Emil Husi.
- 940** Gerichtsprotokoll vom 3. Januar 1918. Akte Paul Maag.
- 941** Begnadigungsgesuch Paul Maag an General Wille vom 20. Januar 1918. Akte Paul Maag.
- 942** Notiz General Wille vom 7. Februar 1918 auf Antrag Auditor Müller an General Wille vom 5. Februar 1918. Akte Paul Maag.
- 943** Die Militärstrafgerichtsordnung von 1889 äussert sich nur beschränkt zur Rehabilitation. Unter Art. 10 MStGO 1889 wird darauf hingewiesen, dass «*die Wiedereinsetzung solcher Personen in ihren früheren Ehrenstand*» nach Verbüssen der Strafe beim Bundesrat verlangt werden könne. Hingegen kann gemäss Art. 199 MStGO 1889 der Verurteilte (oder nach dessen Tod seine Angehörigen) jederzeit eine Wiederaufnahme «*auf Grund neuer, für die Verteidigung erheblicher That-sachen oder Beweismittel die Revision (Wiederaufnahme) eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen militärgerichtlichen* Verfahrens» verlangen. Mit dem neuen Militärstrafrecht von 1927 kommt eine zusätzliche Bestimmung dazu: Gemäss Art. 59 MStG 1927 kann auch das Militärkassationsgericht nach einer bestimmten Frist (15 Jahre bei Zuchthaus, 10 Jahre bei Gefängnis) um Streichung im Strafregister angefragt werden – jedoch nicht um die Aufhebung der verhängten Nebenstrafen. Mit dem eidgenössischen Strafgesetzbuch, das am 1. Januar 1942 in Kraft getreten ist, können auch die entsprechenden Zivilgerichtsstellen Rehabilitationsgesuche militärischen Ursprungs annehmen. Die Gesuche um Rehabilitation werden grundlegend wie Begnadigungsgesuche behandelt: Zu Friedenszeiten entscheidet der Bundesrat, zu Kriegszeiten der Oberbefehlshaber und im Fall der Einreichung an das Militärkassationsgericht dessen Präsident.
- 944** Eine bedeutsame Entwicklung im neuen Militärstrafrecht bildet deshalb das Bundesgesetz über die Rehabilitierung der Freiwilligen im Spanischen Bürgerkrieg vom 20. März 2009. Dieser Ergänzung sind jahrzehntelange Bemühungen um Rehabilitation vorausgegangen – bezüglich der 420 Schweizer, die wegen «*Eintritt in fremden Kriegsdienst ohne Erlaubnis des Bundesrates*» (Art. 94 MStG 1927) sowie wegen Widerhandlung gegen den Bundesratsbeschluss «über die Teilnahme an den Feindseligkeiten in Spanien» vom 25. August 1936 verurteilt worden sind.
- 945** Gerichtsprotokoll vom 13. März 1916. Akte Johann Conzett.
- 946** Die folgenden Ausführungen basieren auf den Registerbüchern des Oherauditorats der Jahre 1914 bis 1918 sowie auf folgenden parlamentarischen Geschäften in chronologischer Reihenfolge: Bundesratsbeschluss vom 5. Oktober 1916 betreffend «Behandlung derjenigen einrückungspflichtigen Wehrmänner, welche nicht oder verspätet aus dem Ausland zur allgemeinen Mobilmachung von 1914 eingerückt sind»; Motion NR Bossi vom 5. Juni 1917 betreffend «Erlass allgemeiner Amnestie für alle seit dem 1. August

- 1914 durch die Militärgerichte Verurteilten»; Bundesrätliche Verordnung vom 30. November 1917 betreffend «Verfolgung der Dienstpflichtigen die zum Aktivdienst nicht eingedrückt oder aus diesem ausgerissen sind»; Motion NR Widmer vom 10. Dezember 1918 betreffend «Amnestieerlass für die durch Militärgerichte oder eidgenössische Strafgerichte usw. Verurteilten. Ausgenommen sind Spionage- und ehrenrührige Vergehen»; Motion NR Eymann vom 11. Dezember 1919 betreffend «Ob nicht für die Schweizer im Auslande, die in den Jahren 1914-1918 einem Mobilisationsbefehl nicht Folge geleistet haben, eine Amnestie zu erlassen sei»; Motion NR Willemin vom 28. April 1920 betreffend «Amnestie von noch nicht durch die Militärgerichte Verurteilten (Ausgenommen sind Spionage- und ehrenrührige Vergehen)» sowie Bundesratsbeschluss vom 16. Juni 1922 betreffend «Motionen Widmer und Eymann».
- 947** Begnadigungsgesuch Johann Konzett an General Wille vom 28. Oktober 1917. Akte Johann Konzett.
- 948** Begnadigungsgesuch Anwalt Wirth an General Wille vom 8. November 1917. Akte Johann Konzett.
- 949** Antrag Auditor Roth an General Wille vom 15. November 1917 sowie Notiz Kommandant Derendinger an General Wille vom 14. Januar 1918. Akte Johann Konzett.
- 950** Rehabilitationsgesuch Johann Konzett an General Guisan vom 10. Mai 1941. Akte Johann Konzett.
- 951** Rehabilitationsgesuch Johann Konzett an General Guisan vom 10. Mai 1941. Akte Johann Konzett.
- 952** Antrag Auditor Schmid an General Guisan vom 11. Juni 1941. Akte Johann Konzett.
- 953** Antrag Auditor Schmid an General Guisan vom 11. Juni 1941. Akte Johann Konzett.
- 954** Antrag Auditor Schmid an General Guisan vom 11. Juni 1941. Akte Johann Konzett.
- 955** Vgl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend das Militärstrafgesetzbuch für die schweizerische Eidgenossenschaft vom 30. Mai 1884, S. 198 ff.
- 956** Antrag Auditor Roth an General Wille vom 15. November 1917. Akte Johann Konzett.
- 957** Antrag Auditor Schmid an General Guisan vom n. Juni 1941. Akte Johann Konzett.
- 958** Antrag Auditor Schmid an General Guisan vom 11. Juni 1941. Akte Johann Konzett.
- 959** Das Rehabilitationsgesuch reichte Adolf Bruder an Oberst Ernst Hafter ein, der 1915 vom Bundesrat mit den Vorarbeiten zu einer revidierten Militärstrafgesetzgebung beauftragt worden war und seit 1925 Präsident des Militärkassationsgerichts war. Siehe dazu Anmerkung 296.
- 960** Rehabilitationsgesuch Adolf Bruder an Oberst Hafter vom 4. Januar 1942.
- 961** Schreiben Oberst Hafter an Adolf Bruder vom 9. Januar 1942.
- 962** Rehabilitationsgesuch Adolf Bruder an Oberst Hafter vom 4. Januar 1942.
- 963** In der Regel waren (und sind bis heute) Korporationen vereinsähnlich geführt. Das Amt des Präsidenten wie auch der Mitglieder wird daher meist ehrenamtlich geführt. Meistens sind Dorfkorporationen Körperschaften, die das Eigentum der eingesessenen Bürger verwalten. Dieses besteht bei dörflichen Korporationen in der Regel aus Wäldern, Weiden und Gebäuden. Vgl. ebenso Stadler, *Korporationen*, HLS 2008. Das Vormundschaftswesen wurde in der Schweiz durch das Zivilgesetzbuch von 1912 zu einer familienrechtlichen und nur noch bedingt zu einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit. Die Kantone handhabten das Vormundschaftswesen jedoch weiterhin sehr unterschiedlich. Oft wurde aus der nahestehenden Familie oder aus der Bürgergemeinde des Mündels ein Vormund bestimmt, der dieses Milizamt gegen (in der Regel symbolische) Entlohnung

- übernehmen musste. Vgl. ebenso Bühler, *Vormundschaft*, HLS 2013.
- 964** Vgl. Kissling, *Stellung des Vormundes*, 1954, insb. S. 25 F. und S. 27 ff. (zur Eignung der Frau als Vormund).
- 965** Rehabilitationsgesuch Adolf Bruder an Oberst Hafter vom 4. Januar 1942.
- 966** Schreiben Adolf Bruder an Oberst Hafter vom 22. Januar 1942.
- 967** Leumundszeugnis des Gemeinderats von Flawil vom 19. Januar 1942.
- 968** Im Rahmen der Quellenrecherchen bin ich gelegentlich auf ähnliche Fälle doppelter Verrechnungen bei der Offiziersverpflegung gestossen. So etwa auch im Fall des 23-jährigen Bäckersoldaten *Joseph Brun*, der am 9. Februar 1916 vor versammelter Mannschaft den Kompaniekommandanten Keller mit «trauriger Fötzelcheib» beschimpft. Brun bezichtigte seinen Vorgesetzten, mehrfach an den Kompanieabenden bei der Abrechnung «beschissen» und die Kompaniekasse dadurch geschädigt zu haben. Brun wird dafür wenige Wochen später vom 3. Divisionsgericht wegen Ehrverletzung zu einer mehrmonatigen Gefängnisstrafe und Entzug der bürgerlichen Rechte verurteilt. Ob gegen den beschuldigten Kompaniekommandanten auch Ermittlungen aufgenommen worden waren, geht aus den Akten nicht hervor.
- 969** Schreiben Adolf Bruder an Oberst Hafter vom 22. Januar 1942. Akte Adolf Bruder.
- 970** Schreiben Adolf Bruder an Oberst Hafter vom 22. Januar 1942. Akte Adolf Bruder.
- 971** Schreiben Adolf Bruder an Oberst Hafter vom 22. Januar 1942. Akte Adolf Bruder.
- 972** Schreiben Adolf Bruder an Oberst Hafter vom 22. Januar 1942. Akte Adolf Bruder.
- 973** Schreiben Adolf Bruder an Oberst Hafter vom 22. Januar 1942. Akte Adolf Bruder.
- 974** Antrag Oberauditor Eugster an Oberst Hafter vom 28. Januar 1942. Akte Adolf Bruder.
- 975** Antrag Oberauditor Eugster an Oberst Hafter vom 28. Januar 1942. Akte Adolf Bruder.
- 976** Antrag Oberauditor Eugster an Oberst Hafter vom 28. Januar 1942. Akte Adolf Bruder.
- 977** Antrag Oberauditor Eugster an Oberst Hafter vom 28. Januar 1942. Akte Adolf Bruder.
- 978** Gerichtsprotokoll vom 22. Juni 1915. Akte Johann Giezendanner.
- 979** Begnadigungsgesuch Johann Giezendanner an den Bundesrat vom 18. Januar 1923. Akte Johann Giezendanner.
- 980** Begnadigungsgesuch Johann Giezendanner an den Bundesrat vom 18. Januar 1923. Akte Johann Giezendanner.
- 981** Begnadigungsgesuch Johann Giezendanner an den Bundesrat vom 18. Januar 1923. Akte Johann Giezendanner.
- 982** Begnadigungsgesuch Johann Giezendanner an General Wille vom 25. Juli 1918. Akte Johann Giezendanner.
- 983** Begnadigungsgesuch Johann Giezendanner an den Bundesrat vom 18. Januar 1923. Akte Johann Giezendanner.
- 984** Schreiben Oberhofer Gemeindepräsident an den Gesamtbundesrat vom 16. Januar 1923. Akte Johann Giezendanner.
- 985** Begnadigungsgesuch Johann Giezendanner an den Bundesrat vom 18. Januar 1923. Akte Johann Giezendanner.
- 986** Begnadigungsgesuch Johann Giezendanner an den Bundesrat vom 18. Januar 1923.
- 987** Antrag Auditor Trüssel an Bundesrat vom 27. Januar 1923. Akte Johann Giezendanner.
- 988** Vgl. Burckhardt, *Bundesrecht*, 4. Band, 1931, S. 975.
- 989** Begnadigungsgesuch Jakob Tanner an General Wille vom 13. Juni 1915. Akte Albert Probst und Jakob Tanner.

- 990** Begnadigungsgesuch August Strub an General Wille vom 25. Juli 1916. Akte Werner Strub.
- 991** Gerichtsprotokoll vom 31. März 1915. Akte Heinrich Glaser.
- 992** Begnadigungsgesuch vom 17. Mai 1915 und 14. Juni 1915 an General Wille. Akte Heinrich Glaser.
- 993** Begnadigungsgesuch Heinrich Glaser an General Wille vom 14. Juni 1915. Akte Heinrich Glaser.
- 994** Antrag Auditor Huber an General Wille vom 19. Juni 1915. Akte Heinrich Glaser.
- 995** Begnadigungsgesuch Heinrich Glaser an General Wille vom 19. Juli 1915. Akte Heinrich Glaser.
- 996** Rehabilitationsgesuch Johann Giezendanner an den Bundesrat vom 18. Januar 1923. Akte Johann Giezendanner.
- 997** Mit der Bundesverfassung von 1874 wurde den männlichen Schweizer Bürgern, die das 20. Lebensjahr vollendet hatten, das aktive und passive Stimm – recht übertragen. Vgl. Art. 74 BV1874. Erst mit der Volksabstimmung vom 3. März 1991 wurde in der 1874er-Verfassung die Stimmberechtigung auf 18 Jahre gesenkt. Zu den gesetzlichen Bedingungen des Stimmrechts für den Untersuchungszeitraum vgl. Giacometti, *Schweizer Bundesstaatsrecht*, 1949, S. 428-442; insb. S. 429 ff.
- 998** Begnadigungsgesuch Frau Sollberger-Hess an General Wille vom 19. Juli 1818. Akte Friedrich Hess.
- 999** Begnadigungsgesuch Friedrich Hess an General Wille vom 10. November 1918. Akte Friedrich Hess.
- 1000** Begnadigungsgesuch Friedrich Hess an General Wille vom 10. November 1918. Akte Friedrich Hess.
- 1001** Vgl. Gautschi, *Landesstreik*, 1988, S. 225 f. sowie Degen, *Landesstreik*, HLS 2012.
- 1002** Antrag Auditor Guisan an General Wille vom 20. November 1918. Akte Friedrich Hess.
- 1003** Untersuchungsprotokoll 16. Dezember 1914. Akte Ulrich Müller.
- 1004** Untersuchungsprotokoll 18. Dezember 1914. Akte Ulrich Müller.
- 1005** Da Ulrich Müller einem sogenannten Kriegskameraden Geld entwendete, handelt es sich nicht um einen einfachen, sondern um einen ausgezeichneten Diebstahl. Bei einer Deliktsumme zwischen 40 und 100 Franken beträgt das minimale Strafmass ein Jahr Zuchthaus, die maximale Strafe beläuft sich auf sechs Jahre. Vgl. Art. 131,132e sowie 133b MStG 1851. Siehe dazu die strafrechtlichen Erläuterungen im Modellfall in Kapitel 2.4.
- 1006** Begnadigungsgesuch Ulrich Müller an General Wille vom 10. August 1915. Akte Ulrich Müller.
- 1007** Begnadigungsgesuch Ulrich Müller an General Wille vom 10. August 1915. Akte Ulrich Müller.
- 1008** Deckert, *Strafwürdigkeit*, 2013, S. 266. 1009 *Germann, Kampf dem Verbrechen*, 2015, S. 113.
- 1010** *Germann, Kampf dem Verbrechen*, 2015, S. 113.
- 1011** Antrag Auditor Eugster an General Wille vom 28. August 1915. Akte Ulrich Müller.
- 1012** Antrag Auditor Eugster an General Wille vom 28. August 1915. Akte Ulrich Müller.
- 1013** Schreiben Armeestab an den Armeeauditor vom 30. August 1915. Akte Ulrich Müller.
- 1014** Vgl. Art. 133 MStG 1851: «Die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls besteht in a. Gefängnisstrafe bis auf ein Jahr, oder Zuchthaus von höchstens vier Jahren, wenn der Wert des Gestohlenen nicht mehr als vierzig Franken neue Währung beträgt.»
- 1015** Hauptfälle sind mit [HF] gekennzeichnet. Da bei jeder militärgerichtlichen Verurteilung das Aktivbürgerrecht als Nebenstrafe für einen bestimmten Zeitraum aufgehoben wurde, wird der Verlust im Fallverzeichnis nur dann explizit erwähnt, wenn er beim Gnadenbitten eine Rolle spielte.

Dank

Während langer Zeit habe ich mich mit Geschichten von Menschen beschäftigt, die vor über 100 Jahren Briefe schrieben. Ich entzifferte in jeder freien Minute deren Handschriften. Ich stirnrunzelte, grübelte, schmunzelte und werweisste – oft auch zur Nachtzeit – über diese Zeugnisse und ihre Hintergründe und schrieb, wann immer ich konnte, an diesem Buch.

All dies wäre nicht möglich gewesen, hätte ich nicht grosszügige, hilfsbereite, kluge und kritische Menschen um mich herum gehabt, die mich in meinem Vorhaben unterstützten und begleiteten.

Diesen Weggefährten danke ich von Herzen. Ihnen ist dieses Buch gewidmet.

Autorin und Verlag danken der Donation Prof. Dr. Maria Bindschedler für die grosszügige Unterstützung



© Schweizerisches Rotes Kreuz Zürich

Die Autorin

Lea Moliterni Eberle (*1973) studierte Germanistik und Geschichte. Nach ihrem Studium arbeitete sie als Programmleiterin und Fundraiserin in einer weltweit tätigen Friedens- und Austauschorganisation sowie als freie Historikerin. Seit 2013 ist sie beim Schweizerischen Roten Kreuz in Zürich engagiert und verantwortet dort das Grossgönner-, Stiftungs- und Legatswesen sowie das historische Archiv. Sie ist im Vorstand, Beirat und Stiftungsrat verschiedener wissenschaftlicher und humanitärer Organisationen tätig.